Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2020/BV/0957 öffentlich

27.04.2020 Datum: Beschlussvorlage **Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Bürgerschaft bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Stadtentwicklung, S 4, Holger Matthäus Stadtplanung und Wirtschaft Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung **Ortsamt Mitte** Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Amt für Verkehrsanlagen Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

# Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:						
Datum	Gremium	Zuständigkeit				
27.05.2020	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung				
02.06.2020	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung				
03.06.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung				
11.06.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	dung, Umwelt und Ordnung				
	Vorberatung					
17.06.2020	Bürgerschaft	Entscheidung				

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" eingereichten Stellungnahmen von Bürgern sowie die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

Die als Anlage 1 beigefügten Abwägungsergebnisse sind Bestandteil des Beschlusses.

2. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), berichtigt am 20.01.2016 (GVOBl. M-V S. 28/29), beschließt die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck", begrenzt:

Vorlage **2020/BV**/0957 Ausdruck vom: 29.05.2020
Seite: 1

im Norden und Osten: im Süden:

im Westen:

durch die Grundstücke auf der Nordseite der Werftstraße, durch die Grundstücke auf der Südseite der Lübecker Straße, durch die Bahntrasse Rostock – Warnemünde sowie die rückwärtige Grenze der Grundstücke westlich der Max-Eyth-

Straße,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B), zusammen, Anlage 2, als Satzung.

3. Die Begründung, Anlage 3, wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung erst dann durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen, wenn der im Entwurf vorliegende städtebauliche Vertrag zur Baureihenfolge, Anlage 4, ohne wesentliche Änderungen rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 KV M-V § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2019/BV/4488 - Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" - Auslegungsbeschluss

### Sachverhalt:

Beim räumlichen Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um Industrie- bzw. Gewerbebrachflächen, welche aktuell mit Zierrasen und lockerem Baumbestand bewachsen sind. Im südöstlichen Plangebiet befinden sich ein eingeschossiges Autohaus sowie eine zweigeschossige, denkmalgeschützte medizinische Bildungseinrichtung.

Der noch rechtskräftige B-Plan Nr. 10.MK.63 "Werftdreieck" wird durch diesen B-Plan ersetzt.

Ziel dieses Bebauungsplans ist die Entwicklung eines verdichteten, innenstädtischen Quartiers. Es soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden für die Errichtung von ca. 700 Wohneinheiten; gleichfalls aber auch für Wohnfolgeeinrichtungen sowie solche von weiterem Einzelhandel, Dienstleistung sowie Büro-, kleingewerblichen und kulturellen Nutzungen, soweit diese mit der Wohnnutzung verträglich sind bzw. diese sinnvoll ergänzen und zur Belebung des Quartiers beitragen.

Zu diesem Zweck werden die Baugebiete überwiegend als Urbane Gebiete gemäß § 6a BauNVO festgesetzt. Im östlichen Bereich erfolgt die Festsetzung von Kerngebieten gemäß § 7 BauNVO. Die Wohnfolgeeinrichtungen werden als Gemeinbedarfsfläche sowie für die Parkhäuser als Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die konkrete Bauweise sowie das Maß der baulichen Dichte sind im beiliegenden Entwurf des Bebauungsplans präzisiert. Die Höhe der Gebäude liegt im Wesentlichen bei 4-5 Geschossen und orientiert sich damit an der Umgebung. Am südwestlichen und südöstlichen Rand sind zur städtebaulichen Akzentuierung Höhendominanten von 8 Geschossen und im Bereich des Autohauses Goldbach bis zu 10 Geschosse geplant.

Ein wesentliches Element des Bebauungsplans ist die großzügige öffentliche Grünfläche im Inneren des Gebietes, die sich von Osten nach Westen erstreckt sowie eine teilweise Öffnung des historischen Kayenmühlengrabens im Verlauf der heutigen Max-Eyth-Straße.

Vorlage **2020/BV**/0957 Ausdruck vom: 29.05.2020

Mit dem Bebauungsplan erfolgt eine Neuordnung des Verkehrsnetzes. Geplant sind der Rückbau der Max-Eyth-Straße und deren Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage (für den Kfz-Verkehr) sowie die Verlängerung der Maßmannstraße. Dafür ist zwischen der Lübecker Straße und der Werftstraße eine neue leistungsfähige Verbindungsstraße (Planstraße A) geplant. In diesem Zusammenhang ist die abschnittsweise Umverlegung des Gleisbetts der Straßenbahnschienen im Bereich der Planstraße A erforderlich.

Für diese Maßnahmen wird es ein nachfolgendes Planfeststellungsverfahren geben.

Neben der Festsetzung von Verkehrsflächen zur Erschließung des Plangebietes ist eine Trasse für den geplanten Radschnellweg planungsrechtlich zu sichern, die parallel zur Lübecker Straße verläuft und auf Höhe des Holbeinplatzes in nördliche Richtung, entlang der Geltungsbereichsgrenze, abzweigt.

Das innere Plangebiet soll weitgehend autofrei erschlossen werden. Flächen für den ruhenden Verkehr werden auf das erforderliche Minimum reduziert und auf Sammel- bzw. Gemeinschaftsanlagen, insbesondere 2 Parkhäuser, konzentriert.

Für die verkehrliche und technische Erschließung des Plangebietes wurde mit der WIRO parallel ein Erschließungsvertrag geschlossen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 östlich der Max-Eyth-Straße ein Kerngebiet (MK.10.1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO und für die Fläche westlich der Max-Eyth-Straße eine gewerbliche Baufläche (G.10.1) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar. Die den Geltungsbereich umrahmenden Straßen (Werftstraße und Lübecker Straße) sind, genauso wie die das Plangebiet querende Max-Eyth-Straße, als Flächen für Straßenverkehr dargestellt. Im Kreuzungsbereich Bahntrasse / Lübecker Straße ist ein Verknüpfungspunkt des ÖPNV dargestellt. Da der Bebauungsplan die Entwicklung eines innerstädtischen Quartiers in den weit überwiegenden Bereichen in Form eines urbanen Gebiets gem. § 6a BauGB im Bereich der bisher als Kerngebiet bzw. gewerbliche Baufläche dargestellten Bereiche vorsieht, ist eine Änderung des FNP notwendig, da sonst das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt ist.

Entsprechend erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 für dessen Geltungsbereich nach § 8 Abs. 3 BauGB die 14. Änderung des FNP im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Für diesen Bebauungsplan wurden ein Umweltbericht sowie ein Grünordnungsplan einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Die Planung entspricht im östlichen Kerngebiet im Wesentlichen dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 10.MK.63 für das Kerngebiet "Werftdreieck". Aufgrund der besonderen städtebaulichen Lage am Platz des 17. Juni soll hier künftig eine städtebauliche Dominante mit bis zu 10 Geschossen entstehen. Zugleich birgt die Lage aufgrund der umgebenen Straßenführung hohe Herausforderungen für die Realisierungsplanung (insbesondere bzgl. der Erschließung und Lärmbelastung). Da die Flächeneigentümerin des MK 2b im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 10.W.63.1 noch keinen konkreten Bebauungsentwurf vorgelegt hat, ist an dieser Stelle bereits aus heutiger Sicht eine Änderung des B-Plans Nr. 10.W.61.1 denkbar, um den genannten Herausforderungen, in Verbindung mit einem architektonischen Entwurf, in geeigneter Weise begegnen zu können und eine Bebauung zu ermöglichen, die der Lage gerecht wird.

Die Fläche des Planungsgebiets umfassen ca. 12,5 ha.

Vorlage **2020/BV**/0957 Ausdruck vom: 29.05.2020

# Schwerpunkte der Abwägung im Zuge der Beteiligung gem. § 3 (2), § 4 (2) u. § 4a (3) S. 4 BauGB

Die Einwendungen der Öffentlichkeit betrafen unter anderem Belange des Naturschutzes und des Wohnangebotes für bestimmte soziale Gruppen z. B. in Form von Sozialwohnungen oder für besondere Wohnbedarfe.

Die Untere Verkehrsbehörde weist auf die erforderliche Klärung der Passierbarkeit der Lärmschutzwände an den Zuwegungen von der Lübecker Straße aus für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge sowie für Fußgänger und Radfahrer hin.

Seitens des StALU Mittleres Mecklenburg ergeht die Anforderung, dass der Bodenschutzbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Konkretisierung zu Art und Umfang der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen ein Sanierungsplan vorzulegen, ggf. erforderliche weiterführende Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe des StALU flächenkonkret mit Klärung der Sanierungspflicht nach § 4 Abs. 3 BBodSchG festzuschreiben und nachfolgend durchzuführen.

Festsetzungen zum Schallschutz wurden weiter präzisiert. Ergänzend wird ein Vertrag mit der WIRO zur Absicherung des Lärmschutzes bei einer etappenweisen Umsetzung des B-Planes beschlossen.

Die Beantwortung dieser und anderer Einwendungen ist in den Abwägungsblättern jeweils nachlesbar. Aufgrund des Umfangs der Einwendungen wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die Ergebnisse der Abwägung darzustellen, doch führten die eingegangenen Stellungnahmen im Ergebnis zu keinen Änderungen an den Grundzügen der Planung. Auf eine erneute öffentliche Auslegung kann daher verzichtet werden.

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Claus Ruhe Madsen

### Anlage/n:

Anlage 1: Abwägungsunterlagen

Anlage 2: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"
Anlage 3: Begründung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am

Werftdreieck"

Anlage 4: Entwurf des Städtebaulichen Vertrages zur Baureihenfolge

Vorlage **2020/BV**/0957 Ausdruck vom: 29.05.2020
Seite: 4



### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Stand 09.04.2020 anonymisiert

Behörden 3

LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019

Lfd. Seite 1

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

15

#### Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation. Vermessungs- und Katasterwesen

Hansestadt Rostock Amt f.Stadtplanung u. Holbeinplatz 14 DF-18069 Rostock



E-Mail:

bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 (0385) 588-48256255 raumbezug@laiv-mv.de 341 - TOEB201900675

17.07.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.10 MK.63.1 Wohnen am Werftdreieck, HRO; sowie F.Plan der Hanse und Universitätsstadt Rostock ... 14. Änderung , Ausweisung einer gem. Baufläche

Ihr Zeichen: 61.30/6131

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"), Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,

Filiale Rostock DE79 1300 0000 0013 001561

Abs. 1-10) Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beiden nebenstehend angeführten gesetzlich geschützten Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes an der ehemaligen Heinkelwand wurden im Rahmen deren genehmigten Abbruchs beseitigt. Alle weiteren angeführten Festpunkte befinden sich nach Überprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Entsprechend besteht betreffend der Sicherung bestehender Festpunkte kein Handlungsbedarf. Es liegt damit auch keine Betroffenheit des Trägers vor,



Behörden 3

LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019

Lfd. Seite 2

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungsund Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

#### Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frank Tonagel

Hinweis

Das Kataster- und Vermessungsamt der Hansestadt Rostock wurde bereits am Verfahren beteiligt, dem Hinweis wurde damit entsprochen.



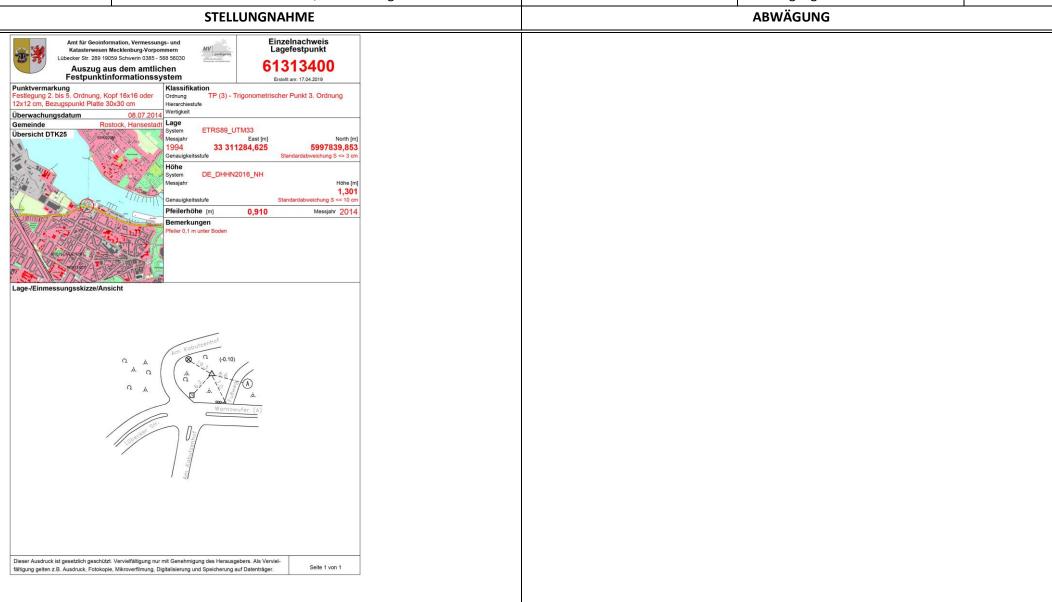
# HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

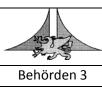
ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen Behörden 3

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019





Behörden 3 LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019

Lfd. Seite 5

### **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Einzelnachweis Höhenfestpunkt Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 193801130 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem Klassifikation Punktvermarkung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit 1. Ordnung Inschrift) Überwachungsdatum 11.08.2015 Lage ETRS89\_UTM33 Rostock, Hansestadt System Gemeinde Messiahi East [m] North [m] 2007 33 310513,000 5997737,000 Standardabweichung S > 500 cm Genauigkeitsstufe Höhe DE\_DHHN2016\_NH System Höhe [m] Messjahr 2007 10,225 Bemerkungen Ortslage Rostock Lübecker Str. (A) Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Verviel-Seite 1 von 1 fältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger

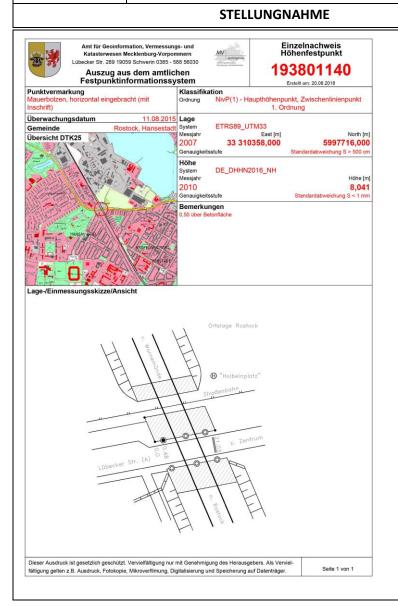


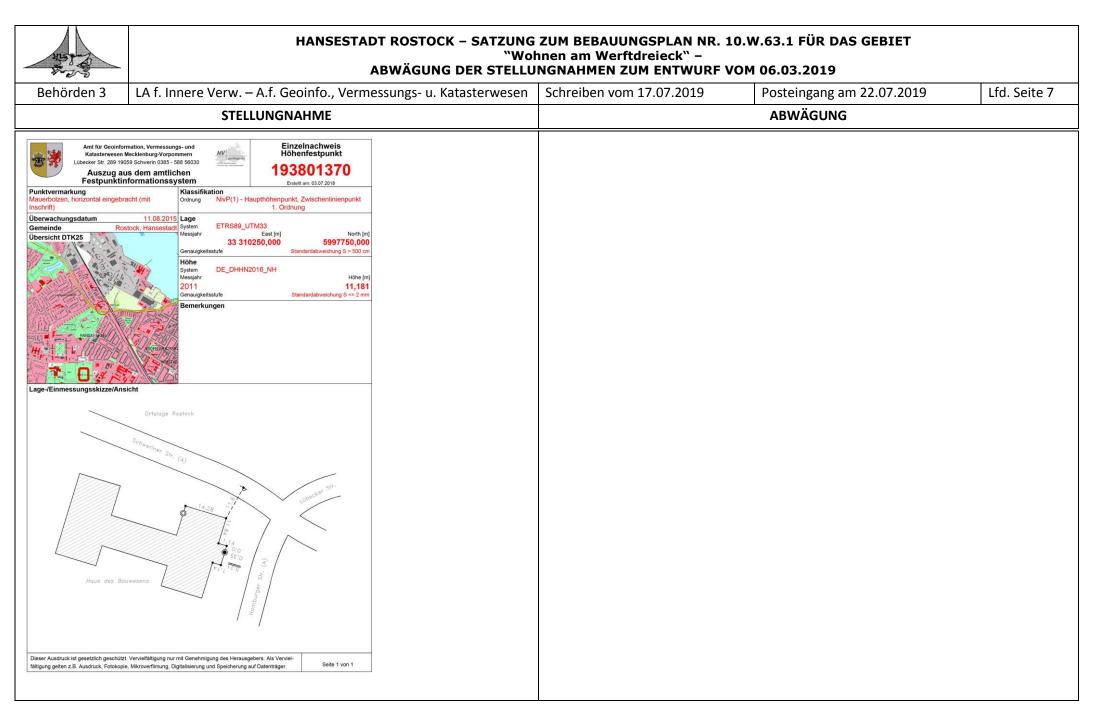
Behörden 3 LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019

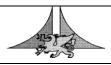
**ABWÄGUNG** 







	ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019						
Behörden 3	LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen			Schreiben vom 17.07.2019	Posteingang am 22.07.2019	Lfd. Seite 8	
STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG				
Lübecker Str. 289 198  Auszug al  Festpunktir  Punktvermarkung  Mauerbolzen, horizontal eingebr Inschrift)		Einzelnachweis Höhenfestpunkt  193801380 Erstellt am: 03.07.2018  Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung					
Überwachungsdatum	Genauigkeltsstufe Höhe System System Messjahr 2011 Genauigkeltsstufe Bemerkungen  Sicht  Ortslage Rostock						
	zt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herat ie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherur						

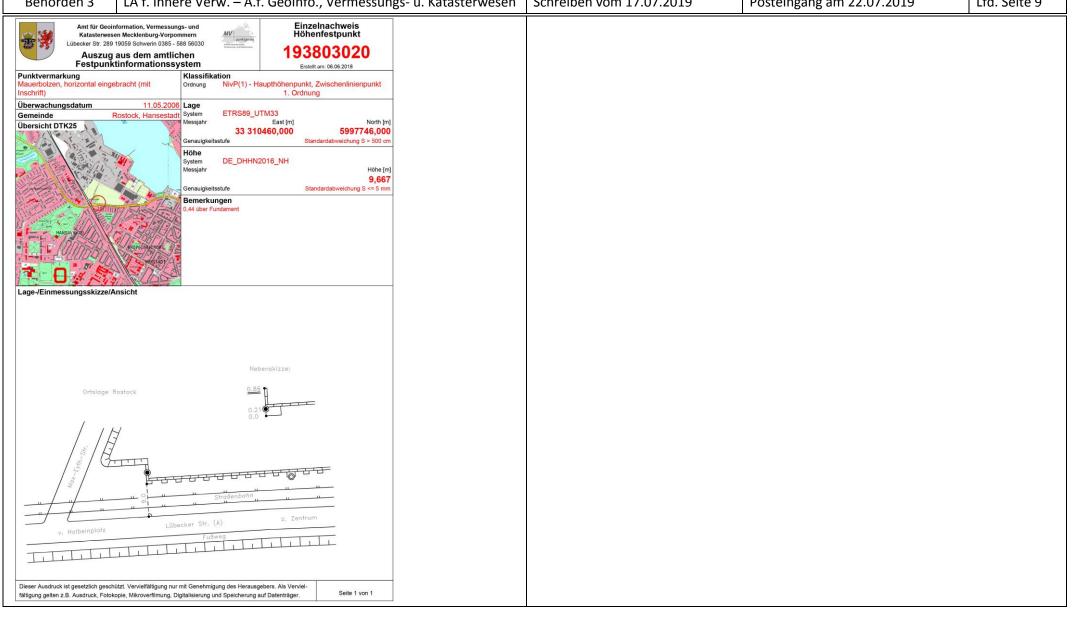


Behörden 3

LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019



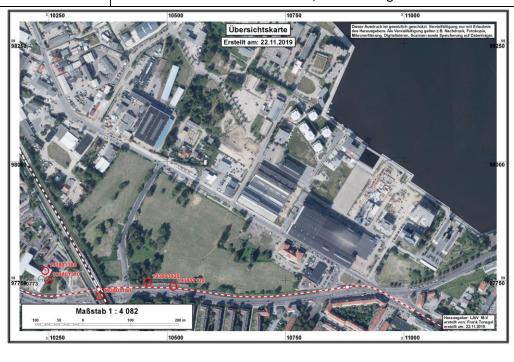


Behörden 3

LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019



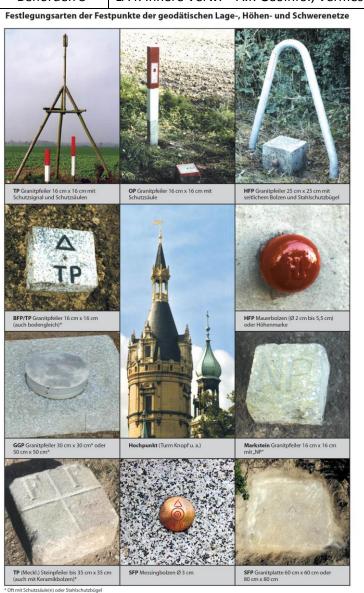


Behörden 3

LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019





Behörden 3

LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen

Schreiben vom 17.07.2019

Posteingang am 22.07.2019

Lfd. Seite 12

#### Merkblatt

#### über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie hilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0.9 m langer Granitofeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefäller kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △ in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine

Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhe festlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie

werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit ("Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der HE entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwe-rebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0.03 mGal (1 mGal = 10<sup>-5</sup> m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von messungsmarken ist das "Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Ver messungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermes sungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtiger könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformations behörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umge-baut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festmunkt! Zusätzlich werden diese rmessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.

Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermes-sungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, ab trägt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ih-re Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet iederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerir

Aktenmappe - 15 von 359



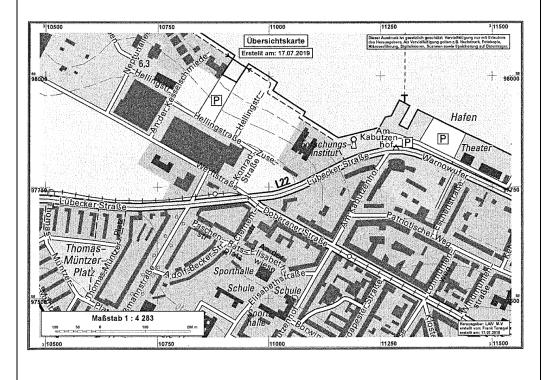
ABWAGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

Behörden 3 LA f. Innere Verw. – A.f. Geoinfo., Vermessungs- u. Katasterwesen

Schreiben vom 17.07.2019 Posteingang am 22.07.2019

Lfd. Seite 13

## STELLUNGNAHME ABWÄGUNG



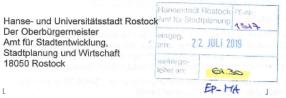


Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock Schreiben vom 17.07.2019 Posteingang am 22.07.2019 Lfd. Seite 1 Behörden 4 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 

### Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Der Oberbürgermeister Amt für Stadtentwicklung. Stadtplanung und Wirtschaft 18050 Rostock



Bearbeiter: Herr Butschkau Tel. 0381-331 89 450 Fax 0381-331 89 470

poststelle@afrirr.mvregierung de

61.30/61.31(10MK63-1) 12.07.2018

Unser Zeichen 110-506.12/10.W.63.1 89463

17.07.2019

Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

hier: Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 .. Wohnen am Werftdreieck" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

- Satzung über den B-Plan mit Planzeichnung M 1:1.000 und Textteil (Entwurf. Stand: 03.06.2019)
- Begründung zum B-Plan (Entwurf, Stand: 06.03.2019)

#### 1. Planungsinhalt

Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von mehr als 700 WE, aber auch für Wohnfolgeeinrichtungen und Einzelhandel, Dienstleistungen sowie Büro-, kleingewerbliche, kulturelle und weitere Nutzungen, soweit diese mit der Wohnnutzung verträglich sind bzw. diese sinnvoll ergänzen und zur Belebung des Quartiers beitragen (z. B. Räumlichkeiten für Forschung, Bibliothek, Buch-Shop. Studenten-Servicecenter, Mensa und studentisches Wohnen), durch Festsetzung

- eines allgemeines Wohngebietes nach § 4 BauNVO (bereits bebauter Bereich südlich der Lübecker Straße),
- urbaner Gebiete nach § 6a BauNVO,
- eines Kerngebietes nach § 7 BauNVO (Bereich der ehemaligen Handelsschule, jetzt EUFH),
- von 2 sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO ("Parkhaus West/Ost") und
- einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertages-

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,21 ha, von denen ca. 8,82 ha auf den Geltungsbereich des noch rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 10.MK.63 "Kerngebiet Werftdreieck" entfallen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.



Behörden 4 Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock Schreiben vom 17.07.2019 Posteingang am 22.07.2019 Lfd. Seite 2

## STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

#### 2. Beurteilungsgrundlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.

#### 3. Ergebnis der Prüfung

Der Entwurf des B-Plans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und wird, da in Rostock gegenwärtig eine große Nachfrage nach Wohnbauflächen besteht, aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausdrücklich befürwortet.

Zur Begründung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 04.06.2018 zum Vorentwurf, die diesbezüglich weiterhin Gültigkeit behält.

2

Die Flanzing ist im Amt unter der ROK-Nr. 2\_016/18 erfasst.

S c h a e Amtsleiter Zu 3.) Die Feststellung, dass der Entwurf des B-Plans mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.



Behörden 7

# HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

Schreiben vom 11.06.2019

**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019** 

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

Posteingang am 12.06.2019

Lfd. Seite 1

800600



DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift - Hanse- und Universitätsstadt Rostock - 18050 Rostock

Wagner Planungsgesellschaft Fischerbruch 8 18055 Rostock

Amt für Schule und Sport Abteilung Schul- und Sportstättenplanung Schillingallee 71 18057 Rostock

Auskunft erteilt: Frau Karnowsky

amt-schule-sport@rostock.de

VERSENDET AM 12, JUNI 2018

08.05.2018

40.20-3

Amt für Schulen und Sport

Telefon/Telefax Datum (0381) 381-4023 /-4060 2018-06-/M

Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 -,,Wohnen am Werftdreieck"

hier: Stellungnahme des Amtes für Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Wagner,

mit Schreiben vom 08.05.2018 wurde hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 für das Gebiet "Wohnen am Werftdreieck", um eine fachamtliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4

Diesbezüglich wird seitens des Amtes für Schule und Sport zu der benannten Fläche aus schulund sportfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

#### Schulentwicklungsplanung:

Nach Prüfung ist aus schulentwicklungsplanerischer Sicht festzustellen, dass unmittelbar im Planungsgebiet "Wohnen am Werftdreieck" keine Vorhaltung von zusätzlichen Infrastrukturflächen zur Abdeckung des Bedarfes an Schulplätzen erforderlich ist.

Für die Potentialfläche "Wohnen am Werftdreieck", verortet im Stadtbereich Kröpeliner-Tor-Vorstadt, stehen im Stadtbereich für die Absicherung der künftigen schulischen Bedarfe durch die bestehenden Schulstandorte gemäß der "4. Fortschreibung und Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes der Schulnetze der allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Rostock für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/16 bis 2019/20 und für den Prognosezeitraum 2020/21 bis 2025/26" aktuell insgesamt zwei kommunal getragene Grundschulen, eine kommunal getragene sowie eine frei getragene Schule weiterführender Schulart mit den entsprechenden Schulsporteinrichtungen zur Verfügung.

Telefon Zentrale 0381 381-0 Telefax 0381 381-1902 rathaus.rostock.de

Konten der Stadt

| BIC | Deutsche Kreditbank AG | DE60 | 1203 | 0000 0000 | 1003 21 | BYLADEM1001 | OstseeSparkasse Rostock | DE77 | 1305 | 0000 0205 | 6000 00 | NOLADE21ROS | Deutsche Bank AG | DE79 | 1307 | 0000 0116 | 8038 00 | DEUTDEBRXXX HypoVereinsbank AG DE22 2003 0000 0019 5654 99 Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Besucherzeiten



Behörden 7

Amt für Schulen und Sport

Schreiben vom 11.06.2019

Posteingang am 12.06.2019

Lfd. Seite 2

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

Stadtbereich	Schulstandorte		
	Grundschule am Margaretenplatz,		
·	Barnstorfer Weg 21a		
Kainaliaan Tan	Grundschule "Werner-Lindemann-Grundschule", Elisabethstraße 27		
Kröpeliner-Tor- Vorstadt	Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe "Borwinschule", Am Kabutzenhof 8 (Haus I) und Elisabethstraße 27 (Haus II)		
	Integrierte Gesamtschule mit Grundschule "UNIVERSITAS", Patriotischer Weg 120 <i>(freier Träger)</i>		

Hinsichtlich der Analyse der Beschulungssituation vor dem Hintergrund der prognostizierten demographischen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ergänzung des vorhandenem Wohngebietes mit voraussichtlich mehr als 700 Wohneinheiten ist aus schulentwicklungsplanerischer Sicht festzustellen, dass die Ertüchtigung der Bestandsschulen durch entsprechende bauliche Optimierungen bzw. Ergänzungen zur Deckung des Bedarfs an Schulplätzen sinnvoll erscheint.

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur "Flächenbedarf im Stadtbereich Kröpeliner-Tor-Vorstadt – Ist-Bedarf-Analyse für Gemeinbedarfseinrichtungen, -flächen und der öffentlichen Infrastruktur" vom 14.05.2018 an das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, welches die Zielstellungen des Schulträgers hinsichtlich erforderlicher Schul- und Sportbaumaßnahmen darlegt.

Diesbezüglich befindet sich das Amt für Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aktuell in einem gemeinsamen Prüfprozess mit dem Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock".

Ergänzend sei hinsichtlich der vorliegenden Entwurfsfassung zur Begründung des Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 –"Wohnen am Werftdreieck" die erforderliche Überarbeitung der Angaben zu den aufgeführten allgemein bildenden und beruflichen Schulen im 1-km- bzw. 2-km-Umkreis des Planungsgebiets (S. 29/S. 31) anzumerken.

Als Informationsquelle können diesbezüglich die "4. Fortschreibung und Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes der Schulnetze der allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Rostock für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/16 bis 2019/20 und für den Prognosezeitraum 2020/21 bis 2025/26" (2016/BV/1784), die "4. Fortschreibung und Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes der Schulnetze der beruflichen Schulen der Hansestadt Rostock für den Planungszeitraum der Schullahre 2013/14 bis 2017/18 und für den Prognosezeitraum 2018/19 bis 2022/23" (2013/BV/4392) als auch die aktuelle Version des Bildungswegweisers unter der Rubrik "Publikationen" der Internetseite http://www.regionalkarten.com herangezogen werden.

#### Sportentwicklungsplanung:

Die Belange der Sportstättenentwicklung entsprechend dem "Sportstättenentwicklungsplan der Hansestadt Rostock - 3. Fortschreibung" (2015/BV/0758) vom 08.07.2015 und dessen 1. Fortschreibung der Prioritäten-/Investitionsliste zur Mittelfristenplanung kommunaler Sportbaumaßnahmen (2017/BV/3261) werden durch den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 nicht eingeschränkt. Das Planungsgebiet "Wohnen am Werftdreieck" fand in diesen vorliegenden Fachplanungen jedoch auch keine Berücksichtigung.

Da die Kapazitäten von Nutzungszeiten in den vorhandenen gedeckten und ungedeckten Sportstätten in der näheren Umgebung des geplanten Baufeldes, die in der Begründung des

### Schulentwicklungsplanung

In Anbetracht der Tatsache, dass im Ergebnis der Analyse der Beschulungssituation vor dem Hintergrund der prognostizierten demographischen Entwicklung und unter Berücksichtigung des geplanten Wohnquartiers "Werftdreieck" ohnehin eine Ertüchtigung der Bestandsschulen durch bauliche Optimierungen bzw. Ergänzungen zur Deckung des Bedarfs an Schulplätzen als sinnvoll und machbar eingestuft wird (die Begründung legt diesen Sachverhalt unter Punkt 2.4.3 bereits dar), ist eine Berücksichtigung entsprechender Entwicklungsflächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10.W.63.1 nicht erforderlich. Entsprechend werden auch keine diesbezüglichen Flächen vorgehalten.

Abs. 6 und 7) Die Begründung wird entsprechend nebenstehendem Hinweis redaktionell überarbeitet.

## Sportentwicklungsplanung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden begrenzten Platzverhältnisse bei gleichzeitig im Rahmen des geplanten urbanen Gebiets zu realisierenden verdichteten Bebauung, ist eine Einordnung von für den Vereinssport geeigneten Sporthallen und Sportplätzen im Plangebiet nicht möglich. Was mögliche Sportanlagen im Freien betrifft, ist auf einem der Parkhäuser die Schaffung eines kleinen Sportplatzes vorgesehen, der aber als Freizeitangebot für die Altersgruppe 13+ konzipiert ist und sich für den Vereinssport nicht eignet. Sportplätze im Freien scheiden zudem, abgesehen von den fehlenden Flächen, auch aus Gründen des Immissionsschutzes aus, da sich eine Unverträglichkeit mit



Behörden 7

Amt für Schulen und Sport

Schreiben vom 11.06.2019

Posteingang am 12.06.2019

Lfd. Seite 3

**STELLUNGNAHME** 

ABWÄGUNG

o.g. Bebauungsplans unter Pkt. 2.4.3 benannt wurden, sehr begrenzt sind bzw. sich nicht im kommunalen Besitz befinden und daher nur einem begrenzten Nutzerbereich zur Verfügung stehen, können die durch die Umsetzung der avisierten Bebauungsplanung entstandenen Mehrbedarfe nicht abgesichert werden.

Angebote im vereinsgebundenen und -ungebundenen Sport sind ein wichtiger Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Somit bildet ein breites Sportangebot vor Ort ein entscheidendes Kriterium, das u.a. darüber entscheidet, wie attraktiv und lebenswert ein Wohnstandort für die Menschen ist.

Eine sozial ausgewogene Identitätsbildung ist bei der Entwicklung von neuen, großräumigen Wohnquartieren wichtig. Dazu gehört auch die Ausübung sportlicher Aktivitäten jedweder Art.

Anfänglich beginnt Bewegung auf dem Spielplatz und in der Kita, die im o.g. Bebauungsplan Beachtung fand. Doch dann wollen Kinder und Jugendliche sich miteinander messen oder sich in einer Sozialgruppe sportlich weiterentwickeln. Dies kann jedoch meistens nur in einer organisierten und angeleiteten Form erfolgen. Dafür ist diese Bevölkerungsgruppe auf wohnortnahe Sportangebote der Sportvereine angewiesen.

Bei den Erwachsenen lassen sich Parallelen zum Kinder- und Jugendbereich feststellen. Anfänglich werden Spiel- und Fitnessangebote häufig als persönliche Vorsätze oder auf Anregungen im räumlichen Umfeld erprobt. Später bedarf es auch hier der angeleiteten und organisierten Sportangebote in den Vereinen, die wiederum die kommunalen Sportstätten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nutzen.

Anhand der Auswertung der vierten Kommunalen Bürgerinnen- und Bürgerumfrage aus dem Jahr 2013 kann festgestellt werden, dass das grundlegende Interesse am Sport in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock überaus ausgeprägt ist und demzufolge ein zunehmender Bedarf an wohnortnahen Sportanlagen besteht, der durch den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 nicht gesichert ist.

Entsprechend der aktuellen Statistik sind 25,4 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger der Hanseund Universitätsstadt Rostock in Rostocker Sportvereinen organisiert. Bei den männlichen Kindern im Alter von 7-14 Jahren sind es sogar 91,9 Prozent.

Unterstellt man diesen Organisationsgrad den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern der vorliegenden Fläche "Wohnen am Werftdreieck" ergibt sich folglich, dass die im Wohnumfeld vorhandenen Sportstätten nicht in ausreichendem Maße in direkter und wohnumfeldnaher Umgebung vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Martin Meyer

A.Y 08.06.18

Wohnen und weiteren schutzbedürftige Nutzungen in nächster Nähe zu den Sportstätten ergeben würde. Erforderliches zusätzliches Sportstättenangebot ist daher im übrigen Stadtquartier zu realisieren. Zudem bestehen grundsätzlich Möglichkeiten der Unterbringung von Sportstätten in den nördlich und westlich angrenzenden gewerblich genutzten Bereichen. Die Stadt wird die entsprechenden Möglichkeiten prüfen. Insbesondere im Rahmen des laut Schulentwicklungsplanung favorisieren Ausbaus bestehender Schulen ist auch der Ausbau der Sportstättenkapazitäten zu prüfen. Kapitel 3.12.3 der Begründung wird um eine entsprechende kurze Darlegung ergänzt. Dem Hinweis wird damit, soweit machbar, in anderem Planungsrahmen Rechnung getragen.



# HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019** Amt für Schulen und Sport Schreiben vom 16.08.2019 Behörden 7 Posteingang am 20.08.2019 Lfd. Seite 4 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 2 J. AUG. 2019 2019-08-16 von: 40 Sachb.: Frau Karnowsky Tel. -4023 GR.30 By 5 Gz. 40.20-3 leitet an: an: 61 C1.31 WI Ofres Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 (10.W.63.1) -,,Wohnen am Werftdreieck" Ihr Schreiben vom 12.07.2019 hier: Stellungnahme des Amtes 40 Mit Schreiben vom 12.07.2019 wurde hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.MK.63.1 (10.W.63.1) für das Gebiet "Wohnen am Werftdreieck", um eine fachamtliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB gebeten. Diesbezüglich wurde seitens des Amtes 40 zu der benannten Fläche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.06.2018 bereits Stellung genommen. Nach Prüfung der aktuell vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass die Abs. 3 und 4) Siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 11.06.2018 zum Punkt vorgenommenen Änderungen keine anderweitigen schul- und sportfachlichen Auswirkungen Schulentwicklungsplanung! Aus schulentwicklungsplanerischer Sicht nimmt das Amt 40 daher auf die zuvor benannte Stellungnahme Bezug (siehe Anlage) und verweist auf den bestehenden Prüf- und Arbeitsprozess mit dem Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" zur Ertüchtigung der kommunalen Bestandsschulen im Stadtbereich Kröpeliner-Tor-Vorstadt durch entsprechende bauliche Optimierungen bzw. Ergänzungen, um den Bedarf an Schulplätzen zu decken. Wie bereits in der Stellungnahme vom 11.06.2018 ausführlich dargestellt, werden die Belange Abs. 5 bis 7) Siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 11.06.2018 zum Punkt der Sportstättenentwicklung entsprechend dem "Sportstättenentwicklungsplan der Sportentwicklungsplanung! Hansestadt Rostock - 3. Fortschreibung" (2015/BV/0758) vom 08.07.2015 und dessen 1. Fortschreibung der Prioritäten-/Investitionsliste zur Mittelfristenplanung kommunaler Sportbaumaßnahmen (2017/BV/3261) durch den Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 (10.W.63.1) nicht eingeschränkt. Das Planungsgebiet "Wohnen am Werftdreieck" fand in diesen vorliegenden Fachplanungen jedoch auch keine Berücksichtigung. Es bleibt weiterhin festzustellen, dass die Kapazitäten von Nutzungszeiten in den vorhandenen gedeckten und ungedeckten Sportstätten in der näheren Umgebung des geplanten Baufeldes sehr begrenzt sind bzw. sich nicht im kommunalen Besitz befinden und daher nur einem begrenzten Nutzerbereich zur Verfügung stehen. Daher können die durch die Umsetzung der avisierten Bebauungsplanung entstehenden Mehrbedarfe voraussichtlich nicht abgesichert werden. Es besteht somit weiterhin die Notwendigkeit, die in wohnortnaher Umgebung vorhandenen Sportstätten zu erweitern bzw. neue Stätten zur Ausübung sportlicher Aktivitäten zu schaffen. Martin Meyer Stellungnahme Amt 40 vom 11.06.2018



Behörden 8 Amt für Stadtgrün und Naturschutz Schreiben vom 13.08.2019 Posteingang am 21.08.2019 Lfd. Seite 1

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

von: 67 | eingeg. 2 1 AUG. 2019 | weitergeleitet an: 61 | have

Rostock, den 13, 08.2019 Sachbearbeiterin: Frau Henschel Tel.: -8526 / Fax.: 8591 christina.henschel@rostock.de Gz.: 67.11.04

61.31

Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"
Entwurf – Stand 06.03.2019

Stellungnahme des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftsplanung im Rahmen der TÖB-Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB

#### 1. Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes (B-Plan):

# 1.1 Stellungnahme zur Begründung des Entwurfs des Bebauungsplanes (B-Plan):

Aus Sicht des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftsplanung kann der Begründung des o.g. Entwurfs des Bebauungsplanes inhaltlich zugestimmt werden.

#### Gleichwohl besteht redaktioneller Änderungsbedarf:

#### S. 8; 3. Abs. von oben, Aussage ist zu korrigieren:

Das hier formulierte Planungsziel hinsichtlich des Baumerhaltes wurde in der Planungsumsetzung des Entwurfes nicht eingehalten. Durch zu geringen Abstand zu den Baugrenzen und Baulinien des MU 3 und des MU 4 und dem Wegeausbau für die Fuß- und Radwege und die Feuerwehrzufahrt können die erhaltenswerten Großbäume in den Bereichen Einmündung Max-Eyth-Str./Lübecker Str., östlich der Max-Eyth-Str. und südlich der Werftstraße auf Höhe Haus Nr. 45 nicht erhalten werden.
Die Formulierung des Planungszieles ist den Tatsachen entsprechend zu aktualisieren.

- S. 68; Punkt 3.9.3 Regenwasserableitung, Aussage korrigieren: Es werden keine Versickerungsmulden im zentralen Park angelegt. Die entsprechend gegenteilige Aussage in der vorliegenden Begründung ist zu löschen.
- S. 76; 1. Abschnitt oben, Aussage korrigieren: Der Festlegung des L\u00e4rmschutzabstandes von Kinderspielpl\u00e4tzen zur Wohnbebauung liegt keine aktuelle Rechtsmeinung zugrunde. Die Bemessung der Abst\u00e4nder HRO.
- S. 81 oben, Ergänzen der Aussagen hinsichtlich der betroffenen Baugebiete: Es sind vom Spielplatzlärm auch die Baufelder MU 5a und MU 5b (Ausschluss der Wohnnutzung nur im EG) betroffen, die keiner Einschränkung der Wohnnutzung unterliegen (s. auch GOP-Erläuterungsbericht S. 51).
- S. 107; Kapitel Freizeitlärm: Ergänzen der Aussagen hinsichtlich der betroffenen Baugebiete: Es sind vom Spielplatzlärm auch die Baufelder MU 5a und MU 5b (Ausschluss der Wohnnutzung nur im EG) betroffen, die keiner Einschränkung der Wohnnutzung unterliegen.
- S.125; 3. Absatz von unten: Satzteil streichen; "... werden zudem einige der ea. 255 Einzelbäume...". Die hier angegebene Summe der zu fällenden Bäume beträgt genau 255. Diese zu fällenden Bäume stellen den größten Teil der vorhandenen Bäume dar, deren Zahl in der Baumerfassung mit 305 angegeben wurde (s. Umweltbericht, S. 100) Es bleiben hier 50 Bäume als Baumerhalt übrig. Das steht im Widerspruch zur Aussage im GOP-Erläuterungsbericht auf S. 45 und ist anzupassen.

Abs. 3) Die Formulierung wird geändert in "...Einbeziehung bzw. Erhalt zumindest eines Teils der vorhandenen, erhaltenswerten Großbäume...", der redaktionelle Hinweis damit berücksichtigt.

- Abs. 4) Der Begriff "Versickerungsmulden" wird unter 3.9.3 gestrichen, der redaktionelle Hinweis damit berücksichtigt.
- Abs. 5) Die Aussage, dass der gewählte Abstand der Kinderspielplätze der aktuellen Rechtsprechung entspricht, wird gestrichen, statt dessen in der Begründung auf die Erfahrungen des Umweltamtes, dass 20 m im Sinne einer Verträglichkeit sind, abgezielt. Der redaktionelle Hinweis wird damit berücksichtigt.

Abs. 6 bis 7) Nach Schallgutachten besteht keine Überschreitung in den Baugebieten MU 5a und b. **Der Hinweis wird entsprechend nicht aufgegriffen.** 

Abs. 8) Eine Anpassung an die korrigierte Aussage des GOP S. 45 erfolgt; der redaktionelle Hinweis wird damit berücksichtigt.

Seite 1 von 6



Behörden 8

Amt für Stadtgrün und Naturschutz

Schreiben vom 13.08.2019

Posteingang am 21.08.2019

Lfd. Seite 2

**STELLUNGNAHME** 

ABWÄGUNG

S. 135; 5. Abs. von oben: berichtigen: "... Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG M-V, 2018)..." Hier wurde die neue Eingriffsregelung herangezogen, in der u.a. die Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden kann.

#### S. 135; 2. Abs. von unten: prüfen:

76 geschützte Bäume und 60 Bäume ohne Schutzstatus werden hier als Fällungen benannt. In der Summe sind das 136 Bäume. Diese Zahl steht im Widerspruch mit der im Umweltbericht auf S. 125 genannten Zahl von 255 Fällungen. Der Widerspruch ist auszuräumen.

S. 137; Tabelle 14, prüfen: Anzahl der zu erhaltenden Bäume (hier: 43) und der Neupflanzungen (hier: 226) incl. der Kompensationsbäume (hier: 96)

#### S. 160; Tabelle 45: Die Kostenschätzung ist zu überprüfen.

Im GOP-Erläuterungsbericht auf S. 70 wird eine Nettosumme von 229.978,00€ für die Herstellung und die Folgekosten für die Pflege der öffentlichen Grünflächen angegeben. Die in der Kostenschätzung der Begründung des B-Planes aufgeführten Zahlen weichen erheblich davon ab.

Die Herstellungskosten und Unterhaltungskosten für die öffentlichen Spielplätze fehlen, sowie die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für den Werftpark und die Grünflächen um den Kayenmühlengraben, sollten für letzteren nur die Wasserbaukosten angesetzt worden sein.

In die Tabelle der Kostenschätzung in der Begründung des B-Planes sind die aktualisierten Zahlen aus der Kostenschätzung des GOP zu übernehmen.

Generell sind die Aussagen zu Baumfällungen / Baumerhalt und Neupflanzungen auf Übereinstimmung in allen Textpassagen, auch im Umweltbericht, zu überprüfen. Die genauen Zahlen sind aus dem aktualisierten Grünordnungsplan (GOP) zu übernehmen.

# 1.2. Stellungnahme zu den Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplanes (B-Plan) (Teil B-Text):

Aus Sicht des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftsplanung kann dem Teil B der Planzeichnung des o.g. Entwurfs des Bebauungsplanes hinsichtlich der das Amt betreffenden Belange inhaltlich zugestimmt werden.

#### Gleichwohl besteht redaktioneller Änderungsbedarf:

Die Stellungnahme des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftsplanung zum Stand des GOP-Entwurfes vom 06.03.2019 hat Änderungen bzw. Ergänzungen der Vorschläge für die textlichen Festsetzungen und Hinweise zur Grünordnung zur Folge. Die geänderten bzw. korrigierten textlichen Festsetzungen sind aus dem aktualisierten GOP in den B-Plan zu übernehmen.

zu: "Örtliche Bauvorschriften"; TF 2.2. ergänzen: "... Der mit S2 gekennzeichnete... private... Bereich im SO "Parkhaus Ost"... ist für die Altersgruppe der 14-19-jährigen ... als Spielfläche ... bedarfsgerecht herzustellen...."

Durch die Ausweisung als private Fläche ist die Unterhaltungspflicht geklärt. Die Ausweisung der Fläche als "Spielfläche" fehlt im Satz und ist zu ergänzen.

# 1.3. Stellungnahme zur Planzeichnung (Teil A) des Entwurfs des Bebauungsplanes (B-Plan)

Aus Sicht des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftsplanung kann dem Teil A

Seite 2 von 6

Abs. 9) Zu Beginn des B-Planverfahrens lag die HzE, LUNG M-V 2018, noch nicht in abgestimmter Fassung vor, sodass nach der seinerzeit vorliegenden Fassung gearbeitet wurde. Die Berücksichtigung der Dachbegrünung als Kompensationsmaßnahme in Anlehnung an die HzE 2018 ist aber dennoch legitim, da es sich bei der HzE um ein Bewertungsmodell ohne normativen Charakter handelt und somit Modifikationen, soweit diese sich als nachvollziehbar und im Sinne sachgemäßen Problemlösung erweisen, zulässig sind. Nebenstehend aufgeworfene Frage ist damit hinreichend geklärt.

Abs. 10 und 11) Die angeführten Widersprüche bezüglich Baumfällungen, Baumerhalt und Neupflanzungen wurden geprüft. Die Zahlen in Begründung des Bebauungsplans und im Erläuterungsbericht des Grünordnungsplans sowie im Umweltbericht werden bei Erfordernis dem Überprüfungsergebnis entsprechend angepasst. Der redaktionelle Hinweis wird damit aufgegriffen.

Abs. 13 und 14) Die Kostenschätzung in der Begründung des B-Plans weist nur die Kosten, die die Hansestadt Rostock laut Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger zu tragen hat, aus, im GOP dagegen sind auch die vom Vorhabenträger zu übernehmenden anteiligen Kosten dargestellt. Daraus ergeben sich zwangsläufig unterschiedliche Zahlen. Eine Übernahme aus dem GOP ist damit nicht zielführend. Dem redaktionellen Hinweis wird in der Form entsprochen, dass die Zahlen miteinander abgeglichen werden, sodass der Bezug der Kosten in GOP zu denen in der Begründung des B-Plans durchgehend nachvollziehbar ist.

Abs. 16) Nebenstehender Abgleich der genannten Zahlen zu Baumfällungen und Baumerhalt erfolgt. Dem Hinweis wird damit entsprochen.

### Festsetzungen B-Plan

Abs. 3) Im Ergebnis Korrekturen zum zugehörigen GOP vom 06.03.2019 stehen weiterhin im Sinne der Anforderungen des BauGB rechtkonforme Festsetzungen. Diese sind zudem verträglich mit dem verfolgten städtebaulichen Konzept und den sonstigen Planungsinhalten. Damit können auch diese in Einzelheiten redaktionell überarbeiteten grünordnerischen Festsetzungen in den B-Plan übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.

Abs. 4) Die angesprochene Örtliche Bauvorschrift wird wie vorgeschlagen um den Passus "als Spielfläche" ergänzt. Der Hinweis wird aufgegriffen.



Behörden 8

Amt für Stadtgrün und Naturschutz

Schreiben vom 13.08.2019

Posteingang am 21.08.2019

Lfd. Seite 3

**STELLUNGNAHME** 

ABWÄGUNG

der Planzeichnung des o.g. Entwurfs des Bebauungsplanes hinsichtlich der das Amt betreffenden Belange inhaltlich zugestimmt werden.

#### Gleichwohl besteht redaktioneller Änderungsbedarf:

Die Ablesbarkeit des Planzeichens für die öffentlichen Grünflächen (ö) in Legende und Planzeichnung ist zu verbessern.

In der Legende ist dem Planzeichen "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" der Verweis auf BauGB §9 Abs. 1 Nr. 25a hinzuzufügen.

In der Legende ist in Verbindung mit dem Planzeichen "Pflanzgebote P1 – P7" zu prüfen, ob statt auf die TF des GOPs zu verweisen, die ja in den B-Plan überführt wurden, auf die entsprechenden TF des B - Planes verwiesen werden sollte.

In der Legende ist dem Planzeichen "Spielplatz für die Altersgruppe 14-19 Jahre" im Text der Abstand von mind. 17m und nicht 20m, zuzuordnen. Ansonsten besteht ein Widerspruch zur TF 13.6.

# 2. Stellungnahme zum Entwurf des Grünordnungsplanes (GOP) zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes (B-Plan) – Stand 06.03.2019:

Aus Sicht des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftsplanung kann dem Entwurf des Grünordnungsplans zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes inhaltlich zugestimmt werden.

#### Gleichwohl besteht redaktioneller Änderungsbedarf:

Die Stellungnahme des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftsplanung zum Stand des GOP-Entwurfes vom 06.03.2019 hat Änderungen bzw. Ergänzungen der Vorschläge für die textlichen Festsetzungen und Hinweise zur Grünordnung zur Folge. Die geänderten bzw. korrigierten textlichen Festsetzungen sind aus dem aktualisierten GOP in den B-Plan zu übernehmen.

#### 2.1. Stellungnahme zum GOP-Erläuterungsbericht:

#### S.46; 3. Abs. von oben, letzter Satz; ändern:

"... werden ein greßer Teil des Baumbestandes erhalten ..." Im Ergebnis der Planung werden im Verhältnis nur wenige vorhandene Bäume erhalten werden können, deshalb ist das Wort zu streichen.

#### S.52; 2. Abs. von oben, Baumanzahl prüfen und korrigieren:

Die aufgeführte Zahl 50 sollte mit der auf S. 45 aufgeführten Zahl an zu erhaltenden Bäumen übereinstimmen. Dort werden 15 geschützte Bäume und 43 ohne Schutzstatus als zu erhalten aufgeführt, in der Summe dann 58.

Diese Zahl stimmt nicht mit der im Umweltbericht auf S. 100 genannten Baumzahl überein. Dort wird die Zahl von insgesamt 305 kartierten Bäumen aufgeführt. Zieht man die im GOPbericht auf S. 45 aufgeführten 257 zu fällenden Bäume ab, bleiben 48 Bäume übrig, die erhalten werden und nicht 58, wie oben genannt.

S.52; Punkt "Anlage von Grünflächen entlang der Lübecker Straße", Baumanzahl prüfen: Es werden 35 Bäume im SBG (P5 und P7) angepflanzt. Da in der Planzeichnung die Anpflanzung von 12 Bäumen standörtlich festgesetzt, ist, muss die Summe hier auf 35 erhöht

Seite 3 von 6

### Stellungnahme zur Planzeichnung (Teil A, B-Plan)

- Abs. 3); Das Zeichen öffentlich "ö" wird größer ausgeführt. Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.
- Abs. 4) Die Planzeichenerklärung wird um die Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ergänzt, der redaktionelle Hinweis damit aufgegriffen.
- Abs. 5) Da für die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans die entsprechenden Festsetzungsvorschläge des GOP übernommen wurden, ist hier ohnehin Kongruenz gegeben. Da Formal aber der B-Plan normative Kraft besitzt, ist es korrekt, auf dessen Festsetzungen zu verweisen. Der redaktionelle Hinweis, auf die textlichen Festsetzungen des B-Plans zu verweisen, wird aufgegriffen.
- Abs. 6) Die Regelung des erforderlichen Mindestabstands zur Wohnbebauung erfolgt ohnehin im Rahmen der diesbezüglichen Festsetzung zum Schallimmissionsschutz in korrekter Form. Es erfolgt aber zur Klarstellung eine redaktionelle Änderung in der entsprechenden Planzeichenerklärung, indem die Entfernungsangabe gestrichen wird. Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.

## GOP-Erläuterungsbericht

Nachfolgende redaktionelle Hinweise und Anregungen zum Erläuterungsbericht des GOP beziehen sich auf Festsetzungsvorschläge, für die eine Übernahme in den B-Plan beabsichtigt ist. Daher werden diese Hinweise und Anregungen nachfolgend in den Abwägungsvorschlag einbezogen.

- Abs. 4) Der Begriff "großer" wird gestrichen, dem redaktionellen Hinweis damit gefolgt.
- Abs. 5) Im Ergebnis der Überprüfung der Bilanz steht fest, dass insgesamt 42 Bäume erhalten werden. Die Zahlen in der Begründung werden entsprechend angepasst, ebenso die Darstellungen im Plan; zur Übersicht wird eine zusätzliche Tabelle erstellt. Der redaktionelle Hinweis findet damit Berücksichtigung.
- Abs. 6) Der Hinweis wird aufgegriffen. Zahlen in der Begründung des GOP wurden nach Prüfung korrigiert. Der Umweltbericht wird korrigiert.
- Abs. 7) Dem Hinweis wird gefolgt. Die textlichen Beschreibungen zu den grünordnerischen Maßnahmen werden angepasst.



Behörden 8

Amt für Stadtgrün und Naturschutz

Schreiben vom 13.08.2019

Posteingang am 21.08.2019

Lfd. Seite 4

#### **STELLUNGNAHME**

#### ABWÄGUNG

#### werden

#### S.52, 2. Abs. von unten, Komma setzen:

hinter 50% muss ein Komma stehen, damit der Bezug zur zu begrünenden Fläche hergestellt werden kann, sonst wird suggeriert, dass die Begrünung zu 50% mit Sedum-Gras-Kräutermischungen ausgeführt werden soll.

#### S. 53; erster Absatz von oben:

Es ist zu erläutern, auf welche planinternen Kompensationsmaßnahmen sich hier bezogen wird. Im vorhergehenden Text wurden diese nicht explizit benannt, sondern nur als grünplanerische Maßnahmen aufgezählt.

- S.54; TF 2.2: Beleuchtung; berichtigen: statt: "Weichlichtanteil" "Weißlichtanteil" schreiben.
- S.54; TF 2.3: ergänzen zum besseren Verständnis: "Die Breite... der Sohle / der Wasserfläche... des Kayenmühlengrabens...", da die umgebenden Grünflächen in die festgesetzte Vorgabe für die Breite offensichtlich nicht mit einfließen.
- S. 54; TF 3.1: Die Qualität der zu pflanzenden Bäume ist festzusetzen. Die TF ist hinsichtlich des Empfehlungscharakters der Pflanzenlisten eindeutiger zu formulieren.
- S. 54; TF 3.2: Die Qualität der zu pflanzenden Bäume ist festzusetzen. Die TF ist hinsichtlich des Empfehlungscharakters der Pflanzenlisten eindeutiger zu formulieren.
- S. 55 oben; TF 3.4: berichtigen; "...In der gesamten als Pflanzgebot P4a/b c festgesetzten .... Fläche 4b ist die Fläche an der Planstr. D mit insgesamt 7 festgesetzten Bäumen. Die TF ist hinsichtlich des Empfehlungscharakters der Pflanzenlisten eindeutiger zu formulieren.

#### S.55; TF 3.5; berichtigen:

Es sind mindestens 12 Bäume zu pflanzen (s. Planzeichnung).

53 Bäume sind insges. in der Lübecker Str. zu pflanzen, davon sind 18 Straßenbäume und 35 Bäume im SBG. Davon sind die 23 Pyramideneichen abzuziehen im P7, bleiben 12 Bäume – so wie auch in der Planzeichnung ausgewiesen.

Die TF ist hinsichtlich des Empfehlungscharakters der Pflanzenlisten eindeutiger zu formulieren.

S. 55; TF 3.6: Die TF ist hinsichtlich des Empfehlungscharakters der Pflanzenlisten eindeutiger zu formulieren.

#### S. 55; TF 3.8

Zum besseren Verständnis sollte darauf hingewiesen werden, dass auch die Anpflanzung der Bäume im **SBG (P5)** hier Bestandteil dieser TF sind.

Die TF ist hinsichtlich des Empfehlungscharakters der Pflanzenlisten eindeutiger zu formulieren.

S. 56; TF 3.9: Hier ist eine Entwicklungspflegezeit von 3 Jahren anzugeben, da diese Maßnahme eine Ausgleichsmaßnahme ist. Da in den HzE (LUNG M-V, 2018) keine Angabe über die Entwicklungspflegezeit von Gründächern gemacht wird, wird hier die für Stauden und Gehölze übliche Entwicklungspflegezeit von 3 Jahren angesetzt.

#### . 56; TF 3.13

TF 3.8 sollte hier differenziert werden, da die Kostenerstattungssatzung nur für Ausgleichsmaßnahmen gilt, also hier nur die Bäume darunter fallen, die in die E-/A-Bilanz einfließen. Welche Bäume sind Fäll - Ersatz und welche Ausgleich?

Abs. 8) Dem redaktionellen Hinweis zur Ergänzung eines Kommas wird gefolgt.

Abs. 9) Die Anregung wird aufgegriffen. Die entsprechende Textstelle wird um eine Erläuterung der planinternen Maßnahmen ergänzt.

Abs. 10) Dem redaktionellen Hinweis zu nebenstehendem Schreibfehler wird entsprochen.

Abs. 11) Dem redaktionellen Hinweis zu nebenstehen Ergänzung "der Sohle/der Wasserfläche" wird entsprochen.

Abs. 12 und 13) Dem redaktionellen Hinweis zur Pflanzqualität wird entsprochen. Die Qualität der zu pflanzenden Bäume wird mit Stammumfang 16/18 cm festgesetzt. Der redaktionelle Hinweis, den empfehlenden Charakter der Pflanzlisten eindeutig zu formulieren, wird nicht aufgegriffen. Es bestehen keine hinreichenden städtebaulichen Gründe zu einer verbindlichen Festsetzung der Pflanzlisten. Dieser Abwägungsvorschlag zur Verbindlichkeit zum empfehlenden Charakter der Pflanzlisten gilt auch für Abs. 14, 15, 16 und 17!

Abs. 14 und 15) Der Korrekturhinweis zu P4 wird eingearbeitet. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume wurde überprüft und wird entsprechend korrigiert. Dem redaktionellen Hinweis wird damit gefolgt.

Abs. 17) Im Sinne einer leichter zu verstehenden Gesamtsystematik werden die 12 Bäume aus der Festsetzung P5 herausgenommen und im Rahmen der Festsetzung der Straßenbäume TF 3.8 geregelt. Der redaktionelle Hinweis findet damit angemessen Berücksichtigung.

Abs. 18) Gem. Anlage Kostenerstattungssatzung der Hansestadt Rostock wird eine Entwicklungspflege von 2 Jahren für die Dachbegrünung festgesetzt. TF 3.13 wird ergänzt. Die Anregung wird damit aufgegriffen.

Abs. 19) Es erfolgt in TF 3.13 eine Differenzierung betreffend der unter TF 3.8 festgesetzten Baumpflanzungen in die Bäume die in die Bilanz einfließen und diejenigen, für die das nicht der Fall ist. Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.

Seite 4 von 6



Behörden 8

Amt für Stadtgrün und Naturschutz

Schreiben vom 13.08.2019

Posteingang am 21.08.2019

Lfd. Seite 5

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

#### S. 56; TF 3.14:

Die TF 3.8 sollte auch hier differenziert werden, da das "Merkblatt Baumpflanzungen" hier für die Fäll - Ersatzbäume angewendet wird. Welche Bäume sind Fäll - Ersatz und welche Ausgleich?

S. 56; TF 3.16, umformulieren: statt: "....durch einen Zaun nach der DIN 18920...", schreiben: ..... durch einen Zaun gem. Punkt 4.5...."

#### S. 57; 1. Absatz oben:

Ergänzen, dass die Baumpflanzungen entlang der Straßen zum Teil dem Ausgleich von Eingriffen in den Baumbestand dienen <u>und zum Teil als Ausgleichsbäume in die E-/ A-Bilanz einfließen.</u> Weiterhin sinngemäß ergänzen, dass ein Teil der weiteren Maßnahmen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dient.

#### S. 57, 4. Abs. von oben: Baumbilanz berichtigen:

"...entlang der Straßen (TF 3.8) ... ".

Die TF 3.7 ist den 23 Pyramideneichen zugeordnet.

Bezug zu TF 3.1: dort sind 20 Bäume aufgeführt, es ist richtig gerechnet, nur ein Schreibfehler, der hier zu korrigieren ist

#### Bezug zu TF 3.5: berichtigen: 12 Bäume (s. Planzeichnung)

Es sind 56 Bäume in der Summe aus TF 3.1, 3.5 und 3.6.

Insgesamt ergibt sich eine Summe von 122 + 56 = 178 Bäumen, welche insgesamt neu

gepflanzt werden, sowohl öffentlich, als auch privat (Innenhöfe).

Davon werden 78 Bäume als Fällersatz abgezogen, bleiben **100** Bäume für die Kompensation übrig.

Gemäß der Zuordnungsfestsetzung aus der B-Planzeichnung Teil B sind 96 Bäume aus den Planstraßen A - E sowie der Werft- und der Lübecker Straße als Ausgleichsbäume anzurechnen.... (s. Planzeichnung B-Plan)

Die Bilanz ist insgesamt zu prüfen - die Widersprüche sind zu bereinigen.

#### S. 59, letzter Absatz, ergänzen:

"Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege... für die als Kompensation anzurechnenden Bäume... umfasst mindestens 10 Jahre..."

S. 60; Punkt 7.1 2. Abs. korrigieren: "... (Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG M-V, 2018)...". Hier wurde die neue Eingriffsregelung herangezogen.

#### S. 70; Tabelle 17; überarbeiten:

Gemäß "Hinweisblatt "Entwicklungspflege" des Amtes für Stadtgrün von 2004 sind für:

Bodendeckende Gehölzpflanzungen: 3 Jahre Entwicklungspflege anzusetzen,

für freiwachsende halbhohe und hohe Gehölzpflanzungen: 3 Jahre;

für Rasen: 1 Jahr;

für Staudenpflanzungen: 3 Jahre

für Baumpflanzungen gem. Baumschutzkompensationserlaß MV: 10 Jahre

(Ausgleichsbäume),

für Straßenbäume (Fäll-Ersatz), 3 Jahre

Die Berechnung der Herstellungskosten ist zu splitten nach Herstellungs- und Pflegekosten.

Die Folgekostenrechnung ist zu präzisieren. Es handelt sich hier nicht nur um die Pflege der Rasenflächen, sondern auch um die Pflege der gesamten Parkanlagenflächen. Diese Unterhaltungskosten pro Jahr sind aufzuführen.

Abs. 20) Auch in TF 3.14 erfolgt betreffend der unter TF 3.8 festgesetzten Bäume eine Differenzierung in die Bäume die in die Bilanz einfließen und diejenigen, welche Ersatz darstellen. Über die Festsetzung hinausgehende Hinweise in den TF 3.13 und TF 3.14 werden in die durchführungsrelevanten Hinweise übernommen. Der redaktionelle Hinweis wird damit aufgegriffen.

Abs. 21) Dem redaktionellen Hinweis der Umformulierung in "Zaun gemäß Punkt 4.5" wird gefolgt.

Abs. 22) Im entsprechenden Absatz erfolgt ein Verweis auf Kapitel 7.6.1, in dem eine Aufschlüsselung der Baumpflanzungen nach Ausgleich als Fällersatz und Ausgleich zur Kompensation erfolgt. Dem redaktionellen Hinweis wird damit entsprochen.

Abs. 23-25) Eine Aufschlüsselung der Baumpflanzungen erfolgt im Kapitel 7.6.1. Nebenstehenden Korrekturen im Erläuterungstext S. 57 Abs. 4 werden dort berücksichtigt. Den redaktionellen Hinweisen wird gefolgt.

Abs. 26) Hierzu siehe auch Abs. 17)! Die Bilanzierung, der gekennzeichnete Absatz und weitere entsprechende Textstellen werden hinsichtlich der aufgezählten Anzahl an Bäumen geprüft und angepasst. Die redaktionellen Hinweise werden damit berücksichtigt.

Abs. 27) Die Zuordnungsfestsetzungen 12.1 und 12.2 werden in enger Abstimmung mit Frau Wilke vom Bauamt hinsichtlich klarer Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen, einerseits zu den baubedingten und andererseits zu erschließungsbedingten Eingriffsgrundstücken, umstrukturiert. Eine Zuordnung der Straßenbäume erfolgt nicht, da diese nicht mehr zur Kompensation des bilanzierten Eingriffes im Erweiterungsbereich genutzt werden.

Abs. 28) Die Bilanzierung wird aufgrund geänderter Zahlen von Ausgleichsbäumen und Fällersatz in der Kompensation angepasst. Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.

Abs. 29) S. 59, letzter Absatz wird um den Passus "für die Kompensation anzurechnenden Bäume" ergänzt. Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

Abs. 30) Zu Beginn des B-Planverfahrens lag die HzE LUNG M-V 2018 noch nicht in abgestimmter Fassung vor, sodass nach der seinerzeit vorliegenden Fassung gearbeitet wurde. Die Berücksichtigung der Dachbegrünung als Kompensationsmaßnahme in



Behörden 8

Amt für Stadtgrün und Naturschutz

Schreiben vom 13.08.2019

Posteingang am 21.08.2019

Lfd. Seite 6

**STELLUNGNAHME** 

ABWÄGUNG

Die Unterhaltungskosten für die öffentlichen Spielplätze als Bestandteil der öffentlichen Grünflächen fehlen ebenso und sind zu ergänzen.

#### S. 70: Punkt 9

Hier hätte eine Aussage zum Ergebnis der erfolgten Verbandsbeteiligung stehen müssen. Aufgabe des GOP-Büros wäre gewesen, diese Verbandsbeteiligung vor Auslegung des B-Plan-Entwurfes vorzunehmen, um evtl. Unstimmigkeiten noch im Vorfeld der Planentwurfs-Auslegung klären zu können.

Die Verbände werden nun regulär, im Rahmen der TÖB-Beteiligung, beteiligt.

Generell sind alle im GOP-Erläuterungsbericht getroffene Aussagen zu Baumfällungen / Baumerhalt und Neupflanzungen noch einmal zu überprüfen. Sie haben in allen diesbezüglichen Textpassagen übereinzustimmen.

Die textliche Festsetzung und die Planzeichnung haben in ihrer Aussage zur Baumpflanzung auf der Fläche P5 übereinzustimmen. Entweder sind nur 8 Bäume zur Anpflanzung in der Planzeichnung standörtlich festzusetzen, oder in den Textlichen Festsetzungen muss diese Zahl auf 12 erhöht werden. Entsprechend sind alle Folgeberechnungen zu korrigieren.

#### 2.2 Stellungnahme zur GOP-Planzeichnung - "Entwurf":

#### 2.2.1 Stellungnahme zu den Vorschlägen für die Textlichen Festsetzungen:

Die in der vorstehenden Stellungnahme zum Erläuterungsbericht des GOP angemerkten Änderungsbedarfe für die textlichen Festsetzungen (TF) sind sowohl in die TF der GOP-Entwurfs-Planzeichnung, als auch in die TF des B-Planes zu überführen.

#### 2.2.2 Stellungnahme zur Planzeichnung:

fehlende TF einfügen: TF 3.x (s. GOP-Bericht, S. 55) zu den Pyramideneichen am Standort der Heinkelwand.

Im B-Plan und im GOP-Erläuterungsbericht ist diese TF jedoch vorhanden unter Punkt 10.7 bzw. TF 3.7.

<u>TF 3.13; prüfen;</u> Sind alle diese unter 3.7 genannten Bäume Fällersatzbäume? Für die als <u>Ausgleich</u> anzurechnenden Bäume sind 10 Jahre Entwicklungspflegezeit anzusetzen (s. GOP-Erläuterungsbericht, S. 59 unten).

Hinweis G; ergänzen: "... ist ein Fällantrag ... unter Vorlage der Baugenehmigung...

Anlehnung an die HzE 2018 ist aber dennoch legitim, da es sich bei der HzE um ein Bewertungsmodell ohne normativen Charakter handelt und somit Modifikationen, soweit diese sich als nachvollziehbar und im Sinne einer naturschutzfachlich angemessenen Problemlösung erweisen, zulässig sind.

- Abs. 31) Fehlerhafte Zeiten für die Entwicklungspflege werden angepasst bzw. ergänzt. Der Redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.
- Abs. 32) Angaben zur Unterhaltungspflege werden ergänzt und tabellarisch geordnet. Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.
- Abs. 33) Die voraussichtlichen Unterhaltungskosten zu den öffentlichen Spielflächen werden ergänzt. Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.
- Abs. 34) Es erfolgt eine Ergebnisdarstellung der frühzeitigen Beteiligung bezüglich der beteiligten Verbände. Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.
- Abs. 35) Entsprechende Textpassagen werden in Übereinstimmung gebracht. Die Bilanzierung wird angepasst. Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.
- Abs. 36) Hierzu siehe Abs. 17)! **Berechnungen werden angepasst. Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.**

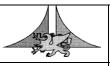
### Entwurf GOP-Planzeichnung

- Abs. 1) Im Ergebnis der Korrekturen zum zugehörigen GOP vom 06.03.2019 stehen weiterhin im Sinne der Anforderungen des BauGB rechtkonforme Festsetzungen. Diese sind zudem verträglich mit dem verfolgten städtebaulichen Konzept und den sonstigen Planungsinhalten. Damit können auch diese in Einzelheiten überarbeiteten grünordnerischen Festsetzungen in den B-Plan übernommen werden. Der Anregung wird gefolgt.
- Abs. 2) Die TF 3.7 wird aus dem Erläuterungsbericht auf die Planzeichnung übernommen. **Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.**
- Abs. 3) TF 3.13 wird korrigiert, die unter TF 3.7 geführten Bäume dienen nicht als Fällersatz und es erfolgt eine klare diesbezügliche Differenzierung in TF 3.13. **Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.**
- Abs. 4) Hinweis G wird um den Passus "... unter Vorlage der Baugenehmigung ..." ergänzt. Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.

Dr. Ute Fischer-Gäde

Seite 6 von 6

1157	HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019							
Behörden 10	Amt für Umweltschutz	DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20	Posteingang am 03.09.2019	Lfd. Seite 1				
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG						
Der mit der Herstellung des Kayenmühlengrabens verbundene Kostenaufwand wird durch den Erschließungsträger und durch die Stadt anteilig getragen. Hier sollte bitte präzisiert werden, dass innerhalb des Plangebietes der Erschließungsträger der Kosten trägt und außerhalb des Plangebietes (Anschluss Holbeinplatz) die Stadt die Kosten übernimmt.  Wie im Kapitel 4.2.2.3 Schutzgut Boden im Abschnitt Standortbeschreibung dargestellt, konnten durch Untersuchung der Altlasten AS 1702.1 und AS 1702.02 (nordwestlich der Max-Eyth-Straße) die dortigen Bodenbelastungen in ihrer räumlichen Ausdehnung noch nicht abschließend bestimmt werden. Ergänzende Untersuchungen im Rahmen der Sanierungsuntersuchung sind notwendig, insbesondere zu den Teilparametern Naphthalin und BTEX. Es bestehen somit noch Unsicherheiten bzw. Datenlücken, so dass zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Auswirkungen durch Schadstoffeinträge auf Grundwasser oder den zukünftigen Kayenmühlengraben in diesem Bereich nicht abschließend eingeschätzt werden können. Ggf. sind im Ergebnis der noch anstehenden Sanierungsuntersuchungen nachgeordnete Maßnahmen einschließlich Monitoring erforderlich. Dies sollte im Umweltbericht dargestellt und als Überwachungsmaßnahme aufgeführt werden (Kap. 4.3.2), um gem. § 4c BauGB unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zu Abhilfe zu ergreifen.		Abs. 1) Laut Erschließungsvertrag, abgeschlossen am 20.12.2019, ist lediglich er 14%-ige Kostenbeteiligung der Stadt geregelt, was in Kapitel 6.3 der Begründur Tabelle 45 korrekt wiedergegeben ist. Der redaktionelle Hinweis wird ni aufgegriffen.  Abs. 2) Inzwischen liegt der Vorentwurf zum Sanierungsplan (H.s.w., 19.12.2019) welcher auch die nebenstehend angesprochenen Bereiche und die angesprochen Schadstoffgruppen vertiefend begutachtet und im Ergebnis räumlich eingrenzen kannt bei entsprechend vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen bzw. Schritte wurden dem Amt für Umweltschutz und dem ansonsten zuständigen StALU Mittle Mecklenburg am 14.01.2020 abgestimmt. Die Sanierungsmaßnahmen sind geeignet, Umsetzung der Planung entsprechend der ausgelegten Entwurfsfassung zu ermöglich bzw. abzusichern. Die entsprechenden Darstellungen in Begründung und Umweltbericht, in letzterem auch zu möglichen Überwachungsmaßnahmentsprechend § 4c BauGB, werden im Ergebnis der Begutachtung und Abstimmung aktualisiert; nebenstehenden Anforderungen damit entsprochen.						



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 2

Die Formulierung (auf S. 49 Abs.2, S. 120 Abs. 3), dass wechselnde Wasserstände bei einer Anbindung an die Unterwarnow zu einer Pumpwirkung im angrenzenden belasteten Bodenwasser und damit zu einer erhöhten Stoffmobilisation führen, ist missverständlich. Von der Unterwarnow gehen keinerlei Einflüsse der beschriebenen Art aus, da das Plangebiet mehrere Meter über dem Warnowniveau liegt. Temporäre Wasserstandschwankungen des Kayenmühlengrabens werden im Gebiet durch Regenereignisse und Rückhaltung verursacht.

Aufgrund der im Abschnitt 3 des Kapitels 4.2.2.3 angesprochenen fehlenden Kenntnisse über die genaue Schadenssituation der Altlastenstandorte AS 1702.01 und AS 1702.02 ist eine abschließende bodenschutzrechtliche Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz nicht möglich. Es bedarf weiterer Untersuchungen (Sanierungsuntersuchung) zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen und die Erstellung eines Sanierungsplanes gemäß § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Die Sanierungsmaßnahmen der im Planungsverlauf noch näher einzugrenzenden schädlichen Bodenveränderungen sowie das Sanierungsziel sind mit dem Staatlichen Amt für Umwelt Mittleres Mecklenburg als zuständige untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Abs. 3) Nach Rücksprache mit dem Gutachterbüro wird die Formulierung geändert in: "Temporäre Wasserstandschwankungen des Kayenmühlengrabens, verursacht durch Regenereignisse und Rückhaltung, führen zu einer Pumpwirkung im angrenzenden belasteten Bodenwasser und damit zu einer erhöhten Stoffmobilisation." Der redaktionelle Hinweis findet damit Beachtung.

Abs. 4) Durch die inzwischen vorliegenden entsprechenden vertiefenden Unterlagen (siehe dazu Abwägung zu Abs. 10) ist nun eine abschließende bodenschutzrechtliche Beurteilung möglich. Es wurde zudem der Vorentwurf zum Sanierungsplan erarbeitet; dieser ist geeignete Grundlage für die Durchführung der Sanierung und wird vorhabenbegleitend entsprechend der fortgeschrittenen Erkenntnislage fortgeschrieben. Das Vorgehen wurde entsprechend nebenstehender Anforderungen mit dem zuständigen STALU Mittleres Mecklenburg in einer gemeinsamen Beratung am 14.01.2020 abgestimmt. Nebenstehenden Anforderungen wird damit Rechnung getragen.



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 3

### Zu Lärm, Abschnitt: Bewertung der Auswirkungen:

Die Ausführungen zum Schutzgut Mensch, insbesondere zur Lärmbelastung, sind ausführlich und differenziert. Bei Anwendung der zugrunde liegenden Bewertungsmethodik bzw. Berücksichtigung der Ziele des Umweltqualitätszielkonzepts Rostocks ist hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigung jedoch eine Erheblichkeit festzustellen. Im Abschnitt zur Vorbelastung wird dargestellt, dass sowohl tags als auch nachts die Beurteilungspegel im Bereich der Lübecker Straße und an den relevanten Immissionsorten an der Werftstraße die Orientierungswerte für Mischgebiete (tags 60dB(A), nachts 50 dB(A)) durchgehend überschreiten werden und das teils sehr deutlich. Die Vorbelastung ist an diesen Straßen hoch (Stufe 3). Durch den wahrnehmbaren Anstieg der Lärmimmission in diesen Straßen infolge der Planumsetzung (vgl. Abschnitt Prognose) tritt somit eine hohe Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf. Die bisherige Einschätzung im Umweltbericht schließt die Erheblichkeit mit Verweis auf die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen aus. Dabei besteht jedoch z.T. Flexibilität in der Ausführung und Umsetzung der Planungsinhalte sowie andererseits Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung äußerer Randbedingungen. So sind z.B. das tatsächliche Verkehrsaufkommen oder die konkrete Ausgestaltung der Fassaden nicht abschließend vorhersehbar. Um die tatsächliche Wirksamkeit zu überprüfen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen für die Bestandsbebauung sowie die zukünftigen Nutzungen im Gebiet auszuschließen, sind gem. § 4c BauGB Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden (in Kap. 4.3.2.). Die regelmäßigen Lärmkartierungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung können dabei einbezogen werden sowie darüber hinaus konkrete Messungen nach Umsetzung der Planung innerhalb des Plangebietes.

## Zu Lärm, Abschnitt: Bewertung der Auswirkungen:

Unter Kapitel 4.3.2 werden die regelmäßigen Lärmkartierungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung als Überwachungsmaßnahme zur Kontrolle der Lärmimmissionsbelastung ergänzt. Dem Hinweis wird damit entsprochen.



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 4

### Zu Luft, Abschnitt: Bewertung der Auswirkungen:

Die Einschätzung der Nutzungsintensität infolge der Planumsetzung ist zu prüfen und anzupassen. Nach der Methodik geht von Wohn- und Mischgebieten, bedingt durch den Anwohnerverkehr, ein mittlerer Einfluss auf die Luftqualität aus (Stufe 2). Die Stufe 1 wäre für Nutzungen mit geringem Verkehrsaufkommen wie. Z.B. Campingplätze anzunehmen. Das Ergebnis der Beeinträchtigung dieses Schutzgutes bleibt davon unberührt und weiterhin bei mittel (Stufe 2).

### Zum Abschnitt Landschaftsplan

Hier könnte ergänzt werden, dass der Verlauf der Max-Eyth-Straße im Entwicklungsplan als "gestörter Niederungsverlauf" dargestellt ist. Dies ist insofern bedeutsam, als dass der vorliegende B-Plan eine Neuanlage des Kayenmühlengrabens anstrebt und damit (eine) Verbesserung des Niederungsverlaufes.

### Zu Luft, Abschnitt: Bewertung der Auswirkungen:

Aufgrund der konsequenten Ausgestaltung des Baugebiets als verkehrsarmes Quartier mit lediglich 2 Parkhäusern an den Rändern und weitgehende Verkehrsfreiheit vom motorisierten Individualverkehr ist die Annahme eines geringen Einfluss des Vorhabens auf die Luftqualität gerechtfertigt. Der Umweltbericht wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt. Die ursprüngliche Beurteilung wird aber entgegen nebenstehender Anregung beibehalten.

### Zum Abschnitt Landschaftsplan

Nebenstehend vorgeschlagene Ergänzung wird in Kapitel 4.1.2 der Begründung (Umweltbericht) vorgenommen, dem redaktionellen Hinweis gefolgt.



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

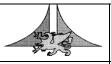
Lfd. Seite 5

### Zum Abschnitt Lärmaktionsplan

Seit 2018 liegt der 3. Lärmaktionsplan (LAP) für Rostock vor. Die Angaben zu LAP 1. und 2. sind dadurch teils veraltet. Die Ausführung zu LAP 1 und 2 sollten gekürzt und vielmehr die wesentlichen Inhalte der 3.LAP kurz dargestellt werden;

- die Lübecker Straße ist kein Straßenbahn-Lärmpunkt mehr (ehemalige Auslösewertüberschreitung in 2012)
- bestehende Lärmbrennpunkte mit Lärmpegel von jeweils LDEN > dB(A) > 60 dB(A) sind:
  - Lärmbrennpunkte Eisenbahn: Schweriner Straße, Kuphalstraße bis Holbeinplatz (E2), Holbeinplatz (E3)
  - Lärmbrennpunkt Straßenverkehr: Holbeinplatz und Lübecker Straße, Karl-Marx-Straße bis Werftstraße (S30)
- Bisher durchgeführte Maßnahmen im Bereich S30:
  - Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h
  - Anpassung der Lichtsignalkoordinierung (Grüne Welle)
  - Sanierung von Geh- und Radwegen
- Geplante , noch nicht durchgeführte Maßnahmen sind: Fahrbahnsanierung mit lärmarmen Asphalt
- Geltungsbereich des B-Planes Werftdreieck ist als " von Auslösewertüberschreitungen betroffene Fläche des Flächenmanagements" dargestellt

Die Aktualisierung der in Begründung und Umweltbericht enthaltenen Passagen zur Lärmaktionsplanung wird entsprechend nebenstehender redaktioneller Hinweise vorgenommen.



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 6

Ergänzung zur Begründung des "Ansatzes eines Gleichzeitigkeitsfaktors von 0,5" im Abschnitt Gewerbelärm

Untersucht wurde der nördlich angrenzende B-Plan 10.MI.138 mit den darin befindlichen gewerblichen Nutzungen. Die maßgebliche Lärmquelle (Tankstelle) wurde mit dem realen Betrieb angesetzt. Da die restlichen Betriebe die vergebenen Kontingente (IFSP) nicht ausschöpfen, ist noch Entwicklungsspielraum für gewerbliche Nutzungen in diesem B-Plan vorhanden. Außerdem wurden zwei weitere relevante gewerbliche Nutzungen (Buntmetallhandel, Feuerverzinkerei) identifiziert und mit ihren realen Betriebszuständen im Berechnungsmodell berücksichtigt. Für die übrigen, nordwestlich befindlichen Nutzungen wurden immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungsegel von 60/50 dB(A)/m² angesetzt.

- Szenario 1; Alle Flächenquellen emittieren tags und nachts gleichzeitig (Gleichzeitigkeitsfaktor gTag/Nacht= 1,0)
- Szenario 2: Alle Flächenquellen emittieren tags gleichzeitig (gTag= 1,0), Nachts emittieren lediglich 50% der Flächen gleichzeitig, o.g. maßgebliche gewerbliche Nutzungen emittieren entsprechend realem Betrieb (Gleichzeitigkeitsfaktor gNacht = 0,5), spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten wider

Im Ergebnis sind für Szenario 1 Überschreitungen in Höhe von 2dB(A) an dem nördlichsten Baufeld zu verzeichnen. Diese werden nicht von den im B-Plan festgesetzten Flächen verursacht,, sondern von den- o.g. Nutzungen, für die ein IFSP von 60/50 dB(A)/m² pauschal angesetzt wurde. Für Szenario 2 ist am zuvor genannten Baufeld eine Überschreitung von 1 dB(A) zu verzeichnen. Das Szenario 2 mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,5 im Nachtzeitraum ist abwägungsgerecht, da es den vorhandenen Strukturen und der stadtplanerisch gewünschten Entwicklung des Gebietes mit Schwerpunkt auf Wohnnutzung und leisem Gewerbe angemessen ist. Zudem werden in diesem nordwestlichen Bereich aufgrund der hohen Verkehrsvorbelastung Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf festgeschrieben und ein deutlich erhöhter baulicher Schallschutz gefordert, der geeignet ist, die Überschreitung in Höhe von 1dB zu kompensieren.

Ergänzung zur Begründung des "Ansatzes eines Gleichzeitigkeitsfaktors von 0,5" im Abschnitt Gewerbelärm

Im Ergebnis einer fachanwaltlichen Überprüfung und der Erörterung dazu mit dem zuständigen Fachamt steht, dass in der Begründung bei der Behandlung des Themas Gewerbelärm der Gleichzeitigkeitsansatz von 0,5 nicht herangezogen werden sollte. Stattdessen ist in der Begründung verstärkt dazulegen, dass die gewerblichen Nutzungen im Umfeld in der Praxis nicht eingeschränkt werden. So lässt der Ansatz gemäß Schallimmissionsprognose darauf schließen, dass aufgrund ausreichend hoher Kontingente eine gewerbliche Nutzung durch viele Betriebsarten auf den jeweiligen Flächen auch weiterhin möglich ist. Damit bleibt die Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets gewahrt. Zudem wir in der Begründung ergänzend dargelegt, dass bestehende Nutzungen nicht an den Anforderungen des Genehmigungsrechts scheitern und dass geringe Überschreitungen der Richtwerte bei Gewerbelärm bei dem begrenzten Ereignis gleichzeitiger Emission aller Nutzungen in Anbetracht der beachtlichen anderen erheblichen Belange abwägungsgerecht sind. Der Anregung, wird damit in der Form entsprochen, dass eine vertiefende Darlegung der Berücksichtigung des Gewerbelärms in der Begründung nicht in der vorgeschlagenen Form aber auf andere geeignete Weise erfolgt.



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 7

### Sonstige Anregungen und Hinweise Begründung:

Im Funktionsplan wird von einem existierenden Kayenmühengraben ausgegangen, der das Plangebiet im westlichen Teilbereich in Nord-Süd Richtung quert. Es existiert gegenwärtig im B-Plangebiet kein Gewässer Kayenmühlengraben, nicht als offenes Gewässer und nicht als unterirdischer, verrohrter Verlauf. Der Kayenmühlengraben wurde in den vergangenen Jahrzehnten in seinem Einzugsgebiet in weiten Teilen an die städtische Kanalisation angeschlossen. Die zukünftige, erlebbare Ufergestaltung umfasst It. Funktionsplan verkleidete Spundwände sowie ggf. weitere Einbauten wie Sitzstufen und Terrassen. Die Bewirtschaftung dieser Gestaltungselemente muss im weiteren Verfahren geklärt werden. Sie sind nicht Teil der Gewässerunterhaltung durch den WBV.

## Stellungnahme Satzung Teil A - Planzeichnung:

- Kennzeichnung "Lärmabgewandte Fassade" (graue Dreieckslinie) und "Fassadenabschnitte für die betreffend als Fassadenschallschutz…" (rosa Dreieckslinie) sind aus dem Teil A zu entfernen, die Informationen sind zur besseren Lesbarkeit als Beiplan aufzunehmen (s.a.)
- Beiplan 1 für die lärmabgewandte Seite (neue Festsetzung 13.4) und Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf bei Wohnnutzung (Festsetzung 13.5.1) sowie Beiplan 2 für verbundene Außenwohnbereiche bei Wohnnutzung (neue Festsetzung 13.6) und Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf bei gewerblichen Nutzungen (neue Festsetzung 13.5.2) als Beipläne neben der Planzeichnung Teil A einfügen (siehe Anlagen)
- Die Beschriftung der Lärmpegelbereiche ist im östlichen Baufeld MK fehlerhalft und fehlt im Bereich südlich der Lübecker Straße
- Im SO Parkhaus Ost ist neben der Oberkante auch die aus Gründen des Schallschutzes notwendige Mindesthöhe anzugeben (entsprechend der im Gutachten zugrunde gelegten Höhe)

### Sonstige Anregungen und Hinweise Begründung:

Abs. 1) Der Funktionsplan selbst ist nicht Gegenstand dieser Beteiligung; es kann daher nur auf die Erläuterungen zum Funktionsplan in Kapitel 2.3.7 der Begründung eingegangen werden. Die Ausführungen zum Kayenmühlengraben auf S. 30 werden in der Weise angepasst, dass nicht von einem bisher schon offenen Graben ausgegangen werden kann. Die planerischen Aussagen zur Gestaltung des Kayenmühlengrabens wurden im Rahmen des B-Planverfahrens weiterentwickelt, in diesem Rahmen auch die zukünftige Unterhaltung berücksichtigt und mit den zuständigen Behörden und Firmen abgestimmt. Demnach ist auf der Ostseite eine durchgängige Zugänglichkeit für die Wartung gewährleistet. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz vom 24.01.2020 wird damit den Anforderungen des WBV im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend entsprochen (siehe dazu auch Mail Stadtplanung an WBV). Die Begründung wird unter dem Kapitel 3.9.3 Regenwasserableitung um eine kurze diesbezügliche Darstellung ergänzt. Nebenstehende Hinweise finden damit Berücksichtigung.

## Stellungnahme Satzung Teil A - Planzeichnung:

Anstrich 1 und 2) Die Lesbarkeit der Planzeichnung ist aufgrund der vielen konkurrierenden Linien nicht optimal gestaltet; andererseits führt die Aufteilung der graphisch dargestellten Festsetzungen auf 3 verschiedene Pläne nicht zu einer Verbesserung der Lesbarkeit. Nebenstehende Anregung wird daher in der Form aufgegriffen, dass ein Beiplan den Teil A der Satzung ergänzt und die Informationen beinhaltet, welche die speziellen immissionsrechtlichen textlichen Festsetzungen vervollständigen.

Anstrich 3) Die Lärmpegelbereiche V und VI im Bereich der Kerngebiete bzw. des allgemeinen Wohngebiets werden entsprechend korrigiert bzw. ergänzt. Der redaktionelle Hinweis wird beachtet.

Anstich 4) Aufgrund der gegebenen immissionstechnischen Gesamtsituation ist es nur folgerichtig, auch von der Werftstraße her durchgehend Mindesthöhen festzusetzen. Die Mindesthöhen für das SO Parkhaus Ost werden ergänzt, der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 8

### Zu Textliche Festsetzungen Teil B

- Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend dem anliegenden Dokument aufzunehmen.
- In den textlichen Festsetzungen wird Bezug auf die Beipläne genommen, die im zeichnerischen Teil A aufzunehmen sind (s.o.)
- Die unter 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze angegebenen zulässigen Überschreitungen der Baulinie bzw. Baugrenzen durch Loggien, Balkone, Terrassen u. ä. können zu veränderten Anforderungen bzgl. Des Immissionsschutzes führen. Sofern die zulässigen Überschreitungen Auswirkungen auf die Linie gem. Beiplan 2 haben können, ist das Amt für Umweltschutz zu beteiligen.

Stellungnahme zur Satzung (Teil B) Textliche Festsetzungen Pkt. 9.3. Wasserbauliche Gestaltung des Kayenmühlengrabens (M1): Die Festsetzung, dass die Breite des Kayenmühlengrabens im Beriech der öffentlichen Grünfläche (P4a-c) in allen Querschnitten mindestens eine Breite von 1,50 m aufweisen muss und die Grabengestaltung so auszubilden ist, dass bei durchschnittlichem Wasserdargebot (laut hydroloschen Gutachten) eine durchschnittliche Wassertiefe von 10 cm nicht unterschritten wird, ist zu überarbeiten.

Korrekturvorschlag: Statt der Breite des Kayenmühlengrabens soll die Breite der Wasserfläche im Kayenmühlengrabens festgesetzt werden. Durch Einbau einer Sohlschwelle vor dem geplanten Durchlass Werftstraße soll das Wasser im Graben aufgestaut bzw. zurückgehalten werden, dass 10 cm Wassertiefe nicht unterschritten wird.

## Zu Textliche Festsetzungen Teil B

Anstrich 1) Siehe dazu Abwägungsvorschlag S. 11-13!

Anstrich 2) Siehe dazu Abwägungsvorschlag Stellungnahme Satzung Teil A - Planzeichnung, Anstrich 1 und 2)!

Anstrich 3) Überschreitungen der Baulinien bzw. der Baugrenzen sind durchgehend nicht zu den immissionsbelasteten Hauptverkehrsstraßen hin zulässig; entsprechend ist bei den entsprechend ermöglichten Überschreitungen nicht von erheblichen geänderten Anforderungen an den Immissionsschutz auszugehen; eine Beteiligungserfordernis des Amtes für Umweltschutz ist damit nicht gegeben.

Abs. 4 und 5) Nebenstehende detaillierte Regelungen zur Gestaltung des Kayenmühlengrabens sind aufgrund des vorliegenden Planungsstandes (bisher liegt ausschließlich hydrologisches Gutachten zum Nachweis der Machbarkeit vor) und entsprechend fehlender Planungsdetails zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich und auf Ebene der Bebauungsplanung auch nicht erforderlich. Die im Rahmen des B-Plans zu regelnden Belange (insbesondere differenzierte Flächennutzung, Erschließung, naturschutzfachlicher Ausgleich, Immissionsschutz) sind ausreichend geregelt. Zudem würde durch Aufnahme angeregter Vorgaben die Gestaltung dieses wichtigen öffentlichen Freibereichs unnötig und ggf. qualitätsmindernd eingeschränkt, noch bevor die Entwurfs- und Ausführungsplanung dazu vorliegt. Nebenstehender Anregung wird entsprechend nicht gefolgt. Der Einbau der vorgeschlagenen Sohlschwelle greift wie bereits vorstehend dargelegt, unnötigerweise der späteren technischen und gestalterischen Planung vor. Die Breite der Wasserfläche des Kayenmühlengrabens ist abhängig vom jeweiligen Wasserdargebot, sodass deren Festsetzung rechtlich unbestimmt ist; dennoch ist eine Präzisierung zum Begriff der Bereite des Grabens geboten. Nebenstehender Anregung wird daher in der Form gefolgt, dass die Breite auf die Grabensole bezogen wird. Im Ergebnis einer Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz wird aber die Mindestbreite im Sinne einer größeren Gestaltungsfreiheit auf 1,0 m herabgesetzt.



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 9

## 13. VORKEHRUNG ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

#### 13.1 Lärmrobuste städtebauliche Struktur

Die das Gebiet umschließende, den Verkehrswegen zugewandte, weitestgehend geschlossene Bebauungsstruktur einschließlich Lärmschutzwänden hat eine wirksame schallabschirmende Funktion für die Nutzungen innerhalb des Gebietes. Diese Funktion ist dauerhaft sicherzustellen.

#### 13.2 Lärmschutzwände:

Die Lärmschutzwand zwischen den Baugebieten MU 3 und MU 7 ist so auszuführen, dass deren äußere, zur Lübecker Straße gerichtete Kante mindestens 1 m hinter der zur Lübecker Straße gerichteten Baulinie des MU 3 zurückbleibt. Die Lärmschutzwand zwischen den Baugebieten MU 7 und MU 8 ist so auszuführen, dass deren äußere, zur Lübecker Straße gerichtete Kante mindestens 1 m von den zur Lübecker Straße gerichteten Baulinien der Baugebiete vorgenannter Baugebiete zurückbleibt.

Die Oberkante muss mindestens 28 m über NHN betragen bzw. einen Überdeckungsbereich von 0,30 m oberhalb des obersten Fensters der angrenzenden Gebäude aufweisen.

Die Schalldämmung der Lärmschutzwand hat Rw > = 25 dB zu betragen."

### 13.3 Fassadenschalldämmung:

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109:1989-11 innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämmmaße gem. Tabelle 8 der DIN 4109:1989-11 eingehalten werden.

		Raumarte	en	
Lärm- pegel- bereich	"maßgeb- licher Außenlärm- pegel" in dB(A)  Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Nutzungen mit vergleichbarer Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärminmissionen.		Büroräume <sup>1)</sup> und Nutzungen mit vergleichbarer Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärmimmissionen.	
		erforderliches R` <sub>W, res</sub> des A	ußenbauteils in dB	
IV	66 bis 70	40	35	
V	71 bis 75	45	40	
VI	76 bis 80	50	45	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenlärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel ist abweichend zur DIN 4109:1989-11 der maßgebliche Außenlärmpegel für das Verkehrsgeräusch auf der Grundlage des Verkehrslärmbeurteilungspegels Nacht mit einem Zuschlag von 13 dB(A) zu ermitteln.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von der Festsetzung abgewichen werden.

Bei der nebenstehenden, dem Abwägungsvorschlag zu Grunde gelegten Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz handelt es sich um die überarbeitete Stellungnahme mit Stand vom 14.01.2020. Die älteren Fassungen, welche sich in Einzelheiten der angeregten Ergänzungen bzw. Klarstellungen zur den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen unterscheiden, sind damit nicht mehr abwägungsrelevant.

- 13.1) Nebenstehender Passus dient der Klarstellung des grundsätzlichen Lärmschutzkonzepts ist aber nicht von normativem Gehalt. Der Passus wird daher unter der nicht normativen Rubrik "Durchführungsrelevante Hinweise" aufgeführt.
- 13.2) Nebenstehende redaktionelle Ergänzung, die Höhe der LSW ergänzend auf die Oberkante des obersten Fensters zu beziehen, ist im Sinne der Flexibilität der Hochbaugestaltung sinnvoll; sie wird entsprechend aufgegriffen.
- 13.3) Nebenstehende redaktionelle Ergänzung des letzten Absatzes stellt eine für die nachfolgende Vorhabenrealisierung sinnvolle Klarstellung dar; **er wird daher aufgegriffen.**



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 10

#### 13.4 Grundrissregelung für Wohnnutzung:

Grundrisse von Wohnungen sind so auszubilden, dass jede Wohneinheit über mindestens eine <u>lärmabgewandte Fassade</u> verfügt. Lärmabgewandte, ruhige Fassaden sind in dem Beiplan 1 zur Satzung (Teil A) dargestellt. Sofern nicht alle Wohn- und Übernachtungsräume den lärmabgewandten, ruhigen Fassaden zugeordnet werden können, sind Übernachtungsräume (wie Schlaf- und Kinderzimmer) zwingend im Bereich einer lärmabgewandten Fassade anzuordnen.

Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind. In Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, muss mindestens ein Übernachtungsraum (bei Wohnungen mit zwei Übernachtungsräumen) bzw. mindestens die Hälfte der Übernachtungsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Übernachtungsräumen) zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein.

Aufenthaltsräume von Einraumwohnungen sind wie Übernachtungsräume zu behandeln.

#### 13.5 Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf:

### 13.5.1 Wohnnutzung:

- a) An den in dem Beiplan 1 der Satzung (Teil A) gekennzeichneten Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf sind für die Außenöffnungen, Fenster und Türen der entsprechend 13.4 ausnahmsweise zulässigen Übernachtungsräume bauliche Schallschutzmaßnahmen wie vorgehängte Fassaden bzw. Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Balkone, Wintergärten, Laubengänge) vorzusehen, mit denen eine Reduzierung des Beurteilungspegels auf < 50 dB(A) im Nachtzeitraum vor dem geöffneten Fenster nachweislich erreicht wird.
- b) An den in dem Beiplan 2 der Satzung (Teil A) orange gekennzeichneten Fassaden sind schutzbedürftige Räume von Wohnungen einschließlich Wohnküchen mit einer Grundfläche größer als 12 m² (ausgenommen die unter 13.5.1.a geregelten Übernachtungsräume) mit fensterunabhängigen, aktiven, schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

#### 13.5.2 Sonstige in den Baugebieten zulässige Nutzung (Nichtwohnnutzung):

- a) An den in dem Beiplan 2 der Satzung (Teil A) blau gekennzeichneten Fassaden sind Fenster von Büroräumen und sonstigen schutzbedürftigen gewerblichen Nutzungen als Festverglasung auszuführen. Alternativ können geschlossene, nicht zu öffnende Laubengänge oder Loggien bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung wie z.B. Vorhangfassaden vorgesehen werden.
- b) An den in dem Beiplan 2 der Satzung (Teil A) orange gekennzeichneten Fassaden sind Fenster von Büroräumen und sonstigen schutzbedürftigen gewerblichen Nutzungen mit fensterunabhängigen, aktiven, schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

## 13.6 Schutz der Außenwohnbereiche:

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen an den im Beiplan 2 zur Satzung (Teil A) gekennzeichneten Fassaden nur als verglaste Vorbauten, verglaste Loggien oder Wintergärten zulässig.

**13.7** Von den Forderungen in Punkt 13.4 bis 13.6 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sich an diesen Fassaden unter Berücksichtigung der Bebauung geringere Beurteilungspegel einstellen.

Der Nachweis muss im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Berechnungsvorschriften "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90" und "Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)", geführt werden.

13.4-13.5.2) Der Vorschlag, mögliche Abweichungen in einem gesonderten Punkt (13.7) zusammenzufassen dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit. **Er wird aufgegriffen.** 

13.5.1a) Nebenstehend angeregter, gegenüber der ausgelegten Fassung erweiterter Schallschutz, in der Form, dass für sämtliche nach Festsetzung 13.4 ausnahmsweise zulässige Übernachtungsräume bauliche Schallschutzmaßnahmen wie vorgehängte Fassaden bzw. Vorbauten in den besonders belasteten Fassadenabschnitten zwingend vorzusehen sind (bisher beschränkte sich die Anforderung auf Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen), ist in Anbetracht der erheblichen Lärmbelastung, welche teilweise deutlich über dem Orientierungswert der DIN 18005 für den Nachzeitraum von 50 dB(A) für ein urbanes Gebiet liegt, angemessen. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass die für das MU geltenden Orientierungswerte bereits 5 dB(A) über diejenigen für allgemeine Wohngebiete hinausgehen und dass darüber hinausgehende Pegel gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewährleisten. Der mit den erweiterten Maßnahmen verbundene bauliche Mehraufwand und die Einschränkung für die Wohnungsgestaltung kommen zudem nur für eine begrenzte Anzahl an Wohnungen. welche entsprechend Festsetzung 13.4 über 2 Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, zum Tragen. Die berechtigten Schallschutzanforderungen werden daher den privaten Belangen einer möglichst großen Gestaltungsfreiheit bei der Proiektgestaltung und wirtschaftlichen Anforderungen (vermehrte Baukosten) vorgezogen.

13.5.1b) Nebenstehend angeregte, gegenüber der ausgelegten Fassung für die sonstigen Wohnräume abgeänderte Schallschutzvorgabe in Form von vorgeschriebenen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in besonders verlärmten Fassadenabschnitten mit Lärmpegeln von mehr als 63 dB(A) für den Tag ist angemessen, da hier Belastungen vorliegen, die deutlich auch über die schon gegenüber den allgemeinen Wohngebieten angehobenen Orientierungswerte für urbane Gebiete von 60 dB(A) gehen. Der bauliche Mehraufwand für den Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen führt nicht zur Einschränkung der Grundrissgestaltung und die zusätzlichen Kosten bleiben im vertretbaren Rahmen. Die Belange eines angemessenen Schallschutzes und damit verbundener gesunder Wohnverhältnisse werden denen privater wirtschaftlicher Anforderungen und einer möglichst großen Gestaltungsfreiheit vorgezogen.

13.5.2a) In den Fassadenbereichen, für die nebenstehend eine Festverglasung angeregt wird, betragen die Außenlärmpegel mit über 72 dB(A) werte, die bereits den Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Damit sind in diesen Bereichen Büronutzungen sowie andere Nutzungsarten vergleichbarer Schutzbedürftigkeit gem. DIN 4109:1989-11 Tab. 8 auch nicht kurzzeitig vertretbar, was in der Konsequenz



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 11

#### 13.8 Spielfläche:

Der Spielplatz für die Altersgruppe 14 bis 19 Jahre ist im nördlichen Bereich des Baugebietes SO "Parkhaus Ost", in mindestens 17,00 m Entfernung vom Baugebiet MU 5 auf der Dachfläche unterzubringen. Dabei ist die Spielfläche auf der Süd- und Ostseite auf einer Höhe von 3,00 m mit einer Lärmschutzwand einzufassen. Die Schalldämmung der Lärmschutzwand hat Rw > = 25 dB zu betragen. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass durch geeignete Maßnahmen die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie eingehalten werden.

#### 13.9 Baureihenfolge:

Eine Wohnnutzung oder wohnähnliche Nutzung ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Verkehrslärmimmissionen durch eine geschlossene Bebauung oder hinsichtlich ihrer Abschirmwirkung gleichwertige Maßnahmen soweit abgeschirmt werden, dass an den in dem Beiplan 1 zur Satzung (Teil A) des Planes als lärmabgewandt gekennzeichneten Gebäudefassaden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) während der Bauphase eingehalten sind. Dies gilt auch für Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke, die Übernachtungs- oder Aufenthaltsräume aufweisen und deren Zweckbestimmung in einer dem Wohnen vergleichbaren Nutzung besteht. Dazu zählen u.a. Kindergärten, Tageseinrichtungen und Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung. Die konkrete Reihenfolge der Errichtung der Gebäude ist vor dem Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gesondert festzuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 2 BauGB)

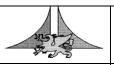
nebenstehende Schallschutzmaßnahmen erfordert. Die um o. g. Festverglasung und den damit verbundenen haustechnischen Aufwendungen und Nutzungsbeschränkungen gegenüber der ausgelegten Entwurfsfassung erweiterte Festsetzung, ist in Anbetracht des besonderen Immissionsschutzerfordernisses angemessen. Die durch den erweiterten Immissionsschutz verbundenen privaten Nachteile in Sachen Gestaltungsfreiheit und erhöhtem baulichen Aufwand sind weniger gewichtig, die entsprechenden Belage gegenüber denen des Immissionsschutzes bzw. der Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse zurückzustellen.

- 13.5.2b) Auch für weitere Fassadenbereiche besteht mit Außenlärmpegeln von 63 dB(A) und mehr eine Belastung zur Tagzeit, die deutlich über dem entsprechenden Orientierungswert von 60 dB(A) für ein urbanes Gebiet liegen und auch für eine ruhige Arbeitsnutzung zu hoch ausfallen. Damit ist der nebenstehend für Büroräume und sonstige Nichtwohnnutzungen mit vergleichbarem Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärmimmissionen erweiterte Lärmschutz durch zwingend vorgeschriebene schallgedämmte Lüftungssysteme auch in Anbetracht der damit verbundenen Nachteile betreffend privater Belange und zwar erhöhter Anforderungen an die Gebäudegestaltung sowie erhöhter Baukosten, gerechtfertigt. Die diesbezüglichen wirtschaftlichen Belange werden gegenüber denen des Schallschutzes bzw. derer gesunder Arbeitsverhältnisse zurückgestellt.
- 13.6) Nebenstehender redaktioneller Vorschlag, auch Wintergärten zur Klarstellung unter den möglichen Vorbauten mit aufzuführen, wird aufgegriffen.
- 13.7) Nebenstehender redaktioneller Vorschlag die Öffnungsklauseln zusammenzufassen und auf die Beurteilungspegel zu beziehen, wird im Sinne der Übersichtlichkeit bzw. Praktikabilität aufgegriffen.
- 13.8) Der redaktionelle Vorschlag einer Öffnungsklausel für die spätere Bauumsetzung ist im Sinne einer die Bauumsetzung erleichternden Flexibilisierung. **Der Vorschlag wird aufgegriffen.**
- 13.9) Der redaktionelle Vorschlag die Festsetzung zur abschnittsweisen Umsetzung an das Ende zu stellen, ist aus Gründen der Übersichtlichkeit sinnvoll. **Er wird aufgegriffen.**



Behörden 10 Amt für Umweltschutz DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20 Posteingang am 03.09.2019 Lfd. Seite 12





Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 13

## Begründung

Die Begründung zum B-Plan ist entsprechend der Kommentare im anliegenden pdf-Dokument zu korrigieren. Die aktualisierten Festsetzungen für den Teil Immissionsschutz sind einzuarbeiten.

Kapitel 2.3.5, Aktualisierung anhand der inzwischen vorliegenden Stufe III der Lärmaktionsplanung angeregt

Kapitel 2.3.6, S.23, 2. Abs.: Anführen der Werftstraße als gleichrangige Lärmquelle neben der Lübecker Straße

Kapitel 2.3.7, S. 26, 2. Abs.2: Hinweis, dass die Darstellung zu den im Funktionsplan enthaltenen maximalen Gebäudehöhen nicht mit den Festsetzungen des B-Planentwurfs übereinstimmen. Anregung den aktuellen Funktionsplan zu Grunde zu legen.

Kapitel 3.3, letzter Absatz: Es soll darauf hingewiesen werden, dass keine Außenwohnbereiche an lärmzugewandten Fassaden zugelassen werden, es sei denn die WE verfügt über einen alternativen Außenwohnbereich entsprechend textlicher Festsetzungen. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass in verlärmten Bereichen geschlossene Wintergärten vorzusehen sind.

Kapitel 3.13: Es wird bemängelt, dass keine Herleitung erfolgt, warum an diesem immissionsfachlich kritischen Standort gebaut werden muss (z. B. Alternativenprüfung).

3.13.1, 1. Abs., Letzter Satz: ergänzen um "soweit bekannt der reale Betrieb entsprechend Baugenehmigung"

3.13.1, Gewerbelärm, 2 Abs.: Es fehlt eine ausführliche Begründung des Gleichzeitigkeitsansatzes von 0,5.

Abs. 1) Die Begründung wird entsprechend der abgeänderten Festsetzungen angepasst, nebenstehender Anregung damit gefolgt.

Kap. 2.3.5) Die Aktualisierung erfolgt. Dem redaktionellen Hinweis wird damit entsprochen.

Kap. 2.3.6) Die Werftstraße wird neben der Lübecker Straße als gleichrangige Lärmquelle aufgeführt. Dem redaktionellen Hinweis wird damit entsprochen.

Kap. 2.3.7) Der Funktionsplan wurde als den Wettbewerbsbeitrag konkretisierende informelle Planung im Jahr 2017 erarbeitet; eine Aktualisierung ist nicht erfolgt und auch nicht erforderlich. Die Planungskonzeption wurde seitdem aufgrund des Erfordernisses der Berücksichtigung verschiedenster öffentlicher und privater Belange im Rahmen des B-Planverfahrens weiterentwickelt; daraus ergeben sich die nebenstehend bemängelten Abweichungen. Da keine Aktualisierung des Funktionsplans erfolgt ist, kann nebenstehender Anregung auch nicht entsprochen werden.

Kap. 3.3) Die Begründung wird um einen Verweis darauf, dass die immissionsrechtlichen Anforderungen hier Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Außenwohnbereichen bewirken, ergänzt.

Kap 3.13) In Kapitel 1.1 sind die Gründe für die beabsichtigte bauliche Nutzung des Werftdreiecks bereits ausführlich dargelegt. In Sachen Prüfung alternativer Standorte ist festzustellen, dass sämtliche grundsätzlich für den vorrangig nachgrafragten innerstädtischen Wohnungsbau in Frage kommenden innenstadtnahen Standorte sich bereits in gleicher Weise in einem B-Planverfahren befinden oder dazu bereits entsprechende Voruntersuchungen erfolgen. Die Begründung wird im Teil Umweltbericht, Kapitel 4.2.4, um eine entsprechende ergänzende Erläuterung sowie um einen Verweis auf die in Kapitel 1.1 dargelegten Gründe ergänzt. Nebenstehendem Einwand ist damit angemessen begegnet.

Abs. 7) In gleicher Stellungnahme wird bereits im Zusammenhang mit dem Gleichzeitigkeitsfaktor eine Anregung zu nebenstehendem Aspekt gegeben, welche berücksichtigt wird. **Nebenstehende Anregung ist damit bereits berücksichtigt.** 

Abs. 8) Siehe dazu Abwägung S. 8 der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz!

"Wol	ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET nnen am Werftdreieck" –		
Behörden 10 Amt für Umweltschutz	NGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019           DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20         Posteingang am 03.09.2019         Lfd. Seite 14		
3.13.1, Freizeitlärm letzter Absatz: Ergänzen um: "Ggf. notwendige Beschränkungen der Nutzungszeiten werden i. R. d. Baugenehmigung geprüft."	Abs. 9 / 3.13.1) Nebenstehende redaktionelle Ergänzung erfolgt.		
3.13.2, Optimierung der Baustruktur, 4 Abs., 1. Satz: Es wird eine Konkretisierung der Benennung der städtebaulichen Gründe angeregt.	Abs. 10) Die städtebaulichen Gründe werden im direkt nachfolgenden Text ausführlich dargelegt, nebenstehender Anregung ist damit bereits entsprochen.		
3.13.3, Verbesserung der äußeren Lärmschutzstruktur, Abs. 1: Es wird das Fehlen einer stichhaltigen Begründung für die Zulässigkeit der Anordnung nachtgenutzter Räume an einer nicht lärmabgewandten Seite bemängelt.	Abs. 11) Die Überprüfung der Lärmsituation hat ergeben, das im Bereich MU 3a und MU		
3.13.3, Regelungen zur Grundrissgestaltung, Abs. 3: Es erfolgt der Hinweis, dass ab Lärmpegelbereich III grundsätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen festgesetzt sind.	Abs. 12) Da die entsprechende Festsetzung entfallen ist, hat sich auch der angeregte Hinweis erübrigt.		
3.13.5 Die Aussage der Deutschen Bahn, dass die Schienenverkehrsgeräusche sich durch den Bahnausbau nicht ändern, wird als unzureichend gesehen. Es wird eine ergänzende Begutachtung eingefordert.			
3.14.3: Die Höhenangabe der Lärmschutzwände ist zu ergänzen.	Abs. 14) Es geht hier um eine Erläuterung der Gestaltungsanforderungen an di Lärmschutzwände, in diesem Zusammenhang ist deren Höhe unerheblich. De Anregung wird entsprechend nicht gefolgt.		
4.1.2, Lärmaktionsplan: Überarbeitung des Kapitels eingefordert!	Abs. 15) Siehe Abwägung Kapitel 2.3.5!		
4.1.2, Fußnote: Anregung diese umzuformulieren in: "Bei Überschreitung dieser Werte an tangierender Wohnbebauung mit hohen Betroffenenzahlen sind Maßnahmen zur Lärmminderung umzusetzen".	Abs. 16) Der Anregung wird gefolgt.		
4.2.1: Hinweis, dass Quellenangabe zur "Ersteinschätzung der Beeinflussung der Lufthygiene …" fehlt.	Abs. 17) Die Quellenangabe (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologe M-V, Schreiben vom 11.12.2017) wird ergänzt.		
4.3.1, Schutzgut Mensch; Hinweis, dass zum Lärmaktionsplan die III Stufe vorliegt.	Abs. 18) Der Hinweis wird berücksichtigt.		



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 15

## Änderungen Schallgutachten

In dem Schaltechnischen Gutachten GP 1234/18 (Arbeitsstand 19.02.2019) sind folgende Änderungen/Ergänzungen vorzunehmen ( siehe auch E-Mail vom 25.06.2019):

- Kap. 2.5. auf S.11 vorletzter Absatz: "... Für Mischgebiete können 5 2dB(A) höhere Werte angenommen werden "

Kap 5.2.1 auf S.17: Der Betrieb auf dem neuen Rangiergleis 11a im Bereich des B-Plans Werftdreieck ist nicht im Gutachten berücksichtigt. Das neue Gleis beginnt auf Höhe des Parkhauses und teilt sich im nördlichen Bereich. Der gewerblich einzuordnende Lärm ausgehend von den Gleis 11a sowie ggf. 2 und

- den hier stattfindenden Rangiervorgängen u.ä. muss im Gutachten ermittelt und aufgezeigt werden.
- Kap. 7.1.1 auf S. 32: in der Aufzählung Lärmschutzmaßnahmen ggü. Gewerbelärm bitte "geschlossene" Laubengänge ergänzen.

Kap. 7.2.9 aus S. 49 bitte beim letzten Anstrich "zentrale Lüftungseinrichtungen" ergänzen

Das Schalltechnische Gutachten GP 1234/18 (Arbeitsstand 19.02.2019) ist nicht Teil des Ausgelegten Satzungsentwurfs oder der zugehörigen Begründung. Entsprechend finden nebenstehende Anregungen keine Berücksichtigung in vorliegender Abwägung. Die im Rahmen der B-Plan-Aufstellung beachtlichen Aussagen des Gutachtens sind aber uneingeschränkt berücksichtigt.



73

von:

# HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

Behörden 10 Amt für Umweltschutz DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20 Posteingang am 03.09.2019 Lfd. Seite 16

Rostock, 03.04.2020 Sachb.: 73.37-Sa

Tel.: -7336

jacque line. sambale @rostock. de

an: 61 (cc Planer)

B-Plan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" - Satzungsbeschluss

hier: Prüfung der Unterlagen in Vorbereitung der Mitzeichnung des Satzungsbeschlusses

Mit Email vom 23.03.2020 wurden uns folgende Unterlagen in Vorbereitung der Mitzeichnung des Satzungsbeschlusses des o. g. B-Plans mit der Bitte um Prüfung und schnellstmögliche Rückmeldung übergeben (Stand 17.03.2020): Planentwurf, Begründung, Abwägungstabelle sowie Städtebaulicher Vertrag vom 13.03.2020.

Mit Email vom 31.03.2020 hat Frau Müncheberg bereits die Hinweise zum Städtebaulichen Vertrag an Amt 66 und 61 gesendet. Nachfolgend übergeben wir Ihnen die noch erforderlichen Änderungen in Satzung, Begründung und Abwägung:

## <u>Immissionsschutz</u>

Zur Satzung:

- MU 1 ist fälschlich als geschlossene Bebauung (g) gekennzeichnet.
- SO Parkhäuser sind als geschlossene Bebauung zu kennzeichnen (g) oder mit einer Baulinie zu versehen, damit zwingend ein wirksamer schallabschirmender Riegelgebäude entsteht.
- Die für die Parkhäuser festgesetzten Mindesthöhen müssen den im Schallgutachten angesetzten Höhen entsprechen.
  - Parkhaus West: 27,5 bzw. 28 m hoch hinterliegende Bebauung 31,5 m hoch
  - o Parkhaus Ost: 25,5 m hoch hinterliegende Bebauung 26 m hoch
- die folgende Kennzeichnung (schwarze Dreieckslinie) fehlt im zeichnerischen Teil A und in der Legende, damit werden alle mit Festsetzungen belegten Bereiche gekennzeichnet, für bessere Übersichtlichkeit ggf. nicht in der Planzeichnung sondern im Beiplan kennzeichnen

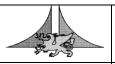
## Immissionsschutz / Zur Satzung

Anstrich 1) Die Festsetzung der geschlossenen Bauweise erfolgt auch im MU 1, um bei etwaiger Parzellierung der Grundstücks sicherzustellen, dass im Bereich der einzelnen Baufenster jeweils ein Baukörper entsteht und nicht ggf. Abstandsflächen an einer etwaigen die Baufenster durchschneidenden Grundstücksgrenze einzuhalten sind. Der Anregung wird daher nicht gefolgt, die Festsetzung der geschlossenen Bauweise wird entsprechend beibehalten.

Anstrich 2) Die durchgehende Bebauung in den Baugebieten SO Parkhaus West/Ost, auch zur Erfüllung der immissionsrechtlichen Anforderungen, wird durch Baulinien an den Schmalseiten der Baufenster gewährleistet. Die zusätzliche Festsetzung einer geschlossenen Bauweise ist in vorliegendem Fall nicht angemessen, da dem städtebaulichen Gesamtkonzept folgend und aus funktionalen Gründen die Errichtung eines durchgehenden Parkhauses pro Baugebiet anzunehmen ist. Mit einer späteren Parzellierung, welche die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise rechtfertigen würde ist nicht zu rechnen. Der Anregung wird damit in der Form berücksichtigt, dass auf andere geeignete Weise (Baulinien an den Schmalseiten) der mit der Anregung verfolgte Immissionsschutz gesichert wird, die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise für SO Parkhaus West und SO Parkhaus Ost wird hingegen nicht aufgegriffen.

Anstrich 3) Die Festsetzung der Mindesthöhen wird hinsichtlich der aus dem Schallgutachten abzuleitenden Anforderungen überprüft und entsprechend angepasst, der Anregung wird gefolgt.

Anstrich 4) Nebenstehende Anregung zur Kennzeichnung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) im Beiplan dient der Aussagekräftigkeit der Planzeichnung. **Die Anregung wird aufgegriffen.** 



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 17



Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, davon,

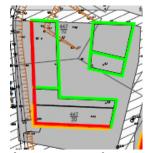
BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Al

Die im Beiplan orange gekennzeichneten Bereiche sind im MU 3b zu korrigieren, entsprechend der rot markierten Fassaden siehe SIP Anhang A11.4.

MU 3a

falsch im aktuellen Entwurf 20.01.2020



richtig im Entwurf vom

- Festsetzung 13.3 ist auf neue DIN 4109:2018-01 angepasst, siehe anliegendes Dokument zu den textlichen Festsetzungen vom 04.03.2020
- Festsetzung 13.5.1 Wohnnutzung: a) folgendermaßen ändern (gemäß E-Mail vom 26.03.2020):
  - "An den in dem Beiplan der Satzung (Teil A) gekennzeichneten Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf sind für die Außenöffnungen Fenster und Türen der entsprechend 13.4 ausnahmsweise zulässigen Übernachtungsräume bauliche Schallschutzmaßnahmen wie vorgehängte Fassaden bzw. Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Balkone, Wintergärten, Laubengänge) vorzusehen. Die Vorbauten sind mindestens einfach verglast und vollständig schließbar auszuführen."
- Festsetzung 13.9 letzter Satz ist auf den städtebaulichen Vertrag anzupassen, siehe Dokument
- Durchführungsrelevante Hinweise: "Ergänzend zu vorliegende<del>n</del>m Bebauungsplan … detaillierte Festlegung der Abgrenzung und, Reihenfolge und der zeitlichen Einordnung der einzelnen

Anstrich 5) Nebenstehender redaktioneller Hinweis ist gerechtfertigt. Er wird berücksichtigt.

Anstrich 6) Die Anpassung der Festsetzung 13.3 an die inzwischen zur Anwendung bestimmte DIN 4109:2018-01 ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Der Anregung wird entsprechend gefolgt.

Anstrich 7) Nebenstehende redaktionelle Änderung der Festsetzung 13.5.1 ist im Sinne der Klarstellung. Dem Vorschlag wird gefolgt.

Anstrich 8) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung ist der städtebauliche Vertrag mit Regelung der Baureihenfolge bereits abgeschlossen (Abschluss vor Satzungsbeschluss), sodass die in textlicher Festsetzung 13.9 geregelte Erfordernis zur Abschluss dieses Vertrags obsolet ist. TF 13.9 wird daher gestrichen. Nebenstehend angeregte Vertragsanpassung ist damit auch hinfällig.



Behörden 10

Amt für Umweltschutz

DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20

Posteingang am 03.09.2019

Lfd. Seite 18

Baustufen ... Wohnnutzung oder wohnähnlichen Nutzung ist erst zulässig, wenn die Regelungen  ${\bf und}$  Maßnahmen gemäß ... "

Was ist mit Tageseinrichtungen genau gemeint? Bitte entfernen oder präzisieren. *Zur Begründung:* 

- Kap. 3.13.1.1 Abschnitt Gewerbelärm:
  - o "die Überschreitung in Höhe von 2 dB(A) zu kompensieren."
  - o "Baufeldes MU 2a um bis zu 2 dB(A) überschritten."
  - "gewerbliche Nutzung durch in Form der die meisten Betriebsarten"
- Kap 3.13.1.3 S. 94 "Maßnahmen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an"
- Kap. 4.3.2 "des Plangebietes nach Umsetzung der Planung konkrete Messungen Überprüfungen der tatsächlichen Lärmbelastung in regelmäßigen"
- S. 190, 193 und 194: "Lärmaktionsplan (LAP), 2. Stufe für den Ballungsraum HRO, 2014" korrigieren Stufe 3 von 2018

Anregung zur Neufassung der textlichen Festsetzung 13.3:

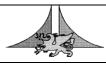
## 13.3 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der schutzbedürftigen Räume nach der DIN 4109-1:2018-01, Nr. 3.16 entsprechend den Anforderungen an die Luftschalldämmung nach der DIN 4109-1:2018-01, Nr. 7 i. V. m. der DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 auszuführen.

Dabei ist gemäß der DIN 4109-1, Nr. 7.1 der maßgebliche Außenlärmpegel  $L_a$  nach der Tabelle 7 in Abhängigkeit der festgesetzten Lärmpegelbereiche und das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R' $_{\text{w,ges}}$  nach der Gleichung 6 unter Beachtung der hierzu festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung von Nr. 7.2 und 7.3 zu bestimmen.

Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblicher Außenlärmpegel (Tab. 7):

Anstrich 9 bis 12) Die redaktionellen Hinweise dienen der Klarstellung. **Sie werden entsprechend berücksichtigt.** 



Behörden 10 Amt für Umweltschutz DEMOS 30.08.19, erg. 15.01./03.04.20 Posteingang am 03.09.2019 Lfd. Seite 19

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L₂ [dB]
1	55
11	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80 1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für maßgebliche Außenlärmpegel L<sub>a</sub>>80 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Gleichung 6:

R'w,ges = La - Kraumart

Dabei ist:

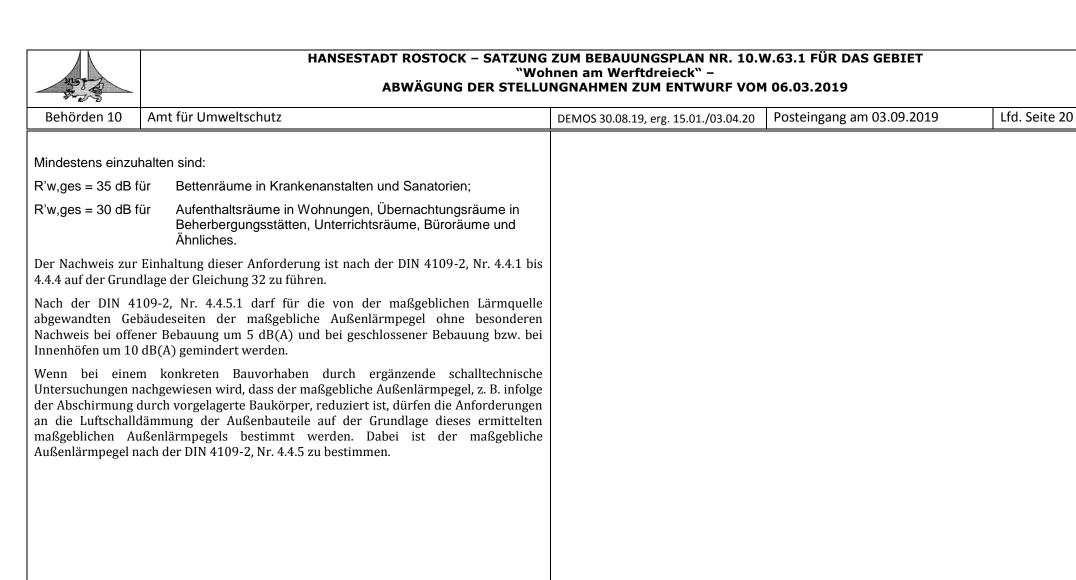
KRaumart = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten,

Unterrichtsräume und Ähnliches;

KRaumart = 35 dB für Büroräume und Ähnliches;

La der maßgebliche Außenlärmpegel (siehe Tabelle 3)





Amt für Verkehrsanlagen Schreiben vom 22.08.2019 Behörden 11

Posteingang am 27.08.2019

Lfd. Seite 1

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

Hansestadt Rostock PE-N Rostock, 22 . August 2019 von: Amt für Stadtplanung 1561 Sachb.: B.Herrmann Tel. 3816608 27. AUG. 2019 Gz.: 66.11 EP-61.31 Welvie

Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Stellungnahme zum Entwurf Stand 06.03.2019

- Die dargestellten Lärmschutzwände in Verlängerung der Planstraßen B und C widersprechen dem geplanten Verkehrskonzept (siehe Anlage). Die notwendige Durchfahrung für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge ist dann nicht mehr gegeben und die geplanten Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer werden unterbrochen. Somit ist auch die Verkehrserschließung der Gebiete MU3, MU7 und MU8 nicht geklärt.
- Die Realisierbarkeit einer vom Amt für Umweltschutz vorgeschlagenen regelmäßigen Öffnung der Lärmschutzwände ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Für die Befahrung durch Feuerwehr- und Entsorgungsfahrzeuge wären große Toröffnungen erforderlich. Neben der technischen Umsetzung von Anlagen dieser großen Dimensionen ist unklar, wie die aufwendige regelmäßige Öffnung und Schließung ablaufen soll, wer dafür zuständig ist (zeitlich, personell, finanziell, Wartung/Pflege) und wie die Rettung- und Entsorgung bei zu erwartenden technischen Problemen (Tor öffnet nicht) ablaufen soll. Parallel ist zu klären, wie die ganztägige Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet werden kann ("autoarmes Wohngebiet").
- Es wird hinterfragt, ob bei geöffneten Toren die vorgesehene Lärmschutzwirkung (Verkehrslärm) noch erreicht wird und ob die Toröffnung/-schließung nicht ebenfalls Lärm
- Für die als Radschnellweg ausgewiesene Trasse neben dem Parkhaus West (geplante Umweltspur) wird eine Mindestbreite der Verkehrsfläche von 6,00 m benötigt.
- Das Ergebnis des laufenden Planfeststellungsverfahrens der Deutschen Bahn ist zu berücksichtigen, da dieses noch zu Veränderungen im westlichen B-Plan-Bereich führen kann.
- Die 3 festgesetzten neuen Bäume in der Planstraße E im Bereich der Kita sind nicht umsetzbar, da in diesem Bereich die vereinbarte Zufahrt zu den privaten Stellplätzen der Kita eingeordnet werden muss.
- Generell sind in der Planzeichnung des B-Planes innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen keine neuen Bäume festzusetzen, da einige Flächen für Baumpflanzungen ungeeignet sind bzw. der Ausbau noch nicht geklärt ist. Die Bäume sind textlich festgesetzt, die genaue Lage wird im Rahmen der Straßenplanung unter Mitwirkung des Amtes 67 festgelegt.
- Wir weisen nochmals darauf hin, dass ein ablehnender Planfeststellungsbeschluss für die L22 dazu führen kann, dass der Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" keine Rechtskraft erlangt.

Anstrich 1) Die Lärmschutzwände sollen, soweit deren Durchfahrung zur Müllentsorgung erforderlich wird, schließbare Tore erhalten, welche eine Befahrung mit Müll- und Rettungsfahrzeugen sowie Lieferfahrzeugen ermöglichen. Allerdings ist mittels Müllsammelräumen an den Nord- und Südrändern der Baugebiete auch eine Organisation der Entsorgung ohne Querung der LSWs möglich. Der B-Plan wird im Sinne einer flexiblen Lösung in TF 13.2 um nachfolgende Regelung ergänzt: "In den Lärmschutzwänden sind Tore in der erforderlichen Dimensionierung mit Feuerwehrschließung zulässig, ebenso für Fußgänger und Radfahrer passierbare Öffnungen. Vorstehende Öffnungen sind gleichzeitig so zu gestalten, dass die vorgesehene Schalldämmwirkung insgesamt eingehalten wird." Die Begründung wird um eine entsprechende Erläuterung des Sachverhalts ergänzt. Nebenstehende Anregung ist damit hinreichend berücksichtigt.

Anstrich 2) Unabhängig von der z. Zt. alternativ in Prüfung befindlichen Lösung mit einer Müllentsorgung ohne Befahrung der südlichen Teile der Planstraßen B und C gibt es entsprechende realisierte Lösungen, die auch in vorliegendem Fall, bei Bedarf umgesetzt werden können. Die Bedienung kann in Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen geregelt werden. Für Fußgänger und Radfahrer ist der Einbau von tunnelartigen Öffnungen mit absorbierenden Verkleidungen bereits vielfach realisierte Praxis, zu öffnende Tore sind hier bei lärmabsorbierender Ausgestaltung der Tunnelwände nicht erforderlich. Nebenstehende Bedenken werden damit hinreichend entkräftet.

Anstrich 3 und 4) Aufgrund des konkurrierenden von der Deutschen Bahn vertretenen Anforderung, ein Teil des im Eigentum der Hansestadt Rostock befindlichen Flurstücks 370/11 mit einer Grundfläche von insgesamt 412 m² zur Realisierung des im Rahmen nebenstehenden Planfeststellungsverfahrens geplanten Bahnausbaus zu verwenden, stehen gewichtige konkurrierende öffentliche und private Belange gegenüber. Einerseits erfolgt durch den Bahnausbau ein wichtiger Beitrag zur Sicherung bzw. Verbesserung des Bahntransports in Richtung Fischereihafen. Durch die insbesondere mit Anlage des zusätzlichen Rangiergleises eröffnete Möglichkeit, erheblich längere Züge zusammenzustellen, besteht die Chance den Bahntransport leistungsfähiger. wirtschaftlicher und umweltschonender zu gestalten. Andererseits besteht durch den B-Plan Nr. 10.W.63.1 bereits eine verfestigte Planung, welche gewichtige konkurrierende öffentliche Belange, zum einen der Führung eines übergeordneten Radschnellwegs berücksichtigt, ebenso noch die Führung der neuen Buslinie 34 im Einrichtungsverkehr in Form einer gemeinsamen Umweltspur von 6,0 m Breite einschließlich beiderseitiger Sicherheitsstreifen. Die direkte Heranführung des ÖPNV-Angebots durch das westliche



Behörden 11

Amt für Verkehrsanlagen

Schreiben vom 22.08.2019

Posteingang am 27.08.2019

Lfd. Seite 2

#### **STELLUNGNAHME**

## ABWÄGUNG

### Weitere Anmerkungen

- Fast alle aufgezeigten Querschnitte stimmen nicht mit der Plandarstellung überein und sind fehlerhaft (Bsp. Schnitt Werftstraße 4: 1 Fahrstreifen fehlt, die wechselnde Anordnung Gehweg –Grün-Gehweg-Grün ist verkehrsplanerisch unsinnig). Häufig ist im Schnitt eine größere Breite dargestellt als bei der Straßenverkehrsfläche im Plan oder es sind unrealistische Breiten enthalten.
- Die Querschnitte sind in Abstimmung mit dem Amt für Verkehrsanlagen zu überarbeiten. Sie sind nur für die Verkehrsflächen darzustellen und in der Plandarstellung eindeutig (Anfang/Ende) zu platzieren und lesbar zu beschriften. Für alle geplanten öffentlichen Verkehrsflächen (u.a. auch nördlich Grünanlage und neben Kita, Trassen um das westliche Parkhaus) sind umsetzbare Querschnitte mit regelkonformen Breiten abzubilden, die verkehrsrechtlich anordnungsfähig sind. Wenn Privatflächen einbezogen werden, ist die Grenze öffentlich/privat aufzuzeigen.
- Für den Radschnellweg parallel zur L22 ist im Plan mindestens die befestigte Breite von 4,00m darzustellen (derzeit 3,50m). Die Beleuchtung kann im angrenzenden Grünstreifen eingeordnet werden.
- In den textlichen Festsetzungen des B-Planes ist das Verkehrskonzept des Gebietes ("autoarmes" Wohngebiet, Fußgängerzone mit Freigabe für Radverkehr und Lieferverkehr nur in Zeitfenstern) zu erläutern.
- Alle Verkehrsflächen sind zu bezeichnen.

Heiko Tiburtius

Anlage: Verkehrskonzept

B-Plangebiet an den Holbeinplatz schafft eine schnelle und damit attraktive Anbindung des großen beschäftigungsintensiven Gewerbestandorts zwischen Fischereihafen und Werftdreieck an den Verkehrsknotenpunkt. Im Falle der Inanspruchnahme der o. g. Fläche zum Bahnausbau wird zudem eine Verschiebung der vorgenannten Umweltspur zu Lasten angrenzender Bauflächen des die Bebauung am Standort entwickelnden Wohnungsunternehmens (WIRO) um mehrere Meter erforderlich. Dies führt zu einer Verkleinerung der Bauflächen und eine Reduzierung der Abstände zwischen dem geplanten Parkdeck sowie der nordöstlich davon platzieren Gebäude der Kindertagesstätte und 2 weiteren vorrangig zu Wohnzwecken vorgesehenen Gebäuden. Damit werden zusätzlich die öffentlichen Belange der Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Schaffung bzw. Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse negativ beeinträchtigt. Dazu kommen noch negative Auswirkungen auf die privaten wirtschaftlichen Belange des Wohnungsunternehmens, in der Form dass das realisierbare Bauvolumen zumindest begrenzt verringert und die Freiheit bei der Vorhabengestaltung eingeschränkt wird. Es besteht zunächst die Möglichkeit, die Flächeninanspruchnahme durch Ersatz der seitens der Deutschen Bahn geplanten Böschung in Form einer Stützmauer zu reduzieren, wodurch zwischen 1 und 2 m Breite eingespart werden könnten. Nach Aussage der Bahn würde der hohe finanzielle Mehraufwand in keinem Verhältnis zur Flächeneinsparung stehen. Zudem verbleibt auch bei Realisierung der Stützmauer das Erfordernis einer Verschiebung der nordöstlich folgenden Baugebiete bestehen. Daher wird der verpflichtende Bau einer Stützmauer nicht als angemessen eingestuft.

Die infolge der Verschiebung der Umweltspur erforderlichen Änderungen am Zuschnitt der Baugebiete sind aber von vertretbaren Auswirkungen. So bleiben bei den begrenzten Abstandsreduzierungen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundlegend erhalten, die Minderung des umsetzbaren Bauvolumens bleiben in engen Grenzen und das geplante Parkdeck ist weiterhin, wenn auch mit größerem baulichen Aufwand, realisierbar. Daher werden vorstehende öffentliche Belange der gesunden Wohnund Arbeitsverhältnisse und der Wohnraumversorgung, sowie die privaten Belange der Gestaltungsfreiheit und der Wirtschaftlichkeit gegenüber denen des Eisenbahnverkehrs in vertretbarem Ausmaß zurückgestellt. Die geplante Umweltspur kann den Anforderungen entsprechend realisiert werden, sodass die damit in Verbindung stehenden verkehrlichen und umweltbezogenen öffentlichen Belange uneingeschränkt berücksichtigt werden. Die Zweckbestimmung des bisherigen Fußgängerbereichs, dieser wird nun zum verkehrsberuhigten Bereich, bzw. Radschnellwegs in diesem Bereich wird ergänzt wird um den Passus: "Befahrbar mit ÖPNV". Ebenso erfolgt eine Ergänzung der Begründung mit



Behörden 11Amt für VerkehrsanlagenSchreiben vom 22.08.2019Posteingang am 27.08.2019Lfd. Seite 3

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG



## Darlegung der geplanten Befahrung des Baugebiets mit Buslinie 34 und zu den darauf abzielenden Planungsinhalten.

Anstrich 5) Die Festsetzungen der Bäume im Straßenraum stehen im Ergebnis der letzten Ämterrunde entsprechend der Forderung vom Amt für Stadtgrün. Zudem ist die im Entwurf vorgegebene Anordnung zur Umsetzung des Grüngestaltungskonzepts aus dem Wettbewerbsbeitrag erforderlich. Die textlich festgesetzte Flexibilität bei den Baumstandorten ermöglicht ein Reagieren auf Erfordernisse im Rahmen der konkreten Straßenplanung. Dem Hinweis zur Machbarkeit der Bäume ist damit hinreichend beachtet. Das Einordnen einer Zufahrt und die Anlage von privaten Stellplätzen auf dem Kita-Grundstück ist nicht umsetzbar, da die geplante Grundstücksfreifläche nach vorgegebenem Schlüssel als Bewegungsfläche für die Kinder gesichert werden muss. Eine entsprechende Stellplatzanlage würde auch dem gesamten Gestaltungs- und Erschließungskonzept grundsätzlich widersprechen. Das Parken der Mitarbeiter kann in erforderlichem Umfang im direkt benachbarten Parkhaus West erfolgen. Für das Bringen und Abholen werden Kurzzeitparkplätze im Straßenraum zur Verfügung gestellt; hierzu wird ein Streifen als Verkehrsfläche mit entsprechender besonderer Zweckbestimmung im Vorbereich der Kita-Fläche festgesetzt. Die Begründung wird und eine Darlegung ergänzt. Damit wird den Anforderungen in konzeptkonformer Weise Genüge getan.

Anstrich 6) Das Aufstellungsverfahren für B-Plan Nr. 10.W.63.1 erfolgt grundsätzlich unabhängig vom Planfeststellungsverfahren zur Neuordnung der Verkehrsflächen im Bereich der L22 Lübecker Straße. So sind das dem B-Plan zu Grunde liegende Plankonzept sowie die darauf aufbauenden Festsetzungen in einer Weise gestaltet, dass sich der B-Plan in wesentlichen Teilbereichen realisieren lässt. So lassen sich die wesentlichen Baugebiete von der Werftstraße erschließen. Die übergeordnete Erschließungsfunktion kann temporär auf Grundlage des bisherigen Straßensystems erfolgen. Die sehr begrenzte zusätzliche Verkehrsmenge aus den auf Basis des B-Plans hinzukommenden Nutzungen kann von den bisherigen Erschließungsanlagen mit bewältigt werden. Damit ist nebenstehende Annahme, dass die Rechtskraft des B-Plans von einem positivem Planfeststellungsbeschuss abhängig ist, nicht gegeben.

Anstrich 7) Schnitt Werftstraße 4 wird an den Endstand der Verkehrsuntersuchung angepasst. Die Grenze privat-öffentlich wird ergänzt, private Flächen ohne Verkehrsfunktion herausgenommen. **Der Anregung wird entsprochen.** Die Dimensionierung der befestigten Verkehrsflächen ergibt sich aus Wettbewerbsentwurf



# HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET

1157	"Wohnen am Werftdreieck" –  ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019				
Behörden 11	Amt für Verkehrsanlagen		Schreiben vom 22.08.2019	Posteingang am 27.08.2019	Lfd. Seite 4
	STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG	
		und dem Funktionsplan und dies ist wesentliches Gestaltungselement, die Funktionalitä einschließlich Befahrbarkeit mit Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen ist zuder nachgewiesen (siehe Verkehrsgutachten); von daher ist die Forderung unverständlich die Querschnitte an "regelkonforme Breiten" anzupassen. Der Anregung wird nich entsprochen.			
			von 4,00 m geprüft; an den	schnellwegs wird auf das Einhalten Seiten an denen keine Grünfläche eifen von 0,5 m berücksichtigt. I	n angrenzen, wird
			Begründung, die Begründung Zeitfenstern erfolgt und wie d Die textlichen Festsetzungen Ermächtigung vor und sind zur Befahrungszeiten durch Anlie praktikabel, da bei jeder Entsorgungszeiten der B-P ordnungsrechtliche Regelung von	es Verkehrskonzepts erfolgt bereits g wird um den Aspekt, dass Lie ies organisatorisch umgesetzt wer nehmen normative Regelungen Erläuterung nicht geeignet. Eine normefer- und Entsorgungsverkehr im später erfolgenden Änderung lan angepasst werden müsste orzuziehen. Die Festsetzung, dass nu echtlich zu unbestimmt. Die Anre	eferverkehr nur in den kann, ergänzt. i.R.d. gesetzlichen native Regelung der B-Plan ist wenig der Liefer- oder . Hier ist eine r temporär befahren
			Anstich 10) Die durchgängige ei nochmals überprüft und ist gege	indeutige Bezeichnung sämtlicher Ver eben.	rkehrsflächen wurde



San		ABWÄGUNG DER STELL	UNGNAHMEN ZUM ENTWURF VO	OM 06.03.2019	
Behörden 13	Bauamt		Schreiben vom 07.08.2019	Posteingang am 03.02.2020	Lfd. Seite 1
	STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG	·
über: 60.1 über: 60 an: 61.30  Aktenzeichen: 02030 Vorhaben: Anforderun  Bauort: Rostock Gemarkung: Flurstück: hier: Ihr Schreiben vom  Stellungnahme:  Planzeichenerklärung: OK 34m ü. NHN 34,0 m hellgelbe Fläche - text Versor  Spielplatz für Altersgrur Sprüch Was bedeutet die Abkün Planzeichnung: Die Zuordnung der Fußg würden nur die zwei kie Die Umgrenzungen der Flächen für die Geh-, Fa	g Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"  EP - 61. 3.4 HJ-  Werftstr.  Flurbez.IV/Rhgn Flurbez.IV/Rhgn 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	is	entsprechend aufgenommen bz	sind berechtigt und werden i zw. in dieser Berücksichtigt. Die be ung der Randsignaturen nebeneinar	ssere Lesbarkeit



4 2	ADWAGONG DER STEE	ONGNAMILIN ZON ENTWORF VOM 00.05.2019			
Behörden 13	Bauamt	Schreiben vom 07.08.2019	Posteingang am 03.02.2020	Lfd. Seite 2	
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		•	
Text Teil B:					
2. Maß der baul.	Nutzung				
Höhe Grammatik: Plur	ral durchgehend verwenden: zulässigen maximalen Höhen der Oberkanten				
	3-13				
3. Bauweise,					
	rundstücksfläche n Überschreitungsmöglichkeiten für Balkone und Loggien sind zum großen				
Teil nicht einder	utig formuliert. Bei MU2 sind mit Außenfassaden vermutlich die den äußeren				
Blockrand bilde	nden Fassaden gemeint. Es gibt aber keine Definition dafür. Die Formulierung				
"gleiches gilt" fü sich "gleiches gi	ir die Baufelder 3 bis 8 ist nicht verständlich. Es erschließt sich nicht, worauf				
Es sollten für jed	des Baufeld eindeutig die Fassaden und die Überschreitungsmaße angegeben				
werden. Der Ver	weis auf Loggien und Balkone kann in der Aufzählung entfallen, da diese be- Feil des Satzes aufgelistet werden.				
Aus der Begründ	dung geht hervor, dass die Maße der Überschreitung überall bis zu 1,70 m bzw.				
1 m betragen dü	irfen. Dies ist jedoch aus den Festsetzungen nicht ablesbar, da die Formulie-				
rungen nicht ein	ideutig sind.				
	en abweichenden Abstandsflächen der LSW sollte noch aufgeführt werden,				
dass die LSW in	den Abstandsflächen der Gebäude zulässig sind.				
4					
216					
Stefanie May					
	Φ.				
	N .				



Bergamt Stralsund Schreiben vom 02.08.2019 Lfd. Seite 1 Behörden 15 Posteingang am 05.08.2019 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 



#### STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Es ergehen weder Hinweise noch Anregungen.



Behörden 17 Brandschutz- und Rettungsamt

Schreiben vom 14.08.2019

Posteingang am 23.08.2019

Lfd. Seite 1

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

(29)

von: 37.51-1

Hansestadt Posteck Fri Nr.
Amt für Staufrasoung -/52 9
eingeg 2 3. AUG. 2019
weitergatellet an: 64.30

. 14,08.2019 Sachb. Herr Konarski, ☎ -6731547 Gz.37.51-1 /Az.37.31.04 Az.: gs180ko2019

61.31 Herr Maronde

Hot Wiel Has

Brandschutztechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

hier: -Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

#### 1. Anforderungen

- 1. Poller im Zuge von Feuerwehrzufahrten und/oder Feuerwehraufstell und -bewegungsflächen, wie z.B. Versenk- oder Sicherheitspoller, sind mit einem Fernlesesystem analog der Tunnelquerung (Warnowtunnel Mautstation) auszustatten; zusätzlich ist jeweils eine Feuerwehr-B-Schließung als Redundanz vorzusehen. Die Funktionsfähigkeit muss auch bei Stromausfall, so diese mit Strom betrieben werden, erhalten bleiben. (siehe §§ 3 (1) und 14 LBauO M-V I.V.m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2006)
- 1.1 Die lichte Durchfahrtsbreite zwischen den Pollern muss mindestens 3m betragen und darüber hinaus in Kurvenbereichen der Schleppkurve der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2006" Pkt. 3 folgen.
- 1.2 Feststehende Poller dürfen die Befahrbarkeit erforderlicher Durchfahrtsbreiten und vorbezeichneter Kurvenbereiche für Fahrzeuge der Feuerwehr nicht einschränken oder beeinträchtigen.
- 1.3 Steuersäulen dürfen die Durchfahrt von Fahrzeugen der Feuerwehr insbesondere in Höhe der Spiegel nicht beeinträchtigen.

#### Hinweise

- 2.1 Ergänzend zum Punkt 3.11.2 Abs. 2 letzter Satz der Begründung zum B-Plan 10.W.63.1 vom 06.03.2019 wird darauf hingewiesen, dass Gleiches sinngemäß ebenso für die Anordnung von Elektroladestationen und Fahrradabstellanlagen Gültigkeit besitzt. Zum Beispiel darf die Umfahrung der an der Planstraße E gelegenen Hochgarage nicht beeinträchtigt werden.
- 2.2 Unbeschadet der Ausführungen zur Anleiterbarkeit (siehe Begründung zum B-Plan 10.W.63.1 vom 06.03.2019 S. 73 Satz 1 ff.) wird nochmals angemerkt, dass bei mehreren ausgewiesenen Baufeldern Probleme bei der Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr auftreten könnten.

#### Begründung:

festgesetzte Baulinien und daraus resultierende Abstände zu möglichen Verkehrsflächen oder z.B. abgeschrägten Grünflächen (z.B. Fläche zur Wasserkante MU 1a, 1b, MU 3b...)

- 2.3 Es wird davon ausgegangen, dass die im Zuge der Planstraße F gelegene Brücke mittels Fahrzeugen der Feuerwehr überbefahren werden kann (siehe Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2006, Pkt.1 – nochmaliger Hinweis, weil aus einsatztaktischen Gründen wichtio).
- 2.4 Hinweis auf Kapitel 3.8.2 auf S. 64 ist zu ändern jetzt Pkt. 3.11.
- 2.5 Es wird davon ausgegangen, dass mit Nutzung des Parkhausdaches die Rettungswege baulich sichergestellt werden (Freizeitnutzung).

- 1.1-1.3) Die Anforderungen beziehen sich nicht auf die normativen Inhalte des B-Plans, werden aber im Rahmen der konkreten Straßenraum- und Freianlagenplanung beachtet. Entsprechend ist die aufgeführte Feuerwehrrichtlinie auch schon im Durchführungsrelevanten Hinweis I berücksichtigt.
- 2.1) Die Begründung wird um einen Hinweis, dass die Anforderungen für die Bewegungsflächen der Feuerwehr auch für E-Ladestationen und Fahrradabstellanlagen gelten, ergänzt. Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.
- 2.2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da aber keinerlei ergänzende Vorschläge unterbreitet werden, bleibt es bei dem in der Begründung dargelegten Konzept zur Berücksichtigung der Belange von Brandschutz und Rettungswesen. Für die späteren Gebäude im Bereich MU 1a und 1b kann grundsätzlich eine Anleiterung von 3 Seiten im Rahmen der Straßen- und Freianlagenplanung gesichert werden. Die Anleiterung von der Grabenseite ist damit zum Erreichen aller WE nicht erforderlich. Bezogen auf das MU 3b ist laut textlicher Festsetzung eine Verschiebung der festgesetzten, neu hinzukommenden Bäume um bis zu 7 m zulässig, sodass auf mögliche Anleiterungserfordernisse ebenfalls eingegangen werden kann. Die vorgetragenen Brandschutzbelange sind damit bereits hinreichend berücksichtigt.
- 2.3) Die Bücke wird zur Befahrung von Feuerwehrfahrzeugen ausgelegt, wie in durchführungsrelevantem Hinweis I bereits angeführt. Allerdings kann ein entsprechender Ausbau nicht im Rahmen der normativen Regelungen des B-Plans festgeschrieben werden.
- 2.4) Der Hinweis wird entsprechend redaktionell geändert!
- 2.5) Die Sicherung Rettungswege der Dachnutzung des Parkhausdaches ist nicht Gegenstand des B-Plans, dies erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bauplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren.



# HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET

Behörden 17	Brandschutz- und Rettungsamt	Schreiben vom 14.08.2019	Posteingang am 23.08.2019	Lfd. Seite 2
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
2.7 Auf Einha	utzmaßnahmen, wie z.B. vorgesetzte Baufenster, sind vor Rettungsfenstern g. Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 LBauO M-V dienen, der nach § 37 (5) LBauO M-V vorgegebenen lichten Größe frei zugänglich /nutzbar esehen sollte der Schallschutz (wenn erforderlich) in betreffende Fenster bereits sein.  Itlung der Anforderungen gemäß der Anlage 7.4/1 der Liste der Technischen hmungen wird hingewiesen.	2.6 und 2.7) Nebenstehend Hinweise" auf die Planzeichn	ABWÄGUNG  de Hinweise werden als "Durch  ung und in die Begründung aufgend	führungsreleva ommen.



61a:///C/Tomm/VDammira/5D5 A ADDADOUDDDOUDD100170622012EE51/GW 00 20.09.2010

## HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

Brandschutz- und Rettungsamt Schreiben vom 14.08.2019 Posteingang am 23.08.2019 Lfd. Seite 3 Behörden 17

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Seite 1 von 1 Ralph Maronde - Bebauungsplanes Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Rostock PE N Frank Konarski 2 1, AUG. 2019 Maronde Ralph 19.08.2019 14:01 Betreff: Bebauungsplanes Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Hoffmann, Silke Anlagen: 04.06.2018 Vermerk Abstimmung Feuerwehr.pdf; Berliner Bauaufsicht-Entscheidubngshilfen S. 29.pdf; gs180ko2019.pdf Sehr geehrter Herr Maronde, Abs. 1) Die angesprochene Passage S. 73. der Begründung wird entsprechend ergänzend zur brandschutztechnischen Stellungnahme gs180ko2019 vom 14.08.2019 soll in Bezug auf die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10.MK.63.1 nebenstehenden Hinweises ergänzt, Der redaktionelle Hinweis wird damit "Wohnen am Werftdreieck" S. 73 bezüglich der Ausbildung von Rampen darauf hingewiesen werden, das diese den Anforderungen des Punktes 5 der "Richtlinie über berücksichtigt. Flächen für die Feuerwehr i.d.F. 2006" genügen müssen. Zitat: Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eine Abstandes von 8m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15m auszurunden. Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5% geneigt sein (siehe Pkt. 12 vorbezeichneter Richtlinie, Protokoll vom 04.06.2018 Pkt. 6). Weiterhin wird im Zusammenhang mit einer möglichen Befahrung von Innenhöfen auf das Erfordernis hingewiesen, dass bei Feuerwehrzufahrten, die mehr als 60m lang sind, aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes Wendemöglichkeiten vorzusehen sind (siehe Anhang). Es wird darum gebeten, diese Einlassungen der brandschutztechnischen Stellungnahme beizufügen. Mit freundlichen Grüßen Frank Konarski¶ SGL Baulicher Brandschutz (0381) 6731547



Bundesamt f. Infrastrukt., Umweltschutz, Dienstl. d. Bundeswehr Behörden 21

Schreiben vom 17.12.2019

Posteingang am 17.12.2019

**ABWÄGUNG** 

Lfd. Seite 1

**STELLUNGNAHME** 

Infrastruktur Wir. Dienen, Deutschland,

> Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - 4569 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763

BW: 3402 - 4569 BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistunge der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Wagner Planungsgesellschaft Fischerbruch 8 18055 Rostock

Nur per Mail

Aktenzelchen

Infra I 3 - 45-60-00/I-090-18 a BBP

Herr Sauer

17. Dezember 2019

Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" in Rostock hier: erneute Stellungnahme der Bundeswehr als TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihre Mail vom 22.11.2019

ANLAGE -

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wagner,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Aufgrund Ihrer Mail vom 22.11.2019 haben wir eine erneute Bewertung des Vorhabens durch unsere Fachdienststellen durchführen lassen.

Diese erneute Bewertung ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Anhand der übersandten Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Folgende Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen:

Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 18 a LuftVG des militärischen Flughafens Laage. Ferner ist das Interessengebiet militärischer Funk berührt.

Bitte beachten Sie nachfolgende Forderung:

Der Abschnitt der Lübecker Straße im Plangebiet ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes der Bundesrepublik Deutschland (MSGN). Bei einem geplanten Ausbau/Umbau dieser Straße sind die Forderungen der RIST (Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen) und RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge) einzuhalten.

Es wird gebeten, Beginn und Ende der Baumaßnahme unter Verwendung unseres Zeichens nachstehend genannter Bundeswehr-Dienststelle anzuzeigen:

Landeskommando Mecklenburg-Vorpommern Verkehrsinfrastruktur

Abs. 4) Der Hinweis wurde bereits unter Durchführungsrelevanten Hinweis Q berücksichtigt.

Abs. 5) Der Bitte des Amtes wird nachgekommen.

ins y	HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG "Wo ABWÄGUNG DER STELLU	ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 hnen am Werftdreieck" – NGNAHMEN ZUM ENTWURF V		
Behörden 21	Bundesamt f. Infrastrukt., Umweltschutz, Dienstl. d. Bundeswehr	Schreiben vom 17.12.2019	Posteingang am 17.12.2019	Lfd. Seite 2
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	-
Evtl. Antworter	nau-Straße 2a in nfra@Bundeswehr.org n/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens I-090- schließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org			
	-2-			



## HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" –

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Bundesamt f. Infrastrukt., Umweltschutz, Dienstl. d. Bundeswehr Schreiben vom 23.07.2019 Posteingang am 06.08.2019 Lfd. Seite 3 Behörden 21 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** JL 75 Infrastruktur Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wir. Dienen, Deutschla 1408 Infra I 3 0 6, AUG. 2019 Bundesamt für infrastruktur, Umweltschutz und Diensticistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonr Telefon: +49 (0)228 5504 - 4569 leilei an: Hansestadt Rostock Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 Bw: 3402 - 4569 BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock Nur per Mail Infra I 3 - 45-60-00/I-090-18-BBP Herr Sauer 23. Juli 2019 Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" hier: Stellungnahme der Bundeswehr als TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB BEZUG Ihre Mail vom 15.07.2019 ANLAGE - 1 -- Kopie unserer Stellungnahme vom 18.02.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hoffmann, im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 18 a LuftVG des militärischen Flughafens Laage. Ferner ist das Interessengebiet militärischer Funk berührt. Da anhand der übersandten Unterlagen eine maximale Bauhöhe von 30 m über Grund (einschließlich untergeordneter Gebäudeteile) nicht überschritten wird, bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Der Abschnitt der Lübecker Straße im Plangebiet ist Bestandteil des Militärstraßens. Abwägung Stellungnahme vom 17.12.2019! grundnetzes der Bundesrepublik Deutschland (MSGN). Bei einem geplanten Ausbau/Umbau dieser Straße sind die Forderungen der RIST (Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen) und RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge) einzuhalten. Es wird gebeten bei den nachfolgenden Planungen sowie den Beginn und das Ende der Baumaßnahme diese unter folgender Anschrift anzuzeigen: Landeskommando Mecklenburg-Vorpommern Verkehrsinfrastruktur Walther-Rathenau-Straße 2a 19055 Schwerin



-2-

## HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Bundesamt f. Infrastrukt., Umweltschutz, Dienstl. d. Bundeswehr Schreiben vom 23.07.2019 Posteingang am 06.08.2019 Lfd. Seite 4 Behörden 21 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** LKdoMVVerkInfra@Bundeswehr.org Unsere Stellungnahme nach § 4 Abs.1 BauGB vom 18.02.2019 an die Wagner Planungsgesellschaft bleibt somit inhaltlich weiterhin aufrechterhalten. Eine Kopie der o. g. Stellungnahme ist dieser Mail zu Ihrer besseren Information als Anlage beigefügt. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens I-090-18-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gezeichnet Sauer



ABWAGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

Behörden 21 Bundesamt f. Infrastrukt., Umweltschutz, Dienstl. d. Bundeswehr

Schreiben vom 18.02.2019

Posteingang am 
ABWÄGUNG

Lfd. Seite 1

**STELLUNGNAHME** 

7 7 7

## Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infrastruktur Wir, Dienen, Deutschland

Infra I 3

.Bundesamt für infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bpnn

Wagner Planungsgesellschaft Fischerbruch 8 18055 Rostock Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - [4573] Telefax: +49 (0)228 5504 - [5763] Bw: 3402 - [4573] baiudbxtoeb@bundeswehr.org

#### per E-Mail

Aktenzeichen Infra I 3 - 45-60-00 / I-090-18 BBP Bearbeiter/-in Herr Jelinek Bonn, 18. Februar 2019

#### BETREFF Anforderung einer Stellungnahme;

hier: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1

"Wohnen am Werftdreieck" - Vorentwurf

(Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB)

BEZUS Ihre Mail vom 13.02.2019; 13 Uhr: - Ihr Zeichen: -ohne-

Sehr geehrte Damen und Herren.

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende geänderte Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Laage. Daneben sind militärische Richtfunkbereiche im 10 km Radius betreffen.

Der Abschnitt der Lübecker Straße im Plangebiet ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes der Bundesrepublik Deutschland (MSGN). Bei einem geplanten Ausbau/Umbau dieser Straße sind die Forderungen der RIST (Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen) und RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge) einzuhalten.

Es wird gebeten bei den <u>nachfolgenden</u> Planungen sowie den Beginn und das Ende der Baumaßnahme diese unter folgender Anschrift anzuzeigen:

Landeskommando Mecklenburg-Vorpommern Verkehrsinfrastruktur Walther-Rathenau-Straße 2a 19055 Schwerin LKdoMVVerkInfra@Bundeswehr.org

Es bestehen zu den beabsichtigten Planungen (Wohnen am Werftdreieck mit geplanten Gebäudehöhen von bis zu 32,50 m über HN) keine Einwände/Bedenken.

s. Abwägung Stellungnahme vom 17.12.2019!



# HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET

1157	"Wohnen am Werftdreieck" –  ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019				
Behörden 21	Bundesamt f. Infrastrukt., Umweltschutz, Dienstl. d. Bundeswehr	Schreiben vom 18.02.2019	Posteingang am -	Lfd. Seite 2	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
	-2-				
mit freundlichen G Im Auftrag	rüßen				
Im Original gezeich Jelinek	hnet				
8					
:•					
18					
<i>y</i> -					
	-2-				



Deutsche Bahn AG DB Immobilien Schreiben vom 22.11.2019 Posteingang am 22.11.2019 Lfd. Seite 1 Behörden 22 **STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Caroline-Michaelis-Straße 5-11,

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Herr Ralph Maronde 18050 Rostock

Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost Figentumsmanagement 10115 Berlin www.deutschehahn.com

Christian Zielzki Telefon: 030 297 57274 E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com Organisation: CS.R 04-0(E) Zi Az: TÖB-BL N-19-66793

22.11.2019

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: 61.30/61.31 (10MK63-1) / Herr Ralph Maronde / 12.07.2019

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.

#### 1. Immobilienrechtliche Belange

Es ist nicht eindeutig erkennbar, dass bahneigener Grundbesitz in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen wurden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich bei den angrenzenden Bahnflächen um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA)

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen

#### 2. Infrastrukturelle Belange

Zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen (Straßen, Zufahrten, Parkplätze sowie Geh- und Radwege etc.) sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Ein Abrollen zum Bahngelände hin ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher zu verhindern. Die Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen und ggf. mit Blendschutz zu planen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzuseher bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.



- 1) Der Bebauungsplan erstreckt sich auf keinerlei Grundbesitz der Deutschen Bahn AG. Der B-Plan ermöglicht mit seinen Festsetzungen zudem das Einhalten der Abstandsflächen nach Landesbauordnung M-V.
- 2, Abs. 1-4) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, dass die im B-Plan festgesetzten, an das Bahngelände angrenzenden Verkehrsanlagen (Radschnellweg, bzw. Umweltspur für Radfahren und ÖPNV) sich mehrere Meter unterhalb des Bahnhofs bzw. der Gleisanlagen befinden, sind das Vorsehen eines Blendschutzes oder Vorkehrungen gegen das Abrollen nicht erforderlich. Lärmimmissionen des Bahnbetriebs wurden bereits im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung mit berücksichtigt, ebenso bei der Festsetzung erforderlicher Schallschutzmaßnahmen. Die bisher durch den Bahnbetrieb verursachten Abgase gingen in die Luftschadstoffmessungen der Messstelle am Holbeinplatz ein: eine Erstbewertung der Luftschadstoffsituation im Rahmen der B-Planaufstellung wurde vom zuständigen Landesamt für Umwelt und Geologie (LUNG) mit dem Ergebnis der Unbedenklichkeit erarbeitet (siehe Schreiben vom 11.12.2017). Da zudem von dem aktuell geplanten Ausbau der Gleisanlagen nach Aussage der Schallbegutachtung in den Planungsunterlagen zur laufenden Planfeststellung (zusätzliches Rangiergleis am Bahnhof Holbeinplatz) kein Mehrverkehr und damit auch keine Mehrimmissionen ausgehen werden, sind über die im B-Planentwurf enthaltenen Regelungen zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Nebenstehende



Behörde 22

Deutsche Bahn AG DB Immobilien

Schreiben vom 22.11.2019

Posteingang am 22.11.2019

Lfd. Seite 2

**STELLUNGNAHME** 

ABWÄGUNG



212

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwineend vorgeschrieben.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann hindend zu heachten sind

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf vom geplanten Baugebiete nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu versnlassen.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signablidern nicht vorkommen.

#### 3. Schlusssätze und Hinweise

Wir verweisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers und die Sorgfaltspflicht des Bauherm. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherm ergeben.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost





## Hinweise finden damit bereits umfassend Berücksichtigung.

- 2, Abs. 5 u. 6) Nach Rücksprache mit nebenstehendem Träger öffentlicher Belange (Telefonat Herr Zielski 27.11.2019) bleibt festzustellen, dass über die beachtlichen Abstände laut Landesbauordnung M-V hinaus, Vorschriften für generell einzuhaltende Sicherheitsabstände und vorzusehende Maßnahmen zum Schutz von Bahnanlagen und des Bahnbetriebs nicht bestehen sondern diese jeweils orts- und vorhabenabhängig abgestimmt werden müssen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können bei vorliegender detaillierterer Planung ggf. erforderliche Maßnahmen geprüft werden; die Mitwirkungsrechte der Deutschen Bahn AG bleiben hier gewahrt. Auf Ebene des B-Plans besteht aber kein Erfordernis, die normative Planung und/oder Begründung zu ergänzen.
- 2, Abs. 7-9) Der Erhalt der Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen wird durch die Planungsinhalte des B-Plans nicht tangiert. Dies gilt auch für den Fall des Baus des zusätzlichen Rangiergleises, durch Herausnahme des für den Bau der erforderlichen Streifens aus dem Bebauungsplan und entsprechende Verlegung von Umweltspur steht der nötige Raum zur Anlage der zur Gleissicherung erforderlichen Böschung zur Verfügung. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf die Bahnanlagen ist schon aufgrund der gegebenen Höhenverhältnisse bzw. der vorgesehenen höhenmäßigen Einordnung der geplanten Nutzungen im B-Planbereich nicht möglich. Nebenstehenden Hinweisen wird damit entsprochen.
- 2. Abs. 10-12) Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für vorliegendes B-Planverfahren nicht von Relevanz.
- 2, Abs. 13) Der B-Plan selbst schafft keine Rechtsgrundlage für die Installation von Lichtzeichen und/oder Beleuchtungsanlagen, somit ist nebenstehende Anforderung hier nicht von Relevanz.
- 3) Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für vorliegendes B-Planverfahren nicht von Relevanz.



Schreiben vom 07.08.2019 Behörden 25 **Deutscher Wetterdienst** Posteingang am 14.08.2019 Lfd. Seite 1 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Neuer Markt 3 18055 Rostock

Finanzen und Service

Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Carsten.Schneider@dwd.de

PB24PD/18.01.03/ 199-2019 Fax: 069/8062-11919

Sahl ignunglation 1 4. AUG: 2019

61.30 Au

UST-ID: DF221793973

Stahnsdorf, 07. August 2019.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 12.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren.

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Stadt Rostock und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Verwaltungsbereich Ost



Dienstigebaude: Güterfeider Durm 37-91 — 1542 Stahnsdorf, Tel. 098 8082 5171
Konto: Bundeskasser Te-Outsche Bundesbank Sastroücken - IBAN-DES 15900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilnechtsfühige Anstalt des öffentlichen Rechts in Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanisgemend eine OVID die zertführet nach DIE NET 550 001/210 F (Reg. -kr. 10700716 KPMIG)



Es ergehen weder Anregungen noch Hinweise!



318	ABWAGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019					
Behörden 26	50Hertz Transmission GmbH		Schreiben vom 16.07.2019	Posteingang am xx.xx.2019	Lfd. Seite 1	
STELLUNGNAHME		ME	ABWÄGUNG			
		50hertz				
50Hertz Transmission Ombit - Heidestrafie 2 - Hanse- und Universitätsstadt Amt für Stadtentwicklung, Sta und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock	t Rostock	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Bertlin				
TOOD TOOLOG		Datum 16.07.2019 Unser Zeichen 2018-002487-02-TG Ansprechpartner/in Frau Froeb				
Bebauungsplan Nr. 10.W.63 Universitätsstadt Rostock	3.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hanse- und	Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495 Fax-Durchwahl				
Sehr geehrter Herr Maronde,		E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com				
Ihr Schreiben haben wir dank	send erhalten.	Ihre Zeichen				
keine von der 50Hertz Transr nungsfreileitungen und -kabe	n teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit mission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspan- II, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- efinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Ihre Nachricht vom 15.07.2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters	Es ergehen weder Anregungen	noch Hinweise!		
Diese Stellungnahme gilt nur Anlagen der 50Hertz Transm	für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die ission GmbH.	Geschäftsführer Dr. Frank Golletz, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Marco Nix				
Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH		Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtspricht Charlottenburg HRB 84446				
int Kretklund Kretschmer	i. 4. Troes Froeb	Bankverbindung BNP paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USL-Id-Nr. DE813473551				
		www.50hertz.com				



Leitungsbestände).

Schreiben vom 12.07.2019 e.dis Netz GmbH Behörden 27 Posteingang am 02.08.2019 Lfd. Seite 1 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 



E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spre

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Herrn Maronde Neuer Markt 3 18055 Rostock

Neubukow, 26. Juli 2019

Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" und 14. Änderung Flächennutzungsplan

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2019 Reg.-Nr.: Plu/19/26

Sehr geehrter Herr Maronde,

gegen die o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand.

Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch Herrn Dahnke Tel.-Nr.: 0 381 382-4332 erfolgen muss.

E.DIS Netz GmbH 61.31 Regionalbereich Betrieb Verteilnetz Ostseeküste Am Stellwerk 12 www.e-dis-netz.de Postanschrift Neubukow

unt für Stadiplanung

0 2. AUG. 2019

Lageplan 3349-6034A12 vom

T 038294 75-241

Geschäftsführung Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013

Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587 Deutsche Bank AG

Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG

Mecklenburg-Vorpommerr

Am Stellwerk 12 18233 Neubukow

8130 M

F 038294 75-201 karl-heinz.schurr

Unser Zeichen NR-M-O

1/2

Es ergehen weder Anregungen noch Hinweise (abgesehen von Darstellung der



## HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Behörden 27 e.dis Netz GmbH Schreiben vom 12.07.2019 Posteingang am 02.08.2019 Lfd. Seite 2 Farblegende

Bron-45

Ston-45

Formatie

Ga-10

Ga-10

Ga-10

Ga-10

Ga-10

Ga-10

Ga-10



Behörden 28 Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 20.08.2019 Posteingang am 22.08.2019 Lfd. Seite 1

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

61.31

Sabine Schulz

20.08.2019

+49 (385) 7452-140

+49 (385) 7452-5149

SchulzS@eba.bund.de sb1-hmb-swn@eba.bund.de www.eisenbahn-bundesamt.de

nsestadt Rostock PE-Nr.:
nt für Stadtplanufig 1510
ngeg. 2 2. AUG, 2019

61.30 PW

Telefon:

F-Mail

Datum:

EVH-Nummer: 256039

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock SG Bauleitplanung Neuer Markt 3 18055 Rostock

k

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57140-571pt/013-2019#190

Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

vorab per eMail

Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck": Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bezug: Ihre eMail vom 15.07.2019

Anlagen: (

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hoffmann,

Ihre bezeichnete Mail ist beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Bahnstrecke Neustrelitz – Warnemünde (Strecken Nr. 6325). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Durch das EBA zu vertretende Belange sind insoweit berührt.

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Oberweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 90000000-1120300001-18

Seite 1 von 3



Behörden 28

Eisenbahn-Bundesamt

Schreiben vom 20.08.2019

Posteingang am 22.08.2019

Lfd. Seite 2

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

#### Stellungnahme:

Gegen den Entwurf des B-Planes werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planungsrechtlicher Sicht Einwendungen erhoben.

Mit folgender Begründung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens des Eisenbahn-Bundesamtes gegenüber dem beauftragten Planungsbüro Wagner mitgeteilt, dass beim Eisenbahn-Bundesamt ein Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben "Streckenertüchtigung Rostock – Berlin, Abschnitt 1 Knoten Rostock, PFA Bf. Rostock Bramow" anhängig ist und von diesem verbindlichen Eisenbahnfachplan eine Teilfläche aus Flurstück 370/11 beansprucht wird. Die Beanspruchung von insgesamt 412 m² ist nicht nur vorübergehend. Da nach dem Vorentwurf des B-Planes über das gesamte Flst. 370/11 die Festsetzung eines Radschnellweges vermerkt war, wurde um Berücksichtigung (der Fachplanung) bei der Fortführung der Bauleitplanung gebeten.

Die Festsetzung als Radschnellweg über das Flurstück 370/11 ist im nunmehr zur Beurteilung vorliegenden Entwurf des B-Planes unverändert aufrecht erhalten worden. Unter Punkt 2.2.4 der Begründung wird Ihrerseits zudem ausgeführt, dass es hier einen ungelösten Konflikt gibt. Wobei offenbar erwartet wird, dass sich die verbindliche Eisenbahnfachplanung den Nutzungsabsichten der Kommune unterordnet und der Fachplanungsträger eine Umplanung vornimmt. Ob der Eisenbahnfachplan bzgl. der Inanspruchnahme von Fist. 370/11 geändert werden kann oder muss bleibt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der vom Eisenbahn-Bundesamt noch nicht erteilte Planfeststellungsbeschluss zum Bauvorhaben der Deutschen Bahn AG rechtskräftig werden wird, offen. Der Bauleitplan kann so lange ebenfalls keine Rechtskraft erlangen.

Dem Bauleitplan in vorliegender Entwurfsfassung kann seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht zugestimmt werden. Einwendungen sind zu erheben.

#### Hinweise

- 1. Nach der Begründung ist eine Lärmbegutachtung unter Einbeziehung des Schienenverkehrstärms vorgenommen worden. Gem. Punkt 3.13.5 (Änderungen aus baulichen Eingriffen in die Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG) wurde auch die Veränderung aus dem oben genannten zur Planfeststellung anhängigen Bauvorhabens gewertet. Ob die getroffenen Festsetzungen zum Schutz gegen die vom Betrieb der Bahn ausgehenden Immissionen ausreichen, kann seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht beurteilt werden. Ich weise darauf hin, dass Ansprüche gegen die Bahn wegen der vom Betrieb ausgehenden Immissionen nicht geltend gemacht werden können.
- Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der am Eisenbahnfachplan berechtigten Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

## Stellungnahme

Nebenstehende Anforderung der Deutschen Bahn, einen Teil des im Eigentum der Hansestadt Rostock befindlichen Flurstücks 370/11 mit einer Grundfläche von insgesamt 412 m² zur Realisierung des im Rahmen nebenstehenden Planfeststellungsverfahrens geplanten Bahnausbaus zu verwenden, stehen konkurrierende öffentliche und private Belange gegenüber. Einerseits erfolgt durch den Bahnausbau ein wichtiger Beitrag zur Sicherung bzw. Verbesserung des Bahntransports in Richtung Fischereihafen. Durch die insbesondere mit Anlage des zusätzlichen Rangiergleises eröffnete Möglichkeit, erheblich längere Züge zusammenzustellen, besteht die Chance den Bahntransport insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und umweltschonender zu gestalten. Andererseits besteht durch den B-Plan Nr. 10.W.63.1 bereits eine verfestigte Planung, welche gewichtige konkurrierende öffentliche Belange, zum einen die Führung eines übergeordneten Radschnellwegs berücksichtigt, ebenso noch die Führung der neuen Buslinie 34 im Einrichtungsverkehr in Form einer gemeinsamen Umweltspur von 6,0 m Breite einschließlich beiderseitiger Sicherheitsstreifen. Die direkte Heranführung des ÖPNV-Angebots durch das westliche B-Plangebiet an den Holbeinplatz schafft eine schnelle und damit attraktive Anbindung des großen beschäftigungsintensiven zwischen Fischereihafen Werftdreieck Gewerbestandorts und Verkehrsknotenpunkt. Im Falle der Inanspruchnahme der o. g. Fläche zum Bahnausbau wird zudem eine Verschiebung der vorgenannten Umweltspur zu Lasten angrenzender Bauflächen des die Bebauung am Standort entwickelnden Wohnungsunternehmens (WIRO) um mehrere Meter erforderlich. Dies führt zu einer Verkleinerung der Bauflächen und eine Reduzierung der Abstände zwischen dem geplanten Parkdeck sowie der nordöstlich davon platzieren Gebäude der Kindertagesstätte und 2 weiteren vorrangig zu Wohnzwecken vorgesehenen Gebäuden. Damit werden zusätzlich die öffentlichen Belange der Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Schaffung bzw. Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse negativ beeinträchtigt. Dazu kommen noch negative Auswirkungen auf die privaten wirtschaftlichen Belange des Wohnungsunternehmens, in der Form dass das realisierbare Bauvolumen zumindest begrenzt verringert und die Freiheit bei der Vorhabengestaltung eingeschränkt wird. Es besteht zunächst die Möglichkeit, die Flächeninanspruchnahme durch Ersatz der seitens der Deutschen Bahn geplanten Böschung in Form einer Stützmauer zu reduzieren, wodurch zwischen 1 und 2 m Breite eingespart werden könnten. Nach Aussage der Bahn würde der hohe finanzielle Mehraufwand in keinem Verhältnis zur Flächeneinsparung stehen. Zudem bleibt auch bei Realisierung der Stützmauer das Erfordernis einer Verschiebung der nordöstlich folgenden Baugebiete bestehen.

Seite 2 von 3



Seite 3 von 3

Posteingang am 22.08.2019 Lfd. Seite 3 Daher wird der verpflichtende Bau einer Stützmauer nicht als angemessen eingestuft. Die infolge der Verschiebung der Umweltspur erforderlichen Änderungen am Zuschnitt der Baugebiete sind aber von vertretbaren Auswirkungen. So bleiben bei den begrenzten Abstandsreduzierungen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundlegend erhalten, die Minderung des umsetzbaren Bauvolumens in engen Grenzen und das geplante Parkdeck ist weiterhin, wenn auch mit größerem baulichen Aufwand, realisierbar. Daher werden vorstehende öffentliche Belange der gesunden Wohnund Arbeitsverhältnisse und der Wohnraumversorgung, sowie die privaten Belange der Gestaltungsfreiheit und der Wirtschaftlichkeit gegenüber denen des Eisenbahnverkehrs in vertretbarem Ausmaß zurückgestellt. Die geplante Umweltspur kann den Anforderungen entsprechend realisiert werden, sodass die damit in Verbindung stehenden verkehrlichen und umweltbezogenen öffentlichen Belange uneingeschränkt berücksichtigt werden. Die zur Anlage des zusätzlichen Rangiergleises benötigte Fläche wird aus dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10.W.63.1 herausgenommen. Den Belangen des Eisenbahn-Bundesamtes wird 2.) Der Eisenbahnfachplan berechtigte Infrastrukturbetreiber, das ist die Deutsche Bahn Immobilien wurde inzwischen nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, deren Stellungnahme in die Abwägung eingestellt (s. o.). Dem Hinweis wurde



#### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019** Handwerkskammer Ost M-V Schreiben vom 23.08.2019 Lfd. Seite 1 Behörden 48 Posteingang am 26.08.2019 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 1531 Handwerkskammer 2 6. AUG. 2019 Ostmecklenburg-Vorpommern 61.30 166 61.31 Has / Wie Hauptverweitungssitz Rostock · 18002 Rostock Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Wirtschaft Frau Maronde Neuer Markt 3 18055 Rostock 23.08.2019 WF-Scha Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Sehr geehrte Frau Maronde, vielen Dank für die zugesandten Unterlagen. Es ergehen weder Anregungen noch Hinweise. Nach Prüfung der von Ihnen zur Verftigung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass durch die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind. Mit freundlichen Grüßen Hauptverwaltungssitz Rostock Abt. Wirtschaftsförderung Dipl.-Ing. (FH) J. Schallwig technischer Berater Durchschrift: Kreishandwerkerschaft Rostock - Bad Doberan DAS HANE)WERK



**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019** Lfd. Seite 1 Schreiben vom 14.08.2019 Behörden 49 Hauptzollamt Posteingang am 14.08.2019 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Amt für Stadtplanung 1464 Hauptzollamt Stralsund nur per E-Mail BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) Hansestadt Rostock FAX 0 38 31, 3 56 - 13 20 Amt für Stadtentwicklung. E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 DATUM 14. August 2019 18055 Rostock stadtplanung@rostock.de rostock@bauleitplanung-online.de BETREFF Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" BEZUG Ihre E-Mail vom 12. Juli 2019 GZ Z 2316 B - BB 45/2019 - B 110001 (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, Es ergehen weder Anregungen noch Hinweise. im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf die Hinweise zu den zollrechtlichen Belangen auf Seite 164 Punkt 7.18 der Begründung (Stand: 06. März 2019) zum o. g. Bauleitplanverfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet. Offnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130 CPNV: Buslinie 1 (Dänholm) www.zoll.de



#### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Behörden 50 **IHK Rostock** Schreiben vom 30.08.2019 Posteingang am 02.09.2019 Lfd. Seite 1 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 02 Sep 19 09:09A IHK zu Rostock, IUVM -GESCHÄFTSBEREICH Hansestadt Rostock PE-Nr.: INNOVATION, UMWELT, VERKEHR, ASSMARITIME WIRTSCHAFT 0 2. SEP : 2019 **FAXNACHRICHT** 61.70 Diese Nachricht besteht aus 4 Seiten einschließlich dieser Seite. Ihr Ansprechpartner Sven Olsen Hanse- und Universitätsstadt Rostock olsen@rostock.ihk.de Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Frau P. Müller 0381 338-100 Neuer Markt 3 Fax -0381 338-109 18055 Rostock Faxnummer: 0381 3816901 30. August 2019 Hanse- und Universitätsstadt Rostock Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie für die eingeräumte Fristverlängerung. Die IHK zu Rostock begrüßt, dass mit diesem Bebauungsplan ein deutlicher Beitrag geleistet wird, in Rostock neue Mietwohnungen zu bauen. Der in Rostock bestehende Mangel an Wohnraum verschärft für die Unternehmen die Schwierigkeiten. Fachkräfte für den Standort zu gewinnen bzw. hier zu halten. Daher ist die Entwicklung des Wohnungsmarktes durchaus auch als wirtschaftlicher Belang zu verstehen. Der Standort an der Lübecker Straße und in direkter Nachbarschaft der S-Bahn-Gleisanlagen ist allerdings aufgrund der damit verbundenen Lärmbelastungen keinesfalls unproblematisch. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock will hier den neu eingeführten Baugebiefstyp "Urbanes Gebiet" gemäß § 6a BauNVO umsetzen, mit einer Mischung aus Wohnbebauung und (Dienstleistungs-)gewerbe sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen. Mit diesem neuen Baugebietstyp, der in der Logik der BauNVO zwischen Mischgebieten und Kerngebieten einzuordnen ist, liegen bisher noch wenig Erfahrungen und insbesondere keine einschlägige Rechtsprechung vor. Wir teilen aber die Auffassung, dass dieser Standort hierfür geeignet erscheint und die Planung der Intention des Gesetzgebers entspricht, das Errichten von Wohnbebauung in innerstädtischen Bereichen zu erleichtern und gleichzeitig innenstadttypische gewerbliche Nutzungen wie Gastronomie oder kleine Handwerksbetriebe vor Verdrängung zu schützen. Zertifiziert durch Certqua nach DIN EN ISO 9001:2015



Behörden 50 IHK Rostock Schreiben vom 30.08.2019 Posteingang am 02.09.2019 Lfd. Seite 2

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

02 Sep 19 09:09A

IHK zu Rostock, IUVM

+49 381 338-109

S.2

Der Baugebietstyp "Urbanes Gebiet" wird durch zwei Hauptnutzungen geprägt, Wohnen und Gewerbe (sowie soziale und kulturelle Einrichtungen), die im Unterschied zum Mischgebiet aber nicht gleichgewichtig vertreten sein müssen. Dennoch ist darauf zu achten, dass beide Hauptnutzungen realisiert werden und eine prägende Wirkung entfalten. Wir begrüßen daher die Festsetzungen zum Ausschluss der Wohnnutzung in Teilen der Baugebiete. Der Anteil der künftigen gewerblichen Nutzungen lässt sich aus den Festsetzungen zwar nicht direkt prozentual bestimmen, erscheint aber mit Blick auf die vorgelegte Funktionsplanung durchaus als prägend.

Der vorliegende Bebauungsplan 10.W.63.1 sieht für die Flächen MK1, MK2a und MK2b vor, diese als Kerngebiete auszuweisen.

Auf dem Gebiet MK1 befindet sich zum aktuellen Stand der Campus der Europäischen Fachhochschule in Rostock. Für das Gebiet ist textlich ein Ansiedlungsverbot für Einzelhandelsansiedlungen festgesetzt. Nach § 7 BauNVO dienen Kerngebiete vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Kultur. Auch wenn nach § 1 Abs. 9 BauNVO einzelne "Nutzungen" für zulässig, nicht zulässig oder ausnahmsweise zulässig erklärt werden können, würde u.E. der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben Sinn und Zweck des Wortlauts des § 7 widersprechen, Hierzu findet sich in der Literatur folgender Hinweis: "Untauglich wäre es daher, einen räumlich gesonderten Bereich, in dem vornehmlich oder gar ausschließlich Verwaltungen und vergleichbare Einrichtungen angesiedelt werden sollen, zwar als Kerngebiet auszuweisen, dort aber Einzelhandel generell auszuschließen oder nur in so begrenztem Umfang zuzulassen, dass die Gebietscharakteristik des §7 Abs. 1 BauNVO nicht mehr gewahr ist. Für solche Fälle ist eine andere Baugebietsausweisung – ggf. etwa die eines Sondergebiets für Einrichtungen der Verwaltung – zu wählen. "1 Vor diesem Hintergrund raten wir an, die Ausweisung als Kerngebiet zu überprüfen und das Gebiet MK1 gegebenenfalls als entsprechendes Sondergebiet auszuweisen. Für die Gebiete MK2a und MK2b ist nach Planungsstand vorgesehen, hier u.a. Einzelhandel als Ergänzung zum benachbarten "Neptun-Einkaufscenter" anzusiedeln. In Kerngebieten ist grundsätzlich jeder Einzelhandel nach Form und Größenordnung zulässig, soweit keine horizontal bzw. vertikal begrenzten Ausschlüsse festgesetzt werden (im Übrigen ergäbe sich eine "Begrenzung" lediglich aus der Größe des Baugebiets und dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung). Eine Sortimentsbegrenzung ist im Kerngebiet jedenfalls nicht möglich. Im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Ansiedlung eines Decathlon -Sportfachmarktes in der Hansestadt Rostock war der Standort Werftdreieck seinerzeit als geeigneter Alternativstandort eingeschätzt worden, durch Beschluss der Bürgerschaft, das Areal im Kern einer Wohnungsnutzung zuzuführen, war diese Option allerdings hinfällig. Die nunmehr im B-Plan-Entwurf vorgesehene Festsetzung von Kerngebieten sowie die laut Plan neu geregelte Zufahrtssituation einschließlich des Wegfalls und Ersatzes der Max Eyth-Straße durch eine leistungsfähigere Nord-Süd-Querung des Gebiets Werftdreiecks (Planstraße A) machen aus unserer Sicht hier eine

Abs. 5) Der B-Plan gliedert die Fläche östlich der PS A in 3 Kerngebiete (MK 1, MK 2a, MK 2b); lediglich im MK 1 sind die Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen und dazu noch mit stichhaltiger Begründung. So ist die Gebäudestruktur dieses unter Denkmalschutz stehenden Objekts für Einzelhandel ungeeignet und ein grundlegender Umbau und auch die für den Einzelhandel unverzichtbaren Werbe- und Informationstafeln stehen den denkmalpflegerischen Anforderungen entgegen. Da aber im überwiegenden Teil der als MK festgesetzten Fläche Einzelhandel zugelassen wird, ist auch die Zweckbestimmung des MK insgesamt gewahrt. Entsprechende Bedenken, dass die Zweckbestimmung eines MK nicht erfüllt ist, sind damit nicht begründet. Zudem ist es zwar Zielsetzung, den Hochschulstandort zu sichern, jedoch ist im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen auch die Zulassung von weiteren Nutzungen, wie im B-Planentwurf berücksichtigt, sinnvoll. Der Sicherung des Hochschulstandorts ist dies nicht abträglich, mögliche ergänzende Nutzungen machen die Fläche attraktiver und sicheren damit auch den Hochschulstandort. Der Anregung der Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Hochschule" wird entsprechend nicht gefolgt.

Der B-Plan ermöglicht im Bereich der Kerngebiete MK 2a und 2b grundsätzlich die Ansiedlung eines größeren Sportfachmarktes, allerdings werden hier andere Nutzungsoptionen favorisiert. Die Baustruktur folgt zudem städtebaulichen Belangen und kommt einem entsprechenden Vorhaben nicht entgegen. Die Prüfung der möglichen Unternehmensansiedlung ist zudem nicht Gegenstand dieses B-Planverfahrens.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ulrich Kuschnerus/ Olaf Bischopink/ Alexander Wirth. Der standortgerechte Einzelhandel. 2. Auflage, Bonn: vhw – Dienstleistung GmbH 2018, Rn. 231.



**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 IHK Rostock** Schreiben vom 30.08.2019 Lfd. Seite 3 Behörden 50 Posteingang am 02.09.2019 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 02 Sep 19 09:094 IHK zu Rostock , IUVM Neubewertung und Prüfung dergestalt erforderlich, Decathlon doch noch auf diese Teilflächen zu lenken. Sollte sich hieraus ergeben, dass der Standort für die Ansiedlung eines Sportfachmarktes Decathlon geeinigt ist, ist dieser dem Standort Schutow vorzuziehen. Andernfalls regen wir an, anstelle der Kerngebiete MK 2a und MK 2b einen anderen Baugebietstyp festzusetzen, mindestens jedoch horizontal und auch vertikal begrenzte Einzelhandelsausschlüsse festzusetzen. Zudem sollte auch die - von der Bürgerschaft noch zu beschließende – Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei den Festsetzungen des B-Plans Beachtung finden - eine Einzelhandelsnutzung neben dem "Neptun-Einkaufscenter" ist nach dem Konzept in diesem Stadtbereich nicht vorgesehen. Die Bedeutung der an das Planungsgebiet angrenzenden Straßeninfrastruktur ist aus Sicht Abs. 7) Luftschadstoffe und Lärmimmissionen wurden in einschlägigen Fachgutachten der IHK besonders zu unterstreichen: Die Lübecker Straße ist als Bestandteil des inneren bereits geprüft. Ergänzend erfolgte auf Anregung des StALU Mittleres Mecklenburg eine Tangentenringes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Hauptverkehrsachse L22 von größter verkehrlicher Bedeutung sowohl für den überregionalen als auch für den Prüfung der nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen gesamten innerstädtischen Verkehr. Das Areal des zukünftigen Wohngebietes Werftdreieck Unternehmen der Rostocker Brauerei und der Biogasanlage der Nordwasser GmbH, in befindet sich direkt an dieser hochfrequentierten Verkehrstrasse und ist mit Blick auf deren Ergebnis auch keine Unverträglichkeiten gegenüber den geplanten Nutzungen im Lärmemissionen und Luftschadstoffe bereits aktuell ein sehr kritischer Bereich. Bei der Planung sind nicht nur die Anforderungen des BauGB bzw. der BauNVO und die geänderte Bereich des B-Plans Nr. 10.W63.1 zu erwarten sind. Darüber hinaus besteht kein TA Lärm zu beachten, sondern auch europäische Vorgaben im Bereich des Lärm- und zusätzliches Begutachtungserfordernis. Nebenstehende Belage werden damit Immissionsschutzes. Im Rahme des B-Planverfahrens, des vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens und einer engen Abstimmung der zuständigen Ämter müssen umfassend beachtet. die Probleme der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes soweit gelöst werden, dass ein ausreichender Schutz der Bewohner gewährleistet wird, dabei aber die Verkehrsfunktion der L22 uneingeschränkt sichergestellt bleibt und kein neuer Lärmbrennpunkt entsteht. Die an die Verkehrstrassen "heranrückende" Wohnbebauung darf keinesfalls dazu führen, dass es zu Einschränkungen in der Leistungs- und Funktionsfähigkeit, etwa durch Temporeduzierungen, kommt. Die im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes vorgesehene Neugestaltung des Verkehrsraumes in der Lübecker Straße und der Anbindung der Werftstraße wird Abs. 8) Die dem B-Plan zu Grunde liegende Verkehrsuntersuchung berücksichtigt grundsätzlich begrüßt. Die Verkehrsplanung muss darauf ausgelegt sein, den bisher im bereits die zukünftig zu erwartenden zusätzlichen Verkehre, sodass kein zusätzliches Abschnitt Holbeinplatz - Doberaner Straße bestehenden Stauschwerpunkt zu beseitigen. Gleichzeitig muss, bedingt durch die prognostizierte Einwohnerentwicklung in Rostock und Begutachtungserfordernis besteht. Nebenstehende Belage werden damit bereits auch des Umlandes und damit einhergehend mit weiter zunehmenden Pendlerverkehren hinreichend beachtet. mit einer weiteren Verkehrszunahme auf der L22 gerechnet werden. Hinzu kommen die Quell- und Zielverkehre des Planungsgebietes und die Verkehrszunahme durch die weitere Entwicklung der angrenzenden Wohn- und Gewerbestandorte an der Werftstraße, der Carl-Hopp-Str. und des Fischereihafens. Um die beschriebenen verkehrlichen Anforderungen sicherzustellen bedarf es einer tiefgründigen verkehrsfachlichen Planung und Abwägung. Die Durchführung eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens, wie im B-Planentwurf beschrieben, erachtet die IHK daher als zielführend.

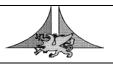


	ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019					
Behörden 50	IHK Rostock		Schreiben vom 30.08.2019	Posteingang am 02.09.2019	Lfd. Seite 4	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG				
02 Sep 19 09:09A IHI	S zu Rostock , IUVM +49 381 338 109	5.4				
Leistung etwaige Erschlief der Rück (Planstr.	etwaige Beeinträcht der Lzz, der Werntstraße und der Max-Eyrn-Str. erhalten bleibt und etwaige Beeinträchtigungen so ehemalige Neptunwerft, Carl-Hopp-Str. und Fischereihafen darf des Breitheu des Max Ext. 2011.			tzung wird seitens des Vorhabenträge ieren sämtlicher Aufgaben auch zu c . Dazu gehört auch das F weis wird damit Rechnung getragen.		
(besonde ergänzer	Begründung geht hervor, dass Festsetzungen zum passiven Lärmschutz re Fensterkonstruktionen oder Maßnahmen vergleichbarer Wirkung) als mögli de Maßnahmen weiter betrachtet werden. Dem stimmen wir grundsätzlich zu, gen aus anderen Städten, beispielsweise zum "Hamburger Fenster", sind bish sehen.					
Gebietes sicherge: leistungs Ausführu beziehen	Im Bereich der Infrastruktur vermissen wir Aussagen zur Breitbandversorgung des Gebietes. Wir erwarten, dass im Zuge des Neubaus eines ganzen Stadtviertels sichergestellt wird, dass den Bewohnern und auch den Gewerbetreibenden ein leistungsfähiges Glasfassernetz für digitale Anwendungen zur Verfügung stehen wird. Die Ausführungen dazu im Kapitel 3.9, Trechnische Infrastruktur" (Seite 70 der Begründung) beziehen sich nur allgemein auf "Anlagen der Telekommunikation". Hier erwarten wir noch klarere Aussagen zur Breitbandversorgung ist nicht Gegenstand der B-Plana entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechend ergehen hierzu auch keine normativen in Napitelle 200 entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechend ergehen hierzu auch keine normativen in Napitelle 200 entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechend ergehen hierzu auch keine normativen in Napitelle 200 entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechend ergehen hierzu auch keine normativen in Napitelle 200 entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechend ergehen hierzu auch keine normativen in Napitelle 200 entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechend ergehen hierzu auch keine normativen in Napitelle 200 entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechend ergehen hierzu auch keine normativen in Napitelle 200 entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechend ergehen hierzu auch keine normativen in Raft ohnehin nicht. Entsprechend ergehen hierzu auch keine normativen in Raft ohnehin nicht. Entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechende normative Regelungsmöglichkeit besteht im Raft ohnehin nicht. Entsprechende normative Reg		men des B-Plans			
Bei Rück	fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.					
Syen Ols	dlichen Grüßen					
		4/4				

1157		ZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "Wohnen am Werftdreieck" – TELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF \		
Behörden 51	Kataster- Vermessungs- und Liegenschaftsamt	Schreiben vom 22.08.2019	Posteingang am 27.08.2019	Lfd. Seite 1
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
hier: Stellungnah Nach der Prüfung Teil A: <i>Planzeichn</i> Außerhalb des Ge 437/70 Teil B <i>Textliche Fe</i>	eltungsbereiches ist eine Flurstücksbezeichnung historisch: neu: 437/381, 437/383, 437/384			n in der Begründun



	ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019				
Behörden 56	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V; Abt. Autobahn	Schreiben vom 17.07.2019	Posteingang am 17.07.2019	Lfd. Seite 1	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	•	
Mein Zeichen: 03	33-555-23-2019/033				
Zu den eingereich	nten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:				
Gegen den Bebarken.	uungsplan bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht				
	ltete Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen sind nicht betroffen.				
	betroffenen Landesstraße Nr. 22 (Lübecker Straße) ist das tralsund zu beteiligen	Das Straßenbauamt Stralsund Anregungen noch Hinweise.	wurde bereits beteiligt. Ansonsten	ergehen weder	



Behörden 57

LUNG M-V

Schreiben vom 04.09.2019

Posteingang am 09.09.2019

Lfd. Seite 1

**STELLUNGNAHME** 

Hansestadt Rostock PE-No

**ABWÄGUNG** 

#### Amt für Stadtplanung 1629 Landesamt

für Umwelt, Naturschutz und Geologie 09. SEP. 2019 Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock

E-Mail: ralph.maronde@rostock.de

Ihr Zeichen: 61:30/61.31(10MK63-1) Ihre Nachricht vom 12.07.2019 Bearbeiter: Frau Fleisch Az.: - Bitte stets angeben! -LUNG-19266-510

Fax: 03843 777-9134 E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 04.09.2019

#### Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

#### Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

[1] Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck", Entwurf, Stand: 06.03.2019

[2] Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Land Mecklenburg-Vorpommern, Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Begründung, Entwurf, Arbeitsstand: 06.03.2019

[3] Schalltechnisches Gutachten GP 1234/18 - Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes B-Plan 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hansestadt Rostock, Stand: 19. Februar 2019

Seitens des LUNG werden folgenden Anmerkungen und Hinweise aus lärmschutzfachlicher Sicht zu vorliegendem B-Plan gegeben:

#### 1. Lärmaktionsplan

In [2] wird als unverbindliche übergeordnete Planung u. a. der Lärmaktionsplan der Hansestadt Rostock mit einbezogen. Als aktuellste Version wird auf den Lärmaktionsplan der Stufe II aus dem Jahr 2014 verwiesen. Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 29.10.2018 wurde der Lärmaktionsplan der Stufe III verabschiedet, der in die Planung des o.g. Bebauungsgebietes einzubeziehen ist.

1.) Der Lärmaktionsplan Stufe III wurde geprüft. Im Ergebnis ergeben sich aber keine Änderungserfordernisse am normativen Gehalt des ausgelegten B-Planentwurfs. Allerdings wird die in Begründung und Umweltbericht enthaltene Zusammenfassung der Lärmaktionsplanung entsprechend des inzwischen fortgeschriebenen Stands der Stufe III aktualisiert. Der Hinweis wird damit angemessen berücksichtigt.



Behörden 57

LUNG M-V

Schreiben vom 04.09.2019

Posteingang am 09.09.2019

**ABWÄGUNG** 

Lfd. Seite 2

**STELLUNGNAHME** 

Der Bereich der Lübecker Straße wird im aktuellen Lärmaktionsplan als Lärmbrennpunkt S30 aufgeführt. Die dort enthaltenen Maßnahmen zur Lärmminderung sind im Rahmen des B-Planverfahrens zu beachten.

#### 2. Bebauungsstruktur

Die durchbrochene Randbebauung im Bereich der Werftstraße und der Planstraße A wird aus schallschutztechnischer Sicht nicht befürwortet. In [2] wird dies aufgrund des verfolgten Planungskonzeptes als urbanes Gebiet mit Verknüpfung zu den angrenzenden Stadtquartieren, einschließlich der vorgesehenen Grünverknüpfung, begründet abgelehnt.

Die Schallschutzwände zwischen den Baugebieten MU 3 und MU 7 sowie zwischen MU 7 und MU 8 werden begrüßt.

#### 3. Auswirkung durch das geplante Bebauungsgebiet auf die Bestandsbebauung

Im Bereich der Lübecker Straße (L22), der einen Lärmbrennpunkt in Rostock darstellt (siehe Punkt 1.), werden die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung derzeit bereits überschritten. Durch den geplanten Anschluss der Planstraße A an die L22 und die baulichen Eingriffe in die vorhandene Straßensubstanz bzw. die geplanten Straßensubauten sind umfangreiche Lärmvorsorgemaßnahmen im Bereich der Bestandsbebauung an der Lübecker Straße zu erwarten. Dazu sind, wie in [2] erwähnt, gesonderte Fachbeiträge erforderlich.

#### 4. Städtebaulicher Vertrag zur Regelungen des Lärmschutzes

Seitens des LUNG wird es begrüßt, dass die schallschutztechnischen Anforderungen im Hinblick auf die stufenweise Realisierung des Bebauungsplanes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt werden.

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

3. und 4) Das festgestellte Erfordernis ergänzender Begutachtungen zur Lärmsituation und insbesondere als Grundlage zur Festlegung von Ansprüchen auf Entschädigungen für passive Schallschutzmaßnahmen gemäß § 42 BlmSchG (die Begriffswahl Lärmvorsorgemaßnahmen ist hier nicht korrekt!) wird im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens zur Neuordnung des Bereichs Lübecker Straße erfolgen. Die Lärmvorsoge wird durch den Umbau der L22 Lübecker Straße sowie der Straßenbahntrasse verursacht, sodass im Rahmen des den Umbau regelnden Planfeststellungsverfahrens Untersuchung auch die und Regelung Lärmvorsorgeansprüche findet damit vorzunehmen ist. Die Anregung Berücksichtigung.

Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Telefon: 034-3 777-0 Telefa: 03843 777-05 E-Malk: postskalle@lsing.mv-regierung.de staps/mwww.kung.mv-regierung.de Heusenschrift: Umwetradioeit/viditsüberwachung Köslengswässeruniersuchungen Badenodrade 18 18438 Strabund Telefon: 03831 698-0 Telefon: 03831 698-0 Telefon: 03831 698-0 Häusanschrift: Bohrkentläger Britister Chausses 13 19405 Sternberg Teilefon: 03847 2257 Teilefox: 03847 451069 Hausanschrift: Abvasserebgebe, Wassereelnahmoorig Paulshther Weg 1 19061 Schweris Telefon: 5843-272-200

girvag.de Tokina: 0383 668-867 (serias: U344 451069 Tokina: 0384 777-309 titinformation:



Behörden 58 LA f. zentrale Aufgaben der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz

Schreiben vom 02.08.2019

Posteingang am 05.08.2019

**ABWÄGUNG** 

Lfd. Seite 1

STELLUNGNAHME

(54)

Seite 1 von 1

Ralph Maronde - 10mk63.1

Von: "Steffen, Hartmut" <Hartmut.Steffen@lagus.mv-regierung.de> An: "Ralph Maronde" <Ralph.Maronde@rostock.de>

Datum: 02.08.2019 10:43

Betreff: 10mk63.1

an: Cl. 30 h

0 5. AUG. 2019

6131

Sehr geehrter Herr Maronde,

Stellungnahme wurde bereits abgegeben am 23.05.2018

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Hartmut Steffen

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteillung 5 Standort Rostock Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock

Tel.: +49 381 33159 206 Fax: +49 381 3319959 206

E-Mail: Hartmut.Steffen@lagus.mv-regierung.de

WebSite: www.lagus.mv-regierung.de

Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten im Landesamt für Gesundheit und Soziales finden Sie hier: <a href="https://www.lagus.mv-regierung.de/Services/Datenschutz/">https://www.lagus.mv-regierung.de/Services/Datenschutz/</a>

file:///C:/Temp/XPgrpwise/5D4413E1DOHDBPOHDB100170623913D031/GW\_000... 02.08.2019

Aktenmappe - 84 von 359

1157	HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019				
Behörden 58	LA f. zentrale Aufgaben der Polizei, Brand- u. Katast	trophenschutz	Schreiben vom 02.08.2019	Posteingang am 05.08.2019	Lfd. Seite 2
	STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG	
Antragsformular se Ein entsprechende	E Top Ck		Nebenstehende Hinweise wurd Hinweise aufgenommen.	len bereits unter Punkt F der Durch	führungsrelevan
Anlage					

135	

# HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET

NIS 7	"Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019					
Behörden 58	LA f. zentrale Aufgaben der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz	Schreiben vom 23.05.2018	Posteingang am -	Lfd. Seite 1		
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG			
Landesamt für Gesundhe Mecklenburg-Vorp Arbeitsschutz und technis - Regionalbereich N Standort Rostock Landesamt für Gesundhert ud Soziales Ned Erich-Schlesinger-Str. 35, 18058	ommern che Sicherheit lord -					
Wagner Planungsgesellsch: Hansestadt Rostock Fischerbruch 8 18055 Rostock	### Act					
M-V), Abteilung Arbeitsschutz un	r Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS d technische Sicherheit Rostock bestehen keine Einwände. erlagen liegen Erkenntnisse über die Existenz von Altlasten im					
Kontaminierte Bereiche Arbeiten in kontaminierten Bere Abteilung Arbeitsschutz und tech ten anzuzeigen. Gefsterf § 18 (2), (3) L.V. m. TRGS 524 - Sc Kampfmittelbelastungen Sollten während der Bauarbeiten rende Arbeiten nur durch oder ir laubnis nach § 7 Sprengstoffgese che Munitionsbergungsdienst M Brand- und Katastrophenschutz hensweise fest. Asbestbelastungen Sollten Asbestbelastungen vorgef unter Einhaltung der Forderunger Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, 519) - erfolgen. Diese Arbeiten s	eichen - im Sinne des Gefahrstoffrechts - sind dem LAGuS, nische Sicherheit, Regionalbereich Nord vor Beginn der Arbei- chutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -  Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterfüh- Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Er- tzt (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatli- V (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19081 Schwerin) die weitere Vorge-  funden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe - n der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS ind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Si- altesstens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzzeigen.  der RGS 519 Nr. 3.2 (1)	werden bereits auf der Plar Begründung berücksichtigt.  Kampfmittelbelastungen  Die Allgemeinen Hinweise	m Umgang mit Kontaminierung und nzeichnung unter Hinweise (Punkt zur Kampfmittelbelastung werden (Punkt E) und in der Begründung berüc	D) und in der bereits auf der		
Im Auftrag	Verteiler: . anfordernde Behörde . z. d. Akten					



Behörden 71 Polizeiinspektion Rostock Schreiben vom 23.08.2019 Posteingang am 23.08.2019 Lfd. Seite 1

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft - Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"
Ausgedruckt am 23. August 2019, 11:14

Ausgeordent am 23. August 2019, 11.1

#### Ihre Stellungnahme

Nr.: 1041	Angaben zur Stellungnahme		
	Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung	
eingereicht am:	Name:	Manuel Dahm	
23.08.2019	Adresse:	nicht angegeben	
	Veröffentlichung:	Nein	
	Rückmeldung:	per Post	
	Adresse:	Manuel Dahm, Ulmenstraße 54,18057 Rostock	

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Polizeiinspektion Rostock wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist prioritär. Beide Aspekte bedingen sich gegenseitig.

Mit dem Rückbau der Max-Eyth-Straße und der Maßmannstraße (Abschnitt zwischen Werftstraße und Lübecker Straße) entfallen zwei Verbindungsstraßen zwischen Werftstraße und Lübecker Straße, welche in beiden Fahrtrichtung stark frequentiert und in Fahrtrichtung Lübecker Straße täglich an den jeweiligen Knotenpunkten überstaut sind.

Diese Stausituationen führen, neben einer Umweltbelastung, auch zu einem erheblichen Anstieg der Unfallzahlen und äußern sich in den Fakten, dass beide Verkehrsknoten (Lübecker Straße/Holbeinplatz/Max-Eyth-Straße und Lübecker Straße/Maßmannstraße) seit über 15 Jahren als Unfallhäufungsstelle und sogar als Massenunfallhäufungsstelle auffällig

Die Verlegung des Knotens Lübecker Straße/Max-Eyth-Straße in östliche Richtung (zu-künftig Lübecker Straße/Planstraße A) wird von hier aus grundsätzlich begrüßt. Eine, auf den tatsächlichen Bedarf angepasste, Verlängerung der jeweiligen Linksabbiegespuren auf der Lübecker Straße (in die Karl-Marx-Straße und in die zukünftige Planstraße A) lassen eine Verhinderung des Rückstaus auf den Geradeausfahrspuren mit einhergehender Verminderung von Auffahrunfällen erwarten. Entscheidend ist hier jedoch eine ausreichende Dimensionierung dieser Linksabbiegespuren, denn auch nur ein Fahrzeug, welches über Abbiegespuren nach hinten hinausragt, erhöht das Risiko für Auffahrunfälle erheblich. Hier wird im Entwurf der Planzeichnung noch Raum für Optimierungen im Bereich Verkehrsknoten Lübecker Straße/Planstraße A gesehen. Die zukünftige Trasse der Straßenbahngleise

Abs. 3) Die Verkehrsuntersuchung und die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock, hat ergeben, dass die Länge der Linksabbiegerspuren hinreichend ist, sodass zu deren Verlängerung kein Anlass besteht. Die ermittelte Verkehrsqualität ist demnach in Ordnung, Anzeichen für eine eingeschränkte Verkehrssicherheit sind nicht gegeben. Die bei Begradigung der Schienen ermöglichte Verlängerung der Abbiegespuren ist damit von den Belangen des Verkehrs her nicht erforderlich. Andererseits würden bei einer Begradigung der Bahntrasse und damit ermöglichter Verlängerung der Linksabbiegerspur 4 zum Erhalt vorgesehene Bäume entfallen und die laut städtebaulich-landschaftsplanerischem Konzept vorgesehene auszubildende "Grüne Kante des Quartiers wäre ebenfalls nicht umsetzbar. Im Ergebnis wird der naturschutzfachliche Aspekt des Bauerhalts und dem der städtebaulichen Gestaltung (Grüne Kante) der Vorrang vor einer längeren Aufstelllänge der Linksabbiegerspur (ohne nennenswerter Verbesserung der Verkehrsqualität) und den geringfügigen Betriebsvorteilen bei der Straßenbahn eingeräumt. Nebenstehende Anregung wird entsprechend nicht aufgegriffen.



Behörden 71 Polizeiinspektion Rostock Schreiben vom 23.08.2019 Posteingang am 23.08.2019 Lfd. Seite 2

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft - Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am

Ausgedruckt am 23. August 2019, 11:14

beschreiben westlich der Planstraße A einen Bogen in südliche Richtung. Wenn dieser Bogen als Gerade ausgebildet wird, erhöht sich der Fahrkomfort der Straßenbahnen und es entsteht Raum südlich der Gleise, welcher für die Linksabbiegespuren in Richtung Planstraße A genutzt werden kann. Dies erhöht die Verkehrssicherheit, weil das Risiko für die zahlreich vorkommenden Auffahrunfälle verringert wird.

Die Max-Eyth-Straße und die Maßmannstraße (Abschnitt zwischen Werftstraße und Lübecker Straße) sind in den Bereichen vor den Knotenpunkten der Lübecker Straße jeweils zweispurig ausgebildet. Beide Straßen sind, wie oben beschrieben, trotzdem täglich überstaut und folglich mit einem erhöhten Unfallrisiko behaftet. Letzteres äußerte sich, insbesondere im Knoten Lübecker Straße/Maßmannstraße in konkreten Maßnahmen der Unfallkommission der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Entsprechend des Entwurfes der Planzeichnung werden beide Straßen zurückgebaut und ausgleichend die Planstraße A errichtet. Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, wie die Planstraße A die Leistungsfähigkeit der beiden bisherigen, jeweils zweispurigen, Straßen in Richtung Lübecker Straße erreichen bzw. verbessern kann. Im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird hier eine eingehende Prüfung des Entwurfes angeregt.

Manuel Dahm Polizeihauptkommissar

Polizeiinspektion Rostock Polizeiliche Verkehrsaufgaben Ulmenstraße 54 18057 Rostock

Tel.: 0381/4916-3120 SoNe: 7553-3120 Fax: 0381/4916-3006

Email: manuel.dahm@polmv.de

Email: sbe-verkehr-pi.rostock@polmv.de

Abs. 4) Der neuen Straßenplanung liegt eine umfassende Verkehrsuntersuchung zu Grunde, in deren Ergebnis deren Funktionsfähigkeit auch mit einer angemessenen Verkehrsqualität steht. Dies hat auch der Abstimmungsprozess mit der zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock, bestätigt. Der Anregung einer Überprüfung der vorliegenden Fachplanung wird daher nicht entsprochen.



#### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019** Posteingang am30.07.2019 Behörden 72 Schreiben vom 30.07.2019 Lfd. Seite 1 Rebus **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Ralph Maronde - Bebauungsplan Nr.10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Hansertadt Rostock PE-Nr. rebus - Marco Thiele <m.thiele@rebus.de> Amt für Studiplanung Von: "ralph.maronde@rostock.de" <ralph.maronde@rostock.de> An: Datum: 30.07.2019 11:13 3 n. JULI 2019 Betreff: Bebauungsplan Nr.10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" 6130 Mer leitel an Sehr geehrter Herr Maronde, 61.31 nach Prüfung der Planungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der rebus Es ergehen weder Anregungen noch Hinweise! Regionalbus Rostock durch den Bebauungsplan Nr.10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" nicht berührt werden. Mit freundlichen Grüßen Marco Thiele Fahr- und Dienstplanung Tel + 49 (0) 38203 48814 + 49 (0) 151 12108497 Mobil E-Mail m.thiele@rebus.de rebus Regionalbus Rostock GmbH Parumer Weg 35 | 18273 Güstrow Tel +49 (0) 3843 6940-0 Fax +49 (0) 3843 6940-15 E-Mail info@rebus.de www.rebus.de Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hans-Uwe Tessenow Geschäftsführung: Thomas Nienkerk Handelsregister: Amtsgericht Rostock (HRB 3141) | Sitz der Gesellschaft: Güstrow Steuer-Nr: 079/133/31715 | Ust.ld.-Nr.: DE137378839



**Rostock Business** Schreiben vom 23.08.2019 Lfd. Seite 1 Behörden 74 Posteingang am26.08.2019 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 16) Lageplan - Aktenzeichen: 15/08/2015 lansestadt Rostock PE-Nr. Amt für Stadtplanung ASSA Ralph Maronde - B-Plan Wohnen am Werftdreieck NR. 10.MK.63.1 ngeg. 2 6, AUG. 2019 "Schiele, Carsten" <schiele@rostock-business.de> "ralph.maronde@rostock.de" <ralph.maronde@rostock.de> Datum: 23.08.2019 10:16 Betreff: B-Plan Wohnen am Werftdreieck NR. 10.MK.63.1 "Rosenfeld, Ilona" <Rosenfeld@rostock-business.de>, "Proba, Gert" <Proba. Sehr geehrter Herr Maronde, Es ergehen weder Anregungen noch Hinweise. in Bezug auf den oben genannten Bebauungsplan haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise Mit freundlichen Grüßen Carsten Schiele Koordinator Gewerbeflächenentwicklung/Seniorberater Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH Rostock Business and Technology Development GmbH Schweriner Str. 10/11 18069 Rostock T: +49 381 37719-16 F: +49 381 37719-19 schiele@rostock-business.de www.rostock-business.de www.facebook.com/RostockBusiness www.youtube.com/RostockBusiness twitter.com/RostockBusiness REGIOPOL ROSTOCK REGION BUSINESS ROSTOCK Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oliver Brünnich Geschäftsführer: Christian Weiß Sitz der Gesellschaft: Rostock Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 9443 Steuernummer: 079/133/30425 Ust-Id-Nr. DE230366983 Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen sind aus Rechts- und Sicherheitsgründen nicht rechtsverbindlich. Die enthaltenen Daten dieser E-Mail und deren Anhänge sind vertraulich. Die Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist daher nicht gestattet. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder andere, die speziell für den Empfang autorisiert sind, bestimmt. Sollten Sie



Behörden 75

RSAG

Schreiben vom 19.08.2019

Posteingang am22.08.2019

Lfd. Seite 1

**STELLUNGNAHME** 

ABWÄGUNG







Rostocker Straßenbahn AG - Hamburger Str. 115 - 18069 Rostock
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
Neuer Markt 3
18055 Rostock

Unser Zeichen: TGS/ Fi Telefon: 0381 802-15

0381 802-1513 Datum: 19.08.2019

Stellungnahme zum Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bebauungsplan erhalten Sie unsere Stellungnahme unter der Reg.-Nr. 190/ 2019.

Bei der Sichtung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" im Stadtteil Kröpeliner – Tor-Vorstadt unter Pkt. 3.4 zur Verkehrserschließung wurde keine Aussage über eine ÖPNV – Anbindung mit der Buslinie 34 mit geänderter Linienführung getroffen. Diese soll vom Fischereihafen über Alter Hafen Süd – S Bramow – Carl-Hopp-Straße zum Verkrüpfungspunkt S Holbeinplatz (östliche Seite) geführt werden. Unter Punkt 2.4.3 Öffentlicher Personennahverkehr wurde lediglich der Ist-Zustand der Buslinien 34 und F1, der Straßenbahnlinien 1, 2 und 5, der S-Bahnlinie sowie der Personenfähre Kabutzenhof – Gehlsdorf genannt.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes (vom 12.06.2018) wurde informiert, dass perspektivisch beabsichtigt wird, mit der Linie 34 die Planstraße E zu befahren (in Weiterführung bis zur S-Bahn am Haltepunkt S Holbeinplatz). Diesbezüglich wurden bereits mit dem Amt für Verkehrsanlagen Gespräche geführt. Diese Streckenführung sowie der Bau von Haltestellen, ggf. Wendeschleifen, ist bei der Bebauung Werftdreieck mit zu berücksichtigen. In den vergangenen Monaten wurden Gespräche mit dem Amt für Verkehrsanlagen, der WIRO sowie mehreren Institutionen der Hansestadt Rostock geführt. Hier wurde noch einmal nachdrücklich auf die vorgesehene Schließung der Max-Eyth-Straße und die negativen Auswirkungen einer Führung der Linie 34 über die Werftstraße und Lübecker Straße zum Holbeinplatz hingewiesen.

- Verlängerung der Fahrstrecke und damit der Reisezeiten zwischen Holbeinplatz und Fischereihafen
- Erhöhung der Verspätungsanfälligkeit der Linie 34 aufgrund der bestehenden Verkehrsbelastung der L22

Seite 1/2

Rostocker Straßenbahn AG Hamburger Str. 115 - 18069 Rostock Telefon: 0381 802-0 - Fax: 0381 802-2000 E-Mail: info@rsag-online.de - www.rsag-online.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Dieter Neßelmann Vorstand: Yvette Hartmann, Jan Bleis Amtsgericht Rostock: HRB 074 Ust-IdNr. DE 137373256

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE90 1203 0000 0010 0125 99 - BIC:BYLADEM1001
Deutsche Brank AG
IBAN: DE66 1307 0000 0110 3902 00 - BIC: DEUTDEBRXXX

Abs. 1 und 2) Die Führung der Buslinie 34 durch das Wohnquartier war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des B-Plan-Entwurfs kein abgestimmtes Ziel des Bebauungsplans; es war aber eine Umfahrungsmöglichkeit des Parkhauses in der Dimensionierung der Verkehrsflächen für den Fall einer späteren Befahrung mit dem ÖPNV bereits vorgesehen. In Anbetracht der inzwischen erfolgten Beteiligung sind unterschiedliche gewichtige konkurrierende Belange zu berücksichtigen.

Zunächst war die Führung eines übergeordneten Radschnellwegs schon Gegenstand der ausgelegten Entwurfsfassung. Nebenstehend angeregte Berücksichtigung der neuen Buslinie 34 kann im Ergebnis der zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Stadt geführten Abstimmungen in Form einer gemeinsamen Umweltspur von 6.0 m Breite einschließlich beiderseitiger Sicherheitsstreifen erfolgen. Die direkte Heranführung des ÖPNV-Angebots durch das westliche B-Plangebiet an den Holbeinplatz schafft eine schnelle und damit attraktive Anbindung des großen beschäftigungsintensiven Gewerbestandorts zwischen Fischereihafen und Werftdreieck an den Verkehrsknotenpunkt. Neben den von der RSAG vorgetragenen Belangen des ÖPNV besteht die Anforderung der Deutschen Bahn, einen Teil des im Eigentum der Hansestadt Rostock befindlichen Flurstücks 370/11 mit einer Grundfläche von insgesamt 412 m² zur Realisierung des im Rahmen nebenstehenden Planfeststellungsverfahrens geplanten Bahnausbaus zu verwenden. Einerseits erfolgt durch den Bahnausbau ein wichtiger Beitrag zur Sicherung bzw. Verbesserung des Bahntransports in Richtung Fischereihafen. Durch die insbesondere mit Anlage des zusätzlichen Rangiergleises eröffnete Möglichkeit, erheblich längere Züge zusammenzustellen, besteht die Chance den Bahntransport insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und umweltschonender zu gestalten. Im Falle der Inanspruchnahme der o. g. Fläche zum Bahnausbau wird zudem eine Verschiebung der vorgenannten Umweltspur zu Lasten angrenzender Bauflächen des die Bebauung am Standort entwickelnden Wohnungsunternehmens (WIRO) um mehrere Meter erforderlich. Dies führt zu einer Verkleinerung der Bauflächen und eine Reduzierung der Abstände zwischen dem geplanten Parkdeck sowie der nordöstlich davon platzieren Gebäude der Kindertagesstätte und 2 weiteren vorrangig zu Wohnzwecken vorgesehenen Gebäuden. Damit werden zusätzlich die öffentlichen Belange der Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Schaffung bzw. Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse negativ beeinträchtigt. Dazu kommen noch negative Auswirkungen auf die privaten wirtschaftlichen Belange des Wohnungsunternehmens, in der Form dass das realisierbare Bauvolumen zumindest begrenzt verringert und die Freiheit bei der Vorhabengestaltung eingeschränkt wird.



Behörden 75

RSAG

Schreiben vom 19.08.2019

Posteingang am 22.08.2019

Lfd. Seite 2

**STELLUNGNAHME** 



- begrenzte Aufnahmefähigkeit der Buswendeschleife Holbeinplatz

Ziel muss es sein, den Verknüpfungspunkt Holbeinplatz noch attraktiver zu machen und kurze Umsteigewege zwischen Bus, Straßenbahn und S-Bahn zu realisieren, wodurch der ÖPNV insgesamt gestärkt werden kann.

Zum Thema Lärmbelastung durch die Linie 34 beim Befahren der Planstraße E wurde in einem Schreiben an die WIRO vom 30.04.2019 auf den perspektivischen Einsatz von Bussen mit Elektroantrieb hingewiesen.

Die von uns erarbeiteten Vorschläge in Bezug auf den Bau einer Wendeschleife im Bereich der Planstraße E in der Nähe des Haltepunkts S Holbeinplatz bzw. alternativ eine Umfahrung des Parkhauses wurden im vorliegenden B-Plan in keiner Weise berücksichtigt.

Dem Bebauungsplan in der dargestellten Fassung, mit der fehlenden Berücksichtigung der ÖPNV-Planungen, können wir aus den o.g. Gründen nicht zustimmen.

Diese Stellungnahme verliert nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lüdtke
Abt. Ltr. Technischer Service -

Abt. Ltr. Technischer Service -Betriebsanlagen 1. A. Tocha

Astrid Fischer Mitarbeiterin Planung Gleisbau/

Streckenanlagen

Es besteht zunächst die Möglichkeit, die Flächeninanspruchnahme durch Ersatz der seitens der Deutschen Bahn geplanten Böschung in Form einer Stützmauer zu reduzieren, wodurch zwischen 1 und 2 m Breite eingespart werden könnten. Nach Aussage der Bahn würde der hohe finanzielle Mehraufwand in keinem Verhältnis zur Flächeneinsparung stehen. Zudem verbleibt auch bei Realisierung der Stützmauer das Erfordernis einer Verschiebung der nordöstlich folgenden Baugebiete bestehen. Daher wird der verpflichtende Bau einer Stützmauer nicht als angemessen eingestuft.

**ABWÄGUNG** 

Die infolge der Verschiebung der Umweltspur erforderlichen Änderungen am Zuschnitt der Baugebiete sind aber von vertretbaren Auswirkungen. So bleiben bei den begrenzten Abstandsreduzierungen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundlegend erhalten, die Minderung des umsetzbaren Bauvolumens in engen Grenzen und das geplante Parkdeck ist weiterhin, wenn auch mit größerem baulichen Aufwand, realisierbar. Daher werden vorstehende öffentliche Belange der gesunden Wohnund Arbeitsverhältnisse und der Wohnraumversorgung, sowie die privaten Belange der Gestaltungsfreiheit und der Wirtschaftlichkeit der geplanten baulichen Entwicklung gegenüber denen des Eisenbahnverkehrs, des ÖPNV und der übergeordneten nichtmotorisierten Verkehrs in vertretbarem Ausmaß zurückgestellt. Die geplante Umweltspur kann den Anforderungen entsprechend realisiert werden, sodass die damit in Verbindung stehenden verkehrlichen und umweltbezogenen öffentlichen Belange uneingeschränkt berücksichtigt werden. Die Zweckbestimmung des Fußgängerbereichs, dieser wird jetzt zum verkehrsberuhigten Bereich, bzw. Radschnellwegs in diesem Bereich wird ergänzt um den Passus: "Befahrbar mit ÖPNV". Ebenso erfolgt eine Ergänzung der Begründung mit Darlegung der geplanten Befahrung des Baugebiets mit Buslinie 34 und zu den darauf abzielenden Planungsinhalten. Die aufgezählten Gründe, die für eine Befahrung des Baugebiets sprechen, finden dabei Verwendung. Nebenstehenden Belangen wird damit, soweit mit anderen Belangen vereinbar, entsprochen.

Abs. 3) Die Zielsetzung, einer Attraktivitätssteigerung des wichtigen ÖPNV-Umsteigepunktes Holbeinplatz und damit des ÖPNV insgesamt, fließt in die Begründung ein. Der perspektivisch geplante Einsatz von Elektrobussen auf der Linie 34 ändert nichts an der Tatsache, dass bei der Lärmbegutachtung auch der Einsatz von Bussen mit Verbrennungsmotoren als Worst Case zu berücksichtigen ist. Eine Erleichterung bei der Darstellung von Lärmschutzmaßnahmen würde sich nur ergeben, wenn von Anfang an eine ausschließliche Nutzung von Elektrobussen im B-Plan verbindlich festgesetzt würde.

1157	HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019					
Behörden 75	RSAG	Schreiben vom 19.08.2019	Posteingang am 22.08.2019	Lfd. Seite 3		
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG			
		Abs. 4) Die angeregte Platzierung der Wendeschleife in der Fußgängerzone am südwestlichen Quartierseingang ist aus Platzgründen und aufgrund erheblicher konkurrierender Nutzungen (große Menge an querenden Fußgängern und Radfahrern vom Holbeinplatz) nicht möglich und wurde von daher auch nicht berücksichtigt Nebenstehende Einwände sind damit nicht gerechtfertigt.				
		Abs. 5) In Anbetracht o.g. Abwägu	ngsvorschlags sollte die Ablehnung ül	berholt sein.		



Behörden 76

Staatliches Amt für Landwirtschaft u. Umwelt Mittl. Mecklenburg

Schreiben vom 22.08.2019

Posteingang am 27.08.2019

Lfd. Seite 1

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

27, AUG. 2019 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

> StALU Mittleres Mecklenburg Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock

Tcho 30.08.13 1/61.3 2) P.M. & 61.21 bearbeitet von: Frau Hönig Telefon: 0381 331-67122

66-50

1565

61.31 E-Mail: katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de Geschäftszeichen: StALUMM - 12c-112+115/19 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

24.08.19

Pho Rostock, 22.08.2019

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- Flächennutzungsplan - 14. Änderung, Ausweisung einer gemischten Baufläche am Werftdreieck,

Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck

Ihr Schreiben vom 12.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

#### 1. Naturschutz, Wasserwirtschaft

Naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Belange, die durch das StALU MM zu vertreten sind, werden nicht berührt.

Gewässer 1. Ordnung und Anlagen im Zuständigkeitsbereich des StALU MM sind nicht betroffen. Für Bau und Überplanung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Abstimmung mit dem WWAV - Warnow-Wasser- und Abwasserverband erforderlich. Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung, wie z.B. dem Kayenmühlengraben, bedürfen innerhalb Ihrer eigenen Zuständigkeit der Beteiligung des Wasser-und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste"

#### 2. Bodenschutz

Der vorliegende Entwurf hat sich mit den bodenschutzrechtlichen Belangen nicht ausreichend auseinandergesetzt. Eine Zustimmung kann derzeit seitens des StALU MM als zuständige Bodenschutzbehörde nur unter Erfüllung nachfolgender Bedingungen in Aussicht gestellt werden.

1) Der Bodenschutzbehörde des StALU MM ist ein Sanierungsplan gemäß § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zur Konkretisierung zu Art und Umfang der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen vorzulegen. Sanierungsmaßnahmen muss in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde des StALU MM durch einen abfall- und altlastensachverständigen Fachplaner erfolgen.

Post- und Hausanschrift sowie Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Schloßplatz 6, 18246 Bützow Mittleres Mecklenburg Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Besucheranschrift Dienstgebäude Bützow

Telefon: 0381/331-670 Telefax: 0381/331-67799 (Rostock) 0381/331-67899 (Bützow) E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

#### 2. Bodenschutz

Es liegt inzwischen der Vorentwurf zum Sanierungsplan (H.S.W., 19.12.2019) vor; dieser erfüllt nebenstehende Anforderungen und wird vorhabenbegleitend entsprechend der fortgeschrittenen Erkenntnislage fortgeschrieben. Der Sanierungsplan und die einzelnen durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen und -schritte wurden mit dem zuständigen STALU Mittleres Mecklenburg und dem Amt für Umweltschutz abgestimmt (siehe auch Vermerk der Beratung vom 14.01.2020). Die Sanierungsmaßnahmen sind geeignet, die Umsetzung der Planung entsprechend der ausgelegten Entwurfsfassung ermöglichen bzw. abzusichern. Das Erfordernis der Durchführung Sanierungsmaßnahmen ergibt sich bereits aus dem Bodenschutzgesetz. Im Rahmen des B-Plans wird neben der im Entwurf bereits festgesetzten Überdeckung der unversiegelten Freibereiche zusätzlich eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB aufgenommen: "Im Bereich der an die festgesetzte Wasserfläche des Kayenmühlengrabens angrenzenden Grünflächen sind die festgesetzten Nutzungen erst zulässig, wenn der Eintrag belasteten Grundwassers in den Kayenmühlengrabens durch geeignete bauliche Maßnahmen unterbunden ist und die Altlastenstandorte AS 1702.01 und AS 1702.02 fachgerecht nach Sanierungsplan saniert wurden". Die entsprechenden Darstellungen in Begründung und Umweltbericht, in letzterem auch zu Überwachungsmaßnahmen, entsprechend § 4c BauGB werden im Ergebnis der Begutachtung und Abstimmung aktualisiert. Nebenstehenden Anforderungen wir damit Rechnung getragen.



Behörden 76 Staatliches Amt für Landwirtschaft Schreiben vom 22.08.2019 Posteingang am 27.08.2019 Lfd. Seite 2

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

#### Begründung:

Das StALU MM ist gemäß § 14 Abs. 4 des Landes-Bodenschutzgesetzes M-V (LBodSchG) vom 04.07.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 759), zuletzt geändert am 05.07.2018 (GVOBI. M-V S. 219), zuständige Bodenschutzbehörde u.a. für die Durchsetzung der Anforderungen an Sanierungsplanung und Sanierung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten i.S. des BBodSchG.

 Ggfs. erforderliche weiterführende Sanierungsmaßnahmen sind nach Maßgabe des StALU MM flächenkonkret planungsrechtlich mit Klärung der Sanierungsoflicht nach § 4 Abs. 3

BBodschG festzuschreiben und nachfolgend durchzuführen.

Der vorliegende Plan wurde auf Betroffenheit der Belange des Bodenschutzes und entsprechend des vorliegenden Kenntnisstand auf das Vorhandensein von altlastenverdächtigen Flächen bzw. Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorliegenden Unterlagen nicht geeignet sind, die bodenschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Bebauung/ Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt abschließend festzustellen.

Aufgrund der am Standort nachgewiesenen Altlastenbelange resultierend aus den langjährigen vormaligen werftbezogenen gewerblichen und industriellen Nutzungen, wurde zur Eingrenzung der Gefahrensituation für die Schutzgüter im Zuge der Vorplanungen zum B-Plan eine aktualisierte, den bauplanungsrechtlich vorgesehenen Nutzungen Rechnung tragende Gefährdungsabschätzung gemäß § 9 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erarbeitet. Im Ergebnis der orientierenden Altlastenuntersuchung und ergänzenden Detailluntersuchungen des H.S.W. Ingenieurbüro aus dem Jahr 2019 ist festzustellen, dass im Geltungsbereich des B-Plan-Geibetes schädliche Bodenveränderungen und eine Grundwasserbeeinträchtigung mit organischen und anorganischen Schadstoffen vorhanden sind, welche im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG Gefahren, erhebliche Nachtelle oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeiführen können.

Das Handlungserfordernis zur Sanierung der vorhandenen Belastungen in Boden und Grundwasser am o.g. Standort besteht aus Gründen der Gefahrenabwehr für die jetzige Nutzung bzw. das Grundwasser und wird im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen am Standort und zukünftigen Nutzungen zwingend erforderlich, um auch die gemäß §1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsbevölkerung herzustellen.

Welche Maßnahmen hierfür im Einzelnen ergriffen werden müssen, ist noch im Rahmen der weiteren Planungen zu konkretisieren.

Die vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen sind unter dem Aspekt der hier angestrebten Gefahrenabwehr so zu sanieren, dass im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchG dauerhaft keine Gefahren und erheblichen Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit mehr entstehen. Wirkungspfadbezogen muss daher im gesamten die wirksame Unterbindung

- von Verfrachtungen von Schadstoffen in den abgedeckten Grundwasserleiter und in den Grundwasserabstrom,
- von Schadstoffeinträgen aus dem Boden bzw. Grundwasser in den neuen Kayenmühlengraben und die Unterwarnow und
- von Direktkontakten mit den bodenbezogenen Gefahrenherden
  regieht werden.

Hierfür ist die Vorlage des nach Nr. 1) geforderten Sanierungsplans gemäß § 13 Abs. 1 BBodSchG zur Konkretisierung zu Art und Umfang der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

Durch den Gutachter H.S.W. sind bereits im Rahmen der o.g. Detailuntersuchung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG erste wirkungspfadbezogene Maßnahmenvorschläge entwickelt worden.

Seite 2 von 3



Behörden 76

Staatliches Amt für Landwirtschaft

Schreiben vom 22.08.2019

Posteingang am 27.08.2019

Lfd. Seite 3

**STELLUNGNAHME** 

ABWÄGUNG

Diese stellen zum einen Sanierungsmaßnahmen nach § 5 des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)) in Form von kombinierten Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen, als auch verfahrenstechnische Vorkehrungen und Beschränkungen zur Verhinderung von weitergehenden schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserbefrachtungen, die durch das Einwirken auf den vorgeschädigten Bodenkörper hervorgerufen werden, dar. Diese vorabgestimmten bodenschutzrechtlichen Anforderungen and sas Planvorhaben fanden jedoch nur teilweise Eingang in die textliche Festsetzung (Teil B). Darüber hinaus ist nicht erkennbar, inwieweit negative Auswirkungen und Wechselwirkungen der beschriebenen Boden- und Grundwasserbelastungen auf den wieder zu öffnenden Kayenmühlengraben durch geeignete Maßnahmen hinreichend begegnet werden kann.

Zudem ist den Ausführungen im Textteil zum B-Planentwurf nicht abschließend nachvollziehbar zu entnehmen, inwieweit, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Maßnahmen im Zusammenhang mit den festgestellten Altlasten umgesetzt werden sollen. Hieraus ergibt sich die Forderung nach Nr. 2) zur Konkretisierung der planungsrechtlichen Festlegungen in Bezug auf den Umgang mit den sanierungswürdigen Flächen.

#### 3. Immissionsschutz- bzw. Abfallrecht

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchten wir auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen in einem Umkreis von einem Kilometer hinweisen:

- Die Zink Power Rostock GmbH & Co. KG betreibt in einer Entfernung von ca. 380 m nördlich eine Feuerverzinkerei mit einer stündlichen Rohgutdurchsatzleistung von 15 t.
- Durch die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH wird in einer Entfernung von ca. 1,2 km n\u00f6rdlich die Errichtung einer thermischen Kl\u00e4rschlammverwertungsanlage beantragt. Derzeit werden die Antragsunterlagen inklusive der Unterlagen zur Umweltvertr\u00e4glichkeitspr\u00fcfung f\u00fcr das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverf\u00e4hren erstellt.
- Die TAMSEN MARITIM GmbH betreibt in einer Entfernung von ca. 1.600 m n\u00f6rdlich eine Anlage zur Herstellung und Reparatur von Schiffsk\u00f6rpern und Schiffssektionen mit einer j\u00e4hrlichen Herstellungsleistung von 110 St\u00fcck.
- In einer Entfernung ca. 950 m südöstlich befindet sich die Brauerei der Radeberger Gruppe KG c/o mit einer jährlichen Produktionsleistung von 750.000 hl.
- Die Nordwasser GmbH betreibt in einer Entfernung von ca. 950 m n\u00f6rdlich ein Kl\u00e4rgas BHKW mit einer Feuerungsw\u00e4rmeleistung von 2,5 MW.

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Geruch, Schall und Luftschadstoffe innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Silke Krijger-Piehl

Seite 3 von 3

3.) Nebenstehende nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen wurden, abgesehen von der Rostocker Brauerei und des Klärgas-BHKW bereits hinsichtlich möglicher Schallund Luftschadstoffbeeinträchtigungen, sowie des Gefährdungspotenzials bei Störfällen behandelt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum B-Plan zusammengefasst. Diese Prüfung und die Darstellung im Umweltbericht werden um vorgenannte Unternehmen ergänzt, der Anregung damit gefolgt. In Ergebnis dieser Prüfungen bestehen auch für diese beiden Unternehmen keinerlei Anhaltspunkte, dass von diesen relevante Luftschadstoffemissionen gegenüber den Nutzungen im Bereich des B-Plans Nr. 10.W.63.1 ausgehen.



#### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019** Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 19.08.2019 Posteingang am 21.08.2019 Lfd. Seite 1 Behörden 87 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Seite 1 von 2 Ralph Maronde - Stellungnahme S00777143, VF und VFKD, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 61.30/61.31(10MK63-1), Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland 2 1, AUG. 2019 Von: <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> <Ralph.Maronde@rostock.de> An: 630 draw Datum: 19.08.2019 15:11 Betreff: Stellungnahme S00777143, VF und VFKD, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 61.30/61.31(10MK63-1), Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft - Ralph Maronde Neuer Markt 3 18055 Rostock Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00777143 E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com Datum: 19.08.2019 Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 61.30/61.31(10MK63-1), Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.07.2019. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Es ergehen weder Hinweise (abgesehen von Darstellung der Leitungsbestände) noch Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Anregungen. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: · Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone · Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland file:///C:/Temp/XPgrpwise/5D5ABC3BDOHDBPOHDB100170623913FFD1/GW\_00... 20.08.2019

1157		ATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019			
Behörden 87	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Schreiben vom 19.08.2019	Posteingang am 21.08.2019	Lfd. Seite 2	
STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG		
	Seite 2 von 2				
Freundliche G Vodafone Gm	Grüße IbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH				
Dieses Schrei	iben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.				

 $file: ///C:/Temp/XPgrpwise/5D5ABC3BDOHDBPOHDB100170623913FFD1/GW\_00...~~20.08.2019$ 



Behörden 88Nordwasser (i. A. v. WWAV)Schreiben vom 02.09.2019Posteingang am 09.09.2019Lfd. Seite 1

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG



61.30 fres

Nordwasser GmbH - Carl-Hopp-Straße 1 - 18069 Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock

Rostock, 02.09.2019

veronika.piwko@nordwasser.de

Veronika, Piwko

Projektplanung

+49 381 81715-505

Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise aus der Stellungnahme der EURAWASSER Nord GmbH vom 20.06.2018 wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Diese behält grundsätzlich ihre Gültigkeit. Seitens der Nordwasser GmbH wird die Stellungnahme um folgenden Punkt ergänzt:

- Seit dem 1. Juli 2018 hat die Nordwasser GmbH im Auftrag des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) die Betriebsführung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung übernommen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Pkt. 3.9.1 und 3.9.2 die EURAWASSER Nord GmbH durch Nordwasser GmbH zu ersetzen.
- Die Bereitstellung von Löschwasser über das öffentliche Trinkwassernetz ist mit dem Warnow-Wasserund Abwasserverband und der Nordwasser GmbH abzustimmen.
- Für die Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens ist die Benutzung des Grundstückes (Abwasserpumpwerk Werftstraße) des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (Verband) erforderlich. Grundsätzlich ist die technische Lösung mit dem Verband und der Nordwasser GmbH abzustimmen.
- Im Planbereich sind umfangreiche Baumpflanzungen geplant. Wir m\u00f6chten schon jetzt darauf hinweisen, dass in der Planstra\u00dfe D zwischen Planstra\u00e4e F und Werftstra\u00e4e keine Baumpflanzung im Bereich des Mischwasserhauptsammlers zugestimmt wird.

Nordwasser GmbH Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock +49 381 81715-0 info@nordwasser.de eschäftsführung: lichaela Link, Ulf Altmann orsitzender des Aufsichtsrates: xel Wiechmann Register Amtsgericht Rostock HRB 13159 USt-IdNr. DE300402023

ale Rostock N DE94 1203 0000 1020 3007 01

#### Anstrich 1) Der redaktionelle Hinweis zum Wechsel des zuständigen Unternehmens wird berücksichtigt!

Anstrich 2) Die Versorger werden im B-Planverfahren beteiligt. Darüber erfolgen weitergehende Abstimmungen im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung. **Der Hinweis wird damit berücksichtigt.** 

Anstrich 3) Eine Abstimmung der technischen Lösung mit WWAV und Nordwasser erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Objektplanung. **Der Hinweis wird berücksichtigt.** 

Anstrich 4) Für die 5 angesprochenen Bäume entlang der nördlichen Planstraße D verbleibt bei Berücksichtigung des 5 m beiderseitig des Mischwasserkanals freizuhaltenden Abstandszone zu wenig Wurzelraum. Die Bäume werden daher herausgenommen, das hierdurch entstehende Eingriffsdefizit wird durch verstärkte Inanspruchnahme eines Ökokontos ausgeglichen. Nebenstehender Belang ist damit berücksichtigt.





# HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET

1157	"Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019					
Behörden 89	Warnow- Wasser- und Abwasserverband	Schreiben vom 22.08.2019	Posteingang am 22.08.2019	Lfd. Seite 1		
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG			
Wir bitten zu beachten, dass seit dem 01.07.2018 die Nordwasser GmbH für die Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung des WWAV übernommen hat. Sofern die technische Planung abzustimmen ist, erfolgt die gemeinsam mit dem WWAV und der Nordwasser GmbH.		Abs. 1 und 2) Siehe Abwägur 02.09.2019!	ng zur Stellungnahme der Nordwa	sser GmbH vom		
Trinkwasserverso Erschließungsträg GmbH sowie dem	Grundlage zur Errichtung öffentlicher Anlagen der rgung sowie der Abwasserableitung ist zwischen dem ger, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Nordwasser WWAV ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Hierzu bitten wir hließungsträger um rechtzeitige Kontaktaufnahme.					
Abwasserverband	-Plans befinden sich öffentliche Anlagen des Warnow-Wasser- und des. Diese sind zu schützen bzw. zu sichern. Überbauungen sind vorhandene Überdeckungen dürfen nicht reduziert werden.					
Bewirtschaftung o	ausdrücklich die angestrebte Lösung zu einer nachhaltigen des Niederschlagwassers in der B-Planfläche. Wir bitten Sie bei den gen zu berücksichtigen, dass die WWAV nur leitungsgebundene eitung des NSW in seinen Bestand der öffentlichen NSW-Anlagen n.	Abs. 4) Der Hinweis wird zur Kenr	ntnis genommen.			



Behörden 89

Warnow- Wasser- und Abwasserverband

Schreiben vom 22.08.2019

Posteingang am 22.08.2019

Lfd. Seite 2

Der geplante Verlauf des neu herzustellenden Kayenmühlengrabens schließt im Bereich der Werftstraße an ein bestehendes Gewässer an. Nach der derzeitigen Kennzeichnung trifft der Grabenverlauf zu wesentlichen Teilen auf das private Grundstück (Flurst. 437/384, Flur I, Flurbezirk IV). Die potenziell nutzbare Fläche auf dem Grundstück des APW Werftstraße ist im gültigen B-Plan 10.MI.138 noch "mit Bindung für Bepflanzung [...]" versehen. Im Rahmen der anstehenden 3. Änderung des B-Plans 10.MI.138 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung des Gewässers geschaffen werden.(vgl. Hinweise in hydrolog. Konzept zum Kayenmühlengrabens S. 20). Die technische Lösung der Grabenführung über das Grundstück des APW Werftstraße ist zwingend mit dem WWAV und der Nordwasser abzustimmen.

Abs. 5) Die im B-Plan 10.Ml138 zu treffenden Regelungen sind nicht Gegenstand dieser Abwägung. Die angeregte Abstimmung wird im Rahmen der nachfolgenden technischen Planung erfolgen.



Behörden 90

Wasser- und Bodenverband Untere Warnow/Küste

Schreiben vom 22.08.2019

Posteingang am 23.08.2019

Lfd. Seite 1

**STELLUNGNAHME** 

ABWÄGUNG

Seite 1 von 2

61.30

Ralph Maronde - WBV Rostock 2019-221; B-Plan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am

mv.de>

An: <ralph.maronde@rostock.de>

Datum: 22.08.2019 16:26

Betreff: WBV Rostock 2019-221; B-Plan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

Steinhagen - Wasser- und Bodenverband Untere Warnow-Küste <steinhagen@wbv-

CC: <Anne.Hohlbein@rostock.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich befürwortet der Wasser- und Bodenverband die Öffnung bzw. Neugestaltung des Kayenmühlengrabens.

Bei der Planung des B-Plans müssen einige Grundsätze bei der Gestaltung des Gewässers und der Nutzung bzw. Bebauung der angrenzenden Flächen berücksichtigt werden, da die Unterhaltung des Gewässers gewährleistet sein muss.

Sehr wichtig ist die Gestaltung der Gewässerböschung und des Gewässerrandes für die Gewässerunterhaltung in den Jahren nach der Fertigstellung des Baugebietes. Der WBV ist der Auffassung, dass für die Gewässerunterhaltung ein genügend breiter Randstreifen am Gewässer freierhalten werden muss.

Nach den bautechnischen Vorschriften und der eingesetzten Maschinentechnik braucht der WBV eine Mindestarbeitstrasse von 7 m Breite beidseitig des Gewässers ab Böschungsoberkante. Diese Unterhaltungstrasse sollte unbedingt in öffentlicher Hand bleiben bzw. als Grunddienstbarkeit gesichert sein.

Darauf beruht unsere Forderung beidseitig des Gewässers eine Unterhaltungstrasse von mindestens 7 m von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten und zu sichern.

Auch über verrohrten Gewässern wären somit eine Unterhaltungstrasse von mindestens 14 m (ab Rohrscheitel 7 m links und rechts) freizuhalten und zu sichern.

Aus den Unterlagen zum B-Plan sind Abstände und Tiefen des Gewässers nicht eindeutig zu entnehmen.

Die Abschnitte des Gewässers, die in den Verkehrsflächen verrohrt sind, sind in den Planungsunterlagen nicht ausgewiesen.

Bei tiefen und breiten Gewässern ist z.B. eine Unterhaltungsberme einzuplanen. Eine durchgängige Befahrbarkeit der Unterhaltungstrasse muss gewährleistet sein, d.h. z.B. bei Geh-, Radwege und Straßen müssen in diesem Bereich abgesenkte Borde eingebaut werden.

Weiterhin spielt die Bepflanzung des Gewässers eine entscheidende Rolle für die Erreichbarkeit und das Arbeiten der Unterhaltungstechnik am Gewässer.

Die Unterhaltungstrassen müssen in den Planungsunterlagen ausgewiesen werden.

Für die Unterhaltung des Kayenmühlengrabens ist ein Bewirtschaftungskonzept aufzustellen, das die Zuwegung für die Unterhaltungstechnik, die Mahd und Krautung des Gewässers und der Böschungen, die Räumung von Sedimenteinträgen, die Ablage bzw. die Abfuhr des Mäh- und Räumgutes beinhaltet.

Die weitere Planung ist mit dem WBV abzustimmen.

file:///C:/Temp/XPgrpwise/5D5EC23BDOHDBPOHDB1001706239140EE1/GW\_00... 22.08.2019

Abs. 2 und 3) Die Unterhaltung des Grabens ist auch von einer Seite her möglich, hier steht die Planstraße D zur Verfügung, welche auch mit den zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeugen und Maschinen befahren werden kann. **Nebenstehende Anforderung findet damit bereits hinreichend Berücksichtigung.** 

Abs. 4) Der Kayenmühlengraben entsteht erst aus verschiedenen unterirdischen Zuleitungen, die teils aus Richtung Holbeinplatz teils aus den neu angelegten Straßenräumen kommen, sobald deren Kanalisation hergestellt ist. Da die Lage der neu anzulegenden Entwässerungsleitungen noch nicht genau feststeht, wird lediglich die von der Lage feststehende Zuleitung vom Holbeinplatz her nachrichtlich übernommen. Die Unterhaltungstrassen befinden sich mit Ausnahme des westlichen Ufers des südlichen Gewässerabschnitts auf öffentlichen Flächen, somit ist die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten nicht erforderlich. Der Anregung wird entsprechend nicht gefolgt.

Abs. 5) Die Aufstellung des n. a. Unterhaltungskonzepts ist nicht relevant für das vorliegende Satzungsverfahren.



# HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET

Behörden 90	Wasser- und Bodenverband Untere Warnow/Küste	Schreiben vom 22.08.2019	Posteingang am 23.08.2019	Lfd. Seite 2
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
	Seite 2 von 2			
Mit freundlichen G Jörn Steinhagen	rüßen			
Körperschaft des öffe	erband "Untere Warnow - Küste" entlichen Rechts			
Alt Bartelsdorfer Str. 18146 Rostock	18 A			
Tel: +49 (0)381 63 77 Fax: +49 (0)381 44 02	2 93 66 46 12			
E-Mail: <u>steinhagen@</u> <u>WBV-Rostock</u> Internet: <u>www.wbv-t</u>				
▼ Virenfrei.	www.avast.com			

357		ATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "Wohnen am Werftdreieck" – STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF V		
Behörden 93	1&1 Versatel	Schreiben vom 23.07.2019	Posteingang am 23.07.2019	Lfd. Seite 1
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	- 1
Amt für Stadtentv Ralph Maronde Neuer Markt 3 18055 Rostock  Job-ID: 586177 Betreff: 18057 R  Leitungsauskun Sehr geehrte Dar vielen Dank für di Die von Ihnen ge Aus dem Planaus Telekommunikatis erhalten, wenn in handen sind. Die Leitungsausk anlagen anderer gen Gesellschaft Mit dem Schreibe munikationsinfras Für Rückfragen s Ihre Leitungsausk	nen und Herren, e Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben. wünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. zug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planaungsgebiet betriebenen onslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vor- unft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabel- 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweili- zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. n erhalten Sie unsere "Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekom- truktur" zur Kenntnis und Beachtung. tehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.	Es ergehen weder Hinweise (a Anregungen.	abgesehen von Darstellung der Leitu	ıngsbestände) noch



Behörden 93 1&1 Versatel Schreiben vom 23.07.2019 Posteingang am 23.07.2019 Lfd. Seite 2

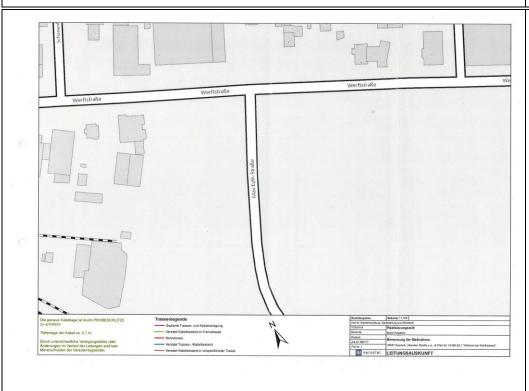
STELLUNGNAHME ABWÄGUNG





Behörden 931&1 VersatelSchreiben vom 23.07.2019Posteingang am 23.07.2019Lfd. Seite 3

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

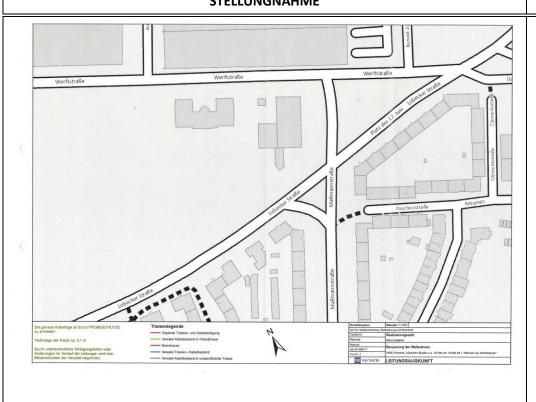


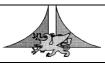


#### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

1&1 Versatel Schreiben vom 23.07.2019 Posteingang am 23.07.2019 Lfd. Seite 4 Behörden 93 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 

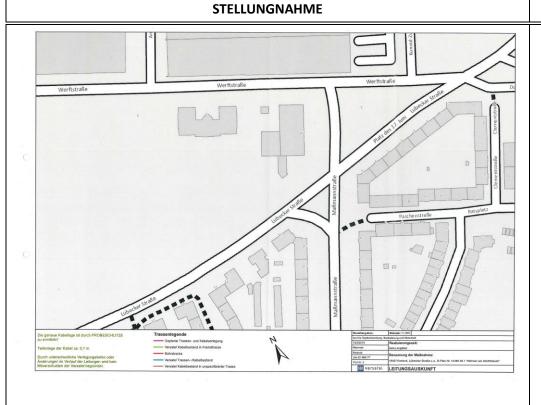




### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

1&1 Versatel Schreiben vom 23.07.2019 Posteingang am 23.07.2019 Lfd. Seite 5 Behörden 93 **ABWÄGUNG** 





Behörden 94 Global Connect GmbH Schreiben vom 24.07.2019 Posteingang am 26.07.2019 Lfd. Seite 1

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

2 6. JULI 2019

Lageplan - Aktenzeichen: 15/08/2015

Ralph Maronde - Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 Wohnen am Werftdreieck ... Lfd-Nr.: 1

Von: Leitungsanfragen < leitungsanfragen@globalconnect.de>
An: "ralph.maronde@rostock.de" < ralph.maronde@rostock.de>

Datum: 24.07.2019 08:33

Betreff: Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 Wohnen am Werftdreieck Lfd-Nr.: 1

Anlagen: Nutzungsbedingungen\_.pdf;

Richtlinie\_zum\_Schutz\_von\_Versorgungsleitungen.pdf; 20190723143537239.pdf

Sehr geehrter Herr Maronde,

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage vom 12.07.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass sich unser Kabel im genannten Bereich (siehe Betreff) in der Trasse einer Fremdfirma befinden.

Bitte wenden Sie sich bezüglich Lageplänen und Bohrprotokollen an <u>Stadtwerke</u> Rostock AG.

Bitte beachten Sie unsere Nutzungsbedingungen und die Richtlinie zum Schutz von Versorgungsleitungen.

Zur Bearbeitung Ihrer Anfrage wurden Ihre Daten gespeichert

Mit freundlichen Grüßen/best regards

Torsten Schmidt

E-Mail: leitungsanfragen@globalconnect.de

#### GlobalConnect

o better business

GlobalConnect Netz GmbH | Wendenstraße 377 | D-20537 Hamburg | www.globalconnect.dk

information transmitted is intended only for the person or entity to which it is addressed and may contain confidential and/or privileged material

Any review, retransmission, dissemination or other use of, or taking of any action in reliance upon, this information by persons or entitles other than

Der Verweis auf die Stadtwerke in Sachen Leitungstrassen wird zur Kenntnis genommen. Es ergehen darüber hinaus weder Hinweise noch Anregungen.

Bei den Stadtwerken wurden 28.11.2018 Lagepläne anfordert.. Deren Übersendung wurde verweigert; die Stellungnahme bleibt daher unberücksichtigt!



**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019** Global Connect GmbH Schreiben vom 26.07.2019 Posteingang am 29.07.2019 Lfd. Seite 2 Behörden 94 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** GlobalConnect GlobalConnect GmbH | Wendenstraße 377 | D-20537 Hamburg Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Ami für Stadtplanung 1357 Wirtschaft leingeg. 2 9, JULI 2019 Herrn Ralph Maronde Neuer Markt 3 61. 30 Ke 18055 Rostock Hamburg, 26. Juli 2019 Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Sehr geehrter Herr Maronde, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.07.2019. Zur Abwägung siehe Stellungnahme von Global Connect GmbH vom 24.07.2019! Wir liegen mit unserer Glasfasertrasse im Gebiet und bitten Sie dies zu berücksichtigen. Des Weiteren planen wir in die Planstrassen Glasfasertrassen zu bauen. Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen | Best regards Country Manager Germany Wendenstraße 377 D-20537 Hamburg Tel: +49 40 2999-7670 Danske Bank, Hamburg • IBAN: DE82 2032 0500 4989 1900 16 • BIC: DABADEHH



### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019** Telefonica Germany Schreiben vom 09.08.2019 Behörden 95 Posteingang am 13.08.2019 Lfd. Seite 1 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Seite 1 von 3 Ralph Maronde - Stellungnahme Richtfunk: Bplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" 61.30/61.31(10MK63-1) O2-MW-BIMSCHG < O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com An: "ralph.maronde@rostock.de" <ralph.maronde@rostock.de>
Datum: 09.08.2019 13:07 Amt für Stadtplanung Stellungnahme Richtfunk: Bplan Nr. 10.MK 63.1 "Wohnen am Werftdreieck" 61.30/61.31(10MK63-1) A05601.pg; A05601.xlsx 1 3. AU6. 2019 Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2 IHR SCHREIBEN VOM: 22.07.2019 IHR ZEICHEN: 61.30/61.31(10MK63-1) Sohr geehrter Herr Maronde aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nahe an die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 212551354 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 212551339 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 18 m und 48 m über Grund mmer I A Standort I B Standort Grad Min Sek Grad Min Sek 0.00er 0 212551354 | 218990087 | 218990087 | 54°5'5.57°N | 22°5'31.65°E | 212551339 | 218990091 | 218990087 | 54°5'5.57°N | 12°7'31.45°E file:///C-/Temn/XPornwise/5D4D702RDOHDRPOHDR100170623913E511/GW 000 ... 12.08.2019



Behörden 95

### HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -**ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019**

Schreiben vom 09.08.2019

**ABWÄGUNG** 

Posteingang am 13.08.2019

Seite 2 von 3

**STELLUNGNAHME** 



Telefonica Germany

Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz

file:///C:/Temp/XPgrpwise/5D4D702BDOHDBPOHDB100170623913E511/GW 000... 12.08.2019

Die eingeforderte Freihaltung des in nordöstlicher Richtung verlaufenden Korridors auf einer Breite von beiderseitig 30 m horizontal und beiderseitig 15 m vertikal würde eine erhebliche Einschränkung der Bebauung mit entsprechender Einschränkung der Anzahl der ermöglichten Wohnungen samt zugehörender wohnungsnaher Infrastruktur bedeuten. Damit wäre ein gewichtiger öffentlicher Belang und zwar die Bereitstellung von erforderlichem Wohnraum negativ beeinträchtigt, ebenso die privaten Belange des Wohnungsunternehmens in Sachen Gestaltungsfreiheit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Ein übergeordneter Belang im Sinne eines Zieles der Raumordnung wird bei dieser Richtfunkstrecke zudem nicht gesehen. Zudem kann, wie es eine Abklärung mit dem Telefonunternehmen ergab (Telefonat Frau Schoor 09.01.2020) die Anlage in einer Form umgebaut werden, dass die Richtfunkstrecke uneingeschränkt funktionstüchtig bleibt; dies ist lediglich mit einem wirtschaftlichen Aufwand verbunden. Damit überwiegt eindeutig das Interesse der Schaffung des dringend benötigten Wohnraums und des erheblich größeren wirtschaftlichen Interesses des Grundstückseigentümers ein wirtschaftlich auskömmliches Projekt realisieren zu können sowie der Belang eines rechtskonformen Immissionsschutzes, welcher sich nur bei Abschirmung gegenüber der Bahnstrecke und damit unter erheblicher Überschneidung mit dem eingeforderten Freihaltekorridor umsetzen lässt. Nebenstehender Anregung wird entsprechend nicht gefolgt.

Lfd. Seite 2



### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Landesjagdverband Behörden 96 Schreiben vom 12.08.2019 Posteingang am 16.08.2019 Lfd. Seite 1 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 LNatSchG mern e.V. - Forsthof 1 - 19374 Parchim OT Damini diplanung (U.) 3 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft 1 ö. AUG. 2019 Forsthof 1 • 19374 Parchim OT Damm Neuer Markt 3 Telefon: (03871) 63 12-0 Telefax: (03871) 63 12-12 18055 Rostock www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de 61.31 12.08.2019 Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" Hier: Stellungnahme des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Sehr geehrter Herr Maronde, Es ergehen weder Anregungen noch Hinweise. wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt dazu Stellung: Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen stimmt der Landesjagdverband M-V der vorliegenden Bebauungsplanung zu. Den Untersuchungsrahmen des B-Planes halten wir im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad für ausreichend. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil Bankverbindung: HypoVereinsbank · IBAN DE64 2003 0000 0019 4256 45 · BIC HYEDEMM300



	ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019					
Behörden 97	Telekom		Schreiben vom 17.07.2019	Posteingang am	Lfd. Seite 1	
	STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG		
<b>T</b> ·	ERLEBEN, WAS VERBINDET.					
Hansestadt R Amt für Stadt Neuer Markt 18055 Rosto  Herr Maronde 259315-2018 Michael Höhr TELEFON BANALL DATUM BETRIFFT  Sehr geehrte die Telekon Nutzungsber bevollmächtig entgegenzun Planung neh Gegen die d Planungsgeb Planunterlage Wir werden Stellungnahn Für den rech durch die Baumaßnahn Erschliegen Ost, PTI 23 Ansprechpar	ntwicklung  k  / 12.07.2019 / PTI 23 / PPB2  492 - @etelekom.de  rurf des Bebauungsplanes Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"  Herr Maronde, sehr geehrte Damen und Herren,  Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und chtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und t, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter ehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. nen wir wie folgt Stellung:  . g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. In Teilen des etes befinden sich bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom. Diesbezügliche n wurden bereits im Mai 2018 an das ausführende Planungsbüro übergeben.  zu gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Bebauungsplan detaillierte			ind für vorliegende Abwägung der nachfolgenden Erschließur		
Hausanschrift: Tec Postanschrift: 010: Telefon: +49 351 Konto: Postbank S Aufsichtsrat: Dr. Di	KOM TECHNIK GMBH  inik Niederlänzung Ost, Dresdner Str. 78A/B, 01445 Radebeul   Besucheradresse: Biestower Weg 20, 18198 Kritzmow  Dresden  40 Internet www.stelskom.de  arbrücken (BLZ 590 100 66), KtoNr. 248 566 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNNDEFF590  wWissoner (Vorsitzender)   Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Degmar Vöckler-Busch  tstgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn   USHdNr. DE 814645262					



Behörden 97	Telekom	Schreiben vom 17.07.2019	Posteingang am	Lfd. Seite 2
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Benötigt würden Straßenbaupläne, Hinweis an den Tr Wir schlagen Ihne verlegen, die de Telekommunikatic sogenannter passi passiver Netzinfra: Auszug aus dem E "(7) Im Rahmen von Verkehrsdiens geeignete passive den Betrieb e	D170-4592662 bzw. per E-Mail unter j.bolsewig@telekom.de.  im Fall eines gewünschten Netzausbaus die Ausbauplanunterlagen (Parzellierungsplan, Querschnitte usw.) in digitaler Form.  äger der Wegebaulast:  en vor, eigene Leerrohre in den auszubauenden oder neu zu errichtenden Straßenzügen zu ann im Falle eines geförderten Ausbaus des Breitbandnetzes an den jeweiligen ponsnetzbetreiber verkauft werden können. Das neue DigiNetz-Gesetz regelt die Errichtung iver Netzinfrastrukturen und die Überlassung derer. Nach dem §77i Abs. 7 ist die Errichtung strukturen ausdrücklich sicherzustellen.  DigiNetz-Gesetz §77i Abs. 7  von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung sten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitwerlegt werden, um eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher insnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets		ADWAGUNG	
	ss geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden" ben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant.			
Mit freundlichem (	Gruß I Höhn Digital unterschrieben von Michael Datum: 2019 20.717 (98:30:40 + 027007			
<u>Anlagen;</u> keine				



ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Stadtwerke Rostock Schreiben vom 18.07.2019 Lfd. Seite 1 Behörden 98 Posteingang am **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME STADTWERKE** STADTWERKE ROSTOCK AG - Postfach 151133 - 18063 ROSTOCK Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 18.07.2019 805-1360 Herr Maronde, 12.07.2019 Ihr Vorhaben: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" unsere Reg.-Nr.: W 19\_1588 Sehr geehrter Herr Maronde, Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich Die Möglichkeit des Anschlusses des Plangebiets an das Fernwärmenetz ist unter Punkt Versorgungsanlagen der Hauptabteilung Wärmenetz. 3.9.6 der Begründung bereits dargelegt. Darüber hinaus sind nebenstehende Hinweise Für das oben genannte Bebauungsgebiet ist eine fernwärmetechnische Erschließung möglich. Nach Abschluss einer Erschließungsvereinbarung werden die Fernwärmeleitungen in einer durch für vorliegende Abwägung nicht von Relevanz. Die Hinweise finden aber in der den Erschließungsträger koordinierten Planung eingeordnet. Bei einer Fernwärmeerschließung ist nachfolgenden Erschließungs- und Hochbauplanung entsprechend Beachtung. eine rechtzeitige Beteiligung zur Gesamterschließung obligatorisch. Bitte beachten Sie: Diese Stellungnahme ist nicht als Einweisung für Erdarbeiten anzusehen. > Die "Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt "Arbeiten Dritter im Bereich von Fernwärmenetzen" sind zu befolgen (siehe Anlage). Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei den Stadtwerke Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen. Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Halama unter Telefon 0381 805-2363 oder Mobil 0175 2477031. Freundliche Grüße Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft Anlage 1.0. STADTWERKE ROSTOCK AG Schmarler Damm 5 - 18669 Rostock - T 0381 805-0 - F 0381 805-2173 - unternehmer@swrog.de - swrog.de - Vorstondsvorsitzender: Oliver Brünnich - Vorstand: Ute Börner Adsischsrüssvorsitzender: Delmar-Georg Joeger - Handelsingsitzermaren: Har 786 - Registergericht Antegericht Rostock - USHAN-D. DE 173737289

Deutsche Kredibinat - AG - IBAN DEST 7103 0000 0010 1010 103 - BBE 8TNADEN1001 - Ostensepschoser Rostock - BBAN DEST 746-25 1305 0000 2075 3700 07 - BMC NOLADE21ROS



entsprechend Beachtung.

Stadtwerke Rostock Schreiben vom 19.07.2019 Posteingang am Lfd. Seite 2 Behörden 98 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 





STADTWERKE ROSTOCK AG - Posifiach 151133 - 18063 ROSTOCK

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirt-Neuer Markt 3 18055 Rostock

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Herr Maronde, 12.07.2019

19.07.2019

Ihr Vorhaben: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

unsere Reg.-Nr.: SBL 19 1588 Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Wir gehen davon aus, dass die neu zu errichtende Beleuchtungsanlage in die Baulastträgerschaft des Amtes für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock übergeht.

Entsprechend Verkehrssicherungspflicht (die u.a. durch eine Beleuchtung entsprechend DIN 13201 abgesichert wird), geben wir wichtige Hinweise zur Planung/Ausführung der Beleuchtungsanlage:

- > Um für die Stadt Rostock eine effektive und kostengünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG) - Hauptabteilung Technische Dienste - zu
- > Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen.
- > Das Aufstellen von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen Grünund Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft

STADTWERKE ROSTOCK AG

Schmarler Danns 5 - 18009 Rostock - T 0381 805-0 F 0381 805-2123 - ustrenehment9wrog de - vorstandsvorsitzender; Oliver Brünnich - Vorstand: Ute Römer Aufsichterativorsitzender; Johann Group Joager - Hondelsegistersumser : 1887 786 - Registergericht - Antiparticht Rostock - US-MSH-x; DE 13727230 C 100 S 1

Nebenstehende Hinweise sind für vorliegende Abwägung nicht von Relevanz. Die

Hinweise finden aber in der nachfolgenden Erschließungs- und Hochbauplanung



ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Stadtwerke Rostock Schreiben vom 19.07.2019 Posteingang am Lfd. Seite 3 Behörden 98 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** STADTWERKE STADTWERKE ROSTOCK AG - Postfach 151133 - 18063 ROSTOCK Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirt-Neuer Markt 3 18055 Rostock Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Herr Maronde 12 07 2019 0381 805-1770 19 07 2019 RI-stamann-schw Ihr Vorhaben: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" unsere Reg.-Nr.: B 19 1588 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich Nebenstehende Hinweise sind für vorliegende Abwägung nicht von Relevanz. Die informationstechnische Anlagen der Hauptabteilung Betriebsführung, es handelt sich um: Hinweise finden aber in der nachfolgenden Erschließungs- und Hochbauplanung - Fernmeldekabel - Fernmeldekabel im Schutzrohr entsprechend Beachtung. - LWL-Kabel im Schutzrohr - Kabelschutzrohr leer - Fernmeldekabel stillgelegt Bitte beachten Sie: > Diese Stellungnahme ist nicht als Einweisung für Erdarbeiten anzusehen. > Maßnahmen zur Baufreimachung gehen bei Erfordernis zu Lasten des Verursachers. > Gesetzliche Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind einzuhalten. > Die "Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen" ist zu befolgen (siehe Anlage). Mindestens drei Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei der Stadtwerke Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen. Bitte ergänzen Sie ihre Planungsunterlagen und den Bebauungsplan. Die SWR AG haben in der Werftstraße (teilweise auf der nördlichen - teilweise auf der südlichen Seite) ein LWL-Kabel im Kabelschutzrohr verlegt. Weiterhin liegen in der Werftstraße 3 Fernmeldekabel der SWR AG und nicht nur 1 bis 2. STADTWERKE ROSTOCK AG

Schmarker Damm 5 - 18049 Rastack - T 0.381 80.50 - F 0.381 80.51/232 - unternehmen@www.ga.de - swrap, de - Vorslandsvarstrænder: Oliver Brünnich - Vorslands: Ute Römer
Aufsichtvatsvarsitzender: Johann-Georg Jaeger - Handelsregistentrummer: HBR 766 - Registregericht: Amtsgericht Rastack - USklebh; DE 13/37/3/289

Deutsche Kredifbank AG - IBAN DES7 1203 0000 0010 1001 05 - BMC BYNDEM1001 - Ostbeersperinasse Rostack - IBAN DE46 1305 0000 0205 3200 07 - BMC NOLADEZIROS



355	"Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019				
Behörden 98	Stadtwerke Rostock		Schreiben vom 19.07.2019	Posteingang am	Lfd. Seite 4
	-2-				
\$50	Sie sich an die Auskunft B unter Telefon 0381 805-1708.				
Freundliche Grüße	Of a in The				
Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft	and the second				
Anlage					
5.					



3.9.7 berücksichtigt.

Nebenstehende redaktionelle Hinweise werden in der Begründung unter Punkt

Behörden 98 Stadtwerke Rostock Schreiben vom 23.07.2019 Posteingang am Lfd. Seite 5

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG



STADTWERKE ROSTOCK AG - Postfach 151133 - 18063 ROSTOCK

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

Herr Maronde, 12.07.2019

GB-le/ro

0381 805-1423 23.07.2019

lhr Vorhaben: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" unsere Reg.-Nr.: G 19\_1588

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme sowie den Planauszug der Erdgasnetzdokumentation. Aus diesen Unterlagen entnehmen Sie bitte Berührungs-/Kreuzungspunkte Ihres Vorhabens mit den technischen Anlagen der Erdgasversorgung der Stadtwerke Rostock AG sowie die Ergänzungen zur Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen.

Den Entwurf zur Neuaufstellung des oben genannten Bebauungsplans haben wir aus Sicht der Gasversorgung der Stadtwerke Rostock geprüft.
Wir bitten um Änderung und Erweiterung in der Begründung. Punkt 3.9.7 Gasversorgung:

Absatz 1 und 3 bleiben erhalten.

Absatz 2 muss wie folgt geändert werden:

"Unabhängig davon <u>müssen</u> die in Betrieb befindlichen Mitteldruckleitungen im Plangebiet erhalten werden."

#### Absatz 4 neu:

Eine Umverlegung der Gasleitungen (speziell an der Max-Eyth-Str.) ist möglich. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers (Erschließungsträgers). Für die Umverlegung ist durch den Planer des B-Planes eine Trasse einzuplanen.

Stellen Sie bitte bei Erfordernis einen formlosen Antrag, gern auch per Mail an hagas@swrag.de.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft

Anlage

STADTWERKE ROSTOCK AG

Schmarler Damm 5 - 18669 Rostock - T 0381 805-0 - F 0381 805-2123 - unternehmen@svrog.de - vorag.de - Vorstandsvorsitzender: Oliver Brünnich - Vorstand: Ule Römer Aufsichtsrativorsitzender: Deham Georg Joeger - Handeldreigstermenner: BP 786 - Registergericht Rostock - USHdNr. DE 137722169 Deutsche Kneibend AG - IBAN DEST 7023 00000 0010 010 010 5 BILE 8YND-EMION - Oliveseprokrate Rostock - BIAN DEST 706-5 1305 0000 0200 325 020 07 - BILE NOLADEZIROS

Aktenmappe - 121 von 359



ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Stadtwerke Rostock Schreiben vom 05.08.2019 Lfd. Seite 6 Behörden 98 Posteingang am **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** e Rostock Netzgesellschaft mbH - Postfach 15 10 27 - 18061 Rostock Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirt-Neuer Markt 3 18055 Rostock Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Herr Maronde, 12.07.2019 SBB - Herr Gundlach 0381 805-1062 05.08.2019 Ihr Vorhaben: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" unsere Reg.-Nr.: NG 19\_1588 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich Anlagen der öffentlichen Stromversorgung unseres Unternehmens. Es gelten weiterhin die Aussagen der Stellungnahme Reg.-Nr.: NG 18 0995 zum Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1. Bei der Erschließungsplanung sollen die benötigten Trassen für Mittel- und Niederspannungskabel, unter Einbeziehung der SWR NG, berücksichtigt und in den öffentlichen Verkehrsflächen gemäß DIN 1998:2018-07 untergebracht werden. Im Rahmen der Hochbauplanung müssen die Flächen für die in den Gebäuden eingeordneten Transformatorstationen vorgehalten werden. Die Gestaltung der erforderlichen elektrischen Betriebsräume ist mit der SWR NG abzustimmen. Bitte beachten Sie: > Diese Stellungnahme ist nicht als Einweisung für Erdarbeiten anzusehen. > Maßnahmen zur Baufreimachung gehen bei Erfordernis zu Lasten des Verursachers. Nebenstehende Hinweise sind für vorliegende Abwägung nicht von Relevanz. Die > Gesetzliche Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind einzuhalten. Hinweise finden aber in der nachfolgenden Erschließungs- und Hochbauplanung Die "Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen" ist zu befolgen (siehe Anlage). entsprechend Beachtung. Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei den Stadtwerken Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen. Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Gundlach unter oben genannter Rufnummer oder per E-Mail an christopher.gundlach@swrng.de. Freundliche Grüße Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH Deutsche Kreditbank AG
 BIC: BYLADEM1001- IBAN: DE24 1203 0000 1001 1882 08
 USHIdNe: DE 252352717 Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH Schmarler Damm 5 - 18069 Rostock Telefon +49 381 805-1100 · Fax +49 381 805-2001



Stadtwerke Rostock Schreiben vom 12.08.2019 Posteingang am Lfd. Seite 7 Behörden 98 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 





STADTWERKE ROSTOCK AG - Postfach 151133 - 18063 ROSTOCK

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock

Registrier-Nr.: 19\_1588

Telefon: 0381 805-1999

E-Mail: netzauskunft@swrag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Herr Maronde 12 07 2019

TNG

805,1000 12.08.2019

Ihr Vorhaben: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 10.MK.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände:

- Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
- Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG
- · Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG
- · Straßenbeleuchtung des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock

Bitte beachten Sie unsere Anweisung "Schutz von Versorgungsanlagen".

Die beigefügten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfra-

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände:

- Lichtsignalanlagen des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock
- Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Hinweis: Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.

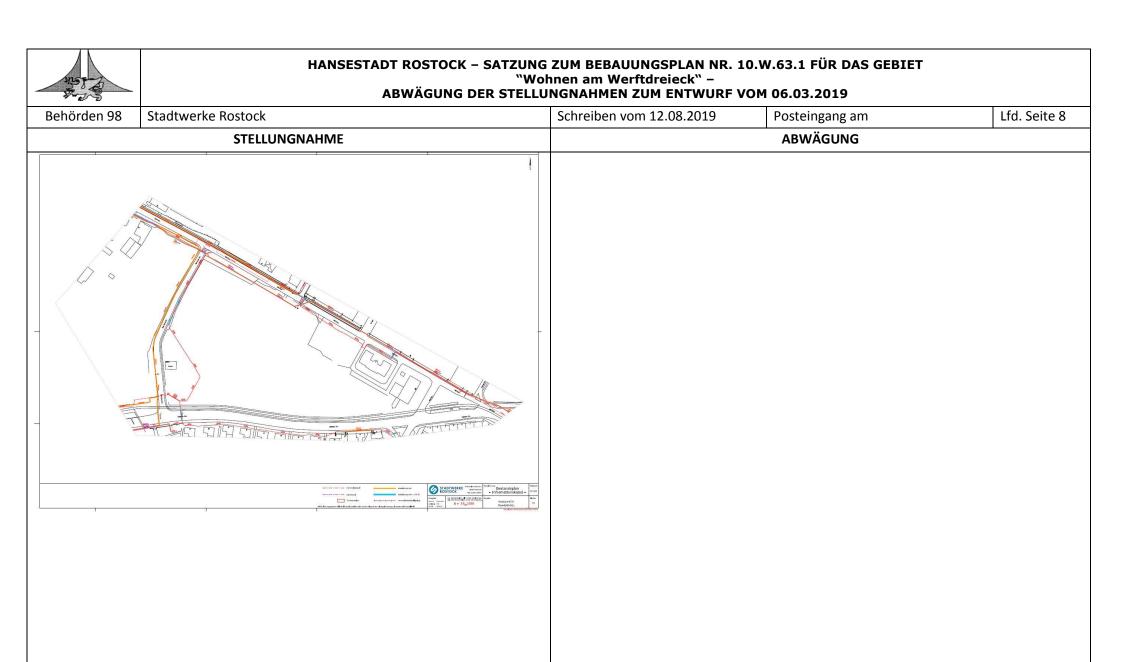
Freundliche Grüße

Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft

Anlage

il. Randew i.A. Rathey

STADTWERKE ROSTOCK AG
Schmarler Damm 5 - 18069 Rostock - 17 0381 805 0 - F 0381 805-2123 - unternehmen@svarag.de - swarg.de - Vorstandrvonsitzender: Oliver Brünnich - Vorsland: Ulle Römer
Aufsichtundsvorsitzender: Johann-Georg Joeger - Handelsvergistermanner: HBR 786 - Registergericht Amtsgericht Rostock - USI-IdN-L: DE 1373/73289
Deutsche Kreditibank AG - IBAN DE57 1203 0000 0010 1001 05 - BIC PVIADEMIOID - Option-profitable Rostock - IBAN DE46 1305 0000 0205 3200 07 - BIC NOLADEZIROS





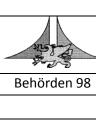
### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Behörden 98 Stadtwerke Rostock Schreiben vom 12.08.2019 Lfd. Seite 9 Posteingang am **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 

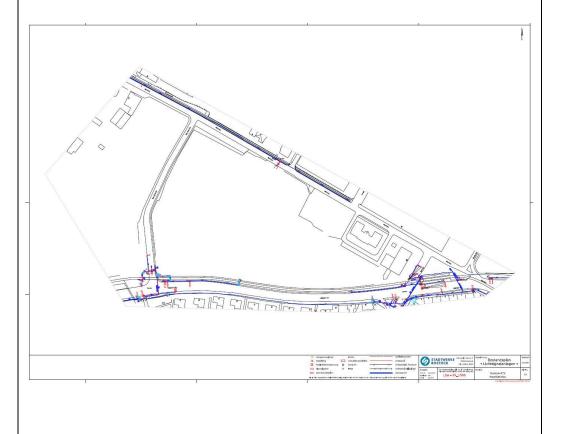


### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BERAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GERIFT

1157	HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG "Wo ABWÄGUNG DER STELLU	6 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 hnen am Werftdreieck" – JNGNAHMEN ZUM ENTWURF V		
Behörden 98	Stadtwerke Rostock	Schreiben vom 12.08.2019	Posteingang am	Lfd. Seite 10
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	·
	The state of the s			



Behörden 98	Stadtwerke Rostock	Schreiben vom 12.08.2019	Posteingang am	Lfd. Seite 11
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		





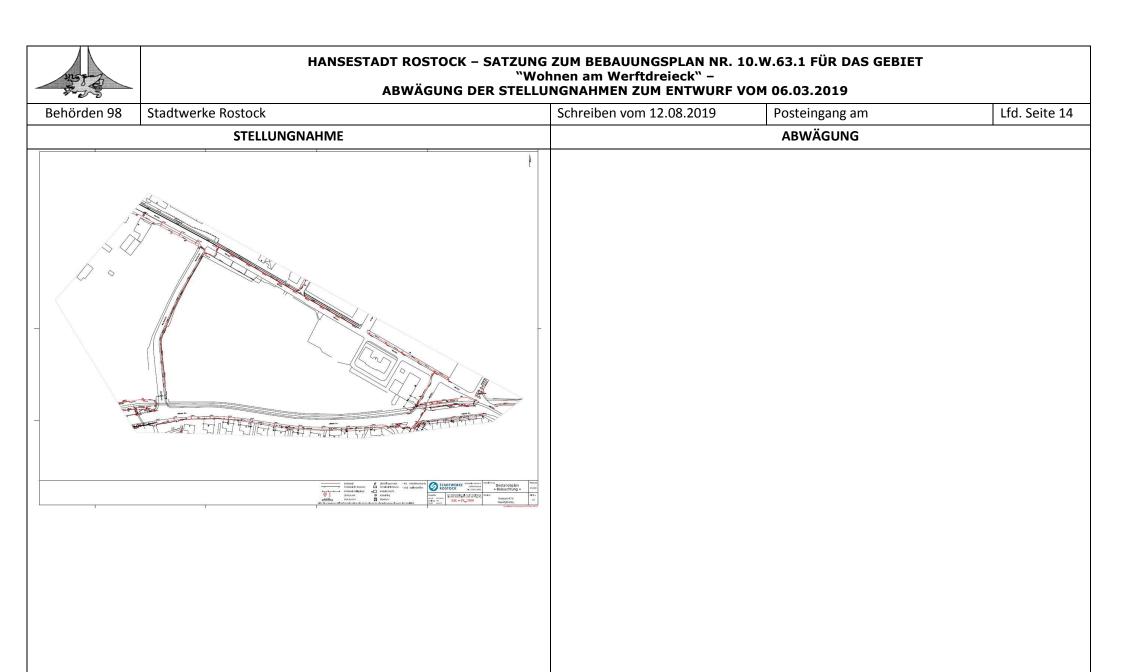
### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET

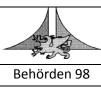
Behörden 98	ABWÄGUNG DER STELLU Stadtwerke Rostock	Schreiben vom 12.08.2019	Posteingang am	Lfd. Seite 12
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	



### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Stadtwerke Rostock Lfd. Seite 13 Behörden 98 Schreiben vom 12.08.2019 Posteingang am **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** 





### HANSESTADT POSTOCK - SATZING ZIM BERAIIINGSDI AN NP. 10 W 63 1 FÜR DAS GERIFT

1157	HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG "Wo ABWÄGUNG DER STELLU	i ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 hnen am Werftdreieck" – JNGNAHMEN ZUM ENTWURF \		
Behörden 98	Stadtwerke Rostock	Schreiben vom 12.08.2019	Posteingang am	Lfd. Seite 1
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	<u> </u>
	The state of the s			



Bürger 1 Schreiben vom 22.08.2019 Posteingang am 23.08.2019 Lfd. Seite 1

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

Amt for Stadtplanung 1535
eingegt 2 3. AUG. 2019
weitergeteitet am: 61.30

Hoff Wic | Hus

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
Neuer Markt 3

18055 Rostock

& Wardie 22. August 2019

öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrter Herr Maronde, sehr geehrte Damen und Herren,

Wie Sie aus den diversen Konsultationen zwischen Ihnen und mir wissen, stehe ich der Änderung des derzeitigen Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans (B-Plan) aufgeschlossen gegenüber. Hingegen ruft der Entwurf des B-Plans in seinen beabsichtigten Festsetzungen Bedenken bzw. das Erfordernis der Unterbreitung von Stellungnahmen/Anregungen hervor, auf die ich nachstehend ausführe. Ich bitte

#### A) Zu 6.2 der Erläuterungsberichtes

höflich um deren Berücksichtigung.

Soweit für die Herstellung der Erschließungsanlagen im östlichen Teilbereich, und zwar des geplanten Fußgängerbereichs sowie des parallel dazu verlaufenden Abschnitts des Radschnellwegs zwischen der Straßenbahntrasse und den (derzeitigen) Plangebieten MK Za und 2b. der Erwerb von Teilflächen

grundsätzlich bereit, dies zu unterstützen und zwar auf der Basis eines sichentausches mit den derzeitigen Maßmannstraße (Stichstraße von der Werftstraße zur Lübecker Str.) und weitergehend östlich "Platz des 17. Juni" und soweit mir Perspektiven einer Bodennutzung geboten werden, die eine zukünftige Nutzung gegenüber dem Bestand auch für mich zielführend erweisen.

A. Abs. 1-4) Einer Erweiterung des Baugebiets MK 2b sind aufgrund östlich angrenzender erforderlicher Verkehrsflächen, insbesondere des Fußgängerbereichs "Platz des 17 Juni" mit Verbindung zur dortigen Straßenbahnhaltestelle sowie eines dort verlaufenden nicht überbaubaren Hauptmischwassersammlers enge Grenzen gesetzt. Dennoch wird der Anregung der Erweiterung des Baugebiets in der Form entsprochen, dass das Baugebiet gegenüber der ausgelegten Entwurfsfassung um ca. 1,5 m nach Osten erweitert wird, sodass zum Mischwassersammler der vorgeschriebene Mindestabstand von 5.0 m an der engsten Stelle verbleibt. Weiterhin verbleibt somit eine funktionsfähige und angemessen dimensionierte Verkehrsfläche. Die privaten Belange der Grundstückseigentümerin werden hierbei auch nicht in unangemessener Weise zurückgestellt, da das Grundstück, abgesehen von kleinen Randflächen von insgesamt nur ca. 8% der Gesamtfläche, die zur Herstellung der öffentlichen Erschließung erforderlich sind, weiterhin nutzbar bleibt. Zudem wird der begrenzte Flächenverlust durch ein gegenüber dem bisher rechtskräftigen B-Plan Nr. 10.MK.63 deutlich höherem Maß der zulässigen baulichen Nutzung ausgeglichen. Während die Geschossflächenzahl (GFZ) im Ursprungsplan mit 3,0 festgesetzt ist, wird im Entwurf zum B-Plan 10.W.63.1 mit einer GFZ 3,6 ein höheres Maß der baulichen Nutzung ermöglicht,



Bürger 1

Schreiben vom 22.08.2019

Posteingang am 23.08.2019

Lfd. Seite 2

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

Die Flächenkompensation ist im Kontext einer wirtschaftlich angemessenen und vertretbaren Bodennutzung zu realisieren [siehe hierzu B]], weshalb die Stadt zumindest im Erläuterungsbericht die Absicht ausführen sollte, im Kontext des Flächentausches zugleich den (noch zu verabschiedenden) B-Plan zukünftig durch eine Erweiterung des (derzeitigen) Plangebietes MK 2b [besser "MU" nach § 6a BauNVO – siehe B)] derart anzupassen, dass eine Bebaubarkeit/Nutzung der Kompensationsflächen analog der für dieses Plangebiet erfolgten Festsetzungen vorgenommen werden kann. [siehe hierzu auch B]

Ob und inwieweit ein Vertrag zu dem von mir beförderte Flächentausch hierzu Regelungen wie zu anderen Aspekten (beispielhaft: die Freiheit von Leitungen auf der Kompensationsfläche, die widrigenfalls eine Bodennutzung analog der beabsichtigten Festsetzungen im Plangebiet MK 2b/MU nicht eröffnen würden) beinhalten sollte, bedarf heute keine Erörterung. Ziel hin wie her ist nach meiner Intention die Begründung wechselseitiger Planungssicherheit.

Ergänzend hinweisen möchte ich im Kontext des anzustrebenden Flächentausches auf die meinem Schreiben vom 12.06.2019 beigefügte **Anlage 2**, die diesem Schreiben nochmals – als solche benannt – beigefügt ist, verweisen. Dort sind die zum Tausch von Grundstücksteilen geeigneten Flächen dargestellt.

B) Zu den geplanten Festsetzungen im B-Plan

1. Zulässige Nutzungen

Für die Plangebiete,

erfordert die Realisierung einer wirtschaftlich angemessenen und vertretbaren Bodennutzung, die zugleich die städtebauliche Konzeption der Stadt unberührt lässt, nach den Zielstellungen die Festsetzung als "urbanes Gebiet" (MU) nach § 6a BauNVO (statt wie bislang als Kerngebiet nach § 7 BauNVO), zumindest aber folgende Änderungen der Festsetzungen im ausgelegten Entwurf:

Zulässig sind in diesem Plangebiet:

- Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs- sowie Wohngebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten
- Tankstellen

Abweichend von den vorgenannten Festsetzungen sind in diesem Plangebiet Wohnnutzungen im EG, im I.OG und im II. OG nicht zulässig, im Übrigen, in den darüber liegenden Geschossen, zulässig.
Eine Einzelhandelsnutzung ist erstreckend über den Verbund von EG und OG

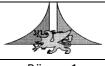
Eine Einzelhandelsnutzung ist erstreckend über den Verbund von EG und OG zulässig.

Festsetzungen betreffend Einzelhandelsnutzungen haben zu gewährleisten, dass hierauf ggf. bestehende oder zukünftige Einzelhandelskonzepte der Stadt keine die Nutzungen einschränkbare Anwendung finden

Seite 2 von 3

die zulässige maximale Anzahl an Geschossen wird von 8 Geschossen im höheren Gebäudeteil auf 10 Geschosse und im niedrigeren Gebäudeteil von 4 auf zulässige bis zu 6 Geschosse (Änderung i. R. d. Abwägung; s. u.) angehoben. Weiterhin eignet sich das Baugebiet nicht für die Festsetzung eines urbanen Gebiets (MU). So lässt die Festsetzung eines MU eine allgemeine Wohnnutzung zu; die erhebliche Immissionsbelastung und die infolge der solitären Stellung des Baufensters schwer umzusetzenden Schallschutzmaßnahmen legen eine uneingeschränkte Wohnnutzung aber nicht nahe. Die Gründe im Einzelnen: Auf das gesamte östliche Plangebiet wirken maßgeblich Geräuschimmissionen der südlich verlaufenden Lübecker Straße und der Straßenbahnlinie, der nordöstlich verlaufenden Werftstraße, (der aktuell noch östlich verlaufende Maßmannstraße) und perspektivisch der Planstraße A. Die das Gebiet vollständig umschließenden Verkehrswege bewirken einen allseitige Schalleineintrag und durch die kumulative Wirkung eine hohe Verkehrslärmbelastung von bis zu 73/65 dB(A) im Tag/ bzw. Nachtzeitraum. Für den Gesamtverkehr im MK 2 b ergeben sich lt. Schallgutachten Beurteilungspegel zwischen 67 und 71 dB(A) am Tage und 60 dB(A) bis 63 dB(A) in der Nacht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Misch-/ Kerngebiet werden tags und nachts um bis zu 11/13 dB(A) tags/nachts überschritten. An dem Standort sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse somit nicht gegeben, und die Realisierung von Wohnbebauung wird aus immissionsschutz- rechtlicher Sicht nicht befürwortet. Mit diesen Beurteilungspegeln wird die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Mischgebiete im Nachtzeitraum (62 dB(A)) überschritten. Diese Lärmpegel sind insbesondere mit der Einordnung von Wohnnutzungen und besonders sensiblen Übernachtungsräumen nicht vereinbar und der Abwägung nicht mehr zugänglich. Eine Lösung für den Verkehrslärmkonflikt ist im MK 2 b nicht ersichtlich. Auch die Entwicklung eines geeigneten Lärmschutzkonzeptes, mit einer lärmrobusten und weitgehend geschlossenen, schallabschirmenden Randbebauung zur Schaffung ruhiger Innenlagen erscheint aufgrund der Größe und Lage des Baufeldes nicht möglich. Im Gegensatz zum östlichen Plangebiet wurde im westlichen Plangebiet weitestgehend ein Lärmschutzkonzept entwickelt, welches die Anforderungen des Immissionsschutzes erfüllt. Dazu gehört beispielsweise die Schaffung überwiegend lärmabgewandter Seiten zur Einordnung schutzbedürftiger Wohnräume, welche die hohen baulichen, akustisch begründeten, Einschränkungen auf der verlärmten Seite kompensieren und zudem einen erweiterten Außenbezug ermöglichen.

Die unter Punkt B, 1. der Stellungnahme vorgeschlagene Zulassung der Wohnnutzung erst ab 3. OG aufwärts ändert nichts an vorstehender Problematik, da die Lärmbelastung



	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Bürger 1		Schreiben vom 22.08.2019	Posteingang am 23.08.2019	Lfd. Seite 2

mit zunehmender Geschosszahl nur unwesentlich abnimmt. Zudem bietet sich die städtebaulich exponierte Ecksituation an einem öffentlichen Platz mit Straßenbahnhaltestelle und in unmittelbarer Nachbarschaft eines Einkaufzentrums in besonderem Maße für Einzelhandels- und Dienstleistungs- sowie damit im Zusammenhang stehende gewerbliche Nutzungen an, was die Festsetzung eines Kerngebiets nahe legt. Die privaten Belange der Grundstückseigentümerin werden bezüglich der zulässigen Nutzungsart nicht ungebührlich zurückgestellt, da der bisher rechtskräftige B-Plan ebenfalls keine allgemeine Wohnnutzung vorsieht und die bisher auf dem Grundstück zulässigen Nutzungen auch nach Rechtskraft des neuen B-Plans möglich bleiben. Der Anregung einer Ausweitung der Bebauungsmöglichkeiten und der Festsetzung eines MU wird aufgrund vorzuziehender öffentlicher Belange nicht gefolgt.

A, Abs. 5) Der angebotene Flächentausch ist für vorliegenden B-Plan von Relevanz, da dieser die Umsetzbarkeit der Planung erleichtert bzw. ermöglicht und wird damit grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist der in Anlage 2 dargestellte Vorschlag zum Flächentausch nicht im Sinne der Umsetzung des vorgelegten B-Planentwurfs. Die angebotene Abgabe der gesamten Fläche nordöstlich der Bestandsbebauung ist nicht zielführend, da die ersten 5 m ab nordöstlicher Fassade des Bestandsgebäudes für die öffentliche Erschließung nicht erforderlich und im B-Planentwurf als Teil des MU festgesetzt sind. Andererseits ist die in Anlage 2 dargestellte Flächenabgabe an der südlichen Grundstücksgrenze in der Breite um etwa 4 m zu gering dimensioniert um den Zielstellungen des B-Plans, hier einen Radschnellweg und eine Fußgängerzone zu schaffen, umsetzen zu können. Der auf der Südwestseite angestrebte Flächenerwerb zur Schaffung einer neuen Bebauung dagegen geht um ca. 2,5 m über das hier in der Entwurfsfassung festgesetzte MU hinaus. Wie im Abwägungsvorschlag zu Abs. 1-4 dargelegt, ist eine begrenzte Erweiterung um ca. 1,5 m hier möglich und diese Zielstellung wird seitens der Stadt auch verfolgt. B, 1., Abs. 1 bis 4) Zur Anregung einer Änderung der Zweckbestimmung in ein urbanes Gebiet (MU) und der Zulassung von Wohnnutzungen siehe Abwägung zu Punkt A, Abs. 1-4! Die sonstigen Anregungen zur Art der baulichen Nutzung stimmen mit den Festsetzungen des B-Planentwurfs überein; lediglich Einzelhandel ist im B-Plan in sämtlichen Stockwerken zulässig. Die Anregung diesen nur in EG und 1. OG zuzulassen, ist eine Einschränkung, die seitens der Stadt nicht als erforderlich gesehen wird. In Anbetracht, der Lage des Baugebiets an einem öffentlichen Platz mit ÖPNV-Knotenpunkt und direkt benachbart zu einem Einkaufs-



Bürger 1

## HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

ABWAGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

Schreiben vom 22.08.2019 Posteingang am 23.08.2019

Lfd. Seite 3

**STELLUNGNAHME** 

ABWÄGUNG

2. Bauweise, Baulinie, Baugrenze, ergänzende Punkte:

Ich rege im Kontext der Realisierung einer wirtschaftlich angemessenen und vertretbaren Bodennutzung betreffend der in meinem Eigentum stehenden Grundstücksflächen folgende Änderungen/Erweiterungen der Festsetzungen an:

- Die bisher vorgesehenen Baulinie zum Platz des 17. Juni wird als Baugrenze festgesetzt.
- b) Die Bebaubarkeit der bisher vorgesehenen Baufläche an der Werftstraße und zum Platz des 17. Juni beträgt mindestens X maximal XX Vollgeschosse zzgl. einem abschließenden Staffelgeschoss; die maximale Höhe des Gebäudes OK sowie die GRZ und die GFZ sind entsprechend anzupassen (siehe ergänzend auch die bereits mit meinem Schreiben vom 12.06.2019 abgereichte, hier nochmals beigefügte, Planskizze Anlage 1).
- Die Baulinie zur Lübecker Straße wird zur Baugrenze umgewandelt. Die Geschossigkeit wird hier auf I-V Vollgeschosse festgesetzt.
- An den festgesetzten Baulinien ist auch eine sichel- oder segmentbogenförmige Fassadenabwicklung zulässig.
- e) Auskragungen über die Grundstücksgrenze hinaus sind zur Werft- und Lübecker Straße und zum Platz des 17. Juni zulässig.
- f) Stellplätze und Garagen:
  - Stellplätze sind in dem (derzeitigen) Plangebiet MK 2b (bzw. wie angestrebt "MU") gemäß B-Planentwurf nach freier Planung zulässig.
- g) Erschließungszufahrten zu meinen Grundstücken von der Werftstraße werden an der Seite zur EWS und an der nordöstlichen Seite, also gesamt zwei, eröffnet/festgesetzt.
- h) Im Zuge der Planumsetzung muss auf die Dauer der Existenz meiner Bestandsgebäude eine Umfahrbarkeit derselben jederzeit gewährleistet sein.

#### C) Schlussbemerkung

Ich habe Verständnis für das Ziel der Stadt, das laufende Planungsverfahren zeitnah abschließen und die bereits diskutierten, von mir vorgesteilten und mehrfach fortgeschriebenen Planungen einer funktionalen und baulichen Entwicklung städtebaulich besonders akzentuierte Bebauung nach ihrer Gestaltung und Höhe zum Ergebnis haben soll, erst im Zuge einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zuführen zu wollen. Ohne dieses Bestreben hiermit aufgeben zu wollen, bitte ich im Lichte des offenen Ausganges den ausgelegten B-Plan-Entwurf zunächst zumindest im Sinne meiner oben unter A) und B) aufgeführten Anregungen aus den angesprochenen Gründen anzupassen.



Seite 3 von 3

zentrum, wird im Sinne einer möglichst großen Flexibilität die Zulässigkeit von Einzelhandel auch in den übrigen Geschossen beibehalten. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** 

B, 1., Abs. 5) Das bestehende Einzelhandelskonzept wurde bzw. zukünftige Einzelhandelskonzepte werden zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen erstellt. Der Anregung, über den B-Plan sicherzustellen, dass bestehende oder zukünftige Einzelhandelskonzepte keine, die B-Plans betreffend einschränkende Aussagen treffen, Nutzungen des istplanungsrechtlich nicht möglich. Nebenstehender Anregung kann daher nicht entsprochen werden. Allerdings wirken weder die Vorgaben aktueller bzw. zukünftiger Einzelhandelskonzepte nach Satzungsbeschluss ohnehin nicht mehr auf die Festsetzungen des B-Plans ein, sodass für eine entsprechende Regelung ohnehin kein Anlass besteht. Spätere Änderungen des B-Plans bleiben davon aber unberührt, aber auch in diesem Falle sind die privaten Belange der Eigentümerin im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen, so dass der späteren Einschränkung der Einzelhandelsnutzung, wie auch der Nutzungsmöglichkeiten allgemein, nur bei überwiegenden anderen Belangen überhaupt möglich ist.

B)2.a) Zur Absicherung einer geordneten und qualitätsvollen städtebaulichen Entwicklung wurde ein internationaler städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt und im Rahmen der Erstellung eines Funktionsplans wurden die städtebaulichen Aussagen bzw. Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und baulicher Gestaltung präzisiert. Die Festsetzungen des B-Plan-Entwurfs sind von diesen gutachterlichen Planungen abgeleitet und zudem Ergebnis eines umfassenden Meinungsbildungsprozesses im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation auf der Ecke des Werftdreiecks und dem im Rahmen des Wettbewerbs und des nachfolgenden Funktionsplans herausgearbeiteten Erfordernis, die Straßenfront zum Platz des 17 Juni klar zu fassen, ist die Festsetzung von Baulinien erforderlich. Die Eigentümerin wird in der Flexibilität der Baugestaltung durch die Festsetzung einer Baulinie nur unwesentlich eingeschränkt, zumal der Bebauungsplan ein zurückbleiben hinter der Baulinie um bis zu 1 m auf 20 % der Fassadenlänge vorsieht und hierdurch eine hinreichende Flexibilität ermöglicht (i. R. d. Abwägung wird Zulässigkeit des Zurückbleibens auf 50% der Fassadenlänge erweitert, s. u.). Der Anregung einer Änderung in eine Baugrenze wird nicht gefolgt.



Bürger 1Schreiben vom 22.08.2019Posteingang am 23.08.2019Lfd. Seite 4

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG



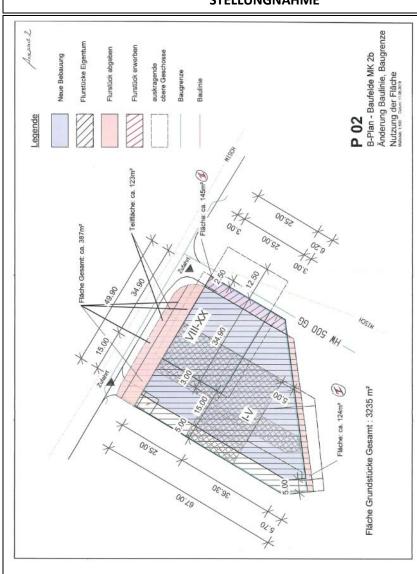
- B, 2., b) Die Erhöhung der zulässigen Geschoßzahl von im aktuellen Entwurf 10 auf 20 Geschosse zuzüglich Staffelgeschoss verlässt den als städtebaulich vertretbar angesehenen Rahmen. Der dem B-Plan zugrunde liegende Wettbewerbsentwurf und nachfolgender Funktionsplan setzen in ihrem städtebaulichen Leitbild im MK 2b einem Höhenakzent auf einem Teil der überbaubaren Fläche, allerdings werden hier 10 Geschosse vorgeschlagen, womit hier dann die höchste Bebauung im Gesamten Quartier Wertdreieck ermöglicht wird. Die 2 weiteren Höhenakzente an den Quartierseingängen bleiben mit jeweils 8 Geschossen deutlich hinter der Bebauung im MK 2b zurück. Die Ermöglichung von bis zu 20 Geschossen kommt zudem aufgrund der hierdurch verursachten Auswirkungen auf das Maß der baulichen Nutzung nicht in Betracht. Im vorliegenden Entwurf ist mit einer GFZ von 3,6 bereits ein Wert festgesetzt, welcher die Obergrenze der in § 17 Abs. 1 BauNVO geregelte Obergrenze für ein MK übersteigt. Diese erhebliche Überschreitung lässt sich nur mit der o. b. besonderen städtebaulichen Situation begründen. Eine weitere Erhöhung der GFZ wurde den erforderlichen Nachweis an gesunde Arbeitsverhältnisse im Baugebiet selbst und in den angrenzenden Baugebieten MK 1 und MK 2a nicht mehr sicherstellen. Dem vorgetragenen privaten Belang einer größeren zulässigen Geschossigkeit wird aber in der Form entgegengekommen, dass das Baufenster auf der nordöstlichen Ecke, welches bis zu 10 Geschossen zulässt, um ca. 8 m nach Süden erweitert wird, sodass hier eine grundsätzlich größere Fläche pro Geschoss zulässig ist.
- B, 2., c) Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation auf der Ecke des Werftdreiecks und dem im Rahmen des Wettbewerbs und des nachfolgenden Funktionsplans herausgearbeiteten Erfordernis, die Straßenfront zur Lübecker Straße klar zu fassen, ist die Festsetzung einer Baulinie erforderlich. Aus gleichem Grunde ist auch eine Mindesthöhe bzw. verbindliche Anzahl an Vollgeschossen, in diesem Falle 5 Vollgeschosse, festgesetzt. Im Sinne einer größeren Baugestaltungsfreiheit und der Gleichbehandlung mit den diesbezüglichen Festsetzungen für das westlich direkt anschließende und auch von der stadträumlichen Lage und Funktion vergleichbare Baugebiet MK 2a, wird die zulässige Geschossigkeit auf mindestens 4 und höchstens 6 Vollgeschosse flexibler gestaltet und die Höhenfestsetzungen werden entsprechend angepasst. Die Eigentümerin wird in der Flexibilität der Baugestaltung durch die Festsetzung einer Baulinie nur unwesentlich eingeschränkt, zumal der Bebauungsplan ein zurückbleiben hinter der Baulinie um bis zu 1 m auf 20 % der Fassadenlänge vorsieht und hierdurch eine hinreichende Flexibilität ermöglicht (i. R. d. Abwägung wird Zulässigkeit des Zurückbleibens auf 50% der Fassadenlänge erweitert, s. u.). Der Anregung einer Änderung der Baulinie in eine Baugrenze wird



Schreiben vom 22.08.2019

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG



**nicht gefolgt, der vorgeschlagenen Reduzierung der Mindestgeschossanzahl auf 1 Vollgeschoss wird ebenso nicht gefolgt.** B, 2., d) Auf Grundlage o. g. Wettbewerbs und Funktionsplanung regelt der B-Planentwurf zwecks Herstellung eines intern und gegenüber der Umgebung stimmigen einheitlichen städtebaulichen Erscheinungsbilds bewusst für das gesamte Quartier verbindlich die städtebaulichen Vorgaben. Dennoch ermöglicht der B-Plan zwecks Berücksichtigung individueller Erfordernisse bzw. Vorstellungen Abweichungen von der Baulinie und zwar für das MK2 auf 20% der Fassadenlänge ein Zurückspringen um bis zu 1 m. Im Sinne der Gleichbehandlung mit den stadträumlich und Stadtfunktional vergleichbaren Baugebieten MU 1b, MU 8a und MK 2a wird die Festsetzung denen vorstehender Baugebiete gleichgesetzt, sodass auch hier ein zurückbleiben auf bis zu 50% der Fassadenlänge hinter der Baulinie statthaft ist. Dem privaten Belang, einer individuellen Gestaltungsfreiheit wird der öffentliche Belang einer ganzheitlichen Quartiersgestaltung vorgezogen. **Nebenstehende Anregung wird damit in angemessener Weise berücksichtigt.** 

Posteingang am 23.08.2019

- B, 2., e) Der B-Planentwurf lässt eine Überschreitung im MK2b bis zu 1,7 m durch Balkone und Loggien nur an der straßenraumabgewandten nordwestlichen Fassade zu und folgt damit den Gestaltvorschlägen o. g. Entwurfs bzw. Funktionsplans. Hier ist das Prinzip entwickelt, dass zu den äußeren Straßenräumen keine Vorsprünge gestattet werden. Nebenstehende Anregung einer grundsätzlichen unbeschränkten Zulässigkeit einer Überschreitung zu allen anderen Seiten hin steht im Widerspruch zu o.g. Gestaltungsprinzipien. Zudem ist der öffentliche Fußgängerraum an der Südfassade mit nur ca. 4,0 m knapp dimensioniert, sodass ein Herauskragen einen beengten Raumeindruck erzeugen würde. Der private Belang der baulichen Gestaltungsfreiheit wird dabei nur wenig beschränkt, da auskragende Fassadenteile nur zu einer geringfügigen Vergrößerung der Gebäudeflächen führen und die zulässige Geschossigkeit und Grundflächenzahl ohnehin schon höher als beim Ursprungsplan bemessen ist. Der öffentliche Belang einer einheitlichen Quartiersgestaltung ist dem privaten Belang einer größeren baulichen Gestaltungsfreiheit vorzuziehen. Die Anregung wird daher nicht aufgegriffen.
- B, 2., f) Aufgrund vom Wettbewerbsentwurf bzw. Funktionsplan abgeleiteten o. g. Gestaltungsprinzipien sind die Stellplätze im Freien auf die Fläche an der Werftstraße neben der schon bestehenden Stellplatzanlage der EU FH Med. beschränkt. Zudem ist eine Einordnung von Stellplätzen im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche auch als ins Gebäude integrierte mehrgeschossige Parkanlage zulässig. Damit wird gerade auch bei Berücksichtigung des moderaten Stellplatzschlüssels für diesen Stadtbereich nach Stellplatzsatzung der Hansestadt ein hinreichender Spielraum zur Herstellung von

Lfd. Seite 5

1153		· SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – ER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019			
Bürger 1		Schreiben vom 22.08.2019 Posteingang am 23.08.2019 Lfd. Seite 6			
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
		Stellplätzen geschaffen, der Gestaltungsspielraum der Eigentümerin damit nich unverhältnismäßig beschnitten. Die angeregte nicht reglementierte Schaffung vor Stellplätzen würde den erarbeiteten Gestaltungsvorgaben zuwiderlaufen und dami diesen städtebaulich wichtigen Bereich in Stadtbild und Aufenthaltsqualität negativ beeinträchtigen. Im Sinne einer besseren Grundstücksnutzbarkeit wird de Anregung insoweit begrenzt gefolgt, als das die festgesetzte Fläche für Stellplätze nach Südwesten bis auf die hintere Begrenzung des Parkplatzes der nordwestlich angrenzenden Hochschuleinrichtung erweitert. Dies ist aufgrund der ohnehir bestehenden Beeinträchtigung auf dem Nachbargrundstück gestalterisch vertretbar Ansonsten wird der öffentliche Belang einer qualitätsvollen Gestaltung (Baukultur dem Belang einer weitergehenden Gestaltungsfreiheit vorgezogen. Die Anregung wird daher nicht aufgegriffen.			
		B, 2., g) Die Anzahl der Ein- und Ausfahrten muss zur Aufrechterhaltung of Funktionalität der Verkehrserschließungsanlagen auf 2 (Ein- und Ausfahrten bis 6 Bereite) beschränkt werden. Allerdings kann deren Lage flexibler gefasst werde Lediglich die ersten 10m zum Platz des 17. Juni hin werden aus gestalterischen Gründhier ausgenommen. Damit wird den Erschließungserfordernissen der aktuellen Nutzu und Bebauung Rechnung getragen wird. <b>Der Anregung wird damit entsprochen</b> .			
		B, 2., h) Der Bebauungsplan setzt die angestrebte Bebauung und Nutzung of Baugebiets entsprechend der städtebaulichen Ziele fest. Die heutigen Bestandss zungen haben zunächst Bestandsschutz; dies schließt die angeführte Umfahrung ein. besteht allerdings ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Nutzungsänderung angeführten privaten Fläche. Dieses öffentliche Interesse ist in Form der im südlich Bereich der privaten Fläche geplanten Führung eines Radschnellwegs und Erußgängerbereichs, welcher den Platz des 17 Juni mit dem Eingang ins Quartiersinne und mit der Fußgängerquerung Richtung Bahnsteig Stadteinwärts und Maßmannstra verbindet, gegeben. Die Stadt strebt daher an, im Interesse der Herstellung ein möglichst zügigen uneingeschränkten Funktionsfähigkeit, die im B-Plan festgesetz Nutzungen zügig, parallel mit der Neuordnung der Verkehrsanlagen der Lübecker Stra und der Straßenbahntrasse umzusetzen und ist daher bemüht, die bereits laufend Gespräche zu dem bereits o. a. Flächentausch zum Abschluss bringen. Die Sicheru der zu einem qualitätsvollen Fortbetrieb des Autohauses erforderlichen Erschließung in dieser Übereinkunft zu regeln. Nebenstehend vorgetragener Belang findet a diese Berücksichtigung.			



### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019 Schreiben vom 23.08.2019 Posteingang am 26.08.2019 Lfd. Seite 1 Bürger 2 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** Lageplan - Aktenzeichen: 15/08/2015 Ralph Maronde - Stellungnahme 10.M.63.1 Werftdreieck Von: An: Datum: 24.08.2019 00:00 Betreff: Stellungnahme 10.M.63.1 Werftdreieck
Anlagen: Werfdreieck\_Stellungnahme\_\_\_\_\_\_df Sehr geehrter Herr Maronde, anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zur B-Plan Änderung 10.M.63.1, Werftdreieck.



Bürger 2

### HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – ARWÄGLING DER STELLINGNAHMEN ZUM ENTWURE VOM 06 03 2019

Schreiben vom 23.08.2019

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

Posteingang am 26.08.2019 Lfd. Seite 2

#### **STELLUNGNAHME**



Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wirtschaft z.H. Herr Maronde 18057 Rostock Neue Markt 1

Rostock, 23.08.2019

Hof 61.31 Wie / Mas

Sehr geehrter Herr Maronde,

anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zum B-Planentwurf 10.M.63.1 "Werftdreieck". Ich bitte um Bestätigung des Einganges meiner Stellungnahme sowie um eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

3

#### Der GOP sowie die Eingriffsregelung sind unzureichend abgearbeitet bzw. partiell fehlerhaft.

- Die Auflistung der zu kompensierenden Biotope in Kap. 7.4 lässt keine Rückschlüsse auf die Lage im Plangebiet zu. Dadurch ist ein Vor-Ort-Abgleich mit den dort tatsächlich vorhandenen Biotoptyp, sowie deren Größe, nicht möglich.
- Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen erläutert nicht, wie deren Wertstufe zustande kommt. Es wird bezweifelt, dass die Neugestaltung des Keymühlengrabens mit seinem unnatürlichen Ufer und der intensiven Nutzung langfristig überhaupt eine Wertstufe >1 erlangen kann. Vergleichbares gilt für die intensiv genutzte Grünfläche P2 (selbst wenn sie vereinzelt mit Bäumen bepflanzt wird). Letztendlich überwiegt bei beiden Maßnahmen die intensive Nutzung und Pflege, die einer natürlichen Biotopentwicklung entgegensteht.
- Es findet keine klare Trennung des sich aus dem alten Bebauungsplan ergebenden Kompensationserfordernis und des Kompensationserfordernisses infolge der Flächenerweiterung statt. Die Bilanzierungen hierzu, z.B. in Anlage 1, sind teilweise vermengt. Es ist aber klar herauszuarbeiten, welche Maßnahmen sich aus der B-Plan internen Verlagerung, der im alten Bebauungsplan festgesetzten und mit einem Erhaltungsgebot versehenen Grünflächen und Bäumen und welche Maßnahmen sich infolge des Kompensationserfordernisses, der neu in Anspruch genommenen Flächen westlich der Max-Eyth-Str. ergeben.
- Aus welchen Einzelmaßnahmen sich die Anpflanzung von 226 Bäumen ergibt, ist nicht plausibel. Es ist klar zu bilanzieren, aus welchen Maßnahmen und Verpflichtungen sich diese Baumpflanzungen ableiten. Dazu gehören mindestens:

Zu GOP und Eingriffsregelung; Vorbemerkung: Auch wenn der Grünordnungsplan keine normative Wirkung entfaltet, so ist er wesentliche Grundlage für die Festsetzungen des B-Plans, ist faktisch Teil dessen Begründung und vertieft dessen Darlegung der Planungsvoraussetzungen, Ziele und Inhalte. Daher werden nachfolgend die Anregungen und Hinweise zum GOP mit abgewogen.

**ABWÄGUNG** 

Anstrich1) Die Verortung der Biotope geht aus Bestands- und Konfliktplan hervor. **Der Einwand ist damit nicht gerechtfertigt.** 

Anstrich 2) Wertstufen ergeben sich aus den Vorgaben des in Anspruch genommenen Bewertungsmodells der "Hinweise zur Eingriffsregelung" (HzE), LUNG M-V 1999, Stand 2002. Die Anwendung dieses Models ist entsprechend auch in GOP, Begründung zum B-Plan und dem zugehörigen Umweltbericht dargelegt. Die HzE ist inzwischen in allgemein verständlicher Form aufbereitet und leicht zu besorgen (z. B. über das Internet abrufbar); damit wird keine Erläuterung der im Model enthaltenen Wertstufen im Detail erforderlich. Kayenmühlengraben und Fläche P2 werden entgegen nebenstehender Darstellung nicht für den intensiven Aufenthalt gestaltet, dazu gibt es die Spielplätze Promenaden und Plätze, Aufenthaltsflächen wie P4a sowie die Rasenfläche P1. Nebenstehend angesprochene Flächen sind schon aufgrund der intensiven Bepflanzung nicht zum intensiven Aufenthalt geeignet. Der angesetzte Kompensationswert liegt zudem mit 1,5 im unteren Bereich der Bewertungsskala, sodass benachbarte intensiv genutzte Bereiche und davon ausgehende etwaige Störwirkungen angemessen berücksichtigt werden. Der Erläuterungsbericht des GOP wird um eine entsprechende Darlegung ergänzt. Der Hinweis ist damit hinreichend berücksichtigt.

Anstrich 3) Unter Punkt 7.2 bis 7.4 wird der Kompensationsbedarf für die Erweiterungsfläche, unter 7.5 derjenige für den Baumverlust dargestellt. Der Teilbereich des rechtskräftigen Ursprungsplans ist ausgeglichen, wenn die im Ursprungsplan festgesetzten, kompensationsrelevanten Maßnahmen adäquat berücksichtigt bzw. durchgeführt sind. Die Anlage 1 befasst sich ausschließlich mit der Gegenüberstellung der Maßnahmen, welche im ursprünglichen B-Plan kompensationswirkend festgesetzt sind mit den Maßnahmen, die im neuen B-Plan den Ausgleich des Ursprungsplans sicherstellen. Die Bilanzierung wurde entsprechend nebenstehender Anregung auch unter Beteiligung des zuständigen Fachamtes überprüft und im Ergebnis steht ein nachvollziehbares, den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechende Bilanzierung. Zum besseren Verständnis wird Kapitel 7.6 um eine diesbezügliche Erläuterung ergänzt. Nebenstehender Hinweis wird damit angemessen berücksichtigt.

		CK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – IG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019
Bürger 2		Schreiben vom 23.08.2019 Posteingang am 26.08.2019 Lfd. Seite 3
·	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
		Anstrich 4) Die Zuordnung der Bäume für Fällersatz und Kompensation aus dem ursprünglichen B-Plan wurde überprüft. Im Ergebnis steht eine nachvollziehbare und hinreichend differenziert aufbereitete Bilanzierung. <b>Der Hinweis wird damit angemessen berücksichtigt.</b>
		a) Die angepasste Bilanzierung berücksichtigt das Kompensationsdefizit, welches sich nach der Überprüfung, inwieweit die im Ursprungsplan festgesetzten Baumpflanzungen auch umgesetzt wurden, ergibt. Auch diese Einzelposition wurde nochmals überprüft. <b>Der Hinweis wird damit berücksichtigt.</b>



Die Umrechnung der gemäß Tabelle 12 zu fällenden Bäume auf den Stammumfang 18/20 erscheint fehlerhaft. Erstens, weil infolge der ursprünglichen Kompensationsermittlung 155 Bäume, überwiegend mit einem Stammumfang 18/20 zu pflanzen wären. Dies ist

### HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" -

#### **ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019** Schreiben vom 23.08.2019 Lfd. Seite 4 Posteingang am 26.08.2019 Bürger 2 **ABWÄGUNG STELLUNGNAHME** a) Pflanzungen die sich aufgrund der Aufarbeitung der Kompensationsdefizite des alten Bzgl. b und c) Im Ursprungsplan zum Erhalt festgesetzte Bäume werden entsprechend Bebauungsplan ergeben; ihrer festgestellten Wertigkeit ausgeglichen. Die Bäume ohne Erhaltungsgebot im b) Pflanzungen, aufgrund der Fällung von mit einem Erhaltungsgebot versehenen Bäumen; Bereich der im Ursprungs-B-Plan festgesetzten Grünflächen, sind, soweit sie aktuell c) Pflanzungen von Bäumen, die nicht mit einem Erhaltungsgebot versehen waren, sich aber in den zu erhaltenden Grünflächen befinden; unter Schutz stehen, berücksichtigt. Da ein Erhaltungsgebot entgegen nebenstehender d)Pflanzungen aufgrund der Kompensationsverpflichtungen infolge der Vergrößerung des Darstellung für diese im ursprungsplan als Grünflächen festgesetzten Bereiche nicht Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; vorliegt, sind die in diesen Bereichen nicht unter Schutz stehenden Bäume auch nicht im e) Pflanzungen, die sich aus den Diskrepanzen der Baumneukartierung ergeben und von denen angenommen werden muss, dass sie nicht kompensiert wurden; Einzelnen zu ersetzen. Nebenstehender Hinweis findet damit angemessen f) Sonstige Ersatzpflanzungen, die sich aus der BSchS und dem BNatSchG ableiten; Berücksichtigung. g) Sonstige ergänzende Anpflanzungen. Bzgl. d) Anhand des Bestands- und Konfliktplanes sowie anhand der Baumlisten für die Warum von den 226 zu pflanzenden Bäumen 96St. für die Kompensation der Fläche westlich Fällung durch Erschließung und in den Baugebieten wird ersichtlich, welche Bäume für der Max-Eyth-Str. übrig bleiben, erschließt sich nicht. Zur Abstellung des die Erweiterung des Geltungsbereiches gefällt und ausgeglichen werden müssen. Für Kompensationsdefizites des alten Bebauungsplans müssten 155 Bäume und für die Kompensation der Baumfällungen infolge der Planänderung weitere 78 Bäume gepflanzt die Erschließung ist der Fällersatz bereits berechnet. Nebenstehendem Hinweis wird werden. Ob und inwieweit hier eine gegenseitige Aufrechnung erfolgt, wird nicht weiter damit bereits entsprochen. dargelegt. Rein additiv wären demnach 232 Bäume zu pflanzen, womit rechnerisch für eine weitere Kompensationsanrechnung kein Baum übrig bleibt. Bzgl. e) Unterschiede im Baumbestand ergeben sich einerseits durch vom Amt für Stadtgrün und Naturschutz vorgenommene Fällungen sowie durch natürlich abgängige Warum die Kompensationsfestsetzung der in den Baugebieten zu fällenden Bäumen nicht im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt, bleibt ungeklärt. Teilweise ist deren Fällung bereits mit Bäume und durch Verlust infolge von Windwurf. Für genehmigte Fällungen vor Beginn der im Ursprungsplan erfolgten Eingriffsregelung festgesetzt und abgegolten, aber aufgrund des laufenden Verfahrens ist das Amt für Stadtgrün und Naturschutz zuständig und kann des Kompensationsdefizites noch nicht umgesetzt. Teilweise werden aber nun mit einem Auskunft über Fällersatz geben, Gem. 3.1.1 Baumschutzkompensationserlass M-V Erhaltungsgebot versehene Bäume gefällt, deren Kompensation in die unterliegen aufgrund natürlicher Ursachen abgestorbene Bäume nicht einer Festsetzungsverantwortung des neuen Bebauungsplanes fällt. Selbst wenn diese in einer Baufläche liegen und im Rahmen der Erschließung nicht gefällt werden, ist davon Kompensationspflicht. Nebenstehendem Hinweis wird damit bereits entsprochen. auszugehen, dass Sie spätestens bei der Entwicklung des Baufeldes weichen müssen, so dass Bzgl. f) Die Ersatzpflanzungen sind auf unter e) genannter Grundlage bzw. auf eine Kompensationsfestsetzung im Rahmen der B-Plan Änderung erfolgen muss. Überdies sollte für diese Bäume vorab der Kompensationsumfang je Baum ermittelt werden, da zu NatSchAG Grundlage des M-V und des hierzu vorliegenden befürchten ist, dass eine Ermittlung während der Bauphase nicht oder nur unzureichend Baumschutzkompensationserlasses M-V ermittelt. Dem Hinweis wird damit bereits entsprochen. Für Ersatzpflanzungen, die außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgen, 7 Bzal. Zusätzliche Baumpflanzungen, welche über vorstehende soll eine gemeinschaftliche Kompensationsfläche benannt werden. Kompensationserfordernisse hinausgehen und einen Beitrag zum allgemeinen In Anlage 1 und um GOP Text wird der Erhalt von 43 Bestandsbäumen herausgestellt. In der naturschutzfachlichen Ausgleich leisten, werden im Erläuterungsbericht entsprechend zeichnerischen Darstellung konnten aber vor 34 Bäume gezählt werden. Für den beziffert und dargestellt. Der Hinweis wird damit hinreichend berücksichtigt. ursprünglichen Bebauungsplan wird ein Erhalt von 38 Bäumen benannt. Anhand der Zeichnerischen Darstellung des alten B-Planes konnten ca. 70 Bäume mit Erhaltungsgebot Anstrich 5) Auch die Zuordnung der Bäume zu den verschiedenen ausgemacht werden. Hinzu kommen Bäume in den ausgewiesenen Grünflächen, die zwar Ausgleichserfordernissen wurde nochmals überprüft. Der Hinweis wird damit nicht mit einem Erhaltungsgebot versehen waren, aber deren Beseitigung auch nicht geplant war, Summa summarum hätte der Baumerhalt im alten Plan bei ca. 100 Bäumen gelegen. Die hinreichend berücksichtigt. Diskrepanz sowie deren angemessene Kompensation ist zu erläutern und ggf. zu berichtigen.

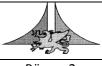


# HANSESTADT ROSTOCK - SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET

NIS T		"Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019				
Bürger 2		Schreiben vom 23.08.2019	Posteingang am 26.08.2019	Lfd. Seite 5		
,	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	,		
		Baumschutz im Bereich der Bau Baugebiete, im Baugenehmigung eine Ausnahme oder Befre Baugenehmigungsverfahrens mög nach den Vorgaben der Baumsch wird bereits der gesetzlich geschü gefällt werden muss. Damit kann (inklusive der Lage der Bäume, Baumschutzkompensationserlasse werden. Durch dieses Vorgehe Fällersatzes ausgeschlossen, and Bäume bei entsprechender Ausrie	grundstücken, das sind bei vorliege grundstücken, das sind bei vorliege gsverfahren geregelt und sicherges iung gem. Baumschutzsatzung glich, es ist dann eine entsprechend utzatzung vorzunehmen. In der Begitzte Baumbestand dargestellt, der ir der Ersatzpflanzungsbedarf anhan siehe Bestandsplan) und unter Beres M-V sowie der Baumschutzen ist ein Kompensationsdefizit dererseits kann aber auch mögliche chtung des Bauvorhabens berücksich bestehen damit nicht, die Vorgen	endem B-Plan die tellt. Demnach ist innerhalb des e Ersatzpflanzung ründung des GOP den Baugebieten dieser Angaben ücksichtigung des esatzung ermittelt im Bereich des er Erhalt einzelner chtigt werden. Die		
		Geltungsbereich selbst ausgegl	Bäume betreffende Kompensation ichen werden können, ist eine ierfür nicht erforderlich. <b>Nebenste</b> sichtigt.	Benennung einer		
		auf die zu erhaltenden Bäume Bäume aus dem Bestand (Vgl Konfliktplan Stand 06.03.2019) e festgesetzten Grünflächen ist kei festgesetzt. Bäume, die in diesen Baumschutzsatzung geschützt sin Rahmen des Fällersatzes auszug in die seinerzeitig erstellte Eing Rahmen der grünordnerischen sodass damit auch eine Berücks	estands- und Konfliktplan wurden no abgeglichen. Nach eingehender Progressenden Baumbestand und rhalten. Für die angesprochenen in n Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. Bereichen bestehen und nicht nach id, sind entgegen nebenstehender Down dieleichen. Allerdings geht der Biotopwiriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ein un Festsetzungen zum Ursprungsplasichtigung des nicht geschützten Einender Hinweis findet Berücksich	rüfung werden 42 d Bestands- und m Ursprungsplans 1 Nr. 25b BauGB Landesrecht oder arstellung nicht im ert dieser Flächen nd wird damit im an berücksichtigt, Baumbestands auf		



	ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019				
Bürger 2		Schreiben vom 23.08.2019	Posteingang am 26.08.2019	Lfd. Seite 6	
STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG		
unterblieben. Demnach kann damit die geplante Anpflanzung entlang der Lübecker Str. und der Planstraßen A-E mit Bäumen der Qualität 18/20 erfolgen. Alle anderen Anpflanzungen im Plangebiet erfordern einen Stammumfang 16/18, so dass die Bäume aus Tabelle 12 nur auf den Stammumfang 16/18 umzurechnen wären. Zweitens handelt es sich hier teilweise um Bäume, die mit einem Erhaltungsgebot versehen sind bzw. auf einer Fläche mit Erhaltungsgebot stehen. Diese sind also mindestens in der Qualität 18/20 zu ersetzen.  - Anhand der textlichen und zeichnerischen Festlegungen im ursprünglichen Bebauungsplan und in Ermangelung der Ergebnisse der ursprünglichen Eingriffsregelung wurde ohne Berücksichtigung der Pflanzerfordernisse infolge der Errichtung von PKW Stellplätzen ein Kompensationserfordernis von ca. 250 Bäumen ermittelt. Die Diskrepanz zu den im Textteil des GOP erwähnten 189 (155 + 34) Bäumen ist darzulegen.  - Zu Tabelle 1 Zeile 7: "15% der nicht versiegelten Fläche aus den Grundstücken MU1-9, Kita + Parkhaus sind als Pflanzfläche anzulegen". Diese oder eine vergleichbare Festsetzung fehlt im B-Plan.  - In Tabelle 1 Zeile 6 werden "Åpfel mit Birnen verglichen". Die alte Festsetzung forderte eine Erstellung von ca. 1000m² Grünfläche, davon 70% mit Sträuchern entlang der Planstraßen. In Tabelle 1 wird dies scheinbar kompensiert durch die Formulierung: "Es ist ein Grünstreifen entlang der Werftstraße und der Planstraße A anzulegen. Dieser ist mit Landschaftsrasen, Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen (ca. 570m²). Allerdings wird im Textteil des B-Plan nur noch das Anlegen von Landschaftsrasen gefordert.  - Tabelle 1 Bilanz unter Zeile 11: Aus der Begründung des ursprünglichen Bebauungsplanes ist in der Flächenbilanz eine Grünflächengröße von 9318m² benannt. Dies Fläche berücksichtigt jedoch noch nicht den Grünflächenmateil der Fläche nuterhalb der Bauflächen S und 6 von geschätzt 1000m². Der geplante Gesamtgrünflächenanteil des Abenannteil der Flächen- und Baumbilanzierung auf und weicht darüber hinaus von den textli	10 11 12 13 14 15	nach Baumschutzkompensationse sprechend kommen weitere Kompe Anlage 1 der Baumschutzsatzung verringerten Anzahl von Bäumen werden. Dem berechneten Fällers 18/20 cm Stammumfang zugeord Begründung des GOPs ergänzt. De Anstrich 10) Es ist anhand der vor nebenstehend ein Kompensations wird. Bei 1 Baum pro 5 Stellplätze Herstellung von Stellplätzen im Früberhaupt nicht ableiten lässt. Zudfestgesetzten Parkhaus mit bis zu 4 des GOP berücksichtigt o. g. Feebenso wenig ist die Festsetzung die Übernahme in den B-Plan. Dah um eine Maßnahme mit stadtgeberücksichtigten Bäume beziehe Festsetzungen, welche auch Teil of Einwand ist somit nicht gerechtfe Anstrich 11) In den Baugebieten Mit für bauliche Anlagen versiegelt wo 0,55 verbleibt auch bei Berücksicht Abs. 4 BauNVO damit eine wesen nebenstehend angenommenen 15 angepasst, nebenstehender Belat Anstrich 12) Neben dem Landsch	U 1-8 ist eine Begrünung sämtlicher Flacerden, festgesetzt. Bei einer GRZ zw. tigung der 50% Überschreitungsmöglichtlich größere gärtnerisch anzulegende %. Der GOP wird in Tab. 1 Zeile 7 ung ist damit bereits angemessen bei haftsrasen sind noch 12 Bäume fest Wertigkeit der angeführten Strauchpfla	rung. Dement-Tragen. Gemäß Pflanzung einer oder gefordert der Qualität von en in Plan und rtigt.  Ilziehen, warum Ilplätze ermittelt würde das eine der B-Plan die h deren Anzahl gin dem eigens Die Bilanzierung e) zudem nicht, stsetzungen für Festsetzung 4.5 Die Anlage 1 an ablesbaren izepts sind. Der ächen, die nicht wischen 0,4 und ehkeit nach § 19 er Fläche als die entsprechend erücksichtigt.	



1157		ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 Inen am Werftdreieck" – NGNAHMEN ZUM ENTWURF V		
Bürger 2		Schreiben vom 23.08.2019	Posteingang am 26.08.2019	Lfd. Seite 7
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	1
		bezeichneten Kerngebiets ist in Grünflächen gegenüber gestel Vergleichs durch Nichtbeachtu B-Plan Baugebietsbereiche zur im nördlichen MK2b mit allein Erläuterung, welche Flächen	ne Pflanzgebot im südlichen Teil de Tabelle 1 nicht mit berücksichtigt, da It sind. Im Übrigen wird auch die Gng dieses Pflanzgebots nicht verzerrt Begrünung festgesetzt sind. So ist he 700 m² anzuführen. Der GOP wund Maßnahmen im Einzelnen in TNebenstehender Hinweis findet s	a nur die öffentlichen Gesamtaussage des t, da auch im neuen nier das Pflanzgebot ird um eine kurze abelle 1 (Anlage 1)
		Unterlagen handelt es sich led noch abwägbar. Im Übrigen bei Ausgleichsverpflichtung begrür sind. Daher sind nicht alle F	er undifferenzierten Aussage zu etwa iglich um eine Vermutung, diese sind rücksichtigt Tabelle 1 nur die Festsetz nden und daher in den neuen B-Pl estsetzungen aus dem Ursprungsp ass nicht alle Festsetzungen aus de mit nicht gerechtfertigt.	d weder überprüfbar zungen, welche eine lan zu übernehmen blan aufgenommen.
		Landesbauordnung (LBauO) Bauvorschriften für einen B-P Außerkraftsetzung ist erforderl davon abzuleitenden großen statistieschen Mittelwert für e einen Spielflächenbedarf festsc und bei Berücksichtigung sonst und Katastrophenschutzes o angrenzende umfassende Gri gestalteten Umgebung des möglichkeiten ist aber hinreich auf den Privatgrundstücken vertretbar sind. Die Befür Überschreitung der GRZ un unbegründet, da einerseits die	e für die Grünflächengestaltungs: M-V; diese kann entsprecher Plan auch eingeschränkt oder ausg- ich, da die Satzung infolge der dich Kinderanzahl pro Baugebiet, ge ine Kinder einzelner Altersgruppen Phreiben würde, der mit vorliegendem iger beachtlicher Belange, insbes. die der der Erschließung, nicht reali ünflächen in Form des zentralen G Kayenmühlengrabens mit Spiel- ender Ausgleich gegeben, sodass k als in der Grünflächengestaltung chtung, dass infolge der Auße nd eine fast vollständige Versiege GRZ begrenzt ist (0,4-0,7 d. h. r i noch die festgesetzte Dachbegrünur	nd über Örtliche esetzt werden. Die nten Bebauung und ht man von dem pro Haushalt aus, Bebauungskonzept ejenigen des Brandisierbar ist. Durch Grünzuges und der und Bewegungsleinere Spielflächen psatzung geregelt, erkraftsetzung eine gelung erfolgt, ist mindestens 20-40%



Bürger 2

Schreiben vom 23.08.2019

Posteingang am 26.08.2019

Lfd. Seite 8

**STELLUNGNAHME** 

**ABWÄGUNG** 

Klima- und Artenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen. Das Anlegen von einigen wenigen Großgrünflächen bei ansonsten überwiegender Vollversiegelung berücksichtigt diese Zielvorgaben nur unzureichend und konterkariert darüber hinaus die Vorstellungen des Siegerentwurfes des Architektenwettbewerbes.

Eine rein mengenmäßige Aufrechnung der Grünflächen und Bäume im alten und neuen Bebauungsplan nach Quadratmetern bzw. Anzahl zum Nachweis der vollständigen Neukompensation, der ehemals festgelegten und mit Erhaltungsgebot versehenen Grünflächen und Bäumen ist fehlerhaft, da dabei deren naturräumliche Funktion und Qualität unberücksichtigt bleibt. Deshalb sind zusätzlich vergleichende Faktoren wie Biotopwertigkeit, Sonderfunktionen, Stammumfang und Habitus hinzuzuziehen. Insbesondere bei Grünflächen mit Kompensationsdefizit ist so zu verfahren, als wäre die Kompensationsmaßnahme planmäßig umgesetzt worden und eine Biotopentwicklung hätte stattgefunden. Das heißt, die Maßnahmen sind auf dem Papier als umgesetzt zu betrachten. Eine bestehende, sich über Jahren fortentwickelte Biotopfläche mit Kompensationsfunktion kann nicht einfach an eine andere Stelle innerhalb oder außerhalb des Plangebietes verschoben und/oder flächenmäßig neu arrangiert werden, denn der Vorhabenträger des ursprünglichen Bebauungsplanes bzw. sein Rechtsnachfolger hat sicherzustellen, dass diese Flächen dauerhaft ihre Funktion erfüllen können. Er hat nach §15 Abs. 4 BNatSchG Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, denn Umsetzung und Erhalt waren Bedingung für die Umsetzung der ursprünglich geplanten Vorhaben. Die Argumentation, dass diese Vorhaben ja gar nicht umgesetzt wurden, greift aufgrund von BauGB §1a Abs. 6 nicht. Überdies erfüllen Kompensationsflächen für gewöhnlich eine durchgängige ökologische Funktion für die vorhabenbetroffenen Tiere. Eine schlichte Übertragung auf eine andere Fläche kann diese Funktion aufgrund einer fehlenden funktionalen, räumlichen und zeitlichen Eignung, meist gar nicht übernehmen. Ausgleichsmaßnahmen können also nicht einfach aus Überplanungswünschen beliebig wirkungslos gemacht werden. Damit wäre zum einen ein erheblicher Wertverlust für die Natur und Landschaft sowie eine mögliche Beeinträchtigung von Arten verbunden. Zum anderen kann dieses Verfahren rechtliche Folgen haben. Selbstverständlich hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit auch das Recht Kompensationsflächen zu überplanen. Da aber in diesem Fall Ausgleich für den Ausgleich geschaffen werden müsste, führt dies in den allermeisten Fällen zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme. Im Rahmen der Abwägung müssten überdies die Interessen der Natur- und Landschaftspflege für diese Flächen besondere Würdigung erfahren, so dass eine Überplanung für gewöhnlich nur erfolgen kann, wenn diese alternativlos ist.

Im Zuge der sich stetig verschärfenden Klimadebatte und des dramatischen Artenverlustes innerhalb von wenigen Jahren ist in weiten Teilen der Rostocker Einwohnerschaft das Verlangen nach Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität und Biotopvielfalt entstanden, dem der GOP nur unzureichend Rechnung trägt. Dies ist auch deshalb von Relevanz, da größere öffentliche Grünflächenareale in der KTV ansonsten kaum vorhanden sind und diesen Flächen dadurch eine über die Grenzen des Baugebietes reichende Bedeutung zukommt. Zwar ist der flächenmäßige Anteil der Grünflächen, dem Umstand der Innenverdichtung Rechnung tragend, angemessen, die Grünflächengestaltung jedoch nicht. Es dominiert Landschaftsrasen, wenn auch mit differenzierter Sortenvielfalt, das Landschaftsbild. Das eröffnet zwar den Blick in die Ferne und gibt bei der ansonsten hohen Bebauung ein Gefühl der "Luftigkeit", ist und bleibt aber überwiegend biologisches Ödland.

16

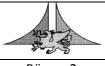
17

andererseits Spielplätze mit einer Mindestgröße herzustellen sind. Die Verfasser des Siegerentwurfs waren zudem bei der Entwicklung der Vorgaben für die privaten Freiflächen über die Erarbeitung des Funktionsplans eng eingebunden, sodass von einer "Konterkarierung" des 1 Platzes des städtebaulich-landschaftspl. Wettbewerbs nicht die Rede sein kann. Die Begründung wird um eine Darstellung des Sachverhalts zur Rechtsgrundlage ergänzt, die Rechtssituation damit angemessen dargelegt.

Anstrich 16) Es gibt keinerlei Verpflichtung, bei einem rechtskräftigen B-Plan die Ausgleichsmaßnahmen sofort umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt vielmehr in zeitlichem Zusammenhang mit der Verursachung des Eingriffs. Dies kann bei entsprechend spätem Baustart auch Jahre später erfolgen, ohne das dabei eine wertsteigernde Biotopentwicklung, die bei sofortiger Umsetzung ggf. eingetreten wäre, zusätzlich zu berücksichtigen ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Vorgaben für die Umweltprüfung und auch die Kompensationserfordernisse für den naturschutzfachlichen Ausgleich in § 1a abschließend; § 15 Abs. 4 BNatSchG ist entsprechend nichtmaßgeblich. Entsprechend vorstehender Regelung ist auch eine Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen unkritisch. Mögliche negative Auswirkungen auf die Fauna aufgrund der nicht sofort erfolgten Umsetzung des Ursprungsplans sind aus o g. Grunde ebenfalls unbeachtlich.

Grünflächen und Bäume in altem und neuem B-Plan wurden zudem nicht einfach aufgerechnet, vielmehr ist eine Bestandsaufnahme aller Grünstrukturen erfolgt. Bei den Festsetzungen für neue Baumpflanzungen wird der Entfall an Bäumen gegenüber dem heutigen Bestand auf Grundlage der Baumschutzsatzung und der landesrechtlichen Vorgaben mit berücksichtigt; damit fließt auch deren heutige Qualität mit ein. Der seit Rechtskraft des Ursprungsplans erfolgte Zuwachs schafft zudem einen zusätzlichen Gewinn für die Natur gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der Rechtskraft.

Laut Begründung des Ursprungsplans dienen die grünordnerischen Maßnahmen der Gestaltaufwertung der öffentlichen Räume sowie der Fortführung der Grünstrukturen insbesondere an Max-Eyth-Straße und Lübecker Straße und der Herstellung einer Grünverbindung zwischen Botanischem Garten und Kabutzenhof. Vorstehenden Anforderungen wird mit dem neuen B-Plan Nr. 10.W.63.1 mit den umfassenden Baumpflanzungen an der Lübecker Straße, der Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens und dessen Grüngestaltung sowie der Anlage des zentralen großen Grünzugs in wesentlich geeigneterer Form entsprochen als im B-Plan 10.MK.63. Im Ursprungsplan wird zudem dessen Zielsetzung einer Grünverbindung infolge teilweise enger Gebäudeabstände und Unterbrechung der Pflanzflächen nur



Bürger 2		Schreiben vom 23.08.2019	Posteingang am 26.08.2019	Lfd. Seite 9
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		

unzureichend berücksichtigt. Ebenso ist nicht zu erkennen, dass die Maßnahmen des Ursprungsplans bei Umsetzung eine höhere Biotopwertigkeit entwickelt hätten. So grenzen die festgesetzten Grünflächen ausschließlich an stark verlärmte und Schadstoff belastete Hauptverkehrsstraßen mit entsprechender Biotopwertbeeinträchtigung, während das neue Konzept die Grünräume größtenteils abgewandt zu den belasteten Straßenräumen platziert. Der gesehene Wertverlust für Natur und Landschaft durch die Neuaufstellung kann daher nicht nachvollzogen werden. § 1a Abs. 6 BauGB gibt es nicht, von daher bleibt unklar, was in der Stellungnahme hier mitgeteilt werden sollte. Für die Aussage, dass die Überplanung einer Ausgleichsfläche nur erfolgen kann, wenn es keine planerischen Alternativen gibt, besteht im Planungsrecht keine rechtliche Grundlage. Vielmehr ist die Stadt gehalten, Ihre Planungen bei Erfordernis geänderten Rahmenbedingungen und Anforderungen anzupassen (§1 Abs. 1 BauGB). Das geänderte Rahmenbedingungen und Anforderungen vorliegen, ist unstrittig. Der Erläuterungsbericht zum GOP und die Begründung werden um vorstehende Darlegung zur grünordnerischen Wertigkeit des Ursprungsplans im Vergleich zur Neuaufstellung ergänzt; der Anregung wird damit formal entsprochen, in der Sache sind die Einwände nicht gerechtfertigt.

Anstrich 17) Durch die Überplanung des Werftdreiecks werden gerade Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen, sodass nebenstehender Einwand nicht greift. Die hohe Attraktivität kann man an dem durchgehenden Grünzug, dessen Abschirmung vom Straßenlärm, an der Öffnung des Kayenmühlengrabens, den geschaffenen Spiel- und Aufenthaltsbereichen, an den umfassenden Pflanzerhalt- und Pflanzmaßnahmen auch in den Anliegerstraßen sowie am Konzept einer weitgehenden Verkehrsfreiheit des Quartiers festmachen. Diese Grünflächen sind zudem öffentlich zugänglich und tragen damit für eine Verbesserung der Grünflächenversorgung im gesamten Stadtteil bei. Gegenüber der bisherigen Situation mit einer Grünfläche, die vorrangig zum Hundeauslauf dient, keinerlei die Erholung und Freizeitgestaltung fördernde Ausgestaltung bzw. Ausstattung aufzeigt und damit von sehr geringem Erholungswert ist, stellt die Neuplanung, auch bei kleinerer Größe der Grünfläche, eine Verbesserung dar. Gleiches gilt auch gegenüber dem Ursprungsplan, welcher keine zur extensiven Erholung geeigneten Flächen sondern lediglich an die Hauptverkehrsstraßen direkt angrenzende und stark immissionsbelastete Grünflächen vorsieht.

Nebenstehende Anmerkung, die Grüngestaltung beschränkt sich hauptsächlich auf Landschaftsrasen, ist unzutreffend. Vielmehr sieht das grünordnerische Konzept eine große, auch über den Bestand hinausgehende Anzahl an großkronigen Bäumen vor,



Bürger 2

Schreiben vom 23.08.2019

Posteingang am 26.08.2019

Lfd. Seite 10

#### **STELLUNGNAHME**

Die wenigen Bäume und Sträucher, sowie die unverbindlich festgelegte Anpflanzung von zwei Staudenarten verbessern die Situation nur geringfügig: Die Grünflächengestaltung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien zu überarbeiten:

- artenreicher Zierrasen nur 2x jährlich mähen,
- Aufstellung von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten,
- Teilnutzung der Flächen für Wildblumenwiesen,
- Teilnutzung der Fläche als Blumenrabatte mit wechselnder Bepflanzung,
- Anlegen eines Gehölzstreifens als Ersatz für den verlustig gehenden Streifen längst der Max-Eyth-Str. und Sicherstellung, dass dieser ausreichend Wuchshöhe / Wuchsbreite erreichen kann.
- Erhöhung des Strauchanteils in den Grünflächen P2, P3, P4
- Verpflichtende Anpflanzung von Stauden und deren Erhalt und Pflege,
- Anlegen von Strauch- auch Landschaftsrasenflächen in den privaten Bauflächen,
- eine bessere in der Wuchshöhe gestaffelte Bepflanzung,
- Vorgabe, dass bei Auswahl aus der Pflanzliste biologische Vielfalt sichergestellt werden muss und ein Nahrungsangebot für Insekten und Vögel zu gewährleisten ist,
- Überprüfung, ob die Pflanzlisten den Anforderungen des Klimawandels Rechnung tragen und die Pflanzenauswahl einen positiven Beitrag zum Erhalt von Vögeln und Insekten leisten kann.

#### Zur Bebauungsplan Begründung:

- Aus dem GOP übernommene Fehler sind zu berichtigen. Siehe Anmerkungen zum GOP.
- Wiederholt findet der Begriff "Weichlicht" anstatt "Weißlicht" Verwendung. Dies ist kein rein redaktionelles Problem.
- Die Angaben zum Bevölkerungswachstum entsprechen nicht mehr der tatsächlichen Bevölkerungszunahme der letzten Jahre. Zwischenzeitlich liegt eine aktualisierte Bevölkerungsprognose des Landes Mecklenburg Vorpommern vor. Dies ist anzupassen.
- Neben Normalladepunkten in den Parkhäusern sind aufgrund der zentralen innerstädtischen Lage des Gebietes Schneilladesäulen vorzusehen. Diese Forderung stützt sich auf Festlegungen des MOPZ und wird mit BauGB §1a Abs. 5 begründet.
- Im zentralen Bereich der Grünfläche P1-3 sowie P4 sind Fahrradständer vorzusehen.
- Für den Fall, dass die von den Stadtwerken bereitstellbare Wärmemenge nicht zur
   Wärmeversorgung aller Gebäude innerhalb des Bebauungsplanes ausreicht, soll festgesetzt werden, dass diese Wärme ausschließlich regenerativ zu erzeugen ist. Begründung:
   Notwendigkeit erheblicher CO2 Einsparungen sowie BauGB §1a Abs. 5.
- Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu errichtenden Gebäude sollen höchste Wärmedämmstandards erfüllen. Solange die GEG 2019 bzw. eine Neufassung der ENEV 2016 keine besseren Wärmedämmstandards definieren, soll der Primärenergieverbrauch der Gebäude 25kWh/m²\*a nicht überschreiten. Begründung: Notwendigkeit erheblicher CO2

wobei die Anliegerstraßen mit eingebunden sind. Hinzu kommen Pflanzbereiche mit Gräsern und Stauden sowie naturnah gestaltete Uferbereiche am Kayenmühlengraben.

**ABWÄGUNG** 

kerungsprognose, die gezielt auf die besonderen Rahmenbedingungen der Stadt eingeht. Die Heranziehung der methodisch wesentlich unspezifischer erarbeiteten Landesprognose ist daher nicht sachgerecht. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** 

Anstrich 4) Die verbindliche Festsetzung von Schnelladesäulen schränkt die Flexibilität der Projektumsetzung unnötig ein. Zudem wird verkannt, dass der B-Plan viele Jahrzehnte Rechtskraft haben kann und da ist ungewiss, ob die E-Mobilität dann noch eine zentrale Rolle spielt. **Die Anregung wird nicht berücksichtigt.** 

Anstrich 5) Planungsrechtlich möglich ist lediglich die Festsetzung von Flächen für das Abstellen von Fahrrädern. Für große Abstellplätze für 50 und mehr Fahrräder sind unter "Nebenanlagen" räumliche Zuordnungen aus funktionalen und gestalterischen Gründen bereits im B-Planentwurf berücksichtigt, für weitergehende Vorgaben wird hier kein städtebauliches Erfordernis gesehen und diese schränken die Flexibilität bei der Straßen- und Freiraumgestaltung unnötig ein. Die Anregung wird über die bereits erfolgte Regelung hinaus daher nicht berücksichtigt.

Anstrich 6) Es besteht nach Fernwärmesatzung Abnahmezwang für die Fernwärme; lediglich beim Einsatz regenerativer Energien besteht hier eine Ausnahme. Von daher ist nebenstehend gesehene Regelungserfordernis bereits erfüllt.

Anstrich 7) Da sich die Vorgaben an die zu erfüllenden Energiestandards stetig weiterentwickeln, der B-Plan voraussichtlich eine sehr lange Zeitspanne Rechtskraft haben wird und zugleich der vorliegenden Planung aufgrund des verdichteten Bebauungskonzepts bei regenerativen Energieträgern (Solar, Erdwärme) Grenzen gesetzt sind, ist die Festsetzung eines verbindlichen Standards nicht praktikabel. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** 

Anstrich 8) Aufgrund der allgemeinen statischen Anforderungen ist nebenstehender PV-Besatz ohnehin möglich, eine gesonderte Festsetzung daher nicht erforderlich. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** 

Anstrich 9) Aufgrund der inzwischen vorliegenden Anforderungen der ENEV sind Sonnenschutzvorkehrungen ohnehin erforderlich, sodass keine Notwendigkeit für gesonderte Festsetzung im B-Plan besteht. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** 



Bürger 2 Schreiben vom 23.08.2019 Posteingang am 26.08.2019

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

Einsparungen sowie BauGB §1a Abs. 5.

- Flachdächer der Gebäude sind statisch so auszulegen und in der Bauumsetzung auszuführen, dass eine nachträgliche Installation von Solaranlagen jederzeit vorgenommen werden kann. Begründung: Notwendigkeit erheblicher CO2 Einsparungen sowie BauGB §1a Abs. 5.
- Nach S\u00fcden und Westen ausgerichtete Fenster sollen mit einer Verschattungseinrichtung zum sommerlichen W\u00e4rmeschutz ausger\u00fcstet werden. Begr\u00fcndung: Notwendigkeit erheblicher CO2 Einsparungen sowie BauGB \u00e41a Abs. 5.
- Wohn- und Schlafräume entlang der Lübecker Str. sollen mit einer kontrollierten Be- und Entlüftungsanlage ausgerüstet werden. Begründung: Lärm und Feinstaubbelastung.
- Sofern nicht bereits erfolgt, soll der Einfluss der Wohnbebauung entlang der Lübecker Str. auf die Lärmbelastung der Gebäude auf der gegenüberliegenden Seite untersucht werden. Es wird vermutet, dass die Bebauung zu einer Lärmzunahme in diesen Gebäuden führt. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten.
- Es ist festzusetzen, dass die Spielplatzgestaltung aller öffentlichen Spielplätze im Plangebiet in Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün und Landschaftspflege und unter Beteiligung von Rostocker Kindern und Jugendlichen erfolgen soll.
- Die GRZ der Wohngebiete ist so anzupassen, dass die mittlerweile zur Gewohnheit gewordenen leichten Überschreitung der GRZ von 0,8 ausgeschlossen und eine nahezu vollständige Grundstücksversiegelung vermieden wird.
- Damit ein Vorhaben artenschutzrechtliche Belange angemessen berücksichtigen kann, setzt dies eine ausreichende Bestandsaufnahme voraus. Das verpflichtet die Verwaltung nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Die notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt. Es wird bemängelt, dass verbal argumentativ, ausschließlich auf Vermutungen und Annahmen zum arttypischen Verhalten gestützt, ein Vorkommen jeglicher streng geschützten oder besonders geschützten Arten ausgeschlossen wurden, obwohl im damaligen Bebauungsplan ein Nachweis der besonders geschützten Arten wie Mauerseglern, Mehlschwalben, Rauchschwalben und Fledermäusen dokumentiert ist. Mindestens das Vorkommen von Fledermäusen und Singvögeln hätte untersucht und in einem Artenschutzfachbeitrag verarbeitet werden müssen.
- Vorgaben aus der Beschlussvorlage sind partiell nur ungenügend umgesetzt worden. Eine ausreichende Auseinandersetzung mit der geschichtlichen Vergangenheit des Gebietes und deren Reflexion in der architektonischen und funktionalen Gestaltung fand nicht oder ungenügend statt oder konnte nicht adäquat transformiert werden. Mindestens die Fassadengestaltung der Gebäude sollte die historische Nutzung und die Gestaltung der angrenzenden gewerblichen Areale und Wohngebiete angemessen aufgreifen. Soweit an

Anstrich 10) Die Festsetzung 13.4 des ausgelegten B-Plan-Entwurfs schreibt bereits aktive schallgedämmte Lüftungsanlagen für Schlaf- und Kinderzimmer für die Wohnungen vor, die aufgrund ihrer Lage die Schlafräume nicht zur schallabgewandten Seite orientieren können. Im Ergebnis weiterer Abstimmung mit Fachgutachter und zuständiger Fachbehörde werden die Anforderungen an den Schallschutz in der Form weiterentwickelt, dass Übernachtungsräume grundsätzlich durch bauliche Schallschutzmaßnamen (vergaste Vorbauten u. ä.) zu schützen sind und auch sonstige Wohnräume und schutzbedürftige Gewerberäume durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen geschützt werden. **Soweit findet nebenstehende Anregung Beachtung.** Im Ergebnis der Erstbewertung der Luftschadstoffsituation (LUNG MV, 11.2017) seht, dass das Erreichen oder die Überschreitung relevanter Grenzwerte für Feinstaub und  $NO_x$  für den Geltungsbereich des B-Plans auch nicht direkt an der Lübecker Straße nicht zu erwarten ist. **Entsprechend ist es nicht angemessen, Schadstofffilter verbindlich festzuschreiben, der Anregung wird daher in dieser Hinsicht nicht gefolgt.** 

Anstrich 11) Eine entsprechende Untersuchung ist auf Grundlage der geltenden Rechtslage bereits im Rahmen der Fachbegutachtung zum B-Plan erfolgt und im Rahmen des Umweltberichtes sind die Ergebnisse dargelegt. Eine weitergehende differenzierte Betrachtung bis zur Festlegung individueller Lärmsanierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Änderung der Lübecker Str. / Straßenbahntrasse, da der Ausbau der Verkehrsanlagen maßgeblich für die Mehrbelastungen ist. Nebenstehender Hinweis wird damit bereits angemessen berücksichtigt.

Anstrich 12) Zu nebenstehend angeregter Festsetzung einer Beteiligung von Rostocker Kindern an der Spielplatzgestaltung fehlt eine rechtliche Ermächtigung. Der Vorhabenträger wird aber über die Anregung in Kenntnis gesetzt. Die Einbeziehung des Amtes für Stadtgrün und Naturschutz ist ohnehin eingeführte Verwaltungspraxis. **Der Anregung der verbindlichen Beteiligung Rostocker Kinder wird nicht gefolgt.** 

Anstrich 13) Durch das verfolgte städtebauliche Konzept, einer Reduzierung des motorisierten Verkehrs und Konzentration der Stellplätze in 2 Parkhäusern sowie dem damit verbundenen Verzicht auf die Unterbauung der Innenhöfe mit Tiefgaragen, kommt es selbst bei der Angestrebten starken Verdichtung des Baugebiets zu einer relativ begrenzten Versiegelung, welche in einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) zwischen 0,3 und 0,55 in den regulären Baugebieten auch normativ im B-Plan abgesichert wird. Lediglich bei den beiden Parkhäusern und den Kerngebieten kommt es

Lfd. Seite 11



20.80. 2	STELLUNGNAHME	30c.iac.i. voi.i. 23.00.2013	ABWÄGUNG	2.0.00.00
Bürger 2		Schreiben vom 23.08.2019	Posteingang am 26.08.2019	Lfd. Seite 12

aufgrund des Flächenzuschnitts (Parkhaus überdeckt annähernd gesamtes Grundstück da allerseitig von öffentlichen Verkehrsflächen und Gebäuden umgeben) und funktionsbedingt, bzw. bestandorientiert bei dem Gebäude der EUFH Med. zu einer höheren GRZ zwischen 0,6 und 1,0. Für die als MU festgesetzten normalen Baugebiete ist somit einschließlich versiegelter Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO die maximale Versiegelung auf teilweise deutlich unter 0,8 beschränkt. Eine weitere Reduzierung der Versiegelung ist hier aufgrund beachtlicher Erschließungs- und Rettungsbelange nicht möglich. Bei den Sondergebieten der Parkhäuser und den Kerngebieten östlich der Planstraße A ist ein Erreichen bzw. Überschreiten der Kappungsgrenze von 0,8 aus gleichen Erwägungen sowie o. g. Gründen des Flächenzuschnitts, der Funktionalität und des Bestandsorientierung erforderlich. Der Anregung einer Beschränkung der Versiegelung auf maximal GRZ 0,8 wird damit, soweit städtebaulich und funktional machbar, bereits berücksichtigt.

Anstrich 14) Die Bearbeitung des Schutzgutes Fauna erfolgte auf Grundlage der Methodik einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Zunächst erfolgte im Vorfeld der Bewertung des Schutzgutes Fauna eine eingehende Bestandsaufnahme des Biotopund Habitatstrukturen im Plangebiet (Vgl. Bestandsplan: Baumbestand, Bestands- und Konfliktplan sowie weitere Ausführung in Begründung des GOP zur Flora und Fauna in Kapitel 3.5 Biotische Faktoren). Diesbezüglich ist auch die starke Vorbelastung des Gebietes durch Verkehrslärm und -damit verbundenen Schadstoffimmissionen und den anthropogenen Nutzungsdruck, was insbesondere in der Funktion als Hundeauslauffläche deutlich wird, zu beachten. Daneben ist die Wirkung der industriell gewerblichen Vornutzung, inklusive Altlasten, zu beachten, ebenso die weiterhin bestehende industriell-gewerbliche Nutzung im direkten Umfeld. Eine sachgerechte Bestandsaufnahme kann nur den tatsächlichen festgestellten Bestand dokumentieren. Eine Dokumentation von abgängigen Bäumen oder abgerissenen Gebäuden und die Bewertung hinsichtlich ihres Potentials sind nicht möglich. Vorhandene Daten für Artengruppen können als Datengrundlage herangezogen werden, wenn diese nicht älter als 5 Jahre sind (Vgl. Beschluss VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens 02.01.2009; Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung LUNG Dementsprechend ist die Verwendung veralteter Kartierungen auf Grundlage eines teilw. nicht mehr existierenden Bestands nicht sachgerecht.



wird nachgereicht.

# HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

Bürger 2 Schreiben vom 23.08.2019 Posteingang am 26.08.2019

STELLUNGNAHME ABWÄGUNG

dieser Stelle regelbar, muss die Fassadengestaltung in enger Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat erfolgen.

Die Vorgabe, die erhaltenswerten Großbaumbestände innerhalb des Plangebietes in angemessener Weise in die Planung einzubeziehen und damit zu erhalten wurde in nur unzureichender Form umgesetzt. Obwohl sowohl das NatSchAGMV als auch die BSchS eine Fällung erst dann rechtfertigen, wenn ein ansonsten zulässiges Vorhaben nur unter unzumutbaren Beschränkungen erfolgen könnte, fand weder im GOP noch in der Begründung zum B-Plan eine Abwägung hinsichtlich der Eingriffsvermeidung statt. Dabei geht es ganz konkret nicht darum abzuwägen, ob das Vorhaben in Gänze realisiert wird oder nicht und dadurch alle Bäume erhalten bleiben, sondern um eine kleinteiligere Variantenprüfung hinsichtlich der konkreten Flächenausformung, Gebäudekubatur und Gebäudeanordnung unter Abwägung der sonstigen Belange entsprechend BauGb §1 Abs. 6 und 7. Diese Abwägungsausfall führt sogar soweit, dass auch in zukünftigen Grünflächen stehende Bäume weichen müssen. Dadurch drängt sich förmlich der Eindruck auf, dass das Eingriffsvermeidungsziel nicht Teil des planerischen Leitbildes war.

Die Überplanung der mit einem Erhaltungsgebot versehenen Flächen und Bäume erfolgte ohne angemessene Abwägung entsprechend BauGB §1 Abs. 7. Detaillierte Erläuterung dazu

Auf Grundlage der Biotop- und Habitatstrukturen wurde ein Vorkommen der meisten artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen (Relevanzprüfung). Für die verbliebenen zumeist ubiquitären oder synanthropen Arten wurde eine Potentialanalyse zur Prüfung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG anhand der zu erwartenden Wirkfaktoren durchgeführt. Im Ergebnis dessen wurden artenschutzfachliche Maßnahmen in den GOP und in den B-Plan übernommen (Bauzeitenregelung, fachgutachterliche Untersuchung vor Fällung von Höhlenbäumen, eine ökologische Baubegleitung sowie eine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung), um das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausschließen zu können. Den Anforderungen an den Artenschutz ist damit entsprochen, Nebenstehender Einwand einer unzureichenden Artenschutzbegutachtung ist somit nicht gerechtfertigt.

Anstrich 15, Abs. 1) Der Aufstellung des B-Plans ging ein internationaler städtebaulichlandschaftsplanerischer Wettbewerb voraus, dessen Vorbereitung samt Auslobung,
Begleitung und Entscheidung vom Amt für Kultur und Denkmalpflege, vom Amt für
Stadtgrün und Naturschutz vom Bauamt und weiteren in Gestaltungsfragen tangierten
und kompetenten Fachämtern mit gestaltet wurde. Zudem erfolgte begleitend zur
Planaufstellung eine intensive Bürgerbeteiligung, in deren Rahmen Ortsgeschichte und
denkmalpflegerische Aspekte ebenfalls thematisiert wurden. Auf Grundlage des
Siegerentwurfs wurde ein vertiefender Funktionsplan erarbeitet der sich ausführlich mit
der Gestaltung der Gebäude, einschließlich der Fassaden und der Freiräume
auseinandersetzt. Dies erfolgte ebenfalls wieder unter Einbindung o. g. maßgeblicher
Fachämter. Zur Berücksichtigung der ehemaligen Heinkelwand wurde ein ergänzendes
Gestaltungsgutachten erstellt und der B-Plan wurde ebenfalls vom Amt für Kultur und
Denkmalpflege und den weiterten maßgeblichen Fachämtern von Anfang an mit
begleitet.

Die Aussagen von Funktionsplan und ergänzendem Gutachten tragen den Anforderungen von Denkmalpflege und Stadtbild in besonderem Maße Rechnung. Zur Sicherung dieser Gestaltungsvorgaben werden nachfolgend quartiersweise Wettbewerbe ausgelobt, deren Ausschreibungen vorgenannte Anforderungen aus dem städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb berücksichtigen. In Anbetracht der folgenden Wettbewerbsverfahren verzichtet der B-Plan auf konkrete Vorgaben zur Fassadengestaltung Der Gestaltungsbeirat der Hansestadt Rostock wird in der Regel bei Projekten tätig, für deren gestalterische Qualitätssicherung kein Wettbewerbsverfahren durchgeführt wird. Gestaltungsratsmitglieder wirken bei Wettbe-

Lfd. Seite 13



**STELLUNGNAHME** 

# HANSESTADT ROSTOCK – SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.W.63.1 FÜR DAS GEBIET "Wohnen am Werftdreieck" – ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019

Bürger 2	Schreiben vom 23.08.2019	Posteingang am 26.08.2019	Lfd. Seite 14

werben aber oft als Preisrichter mit; beim internationalen städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb zum Werftdreieck war dies auch der Fall. Der Vorschlag der Abstimmung der Fassadengestaltung mit dem Gestaltungsberat ist in Anbetracht der geplanten Wettbewerbsauslobung für die Einzelquartiere und der Tatsache, dass damit vor Satzungsbeschluss noch gar keine konkreten Gestaltungsvorschläge vorliegen, nicht zielführend. Nebenstehender Einwand ist nicht gerechtfertigt, der Forderung, dass die Fassadengestaltung mit dem Gestaltungsbeirat abzustimmen ist, ist aus o. g. Gründen nicht sinnvoll und dieser wird folglich nicht entsprochen.

**ABWÄGUNG** 

Anstrich 15, Abs. 2 und Anstrich 16) Die Aufgabe der Integration erhaltenswerter Bestandsbäume wurde von Anfang an ausführlich betrachtet. Schon auf Ebene des Wettbewerbs wurde der Belang geprüft in der Aufgabenstellung als maßgebliche Zielstellung verankert und von den Teilnehmern gegenüber anderen Belangen (insbesondere Immissionsschutz, Gebäude- und Freiraumstruktur/Wohnwert) aber letztendlich auch im Rahmen des Preisgerichts abgewogen (siehe dazu Umweltbericht, Kapitel 4.2.4 und Begründung Kapitel 2.3.6). Im Rahmen der B-Planaufstellung erfolgte ergänzend eine umfassende Aktualisierung der Erhebung und Bewertung des Baumbestands (siehe GOP, Text Kap. und Bestandsplan Bäume sowie Bestands- und Konfliktplan, Umweltbericht, Stand 06.03.2019), zudem setzte sich der von den Wettbewerbssiegern erarbeitete Funktionsplan erneut mit dem Thema des Baumerhalt auseinander und das Büro AT Wimmer war auch im Weiteren bei Frage der Integration des Baumbestands eingebunden. Unter Einbeziehung des Amtes für Stadtgrün und Naturschutz erfolgte eine Überprüfung des Ansatzes aus Wettbewerb und Funktionsplanung insbesondere hinsichtlich des Baugebiets MU 3 mit Zielsetzung eines Erhalts einer möglichst großen Anzahl an Bäumen, ebenso zur Führung des Radschnellwegs, in dessen Ergebnis einige Bestandsbäume mehr erhalten werden konnten.

Die Abstimmungsergebnisse sind entsprechend festgehalten, die Begründung des B-Plans und vertiefender noch der Grünordnungsplan erläutern das Freiraumplanerische Konzept detailliert. **Nebenstehende Behauptung, zum Belang des Baumerhalts läge ein Abwägungsausfall vor, ist unzutreffend.** 



Bürger 3 Schreiben vom 22.07.2019 Posteingang am 18.09.2019

Stellungnahme zu

# Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1

"Wohnen am Werftdreieck"

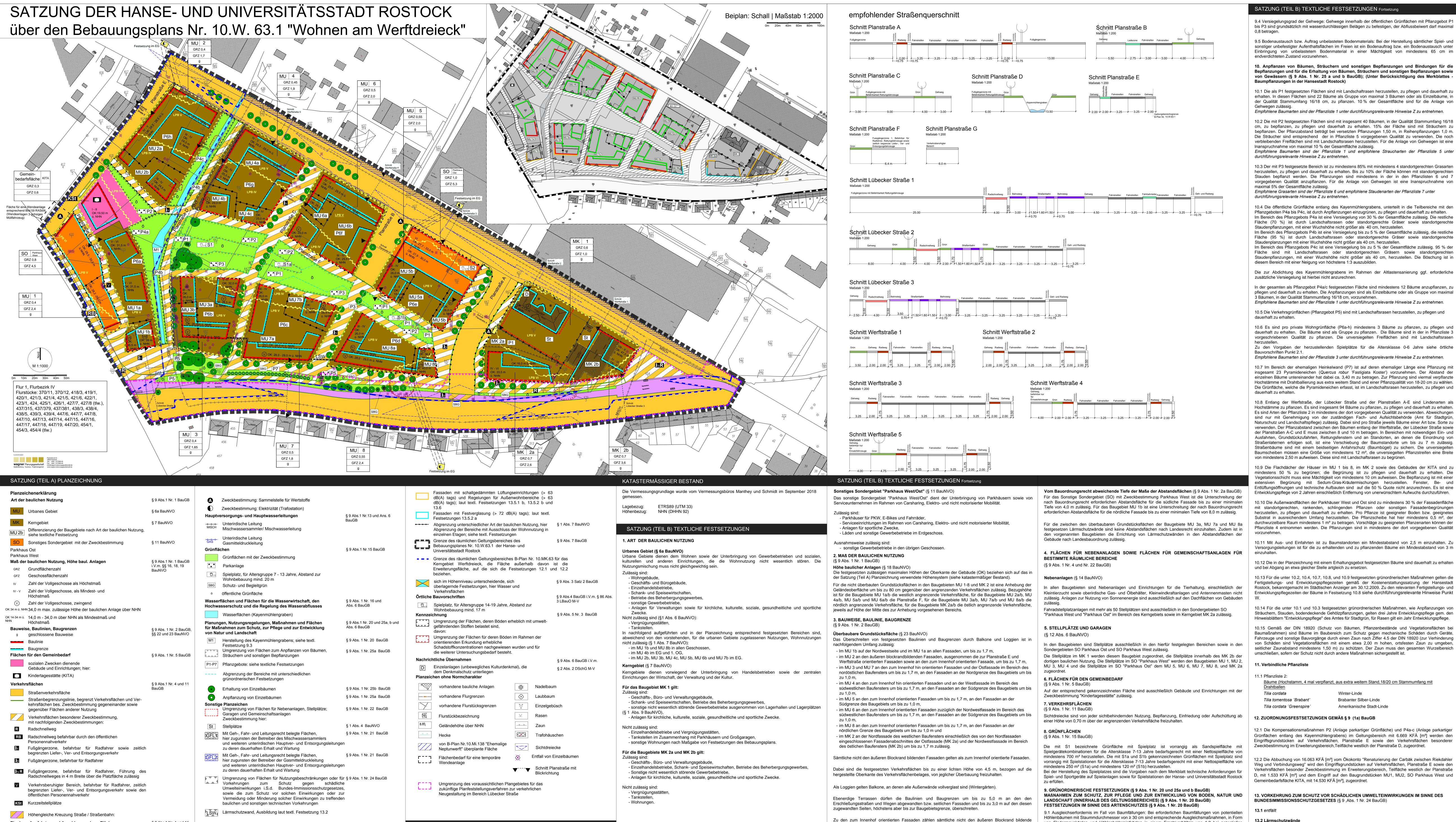
Satzung (Teil B) Textliche Festsetzung Pkt.9.3 Wasserbauliche Gestaltung des Kayenmühlengrabens (M1): Die Festsetzung, dass die Breite des Kayenmühlengrabens im Bereich der öffentlichen Grünfläche (P4a-c) in allen Querschnitten mindestens eine Breite von 1,50 m aufweisen muss und die Grabengestaltung so auszubilden ist, dass bei durchschnittlichem Wasserdargebot (laut Hydrologischem Gutachten) eine durchschnittliche Wassertiefe von 10 cm nicht unterschritten wird, ist zu überarbeiten.

### Mein Korrekturvorschlag:

Statt der Grabenbreite soll die Breite der Wasserfläche festgelegt werden. Der Hinweis, dass durch eine Sohlschwelle an der Werftstraße der Wasserstand im Graben und die Wassertiefe regulierbar werden, ist zu geben.

Die Stellungnahme deckt sich inhaltlich vollständig mit der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutzes (Behörden 10), Eingang 03.09.2019. **Der Hinweis wird entsprechend wie bei der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz berücksichtigt.** 

Lfd. Seite 1



Parkhaus West

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

Fläche für Versorgungsanlagen und Abfallbeseitigung

an die Verkehrsfläche, hier:

Straßenbahnanlage

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 11

Lärmegelbereiche Außenlärmpegel berechnet nach DIN

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hanse- und

Universitätsstadt Rostock, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird

aufgestellt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

03.11.2017 (BGBl. I S. 36349), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786); Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990

(BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzte

(Naturschutzausführungsplanung - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.02.2010 (GVOBI. M-V S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016

4109-2:2018-2, im Bereich des 6. OG aus dem Schallgutachten

Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf und Schutz der

Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf bei ausnahmsweise

zulässigen Übernachtungsräumen von Wohnnutzungen (>= 50

Lärmabgewandte Seiten (< 50 dB(A) nachts); laut textl.

dB(A) nachts); laut textl. Festsetzung 13.5.1a

2/2019, siehe textliche Festsetzung 13.3

Außenwohnbereiche, Darstellung siehe Beiplan

Festsetzung 13.4

nach der DIN 4109-1:2018-01, Nr. 3.16 entsprechend den Anforderungen an die Luftschalldämmung nach der DIN 4109-1:2018-01, Nr. 7 i. V. m. der DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 auszuführen. Dabei ist gemäß der DIN 4109-1, Nr. 7.1 der maßgebliche Außenlärmpegel La nach der Tabelle 7 in

und unter Berücksichtigung von Nr. 7.2 und 7.3 zu bestimmen.

Empfohlene Baumarten sind der Pflanzliste 1 unter durchführungsrelevante Hinweise Z zu entnehmen 10.2 Die mit P2 festgesetzten Flächen sind mit insgesamt 40 Bäumen, in der Qualität Stammumfang 16/1 cm, zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. 15% der Fläche sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Der Pflanzabstand beträgt bei versetzten Pflanzungen 1,50 m, in Reihenpflanzungen 1,0 m Die Sträucher sind entsprechend der in Pflanzliste 5 vorgegebenen Qualität zu verwenden. Die noch verbleibenden Freiflächen sind mit Landschaftsrasen herzustellen. Für die Anlage von Gehwegen ist eine Inanspruchnahme von maximal 10 % der Gesamtfläche zulässig. Empfohlene Baumarten sind der Pflanzliste 1 und empfohlene Straucharten der Pflanzliste 5 unter durchführungsrelevante Hinweise Z zu entnehmen. 10.3 Der mit P3 festgesetzte Bereich ist zu mindestens 85% mit mindestens 4 standortgerechten Grasarter

herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu 10% der Fläche können mit standortgerechter Stauden bepflanzt werden. Die Pflanzungen sind mindestens in der in den Pflanzlisten 6 und 7 vorgegebenen Qualität anzupflanzen. Für die Anlage von Gehwegen ist eine Inanspruchnahme von R'<sub>w.ges</sub> = L<sub>a</sub>- K<sub>raum</sub> maximal 5% der Gesamtfläche zulässig. Empfohlene Grasarten sind der Pflanzliste 6 und empfohlene Staudenarten der Pflanzliste 7 unter durchführungsrelevante Hinweise Z zu entnehmen. 10.4 Die öffentliche Grünfläche entlang des Kayenmühlengrabens, unterteilt in die Teilbereiche mit den

Pflanzgeboten P4a bis P4c, ist durch Anpflanzungen einzugrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten Im Bereich des Pflanzgebots P4a ist eine Versiegelung von 30 % der Gesamtfläche zulässig. Die restliche Fläche (70 %) ist durch Landschaftsrasen oder standortgerechte Gräser sowie standortgerechte Staudenpflanzungen, mit einer Wuchshöhe nicht größer als 40 cm, herzustellen. Im Bereich des Pflanzgebots P4b ist eine Versiegelung bis zu 5 % der Gesamtfläche zulässig, die restliche Fläche (95 %) ist durch Landschaftsrasen oder standortgerechte Gräser sowie standortgerechte Staudenplanzungen mit einer Wuchshöhe nicht größer als 40 cm, herzustellen. Im Bereich des Pflanzgebots P4c ist eine Versiegelung bis zu 5 % der Gesamtfläche zulässig. 95 % der Fläche sind mit Landschaftsrasen oder standortgerechten Gräsern sowie standortgerechter Staudenpflanzungen, mit einer Wuchshöhe nicht größer als 40 cm, herzustellen. Die Böschung ist in liesem Bereich mit einer Neigung von höchstens 1:3 auszubilden.

In der gesamten als Pflanzgebot P4a/c festgesetzten Fläche sind mindestens 12 Bäume anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind als Einzelbäume oder als Gruppe von maximal Bäumen, in der Qualität Stammumfang 16/18 cm, vorzunehmen. Empfohlene Baumarten sind der Pflanzliste 1 unter durchführungsrelevante Hinweise Z zu entnehme 10.5 Die Verkehrsgrünflächen (Pflanzgebot P5) sind mit Landschaftsrasen herzustellen, zu pflegen und

10.6 Es sind pro private Wohngrünfläche (P6a-h) mindestens 3 Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind als Gruppe zu pflanzen. Die Bäume sind in der in Pflanzliste 3 vorgeschriebenen Qualität zu pflanzen. Die unversiegelten Freiflächen sind mit Landschaftsrasen Zu den Vorgaben der herzustellenden Spielplätze für die Altersklasse 0-6 Jahre siehe örtliche

Empfohlene Baumarten sind der Pflanzliste 3 unter durchführungsrelevante Hinweise Z zu entnehmen. 10.7 Im Bereich der ehemaligen Heinkelwand (P7) ist auf deren ehemaliger Länge eine Pflanzung mit Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer insgesamt 23 Pyramideneichen (Quercus robur 'Fastigiata Koster') vorzunehmen. Der Abstand der einzelnen Bäume untereinander hat dabei ca. 3,40 m zu betragen. Zur Pflanzung sind viermal verpflanzte Hochstämme mit Drahtballierung aus extra weitem Stand und einer Pflanzqualität von 18-20 cm zu wählen. Die Grünfläche, welche die Pyramideneichen erfasst, ist im Landschaftsrasen herzustellen, zu pflegen und

10.8 Entlang der Werfstraße, der Lübecker Straße und der Planstraßen A-E sind Lindenarten a Hochstämme zu pflanzen. Es sind insgesamt 94 Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der Pflanzliste 2 in mindestens der dort vorgegebenen Qualität zu verwenden. Abweichunger sind nur mit Genehmigung von der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde (Amt für Stadtgrü Naturschutz und Landschaftspflege) zulässig. Dabei sind pro Straße jeweils Bäume einer Art bzw. Sorte zu verwenden. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen entlang der Werftstraße, der Lübecker Straße sowie der Planstraßen A-C und E muss zwischen 8 und 10 m betragen. In Bereichen mit notwendigen Ein- und Ausfahrten, Grundstückzufahrten, Rettungsfenstern und an Standorten, an denen die Einordnung von Straßenlaternen erfolgen soll, ist eine Verschiebung der Baumstandorte um bis zu 7 m zulässig Straßenbäume sind mit einem beidseitigen Anfahrschutz (Baumbügel) zu sichern. Die unversiegelter Baumscheiben müssen eine Größe von mindestens 12 m², die unversiegelten Pflanzstreifen eine Breite

egetationsschicht muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen. Die Bepflanzung ist mit einer extensiven Begrünung mit Sedum-Gras-Kräutermischungen herzustellen. Fenster, Be- und Intlüftungsöffnungen und technische Aufbauten sind auf die 50 % Quote nicht anzurechnen. Es ist eine cklungspflege von 2 Jahren einschließlich Entfernung von unerwünschtem Aufwuchs durchzuführen. herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pro Pflanze ist geeigneter Boden bzw. geeignetes Substrat in ausreichendem Umfang herzustellen. Die Pflanzscheibe hat hier mindestens 0,5 m², de durchwurzelbare Raum mindestens 1 m³ zu betragen. Vorschläge zu geeigneten Pfanzenarten können der Pflanzliste 4 entnommen werden. Die Pflanzungen sind in mindestens der dort vorgegebenen Qualität

10.11 Mit Aus- und Einfahrten ist zu Baumstandorten ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Z Versorgungsleitungen ist für die zu erhaltenden und zu pflanzenden Bäume ein Mindestabstand von 3 10.12 Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten nur als verglaste Vorbauten, verglaste Loggien oder Wintergärten zulässig. und bei Abgang an etwa gleicher Stelle artgleich zu ersetzen.

10.13 Für die unter 10.2, 10.4, 10.7, 10.8, und 10.9 festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen gelten die ertigstellungs- und Entwicklungspflegezeiten gemäß der Kostenerstattungssatzung der Hansestad Rostock, bekanntgemacht im Städtischen Anzeiger am 30.12.2009. Zu den relevanten Fertigstellungs- ur

10.14 Für die unter 10.1 und 10.3 festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen, wie Anpflanzungen von Sträuchern, Stauden, bodendeckende Gehölzpflanzungen, gelten drei Jahre Entwicklungspflege gem. den Hinweisblättern "Entwicklungspflege" des Amtes für Stadtgrün, für Rasen gilt ein Jahr Entwicklungspflege. 10.15 Gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen be Baumaßnahmen) sind Bäume im Baubereich zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Geräte Fahrzeuge und sonstige Bauvorgänge durch einen Zaun nach Ziffer 4.5 der DIN 18920 (zur Verhinderung von Schäden sind Vegetationsflächen mit einem etwa 2,00 m hohen, ortsfesten Zaun zu umgeben seitlicher Zaunabstand mindestens 1,50 m) zu schützen. Der Zaun muss den gesamten Wurzelbereich

Brabanter Silber-Linde

Amerikanische Stadt-Linde

Bäume (Hochstamm, 4 mal verpflanzt, aus extra weitem Stand, 18/20 cm Stammumfang mit

n Fledermauskästen und Höhlenbrüternistkästen in einem Ersatzverhältnis von 1:2 bei potentiellen Fledermausquartieren und Bruthöhlen sowie 1:3 bei tatsächlich genutzten Fledermausquartieren und Bruthöhlen vorzunehmen.

9.2 Beleuchtung: Für die Straßenbeleuchtung sind als Leuchtmittel LED-Leuchten mit einem geringer

Hierzu ist der durchführungsrelevante Hinweis I zu beachten.

Fassaden. Die vorstehenden Überschreitungen schließen das Erdgeschoss an den nicht zum Innenhof

orientierten Seiten aus und dürfen maximal 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite umfassen. Bei

geschossweise horizontal versetzt angeordneten Balkonen und Loggien darf die Breite der Balkone und

Loggien jedes Geschosses in der Summe maximal \frac{1}{3} der Fassadenbereite betragen. Die maximale Breite

jedes einzelnen Vorsprungs darf 15 m nicht überschreiten, wobei mehrere aneinander gebaute Balkone

An folgenden Fassaden ist das Zurückbleiben der Bebauung hinter der Baulinie bis zu 1,0 m zulässig

An den übrigen Fassaden mit Baulinien um bis zu 20% der Fassadenlänge.

· Im MU 1b, MU 3b, MU 7a, MU 8a und b, MK 2a und MK 2b an den zum Straßenraum orientierten

und Loggien als ein Vorsprung gelten.

Südfassaden um bis zu 50% der Fassadenlänge,

Im SO Parkhaus West über deren ganze Länge,

3lau- und Weißlichtanteil zu verwenden. 0.3 Wasserbauliche Gestaltung des Kavenmühlengrabens (M1): Die Breite der Sohle / der Fläche des (ayenmühlengrabens muss im Bereich der öffentlichen Grünfläche (P4a-c) in allen Querschnitten mindestens eine Breite von 1,00 m aufweisen. Die Grabengestaltung ist so auszubilden, dass bei In den Lärmschutzwänden sind Tore in der erforderlichen Dimensionierung mit Feuerwehrschließung durchschnittlichem Wasserdargebot (laut Hydrologischem Gutachten) eine durchschnittliche Wassertiefe zulässig, ebenso für Fußgänger und Radfahrer passierbare Öffnungen. Vorstehende Öffnungen sind von 10 cm nicht unterschritten wird.

.4 Versiegelungsgrad der Gehwege: Gehwege innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgebot P1 4. § 3 Abs. 1 der Grünflächengestaltungssatzung vom 17.10.2001 der Hansestadt Rostock ist im bis P3 sind grundsätzlich mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen, der Abflussbeiwert darf maximal Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile der schutzbedürftigen Räume

> Abhängigkeit der festgesetzten Lärmpegelbereiche und das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w ges nach der Gleichung 6 unter Beachtung der hierzu festgelegten Bedingungen ng zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblicher Ausßenlärmpegel (Tab. 7 aus DIN 4109-1)

ür maßgebliche Außenlärmpegel L₃>80 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

K<sub>Raumart</sub> = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien; K<sub>Paumart</sub> = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten,

K<sub>Raumart</sub> = 35 dB für Büroräume und Ähnliches La der maßgebliche Außenlärmpegel (siehe Tabelle 3)

Grundlage der Gleichung 32 zu führen.

ges = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches. Der Nachweis zur Einhaltung dieser Anforderung ist nach der DIN 4109-2, Nr. 4.4.1 bis 4.4.4 auf der

R'<sub>w ges</sub> = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

Nach der DIN 4109-2, Nr. 4.4.5.1 darf für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden. Wenn bei einem konkreten Bauvorhaben durch ergänzende schalltechnische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass der maßgebliche Außenlärmpegel, z.B. infolge der Abschirmung durch

Dabei ist der maßgebliche Außenlärmpegel nach der DIN 4109-2, Nr. 4.4.5 zu bestimmen. Grundrisse von Wohnungen sind so auszubilden, dass jede Wohneinheit über mindestens eine 📗 zu genehmigen. (Teil A) dargestellt. Sofern nicht alle Wohn- und Übernachtungsräume den lärmabgewandten, ruhigen Fassaden zugeordnet werden können, sind Übernachtungsräume (wie Schlaf- und Kinderzimmer)

zwingend im Bereich einer lärmabgewandten Fassade anzuordnen. lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind. In Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, muss mindestens ein Übernachtungsraum (bei | C. Bodendenkmale: Wohnungen mit zwei Übernachtungsräumen) bzw. mindestens die Hälfte der Übernachtungsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Übernachtungsräumen) zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein.

vorgelagerte Baukörper, reduziert ist, dürfen die Anforderungen an die Luftschalldämmung der

Außenbauteile auf der Grundlage dieses ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegels bestimmt werden.

5 Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf:

Schutz der Außenwohnbereiche:

den in dem Beiplan der Satzung (Teil A) gekennzeichneten Fassaden mit besonderem ungsbedarf sind für die Außenöffnungen, Fenster und Türen der entsprechend 13.4 ausnahmsweise so sind diese ordnungsgemäß, unter Vorlage der Baugenehmigung, bei der Hanse- und Universitätsstadt im Städtischen Anzeiger am 30.12.2009. zulässigen Übernachtungsräume bauliche Schallschutzmaßnahmen wie vorgehängte Fassaden bzw. Rostock zu beantragen und gemäß § 5 der Baumschutzsatzung bzw. Baumschutzkompensationserlass Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Balkone, Wintergärten, Laubengänge) vorzusehen. Die Vorbauten sind auszugleichen. mindestens einfach verglast und vollständig schließbar auszuführen. b) An den in dem Beiplan der Satzung (Teil A) orange gekennzeichneten Fassaden sind schutzbedürftige

(ausgenommen die unter 13.5.1.a geregelten Übernachtungsräume) mit fensterunabhängigen, aktiven, gesetzt (siehe Örtliche Bauvorschrift Nr. 2). challgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. 13.5.2 Sonstige in den Baugebieten zulässige Nutzung (Nichtwohnnutzung)

a) An den in dem Beiplan der Satzung (Teil A) blau gekennzeichneten Fassaden sind Fenster von sonstigen schutzbedürftigen Räumen gem. DIN 4109 (wie z.B. Unterrichtsräume; Büroräume, Praxisräume) als Festverglasung auszuführen. Alternativ können geschlossene, nicht zu öffnende Laubengänge oder Örtliche Bauvorschriften, Punkt 4.) Loggien bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung wie z.B. Vorhangfassaden vorgesehen werden. H. Externer Ausgleichsbedarf: Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 wird ein Bedarf

b) An den in dem Beiplan der Satzung (Teil A) orange gekennzeichneten Fassaden sind Fenster von sonstigen schutzbedürftigen Räumen gem. DIN 4109 (wie z.B. Unterrichtsräume; Büroräume, Praxisräume) und Verbindungsweg" vorgesehen. mit fensterunabhängigen, aktiven, schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggie Balkone, Terrassen) von Wohnungen an den im Beiplan zur Satzung (Teil A) gekennzeichneten Fassaden 13.7 Von den Forderungen in Punkt 13.3 bis 13.5 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im

enehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sich an diesen Fassaden unter Berücksichtigung der Bebauung geringere Beurteilungspegel einstellen. er Nachweis muss im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Berechnungsvorschrif "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90" und "Berechnung des Beurteilungspegels fü Schienenwege (Schall 03)", geführt werden.

Spielplatz für die Altersgruppe 14 bis 19 Jahre ist im nördlichen Bereich des Baugebietes S

Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen

Altlastenstandorte AS 1702.01 und AS 1702.02 fachgerecht nach Sanierungsplan saniert wurden.

Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen

nutzbaren Verkehrsfläche zugewandt ist. Werbeanlagen sind an den Gebäuden nur unterhalb der

m Bereich der privaten Wohngrünflächen P6a-h ist jeweils eine Sandspielfläche mit

gerätekombinationen für die Altersklasse 0 bis 6 Jahren altersgerecht herzustellen. Die

und Universitätsstadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahren

zu entnehmen. Der § 2 dieser Satzung wird mit Zustimmung des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und

Spiel- und Sportgeräte auf Spielanlagen sowie für Spielstationen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

wird, dass durch geeignete sonstige Maßnahmen die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie eingehalten

Parkhaus Ost", in mindestens 17,00 m Entfernung vom Baugebiet MU 5 auf der Dachfläche unterzubringen. Dabei ist die Spielfläche auf der Süd- und Ostseite auf einer Höhe von 3,00 m mit einer mschutzwand einzufassen. Die Schalldämmung der Lärmschutzwand hat Rw > = 25 dB zu betragen.

14. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON NUTZUNGEN ( § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) 14.1 Im Bereich der an die festgesetzte Wasserfläche des Kayenmühlengrabens angenzenden

Grünflächen sind die festgesetzten Nutzungen erst zulässig, wenn der Eintrag belasteten Grundwassers in den Kayenmühlengraben durch geeignete baulichen Maßnahmen unterbunden ist und die

Landschaftspflege für diesen B-Plan außer Kraft gesetzt.

TLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V 1. Werbeanlagen § 86 Abs. 1 Nr. 2 LBauO M-V Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an einer Gebäudeseite zulässig, die einer öffentlich

Traufkante und bis zu einer Größe von 3,0 m², bei Auslegern bis zu 1,0 m² zulässig. Je Ladengeschäft sind je eine parallel angebrachte Werbeanlage und ein Ausleger zulässig, die Werbeanlage bzw. der Ausleger d dabei einer öffentlich nutzbaren Verkehrsfläche zugewandt anzubringen. Die Gestaltung von Werbeanlagen und von Warenautomaten mit Tagesleucht- und Reflexfarbe sowie Vechselschaltungen von Leuchtreklamen und Lauflichter sind unzulässig, ebenso Werbung mit beweglicher Beleuchtung, insbesondere LED-Beleuchtung.

12.2 Die Abbuchung von 16.063 KFÄ [m²] vom Ökokonto "Renaturierung der Carbäk zwischen Riekdahler Weg und Verbindungsweg" wird den Eingriffsgrundstücken auf Verkehrsflächen, Planstraße E sowie der Verkehrsflächen besonder Zweckbestimmung im Erweiterungsbereich, Teilfläche westlich der Planstraße D, mit 1.533 KFÄ [m²] und dem Eingriff auf den Baugrundstücken MU1, MU2, SO Parkhaus West und

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ,Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ie Lärmschutzwand zwischen den Baugebieten MU 3 und MU 7 ist so auszuführen, dass deren äußere,

zur Lübecker Straße gerichtete Kante mindestens 1 m hinter der zur Lübecker Straße gerichteten Baulinie zur Lübecker Straße gerichtete Kante mindestens 1 m von den zur Lübecker Straße gerichteten Baulinien vorgenannter Baugebiete zurückbleibt. Die Oberkante muss mindestens 28 m über NHN betragen bzw. einen Überdeckungsbereich von 0,30 m oberhalb des obersten Fensters der angrenzenden Gebäude aufweisen. Die Schalldämmung der ärmschutzwand hat Rw > = 25 dB zu betragen.

gleichzeitig so zu gestalten, dass die vorgenannte Schalldämmwirkung insgesamt eingehalten wird.

Altersgruppe der 14 bis 19-jährigen als Spielfläche bedarfsgerecht herzustellen. Die Nettospielfläche hat dabei mindestens 500 bis maximal 800 m² zu betragen. Bei der Herstellung der Spielplatzflächen sind die Vorgaben nach dem Merkblatt Technis Die Lärmschutzwand zwischen den Baugebieten MU 7 und MU 8 ist so auszuführen, dass deren äußere, Anforderungen für Spiel- und Sportgeräte auf Spielanlagen sowie Spielstationen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erfüllen.

3. Ausführung der Lärmschutzwände zwischen den Baugbieten MU 3 und MU 7 sowie zwischen MU Die Lärmschutzwände entsprechend der in der Satzung (Teil B) textlichen Festsetzung Nr. 13.2 sind in Form von bruchsicherem, blickdurchlässigem Glas oder einem vergleichbaren blickdurchlässigen Material

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 nicht angewendet. Bei der Herstellung der Spielplätze sind die Vorgaben nach dem Merkblatt Technische Anforderungen für Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauOM-V handelt, wer vorsätzlich öder fahrlässig

a) entgegen Nr. 1 Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung oder an einer Fassadenseite errichtet die einer öffentlich zugänglichen Verkehrsfläche zugewandt ist, Werbeanlagen oberhalb der Traufkante anbringt, die Größenvorgaben überschreitet, an Ladengeschäften mehr als je eine parallel angebrachte Verbeanlage und einen Ausleger je öffentlich zugänglicher Verkehrsfläche anbringt, für die Gestaltung agesleucht- und Reflexfarbe verwendet oder Wechselschaltungen von Leuchtreklame oder Lauflichter entgegen Nr. 2 Spielplätze nicht in der vorgeschriebenen Lage, Größe und Ausgestaltung errichte

) entgegen Nr. 3 die Lärmschutzwände nicht in der vorgeschriebenen Materialität und Gestaltung Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden. KENNZEICHNUNG § 9 Abs. 5 BauGB

belastet. Hierbei handelt es sich gem. Altlastenkataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock um die Altlastenstandorte mit den Registrierungsnr. AS 1702.00 VEB Schiffelektronik Rostock (SER Methylenchloridtauchbad (AS 1702.01) auf dem Flurstück 425/1 und Benzinwäsche/Paraffinbad (AS 1702.02) auf dem Flurstück 421/1; AS 0548.00 Neptunwerft: Steinschleiferei/Granitschleiferei (0548.01) auf dem Flurstück 424, Ernst-Heinkel-Flugzeugwerke (0548.02) auf dem Flurstück 447/12, Baumaterialienhandlung (AS 0548.03) auf dem Flurstück 424, Minoltankstelle Lübecker Str. 159 (AS KW-Waschrampe (beide 0548.05) auf dem Flurstück 447/12. AS 0549.00 Großtankstelle Werftplatz auf dem Flurstück 454/1; AS 2375.00 VEB IKN; AS 1206.00 Minoltankstelle Lübecker Str. 160 auf dem Flurstück 439/4; AS 0916.00 Tankstelle Deutsche Gasolin AG Lübecker Straße 150 und 151 auf dem

Die entsprechend gekennzeichneten Bereiche des Plangebietes sind wahrscheinlich mit

umweltgefährdenden Stoffen belastet. Hierbei handelt es sich laut Handlungskonzept der SGS Intercontrol GmBH (1996) um folgende Altlastenverdachtsflächen: Eine Trafostation auf dem Flurstück 447/8, eine Trafostation, Werftdruckerei und eine Werkzeugmacherei alle drei auf dem Flurstück 447/12.

RCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Vertrags nach § 11 BauGB ergänzende Festlegungen zu den schallschutztechnischen Anforderungen im 22 (Lübecker Straße) im Falle des Einsatzes von Lüftungsanlagen, diese mit Schadstofffiltern ausgestattet Hinblick auf eine stufenweise Realisierung des Bebauungsplans. Dabei erfolgt eine detaillierte Festlegung werden sollten. der Abgrenzung und Reihenfolge der einzelnen Baustufen. Durch vorstehende Regelungen ist für alle Baustufen sicherzustellen, dass durch eine geschlossene Bebauung oder hinsichtlich deren abschirmender Wirkung gleichwertiger Maßnahmen die Verkehrslärmimmissionen auf ein Maß begrenzt werden, dass gesundes Wohnen und Arbeiten möglich ist. Der städtebauliche Vertrag ist vor Satzungsbeschluss des Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (S. 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1 Anlage 1C der ir soziale oder gesundheitliche Zwecke, die Schlaf- oder Aufenthaltsräume aufweisen und deren weckbestimmung in einer dem Wohnen vergleichbaren Nutzung besteht. Dazu zählen u.a. Kindergärten ageseinrichtungen zur Betreuung von Senioren, Kindern und Jugendlichen und Einrichtungen für die

Handelsschule" ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die Beseitigung eines lärmabgewandte Fassade verfügt. Lärmabgewandte, ruhige Fassaden sind in dem Beiplan zur Satzung Die Heinkel-Wand an der Lübecker Straße, als Teil einer ehemaligen Industriehalle, wurde Anfang 2018 in Anbetracht akuter Baufälligkeit abgebrochen. Dazu lag eine Abbruchgenehmigung (Aktenzeichen 00272-15) vom 15.05.2017 vor. Eine Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist somit nicht V. Einsicht in DIN Vorschrifter (mehr) notwendig. Die historischen Spuren der Heinkel-Wand und deren Abmessung werden an dem

ehemaligen Standort, in Form einer Pflanzung mit Pyramiedeneichen nachempfunden.

B. Denkmalschutz: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht ein Baudenkmal in Gestalt der

ehemaligen Handelsschule, Werftstraße 5, die heutige EUFH med.. Das Baudenkmal "ehemalige

Werden bei Bautätigkeiten Bodendenkmale entdeckt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die zuständige

D. Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen: Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Aufenthaltsräume von Einraumwohnungen sind wie Übernachtungsräume zu behandeln. über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind unzulässig.

Räume von Wohnungen einschließlich Wohnküchen mit einer Grundfläche größer als 12 m² Im Geltungsbereich ist die "Satzung der Hansestadt Rostock für die Größe und Beschaffenheit von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahren" von 2001 anzuwenden. § 2 dieser Satzung wird aber außer Kraft

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10.W.63.1 ist die Grünflächengestaltungssatzung von der Hansestadt

Rostock vom 17.10.2001 anzuwenden. § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist aber außer Kraft gesetzt. (siehe

für externe Ausgleichsmaßnahmen von 16.063 KFAE [m²] ermittelt. Zum Ausgleich des Eingriffs wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB eine Abbuchung vom Ökokonto "Renaturierung der Carbäk zwischen Riekdahler Wec Die Umsetzung des externen Ausgleiches ist rechtlich gesichert. Artenschutz/ Bauzeitenregelung

Brutzeit der Fauna erfolgen, d.h. das Baufeld ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beräumen. Die Baufeldfreimachung im Zeitraum von März bis August kann nur durchgeführt werden, wenn direkt vor Beginn der Arbeiten eine für Vögel sachverständige Person die Baufläche und die angrenzenden Bereiche (Pufferstreifen von 50 m um das Baufeld) auf genutzte Nester untersucht. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, muss ein Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Dieser Bescheid ist für das weitere Vorgehen bindend. Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz nur im Zeitraum vom 01.Oktober bis 28.

Baufeldfreimachungen bzw. der Beginn der vorbereitenden Maßnahmen müssen außerhalb der

Die Fällung von potentiellen Höhlenbäumen (Altbäumen mit einem Stammdurchmesser von ≥ 30 cm und geeigneter Höhlenbildung) ist außerhalb der Reproduktionszeit (Ende Mai bis Mitte August) und außerhalb der Winterschlafphase von Fledermäusen zu terminieren. Eine Ausnahme vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Gehölze durch einen anerkannten achgutachter und vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft. Vor Beginn der Fällarbeiten sind die Altbäume fachgutachterlich zu untersuchen. Wenn dabei Fledermausquartiere oder langfristig genutzte Vogelbrutstätten (z.B. von Höhlenbrütern) aufgefunden werden oder sich konkrete Anhaltspunkte für deren Existenz ergeben, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und deren Stellungnahme für das weitere Vorgehen maßgeblich. Es sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Festsetzung 9.1 durchzuführen.

Bei den Erd- und Bodenarbeiten ist der kulturfähige Oberboden gesondert abzutragen, separat fachgerecht n Miete zu lagern und nach der Herstellung des Planums unverzüglich auf die geplanten egetationsflächen wieder aufzubrigen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, insbesondere die DIN 18915 zu berücksichtigen.

umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenstandorte). Bei Tiefbauarbeiten ist mit schadstoffbelasteten Bodenaushub zu rechnen. Tiefbaumaßnahmen haben aus diesem Grunde baubegleitend durch ein Ingenieurbüro mit Erfahrung bei der Altlastenbearbeitung zu erfolgen. Zu Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe, unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519), erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.

grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Nettospielfläche hat dabei mindestens 65 m² zu betragen. Die Anforderungen sind der Satzung der Hanse- Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen sind, soweit wie möglich, auszuschließen. Dazu gehört die Pflicht, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind Bei der Herstellung des Spielplatzes sind die Vorgaben nach dem Merkblatt technische Anforderungen für gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

> Entsorgungsverkehr zugelassen werden soll. Sämtliche Erschließungsflächen, welche von der Feuerwehr befahren werden müssen, sind gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Vorstehendes gilt auch für die Brücke über den

Kayenmühlengraben (Planstraße F), welche entsprechend Punkt 1 der Richtlinie auszuführen ist.

Tieflader sind ebenfalls sicher zu stellen.

Zur Wartung des Kayenmühlengrabens muss eine Befahrung der Planstraße D sowie auch der Planstraße

F mit "schwerer Technik" möglich sein. Das Auf- und Abladen der Technik sowie das Anfahren mit einem

Spiel- und Sportgeräte auf Spielanlagen sowie Spielstationen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu

N. Merkblatt technische Anforderungen Spiel- und Sportgeräte

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nd § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worder Stellungnahme des Brandschutz- und Rettungsamts der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 1.03.2017 ist zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt des DVGW W 405 eine 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der chwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden bereitzuhalten. Der Nachweis hierzu ist zu Bürgerinformationsveranstaltung am 13.06.2017 durchgeführt worden. erbringen. Rechtzeitig vor Baubeginn (in der Planungsphase) sind mit dem Amt für Verkehrsanlagen und dem Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die notwendigen 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach

§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist in . Sonstige technische Anforderungen des Brandschutzes hallschutzmaßnahmen wie z. B. vorgesetzte Prallscheiben sind von Rettungsfenstern unzulässig. 5. Die Bürgerschaft hat am ...... den Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 m nster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 LBauO M-V dienen, müssen in der nach § 37 Abs. Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimm LBauO M-V vorgegebenen lichten Größe frei zugänglich / nutzbar sein. 6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 mit der Begründung und den wesentliche Einhaltung der Anforderungen gemäß der "Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen" mit

umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ...... bis zum ...... während Anlage "Landesrechtliche Verweise und Anpassungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift nische Baubestimmungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern", darin enthalten der Unterpunkt der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche 1d) mit der Anlage A 2.2.1.1 "Richtlinien über Flächenfür die Feuerwehr: 2006-08" wird hingewiesen. Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am ...... tungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Hans

versitätsstadt Rostock in der Neufassung vom 15.11.2017. R. An Starkregenfälle angepasste Bauweise turzfluten in Folge von Starkregenereignissen nehmen zu. Diese lokal begrenzten Ereignisse können

überall auftreten und führen zu Erosionserscheinungen an Hanglagen sowie Aufstau in Ebenen und Senken. Der kurzzeitige Überstau von wenigen Dezimetern kann zu erheblichen Schäden am Bauwerk führen. Zur Vermeidung von Bauwerksschäden wird eine angepasste Bauweise empfohlen. Um wild abzufließendes Wasser schadlos dem Kayenmühlengraben zuzuführen, sollten Straßen und rünanlagen als Notwasserwege vorgesehen werden. Entsprechend ist die Geländemodellierung nzupassen. Grünanlagen und Straßen müssen tiefer als die umliegende Bebauung liegen und das

ängsgefälle muss zum Vorfluter ausgerichtet sein S. Empfehlung von Schadstofffiltern für Lüftungsanlagen entlang der L 22 A. Ergänzende Regelungen zum Lärmschutz in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB: Ergänzend zu vorliegendem Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 erfolgen in Form eines städtebaulichen Vom Amt für Umweltschutz wird in dessen Stellungnahme vom 20.06.2018 empfohlen, dass Entlang der L

Bebauungsplans abzuschließen und ggf. durch die Bürgerschaft zu billigen. Die Erteilung einer | Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Baugenehmigung für eine Wohnnutzung oder wohnähnliche Nutzung ist erst zulässig, wenn die | Gebiete (GrenzAV)). Insoweit wird vom zuständigen Hauptzollamt Stralsund auf das Betretungsrecht im Regelungen und Maßnahmen gemäß des städtebaulichen Vertrags erfüllt sind. Dies gilt auch für Anlagen grenznahen Raum gemäß § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen gewährleistet hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen enzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten. Das Hauptzollamt kann

Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG | Der Abschnitt der Lübecker Straße im Plangebiet ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes der M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde | Bundesrepublik Deutschland (MSGN). Bei einem geplanten Ausbau/Umbau dieser Straße sind die Forderungen der Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST) und der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) einzuhalten.

> Die in den vorstehenden textlichen Festsetzungen der Satzung (Teil B) und in den urchführungsrelevanten Hinweisen genannten DIN-Vorschriften können im Amt für Stadtentwicklung, 📗 Ort, Datum tadtplanung und Wirtschaft zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

W. Fällersatz und Baumpflanzungen zur Kompensation Von den in der textliche Festsetzung 10.8 genannten grünordnerischen Maßnahme dienen 64 Bäume dem erhaltenden Gehölze sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch | Fällersatz. Für die Fällersatzbäume gelten die Fertigstellungs- und Entwicklungspflegezeiten gemäß Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,50 m | Merkblatt "Baumpflanzungen des Amtes für Stadtgrün" (aktualisierte Fassung von 2017). Die 64 Fällersatzbäume sind in der Planstraße B (13 Bäume), Planstraße C (18 Bäume), Planstraße E (3 Bäume) sowie in der Lübecker Straße (30 Bäume) zu verorten. Die restlichen 30 Baumpflanzungen aus TF 3.8, E. Baumschutzsatzung: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die "Baumschutzsatzung der Planstraße A (12 Bäume), Planstraße D (2 Bäume), Werftstraße (16 Bäume) dienen zur Kompensation der Hansestadt Rostock" vom 29. November 2001 (Städtischer Anzeiger Nr. 25 vom 12. Dezember 2001) und Baumpflanzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 10.MK.63. Hierfür gelten die Fertigstellungs- und der gesetzliche Baumschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V. Sollten Baumfällungen vorgenommen werden, Entwicklungspflegezeiten gemäß der Kostenerstattungsatzung der Hansestadt Rostock, bekanntgemacht

> Die das Gebiet umschließende, den Verkehrswegen zugewandte, weitestgehend geschlossene Bebauungsstruktur einschließlich Lärmschutzwände hat eine wirksame schallabschirmende Funktion für die Nutzungen innerhalb des Gebietes. Diese Funktion ist dauerhaft sicherzustellen.

> > Y. Planfeststellung für den Bereich L 22 Lübecker Straße

X. Lärmrobuste städtebauliche Struktu

Für den Bereich der L22 (Lübecker Straße) inklusive Straßenbahntrasse und Nebenanlagen wird ein nfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Verfahrens sind dem Bebauungsplan 10.W.63.1 übergeordnet.

Bäume (Hochstamm, 3 mal verpflanzt, 16/18 cm Stammumfang mit Drahtballen

Trauben-Eiche Quercus petraea Sorbus torminalis Elsbeerbaum Feldahorn Acer campestre Echte Mehlbeere Sorbus aria Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeer

Stadt-Ulme Tilia cordata Winter-Linde Rotbuche Salweide

Bäume (Hochstamm, 3 mal verpflanzt, 16/18 cm Stammumfangmit Drahtballer Chinesische Wildbirne 'Chanticleer' Gefüllte Vogelkirsche Fächerblattbaum Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia Sorbus aria 'Magnifica' Mehlbeere

Japanischer Zierwein

Chinesischer Blauregen

Haselnuss

Schlehe

Eingriffeliger Weißdorn

Rote Johannisbeere

Schwarzer Holunder

Herz-Zittergras

Garten-Reitgras

Lavendel

Katzenminze

Steppen Salbei

Blut-Weiderich

Moor-Pfeifengras

Kleines Chinaschilf

Kleines Lampenputzgras

Ranker und Schlinger (80 - 120 cm, 2 - 3-Liter-Container Aristolochia tomentosa Vitis coignetiae Wisteria sinensis

Sträucher (mind. 1 x verpflanzte Sträucher, 5 Triebe, 125 - 150 cm) Corylus avellana Crataegus monogyna Prunus spinosa Ribes rubrum

Sambucus nigra

Briza media

<u>Gräser (9 - 11cm Topf)</u>

Miscanthus oligostachyus

Calamagrostis x acutiflora `Karl Foerster

Pennisetum alopecuroides `Hameln´

. Kampfmittelbelastung: Es wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde

M. Befahrbarkeit der Verkehrsflächen durch Ver-, Entsorgungs-, Wartungs- sowie Feuerwehr und 2.2 Der mit S2 gekennzeichnete Bereich im SO "Parkhaus Ost" auf dem Dach des Parkhauses ist für die Sämtliche Verkehrsflächen, einschließlich jener mit besonderer Zweckbestimmung, sind so anzuleger dass Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge diese ungehindert befahren können. Dies gilt insbesondere für die Ausführung der Brücke über den Kayenmühlengraben (Werftpromenade). Hier sind die Vorschriften und Richtlinien für Straßenbrücken (ZTV-Ing, RIZ-ING, usw.) bindend, da hier Liefer- und

Stauden (9 cm Topf) Echinacea purpurea `Augustkönig' Lavandula angustifolia `Dwarf Blue' Nepeta x faassenii `Walkers Low´ Salvia nemorosa `Mainacht´

Lythrum salicaria

Stauden und Gräser (9 cm Topf)

Purpur Sonnenhut SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

über den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreick"

Hanse- und Universitätss

. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 25.03.2015.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom ...... zur Abgabe einer Stellungnahme

. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie de

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ....... geprüft. Das Ergebnis is

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.10.W.63.1 a

10. Der Bebauungsplan Nr.10.W.63.1 bestehend aus der Planzeichnung und den Textlicher

Festsetzungen, wurde am ...... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. D

Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ...... gebilligt

11. Der Bebauungsplan Nr.10.W.63.1, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 sowie die Stelle, bei der der Plan a

Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhal

Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und

Universitätsstadt Rostock (städtischer Anzeiger) ortsüblich bekanntgemacht worden. In de

Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und

weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen

Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt

worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ...... in Kraft getreten.

und Liegenschaftsamt

.. wird als richtig dargestellt bescheinigt.

ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amts- und

Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Städtischer Anzeiger"

29.04.2015 erfolgt.

Beschlüsse: Nr. 2020/BV/0957

**BV-Nummer**:



Übersichtsplan

# Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Land Mecklenburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1

"Wohnen am Werftdreieck"

# Begründung - Satzungsfassung-

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der I	Hanse- und Universitätsstadt Ro	stock vom
ausgefertigt am	(Siegel)	Oberbürgermeister

Erstellt am: 30.04.2020

# Inhalt

1	PLAN	UNGSANLASS	6
	1.1	Ziel und Zweck sowie Grundzüge der Planung	6
	1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	9
	1.3	Gestaltung des Planverfahrens, Planfeststellung für Teilbereiche	10
	1.4	Bisheriger Verfahrensablauf	10
2	PLAN	UNGSGRUNDLAGEN	12
	2.1	Planungsrechtliche Grundlagen	12
	2.2	Verbindliche Vorgaben übergeordneter bzw. tangierter Planungen 2.2.1 Ziele der Raumordnung 2.2.2 Flächennutzungsplan 2.2.3 Denkmalschutz 2.2.4 Tangierte Bebauungspläne und sonstige beachtliche Verfahren 2.2.4.1Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 "Kerngebiet Werftdreieck" 2.2.4.2Bebauungsplan Nr. 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" 2.2.4.3Berücksichtigung Planfeststellungsverfahren Panrechtsabschnitt "Bahnhof Rostock-Bramow" 2.2.4.4Bebauungsplan Nr. 10.W.199 "Werftdreieck Quartier - West"	12 13 14 14 14 17 18
	2.3	Unverbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen	18
		<ul> <li>2.3.1 Landschaftsplan</li> <li>2.3.2 Rostock 2025 Leitlinien zur Stadtentwicklung</li> <li>2.3.3 Mobilitätsplan Zukunft (MOPZ)</li> <li>2.3.4 Lärmaktionsplanung</li> <li>2.3.5 Städtebaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb</li> <li>2.3.6 Funktionsplan</li> </ul>	18 19 20 21 23 26
	2.4	Angaben zum Bestand  2.4.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung  2.4.2 Nutzung und Bebauung  2.4.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur  2.4.4 Eigentumsverhältnisse  2.4.5 Altlasten / Bodenbelastung	31 33 33 44 45
3	PLAN	UNGSINHALTE	53
	3.1	Art der baulichen Nutzung 3.1.1 Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) 3.1.2 Kerngebiet (§ 7 BauNVO) 3.1.3 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	<b>53</b> 53 56 57
	3.2	Maß der baulichen Nutzung 3.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) 3.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) 3.2.3 Höhe bauliche Anlagen (OK) 3.2.4 Zahl der Vollgeschosse	57 58 59 60 61
	3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	62
	3.4	Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen	64
	3.5	Flächen für den Gemeinbedarf	65
	3.6	Nebenanlagen	65
	3.7	Verkehrserschließung 3.7.1 Straßenverkehrsflächen 3.7.2 Verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerbereiche 3.7.3 Radwege	66 68 69

	<ul><li>3.7.4 Öffentlicher Personennahverkehr</li><li>3.7.5 Ruhender Verkehr</li></ul>	70 70
3.8	Flächen/Standorte für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung 3.8.1 Wertstoffsammelstellen 3.8.2 Flächen für die Elektrizitätsversorgung	<b>73</b> 73 73
3.9	Technische Infrastruktur 3.9.1 Wasserversorgung 3.9.2 Schmutzwasserableitung 3.9.3 Regenwasserableitung 3.9.4 Elektroenergieversorgung 3.9.5 Straßenbeleuchtung 3.9.6 Wärmeversorgung 3.9.7 Gasversorgung 3.9.7 Gasversorgung 3.9.8 Anlagen der Telekommunikation 3.9.9 Müllentsorgung / Abfallwirtschaft	74 74 74 75 75 75 76 76
3.10	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	77
3.11	Brandschutz 3.11.1Löschwasserversorgung 3.11.2Gestaltung von Verkehrsflächen, Rettungswegen und Aufstellflächen	<b>77</b> 77 78
3.12	Grünordnung, Natur- und Artenschutz 3.12.1 Artenschutz 3.12.2 Maßnahmen zum Bodenschutz 3.12.3 Freiraumstruktur und Grünflächen 3.12.4 Naturschutzfachlicher Eingriff und Kompensation 3.12.5 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen	80 80 81 81 83 84
3.13	Immissionsschutz 3.13.1Lärmschutz 3.13.1.1Beurteilung der Ausgangssituation 3.13.1.2Alternativenprüfung zu möglichen Schallschutzmaßnahmen 3.13.1.3Begründung der Festsetzungen zum Schallschutz 3.13.1.4Auswirkungen des Planvorhabens auf Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs 3.13.1.5Änderungen aus baulichen Eingriffen in die Bahnanlagen der Deutschen Bal AG 3.13.2Luftschadstoffe	85 86 88 94 99 hn 100
3.14	Örtliche Bauvorschriften 3.14.1 Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Grün 102	<b>102</b> nden
	<ul><li>3.14.2Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen</li><li>3.14.3Gestaltung der Lärmschutzbauwerke</li></ul>	102 103
3.15	Nachrichtliche Übernahmen	103
3.16	Kennzeichnungen 3.16.1 Altlastenstandorte 3.16.2 Altlastenverdachtsflächen	<b>103</b> 103 104
UMW	ELTBERICHT	104
4.1	<ul> <li>Einleitung</li> <li>4.1.1 Kurzdarstellung Inhalt / Ziele des Bebauungsplans</li> <li>4.1.2 Darstellung, der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Natu und Umweltschutzes</li> </ul>	<b>104</b> 104 ur- 106
4.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und ihrer Bestandteile und Ableitung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 4.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungsumfangs	<b>109</b> 109

4

		4.2.2 Schutzgutbezogene Beschreibungen	111
		4.2.2.1Schutzgut Mensch 4.2.2.2Schutzgut Fläche	111 121
		4.2.2.3Schutzgut Boden	123
		4.2.2.4Schutzgut Wasser 4.2.2.5Schutzgut Klima	127 132
		4.2.2.6Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere sowie Biologische Vielfalt (Quelle: GOP	Ρ,
		WP, 2017) 4.2.2.7Schutzgut Landschaftsbild (einschließlich Ortsbild)	135 143
		4.2.2.8Schutzgut Kultur- und Sachgüter	144
		<ul><li>4.2.2.9Darstellung wichtiger Wechselwirkungen</li><li>4.2.2.10Darstellung des Gefährdungspotenzials betreffend schwerer Unfälle und</li></ul>	146
		Katastrophen	146
		4.2.2.11Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich (Quelle und genaue Bilanz: GOP, 2020)	147
		4.2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	150
		4.2.4 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten Darstellung der Auswahlgründe	und 150
	4.3	Zusätzliche Angaben entsprechend Anlage 1 BauGB	155
		<ul> <li>4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahr sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</li> <li>4.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf</li> </ul>	155
		Umwelt	163
		4.3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	164
	4.4	Referenzliste der genutzten Quellen	169
5	FLÄC	HENBILANZ	171
6	SCHW	/ERPUNKTE DER ABWÄGUNG	172
7	SICHE	RUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG	177
	7.1	Bodenordnende Maßnahmen	177
	7.2	Verträge	177
	7.3	Kosten und Finanzierung	177
8	DURC	HFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	179
	8.1	A Ergänzende Regelungen zum Lärmschutz in einem städtebaulichen Vertrag r § 11 BauGB	nach 179
	8.2	B (Gebäudebezogener) Denkmalschutz	179
	8.3	C Bodendenkmale	179
	8.4	D Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen	179
	8.5	E Baumschutzsatzung	180
	8.6	F Spielplatzsatzung	180
	8.7	G Grünflächengestaltungssatzung	180
	8.8	H Externer Ausgleichsbedarf	180
	8.9	I Artenschutz / Bauzeitenregelung	180
	8.10	J Bodenschutz	181
	8.11	K Altlasten	181
	8.12	L Kampfmittelbelastung	181
	8.13	M Befahrbarkeit der Verkehrsflächen durch Ver-, Entsorgungs-, Wartungs- sow Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge	rie 181

	8.14	N Merkblatt technische Anforderungen Spiel- und Sportgeräte	182
	8.15	O Bereitstellung von Löschwasser	182
	8.16	P Sonstige technische Anforderungen des Brandschutzes	182
	8.17	Q Stellplatzsatzung	182
	8.18	R An Starkregenfälle angepasste Bauweise	182
	8.19	S Empfehlung von Schadstofffiltern für Lüftungsanlagen entlang der L 22	183
	8.20	T Lage im grenznahen Raum	183
	8.21	U Belange der Bundeswehr	183
	8.22	V Einsicht in DIN Vorschriften	183
	8.23	W Fällersatz und Baumpflanzungen zur Kompensation	183
	8.24	X Lärmrobuste städtebauliche Struktur	184
	8.25	Y Planfeststellung für den Bereich L22 Lübecker Straße	184
	8.26	Z Planfeststellung für den Bereich L22 Lübecker Straße	184
9	ANLA	GEN	186
	9.1	Anlage 1 - Untersuchungsrahmen B-Plan 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"	186
	9.2	Anlage 2 - Ausschnitt der Planzeichnung B-Plan Nr. 10.MK.63 Kerngebiet "Werftdreieck"	195
	9.3	Anlage 3 - Strategie urbanes Gebiet	196
	9.4	Anlage 4 – Planungsbereich für Planfeststellung entlang der Lübecker Straße (weiße Linie)	197

### 1 PLANUNGSANLASS

# 1.1 Ziel und Zweck sowie Grundzüge der Planung

Die Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Wirtschafts-, Wissenschaftsund Verwaltungsstandort und die seit den letzten Jahren erfolgten Einwohnerzuwächse<sup>1</sup> bewirken einen anhaltenden Wohnraumbedarf im Rostocker Stadtgebiet. Die aktuelle Bevölkerungsprognose bis 2035 (HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK April 2016) geht von einem Wachstum der Einwohnerzahl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von 206.033 Personen (31.12.2015) auf ca. 219.000 Personen im Jahr 2025 und bis 2035 auf 231.000 Personen aus. Bereits aktuell besteht schon eine erhebliche Nachfrage nach Wohnungen, insbesondere was Wohnraum in Innenstadtlage betrifft. Bei besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Stadtteilen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird deutlich, dass insbesondere der Stadtbereich Kröpeliner-Tor-Vorstadt (KTV), in dem sich das Plangebiet befindet, ein attraktiver Wohnbaustandort ist. Seit dem Jahr 2000 wird in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt laut dem Einwohnermelderegister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein Einwohnerzuwachs von rund 4.000 Einwohnern verzeichnet. Ein Entwicklungsbedarf besteht aber gleichfalls für Wohnfolgeeinrichtungen im weitesten Sinne sowie in den Stadtkern- und stadtkernnahen Lagen auch für Dienstleistung, sonstige Büronutzungen, Kleingewerbe und kulturellen Einrichtungen.

Mit dem B-Plan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" soll der bereits bestehenden und perspektivisch sich noch ausweitenden Nachfrage an innerstädtischem Wohnraum Rechnung getragen und die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von mehr als 700 Wohneinheiten (WE) geschaffen werden; gleichfalls aber auch für Wohnfolgeeinrichtungen sowie solche von weiterem Einzelhandel, Dienstleistung sowie Büro-, kleingewerblichen und kulturellen Nutzungen, soweit diese mit der Wohnnutzung verträglich sind bzw. diese sinnvoll ergänzen und zur Belebung des Quartiers beitragen. In diesem Zusammenhang ist auch Zielsetzung, Einrichtungen zu ermöglichen, welche die am Standort bereits ansässige Europäische Fachhochschule für Medizin (EUFH med.) bei Bedarf sinnvoll ergänzen, wie z. B. Räumlichkeiten für Forschung, Bibliothek, Buchshop, Studenten-Servicecenter, Mensa und studentisches Wohnen. Für vorstehend dargelegte Entwicklungen soll die zentrumsnahe und durch den öffentlichen Personennahverkehr (S-Bahn, Straßenbahn und Bus) optimal erschlossene, langjährige Brachfläche am Werftdreieck nutzbar gemacht werden.

Ziel der Planaufstellung ist die Entwicklung eines verdichteten, innerstädtischen Quartiers mit einer Mischung aus vielfältigen Wohnungsangeboten für möglichst breite Nutzergruppen sowie aus weiteren Einrichtungen, die mit dem Wohnen verträglich sind, die Funktion des Quartiers gewährleisten und zu dessen Belebung beitragen. Hochwertige Grün- und Freianlagen im Zentrum des Plangebietes mit diversen Spiel- und Bewegungsflächen sollen die Wohn- und Arbeits- sowie die Aufenthaltsqualität auch für die Bewohner/Nutzer der angrenzenden Stadtquartiere optimieren. Die Nachnutzung des ehemaligen innerstädtischen Industriestandortes soll somit auch zur Verbesserung der Grünflächen- und Spielplatzversorgung im Stadtbereich Kröpeliner-Tor-Vorstadt (KTV) insgesamt beitragen. In Anbetracht der gegebenen Zentralität, und guter ÖPNV-Anbindung wird für das neue Quartier zudem eine weitere Angebotsaufwertung im Bereich des ÖPNV aber auch für Radfahrer und im Segment alternativer Mobilitätsformen (Carsharing, E-Mobilität) bei gleichzeitiger Beschränkung bzw. Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs angestrebt. Vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten mit hoher Verkehrsbelastung und von dieser sowie angrenzenden gewerblichen Nutzungen verursachten erhöhten Immissionswerten, welche man selbst durch umsichtige, auf die Probleme eingehende Planung nur bedingt in den Griff bekommt, ist es

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> laut Statischem Amt M-V Bevölkerungszuwachs der Hanse- und Universitätsstadt Rostock: 2004: +690 EW, 2005: +295 EW, 2006: +580 EW, 2007: +545 EW, 2008: +683 EW, 2009: +346, 2010: +1.293 EW, 2011: +1.525 EW, 2012: +1.074 EW, 2013: +544 EW, 2014: +736 EW, 2015: +1.844 EW

Zielsetzung der Planung, den durch das gegebene Umfeld verursachten Nachteil an potenzieller Wohn- und Lebensqualität durch vorstehend beschriebene, Urbanität schaffende Qualitäten zu kompensieren. Weiterhin soll das Quartierskonzept gezielt den heutigen Vorstellungen von urbanem Leben, welches von breiten Schichten der Bevölkerung angestrebt wird, folgen. Entsprechend wird die Einordnung sämtlicher, nicht auf spezielle einzelne Nutzungsarten ausgelegten Bereiche als urbanes Gebiet entsprechend § 6a BauNVO angestrebt.

Mit vorstehender Nutzungsmischung soll auch zu einer Beschränkung des zukünftigen quartiersbezogenen, wie gesamtstädtischen Verkehrsaufkommens beigetragen werden. Denn durch die Schaffung eines wohnungsnahen Grundangebots an Läden und Dienstleistungen sowie der Schaffung von Angeboten, die eine räumliche Verbindung von Wohnen und Arbeiten ermöglichen, werden viele motorisierte Fahrten überflüssig. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des ÖPNV (Aufwertung der Wartezonen und Gleiszugänge, Anbindung der Buslinie 34 an den Verkehrsknotenpunkt Holbeinplatz), die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für E-Mobilitäts- und Carsharing-Angebote sowie der Ausbau des Radwegenetzes, u.a. durch Anbindung an das geplante Radschnellwegenetz, tragen ebenfalls zur Reduzierung des motorisierten Verkehrsaufkommens bei.

Zudem wird mit der Planaufstellung eine Neuordnung des Straßenverkehrsnetzes verfolgt. Das bisherige Netz weist insbesondere in Form des geringen Abstands zwischen den Knotenpunkten Lübecker Straße/Doberaner Straße sowie Lübecker Straße/Maßmannstraße, der scharfen Kurve im Bereich der Aufstellfläche in der nördlichen Verlängerung der Maßmannstraße aus Richtung Werftstraße und insbesondere des geringen Abstands zwischen Holbeinplatz und dem Knotenpunkt Lübecker Straße/Max-Eyth-Straße erhebliche Schwachpunkte auf, welche im Zuge der Neuplanung entfallen.

Weiterhin ist die Berücksichtigung der erheblichen immissionstechnischen Vorbelastungen infolge des Betriebes der unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen sowie der teilweise massiven Belastungen insbesondere durch Lärm aber auch durch Luftschadstoffe durch die stark frequentierte Lübecker Straße samt Straßenbahnverkehr und der Bahntrasse Rostock – Warnemünde eine Kernaufgabe der vorliegenden Planung. Die hierfür voraussichtlich notwendigen Lärmvorsorgemaßnahmen gemäß Verkehrslärmschutzverordnung sind bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Neben einer Abstimmung der städtebaulichen Grundstruktur auf die Immissionsschutzanforderungen, ist die lärmabgewandte Einordnung lärmsensitiver Nutzungen, eine entsprechende Fassadenund Grundrissgestaltung sowie ein weitgehende Verkehrsvermeidung innerhalb des Quartiers Zielstellung der Planung.

Darüber hinaus wird zur Sicherung bzw. Steigerung der Wohn-, Arbeitsplatz- und Aufenthaltsqualität des innenstadtnahen Standorts, die Schaffung eines hochwertigen sowohl wohnungsnahen, wie auch öffentlichen Freiraums angestrebt. Kernstück des Freiraumkonzepts ist ein reich strukturierter, zentraler öffentlicher Grünzug, zu dem sich begrünte Innenhöfe der geplanten mehrgeschossigen Bebauung nördlich und südlich des Grünzugs öffnen. Der landschaftsarchitektonisch gestaltete, öffentlich zugängliche Grünzug, dessen Fortsetzung bei Neustrukturierung des westlich anschließenden Bereichs zudem bereits angedacht ist, soll zugleich zur Verbesserung/Aufwertung des Grün- bzw. Freiflächenbestandes in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (KTV) insgesamt beitragen. Zudem ist es auch Ziel des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1, eine neue Grün- und Wegeverbindung zwischen Holbeinplatz und Werftstraße zu schaffen, die in Verbindung mit der Herstellung des Kayenmühlengrabens steht.

Eine weitere Zielstellung der Planung ist die Einbeziehung bzw. die planerische Auseinandersetzung mit dem historischen Erbe des Standortes, um auch nachfolgenden Generationen dessen historische Dimension in allen Zeitschichten zu vergegenwärtigen. Zentrales Element ist hier ein zeitgemäßer aber auch authentischer Umgang mit dem Thema "Heinkel-Wand", deren Erhalt aufgrund erheblicher Schäden und daraus resultierender bautechnischer Probleme nicht mehr verfolgt werden konnte (vgl. Kapitel 2.2 "Denkmalschutz" und Kapitel 3.8.1 "Freiraumstruktur und Grünflächen"). In der Rubrik Erinnerungskultur ist zudem

im Bereich des Platzes des 17. Juni laut Bürgerschaftsbeschluss ein Denkmal zur Erinnerung an die Ereignisse des 17. Juni 1953 geplant.

Mit der Planung werden zudem allgemeine Umwelt- bzw. ökologische Ziele verfolgt. Durch die angestrebte Reduzierung des Verkehrsaufkommens und damit verbundener Lärm- und Luftschadstoffbelastung, wird ein Beitrag zur Erreichung der Umweltziele, welche sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gesteckt hat, geleistet. Durch Nachnutzung einer industriell-gewerblichen Brachfläche und einer angestrebten, der Zentralität des Standorts angemessenen hohen baulichen Dichte, erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Durch grundsätzlichen Verzicht auf Tiefgaragen in den Innenhöfen, Beschränkung der Erschließungsflächen und deren Versiegelungsanteil auf das funktional erforderliche Maß, soll, selbst in Anbetracht der hohen baulichen Dichte, der Versiegelungsgrad dennoch beschränkt werden. Zudem sollen durch Dachbegrünung, Herstellung des Kayenmühlengrabens und die geplante Einleitung des unbelasteten Oberflächenwassers in den geöffneten Wasserlauf, Beiträge zur Verbesserung der Grundwasserneubildung, der Bodenfunktion und des Kleinklimas erfolgen. Weiterhin erfolgt im Rahmen der Projektumsetzung eine Sanierung im Plangebiet bestehender Boden- und Grundwasserbelastungen und somit eine Beseitigung davon etwaig ausgehender Risiken.

Ein weiteres Planungsziel ist die harmonische Einordnung des neuen Wohnquartiers in das städtebauliche Umfeld. Hier ist neben der Orientierung der geplanten Bebauung an den Strukturen und der Maßstäblichkeit der umliegenden Bebauung insbesondere die Einbeziehung bzw. des Erhalts zumindest eines Teils der vorhandenen, erhaltenswerten Großbäume in den Bereichen Einmündung Max-Eyth-Straße/Lübecker Straße, östlich der Max-Eyth-Straße und südlich der Werftstraße auf Höhe Haus Nr. 45 in die Planung bzw. das Freiflächenkonzept ein wesentliches Planungsziel. Gezielte Verknüpfungen der Fuß- und Radwegeführungen mit dem Netz der Umgebung sollen zur Integration ins städtische Umfeld beitragen.

Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den aktuellen Leitlinien zur Stadtentwicklung. In Leitlinie VIII - Architektur und Stadtentwicklung in hoher Qualität - werden die Entwicklung der Stadt am Wasser sowie die Herausstellung des Wohnens in der Stadt als besondere Qualität, als Zielstellungen benannt. Leitlinie VIII - Grüne Stadt am Meer - benennt die Bewahrung der Naturräume und den Schutz des Bodens als Zielstellungen. Durch die im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgende Nachnutzung einer Brachfläche und Entwicklung eines bereits äußerlich erschlossenen, integrierten Stadtbereichs, wird diesen Zielsetzungen Rechnung getragen. Die avisierte Nachnutzung eines ehemaligen Gewerbe- bzw. Industriestandortes zu einen verdichteten innerstädtischen Quartier entspricht einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, wie er auch in § 1a Abs. 2 BauGB verankert ist, in besonderem Maße. Allerdings sind hier in der Frage des Baumerhalts konzeptbedingt Abstriche zu machen. Durch die im Interesse des Immissionsschutzes verfolgte Schließung der Baustruktur und der erforderlichen Quartierserschließung kann nur ein Teil der Bestandsbäume erhalten werden. Einer weiteren Siedlungsentwicklung in den Außenbereich hinein bzw. im Umland wird durch die vorliegende Planung entgegengewirkt.

Mit den Zielstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) steht die geplante Entwicklung insofern im Einklang, als dass eine gezielte Innenentwicklung und die Nachnutzung einer Brachfläche erfolgt. Da der Bebauungsplan vorrangig die Entwicklung eines innerstädtischen Mischgebiets im Sinne der neuen Baugebietskategorie "Urbanes Gebiet" (MU) im Bereich der bisher als Kerngebiet bzw. gewerblichen Baufläche dargestellten Bereiche vorsieht, ist dennoch eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Die vorstehend dargelegten Grundzüge der Planung sind das planerische Leitbild der Kommune als Ergebnis der in § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB enthaltenen Planungspflicht. Die Grundzüge dieser Planung werden mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als objektiv sichtbarer Wille der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verbindlich dokumentiert.

Um vorstehenden anspruchsvollen Planungszielen Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 2015 ein internationaler städtebaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb zur Entwicklung des Werftdreiecks durchgeführt. Der erstplatzierte Entwurf der Albert Wimmer ZT-GmbH, welcher durch einen vom Wettbewerbssieger in Zusammenarbeit mit dem städtischen Wohnungsunternehmen WIRO und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erstellten Funktionsplan weiterentwickelt und konkretisiert wurde, stellt die funktionale und gestalterische Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan dar und dient als Grundlage für die anschließende Projektrealisierung.

# 1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" erstreckt sich zwischen der Lübecker Straße und der Werftstraße und gehört zum Stadtteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt. Die Max-Eyth-Straße (aktuell noch bestehend, entfällt laut aktueller Planung) teilt das Plangebiet in einen westlichen und einen östlichen Teilbereich. Der östliche Teilbereich entspricht dem noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63 "Kerngebiet Werftdreieck". Das Plangebiet befindet sich ca. 200 m vom Ufer der Unterwarnow entfernt und wird allseitig von Wohnbau- und/oder Gewerbestrukturen umgeben.

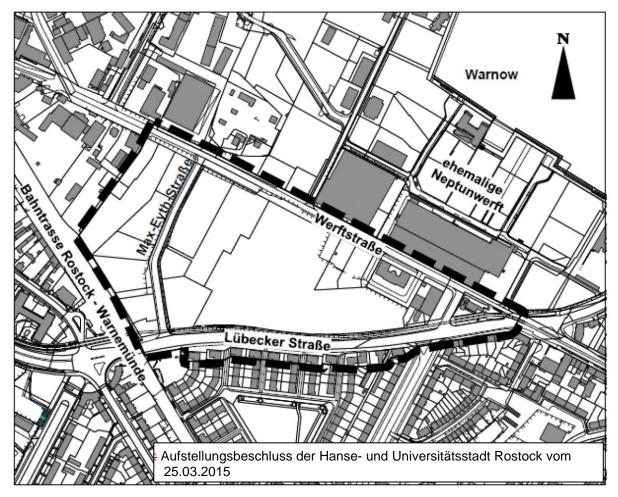


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Stadtteil KTV

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

- im Norden und Osten durch die Grundstücke auf der Nordseite der Werftstraße,
- im Süden durch die Grundstücke an der Südseite der an der Lübecker Straße,

- im Westen durch die Bahntrasse Rostock – Warnemünde sowie die rückwärtige Grenze der Grundstücke westlich der Max-Eyth-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst nachfolgende Flurstücke:

370/11, 370/12, 418/3, 419/1, 420/1, 421/3, 421/4, 421/5, 421/6, 422/1, 423/1, 424, 425/1, 426/1, 427/7, 427/8 (tlw.), 437/315, 437/379, 437/381, 438/3, 438/4, 438/5, 439/3, 439/4, 447/6, 447/7, 447/8, 447/10, 447/13, 447/14, 447/15, 447/16, 447/17, 447/18, 447/19, 447/20, 454/1, 454/3, 454/4 (tlw.),-der Flur 1, Flurbezirk IV.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,52 ha. Hierbei entfallen auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10.MK.63 ca. 8,82 ha.

# 1.3 Gestaltung des Planverfahrens, Planfeststellung für Teilbereiche

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird eine umfassende Änderung des Straßenverkehrsnetzes, insbesondere was die Anbindung der Werftstraße an die Hauptverkehrsachse des L22 Lübecker Straße betrifft, verfolgt.

Aufgrund der laut BauGB begrenzten Regelungsmöglichkeiten, können nicht alle Planungsinhalte bzw. zu erfüllenden Planungsanforderungen an die Neugestaltung der Verkehrsanlagen über einen Bebauungsplan erfolgen. Dies trifft insbesondere für die Regelung der Lärmvorsorgeansprüche, welche im Rahmen der Neuordnung der Straßenverkehrsanlagen entstehen, zu.

Entsprechend erfolgt die Neugestaltung der Lübecker Straße einschließlich des Knotenpunktes mit der Werftstraße über ein Planfeststellungsverfahren. Die genaue Abgrenzung, welcher Bereich über die Planfeststellung geregelt werden soll, ist der Anlage 4 zu entnehmen. Zudem ist die Abgrenzung der Planfeststellung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt.

# 1.4 Bisheriger Verfahrensablauf

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft vom 25.03.2015 förmlich eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss ist im "Städtischen Anzeiger" vom 29. April 2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Am 28. Mai 2015 Uhr erfolgte dann mit der ersten öffentlichen Veranstaltung im Rahmen des Dialogverfahrens "WIRO im Dialog, Wohnen am neuen Werftdreieck" der Einstieg in die Öffentlichkeitsbeteiligung. In diesem Rahmen wurden das Konzept zur Bürgerbeteiligung sowie die damit verbundenen Möglichkeiten der Mitwirkung vorgestellt und diskutiert und es wurden bereits erste Wünsche und Erwartungen im Hinblick auf das neue Wohnquartier formuliert. Gleichzeitig wurde zur Unterstützung des Dialogverfahrens eine Website eingerichtet.

Am 23.06.2015 fand ein erster Quartiersspaziergang statt, in dessen Rahmen zu den Schwerpunktthemen Verkehr und Lärm referiert und diskutiert wurde. Ein 2. Quartiersspaziergang folgte am 28.06.2015 zum Thema Denkmalschutz.

Auf der 2. öffentlichen Veranstaltung am 15.07.2015 wurde die inhaltliche Diskussion mit den Bürgern insbesondere zum Thema Verkehr fortgeführt aber auch die Themen Durchmischung des Quartiers, Freiraumplanung sowie innovative Ansätze der Energieversorgung wurden behandelt. Zudem erfolgte die Wahl von 2 Bürgervertretern für das Preisgericht zum anstehenden Wettbewerbsverfahren.

In der Zeit von Oktober 2015 bis Januar 2016 erfolgte ein städtebaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb, ausgelobt von der WIRO im Einvernehmen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Letztendlich haben 17 Büros bzw. Arbeitsgemeinschaften Arbeiten mit teilweise sehr unterschiedlichen Planungsansätzen (zu den Alternativen siehe Punkt

4) eingereicht. Am 7. März 2016 tagte das Preisgericht, welches den Beitrag des Wiener Büros Atelier Wimmer mit dem Londoner Landschaftsarchitekturbüro Martha Schwartz Partners Ltd als Siegerentwurf wählte.

Am 13.06.2017 wurde im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung der Funktionsplan der Albert Wimmer ZT-GmbH vorgestellt, der als Grundlage für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" dient. Im Zuge der Veranstaltung wurde die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und ihnen die avisierte städtebauliche Entwicklung anhand des Funktionsplans dargestellt. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse des Verkehrs- und des Schallimmissionsgutachten vorgestellt, die auf voraussichtliche Auswirkungen der Planung hinweisen und mögliche Lösungsansätze aufzeigen. Zudem wurde den Bürgern im Rahmen dieser Veranstaltung die Möglichkeit zur Äußerung von Nachfragen, Hinweisen und Anregungen eröffnet.

Die Bekanntmachung der Veranstaltung erfolgte im "Städtischen Anzeiger" vom 08. Juni 2017 sowie auf der vom Vorhabenträger eigens für das Projekt eingerichteten Internetseite www.werftdreieck-rostock.de.

Am 25.04.2019 erfolgte zudem im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine **Einwohnerversammlung** für den betroffenen Stadtbezirk Innenstadt/KTV. In diesem Rahmen wurde die anwesende Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans, anhand des erreichten Planungsstands über die wesentlichen Inhalte, dessen mögliche Auswirkungen sowie mögliche in Frage kommende Alternativen unterrichtet. Zudem wurde das organisatorische Vorgehen im Rahmen des Gesamtprojektes anhand der einzelnen, aufeinander aufbauenden Planungsebenen erläutert. Weiterhin erläutert wurden die Erforderlichkeit umfassender Fachgutachten, welche als Grundlage zur Erarbeitung des Bebauungsplans erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 08. Mai 2018 wurden entsprechend § 4 Abs. 1 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, mit Monatsfrist zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 15.05.2019 den Entwurf des B-Plans gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 03.07.2019 im Städtischen Anzeiger. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.07.2019 bis 23.08.2019 eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der weiteren Überlegungen zu Inhalten und Gestaltung des Planfeststellungsverfahrens zur Neugestaltung der Verkehrsanlagen im Bereich Lübecker Straße steht die Reduzierung des Geltungsbereichs um den bisher einbezogenen und als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Siedlungsstreifen südlich der Lübecker Straße. In Folge dieser Änderung des Geltungsbereichs wird eine Betroffenenbeteiligung entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erforderlich. Als betroffene Öffentlichkeit werden die Eigentümer der aus dem Geltungsbereich herausgenommenen Grundstücke eingestuft.

#### 2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

# 2.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 36349)
- <u>Baunutzungsverordnung (BauNVO)</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)
- <u>Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)</u> vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

# 2.2 Verbindliche Vorgaben übergeordneter bzw. tangierter Planungen

# 2.2.1 Ziele der Raumordnung

# Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg Vorpommern (LEP-LVO M-V), das am 09. Juni 2016 in Kraft getreten ist, wird die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Oberzentrum festgelegt. Als Zentraler Ort übernimmt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsprechend Programmsatz 3.2 (1) eine Bündelungsfunktion und soll u.a. als Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung und der Siedlungsentwicklung vorrangig gesichert und ausgebaut werden. Dies entspricht dem regionalplanerischen Leitbild der dezentralen Konzentration, wodurch sichergestellt werden soll, dass zukünftige Ansiedlungspotenziale der Stärkung der Zentralen Orte dienen und eine Zersiedlung des ländlichen Raumes verhindert wird.

### Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

Beachtlich ist neben dem Landesraumentwicklungsprogramm das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock (RROP MM/R) in der fortgeschriebenen Fassung vom 22.08.2011, bei der zudem eine Namensänderung von Regionalen Raumordnungsprogramm zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP MM/R) erfolgte.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Region Rostock spezifiziert gegenüber dem LEP, das in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig ist. Als Eigenbedarf wird dabei eine Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht (vgl. Programmsatz Z 4.1 (2)). Hierdurch erfolgt eine raumordnerisch festgelegte Fokussierung der weiteren Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte, wobei allen Gemeinden der Planungsregion Rostock ein ausreichender Entwicklungsspielraum gegeben wird.

Der Programmsatz Z 4.1 (3) des RREP MM/R führt zudem aus, dass der Nutzung erschlossener Standortreserven sowie die Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist.

### Raumordnungsverfahren

Raumordnungsverfahren, die für das vorliegende Plangebiet bzw. für die vorliegende Planung Bedeutung entwickeln, sind nicht bekannt.

# 2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde am 01.03.2006 von der Bürgerschaft beschlossen und am 02.12.2009 neu bekannt gemacht.

Dieser stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 östlich der Max-Eyth-Straße ein Kerngebiet (MK.10.1) und für die Fläche westlich der Max-Eyth-Straße eine gewerbliche Baufläche (G.10.1) entsprechend BauNVO dar. Die den Geltungsbereich umrahmenden Straßen (Werftstraße und Lübecker Straße) sind, genauso wie die das Plangebiet querende Max-Eyth-Straße, als Flächen für Straßenverkehr dargestellt. Im Kreuzungsbereich Bahntrasse / Lübecker Straße ist ein Verknüpfungspunkt des ÖPNV dargestellt.

Da der Bebauungsplan im Bereich der als Kerngebiet und gewerbliche Baufläche dargestellten Bereiche die Entwicklung eines innerstädtischen Quartiers überwiegend in Form eines urbanen Gebiets gem. § 6a BauGB vorsieht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Durch die Einbeziehung der gewerblichen Baufläche und die Verlagerung des Schwerpunktes der Zentrumsentwicklung in Richtung Wohnungsbau ist das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht mehr vollständig erfüllt. Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans wird aber nicht verändert. Die der ursprünglichen Planung zugrundeliegende städtebauliche Konzeption der Schaffung eines zentralen Bereiches mit einer betont konzentrierten Nutzungsmischung wird durch die neue Flächenausweisung erhalten und besser den gegenwärtigen Entwicklungen (Wohnungsbedarf) angepasst.

Entsprechend erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aktuell-zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 die 14. Änderung des Flächennutzungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Um die Umsetzung der Planungsziele für den gesamten Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans so flexibel wie möglich zu halten, wird für den Bereich des jetzigen Kerngebiets MK.10.1 und einer Teilfläche der gewerblichen Baufläche G.10.1 künftig eine einheitliche Ausweisung als "gemischte Baufläche" erfolgen.

Darüber hinaus sollen die Straßenverkehrsflächen der aktuellen Planung angepasst werden. Im Rahmen der Entwicklung der Bauflächen wird eine umfassende Änderung des Straßenverkehrsnetzes, insbesondere eine neue Anbindung der Werftstraße an die Hauptverkehrsachse Lübecker Straße notwendig. Änderungen der Straßenverkehrsflächen werden dementsprechend vorgenommen.

Damit wird den veränderten Entwicklungszielen, diesen Stadtbereich als innerstädtisches Gebiet mit Wohnen und den damit verträglichen Dienstleistungs-, sonstigen gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen zu entwickeln, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprochen. Eine entsprechende Ausformung der Nutzungen kann dann im Bebauungsplan in Kerngebiete, urbane Gebiete bzw. in Mischgebiete und ergänzende Nutzungen erfolgen.

#### 2.2.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans steht das Gebäude der ehemaligen Handelsschule (Werftstraße Nr. 5), die heute ein Fachhochschulstandort ist, unter Denkmalschutz entsprechend § 2 Landesdenkmalgesetz M-V. Das 1924 vom renommierten Architekten Paul Korff errichtete Gebäude diente ursprünglich als Verwaltungsgebäude der Neptunwerft. Im Jahr 2000 wurde das Gebäude aufwändig saniert.

Ein weiteres unter Schutz stehendes Baudenkmal im Geltungsbereich war die Anfang 2018 abgebrochene so genannte "Heinkel-Wand" nördlich der Lübecker Straße, die ein Teil der ehemaligen Industriehalle darstellte. Die Backsteinfassade war ca. 11 m hoch und 80 m lang. Sie wurde 1936 von dem Rostocker Architekten Heinrich Alt als frei stehende Schauwand konzipiert, um mehrere dahinter liegende Hallen zu verdecken. Allerdings war, wie verschiedene Fachbegutachtungen vom Büro INROS LACKNER (10/2014, 05/2016, 06/2016 und 11/2016) ergaben, deren dauerhafter Erhalt aufgrund erheblicher baulicher Mängel, dazu zählen die nicht gewährleistete Standsicherheit und teilweise sich auflösendes Ziegelmauerwerk, unter vertretbarem Aufwand nicht möglich. Weiterhin stellte die Wand aufgrund des Zustands eine Gefährdung der Allgemeinheit dar. Der Verkehrssicherungspflicht konnte nur durch kostenintensive, aber nur temporär wirkende Maßnahmen nachgekommen werden. Entsprechend wurde vom Voreigentümer der Fläche ein Abbruchantrag beim Bauamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gestellt, welche diesen auch genehmigt hat. Da kein Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, zum Abbruch hergestellt werden konnte, wurde seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der zuständigen obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, ein entsprechender Antrag auf Herstellung des Einvernehmens gestellt. Mit Bescheid vom 15.05.2017 (Aktenzeichen: 00272-15) wurde der Abbruch der Heinkel-Wand genehmigt und die Öffentlichkeit in der Sitzung des Ortsbeirates Kröpeliner-Tor-Vorstadt am 31.05.2017 über den Eingang der Abbruchgenehmigung infor-

Bodendenkmale sind innerhalb des Geltungsbereiches bisher nicht bekannt.

### 2.2.4 Tangierte Bebauungspläne und sonstige beachtliche Verfahren

# 2.2.4.1 Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 "Kerngebiet Werftdreieck"

Die Teilfläche östlich der Max-Eyth-Straße ist fast vollständig Bestandteil des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans mit der Nr.10.MK.63 "Kerngebiet Werftdreieck" (siehe Abbildung 2).

Da mit dem vorliegenden B-Plan Nr.10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.10.MK.63 überplant wird, ist zu betrachten, inwieweit in bestehendes Planungsrecht eingegriffen und wie sich entsprechende Eingriffe im Rahmen einer gerechten Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB darstellen.

#### Planungsziele und Planinhalte

Nahezu die gesamte Fläche des Ursprungsplanes ist als eingeschränktes Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO festgesetzt. Umrahmt werden die Kerngebietsflächen von Verkehrsflächen (Bestandsstraßen: Werftstraße, Lübecker Straße, Max-Eyth-Straße). Darüber hinaus sind östlich der Max-Eyth-Straße Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" und/oder "Grünzug" festgesetzt, welche teilweise einen schützenswerten Baumbestand aufweisen. Dieser ist mit einem Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB für Einzelbäume und Baumreihe planungsrechtlich gesichert.

Im nördlichen Bereich des B-Plans Nr.10.MK.63 (vorwiegend im Bereich des dort festgesetzten Parkhauses) sowie im Straßenraum der Werftstraße und der Max-Eyth-Straße wurden weitere Festsetzungen zum Erhalt von Einzelbäumen und Baumreihen getroffen.



Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung B-Plan Nr. 10.MK.63 Kerngebiet "Werftdreieck", siehe auch Anlage 2

Betrachtet man das Maß der baulichen Nutzung, so beträgt im Ursprungsplan die Grundflächenzahl (GRZ) beim Grundstück der heutigen EUFH med. unter Würdigung denkmalpflegerischer Belange bestandsorientiert moderate 0,4 und auf dem westlich anschließenden Grundstück beträgt die GRZ 0,8. In den übrigen Bereichen ist die GRZ auch der angestrebten Nutzung von großflächigem Einzelhandel folgend, mit 0,8 bis 0,95 weit höher festgelegt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist für die EUFH med. bestandsorientiert mit 1,6; in den anderen Bereichen mit 2,0 bis 3,0 deutlich höher festgesetzt. Die zulässige Geschossigkeit beträgt im Baufenster an der östlichen Spitze 7 bis 8 Geschosse und ansonsten fällt diese mit zwischen 4 und 6 Geschossen geringer aus. Betrachtet man die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, so sind diese, was die bestehende EUFH med. betrifft, bestandsorientiert erfolgt, während im Bereich der südöstlich anschließenden privaten Fläche (Autohaus) die Baufenstergröße in etwa derjenigen der Bestandsnutzung entspricht, das Baufenster aber nach Südwesten verschoben ist. Für die übrigen, westlich von vorstehend beschriebenen Bereichen anschließenden Baugebiete, gehen die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen auf die verfolgte Zielsetzung der Ansiedlung verschiedener großflächiger Einzelhandels- und Gewerbebetriebe ein. Dies spiegelt sich in entsprechend großdimensionierten Baufenstern, welche mit Ausnahme weniger Gebäudeecken durch Baugrenzen flexibel gefasst sind.

Die Straßenverkehrserschließung baut im Wesentlichen auf das vorhandene Straßennetz auf. Lediglich östlich der Max-Eyth-Straße wird das vorhandene Netz durch eine Straßenspange zur nördlich verlaufenden Werftstraße zwecks Erschließung des westlichen Plangebietsbereichs ergänzt.

# Vergleich zu Art und Maß der baulichen Nutzung zwischen Ursprungsplan und Neuaufstellung

Durch die vorgesehene Überplanung erfolgt betreffend der Art der baulichen Nutzung anstelle der bisher durchgehenden Festsetzung sämtlicher Baugebiete als Kerngebiet (MK), ledig-

lich eine größere, zum Bau eines Parkhauses vorgesehene Fläche an der Werftstraße war als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, eine weit überwiegende Festsetzung als urbanes Gebiet (MU). Lediglich die Bereiche der beiden geplanten Parkhäuser werden als Sondergebiete entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt und der Bereich westlich der Planstraße A mit der heutigen Fachhochschule EUFH med. sowie die östlichste Fläche des heutigen Autohauses bleibt unverändert als MK festgesetzt.

Bei der Beurteilung, ob die vorgesehene Überplanung mit dem Abwägungsgrundsatz nach § 1 Abs. 7 BauGB vereinbar ist, insbesondere was die Berücksichtigung privater Belange betrifft, ist zunächst festzustellen, dass die Möglichkeiten der baulichen Entwicklung sowohl was die Nutzungsart, als auch was das Nutzungsmaß angeht, sich für die privaten Grundstückseigentümer nicht wesentlich ungünstiger gestalten. Wie o.g. wird für das durch die EUFH med. genutzte Grundstück unverändert ein Kerngebiet festgesetzt, mit vergleichbarem Katalog an zulässigen Nutzungen und unverändert bestandsorientierten Festsetzungen zum Nutzungsmaß und zur überbaubaren Grundstücksfläche. Zum ebenfalls in Privatbesitz befindlichen östlichsten Teilbereich (Baufeld 3) ist festzustellen, dass hier weiterhin eine Festsetzung als Kerngebiet erfolgt und die im Ursprungsplan möglichen Nutzungen im Wesentlichen weiterhin möglich bleiben. Lediglich Tankstellen in Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sowie betriebsbedingtes Wohnen entfallen. Diese Einschränkungen sind aber insgesamt unbeachtlich, da sich am Standort aufgrund der erforderlichen Verkehrsneuordnung eine Tankstelle zukünftig nicht mehr einordnen lässt und Wohnnutzungen sich aufgrund der heute schon bestehenden Immissionssituation ohnehin nur verbunden mit hohem baulichem Aufwand und Nutzungseinschränkungen nicht realisieren lassen. Hinsichtlich des geplanten zulässigen Maßes der baulichen Nutzung erfolgt ebenfalls keine erhebliche Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Baurecht; zwar wird die zulässige GRZ von 0.8 auf 0.7 reduziert, aber aufgrund der Erfordernis. Teile des Freibereichs zu befestigen. kann die ursprünglich zulässige Überbauung von 80 % des Grundstücks ohnehin nicht ausgenutzt werden. Sowohl die zulässige GFZ wird mit 3,6 gegenüber 3,0 als auch die zulässige Geschossigkeit mit 10 gegenüber 8 Geschossen im Ursprungsplan deutlich erhöht. Gleiches gilt auch betreffend der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche. Hier erfolgt flächenmäßig sogar eine Ausweitung. Durch vorstehende Besserstellungen beim Maß der baulichen Nutzung erfolgt zudem ein mehr als adäguater Ausgleich für die im Rahmen der Überplanung erfolgende Inanspruchnahme von ca. 8% der Baugebietsfläche zwecks Anlage erforderlicher öffentlicher Verkehrsflächen. Durch die im Rahmen der Planungsrealisierung erforderliche Neuordnung der Straßenerschließung ergeben sich für vorgenannte Eigentümer keine erheblichen Nachteile. Die verkehrsmäßige Anbindung bleibt uneingeschränkt erhalten und von der mit der Umsetzung der Neuordnung zu erwartenden Verbesserung der Verkehrsqualität sowie des Angebots an ÖPNV und des Radfahrerangebots profitieren auch vorstehende Eigentümer.

Bezogen auf die Flächen der maßgeblichen Grundstückseigentümer (WIRO) trifft vorstehendes ebenfalls zu. Zudem ist die Neuaufstellung des B-Plans maßgeblich durch geänderte Entwicklungsziele initiiert, welche gemeinsam von Stadt und WIRO verfolgt werden und zwar der Schaffung eines innerstädtischen Quartiers mit Wohnen und das Wohnen ergänzenden vielfältigen Laden,- Dienstleistungs- und sonstigen gewerblichen Nutzungen, sodass von einer Interessenwahrung der maßgeblichen Grundstückseigentümer ausgegangen werden kann.

Weiterhin ist der wesentliche Grundstückseigentümer (WIRO) über einen städtebaulichen Vertrag in den Planungsprozess maßgeblich eingebunden und auch die beiden weiteren Eigentümerinnen wurden wiederholt und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in den Planungsprozess eingebunden. Somit ist gewährleistet, dass deren private Belange hinreichend in den Abwägungsprozess einfließen.

# Vergleich der grünordnerischen Konzepte und Qualitäten

Vergleicht man die grünordnerischen Konzepte von Ursprungsplan und Neuaufstellung, so dienen laut Begründung des Ursprungs-B-Plans Nr. 10.MK.63 die grünordnerischen Maßnahmen der Gestaltaufwertung der öffentlichen Räume sowie der Fortführung der Grünstrukturen insbesondere an Max-Eyth-Straße und Lübecker Straße sowie der Herstellung einer Grünverbindung zwischen Botanischem Garten und Kabutzenhof. All diesen Anforderungen wird mit dem neuen B-Plan Nr. 10.W.63.1 in wesentlich geeigneterer Form entsprochen als im Ursprungsplan. Hier sind als Planungselemente bzw. Festsetzungen insbesondere die umfassenden Baumpflanzungen an der Lübecker Straße, die Herstellung des Kayenmühlengrabens und dessen begleitende Grüngestaltung sowie die Anlage des zentralen großen Grünzugs zu benennen. Im Ursprungsplan wird zudem die Zielsetzung einer durchgehenden Grünverbindung infolge teilweise enger Gebäudeabstände und Unterbrechung der Pflanzflächen nur unzureichend verfolgt.

Weiterhin entstehen bei Umsetzung des grünordnerischen Konzepts aus dem Ursprungsplan infolge der Platzierung der Grünflächen hin zu Hauptverkehrsstraßen und unzureichender Verknüpfung nur Freiräume von stark begrenzter Aufenthaltsqualität, während das grünordnerische Konzept des B-Plans Nr. 10.W.63.1 Aufenthaltsräume von hoher Qualität befördert (siehe dazu auch Kapitel 1.1 und 3.12.3).

Im Rahmen der Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtung aus dem Ursprungsplan wurden zudem die im B-Plan Nr. 10.MK.63 enthaltenen grünordnerischen Festsetzungen geprüft und es wurden neue, den alten Festsetzungen qualitativ und, wo dies möglich ist, quantitativ gleichwertige Festsetzungen in die Neuaufstellung aufgenommen. Eine tabellarische Gegenüberstellung und eine detaillierte Erläuterung dazu können dem zugehörigen Grünordnungsplan entnommen werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen des Ursprungsplans bei Umsetzung eher eine geringere Biotopwertigkeit entwickelt hätten. So grenzen die festgesetzten Grünflächen ausschließlich an stark verlärmte und Schadstoff belastete Hauptverkehrsstraßen mit entsprechender Biotopwertbeeinträchtigung, während das Konzept von B-Plan Nr. 10.W.63.1 die Grünräume größtenteils abgewandt von den Straßenräumen und damit geschützt vor Lärm und Luftschadstoffen platziert.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die Neuaufstellung hinsichtlich grünordnerischer Qualität und Wertigkeit in den wesentlichen Belangen eine Verbesserung gegenüber dem Ursprungsplan darstellt.

# 2.2.4.2 Bebauungsplan Nr. 10.Ml.138 "Ehemalige Neptunwerft"

Nordöstlich an das Plangebiet grenzt der Bebauungsplan Nr. 10.Ml.138 "Ehemalige Neptunwerft" vom 06.07.2005 an. Die 1. Änderung des B-Plans wurde am 27.06.2007 und die 2. Änderung am 18.12.2013 bekanntgemacht. Mit diesem B-Plan wird die Nachnutzung des ehemaligen Werftgeländes verfolgt, in Form von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen, aber auch Büro- und in Teilbereichen Wohnnutzungen. Der östliche Teilbereich wird zudem weiterhin für klassische gewerbliche Nutzungen entwickelt. Die Verkehrserschließung erfolgt für den östlichen sowie westlichen und mittleren Teilbereich getrennt über von der Werftstraße abgehende Erschließungen. Das Parkhaus des Einkaufszentrums ist über eine private Zufahrt direkt an die Werftstraße angebunden.

Zwecks einheitlicher Neuordnung der Verkehrsflächen werden im Rahmen des vorliegenden B-Plans Nr. 10.W.63.1 Randbereiche der Werftstraße, welche Teil des B-Plans Nr. 10.Mi.138 sind, überplant. Die überplanten Flächen sind in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

# 2.2.4.3 Berücksichtigung Planfeststellungsverfahren Panrechtsabschnitt "Bahnhof Rostock-Bramow"

Auf Betreiben der Deutschen Bahn AG wird aktuell ein **Planfeststellungsverfahren für den Planrechtsabschnitt "Bahnhof Rostock-Bramow**" im Rahmen des Großprojektes Rostock-Berlin, Abschnitt 1 Knoten Rostock durchgeführt. Der vorliegende B-Plan Nr. 10.W.63.1 ist hierdurch insofern betroffen, dass infolge eines zusätzlich geplanten Rangiergleises und einer zu dessen Absicherung auszubildenden Böschung, eine Inanspruchnahme eines Randstreifens des Geltungsbereichs an dessen südwestlicher Grenze auf ca. 90 m Länge und bis zu 6 m Breite erfolgt. In diesem Bereich ist im vorliegenden B-Plan ursprünglich die Führung des Radschnellwegs geplant gewesen. Dieser musste daher zu Ungunsten der nordöstlich davon gelegenen Nutzungen (geringere Flächen bzw. Gebäudeabstände für Parkhaus West, Wohngebäude und Kindertagesstätte) verlegt werden.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Stellungnahme zu den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen auf das vorliegende konkurrierende Planungsanliegen hingewiesen und angeregt, dass eine Sicherung des geplanten Rangiergleises auch in platzsparender Form auf dem bahneigenen Grundstück erfolgen kann. Die Überprüfung dieses Vorschlags ergab, dass hierdurch erhebliche zusätzliche Kosten bei der Deutschen Bahn entstehen und gleichzeitig eine Verlegung des Radschnellwegs, wenn auch in geringerem Umfang, dennoch erforderlich wird.

Die zur Anlage des Rangiergleises samt Böschung benötigte Fläche wird zur Vermeidung von Konflikten mit der übergeordneten Planung aus dem Geltungsbereich des B-Plans herausgenommen.

# 2.2.4.4 Bebauungsplan Nr. 10.W.199 "Werftdreieck Quartier - West"

Westlich an das Plangebiet grenzt der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 10.W.199 "Werftdreieck Quartier - West" mit einer Fläche von ca. 3,6 ha an. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.12.2017 gefasst.

Mit dem B-Plan sollen folgende wesentlichen Planungsziele verfolgt werden:

- Umwandlung eines bisherigen Gewerbestandortes in ein gemischt genutztes Gebiet aus Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe,
- Integration der vorhandenen Betriebe bzw. koordinierte Verlagerung von störenden Firmen,
- Ergänzung der städtebaulichen Struktur aus dem Wettbewerbsergebnis für den unmittelbar angrenzenden B-Plan "Wohnen am Werftdreieck", mit einer Weiterführung der zentralen Grünachse.
- Begrenzung der Gebäudehöhen auf 4 bis 5 Geschosse, entsprechend den Planungen für das südöstlich angrenzende Gebiet; im nordwestlichen Bereich soll eine größere Geschossigkeit ermöglicht werden.

# 2.3 Unverbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen

# 2.3.1 Landschaftsplan

Der von der Bürgerschaft am 01.04.1998 und im Jahr 2013 aktualisierte, als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossene Landschaftsplan, ist eine Rahmenvorgabe bei der Durchführung der Bauleitplanung, aller Fachplanungen (einschließlich der landschaftspflegerischen

Begleitpläne) und aller städtebaulichen Rahmenplanungen. Dem Landschaftsplan sind für das Plangebiet folgende Prämissen zu entnehmen:

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplans stellt für die dem Geltungsbereich zugehörige Fläche östlich der Max-Eyth-Straße großflächig Wohnbaufläche/gemischte Baufläche und für den Bereich westlich der Max-Eyth-Straße Gewerbegebiet/gewerbliche Baufläche dar. Innerhalb der Wohnbau- bzw. gemischten Baufläche ist eine Fläche für den Gemeinbedarf "Schule" dargestellt. Hierbei handelt es sich um die ehemalige Handelsschule, die heute die medizinische fachgebundene Hochschule (EUFH med.) beherbergt. Im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes, im Kreuzungsbereich Lübecker Straße/Max-Eyth-Straße, ist eine kleinflächige Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt. Auch hierbei handelt es sich um eine Bestandsdarstellung (Grünfläche mit reichhaltigem Baumbestand). Der Verlauf der Max-Eyth-Straße wird sowohl als wichtige Wegeverbindung als auch als gestörter Niederungsverlauf eingestuft.

Im Textteil des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird auf S. 26 explizit darauf hingewiesen, dass der stadtplanerische Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" stärker umgesetzt werden soll. Hierfür sind insbesondere die innerstädtischen Brachen, wie u.a. das sogenannte "Werftdreieck", stärker in die städtebauliche Planung einzubeziehen.

Weitere Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung der Naturhaushaltsfunktionen werden für das Plangebiet nicht dargestellt.

### 2.3.2 Rostock 2025 Leitlinien zur Stadtentwicklung

Mit den im Dezember 2012 von der Bürgerschaft beschlossenen neuen Leitlinien zur Stadtentwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurden die ersten Leitlinien aus dem Jahr 2000 fortgeschrieben bzw. aktualisiert. Die Leitlinien sind der langfristige strategische Handlungsrahmen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf ihrem Weg zu einer nachhaltigen Stadt bis zum Jahr 2025 und damit Grundlage für alle kommunalen Fachkonzepte und Fachplanungen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Leitlinien gleichfalls zu berücksichtigen. Folgende Handlungsfelder der Leitlinie VIII "Grüne Stadt am Meer" sind für die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" bzw. des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan insbesondere von Relevanz:

Laut Handlungsfeld VIII.3: "Natur und Lebensräume bewahren und vernetzten" sind spezielle Grünflächen wie Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfe, Spielbereiche, Grünzüge und Grünverbindungen sowie wohnungsnahe Grünanlagen als bedeutende Bestandteile des Grünverbundes in ihrer ökologischen Funktion zu stabilisieren und in ihrer Benutzbarkeit zu sichern. Eigenart und Identität der Ortsteile sind durch differenzierte Grüngestaltung und unter Einbeziehung vorhandener naturräumlicher Besonderheiten zu fördern.

Die Festsetzung des bis zu 50 m breiten, zentralen Grünzuges sowie die vorgesehene Strukturierung der zukünftigen Grün- bzw. Freiflächen durch die Pflanzung von Bäumen und Strauchbeständen, hier kann konzeptbedingt nur eine begrenzte Anzahl an Bestandsbäumen integriert werden, trägt zur Bewahrung und Vernetzung von Natur- und Lebensräumen und zur Weiterentwicklung der Grüngestaltung im Ortsteil bei. Außerdem werden der Erholungswert und die Attraktivität der Freifläche bei Umsetzung des Freiflächenkonzeptes erheblich gesteigert.

Gemäß Handlungsfeld VIII.6 "Durch flächenschonende Stadtentwicklung den Boden schützen" sind insbesondere die Reaktivierung von Gewerbebrachen, sinnvolle Nachverdichtungen und Lückenschließungen sowie das Planen und Bauen nach ökologischen Grundsätzen essentielle Bestandteile für eine flächenschonende Stadtentwicklung.

Die avisierte Nachnutzung des ehemaligen Gewerbe- bzw. Industriestandortes zu Wohnbauzwecken entspricht dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, wie er auch im § 1a

Abs. 2 BauGB verankert ist, im besonderen Maße. Die Fokussierung auf einen erheblich vorbelasteten Standort führt bei gleichzeitiger Deckung des dringend notwendigen Wohnraumbedarfs zu einer Entlastung von weniger anthropogen beeinflussten, sensiblen und/oder seltenen Böden am Stadtrand der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

# 2.3.3 Mobilitätsplan Zukunft (MOPZ)

Der Mobilitätsplan Zukunft (MOPZ; IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und Systeme, Dresden 2017) wurde im Dezember 2017 von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen. Folgende übergeordnete Zielstellungen (Oberzeile) sind benannt:

- I. Sicherung verkehrlicher Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung für Wohnen, Wirtschaft, Tourismus und Kultur, der (über-)regionalen Erreichbarkeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie Anbindung aller Stadtareale, Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen und der Wirtschaft an Mobilität und Verkehr.
- II. Effiziente Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen und wirtschaftlicher Einsatz finanzieller Ressourcen unter Beachtung langfristiger Effekte.
- III. Erhöhung der Stadt- und Umweltverträglichkeit des Verkehrssystems und Reduktion der negativen Wirkungen.
- IV. Berücksichtigung der Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklungen und besondere Förderung innovativer Mobilität (E-Mobilität, Carsharing etc.).

Unter Punkt 9.3.1 des MOPZ ist zudem als Schlüsselprojekt bzw. Pilotmaßnahme der Umbau des Werftdreiecks benannt. Hier heißt es:

"Am Werftdreieck besteht unbestritten ein hoher Umbaubedarf, der aus Aspekten der Leistungsfähigkeit, der Verkehrssicherheit, Aspekten der Erreichbarkeit (insbesondere des Fischereihafens) sowie städtebaulichen Veranlassungen resultiert. Vorbereitende Planungen liegen bereits vor. Die Maßnahme ist wie folgt zu charakterisieren:

- Sinnvolle Maßnahme mit positiven Beiträgen zu acht Zielen (des MOPS),
- Kosten in Höhe von ca. 5 Mio. € (Stand Vorplanung),
- Umsetzungszeitraum kurzfristig (bis 5 Jahre),
- Priorität hoch, zügige Weiterplanung bis Herstellung Planrecht vorgeschlagen".

Die der Planaufstellung zu Grunde liegende städtebauliche Zielstellung der Entwicklung eines innerstädtischen urbanen Quartiers beinhaltet als wesentlichen Baustein ein zeitgemäßes Mobilitätskonzept, welches die o. g. übergeordneten Zielstellungen antizipiert. So wird durch die vorgesehene Neuordnung der Verkehrsführungen bzw. Strukturen sowohl für den motorisierten wie auch den nichtmotoirisierten Individualverkehr sowie der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots den Hauptzielen I und II entsprochen. Durch die mit der Planung verfolgte Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sowie Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere durch die Einführung eines quartiersweiten Car-Sharing-Modells und der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den vorzugsweisen Einsatz von E-Mobilien und E-Bikes, wird auch den Hauptzielen III und IV des MOPZ in besonderer Weise entsprochen. Weiterhin wurde im Rahmen der vorliegenden Planaufstellung und auch bereits parallel zum vorgelagerten informellen Planungsprozess (Wettbewerb, Funktionsplan) die Verkehrsplanung zum Bereich Werftdreieck auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des MOPZ vorangetrieben. Das der Planung zu Grunde liegende Verkehrs- und Mobilitätskonzept ist unter nachfolgendem Punkt dieses Kapitels "Städtebaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb" und unter Kapitel 3.6 detailliert erläutert.

Eine Berücksichtigung des MOPZ im Rahmen vorliegender Planung ist damit gegeben.

# 2.3.4 Lärmaktionsplanung

Für die Hanse- und Universitätsstadt wurde in den Jahren 2008 bis 2014 gemäß der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union ein Lärmaktionsplan erarbeitet, welcher alle fünf Jahre fortzuschreiben ist (1. Stufe: PB Dr. Dietmar Hunger SVU, Dresden/Berlin 08.2008; 2. Stufe: LK Argus GmbH, Berlin 08.2014; 3. Stufe: LK Argus GmbH, Berlin 16.08.2018).

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung gilt es, Bereiche mit potenziell gesundheitsgefährdenden Lärmbelastungen oberhalb von LDEN (über den ganzen Tagzeitraum gemittelter Pegel) 65 dB(A) und LNight (Lärmpegel Nachtzeitraum) 55 dB(A) aufzuzeigen und geeignete Maßnahmen zu entwerfen, um diese Belastungen zu vermeiden oder zu verringern. Durch Straßenverkehrslärmpegel im potenziell gesundheitsgefährdenden Bereich (LDEN > 65 dB(A) und LNight > 55 dB(A)) sind in Rostock gemäß Lärmkartierung am Gesamttag 2.820 Personen und nachts 2.730 Personen betroffen. Für den Straßenbahnlärm liegen die Betroffenheiten in diesem Bereich bei 340 Personen am Gesamttag und 690 Personen in der Nacht. Vom Eisenbahnlärm auf den Gleisen der Deutschen Bahn sind 870 Personen am Gesamttag und 1.250 Personen in der Nacht an ihrem Wohnort betroffen.

Hauptlärmverursacher in Rostock ist der Straßenverkehr, gefolgt vom Schienenverkehrslärm ausgehend von den Gleisen der Deutschen Bahn. Die Lärmsituation entlang von Straßenbahntrassen hat sich aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen deutlich verbessert. Ausgehend von Industrie- und Hafenanlagen wurden keine Betroffenheiten i.S. der EU Umgebungslärmrichtlinie festgestellt.

Die mit dem Lärmaktionsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock empfohlenen Maßnahmen und Prüfempfehlungen zur Lärmminderung wurden unter breiter Mitwirkung der Öffentlichkeit erarbeitet. Ergänzend zur Bürgerbeteiligung gab es zwei planungsbegleitende Expertengespräche mit Vertretern der Wohnungsbaugesellschaften, von Verbänden (ADAC, IHK etc.), der Politik und Vertretern der Fachämter. Des Weiteren wurden alle Planinhalte des Lärmaktionsplanes in einer projektbegleitenden Lenkungsgruppe "Lärmaktionsplanung" diskutiert, erweitert und präzisiert. Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abstimmungen in der projektbegleitenden Lenkungsgruppe werden mit

- Fahrbahnsanierungen,
- der Reduzierung von Geschwindigkeiten in stark lärmbelasteten Bereichen,
- der Umsetzung verkehrsverstetigender Maßnahmen durch den Bau von Kreisverkehrsplätzen,
- dem Bau von Lärmschutzwänden und
- straßenräumlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Abstände zwischen Emissions- und Immissionsort sowie zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs

verschiedene Maßnahmen zur Lärmminderung im Straßenverkehr zur Umsetzung bzw. zur weitergehenden Prüfung empfohlen. Die Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes erfordert weitere Prüfungen sowie die Bereitstellung entsprechender personeller und finanzieller Mittel.

Durch die Maßnahmen kann die Anzahl der durch den Straßenverkehrslärm mit sehr hohen Lärmpegeln > 65 dB(A) im Tagesmittel und > 55 dB(A) in den Nachtstunden belasteten Personen deutlich gesenkt werden. Für die verbleibenden Lärm-Brennpunkte besteht weiterhin ein Handlungsbedarf für lärmmindernde Maßnahmen. Für diese Straßenabschnitte sollte geprüft werden, ob ein Förderprogramm für passiven Schallschutz bzw. ein Schallschutzfensterprogramm realisiert werden kann. Neben dem strategischen Ansatz der Verringerung vorhandener Lärmprobleme durch die o.g. Maßnahmen ist der Lärmvermeidung in der Stadtund Verkehrsplanung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein größeres Gewicht einzuräumen. Entsprechende Handlungsmöglichkeiten zeigt der Lärmaktionsplan auf, mit

- Handlungsstrategien zur Vermeidung von Kfz-Verkehr durch eine immissionsgünstige Stadtentwicklung (Stadt der kurzen Wege), betriebliches Mobilitätsmanagement und Parkraummanagement und
- Möglichkeiten der Verkehrsverlagerung vom Kfz-Verkehr auf den Umweltverbund mit Hilfe angebotsverbessernder Maßnahmen zur Förderung des Fuß-, Rad- und Öffentlichen Verkehrs.

Diese bedeutenden strategischen Ansätze, Vermeidung von Kfz-Verkehr und Verlagerung des Kfz-Verkehrs auf den Umweltverbund, sind mit Maßnahmen zu untersetzten, umzusetzen und in der integrierten Gesamtverkehrsplanung, der Luftreinhalteplanung, der Flächennutzungsplanung, dem Energie- und Klimaschutzkonzept sowie der kommunalen verbindlichen Bauleit- und Verkehrsplanung noch stärker zu berücksichtigen. Die mit der Elektromobilität zu erwartenden neuen Impulse für einen klima- und umweltschonenden Stadtverkehr, sind auch zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und im Sinne des Lärm- und Gesundheitsschutzes zu nutzen. Voraussetzung hierzu ist jedoch eine Förderung der Elektromobilität durch städtische, infrastrukturelle Projekte (Ladestationen, Mobilstationen) vor allem in Verbindung mit alternativen und an den öffentlichen Verkehr gekoppelten Mobilitätskonzepten wie Bikesharing und Carsharing. Im Bereich der Straßenbahn hat die RSAG in den vergangenen Jahren zahlreiche Sanierungsmaßnahmen wie Bettungsverbesserungen, Schienenstegdämpfungen, die Erneuerung von Unterbau und den Einbau von Rasengleisen vorgenommen. Außerdem wurde auf die leiseren Niederflurfahrzeuge umgestellt. Der Prozess der Lärmminderung im Straßenbahnnetz der letzten Jahre wird weiter fortgeführt.

An den Eisenbahnstrecken in Rostock soll es langfristig durch Maßnahmen am Fahrzeugund Güterwagenmaterial insgesamt leiser werden. Beispielsweise wird das Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Schenker bis 2020 seine Güterwagen von Grauguss-Bremssohlen auf Bremssysteme mit K-Sohlen (Komposit-Bremssohlen) oder LL-Sohlen (Low-Low-Sohlen) umrüsten. Um auch bei anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Umrüstung voran zu treiben, hat die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem eingeführt. An wenigen Streckenabschnitten, an denen die Auslösewerte überschritten werden, plant die DB Netz AG voraussichtlich Neubaumaßnahmen und/oder wesentliche Änderungen. Damit würden nach 16. BlmSchV Maßnahmen der Lärmvorsorge notwendig. Eine Umsetzung erfolgt nach aktuellem Planungsstand ab dem Jahr 2020/2021.

Inhalt der Lärmaktionsplanung ist nicht nur die Entwicklung von lärmmindernden Maßnahmen in lauten Bereichen, sondern auch der vorsorgende Schutz von bislang ruhigen Gebieten. Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abstimmungen in der projektbegleitenden Lenkungsgruppe wurde eine Gebietskulisse für ruhige Gebiete in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entwickelt. Diese beinhaltet die Landschaftsräume "Diedrichshagen" und "Rostocker Heide" sowie 20 "Stadtoasen".

Die Lärmaktionsplanung ist ein stetig fortlaufender Prozess. Der Gesetzgeber schreibt turnusmäßig spätestens alle fünf Jahre eine Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten und Aktionspläne vor. Dies beinhaltet auch eine Information über den Stand der Umsetzung der vorherigen Maßnahmen und Konzepte zur Lärmminderung.

Bezogen auf die vorliegende Planaufstellung zum B-Plan Nr. 10.W.63.1 sind die stark befahrene Lübecker Straße, die Bahnanlagen der Bahnstrecke zum Fischereihafen und die Straßenbahn wesentliche Immissionsquellen. Im vorliegenden Planungsprozess finden die Zielstellungen der Lärmaktionsplanung gebietsbezogen Berücksichtigung. So sieht das städtebaulich-funktionale Gesamtkonzept einen urbanen Stadtteil der kurzen Wege vor. Das quartierseigene Mobilitätskonzept baut auf der hervorragenden Kernstadtanbindung durch den ÖPNV auf und ergänzt diesen durch verstärkte Angebote für Radfahren, Carsharing und E-Mobilität. Neben der Verkehrsreduzierung bzw. Vermeidung wird somit auch der Verkehrslärm reduziert bzw. vermieden. Darüber hinaus sieht die Planung die Schaffung eines immissionsarmen Raumes im Zentrum des Quartiers in Form des Quartiersparks vor. Zur detaillierten Darlegung der Immissionsschutzbelange siehe Kapitel 3.13 der Begründung.

# 2.3.5 Städtebaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb

Im Zeitraum des 4. Quartals 2015 bis Ende des 1. Quartals 2016 fand ein einphasiger städtebaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb zur möglichen Ausgestaltung der geplanten Quartiersentwicklung am Werftdreieck statt. Ausgelobt wurde der Wettbewerb von der WIRO Wohnungsgesellschaft mbH im Einvernehmen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft.

Im Vorfeld des Wettbewerbes wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Form eines Bürgerdialogs, in dessen Rahmen auch ein Internet-Portal eingerichtet wurde, die Möglichkeit eingeräumt, Hinweise und Anregungen zum geplanten Projekt zu formulieren, welche im Rahmen des städtebaulich-freiraumplanerischen Entwurfs besondere Berücksichtigung finden sollten. 17 Architektur- und Stadtplanungsbüros haben Entwürfe eingereicht. In einem zweiten Bürgerdialog im März 2016, unmittelbar nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens, wurden die Ergebnisse und das weitere Verfahren der Öffentlichkeit erläutert.

Von der Jury wurde der Entwurf des Wiener Architekturbüros Albert Wimmer ZT GmbH und des Londoner Landschaftsarchitekturbüros Martha Schwartz Partners Ltd (vgl. folgende Abbildung) mit dem ersten Preis prämiert und diese Arbeit unter Berücksichtigung der Hinweise des Preisgerichts als Grundlage für die weitere Planung empfohlen.



Abbildung 3: Modell Werftdreieck Blickrichtung Nord-Süd (Quelle Albert Wimmer ZT-GmbH, 2016)

Der erstplatzierte städtebauliche Entwurf wird von an den Rändern geschlossenen und zu einem inneren Grünzug hin geöffneten Quartiersblöcken mit 4 bis 7 Geschossen, Terrassen und kleinen Gärten, urbanen und grünen Wegen und Plätzen, Kinderspielbereichen und quartiersbelebenden Einrichtungen wie einer KITA, einer Bäckerei mit Café, Biomarkt, Stadtteiltreff, E-Mobilitätscentern mit Ladestationen, Carsharing-Angebot und Fahrradwerkstatt sowie einem WIRO-KundenCenter bestimmt. Das Wohnangebot umfasst rund 700 WE unterschiedlichster Größen und Organisationsformen für rund 1.500 Bewohner sowie ein Studentenwohnheim im Anschluss an die bestehende EUFH med.



Abbildung 4: Zukunftsvision Grünzug/offener Wasserlauf (Quelle Albert Wimmer ZT-GmbH, 2016)

Wichtiges strukturelles Merkmal des Entwurfes ist der zentrale öffentliche, bis zu 50 m breite Grünzug (ca. 2,5 ha große, hier als Werftpark bezeichnete Fläche) mit großzügigen Rasenund Kinderspielbereichen, hohen Gräsern sowie Bäumen, an dem sich die Wohngebäude ausrichten.

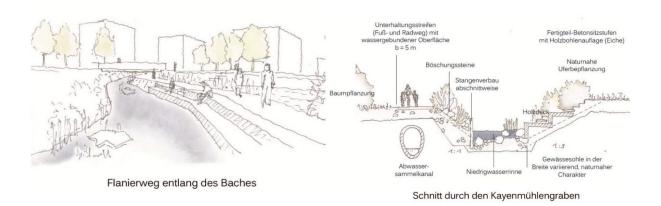


Abbildung 5: Details Offener Wasserlauf (Quelle Albert Wimmer ZT-GmbH, 2016)

Ein weiteres zentrales Element des Freiraumkonzepts ist die Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens, welcher in Form eines offenen Wasserlaufes mit teilweise terrassierten Uferbereichen als attraktiver Aufenthaltsort und Treffpunkt der Bewohner und der im Quartier Arbeitenden aber auch für Bewohner der angrenzenden Quartiere dienen soll. Die Freiflächen um den Graben und seine Uferbereiche sollen möglichst naturnah gestaltet werden, um den Eindruck einer grünen Oase im verdichteten Innenstadtbereich zu schaffen.

Die geschlossene Blockrandbebauung an der Lübecker Straße und an der Werftstraße bilden einen "Rücken" für den "Werftpark", der sich so zur grünen Lunge entwickeln kann. Dar-

über hinaus dient die geschlossene Randbebauung als Lärmabschottung gegen den vorwiegend von der Lübecker Straße und der Werftstraße ausgehenden Verkehrslärm (Pkw, Lkw, Bus, Bahn etc.).

50% der Dachflächen im Geltungsbereich sollen begrünt werden und als rezessiver Puffer für Starkregenereignisse dienen. Auf den in Südrichtung orientierten Flachdächern entlang der Werftstraße ist geplant, Solarkollektoren/Solarthermie zu installieren. Neben den ökologisch-nachhaltigen Aspekten ist der sorgsame Umgang mit dem historischen Erbe, u.a. die Einbeziehung des Platzes des 17. Juni in das städtebauliche Konzept, wichtiger Bestandteil des Freiraumkonzeptes.

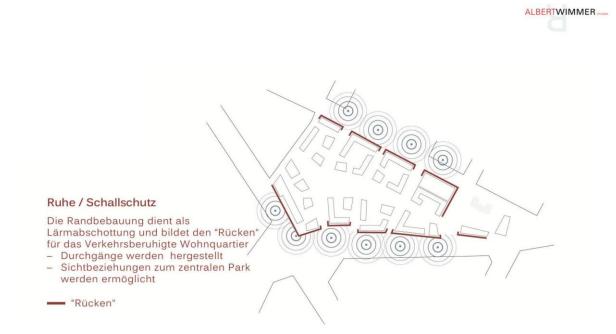


Abbildung 6: Detailkonzeption Ruhe Schallschutz (Quelle Albert Wimmer ZT-GmbH, 2016)

Weiteres zentrales Thema ist die Reduzierung des Pkw-Verkehrs sowohl innerhalb des Gebietes als auch für die Fahrten ins übrige Stadtgebiet, wozu entsprechende städtebauliche sowie organisatorische Lösungen vorgeschlagen werden. Dazu zählen Infrastrukturen für die Schaffung von Car-Sharing- und E-Mobilitätsangeboten, durchgehende Fuß- und Radwegenetze sowie die Einordnung eines Grundangebots an Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen zur grundsätzlichen Vermeidung entsprechender Fahrten zu vorgenannten Angeboten.

Der ruhende Verkehr wird auf zwei Hochgaragen mit rund 700 Stellplätzen konzentriert. Durch deren Platzierung an den Quartiersaußenkanten wird kaum Verkehr in das Quartier hineingezogen. Dreiviertel aller Wege sollen mit öffentlichem Personennahverkehr, zu Fuß oder mit dem Rad erledigt werden (vgl. Abbildung 7).

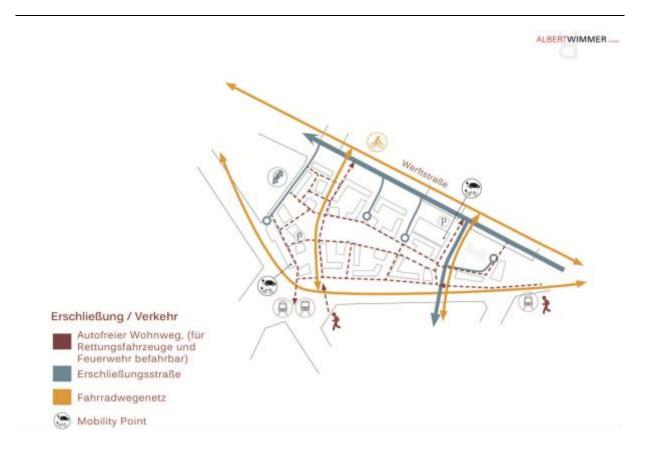


Abbildung 7: Detailkonzeption Erschließung/Verkehr (Quelle Albert Wimmer ZT-GmbH, 2016)

#### 2.3.6 Funktionsplan

Der Funktionsplan ist ebenfalls von der Albert Wimmer ZT-GmbH erstellt worden. Im Funktionsplan ist das im Siegerentwurf dargestellte städtebaulich-funktionale Konzept durch vertiefende Aussagen zur räumlichen Gesamtstruktur, Nutzungsverteilung, Art und Maß der baulichen Nutzung und Höhenentwicklung weiterentwickelt worden. Darüber hinaus trifft der Funktionsplan vertiefende Aussagen zur verkehrlichen Anbindung, zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs, zu Mobilitätsangeboten sowie zur Freiraumgestaltung inklusive erster Aussagen zur Anordnung von Spielplätzen für verschiedene Altersgruppen, zum Umgang mit dem Baumbestand sowie zu möglichen Pflanzkonzepten. Er dient inhaltlich als Grundlage für den Vorentwurf des B-Plans Nr. 10.W.63.1.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Funktionsplanung thematisch geordnet zusammengefasst. Die vollständigen Planunterlagen sind der Öffentlichkeit auf der eigens eingerichteten Internetseite "Das neue Werftdreieck" (<u>www.Werftdreieck-Rostock.de</u>) zur Verfügung gestellt worden.

#### Nutzung

Der Planteil "Nutzung" der Funktionsplanung trifft vertiefende Aussagen dazu, wie die geplanten Gebäude genutzt werden sollen (Wohnen, Gewerbe, Parken etc.). Um ein lebendiges Quartier mit Nutzungsmischung zu erreichen, sind vorrangig in den Erdgeschossen der Gebäude bzw. zu den wesentlichen öffentlichen Aufenthaltsbereichen hin Einzelhandelsund/oder kleinere Gewerbeeinheiten sowie Gemeinbedarfsnutzungen wie Bibliothek, Bürgertreffpunkt und KITA sowie ein Ärztehaus mit Apotheke vorgesehen.

Einzelhandels- und Kleingewerbestrukturen befinden sich schwerpunktmäßig unmittelbar westlich des Platzes des 17. Juni sowie entlang des nördlich an den zentralen Grünzug angrenzenden Fußweges. Zudem werden westlich an der Planstraße A angrenzend, ein Ärzte-

zentrum sowie Kleingewerbe- bzw. Einzelhandelsstandorte und angrenzend an das Parkhaus Ost ein großer Mobility Point sowie ein kleinerer Mobility Point am Parkhaus am Holbeinplatz vorgeschlagen. Eine größere Bildungseinrichtung ist östlich der Planstraße A, südlich der EUFH med., auch als optionale Erweiterung dieser bestehenden Hochschule, vorgesehen. An weiteren gewerblichen bzw. öffentlichen Einrichtungen sind ein WIRO-KundenCenter sowie weitere Dienstleistungs- und Büronutzungen in den Obergeschossen im Eingangsbereich am Holbeinplatz sowie eine KITA nördlich des Parkhauses am Holbeinplatz geplant.

#### Struktur

Der Plan "Struktur" trifft insbesondere Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung. Dies umfasst Aussagen über die avisierten Grundflächen- und/oder Geschossflächenzahlen (GRZ/GFZ), die Höhe der baulichen Anlagen in Meter über Höhennull (m über HN), die Höhe des Erdgeschossfußbodens in m über HN sowie über die notwendigen Abstandsflächen, die Geschossflächen (GF) und die Brutto-Geschossflächen (BGF). Zudem wird die Unterteilung von privaten und öffentlichen Grünflächen anhand des Planes ersichtlich. Hinsichtlich der Höhenentwicklung/Geschossigkeit sieht der Funktionsplan drei Höhenakzente (Gebäude mit ≥ 8 Geschossen) vor. Hierbei handelt es sich um das Gebäude im Eingangsbereich am Holbeinplatz (WIRO-KundenCenter) und das Wohngebäude an der Ecke der Planstraße A/Lübecker Straße (beide 8 Geschosse) sowie um Teile des Gebäudes unmittelbar am Platz des 17. Juni, bei dem bis zu 10 Geschosse zulässig sein sollen. Die restlichen Gebäude weisen zwischen 4 und 6 Geschosse auf, einzig das geplante KITA-Gebäude sowie ein Teil des südlich an das Parkhaus an der Werftstraße angrenzenden Gebäudes werden ein- bis zweigeschossig ausgebildet (vgl. nachfolgende Abbildung).



Abbildung 8: Plan der Funktionsplanung "Höhenentwicklung" (Quelle Albert Wimmer ZT-GmbH, 2017)

Der Höhenbezug im Funktionsplan ist Meter über Höhennull (m ü. HN). Die Höhen des vorhandenen Geländes liegen zwischen 8,00 m ü. HN am westlichen und 9,50 m ü. HN am östlichen Plangebietsrand. (Dem Bebauungsplan liegt eine aktuelle Vermessung mit einem Höhenbezug auf NHN zugrunde). Analog zur Geschossigkeit entwickelt sich die Höhenstaffelung der Gebäude im Plangebiet. Deutliche Hochpunkte stellen das 10-geschossige Gebäude mit bis zu 47,50 m ü. HN sowie der Achtgeschosser an der Planstraße A mit bis zu 38,30 m ü. HN und das ebenfalls achtgeschossige Gebäude des WIRO-Kundencenters am Quartierseingang zum Holbeinplatz mit 36,70 m ü. HN dar. Die übrigen Wohngebäude ent-

lang der Lübecker Straße sollen nach den Aussagen des Funktionsplans maximale Höhen von 24,00 bis 31,70 m ü. HN aufweisen. Das sechsgeschossige Gebäude östlich der Planstraße A (mit der Zweckbestimmung Bildung) wird hingegen mit einer maximalen Höhe von nahezu 30,00 m ü. HN einen Höhepunkt in dem straßenbegleitenden Gebäuderiegel darstellen.

Die dahinter befindlichen Punkthäuser, die nördlich und südlich an den zentralen Grünstreifen angrenzen, variieren hinsichtlich Geschossigkeit zwischen 4 und 6 Geschossen und in der maximalen Höhe der baulichen Anlagen zwischen 24,70 m ü. HN und 34,95 m ü. HN, was einer Höhe über Geländeniveau von ca. 15 bis 20 m entspricht. Richtung Werftstraße sind die Wohngebäude zumeist 5-geschossig (mit Höhen zwischen 26,75 m bis 28,25 m ü. HN) ausgebildet.

Um eine unverhältnismäßige **Beschattung** hinreichend sicher auszuschließen, wurde eine Schattenstudie angefertigt, die exemplarisch am 21. März und 21. Juni deutlich macht, dass sowohl die Gebäude als auch die gebäudenahen Freiflächen hinreichend besonnt werden.

Im Funktionsplan wurden zudem erste Aussagen zur zu erwartenden maximalen Versiegelung getroffen. Die errechneten **Grundflächenzahlen (GRZ)** reichen von 0,27 (KITA) bis 0,82 (Parkhaus Ost). In den Baufeldern mit Blockrandstruktur bewegt sich die errechnete GRZ im Bereich zwischen 0,35 bis 0,51; die errechneten **Geschossflächenzahlen** (GFZ) bewegen sich hier zwischen 1,6 und 2,36. In den Baufeldern östlich der Planstraße A, für die vorrangig Büro-, Gewerbe- bzw. Bildungseinrichtungen geplant sind, werden selbst die in § 17 der BauNVO genannten Obergrenzen für urbane Gebiete teilweise überschritten, was jedoch hauptsächlich auf die hohe Geschossigkeit zurückzuführen ist (vgl. Kapitel 3.2). Ebenfalls sehr hohe Geschossflächenzahlen weisen die beiden Parkhäuser (4,4 bzw. 4,51) auf, was aber durch die annähernde Vollüberbauung und bei gleichzeitig hoher Geschossigkeit bedingt ist.

Die Funktionsplanung trifft darüber hinaus erste Aussagen zur möglichen Grundrissgestaltung der zukünftigen Wohnungen. Grund für diese frühzeitigen, konkretisierenden Planungsaussagen zu den Wohneinheiten ist die bestehende, sehr hohe Schallbelastung von den Rändern her (stark frequentierte Straßen und Bahnstrecke), welche die Anordnung von Räumen mit besonderem Schutzbedürfnis wie Schlafzimmer oder Kinderzimmer auf der lärmabgewandten Seite der geplanten Gebäude notwendig macht. Ferner werden erste Aussagen zur Ausstattung der Wohneinheiten (2- bis 5-Zimmerwohnungen) in den Obergeschossen mit Balkonen und/oder Loggien getroffen. Entlang der Lübecker Straße werden bei den nach Süden ausgerichteten, durchgesteckten Wohneinheiten Schallschutzloggien vorgeschlagen. Bei den zum Park hin ausgerichteten Wohneinheiten werden halb in das Gebäudevolumen integrierte Balkone aufgezeigt. An den restlichen Fassaden werden sowohl Balkone als auch Loggien vor den Wohnzimmern und/oder Küchen angeordnet.

#### Mobilität und Verkehr

Der Planteil "Mobilität und Verkehr" der Funktionsplanung, der die Ergebnisse der aktualisierten verkehrstechnischen Untersuchung (BDC DORSCH CONSULT, 2017) berücksichtigt, trifft erste Aussagen zur Klassifizierung und Dimensionierung der geplanten Verkehrsflächen sowie deren Nutzerkreise. Zudem werden Aussagen zum Stellplatzbedarf getätigt. Die Darstellungen zur Neuordnung der Hauptverkehrsstraßen erfolgen dabei entsprechend der Vorgaben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

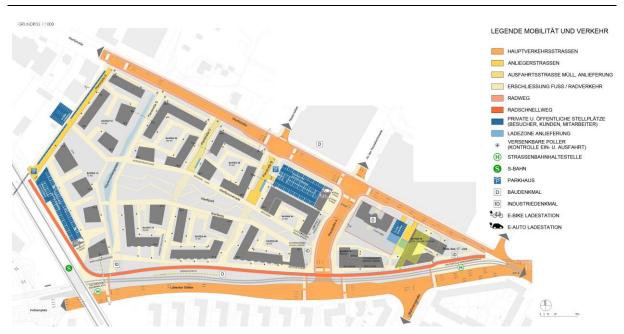


Abbildung 9: Plan der Funktionsplanung "Mobilität und Verkehr" (Quelle Albert Wimmer ZT-GmbH, 2017)

Demnach bilden die Lübecker, die Werft- und die neue Planstraße A die Hauptverkehrsstraßen. Die Planstraßen B und E, die der Anbindung der beiden Parkhäuser an die Werftstraße dienen, werden als öffentliche Anliegerstraßen eingestuft. An allen drei Knotenpunkten (Anbindung der Anliegerstraßen und Planstraße A) sowie im Einmündungsbereich der Planstraße A auf die Lübecker Straße regeln Lichtsignalanlagen ein gefahrloses Abbiegen (vgl. Abbildung 9).

Die Verkehrsströme im Bereich der Planstraßen C und D werden mittels versenkbaren Pollern reguliert; ein unkontrolliertes Einfahren von Pkw/Lkw ist nicht erwünscht. Die Befahrbarkeit der Wege für Rettungs-, Lösch- und/oder ggf. auch Entsorgungsfahrzeuge muss jedoch gewährleistet werden.

Der ruhende Verkehr wird auf die zwei Parkhäuser sowie einen Parkplatz westlich der Planstraße E (im Bebauungsplan entfallen, siehe Kapitel 3.7.5) und den Bestandsparkplatz auf dem Grundstück der EUFH med. beschränkt. Der Parkplatz der EUFH med. sowie der Gewerbe/Dienstleistungsstandort westlich des Platzes des 17. Juni erhalten eine Zufahrt (ohne Lichtsignalanlage aber mit Abbiegespur) von der Werftstraße aus.

Aufgrund des verfolgten Konzepts einer reduzierten Verkehrserschließung erfolgt der Ansatz eines relativ moderaten Stellplatzschlüssels von 0,7 Stellplätzen pro Wohneinheit. Bei Ansatz dieses Schlüssels wird die Summe der erforderlichen Stellplätze in Höhe von 725 mit 878 geplanten Stellplätzen deutlich überschritten. Vorstehend ist lediglich die Aussage des Funktionsplans zusammengefasst; Im Kapitel 3.7.5 erfolgt eine überschlägige Ermittlung des Stellplatzbedarfs auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der Radverkehr ist laut Plan "Radverkehr" sowohl in Form separater Radwege entlang der Haupterschließungsstraßen wie Werftstraße und Planstraße A, als Radschnellweg (nahezu parallel zur Lübecker Straße) oder auf den Anliegerstraßen bzw. als gemeinsamer Fuß- und Radweg geplant. E-Bike-Ladestationen werden in den Mobility-Points an den Parkhäusern vorgehalten, wo sich auch Ladestationen für E-Autos befinden.

## Grün- und Freiflächenkonzept

Das geplante Grün- und Freiflächenkonzept wird in der vorgelegten Funktionsplanung in unterschiedlichen Plänen u.a. "Grünraum", "Freiflächenzonierung", "Spielräume", "Leitbaum-

konzept", "Kayenmühlengraben", "Oberflächengestaltung" und "Regenentwässerung" dargelegt.

Das Konzept beruht im Wesentlichen auf der Idee eines zentralen, bis zu 50 m breiten öffentlichen Parks als grüne Hauptachse, welcher, der Gesamtgeometrie folgend, trichterförmig zum Platz des 17. Juni hin zusammenläuft. Die Parkfläche wird in drei unterschiedlich bepflanzte, Zonen unterteilt, wobei der Bewuchs in der Höhe gestaffelt ist. Im nördlichen Abschnitt wird durch einen üppigen Laub- und Nadelbaumbestand ein mischwaldartiger Charakter erzielt. Hieran schließen sich großflächige Rasenflächen an, in deren Bereich größere Spielplatzflächen für die Altersgruppen 7-13 Jahre eingeordnet werden. Eine Spielfläche für die Altersgruppe 14-19 Jahre wird auf dem Dach des Parkhauses Ost vorgesehen. Im südlichen Teilbereich der zentralen Parkfläche sind Pflanzungen mit hohen Gräsern vorgesehen.

Der Park kann durch zwei gepflasterte Hauptwege (Planstraße F und die den Park südlich begrenzende Wegeführung) mit Ost-West-Ausrichtung und mehrere schmale (Fuß)Wege mit wassergebundener Wegedeckung durchquert werden.

In den Innenhöfen, die sich nördlich und südlich an den zentralen Park bzw. die an Planstraße F oder an die südlich des Parks verlaufende Wegeführung anschließen, befinden sich jeweils eine zentrale halböffentliche Grünfläche mit einem Kleinkinderspielplatz (0-6 Jahre), die den "Blockbewohnern" zur Verfügung steht. Den Wohnungen im EG (Punkthäuser und geschlossene Randbebauung) sind zudem private Gärten vorgelagert, die zur "Blockindentität" beitragen und das Entstehen einer "Hofgemeinschaft" befördern sollen. In den Innenhöfen werden ausschließlich robuste, bewährte Baumarten aus der Rostocker Straßenbaumliste verwendet/gepflanzt. Entlang der Werftstraße und Lübecker Straße sind Alleenpflanzungen (aus verschiedenen Lindenarten) vorgesehen.

Der Ort des Gedenkens am Platz des 17. Juni und die beiden Eingangsplätze zum Werftquartier werden als städtische Plätze konzipiert und spiegeln aufgrund der dort implantierten "Industriekunstwerke" die industriegeschichtliche Bedeutung des Standortes wider.



Abbildung 10: Plan der Funktionsplanung "Kayenmühlengraben" (Quelle Albert Wimmer ZT-GmbH, 2017)

Ein weiteres wichtiges Gestaltelement der öffentlichen Grün- und Freiflächen ist die Renaturierung Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens als offenes Gewässer, der das Plangebiet im westlichen Teilbereich in Nord-Süd-Richtung quert. Der bisher unterirdisch verlaufende Wasserlauf soll zurück an die Oberfläche geholt werden. Die Machbarkeit wurde im Vorfeld im Rahmen eines hydrologischen Fachgutachtens nachgewiesen (siehe Hydrologisches Konzept zur Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens, WASTRA-Plan 2016). Die Uferausbildung des geöffneten Kayenmühlengrabens erfolgt auf der Westseite (Böschung bis zu 1:3) zwischen den beiden Verbindungsbrücken an der Planstraße F und in Verlängerung des den zentralen Grünzug südlich begrenzenden Weges terrassiert, um das Wasser erlebbar zu

machen. Die vorgeschlagenen Terrassen bestehen aus Beton und sind tlw. mit Holzdecks (Eiche oder Lärche) versehen. Den Rücken bilden geneigte Rasenflächen. Die östliche Böschung soll mit einer Neigung von ca. 1:1 ausgebildet werden. Die nördlichen Uferabschnitte des Kayenmühlengrabens werden durch naturnahe Uferausbildungen (Verhältnis 1:3) geprägt. Im südlichen Abschnitt wird das östliche Ufer voraussichtlich durch eine verkleidete und rückverankerte Spundwand eingefasst (vgl. Abbildung 11).



Abbildung 11: Plan der Funktionsplanung "Kayenmühlengraben" (südlicher Abschnitt) (Quelle Albert Wimmer ZT-GmbH, 2017)

Die Wasserspeisung des Kayenmühlengrabens erfolgt aus dem aktuell bestehenden Wasserdargebot aus dem Einzugsbereich um den Holbeinplatz, ergänzt um das unbelastete, im Plangebiet zukünftig anfallende Dach- und Regenwasser, welches durch das geplante Regenentwässerungssystem (wegbegleitende offene Rinnen, die über Einläufe in die vier Hauptkanäle in Ost-West-Richtung entwässern) in Richtung Kayenmühlengraben geführt wird. An das Regenentwässerungssystem sind sämtliche öffentliche und private Flächen angebunden. Im Bereich der Frei- und Grünflächen versickert das Regenwasser ortsnah, bei Starkregenereignissen wird das überschüssige Wasser über die Kanäle in den Kayenmühlengraben geleitet.

# 2.4 Angaben zum Bestand

## 2.4.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des Stadtteils Kröpeliner-Tor-Vorstadt (KTV), angrenzend an die Stadtteile Hansaviertel und Reutershagen. Der Stadtteil KTV im Zentrum der Hanse- und Universitätsstadt, westlich des mittelalterlichen Stadtkerns und südlich der Unterwarnow gelegen, ist mit fast 19.500 Einwohnern der einwohnerreichste Stadtteil Rostocks. Ursprünglich war dieser Stadtteil ein gründerzeitliches Wohngebiet, welches vorrangig von Arbeitern bewohnt wurde. Heute ist der Stadtteil stark durch junge Bewohner, insbesondere Studenten, geprägt. Im Laufe der (Nachwende)Jahre haben sich in der KTV eine hohe Anzahl an Bars, Kneipen und Restaurants etabliert. Daneben finden sich hier viele individuelle Einzelhändler und Dienstleister, mehrere Fachkliniken der Universitätsklinik, weitere medizinische Einrichtungen und das Volkstheater. Im gewerblichen Bereich ist zudem die Rostocker Brauerei zu erwähnen.

Südlich der Lübecker Straße besteht eine Wohnsiedlung aus den 1930-iger Jahren, welche sich um einen begrünten städtischen Freiraum, den Thomas-Münzer-Platz, gruppiert.

Das Plangebiet selbst weist aus städtebaulicher Sicht eine monotone Struktur auf. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer regelmäßig gemähten, aber nicht landschaftsarchitektonisch gestalteten Grünfläche mit lockerem Einzelbaumbestand geprägt.

Eine Naherholungsfunktion weist das Plangebiet aufgrund seiner fehlenden Infrastruktureinrichtungen und der teilweise Umzäunung des Geländes bisher nur im untergeordneten Maße auf.

An der Ecke Lübecker Straße/Max-Eyth-Straße bestand bis zu deren Anfang 2018 erfolgten Abriss die sogenannte "Heinkel-Wand", ein freistehendes, ca. 80 m langes Ziegelmauerwerk mit entsprechend raumbildender Wirkung. Weitere Informationen zur Heinkel-Wand können Kapitel 2.2, verbindliche Vorgaben, Denkmalschutz, entnommen werden.

Nach Abbruch der Industrie- und Gewerbegebäude sind lediglich zwei Bestandsgebäude (Autohaus und EUFH med.) im östlichen Plangebiet verblieben, welche einen solitären Charakter aufweisen.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch verschiedenartige Bebauungs- und Nutzungsstrukturen gekennzeichnet. Südlich des Plangebietes besteht eine vorwiegende Wohnnutzung. Einzelne Dienstleistungs- und Kleingewerbeeinrichtungen sind auch hier insbesondere in den Erdgeschossen vorhanden. Bei den Gebäuden handelt es sich vorwiegend um dreigeschossige Backsteinbauten mit ausgebautem Dachgeschoss und Steildach. Nördlich, im Bereich zwischen Werftstraße und Warnow, schließt eine Mischnutzung aus Einzelhandel, sonstigem Gewerbe und Wohnen an (B-Plan Nr.10.Ml.138 "Ehemalige Neptunwerft"), wobei in direktem Anschluss zum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10.W.63.1 fast ausschließlich Einzelhandelseinrichtungen und sonstige gewerbliche Nutzungen bestehen.

Hier befinden sich u. a. einige historische Gebäude der ehemaligen Neptunwerft, wie z.B. die ehemalige große Schiffbauhalle, welche zwar nicht unter Denkmalschutz steht, aber dennoch ein Zeitzeugnis der vormaligen industriellen Nutzung darstellt. Nachdem die Schiffbauproduktion 1991 eingestellt wurde, beherbergt die Halle heute das Neptun-Einkaufcenter. Die Halle an der Werftstraße dient als zugehöriges Parkhaus. Ebenfalls von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Silhouette und als Zeitzeugnis der früheren Neptunwerftgeschichte ist der Helling-Kran ("Neptun PWK B40") auf dem ehemaligen Schiffsbauplatz der Neptunwerft nördlich der ehemaligen Schiffbauhalle.

Westlich des Neptun-Einkaufcenters schließen sich auf der Nordseite der Werftstraße, zwischen der Straße "An der Kesselschmiede" und der "Neptunallee", die 1898 erbauten denkmalgeschützten Hallen 204 und 206 an. Diese Hallen werden anders als die Schiffsbauhalle bis heute von der Montagebau Neptun Rostock GmbH (MNR) für die Herstellung von Stahlbauteilen genutzt. Weitere gewerblich genutzte Strukturen, wie z. B. eine Tankstelle, das Abwasserpumpwerk (APW) Werftstraße sowie ein Autohaus, erstrecken sich weiter nordwestlich des Plangebietes entlang der Werftstraße bzw. der Carl-Hopp-Straße bis Bramow und weiter bis zum Schmarler Damm in Marienehe.

Im Bereich zwischen Werftstraße und Unterwarnow wurden auf dem ehemaligen Gelände der Neptunwerft in den vergangenen Jahren zudem moderne Wohnkomplexe bzw. Apartments am Wasser errichtet. Die bauliche Entwicklung in diesem Areal ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Vorhaben befinden sich derzeit im Bau (z.B. Wohnkomplex "Werftkristalle", Hellingstraße 3-6) bzw. in Planung. In diesem Bereich fällt das Gelände von der Werftstraße bis zur Warnow um ca. 6,5 m ab. Die entlang der Warnow errichtete Uferpromenade ist unmittelbar mit dem östlich angrenzenden Stadthafen, einem wichtigen maritimtouristischen Bereich der Stadt, verbunden.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich der im Jahr 1983 errichtete S-Bahn-Haltepunkt Holbeinplatz, welcher mit einem Umsteigepunkt an das Nahverkehrsnetz der Rostocker Straßenbahn AG angeschlossen ist. Die S-Bahn-Strecke wird hier über ein großes Brückenbauwerk über die Hamburger Straße bzw. die Lübecker Straße geführt. Im weiteren Verlauf nach Nordwesten liegt die Bahntrasse in Dammlage, zunächst ca. 5 m über dem Geländeniveau des angrenzenden Plangebiets, dann mit abnehmender Tendenz.

Am Holbeinplatz befindet sich das "Haus des Bauens und der Umwelt" als ein Verwaltungssitz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der 8-geschossige Gebäudekörper stellt mit

einer Höhe von ca. 27,5 m ü. HN eine weithin sichtbare städtebauliche Dominante dar. In unmittelbarer Nähe des Holbeinplatzes, südwestlich des Plangebietes, schließt der Botanische Garten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an.

# 2.4.2 Nutzung und Bebauung

Das vom Geltungsbereich umfasste Areal wird derzeit fast ausschließlich durch eine großteils abgezäunte Grünfläche gekennzeichnet. Diese zeichnet sich durch ausgedehnte Zierrasenbereiche mit lockerem Baumbestand aus.

Das Plangebiet wurde bis zum Jahr 1989 überwiegend von der Neptunwerft als Betriebsgelände genutzt. Die ehemalige Bebauung wurde, aufgrund ihrer teilweise schlechten Bausubstanz, bis auf einzelne Gebäude vollständig zurückgebaut und liegt seitdem brach. Lediglich im südöstlichen Plangebiet (im Dreieck zwischen Lübecker und Werftstraße) ist noch Gebäudebestand erhalten. Dieser umfasst das eingeschossige Autohaus der ehemaligen IKN GmbH (heute Autohaus Goldbach) und die westlich des Autohauses gelegene zweigeschossige, denkmalgeschützte, ehemalige Handelsschule, die heute eine medizinische Bildungseinrichtung (EUFH med.) beherbergt. Beide Gebäude sind zudem von großflächigen versiegelten Nebenflächen (Parkplätzen, Zufahrten etc.) geprägt.

Die Fläche im südöstlichen Plangebiet, die von Lübecker Str., Werftstraße und Verlängerung der Maßmannstraße eingeschlossen wird, weist eine stadtplatzartige Ausprägung mit einer Haltestelle der Straßenbahn sowie gepflasterter Freiflächen und einen Zierrasenbereich auf.

#### 2.4.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

#### Soziale Infrastruktur

Die nachfolgende Darstellung zur Versorgung mit sozialen Einrichtungen bezieht sich betreffend der Entfernungen zu einzelnen Einrichtungen auf Entfernungen in Luftlinie, sodass einige Einrichtungen auch auf der gegenüberliegenden Warnowseite im Stadtteil Gehlsdorf mit berücksichtigt werden. Aufgrund der bestehenden Fährverbindung ist deren Mitberücksichtigung grundsätzlich gerechtfertigt.

**Kinderbetreuung**: Das Plangebiet befindet sich in einem städtebaulichen Umfeld mit einer angemessenen sozialen Infrastruktur.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (bis 1 km Luftlinie) befinden sich 7 Kindergärten mit Kinderkrippenfunktion und tlw. Horteinrichtungen (4 Stk.). Darüber hinaus befinden sich 12 Kindertagespflegeeinrichtungen (Tagesmütter) im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes. An Kinderbetreuungs- und Jugendstätten sind 9 Einrichtungen im Umkreis von 1 km (Luftlinie) verzeichnet.

Schulen: Das Amt für Jugend und Sport führt in seiner Stellungnahme vom 11.06.2018 aus, dass unmittelbar im Planungsgebiet keine Vorhaltung von zusätzlichen Infrastrukturflächen zur Abdeckung des Bedarfs an Schulplätzen besteht. Gemäß der 4. Fortschreibung und Aktualisierung des Schulentwicklungsplans der Schulnetze der allgemein bildenden Schulen für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/16 bis 2019/20 und für den Prognosezeitraum 2020/21 bis 2025/26 stehen im für das Plangebiet relevanten Stadtbereich, der Kröpeliner-Tor-Vorstadt aktuell insgesamt zwei kommunal getragene Grundschulen ("Werner-Lindemann-Grundschule", Elisabethstraße 27 und "Grundschule am Magaretenplatz", Barnsdorfer Weg 11), eine kommunal getragene weiterführende Schule (IGS mit Gynmasialer Oberstufe "Borwinschule", Am Kabutzenhof und Elisabethstraße 27) sowie eine frei getragene Schule weiterführender Schulart (IGS mit Grundschule "Universitas", Patriotischer Weg 120) mit den entsprechenden Schulsporteinrichtungen zur Verfügung.

Zur zukünftigen Beschulungssituation wird vor dem Hintergrund der prognostizierten demographischen Entwicklung und der am Standort Werftdreieck geplanten Ergänzung des

Wohnangebots um ca. 700 WE, festgestellt, dass die Ertüchtigung der Bestandssituation durch entsprechende bauliche Optimierungen bzw. Ergänzungen zur Deckung des Bedarfs an Schulplätzen geeignet ist.

**Sport- und Spielstätten**: Für die Freizeitgestaltung stehen im Umkreis von 1 km (Luftlinie) 7 Sporthallen, 10 Feldsportanlagen sowie 6 öffentliche Gerätespielanlagen zur Verfügung, wobei viele Sporthallen und einige Feldsportanlagen bis zum frühen Nachmittag von den Schulen genutzt werden. Die Gerätespielanlagen sind alle öffentlich nutzbar. Im erweiterten Umfeld (2 km Luftlinie) kommen nochmals 14 Sporthallen, 16 Feldsportanlagen und 13 Gerätespielanlagen hinzu.

Das Amt für Jugend und Sport weist in seiner Stellungnahme vom 11.06.2018 darauf hin, dass die vorstehend aufgeführten Sport- und Spielflächen in der Umgebung des Plangebiets kapazitätsmäßig sehr begrenzt sind bzw. sich nicht im kommunalen Besitz befinden, sodass sie nur einen begrenzten Nutzerkreis zur Verfügung stehen können. Entsprechend können die durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans entstehenden Mehrbedarfe allein aus den in der Umgebung bestehenden Einrichtungen nicht abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für gedeckte und ungedeckte Sporteinrichtungen für den organisierten Sportbetrieb im Rahmen von Sportvereinen. Nach der vom Amt geführten aktuellen Statistik sind 25,4 % aller Bürgerinnen und Bürger in Rostocker Sportvereinen organisiert, bei den männlichen Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren sind es sogar 91,9 %.

Es besteht nach Einschätzung des Amtes entsprechend Handlungsbedarf in Zusammenhang mit der vorliegenden Planung, sowohl was das Plangebiet selbst als auch was dessen nähere Umgebung betrifft. Die entsprechend vorgesehenen Maßnahmen sind in den nachfolgenden Kapiteln zur Planung dargelegt.

**Gesundheitseinrichtungen:** Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (1 km Luftlinie) sind 5 Klinikstandorte (der Universitätsklinik Rostock zugehörig), 2 Sanitätshäusern und 4 Apotheken verzeichnet. Im erweiterten Umfeld von 2 km (Luftlinie) kommen 11 Klinikstandorte (Universitätsklinik Rostock), 6 Sanitätshäuser und 9 weitere Apotheken hinzu. Weiterhin besteht im näheren Umfeld eine große Anzahl an Hausarzt- und Zahnarztpraxen. Facharztpraxen aller wesentlichen Fachrichtungen sind gleichfalls vertreten.

In der folgenden Tabelle sind die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur im Plangebiet bzw. dessen unmittelbarer Umgebung zusammenfassend dargestellt. Die Daten wurden dem Geoport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entnommen:

Tabelle 1: Einrichtungen der sozialen Infrastruktur

Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur	Anzahl der Einrichtungen im Umkreis von 1 km (Luftlinie)	Verortung im Stadtgebiet	Weitere Einrichtungen im Umkreis von 2 km (Luftli- nie)	
KINDERBETREUUNGSEINRIC	HTUNGEN			
Kindergarten	7	Integrative Kita "Spielkiste" Waldemarstr., Kita "Waldemarstr." Waldemarstr., Integrative Kita "Tierhäuschen" Schweriner Str., Kita "Am Schwanenteich", Kuphalstr. Kita "Humperdinckstr." Humperdinckstr., Kita "Butzemannhaus." Kopernikusstr., Kita "Kastanienhaus" Ottostr.	10 Stk.	Kita "Kinderwelt" Patriotische Weg, Universitas Patriotischer Weg, Kita "Pusteblume" Im Garten, Kita "Gewächshaus" Ernst-Heydemann-Str., Montessori-Kinderhaus Schliemannstr., Waldorf-Kindergarten Albert-Einstein-Str. Integrative Kita "Lindenpark" Feldstr., Kita "Muschelkorb" Feldstr. Integrative Kita "Schneckenhaus" Lagerstr, Evangelischer Inklusiver Kindergarten Fährstr.
Kinderkrippe	7	Integrative Kita "Spielkiste" Waldemarstr., Kita "Waldemarstr." Waldemarstr., Integrative Kita "Tierhäuschen" Schweriner Str., Kita "Am Schwanenteich" Kita "Humperdinckstr." Humperdinckstr., Kita "Butzemannhaus." Kopernikusstr., Kita "Kastanienhaus" Ottostr.,	5 Stk.	Kita "Gewächshaus" Ernst-Heydemann-Str., Kita "Pusteblume" Im Garten, Montessori-Kinderhaus Schliemannstr., Kita "Kinderwelt" Patriotischer Weg
Horteinrichtung	4	Integrative Kita "Spielkiste" Waldemarstr., Hortcampus Ulmenstr Ulmenstr., Hort "Margarete" Barnstorfer Weg Hort "Am Schwanenteich" Kuphalstr.	6 Stk.	Hort "Fritz-Reuter" John-Schehr-Str., Hort "Universitas "Patriotischer Weg, Integr. Kita "Lindenpark" Feldstr., Hort der Waldorfschule Feldstr., Hort "Goethestr. Außenstelle StGeorg-Grundschule" StGeorg-Str., Schulhort "Kindervilla Cords" Pressinstr.
Kindertagespflegeein- richtung (Tagesmutter)	12	Kuphalstr. (1Stk.) Lübecker Str. (1 Stk.) Hamburger Str. (1 Stk) Weberstr. (1 Stk.) Ulmenstr. (1 Stk.) Waldemarstr. (3 Stk.)	17 Stk.	Ottostr. (1 Stk.) Feldstr. (2 Stk.) Friedrichstr. (1 Stk.) Fischerstr. (1 Stk.) Bei der Tweel (1 Stk.) Schliemannstr. (2 Stk.)

		Borwinstr. (1 Stk.) Fritz-Reuter-Str. (1 Stk.) Klosterbachstr. (1 Stk.) Margaretenstr. (2 Stk.)		Fliederweg (1 Stk.) Ulrich-von-Hutten-Str. (3 Stk.) Anton Saefkow-Str. (1 Stk.) Ernst-Thälmann-Str. (1 Stk.) Graf-Schwerin-Str. (1 Stk.) Upundalsprung (1 Stk.) Gehlsheimer Str. (1 Stk.)
Kinder- und Jugendbe- treuungsstätten	9 Stk.	Waldemarstr. (2 Stk) Budapester Str. (1 Stk.) Doberaner Str. (1 Stk.) Patriotischer Weg(1 Stk.) Kuphalstr. (3 Stk.) Robert-Schumann-Str. (1 Stk.)	7 Stk.	Wismarsche Str. (2 Stk.) Leonhardstr. (1 Stk.) Doberaner Str. (1 Stk.) Luisenstr. (1 Stk.) Stampfmüllerstr. (1 Stk.) Arnold-Bernhard-Str. (1 Stk.)
SCHULEN				
Grundschulen	1 Stk.	"Werner-Lindemann-Grundschule" Elisabethstr.	5 Stk.	Grundschule am Margaretenplatz, Universitas (Integrierte Gesamtschule mit Grundschule ir freier Trägerschaft), Patriotischer Weg CID Christophorusschule (Staatllich anerkanntes Sport gymnasium mit Grundschule), Groß Schwaßer Weg Türmchenschule, John-Schehr-Straße Waldorfschule mit Grundschule: Feldstraße (Private Träger)
weiterführende Schulen: Regionalschulen, Gymnasium, Gesamt- schulen	2 Stk.	Heinrich-Schütz-Schule (Regionale Schule, Eliteschule des Sports), Heinrich-Schütz-Str.  Borwinschule Rostock (Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe), Am Kabutzenhof	7 Stk.	Universitas (Integrierte Gesamtschule mit Grundschule ir freier Trägerschaft), Patriotischer Weg Waldorfschule Rostock, Feldstraße Innerstädtisches Gymnasium, Goetheplatz CID Christophorusschule (Staatllich anerkanntes Sport gymnasium mit Grundschule), Groß Schwaßer Weg
Berufsschulen, Berufs- fachschulen und - Kollege	3 Stk.	Pädagogisches Kolleg Rostock (Ausbildung Sozialassistent, Erzieher, Sozialpädagogik/Management B.A., Heil- und Inklusionspädagogik B.A., in freier Trägerschaft), Lohmühlenweg Fachschule für Technik (freie Trägerschaft), Carl-Hopp-Str. GfG Gesellschaft für Gesundheitsfachberufe gGmbH, Bremer Str.	3 Stk.	Berufliche Schule für Technik Fritz-Triddelfitz-Weg Medien colleg rostock Friedrichstr. Designakademie Lagerstr.
Weiterbildungsschule	1 Stk	Am Kabutzenhof/Warnowufer (VHS Rostock)	1 Stk.	Astronomische Station "Tycho Brahe", Nelkenweg

Uni/ Fachhochschule	5 Stk.	EUFH med., Werftstraße Medica Akademie Werftstr. Hotel- und Wirtschaftsschule, Am Kabutzenhof, Schulträgergesellschaft für Bildung und Beruf Am Kabutzenhof, Uni Rostock Wirtschafts- und Sozialwiss. Fakultät Ulmenstr. Uni Rostock Universitätsmedizin Schillingallee	2 Stk.	Uni Rostock Mathematisch-Naturwissenschaftl. Fakultät ALIAS Weiterbildungsakademie Goerdelstr.
Förder- und Sonder- schule	1 Stk.	Förderzentrum am Schwanenteich Rostock (Schule mit Förderschwerpunkt Lernen), Kuphalstr.	1 Stk.	Heinrich-Hoffmann-Schule (Schule mit Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler), Gehlsheimer Str., "Michaelshof" Grundschule (freie Trägerschaft, Nebenstelle der Michaelschule), Fährstr.
BEHINDERTENEIRICHTUNGE	N UND BEGEGNUNGSSTÄTTEN			
Behinderteneinrichtung	2 Stk.	Integrat. Kita "Tierhäuschen" Schweriner Str., Integrat. Kita "Spielkiste" Waldemarstr.	2 Stk.	Integrat. Kita "Lindenpark" Feldstr., Integrat. Kita "Anne Frank" Goerdelstr.
Begegnungsstätte	1 Stk.	Waldemar Hof Waldemarstr.	1 Stk.	Stadtteil- und Begegnungszentrum Reutershagen Kuphalstr.
GESUNDHEITSEINRICHTUNG	EN			
Klinik	5 Stk.	Kuphalstraße (1 Stk.) Strempeltraße (2 Stk.) Schillingallee (2 Stk.)	11 Stk.	Doberaner Str. (3 Stk.) Gertrudenplatz (1 Stk.) Wismarsche Str. (1 Stk.) Ernst-Heydemann-Str. (4 Stk.), Clara-Zetkin-Str. (1 Stk.) Goerdelstr. (1 Stk.)
Sanitätshaus	2 Stk.	Neptunallee (1 Stk.) Ulmenstr. (1 Stk.)	6 Stk.	Ernst-Thälmann-Str. (1 Stk.) Goerdelstr. (1 Stk.) Dethardingstr. (1 Stk.) Wismarsche Str. (1 Stk.) Doberaner Str. (1 Stk.) Am Vögenteich (1 Stk.)
Apotheke	4 Stk.	Hans-Sachs-Allee (1 Stk.) Werftstraße / Neptuncenter (1 Stk.) Schillingallee (1 Stk.) Doberaner Str. (1 Stk.)	9 Stk.	Parkstr. (1 Stk.), Wismarsche Str. (2 Stk.) Doberaner Str. (1 Stk.) Leonhardstr. (1 Stk.) Kröpeliner Str. (1 Stk.) Ernst-Thälmann-Str. (1 Stk.)

				Schulenburgstr. (1 Stk.) Goerdelstr. (1 Stk.)
SPORT- UND SPIELSTÄTT	ren, Freizeiteinrichtungen	1		
Sporthalle	7 Stk.	Warnowufer (Halle 603) Elisabethstraße (1 Stk.) Am Kabutzenhof (1 Stk.) Hans-Sachs-Allee (1 Stk.) Tschaikowskistr. (1 Stk.) Heinrich-Schütz-Str. (1 Stk.) Kuphalstr. (1 Stk.)	14 Stk.	Fährstr. (1 Stk.) Barnstorfer Weg (1 Stk.) Wismarsche Str. (1 Stk.) Feldstr. (1 Stk.) StGeorg-Str. (1 Stk.) Schillingallee (2 Stk.) Kopernikusstr. (4 Stk.) CJD Sporthalle (1 Stk.) John-Schehr-Str. (1 Stk.) Fritz-Triddelfitz-Weg (1 Stk.)
Feldsportanlage	10 Stk.	Neptunallee (Klettersport), Elisabethstraße (Kleinfeld- und Schulsportanlage), Am Kabutzenhof (Kleinfeld- und Schulsportanlage), Hans-Sachs-Allee (3 Großfeld-, 1 Kleinfeld-, 1 Kleinstfeldanlage), Heinrich-Schütz-Str. (Kleinfeld- und Schulsportanlage), Kuphalstr. (Kleinstfeldanlage Rostocker Freizeitzentrum)	16 Stk.	Fritz-Triddelfitz-Weg (Großfeld), John-Schehr-Str. (Kleinfeld- und Schulsportanlage), Linzer Str. (Kleinstfeldanlage) Edelweißweg (Kleinstfeldanlage Rodelberg), Kopernikusstr. (5 Großfeldanlagen Hansa Rostock), Trotzenburger Weg (2 Großfeldanlagen, 1 laufhallenkomplex), Barnstorfer Weg (Kleinfeld- und Schulsportanlage), Feldstr. (Kleinstfeldanlage Lindenpark), Gertrudenstr. (Kleinstfeldanlage Beim Grünen Tor), Haedgestr. (Kleinstfeldanlage Haedgestr.)
Gerätespielanlage	6 Stk.	Hamburger Str. (2 Stk.) Spielplatz öffentlich Hans-Sachs-Allee (1 Stk.) Spielplatz öffentlich Patriotischer Weg (1 Stk.) Spielplatz öffentlich Thomas-Müntzer-Platz (1 Stk.) Gr. Rutschkugel Gewettstr. (1 Stk.) Spielplatz öffentlich	13 Stk.	Haedgestraße Spielplatz öffentlich Zochstr., Aalstecherstr. Spielplatz öffentlich Lastadie Waldemarstr. Spielplatz öffentlich Borwinstr., Hundertmännerstr. Spielplatz öffentlich Lindenpark, Laurembergstr. Spielplatz öffentlich Laurembergstr., Bei den Polizeigärten Spielplatz öffentlich Bei den Polizeigärten., Schillingallee Kletterspielkombination öffentlich, Spielanlage Platz der Jugend, Kastanienplan Spielplatz öffentlich Kastanienplatz, Tiergartenallee Spielgeräte und Spielplatz öffentlich Barnstorfer Anlagen,

				Fliederwer Spielplatz öffentlich Im Garten Linzer Str. Spielplatz öffentlich Linzer Str. Kärtner Str. Spielplatz öffentlich Kärtner Str., Jung-Jochen-Weg Spielplatz öffentlich Spielplatz öffentlich Jung-Jochen-Weg
Fitnessstudio	3 Stk.	Doberaner Straße (2 Stk.) Maßmannstraße (1 Stk.)		Fritz-Triddelfitz-Weg (1 Stk.) Friedhofsweg (2 Stk.) Bergstr. (1 Stk.) Kuphalstr. (1 Stk.)
Bibliothek	1 Stk.	Neptunallee (BSH)		
Theater/Bühne	2 Stk.	Hellingstraße (1 Stk.) Halle 207 (nur temporär) Warnowufer (1 Stk.) Bühne 602	4 Stk.	Patriotischer Weg Volkstheater Margaretenstr. Heiligen-Geist-Kirche Doberaner Str. Peter-Weiß-Haus Klosterhof Schliemannstr. (1 Stk.) Tiergartenallee (1 Stk.)

Ein umfassendes Angebot an Läden und Dienstleistern des täglichen Bedarfs besteht durch das unmittelbar benachbarte Neptun-Einkaufcenter und diverse Supermärkte, Discounter, Nahversorger und Drogerien in der KTV bzw. dem Hansaviertel. Zudem existieren mehrere Bäckereien im Umfeld des Plangebietes bzw. im Neptuneinkaufscenter.

#### Verkehrliche Infrastruktur

#### Motorisierter Individualverkehr

Die Fläche des Werftdreiecks (Geltungsbereich) wird von der Lübecker Straße mit der parallel verlaufenden zweigleisigen Straßenbahntrasse und der Werftstraße (einschließlich der nördlichen Verlängerung der Maßmannstraße) umgeben sowie von der Max-Eyth-Straße durchquert.

Sowohl bei der Werftstraße als auch bei der Lübecker Straße handelt es sich um Straßen mit sehr hoher Verkehrsbelastung. Das Verkehrsaufkommen der Werftstraße liegt laut aktuellen Zahlen des Amtes für Verkehrsanlagen (10/2015), was den Abschnitt nordwestlich des Abzweigs Max-Eyth-Str. betrifft, bei 14.000 Kfz/Tag, für den Abschnitt südöstlich davon bei 12.000 und für deren südlichen bzw. östlichen Abzweig am Platz des 17. Juni beträgt die Belegung 7.400 bzw. 6.200 Kfz/Tag. Auf der Lübecker Straße verkehrten 2015 auf Höhe des Plangebiets durchschnittlich 36.200 Kfz/Tag; östlich der Einmündung der Werfstraße gar 39.500 Kfz/Tag. Die vierspurig ausgebaute, ca. 12 m breite Lübecker Straße zählt zu den am meisten befahrenen Straßen im Stadtgebiet Rostocks und ist Bestandteil der L 22, der wichtigsten innerstädtischen Ost-West-Verbindung. Sie übernimmt für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen der Stadtmitte und dem Umland sowie nach Warnemünde und zu den großen Wohngebieten im Nordwesten des Stadtgebietes bzw. zwischen der Bundesautobahn BAB 19 und der Bundesstraße 103.

Die Werftstraße ist zweispurig ausgebaut und weist eine Fahrbahnbreite von ca. 7,00 m bis 7,50 m auf. Sie stellt zusammen mit der Max-Eyth-Straße eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen dem Stadtzentrum und dem Nordwesten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar. Die Max-Eyth-Straße ist ebenfalls zweispurig ausgebaut und weist eine max. Fahrbahnbreite von ca. 7,50 m auf. Auf ihr verkehrten zum Zeitpunkt der Verkehrsermittlung (10/2015) ca. 5.500 Kfz/Tag.

Innerhalb der Plangebietsgrenzen sind verschiedene Fahrbeziehungen unterbunden. So kann z.B. die Werftstraße an ihrem östlichen Ende nur als Einbahnstraße in Ost-West-Richtung befahren werden. Weiterhin ist ein Abbiegen von der Lübecker Straße in die verlängerte Maßmannstraße nach Norden nicht möglich.

Der unter Kapitel 2.3 zusammengefasste Mobilitätsplan Zukunft (MOPZ) weist bereits auf Schwachpunkte bzw. Verbesserungserfordernisse in der Straßeninfrastruktur im Bereich Werftdreieck hin. Bezogen auf die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ergeht aus den bisherigen Begutachtungen, dass diejenige des Knotens Max-Eyth-Str./Lübecker Str. und hier speziell diejenige des Linksabbiegers in die Max-Eyth-Straße den Anforderungen nicht entspricht. Durch die begrenzte Länge der Abbiegespur, welche sich aufgrund des geringen Abstands zum vorherigen Knotenpunkt am Holbeinplatz auch nicht verlängern lässt, kommt es zu den Stoßzeiten auch zu Beeinträchtigungen der vorausgehenden Knotenpunkte.

#### Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist an das Busnetz der RSAG angeschlossen. Die Buslinien 34 und F1 durchqueren das Plangebiet. Die F1 fährt entlang der Lübecker Straße. Die Linie 34 biegt von der Lübecker Straße auf die Max-Eyth-Straße, an deren nördlichem Ende sie wiederum in die Werftstraße Richtung Bramow abbiegt. Bushaltestellen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet am Haltepunkt Holbeinplatz (Linie 34, F1) Maßmannstraße (Linie F1) und Haltstelle Carl-Hopp-Straße (Linie 34). Die Linie 34 verkehrt montags bis freitags zwischen 5:30 Uhr und 17:00 Uhr halbstündig. Die Linie F1 bedient die Nachtstunden montags

bis freitags zwischen 0:00 Uhr und 4:00 Uhr täglich im Stundentakt, am Samstag zusätzlich von 4:00 Uhr bis 6:00 Uhr bzw. sonntags zwischen 4:00 Uhr und 8:00 Uhr im Halbstundentakt.

Ferner weist das Plangebiet einen Anschluss an das Straßenbahnnetz auf. Die Linien 1, 2 und 5 verlaufen entlang der Lübecker Straße. Es bestehen zwei Straßenbahnhaltestellen innerhalb der Plangebietsgrenzen; "Maßmannstraße" und "Holbeinplatz". Montags bis freitags verkehren die Straßenbahnlinien 1 und 5 zur Haupttageszeit (ca. 6:00-18:00 Uhr) jeweils alle 10 Minuten und zu den Nebentageszeiten (4:00-6:00 Uhr und 18:00-0:00 Uhr) jeweils alle 15 bzw. 30 Minuten. Am Samstag verkehren die Straßenbahnlinien 1 und 5 zur Haupttageszeit (ca. 8:00-20:00 Uhr) alle 15 Minuten und zu den Nebenverkehrszeiten (5:00-8:00 Uhr und 18:00-1:00 Uhr) sowie sonn- und feiertags zwischen 8:00 Uhr und 0:00 Uhr jeweils alle 30 Minuten. Die Linie 2 verkehrt nur zu den Haupttageszeiten und hier montags bis freitags alle 20 Minuten und samstags im halbstündigen Takt.

Am Holbeinplatz befindet sich zudem ein S-Bahnhalt der Linie S1, die zum Rostocker Hauptbahnhof sowie in entgegengesetzter Richtung nach Warnemünde führt, sowie der S-Bahn-Linien 2 und 3, die zwischen Güstrow und Warnemünde verkehren. Während der Hauptberufsverkehrszeiten ist, betrachtet man die 3 Linien zusammen, mit Abfahrten alle 7 bis 8 Minuten eine sehr kurze Taktung gewährleistet, während der übrigen Haupttageszeit (4:30-22:00 Uhr) besteht eine Verbindung alle 15 Minuten (nur Linie 1) und anschließend besteht ein 30-Minuten-Takt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen besteht eine weitere Taktung mit Verbindungen alle 15 Minuten zwischen ca. 8:00 Uhr und 22:00 Uhr bzw. alle 30 Minuten ab 4:30 Uhr und nach 22:00 Uhr.

Ferner befindet sich ein Fähranleger (Personenfähre Kabutzenhof – Gehlsdorf) in ca. 750 m Entfernung nordöstlich des Plangebiets. Von diesem Fähranleger weitere, ca. 200 m in östliche Richtung entfernt, befindet sich ein Taxistand mit 2 Stellplätzen.

#### Fuß- und Radwegenetz

Das Plangebiet ist über straßenbegleitende Fuß- und Radwege entlang der Lübecker Straße, Werftstraße und Max-Eyth-Straße in das städtische Wegenetz eingebunden und damit grundsätzlich auch für den nicht motorisierten Verkehr gut erreichbar. Die Fuß- und Radwegeverbindungen sind jedoch teilweise nur einseitig oder auch nur abschnittsweise ausgebildet bzw. ausgebaut.

Die Lübecker Straße ist beidseitig mit einem Radweg ausgestattet. Am südlichen Fahrbahnrand befindet sich ein gemeinsamer Geh- und Radweg, während sich am nördlichen Fahrbahnrand nur ein separater Radweg im Richtungsverkehr zwischen Fahrbahn und dem Gleiskörper der Rostocker Straßenbahn befindet. Ein straßenbegleitender Gehweg fehlt hier.

Innerhalb der Plangebietsgrenzen befinden sich am nördlichen Fahrbahnrand der Werftstraße jeweils ein separater Geh- und ein Radweg (Gehwegweg 1,70 m, Radweg 2,00 m breit) mit Sicherheits- und Begrenzungsstreifen von insgesamt 1,05 m Breite. Durch eine entsprechend unterschiedliche Pflasterung bzw. Kennzeichnung werden die beiden Nutzergruppen in dem gemeinsamen Bereich von einander separiert. Dieser Radwegabschnitt, der laut Kennzeichnung ausschließlich von den Radfahrern aus Richtung Innenstadt kommend genutzt werden soll, wurde erst im Verlauf des Jahres 2016 eingerichtet und Anfang November 2016 freigegeben.

Für die Radfahrer, die aus Richtung Schmarl/Marienehe in die Innenstadt fahren, besteht innerhalb der Plangebietsgrenzen im Straßenraum der Werftstraße ein separater Radweg. Fußgänger können auf dieser Seite der Werftstraße einen separaten Fußweg (vorwiegend mit Betonplatten befestigt) entlang des Zaunes nutzen. Zwischen Fußweg und Straße sind tlw. ein aufgelassener Grünstreifen und/oder (teil)versiegelte Flächen mit Lager- und Parknutzung ausgebildet.

Die Max-Eyth-Straße weist einen zumeist aus Betonplatten befestigten beidseitigen Fußweg auf. Ein Radweg ist lediglich auf der westlichen Seite vorhanden, so dass der Fahrradverkehr derzeit teilweise im Mischverkehr mit dem Kraftfahrzeugverkehr geführt werden muss. Dies ist insofern problematisch, als das die Max-Eyth-Straße insbesondere für Fußgänger und Fahrradfahrer von hoher Bedeutung als Verbindungsachse zwischen der Kröpeliner-Tor-Vorstadt und dem Neptun-Einkaufcenter bzw. der Promenade an der Warnow ist. Darüber hinaus stellt die Max-Eyth-Straße eine Verbindung zwischen dem Holbeinplatz als ÖPNV-Verknüpfungspunkt und dem Gelände der ehemaligen Neptunwerft sowie den nordwestlich angrenzenden Gewerbegebieten dar.

#### Ruhender Verkehr

Am "Haus des Bauens und der Umwelt" am Holbeinplatz existiert ein gebührenpflichtiger öffentlicher Parkplatz mit 36 Kfz-Stellplätzen für zeitlich begrenztes Parken (1 Stunde). Die zum Neptun-Einkaufcenter zugehörigen Kfz-Stellplätze sind lediglich während der Geschäftsöffnungszeiten für die Kunden nutzbar. Weitere öffentliche Stellplatzanlagen sind im näheren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Der Freibereich nordwestlich der EUFH med. (ehemalige Handelsschule) wird derzeit als Parkplatz genutzt. Eine Widmung als öffentlicher Parkplatz besteht jedoch nicht. Darüber hinaus besteht eine (teil)befestigte Fläche im westlichen Bankettbereich der Max-Eyth-Straße, welche ebenfalls zum Parken von Kfz (ca. 10-15 Stellplätze) genutzt wird. Weiterhin wird bisher der südwestliche, teilweise unbefestigte Randstreifen der Werftstraße zum "wilden" Parken genutzt.

# Stadttechnische Infrastruktur

Aufgrund seiner zentralen Lage im Innenstadtbereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der angrenzenden (Wohn)Nutzungen sowie der Vornutzungen ist das Plangebiet nahezu vollständig mit allen wichtigen Hauptmedien (Trinkwasser, Abwasser, Strom und Telekommunikation) erschlossen.

# **Abwasser**

Laut Bestandsplan der Nordwasser GmbH (vormals Eurawasser Nord GmbH) vom September 2015 befinden sich Anlagen der Mischwasserkanalisation in der Lübecker Straße, Max-Eyth-Straße, Maßmann- und Werftstraße.

Der Sammler unter der Max-Eyth-Straße weist ein Haubenprofil mit einer Breite von ca. 2,5 m und einer Höhe von ca. 2,75 m auf. Die vorhandenen Sohltiefen liegen bei bis zu 4,8 m. In der Werftstraße wird das Abwasser in einem Kastenprofil mit einer Breite von ca. 1,5 m und einer Höhe von ca. 2,1 m transportiert. Die Sohltiefen betragen hier bis zu 5,2 m. Beide Sammler haben eine große Bedeutung innerhalb des Rostocker Entwässerungssystems und sind langfristig zu erhalten.

## **Trinkwasser**

Der von der Nordwasser GmbH im September 2015 übergebende Bestandsplan zeigt im Verlauf der Lübecker Straße, Maßmann- und Werftstraße einen Trinkwasserleitungsbestand auf. In der Werftstraße verläuft eine Trinkwasserleitung HW 400, von der aus die nördlich an die Werftstraße angrenzenden Grundstücke bzw. Gebäude mit Trinkwasser versorgt werden.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes, im Straßenabschnitt der Maßmannstraße, zwischen Lübecker und Werftstraße, verläuft eine Trinkwasserleitung HW 500.

Im südlichen Bereich der Lübecker Straße verläuft im Abschnitt zwischen Maßmannstraße bis zur westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Trinkwasserleitung da 225 x 13,4 PE 100. Diese dient der Trinkwasserversorgung der südlich an die Lübecker Straße angrenzenden Wohnbebauung. Im Abschnitt zwischen Maßmannstraße und östlicher Geltungsbereichs-

grenze, südlich des Platzes des 17. Juni, verläuft eine PVC 200 Wasserleitung. Von ihr gehen die Hausanschlüsse der südlich angrenzenden Wohnbebauung ab.

#### Strom

Nach den von den STADTWERKEN Rostock AG im August 2015 übergebenden Bestandplänen "Strombestand" befinden sich im nördlichen Bankettbereich der Werftstraße zwei 20-kV-Kabel. Auf Höhe der Neptunallee kreuzen diese die Werftstraße und verlaufen bis zur westlichen Geltungsbereichsgrenze südlich der Werftstraße. Darüber hinaus verläuft südlich der Werftstraße, parallel zu dieser, ungefähr auf Höhe der EUFH med., ein weiteres 20-kV-Kabel, welches an die Trafostation ("TrSt Werftdreieck") im Bereich der Freifläche nordwestlich der EUFH med. angeschlossen ist.

Entlang der Max-Eyth-Straße verläuft ausschließlich im östlichen Bankettbereich ein 20-kV-Kabel. Ungefähr auf Höhe der Biegung/Kurve zweigt die Leitung in Richtung Osten ab und verläuft innerhalb der Freifläche in einer unbekannten Trasse. Im Kreuzungsbereich Max-Eyth-Straße/Lübecker Straße quert das 20-kV-Kabel die Lübecker Straße. Es verläuft im südlichen Bankettbereich der Lübecker Straße weiter in Richtung Westen. Darüber hinaus verläuft im südlichen Bankettbereich der Lübecker Straße (im Gehwegbereich) ein 0,4-kV-Kabel der Stadtwerke Rostock. Auf Höhe des Platzes des 17. Juni quert das 0,4-kV-Kabel die Lübecker Straße und im späteren Verlauf auch die Werftstraße bzw. verlängerte Maßmannstraße auf Höhe des Autohauses Goldbach. Im Weiteren verlaufen zwei 0,4-kV-Kabel parallel zum Straßenverlauf der Werftstraße.

#### **Telekommunikation**

Laut Bestandsplan der TELEKOM Deutschland GmbH vom August 2015 verlaufen in den Bankettbereichen der Werfstraße, der Max-Eyth-Straße sowie der Lübecker Straße Telekommunikationsleitungen des Unternehmens.

Entlang der Lübecker Straße verläuft die Bestandsleitung ausschließlich im südlichen Bankettbereich. Sie versorgt die südlich an die Lübecker Straße angrenzende Wohnbebauung. Im Bereich der Max-Eyth-Straße verläuft das bestehende Leitungsnetz der Telekom ausschließlich im westlichen Bankettbereich. Im Bereich der Werftstraße befinden sich laut Bestandsplan im südlichen Bankettbereich durchgehend Telekommunikationsleitungen der Telekom, von denen aus u.a. die nördlich angrenzenden Gewerbegrundstücke bzw. Gebäude erschlossen werden. Abschnittsweise, u.a. im Bereich des Neptun-Centers, befinden sich auch Telekommunikationsleitungen im nördlichen Bankettbereich der Werftstraße.

Innerhalb des Plangebietes, d.h. im nicht (mehr) bebauten Bereich, befinden sich Teile eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen Erdkabel und aufgegebener Verbindungsstelle. Dies betrifft zum einen die Freifläche östlich des Autohauses Goldbach, die heute als befestigte Stellfläche für Pkw (Ausstellungsfläche) genutzt wird. Zum anderen befinden sich entsprechende Teile von Kabelschächten, Erdkabeln und/oder Verbindungsstellen im Bereich der Freifläche westlich bzw. südwestlich neben der EUFH med.. Hierbei handelt es sich um die Reste der Leitungsbestände, die das inzwischen zurückgebaute Verwaltungsgebäude, die abgerissene Berufsschule der ehemaligen VEB Schiffswerft Neptun und tlw. die ebenfalls zurückgebauten angrenzenden Werkshallen versorgt haben.

Im Bereich Werftstraße Nr. 50 (Neptun-Center) befindet sich eine Mobilfunkantenne. Der Abstand der Antennenunterkante zum Erdfußboden beträgt ca. 37 m. Der vertikale Sicherheitsabstand zur Antennenunterkante beträgt 1,46 m, der horizontale Sicherheitsabstand beträgt 8,97 m.

Darüber hinaus verlaufen laut Bestandsplan "Informationskabel" vom August 2015 Fernmeldekabel der Stadtwerke Rostock AG innerhalb des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um ein bis zwei Fernmeldekabel (A-2YF(L)2Y20x2 x0,8) parallel südlich der Werftstraße verlaufend. Teilweise wird dieses Kabel durch ein HDPE-Rohr geschützt. Darüber hinaus verläuft im westlichen Bankettbereich der Max-Eyth-Straße ein durch ein HDPE-Rohr geschütztes

Fernmeldekabel. Im östlichen Bankettbereich der Max-Eyth-Straße befinden sich zwei weitere, ungeschützte Fernmeldekabel. Ähnlich wie das Stromkabel der Stadtwerke Rostock AG zweigt die Leitung im Kurvenbereich in Richtung Osten ab und verläuft innerhalb der Freifläche. Im Kreuzungsbereich Max-Eyth-Straße/Lübecker Straße kreuzt eine der Leitungen die Max-Eyth-Straße und verläuft in einem HDPE-Rohr weiter Richtung Westen. Daneben befindet sich eine stillgelegte Fernmeldeleitung der Stadtwerke Rostock AG.

#### Straßenbeleuchtung

Eine den Erfordernissen entsprechende Straßenbeleuchtung ist im Bereich der Werftstraße sowie der Lübecker Straße gegeben. Für die Max-Eyth-Straße besteht bisher keine durchgängige Straßenbeleuchtung. Ein Erdkabel befindet sich laut Bestandsplan der STADTWERKE Rostock AG vom August 2015 jedoch im östlichen Bankettbereich der Max-Eyth-Straße.

#### **Fernwärme**

Der Geltungsbereich liegt im Vorranggebiet der Fernwärmesatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Im Bereich der Werftstraße befinden sich bereits Fernwärmeleitungen der Stadtwerke Rostock AG. Von der östlichen Geltungsbereichsgrenze bis zur EUFH med. verlaufen zwei Leitungen im nördlichen Bankettbereich der Werftstraße. Dann kreuzen sie die Straße und verlaufen südlich der Werftstraße bis zur Einmündung der Neptunallee. Von der Neptunallee aus bis zur Tankstelle in der Werftstraße verlaufen die Leitungen wiederum im nördlichen Bankettbereich. Im Folgenden verlaufen sie innerhalb der Werftstraße bis in den Kreuzungsbereich zur Max-Eyth-Straße, wo sie wiederum im nördlichen Bankettbereich verlegt sind.

Die freien Kapazitäten der vorhandenen Fernwärmesysteme sind nach Einschätzung der Stadtwerke Rostock AG derart verfügbar, dass jegliche Art und Größe der möglichen zukünftigen Bebauung im Plangebiet aus diesen Systemen mit Wärme für Heizung und Warmwasseraufbereitung versorgt werden kann.

#### Gas

Innerhalb des Plangebietes verlaufen Gasleitungen (MD Leitungen) der Stadtwerke Rostock AG. Südlich der Werftstraße, parallel zu dieser, verläuft eine Gasleitung (DN 200 PE), an die einige der nördlich angrenzenden Gewerbegrundstücke bzw. -gebäude angeschlossen sind. Im Zusammenhang mit der Erneuerung des Geh- und des Radwegs nördlich der Werftstraße wurde 2016 vor der Carl-Hopp-Straße bis in Höhe der Tankstelle eine Gas-Hochdruckleitung nach DN 300 St verlegt. Darüber hinaus verläuft eine Gasleitung (DN 200 PE) im östlichen Bankettbereich der Max-Eyth-Straße (im Gehweg). Diese quert im Kreuzungsbereich Max-Eyth-Straße/Lübecker Straße den Straßenverlauf der Max-Eyth-Straße und im Folgenden die Gleisanlage der Straßenbahn und die Lübecker Straße. Dort erfolgt ein Anschluss an die bestehende Wohnbebauung des Thomas-Müntzer-Platzes.

## 2.4.4 Eigentumsverhältnisse

Mit insgesamt ca. 7,9 ha Fläche befinden sich wesentliche Anteile des Plangebiets seit Dezember 2014 im Eigentum der WIRO Wohnungsgesellschaft mbH bzw. wurden durch die WIRO von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erworben. Dabei handelt es sich um die zentralen Flächen sowie die Grundstücke westlich der Max-Eyth-Straße mit den Flurstücksnummern 418/1, 418/3, 419/1, 420/1, 421/3, 421/4, 421/5, 422/1, 423/1, 425/1, 426/1, 447/8, 447/10, 447/13, 447/14, 447/16, 447/17 und 447/20 der Flur 1, Flurbezirk IV.

Die Verkehrsflächen sowie weitere Einzelflächen (westlich der EUFH med. sowie im Einmündungsbereich der Max-Eyth-Straße/Lübecker Straße) befinden sich im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Im Einzelnen sind dies folgende Flurstücke: 370/11,

370/12, 421/6, 424, 427/8, 437/315, 437/379, 437/381, 438/3, 438/4, 439/3, 447/7, 447/15, 447/18, 447/19, 454/1 und 454/4 der Flur 1, Flurbezirk IV.

Die bebauten Bereiche im östlichen Teil des Plangebietes (EUFH med. und Autohaus Goldbach) mit den Flurstücken 447/6, 427/7, 438/5, 439/4 sowie 454/3 der Flur 1, Flurbezirk IV befinden sich in Privateigentum.

## 2.4.5 Altlasten / Bodenbelastung

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen befinden sich nach Angaben des Amtes für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mehrere Altlastenstandorte, bei denen im Rahmen früherer Untersuchungen im Zeitraum zwischen 1992 und 2005 Boden- und Grundwasserverunreinigungen festgestellt wurden. Da die vorliegenden Untersuchungsergebnisse nach Einschätzung des Amtes für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht ausreichen, um verwertbare Aussagen darüber zu treffen, ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Nutzung des Areals als Wohnbaustandort möglich ist, wurde im September 2016 eine Erstbewertung der Altlastensituation von der Baugrund Stralsund Ing. GmbH erarbeitet. In der Erstbewertung werden sämtliche vorliegende Untersuchungsergebnisse zusammengefasst und bewertet sowie Empfehlungen für weiterführende Altlastenuntersuchungen gegeben. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Erstbewertung zusammenfassend dargestellt.

Die folgende Abbildung stellt die im Kataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgeführten Altlastenstandorte und weitere altlastenverdächtige Standorte überblicksartig dar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Lagezuordnungen teilweise mit Unsicherheiten behaftet sind.

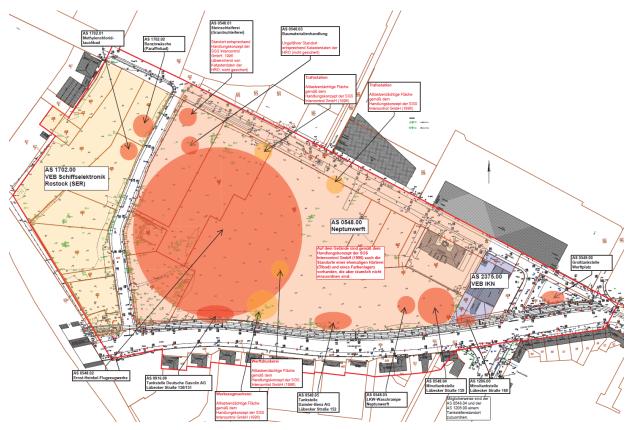


Abbildung 12: Lageplan mit Darstellung der Altstandorte aus dem Altlastenkataster der HRO und weitere altlastenverdächtige Flächen (rote Schrift) Quelle: Baugrund Stralsund 09/2016

#### Ergebnisse der Erstbewertung

Westlich der Max-Eyth-Straße befindet sich das ehemalige Betriebsgelände des VEB Schiffselektronik Rostock (SER), welches in Gänze als Altstandort **AS 1702.00** im Kataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geführt wird. Hier werden insbesondere folgende Teilstandorte innerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes als Altstandorte ausgewiesen: **AS 1702.01** Methylenchloridtauchbad, **AS 1702.02** Benzinwäsche.

Bisher liegen ausschließlich für diese beiden Bereiche des ehemaligen Betriebsgeländes des VEB Schiffselektronik Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 1992 vor. Dabei wurden die Untersuchungen auf die vermuteten Kontaminanten CKW und MKW beschränkt. Im Ergebnis wurden ab der Geländeoberkante bis in Tiefen von 6,0 m u. GOK teilweise erhebliche Bodenbelastungen festgestellt, die als schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) einzustufen sind. Für das übrige ehemalige Betriebsgelände wurden bislang keine Untersuchungen durchgeführt, so dass eine Aussage über das Vorhandensein schädlicher Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG hierfür nicht möglich ist.

Nahezu der gesamte Geltungsbereich des B-Plans östlich der Max-Eyth-Straße war Teil des ehemaligen Betriebsgeländes der Neptunwerft und wird im Altlastenkataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Altstandort **AS 0548.00** geführt. Im westlichen Teil des ehemaligen Betriebsgeländes befanden sich bis 1945 Produktionsstätten der Ernst-Heinkel-Flugzeugwerke. In dessen südlichem Teil wurden Tankstellen betrieben. Innerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes der Neptunwerft sind folgende Teilstandorte als Altstandorte ausgewiesen: **AS 0548.01** Steinschleiferei, **AS 0548.02** Ernst-Heinkel-Flugzeugwerke, **AS 0548.03** Baumaterialienhandlung, **AS 0548.04** Tankstelle Lübecker Straße 159 (VEB Minol), **AS 0548.05** LKW-Waschrampe der Neptunwerft, **AS 0548.06** Tankstelle Lübecker Straße 152 (Daimler Benz AG), **AS 0916.00** Tankstelle Lübecker Straße 150/151 (Deutsche Gasolin AG).

Für das ehemalige Betriebsgelände der Neptunwerft liegen nur wenige Untersuchungsergebnisse vor. Die Ergebnisse der 1992 ausgeführten Bodenuntersuchungen zeigen keine relevanten Schadstoffgehalte. Aufgrund der geringen Anzahl der Aufschlüsse und des geringen Analyseumfangs können hieraus aber keine verlässlichen Angaben über das Vorhandensein schädlicher Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für die bislang nicht untersuchten Standorte ehemaliger Tankstellen, Trafostationen und weiterer Betriebseinrichtungen der Neptunwerft.

Im östlichen Teil des B-Plangebietes, aber noch westlich der Maßmannstraße, befindet sich zudem das ehemalige Betriebsgelände des VEB IKN, das im Kataster der Hanse- und Universitätsstadt als Altstandort **AS 1273.00** geführt wird. Hier wurden in den bisherigen Untersuchungen in diesem Bereich oberflächennahe Sanierungsmaßnahmen in Form von Bodenaushub im Zuge von Pflasterarbeiten durchgeführt. Unmittelbar südlich an das Gelände des ehemaligen VEB IKN grenzt das Betriebsgelände einer ehemaligen "Minoltankstelle Lübecker Straße 160" an, welches im Kataster als Altstandort **AS 1206.00** geführt wird. Es ist möglich, dass die Altstandorte "Minoltankstelle Lübecker Straße 160" und "Minoltankstelle Lübecker Straße 159" (AS 0548.04) auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Neptunwerft zusammengehören. Gemäß den Angaben der vorliegenden Untersuchungen in diesem Bereich sind vermutlich noch Tankanlagen vorhanden, die bis unter die Gleise der Straßenbahn reichen. Ob diese Tankanlagen ordnungsgemäß stillgelegt, d.h. geleert, gereinigt und entgast wurden, ist nicht bekannt.

Bei der im Grenzbereich zwischen dem ehemaligen Betriebsgelände der Neptunwerft und des VEB IKN befindlichen Brunnenbohrung B2 wurden im Untersuchungszeitraum 2002 bis 2004 erhebliche Grundwasserverunreinigungen beim Parameter MKW festgestellt. Da sich der Brunnen B2 im Abstrom des ehemaligen Betriebsgeländes des VEB IKN und der Minoltankstelle(n) Lübecker Straße 159/160 befindet, ist es wahrscheinlich, dass die bei B2

festgestellten Grundwasserverunreinigungen auf Einträge aus diesen Altstandorten zurückzuführen sind.

Für den Bereich des Betriebsgeländes des ehemaligen VEB IKN und der südlich gelegenen Minoltankstelle liegen die Ergebnisse vertiefender Bodenuntersuchungen für den Parameter MKW aus dem Jahr 1992 vor. Diese zeigen ab der Geländeoberkante bis in Tiefen von 7 m u. GOK zum Teil erhebliche MKW-Gehalte, die als schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG einzustufen sind. Der im unmittelbaren Bereich der ehemaligen Tankstelle ausgebaute Brunnen B1 zeigte im Untersuchungszeitraum 1993 bis 2004 dementsprechend sehr hohe Grundwasserbelastungen an MKW und BTEX.

Östlich der Werftstraße ist im Kataster der Altstandort einer ehemaligen Großtankstelle auf dem ehemaligen Werftplatz unter **AS 0549.00** erfasst. Für diesen Altstandort wurden bislang keine Untersuchungen ausgeführt. Insofern können keine Angaben über das Vorhandensein schädlicher Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG gemacht werden.

# Empfehlungen zu weitergehenden Untersuchungen

Seitens des Baugrund Stralsund Ing. mbH (09/2016) wird empfohlen, die ehemaligen Betriebsflächen des VEB SER und der Neptunwerft durch eine Rasterbeprobung zu untersuchen. Vor dem Hintergrund der berührten Wirkungspfade, der Flächengrößen und der geplanten Nutzungen wird seitens des Gutachterbüros ein Aufschluss bis 1,0 m u. GOK je 1.000 m² empfohlen. Die entnommenen Bodenproben sind zu untersuchen. An Teilstandorten innerhalb der ehemaligen Betriebsflächen, auf denen eine besondere Nutzung (Tankstellen, LKW-Waschrampe, Trafostationen) bestanden hat, sind größere Aufschlusstiefen auszuführen und es sind neben Bodenproben bei Antreffen von Grund- oder Stauwasser auch Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen. Dies gilt auch für den bislang nicht untersuchten Standort der ehemaligen Großtankstelle auf dem ehemaligen Werftplatz (inzwischen Platz des 17. Juni).

Die für die Teilstandorte "Methylenchloridtauchbad" und "Benzinwäsche" auf dem ehemaligen Betriebsgelände des VEB SER und die auf dem Standort des ehemaligen VEB IKN und der Minoltankstelle vorliegenden Bodenuntersuchungen genügen im Wesentlichen den Anforderungen an eine orientierende Untersuchung im Sinne der BBodSchV. Auf Grundlage der ausgeführten Untersuchungen ist in diesen Teilbereichen von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG auszugehen. Aufgrund des Alters der jeweiligen Untersuchungen (teilweise stammen die Untersuchungen aus den Jahren 1992 und 1993) wird seitens der Baugrund Stralsund Ing. GmbH empfohlen, die ausgeführten Bodenuntersuchungen zumindest an den bislang festgestellten Kontaminationsschwerpunkten zu wiederholen und auch die vorhandenen Grundwassermessstellen im Bereich des Betriebsgeländes von IKN zu beproben.

Tabelle 2: Empfohlener Umfang weitergehender Untersuchungen

Teilstandort	Aufschlüsse	Analytik		
Ehemaliges Betriebsgelände VEB SER				
Ehemalige Betriebsfläche ca. 26.000 m²	Orientierende Untersuchung Rasterbeprobung 26 BS zu 1 m	Mischproben Boden: 13 x MKW, PAK, SM, OCP		
Methylenchloridtauchbad	Ergänzende Untersuchung 2 BS zu je 7 m	Boden: 6 x LHKW, VC, SM		
Benzinwäsche	Ergänzende Untersuchung 2 BS zu je 7 m	Boden: 6 x MKW, LHKW, BTEX		

	<u> </u>	<u>.                                      </u>		
Ehemaliges Betriebsgelände der Neptunwerft				
Ehemalige Betriebsfläche ca. 61.000 m²	Orientierende Untersuchung Rasterbeprobung 60 BS zu 1 m	Mischproben Boden: 30 x MKW, PAK, SM, OCP		
Tankstelle Lübecker Straße 150/151	Orientierende Untersuchung 3 BS zu je 7 m 1 GWM 2" / Wasserprobe	Boden: 12 x MKW, PAK, BTEX Wasser: 1 x MKW, PAK, BTEX		
Tankstelle Lübecker Straße 152	Orientierende Untersuchung 3 BS zu je 7 m 1 GWM 2" / Wasserprobe	Boden: 12 x MKW, PAK, BTEX Wasser: 1 x MKW, PAK, BTEX		
Tankstelle Lübecker Straße 159	Orientierende Untersuchung 3 BS zu je 7 m 1 GWM 2" / Wasserprobe	Boden: 12 x MKW, PAK, BTEX Wasser: 1 x MKW, PAK, BTEX		
LKW Waschrampe Neptunwerft	Orientierende Untersuchung 3 BS zu je 7 m	Boden: 12 x MKW, PAK, BTEX		
Werkzeugmacherei, Werftdruckerei, Steinschleiferei, Baumaterialienhandlung	Orientierende Untersuchung, über Rasterbeprobung abgedeckt			
Trafostation 1	Erstuntersuchung 3 BS zu je 3 m	Boden: 6 x PAK, MKW, PCB		
Trafostation 2	Erstuntersuchung 3 BS zu je 3 m	Boden: 6 x PAK, MKW, PCB		
Ehemaliges Betriebsgelände des VEB IKN und Minoltankstelle				
Ehemalige Betriebsfläche	Ergänzende Untersuchung 3 BS zu je 7 m 2 x Wasserprobe (aus B1, B2)	Boden: 9 x MKW, PAK, BTEX Wasser: 2 x MKW, PAK, BTEX		
<u>Werftplatz</u>				
Großtankstelle Werftplatz	Erstuntersuchung 3 BS zu je 7 m 1 GWM 2" / Wasserprobe	Boden: 9 x MKW, PAK, BTEX Wasser: 1 x MKW, PAK, BTEX		

Die vorliegenden historischen Analyseergebnisse aus den Jahren 1991-2005 wurden im Zuge der anschließenden orientierenden Untersuchung (H.S.W., 11.2017) den aktuell gültigen Prüfwerten der BBodSchV und der LAWA gegenübergestellt. Dabei wurden die aktuellen wohnbaulichen Nutzungsabsichten mit bereichsweise anzulegenden Kinderspielstätten zu Grunde gelegt. Danach sind insbesondere Prüfwertüberschreitungen beim Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser sowie stellenweise beim Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze zu erkennen. Die vorliegenden historischen Analyseergebnisse sind jedoch nicht belastbar und dienen lediglich als unverbindliche Abschätzung. Durch die rezenten Verlagerungs- und Abbauprozesse kann sich ein davon abweichendes Belastungsbild ergeben. Daher wurden im Rahmen der Erkundungs- und Probenahmekampagne im Oktober 2017 die bislang festgestellten Kontaminationsschwerpunkte sowie weitere Verdachtsflächen erneut beprobt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Zugrundelegung der derzeitigen parkähnlichen und geplanten wohnlichen Nutzung die Wirkungspfade Boden-Mensch sowie Boden-Nutzpflanze eröffnet sind. Ebenfalls ist festzustellen, dass durch die vorhandenen Bodenbelastungen der Wirkungspfad Boden-Grundwasser eröffnet wird. Es werden aus gutachterlicher Sicht auf der Grundlage der hier vorliegenden Untersuchungen und für die beprobten Punkte in dieser Untersuchungsphase jedoch nur Teilbereiche als sanierungsbedürftig angesehen. Mit den schädlichen Bodenveränderungen kann, bis auf den gefundenen BTEX-Schaden am AS 1206.00 (Minoltankstelle), aus gutachterlicher Sicht minimalinvasiv umgegangen werden. Das bedeutet, dass durch die Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch und die weitere Verminderung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser eine sicherungsähnliche Wirkung, wie in § 2 (7) Pkt. 2 BBodSchG beschrieben, eintritt. Damit ist durch

die zu erwartende Versiegelung der Fläche im Untersuchungsraum, den zu erwartenden Bodenaustausch im Rahmen der Erdbau- und Gründungsarbeiten sowie bei Einhaltung der weiter gegebenen Hinweise keine umfangreiche Sanierung der oberflächennahen Bodenschichten durch Dekontamination erforderlich. Davon ausgenommen sind Teilbereiche die sich erst im Rahmen der Erdarbeiten als stärker belastet darstellen.

Bezüglich der geplanten Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens ist die hydrogeologische Situation am Standort detailliert zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest lokal für das oberflächennahe Grundwasser ein Abstrom zum ehemaligen Vorfluter (Kayenmühlengraben) auftritt. Temporäre Wasserstandschwankungen des Kayenmühlengrabens, verursacht durch Regenereignisse und Rückhaltung, führen zu einer Pumpwirkung im angrenzenden belasteten Bodenwasser und damit zu einer erhöhten Stoffmobilisation. Im Bereich des Kayenmühlengrabens wird durch das Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser und Boden, auf erhebliche Schrott- und Bauschuttreste, organoleptische Auffälligkeiten sowie festgestellte erhöhte PAK-Konzentrationen an der Sohle und Böschung des Grabens verwiesen. Im Zuge der Renaturierung wird daher ein großzügiger Austausch der belasteten Bodenschichten im Einzugsgebiet des Kayenmühlengrabens erforderlich.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich im Geltungsbereich des B-Plans Altlasten befinden, die wegen ihrer Lage und Mobilisierbarkeit über die Grenzen des Gebietes wirksam werden können. In Anbetracht der Gesamtumstände wird daher vorgeschlagen, die gefundenen Altlasten einer Detailuntersuchung zu unterziehen.

Die durchgeführte Detailuntersuchung beinhaltete die drei Altstandorte AS 1702.01 (Methylenchloridtauchbecken), AS 1702.02 Benzinwäsche (Paraffinbad) und AS 1206.00 (Minoltankstelle Lübecker Str. 160). Für letztgenannten Standort wird empfohlen, diesen im Rahmen der Gleisverlegung bzw. bei möglichen Erdbauarbeiten zu untersuchen. Aufgrund bisheriger Untersuchungsergebnisse mit im Boden festgestellten Schadstoffkonzentrationen (Überschreitungen unter Prüfwert bis oberer Maßnahmewert gem. LAW für BTEX, PAK und Naphthalin im Tiefenbereich 3,0-6,0 m unter GOK an der Grundstücksgrenze zu den Gleisen und im Grundwasser festgestellten Überschreitungen unter Prüfwert bis oberer Maßnahmewert gem. LAWA für BTEX, Benzol, MKW und Naphthalin in der GWMB B1) ist von einer Sanierungswürdigkeit des Standortes auszugehen. Die in der Detailuntersuchung genauer überprüften Altlastenstandorte AS 1702.1 und As 1702.02 konnten in ihrer räumlichen Ausdehnung noch nicht abschließend bestimmt werden, was ergänzende Untersuchungen im Rahmen der Sanierungsuntersuchung notwendig macht. Beim AS 1702.01 ist die südliche bzw. südwestliche Ausdehnung für den Teilparameter Naphthalin nicht abschließend geklärt und bei AS 1702.2 die Tiefenausdehnung sowie die nördliche bzw. nordöstliche Ausdehnung der BTEX-Belastung. Ausschließlich die PAK-Konzentration konnte auf die anthropogenen Auffüllungssubtrate eingegrenzt werden. Daher ergibt sich als Handlungserfordernis für den Kayenmühlengraben die Ausweisung von sanierungsbedürftigen Teilgebieten im Grabenverlauf. Bezüglich des Altlastenstandortes AS 0548.06 (Tankstelle Daimler-Benz AG, Lübecker Str. 152) konnte der im Rahmen der Orientierenden Untersuchung (H.s.w. 11/2017) aufgekommene Verdacht auf BTEX und MKW Überschreitung nicht bestätigt werden.

Im Ergebnis der nachfolgend erfolgten Sanierungsuntersuchung bzw. der Erarbeitung des Vorentwurfs zum Sanierungsplan (H.S.W., Rostock 12.2019) wird für den AS 0548.06 (ehemalige Tankstelle Daimler Benz AG Lübecker Str. 152) kein weiterer Sanierungsbedarf empfohlen, da tankstellentypische Bodenbelastungen nicht festgestellt, die analysierten Schwermetallbelastungen im Grundwasser als gebietstypisch bewertet werden, das gesamte Gebiet im Bereich der vorhandenen Aufschüttungen durch hohe Schwermetallbelastungen gekennzeichnet ist, der Grundwasserabstrom nach den vorliegenden Stichtagsmessungen in ostnordöstliche Richtung abfließt und damit von der unmittelbar südlich der Grundwassermeßstelle (GWMS) 1/19 gelegenen Grundstücksgrenze abfließt sowie dadurch die, für die Umsetzung der geplanten Bebauung erforderlichen Baumaßnahmen wesentlichen Mengen der belasteten Böden entnommen und der gesetzeskonformen Entsorgung zugeführt werden. Damit in Verbindung steht eine wesentliche Minderung des Quellterms für die Schwermetall-

belastungen im Grundwasser. Die zusätzlich geplante weitgehende Versiegelung der Flächen vermindert weiterhin das Eindringen von Niederschlagswasser in den Boden und damit eine weitere Mobilisierung von Schadstoffen.

Im Bereich des AS 1702.01 (Methylenchloridtauchbad) und der südlich davon gelegenen AS 1702.02 (Paraffinbad/ Benzinwäsche) bestätigten sich die bereits bekannten großflächigen Schwermetallbelastungen im Boden und es wurden zudem zusätzlich organische Schadstoffe (BTEX, PAK<sub>16</sub> und LHKW) untersucht und festgestellt. Der im Bereich des AS 1702.02 schon bekannte BTEX-Schaden kann nun mit Lastschwerpunkt im Bereich der Rammkernsondierung (RKS) 17/18 (nördlicher Abschnitt geplanter Kayenmühlengraben) verortet werden; hier wurden mit 26,9 mg/kg Trockensubstratanteil (TS) bis in die Teufe von 4,3 m BTEX-Feststoffkonzentrationen analysiert, die über dem unteren Maßnahmeschwellenwert der LAWA-Empfehlungen (1994), Tabelle 3 (10 mg/kgTS) liegen. Lage und Abgrenzung der im südlichen Bereich des AS 1702.01 lokalisierten PAK<sub>16</sub>-Belastung konnten ebenfalls genauer bestimmt werden. Hier waren im Bereich der RKS 6/18 bis RKS 9/18 PAK<sub>16</sub>-Konzentrationen zwischen 11,3 bis 401 mg/kgTS analysiert worden. Zur besseren Aushaltung der Grenzen dieser z.T. sehr hohen Stoffkonzentrationen im Boden wurden die RKS 7/19 bis RKS 10/19 abgeteuft und die Bodenproben entnommen, nach dem vorgegebenen Untersuchungsprogramm analysiert und ausgewertet. Die hier analysierten Konzentrationen liegen im gebietstypischen Bereich zwischen 2.0 bis 34,9 mg/kgTS. Damit liegt die Grenze der sehr hohen PAK<sub>16</sub>-Stoffkonzentrationen in der RKS 9/18 zwischen dieser und den RKS 7/19 und RKS 8/19 (nordöstliche Ecke südöstliches Baufenster MU 2b).

Betreffend der Belastung des Grundwassers wird, was die Schadstoffgruppe LHKW betrifft, aufgrund der sehr geringen Schadstoffkonzentration und des Fehlens von Auffälligkeiten an den GWMS 3/18 und 4/19 trotz permanenter Erschütterungen durch den LKW-Verkehr der benachbarten Werftstraße, das Mobilisierungsrisiko relevanter Schadstoffmengen als sehr gering eingeschätzt. Beim vorliegenden BTEX-Schaden handelt es sich nach gutachterlicher Expertise vermutlich um einen relativ kleinräumigen Hochlastbereich, der nach den vorliegenden Analyseergebnissen keine deutliche Fahnenbildung zeigt. Die bisher angetroffenen Grundwasserhöhen bewegen sich im Bereich des BTEX- Schadens zwischen 4,0 und 5,0 m unterhalb des Geländes und damit deutlich unterhalb der geplanten Ausbautiefe des Kayenmühlengrabens. Für den Verlauf der Grundwasserstände im Gebiet existieren jedoch keine langfristigen Aufzeichnungen, so dass eine hinreichende Sicherheit, nach nassen Jahren nicht auch deutlich höhere Grundwasserstände verzeichnen zu müssen, nicht vorhanden ist. Bei Aufrechterhaltung des Planungskonzeptes gemäß der Entwurfsfassung des B-Plans (06.02.2019) ist mit dem Neubau des Kayenmühlengrabens auch der Ausbau der dort vorhandenen kontaminierten Böden bis in die geplante Ausbautiefe des Gewässers verbunden. Darüber hinausgehende Sanierungsmaßnahmen werden wegen der Kleinräumigkeit der Belastungen und der vermutlich nur eng begrenzten Wirkweite aus gutachterlicher Sicht nicht vorgeschlagen. Für die PAK<sub>16</sub>-Belastung gelten sinngemäß die Erläuterungen zu BTEX. Allerdings unterscheidet sich dieser Gewässerschadstoff von den BTEX insofern, als dass die hier analysierten Konzentrationen in der GWMS 17/18 mit ca. 11,5 µg/l für PAK<sub>16</sub> den oberen Maßnahmewert der LAWA-Empfehlungen (1994), Tabelle 2 um das ca. 6-fache übersteigt und die Naphthalinkonzentration von 5,4 µg/l knapp oberhalb des unteren Maßnahmewertes der LAWA-Empfehlungen (1994), Tabelle 2 liegt. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Belastungen werden aus gutachterlicher Sicht keine weiteren parameterspezifischen Sanierungsmaßnahmen wegen der PAK<sub>16</sub>- und Naphthalin-Belastungen vorgeschlagen. Die nachgewiesene MKW-Konzentration fiel bei der Beprobung im November 2019 deutlich niedriger aus als noch bei der Februar-Probenahme. Im Übrigen treffen hier die gleichen Zusammenhänge zu, wie sie für die BTEX/PAK16-Belastung ausgeführt wurden.

Die bereits durch die orientierende Untersuchung nachgewiesene, verschiedene Paramerter betreffende Schwermetallbelastung des Bodens hat sich auch auf das Grundwasser ausgewirkt. So zeigen sämtliche im Februar und November 2019 durchgeführten Grundwasser-Beprobungen die Überschreitung von Prüf- bzw. Maßnahmenwerten, der für die Beurteilung

herangezogenen LAWA-Empfehlungen (1994), Tabelle 2 an. Für den unmittelbaren Bereich des AS 1702.01 und des AS 1702.02 und die dort vorhandenen GWMS wird deutlich, dass die Parameter Zink, Bor und Chrom die Schwermetalle mit den höchsten Konzentrationen sind; aber auch die weiteren Schwermetalle, wie Blei, Arsen, Kupfer und Nickel sind in Konzentrationen vorhanden, die in den Maßnahmenbereich der LAWA-Empfehlungen einzuordnen sind. Durch die Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens wird das, im südlichen Bereich des AS 1702.01 sehr hoch anstehende, belastete Grundwasser aufgeschlossen. Der Graben wird durch seine Tiefe und die hydraulisch offenen Böschungen zwangsläufig eine Drainagewirkung erzeugen. Es erfolgt damit, bei entsprechenden Grundwasserständen, die Einleitung des belasteten Grundwassers in den Kayenmühlengraben. Dadurch besteht für sich dort aufhaltende Personen die Möglichkeit, mit diesem Wasser unmittelbar in Kontakt zu treten. Weiterhin wird das Grundwasser über den Kayenmühlengraben der Warnow als WRRL- Gewässer I. Ordnung zugeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einleitungen, welche eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des WRRL-Gewässers am Einleitpunkt bedeuten können, nicht genehmigungsfähig sind.

Der Stand der B-Planung sieht für das im Anstrom des Kayenmühlengrabens liegende Gebiet eine wesentliche Überbauung und damit Versiegelung vor. Gleichzeitig ist mit dieser Neubebauung und Versiegelung der Ausbau nur der oberen Schicht der als Hauptquelle zu verortenden Aufschüttungen anzunehmen. Durch den Einbau von Fundamenten, Tragpfählen und dem Oberbau von Straßen und Wegen im Zuge der Umsetzung des B-Planes werden daher aus gutachterlicher Sicht nicht die Voraussetzungen geschaffen, die zu einer tatsächlichen nachhaltigen und im Hinblick auf die notwendigen Anforderungen an das Oberflächenwasser im Kayenmühlengraben dauerhaften Qualitätsverbesserung des Grundwassers führen werden. Der Ausbau der kompletten belasteten Bodenschichten mit dem Ziel der dauerhaften Dekontamination der Flächen erscheint angesichts der Mächtigkeit der Aufschüttungen finanziell nicht umsetzbar zu sein. Aus diesem Grunde wird aus gutachterlicher Sicht, zwecks Erhaltung dieser zentralen städtebaulichen Entwurfsidee empfohlen, den Kayenmühlengraben dauerhaft gegenüber dem Zutritt von Grundwasser abzudichten. Als mögliche Varianten kommen dazu

- die Errichtung einer durchgehenden Betonauskleidung, welche im Bereich der zentralen Aufweitung des Kayenmühlengrabens durch Treppenanlagen mit integrierten Grüninseln aufgeweitet werden kann,
- die Verlegung in einer Betonrohrleitung, der Kayenmühlengraben wird oberhalb der Betonrohrleitung als flache, begrünte Mulde ausgebildet, die für die Ableitung von Niederschlagswasser nur im abgedichteten Zustand geeignet ist,
- der Erhalt des Kayenmühlengrabens in seiner jetzigen Entwurfsidee, dabei jedoch Ausbildung von gedichteten Böschungen, die den Zutritt von Grundwasser in den Kayenmühlengraben dauerhaft wirksam verhindern

in Frage. Bei allen möglichen Varianten sind die durchgängige Abdichtung des Oberflächenwassers gegenüber dem zudrängenden Grundwasser, die Auftriebssicherheit der Abdichtung, sowie bei Tiefgründungsmaßnahmen die Verhinderung von hydraulischen Wegsamkeiten zwischen den belasteten Aufschüttungen und dem Grundwasserleiter zu gewährleisten.

Den auch im sonstigen Geltungsbereich des B-Plans bestehenden Schwermetallbelastungen kann durch geeignete bauliche Maßnahmen hinreichend begegnet werden, sodass die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 BBodSchG erfüllt und die in der Entwurfsfassung des B-Plans enthaltenen Planinhalte umgesetzt werden können. Laut Gutachten sind als Maßnahmen hierfür geeignet

 der seitens des Vorhabenträgers geplante Verzicht auf die Errichtung von Kellern unterhalb der Gebäude,  ein Auftrag oder Bodenaustausch für die Innenhöfe zwischen den Gebäuden in einer Mächtigkeit von mindestens 65 cm im endverdichteten Zustand (im B-Plan für sämtliche unversiegelte Aufenthaltsbereiche im Freien bereits festgesetzt).

Die ausgekofferten belasteten Böden sind für eine Verwendung im Plangebiet grundsätzlich nicht geeignet; sie sind ordnungsgemäß zu deklarieren und auf dieser Grundlage der gesetzeskonformen Entsorgung zuzuführen.

Die vorgelegte ergänzende Sanierungsuntersuchung beinhaltet zudem den Vorentwurf des Sanierungsplans. Dieser benennt die einzelnen zur ergreifenden Sanierungsmaßnahmen, welche im Rahmen der Vorhabenumsetzung umzusetzen sind. Der Sanierungsplan wird, entsprechend der fortgeschrittenen Erkenntnislage, projektbegleitend fortgeschrieben.

Die Durchführung der erforderlichen Altlasten-Sanierungsmaßnahmen erfolgt unter Fachaufsicht des StALU Mittleres Mecklenburg sowie des Amtes für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die weitere fachgutachterliche Begleitung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und entsprechend der seitens vorstehender Behörden getroffenen Vorgaben.

#### 3 PLANUNGSINHALTE

Der Bebauungsplan baut inhaltlich und funktional auf dem einphasigen städtebaulichfreiraumplanerischen Realisierungswettbewerb sowie dem darauf basierenden Funktionsplan der Albert Wimmer ZT-GmbH (Stand 07/2017) auf.

Die vorliegende Planung überplant in großen Teilen des Geltungsbereichs bestehendes Planungsrecht in Form des Bebauungsplans Nr.10.MK.63 für das "Kerngebiet Werftdreieck". Eine Darstellung der gegenüber dem bisherigen Planungsrecht erfolgenden Änderungen und inwieweit diese Änderungen bestehende private Belage betreffen bzw. mit diesen vereinbar sind, wurde bereits in Kapitel 2.2.4 "Tangierte Bebauungspläne und sonstige beachtliche Verfahren" unter Punkt 2.2.4.1 behandelt. Im Ergebnis ist die Überplanung aus den dort dargelegten Gründen mit den betroffenen privaten Belangen vereinbar.

# 3.1 Art der baulichen Nutzung

## 3.1.1 Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

Die Baugebiete, welche nicht als Kerngebiete (MK) nach § 7 BauNVO bzw. aufgrund eines speziellen Nutzungszwecks als Sondergebiete nach § 11 BauNVO festgesetzt sind, werden als urbane Gebiete (MU) entsprechend § 6a BauNVO festgesetzt. Mit der vorliegenden Planung wird die vorrangige Zielstellung verfolgt, ein belebtes, verdichtetes innerstädtisches Quartier zu schaffen, das sich an dem Leitbild der "Stadt der kurzen Wege" orientiert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist zudem die Schaffung eines attraktiven Wohngebiets in "konventioneller" Form mit durchgehend geringen Immissionen im Freiraum und beschränkter Verkehrsbelastung im Umfeld nicht machbar. Es wird daher eine neue Qualität innerstätischen Wohnens und Lebens für das Quartier Werftdreieck angestrebt. Dazu wird eine Nutzungsmischung aus einem vielfältigen Wohnungsangebot für möglichst breite Nutzergruppen anvisiert. Durch unterschiedliche Wohnungsgrößen und Wohnungstypen sollen verschiedenste Nachfragegruppen angesprochen werden (Studenten, Singles und Paare, Familien, Menschen mit Beeinträchtigungen, Senioren). Darüber hinaus werden Nutzungen in den Bereichen Einzelhandel, Dienstleistung, Handwerk, Kleingewerbe sowie Bildung und sonstigem Gemeinbedarf angestrebt.

Dem Charakter des urbanen Gebietes soll jedoch nicht nur durch die angestrebte Nutzungsdurchmischung, sondern auch insbesondere durch das Verkehrs- und Mobilitätskonzept sowie durch das Freiraum- und Grünkonzept entsprochen werden.

Bereits die bestehende Umgebung ist von einer vielfältigen Nutzungsstruktur geprägt. So besteht südlich der Lübecker Straße eine Wohnnutzung kombiniert mit einzelnen Dienstleistungs- und gewerblichen Nutzungen. Nordöstlich schließen im Bereich der ehemaligen Neptunwerft mehrere größere Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen an. Nordwestlich anschließend besteht eine weit überwiegend gewerbliche Nutzung mit einzelnen Wohnnutzungen. Nördlich der Einzelhandelseinrichtungen zum Warnowufer hin bestehen wieder überwiegend Wohn- und einige Büronutzungen. Auf der Fläche selbst besteht mit der Europäischen Fachhochschule für Gesundheit (EUFH med.) eine Hochschuleinrichtung von überörtlicher Bedeutung.

Um die angestrebte Quartiersbelebung und Gebietscharakteristik zu erreichen, ist es erforderlich, dass angrenzend an die wesentlichen öffentlichen Räume entsprechend öffentlichkeitswirksame Nutzungen auch im Rahmen des B-Plans gesichert werden. Zu den wesentlichen öffentlichen Räumen gehören der gesamte Bereich östlich der Planstraße A sowie auch deren westliche Straßenseite, die hier startende, das gesamte Quartier durchquerende zentrale Fußgängerzone (Planstraße F), die Umgebung der nördlich Richtung nordöstliches Quartiersparkhaus mit Mobility-Point abzweigenden Planstraße B sowie der Bereich des

Quartierseingangs vom Holbeinplatz aus (im Funktionsplan "Hugo-Junkers-Platz"). Im Sinne der Attraktivität und Funktionsfähigkeit der angestrebten Einzelhandels- und Dienstleistungsstrukturen und zum Erreichen der angestrebten Quartierbelebung ist dabei eine Konzentration bzw. Clusterbildung angestrebt. Folgende Nutzungsschwerpunkte (Cluster) sind in Vorbereitung/Prüfung bzw. bieten sich für die mittelfristige Entwicklung an:

- 1. Der quartiersübergeordneten Versorgung dienende Läden- und Dienstleistungseinrichtungen im östlichen Teilbereich des Kerngebiets MK 2 (MK 2b), direkt gegenüber dem Neptun-Einkaufzentrum. Hier lassen sich aufgrund der räumlichen Nähe Synergieeffekte im Hinblick auf eine attraktive Versorgungsstruktur zu Gunsten der Bewohner/Nutzer des Plangebiets bzw. des gesamten Stadtteils erzielen.
- 2. Bildungs-/Hochschulcluster im westlichen MK 2 (MK 2a), im nördlich angrenzenden, als MK 1 festgesetzten Bereich der bestehenden EUFH med. sowie im anschließenden Teilbereich des MU 5 mit ergänzenden Einrichtungen für vorgenannte Hochschule aber auch weitere Bildungsträger einschließlich der Universität Rostock. Unter diese ergänzenden Einrichtungen fallen insbesondere Bibliothek, ergänzende Seminar- sowie Arbeitsräume für Studenten und Doktoranden, Mensa, Buchhandlung, Copyshop und weitere auf den Bildungsbereich abzielende Läden und Dienstleistungen sowie temporäres Wohnen z. B. für Gaststudenten und Doktoranden.
- 3. Gesundheitscluster in Eckbebauung im östlichen Teil des MU 8 mit Apotheke, Arztpraxen, Physiotherapie und ggf. auch Fitnessstudio.
- 4. Quartiersbezogene Läden- und Dienstleistungsangebote im Bereich der Planstraße B, MU 5, und MU 6 ggf. unter Einbeziehung des SO "Parkhaus Ost" mit z.B. Minimarkt, Bio/Reformhaus, Blumen, Schreibwaren, Frisör.
- Daran westlich anschließend können entlang der Werftstraße ein Angebot für Existenzgründer und mit dem Wohnen verträgliches Kleingewerbe wie Co-Working-Spaces, aber auch Angebote für Selbständige mit kombinierten Gewerbe- und Wohneinheiten (Gewerbe in EG und Wohnen darüber) eingeordnet werden.
- Schwerpunktbereich für Finanz-, Versicherungs-, Immobilien-, Beratungsdienstleistungen am Quartierseingang vom Holbeinplatz her mit WIRO-KundenCenter für den Stadtbereich, Bankfiliale oder Servicepoint, Versicherungs-, Vermögens- und Immobiliendienstleistern aber auch Einrichtungen der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sind denkbar.
- 7. Zentraler Kommunikationsbereich längs der Planstraße F, welcher die Funktionsbereiche verbindet. In diesem Bereich sind Gastronomie, Pension und/oder Bording-House, Bürgertreff mit Gemeinschaftsräumen, die Kinderbetreuungseinrichtung sowie im Freibereich Spielplätze und Außengastronomie konzentriert.

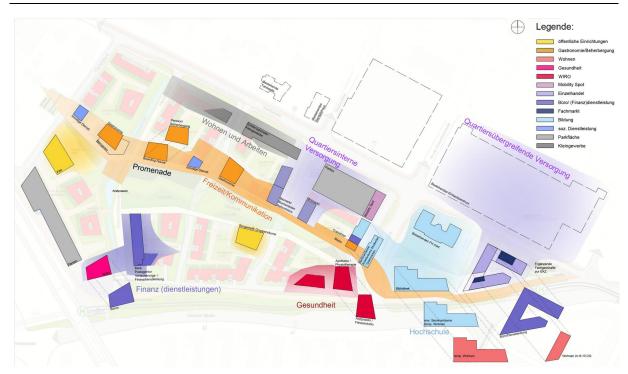


Abbildung 13: Strategie Urbanes Gebiet, siehe auch Anlage 3

Neben der vorstehend dargelegten Nutzungsmischung, verfolgen auch die weiteren Aspekte der Planung die Schaffung eines urbanen und qualitätsvollen innerstädtischen Quartiers. So wird mit der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Verkehrskonzeption auf weitgehende Verkehrsfreiheit des Quartiers sowie insbesondere eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs gesetzt, was durch weitgehende Befahrungsbeschränkungen kombiniert mit der Entwicklung eines attraktiven Angebots in den Bereichen ÖPNV, Radfahrerinfrastruktur, Car-Sharing und Elektromobilität erreicht werden soll.

Zudem sind, insbesondere auch als Ausgleich für eine dem Quartierskonzept folgenden verdichteten Bebauung, attraktive Freiräume in Form des durchgehenden zentralen Grünzugs mit sich zu diesem öffnenden Innenhöfen und begleitender Fußgängerpromenade, des geöffneten Kayenmühlengrabens mit begleitendem Grünzug sowie in Form von großzügigen weitgehend verkehrsfreien Platzräumen an den Quartierseingängen vom Holbeinplatz und von der Planstraße A her sowie am Platz des 17. Juni geplant.

Da die Planung, was die konkreten Einzelvorhaben betrifft, noch in einem frühen Stadium steht und um dennoch mögliche, heute sich noch nicht abzeichnende Nutzungsoptionen offenhalten zu können, wird, der unter § 6a Abs. 2 BauNVO abgebildete Katalog der zulässigen Nutzungen nur bedingt eingeschränkt. Lediglich die gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO als ausnahmsweise zulässig benannten Nutzungen werden gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten und Tankstellen. Diese Nutzungen sind überwiegend mit erheblichen Lärmimmissionen, gerade auch im Nachtzeitraum, verbunden. In Anbetracht der beabsichtigten Schaffung eines attraktiven innerstädtischen Quartiers mit hohem Wohnanteil, werden die ausgeschlossenen Nutzungen als nicht verträglich mit den Planungsinhalten eingestuft. Zudem ziehen diese Nutzungen Verkehr an und benötigen eine große Anzahl an Stellplätzen, was sich als unvereinbar mit der angestrebten weitgehenden Verkehrsfreiheit des Quartiers darstellt. Hinsichtlich der Tankstellen besteht zudem auch kein Erfordernis, da unmittelbar angrenzend an das Baugebiet eine Tankstelle besteht bzw. auf den gewerblichen Flächen nördlich des Geltungsbereichs die Errichtung von Tankstellen uneingeschränkt möglich ist. Die Tankstellen werden entsprechend ebenfalls ausgeschlossen.

Zur Funktionssicherung o.g. öffentlichkeitswirksamer, das Quartier belebender Strukturen ist es erforderlich, dass in diesen zentralen öffentlichen Bereichen, insbesondere in den Erdgeschosszonen, auch eine öffentlichkeitswirksame Nutzung verbindlich festgeschrieben wird. Dies bedingt hier den Ausschluss der Wohnnutzung im Sinne von § 6a Abs. 1 BauNVO. Im Einzelnen erfolgt auf Grundlage vorstehend dargelegter städtebaulicher Überlegungen und unter Anwendung von § 1 Abs. 7 bzw. § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO ein Ausschluss des (dauerhaften) Wohnens im MU 1b durchgehend, im MU 2 im südöstlichen Baufenster sowie im südwestlichen Baufenster zur Planstraße F hin im EG, im MU 3 in dessen südwestlichem Bereich im EG, im MU 4 im südwestlichen Baufenster bis zum 1. OG und im südöstlichen Baufenster zur Planstraße F hin orientiert im EG, im MU 5 in den Gebäuderiegeln parallel zu Planstraße A und B im EG, im MU 6 in dessen südwestlichen, südöstlichen und nordöstlichen Baufenster, im Abschnitt zur Werftstraße hin orientiert, im EG, im MU 7 im nordöstlichen Baufenster im EG sowie im MU 8b durchgehend. Im Bereich der Kerngebiete MK 1 und MK 2a und b wird das dauerhafte Wohnen in Anbetracht der hier sehr hohen Verkehrslärmbelastung generell ausgeschlossen. Die Angaben zu den Geschossen mit Ausschluss der Wohnnutzungen sind jeweils einschließlich des aufgeführten höchsten Geschosses. Eine weitergehende Feindifferenzierung der in einzelnen Bereichen und Geschossen zulässigen Nutzungen ist zur Absicherung vorstehend dargelegter Zielsetzung nicht erforderlich. Diese findet daher auch im Sinne einer höheren Flexibilität und erweiterten Möglichkeiten einer langfristigen dynamischen Quartiersentwicklung keine Anwendung.

## 3.1.2 Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Durch Festsetzung des Bereichs der ehemaligen Handelsschule, aktuell durch die EUFH med. genutzt, als Kerngebiet (MK 1) soll für die Zukunft eine flexible Entwicklung dieses Grundstücks mit kerngebietstypischen Nutzungen ermöglicht werden. Auch wenn aktuell von Eigentümer und Mieter keine Absichten für eine Nutzungsänderung bestehen, so lässt sich deren Erfordernis für die weitere Zukunft nicht ausschließen. Der Ursprungsplan setzt hier bereits ein Kerngebiet fest.

Der Katalog der zulässigen Nutzungen berücksichtigt neben der städtebaulichen Situation und der Zielsetzung, für das gesamte Plangebiet ein lebendiges und attraktives innerstädtisches Quartier zu entwickeln, die beachtlichen denkmalpflegerischen Belange. Entsprechend werden die nach § 7 BauNVO zwar allgemein bzw. ausnahmsweise zulässige Nutzungen, welche aber mit vorstehenden Anforderungen nicht konform gehen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss trifft für Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungsstätten, sowie Tankstellen zu. Bei den sonstigen, nicht störenden Gewerbebetrieben werden aus vorgenannten Gründen, unter Anwendung von § 1 Abs. 9 BauNVO, zudem die Nutzungsarten Lagerhäuser und Lagerplätze sowie bei den Einrichtungen für sportliche Zwecke Sportplätze ausgeschlossen.

Für die Zulassung von dauerhaftem Wohnen ist der Bereich aufgrund der denkmalpflegerischen Anforderungen des unter Schutz stehenden Gebäudes der ehemaligen Handelsschule als auch aufgrund der bestehenden und auf längere Zeit zum Weiterbetrieb vorgesehenen, das Baugebiet dominierenden Nutzung durch die Hochschule, mit entsprechender Nutzung auch der Treppenhäuser und Freiflächen, nicht geeignet. Zudem hat die vorliegende schalltechnische Untersuchung ergeben, dass der gesamte Bereich durch die starke Verlärmung für das dauerhafte Wohnen ungeeignet ist nur im Falle sehr großer baulicher Aufwendungen und unter Verfügung von erheblichen Nutzungsbeschränkungen nutzbar gemacht werden kann (siehe dazu auch Punkt 3.13.1). Entsprechend wird von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO, allgemeines Wohnen zuzulassen, kein Gebrauch gemacht.

Der südlich anschließende Bereich ist entsprechend der hier angestrebten Nutzungsstruktur ebenfalls als Kerngebiet festgesetzt (MK 2a und MK 2b). So soll in diesem Bereich, wie bereits unter Punkt 3.1.2, Aufzählung Nr. 1 und 2 dargelegt, insbesondere eine Entwicklung

ergänzender Hochschuleinrichtungen wie z. B. Mesa, Bibliothek, Seminarräume sowie solcher für Doktoranten und Studenten ermöglicht werden. Dazu kommen im Hinblick auf das bestehende Angebot im Neptun-Einkaufcenter ergänzende Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen und aufgrund der innerstädtischen Lage bieten sich auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, sowie Gastronomie und Hotellerie an. Aufgrund des im Bereich östlich der Planstraße A infolge der dort vorgesehenen, nur mäßig geschlossenen Baustruktur erheblichen Schalleintrags und in dessen Folge dem Fehlen von Fassaden mit für das Wohnen geeigneten Außenlärmpegeln sowie damit verbunden der Erfordernis hoher baulicher Aufwendungen und Nutzungseinschränkungen für schutzbedürftige Nutzungen (siehe dazu Kapitel 3.13.1 Immissionsschutz - Schallschutz), wird in den Kerngebieten auf die Zulassung sämtlicher Wohnnutzungen, auch in dem eingeschränkten Rahmen, wie sie nach § 7 Abs. 2 und 3 BauNVO ermöglicht werden könnten, abgesehen.

## 3.1.3 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Die beiden als **sonstiges Sondergebiet** "Parkhaus West/Ost" festgesetzten Baugebiete dienen jeweils der Errichtung eines Parkhauses zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern für die Nutzer der Baugebiete. Ferner ist jeweils die Einrichtung eines Mobility Points u.a. mit Ladestationen für E-Bikes und E-Autos sowie Carsharing-Station geplant. Entsprechende Einrichtungen und darüber hinaus alle mit der Zweckbestimmung wesensmäßig verbundenen baulichen und sonstigen Anlagen werden daher zugelassen. Die überschlägige Berechnung des Stellplatzbedarfs, basierend auf der Stellplatzsatzung der Hanseund Universitätsstadt Rostock 2017 ist in dem Kapitel 3.6.2 dargestellt.

Im Hinblick auf einen ggf. zukünftig rückläufigen Bedarf an Stellplätzen, (das für das vorliegende Baugebiet entwickelte Mobilitätskonzept zielt ja vorrangig auf eine deutliche Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs ab), soll auch die Einordnung von Läden und sonstigen Gewerbebetrieben im Erdgeschoss ermöglicht werden sowie sonstige Gewerbebetriebe ausnahmsweise in den übrigen Geschossen. Zudem wird die Unterbringung von Sportund Freizeitenrichtungen, insbesondere einer Spielfläche für die Altersgruppe 14-19 Jahre (ggf. Bolzplatz, Basketballplatz) im Bereich des Parkhäuser im obersten Geschoss in Erwägung gezogen, um das Angebot an Spielplätzen, insbesondere für die Altersgruppen >13 Jahre, im unmittelbaren Wohnumfeld bzw. im Bereich der KTV zu verbessern. Denn bisher besteht im Umfeld ein Mangel an adäquaten Angeboten. Entsprechend werden Einrichtungen für sportliche Zwecke allgemein zugelassen.

## 3.2 Maß der baulichen Nutzung

In Anbetracht des erheblichen Bedarfs an Wohnungen und weiteren Nutzungen im Bereich Handel, Dienstleistung und an Räumlichkeiten für Büro-, Kleingewerbe und Bildung (insbesondere optionale zukünftige Erweiterung EUFH med.), der Anforderung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, gerade an kernstadtnahen Standorten, sowie der umgebenden verdichteten Siedlungsstruktur, wird eine verdichtete Bebauung des Plangebiets angestrebt.

Die Festsetzungen bezüglich der Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen und der zulässigen Geschossigkeit sind aus der von der Albert Wimmer ZT-GmbH im Juli 2017 vorgelegten Funktionsplanung (vgl. Kapitel 2.3) abgeleitet.

Ein Ausgleich für das durchgehend höhere, an den Vorgaben zum zulässigen Maß der Baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO für ein urbanes Gebiet orientierten Maß der baulichen Nutzung, erfolgt durch die städtebauliche Grundstruktur mit einem groß dimensioniertem zentralen Grünzug, begrünten Innenhöfen in den einzelnen Baublocks, einer strukturel-

len Öffnung der einzelnen Höfe zu vorstehendem zentralen Grünzug hin, eines weiteren den geöffneten Kayenmühlengraben begleitenden Grünzugs sowie nutzbare großzügige, weitgehend verkehrsfreie Platzräume an den Quartierseingängen und am Platz des 17 Juni. Weiterhin ist die Baustruktur so angelegt, dass eine Gliederung der Blockränder in mehrere Gebäudekubaturen erfolgt und zwischen den einzelnen Kubaturen hinreichende Abstandsflächen entsprechend der Anforderungen der Landesbauordnung (LBauO M-V) eingehalten werden können. Hierdurch wird eine hinreichende wohnungsnahe extensive Erholung gewährleistet, ebenso durchgehend eine angemessene Belichtung und Belüftung aller Nutzungen. Zum Nachweis einer angemessenen Belichtungssituation wurden im Rahmen des Funktionsplans Besonnungsstudien für Frühjahr bis Herbst und zwar zum 21. März wie zum 21. Juni vorgelegt. Demnach sind auch zum 21. März, 12:00 Uhr die überwiegenden Flächen der Innenhöfe sowie über 90 % des zentralen Grünzugs besonnt.

## 3.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Festsetzung der GRZ in den urbanen Gebieten erfolgt differenziert nach Teilbereichen (Nummerierung der Baugebiete) entsprechend der jeweiligen situativen und nutzungsbezogenen Anforderungen; letzteres insbesondere was die Baustruktur betrifft (Blockrandbebauung erfordert größere GRZ als einzelne Punkthäuser). Für die Baugebiete MU 1 bis MU 3 ist die GRZ mit 0,4, für das Baugebiet MU 4 mit 0,45 für die Baugebiete 6 und 7 mit 0,5, für die Baugebiete MU 5 und MU 8 mit 0,55 sowie für das Baugebiet MU 9 mit 0,7, festgesetzt. Damit bleiben die Festsetzungen zur GRZ teilweise deutlich unter dem Höchstmaß für urbane Gebiete nach § 17 BauNVO von 0,8, was vorrangig durch das verfolgte Parkraumkonzept mit oberirdischen Parkhäusern und dem durchgängigen Verzicht von Tiefgaragen unter den Innenhöfen ermöglicht wird.

Die GRZ für das Kerngebiet MK 1 (im Bereich des durch die EUFH med. genutzten Gebäudes bzw. Grundstücks) wird aufgrund der denkmalpflegerischen Anforderungen und davon abzuleitenden Baubeschränkungen bestandsorientiert festgesetzt. Hierbei ist eine Erhöhung der im Ursprungsbebauungsplan Nr. 10.MK.63 festgesetzten GRZ von 0,4 auf 0,6 notwendig, um die bestehenden (versiegelten) Stellplatzbereiche planungsrechtlich abzusichern. Einer baulichen Erweiterung des Hauptgebäudes und/oder einer Ergänzung mit weiteren Gebäuden sind dagegen durch den Denkmalschutz Grenzen gesetzt; daher wird von einer nach den Vorgaben des § 17 Abs. 1 BauNVO möglichen höheren GRZ (bis 1,0) kein Gebrauch gemacht<sup>2</sup>.

Die festgesetzte GRZ für das sonstige Sondergebiet "Parkhaus West" hält die nach § 17 BauNVO definierte Obergrenze von 0,8 ein.

Dagegen wird diese Obergrenze beim sonstigen Sondergebiet "Parkhaus Ost" mit einem Wert von 1,0 überschritten. Ausschlaggebend hierfür ist die geringe Größe des Bezugsgrundstücks, das allseitig von Verkehrsflächen umgeben ist. Da aber wie vorstehend dargelegt, durch die Parkhäuser der Verzicht auf Tiefgaragen in den Blockinnenbereichen durchgehend erfolgen kann, ist die GRZ-Überschreitung für das SO "Parkhaus Ost" vertretbar.

Die Anhebung der Innenhöfe im Bereich der Baugebiete MU 3, 4, 6, 7 und 8 gegenüber den angrenzenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen soll maximal 70 bis 80 cm betragen. Aufgrund der Begrenztheit der Anhebung und der Tatsache, dass diese nicht mit Tiefgaragen oder anderen Nutzungen unterbaut sind, gelten diese nicht als bauliche Anlagen und sind entsprechend nicht auf die GRZ und auch nicht auf die Anlagen entsprechend § 19 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO anzurechnen.

Seite - 58 -

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Gebäude der ehemaligen Handelsschule und heutigen EUFH med. ist ein Baudenkmal und der "Ehrenhof" mit der Treppenanlage ein konstituierender Bestandteil dieses Denkmals. Eine Überbauung des Hofes zwischen Gebäude und Werftstraße ist denkmalrechtlich ausgeschlossen.

## 3.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird für die einzelnen Baugebiete, wie auch schon die GRZ, differenziert nach der jeweilig geplanten Baustruktur und hier auch differenziert nach der Geschossigkeit festgesetzt. Dabei werden die in § 17 Abs. 1 BauNVO für die einzelnen Baugebietstypen festgelegten GFZ-Obergrenzen für das Kerngebiet und die urbanen Gebiete, mit Ausnahme des MK 2b (mit einer GFZ von 3,6), durchgehend eingehalten. Für die sonstigen Sondergebiete "Parkhaus West" und "Parkhaus Ost", die Obergrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO beträgt bei den sonstigen Sondergebieten 2,4, wird die Obergrenze mit 4,5 bzw. 5,3 deutlich überschritten.

Rechtsgrundlage für vorstehende Überschreitungen ist § 17 Abs. 2 BauNVO. Danach können die Obergrenzen überschritten werden wenn:

- 1. besondere städtebauliche Gründe dies erfordern,
- 2. die Überschreitungen durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden, und
- 3. sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

#### Besondere städtebauliche Gründe

Wie bereits im Kapitel 2.3.5 und 2.3.6 erläutert, basiert der Bebauungsplan auf dem städte-baulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb zur möglichen Ausgestaltung des geplanten Wohnbauvorhabens am Werftdreieck sowie auf dem Funktionsplan, welcher auf dem Siegerentwurf aufbaut. Das städtebauliche Konzept sieht ein verdichtetes, schwerpunktmäßig dem Wohnen dienendes Gebiet mit zwei Parkhäusern und einer deutlichen Höhenbetonung am östlichen Quartiersende vor. Die Umsetzung ist für die sonstigen Sondergebiete "Parkhaus Ost und "Parkhaus West", sowie für das Kerngebiet MK 2b nur bei Überschreitung der Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 BauNVO möglich.

Die Überschreitung der GFZ-Obergrenze für die sonstigen Sondergebiete ergibt sich aus der Festsetzung zur Art der Nutzung - Parkhäuser. Die Parkhäuser sind wesentlicher Bestandteil eines den städtebaulichen Entwurf mit tragenden Verkehrskonzepts, was den ruhenden Verkehr auf 2 Standorte beschränkt und damit die weitgehende Verkehrsfreiheit des Quartiers ermöglicht. Zudem ermöglicht die Konzentration auf 2 größere Parkhäuser, den durchgängigen Verzicht auf Tiefgaragen in den Innenhöfen bzw. unter den Freiflächen der Baugebiete, was wesentlichen ökologischen Aspekten wie der Innenhofbegrünung, der Regenwasserversickerung und den Bodenfunktionen insgesamt zu Gute kommt. Schließlich werden vor allem die östlich, westlich und südlich angrenzenden, bislang privaten Flächen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt und können somit nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Die Bebauung im MK 2b soll durch die angestrebte Höhenentwicklung eine städtebauliche Betonung des westlichen Endes des Platzes des 17. Juni bewirken, der als Quartierseingang von der Stadtseite aus fungiert. Wie auch bei den beiden Parkhäusern ist aufgrund der 3-seitig direkt angrenzenden Verkehrsflächen das Grundstück in der Größe stark eingeschränkt. Das direkte Angrenzen des Gebäudes an drei Seiten an den öffentlichen Raum gehört zudem zur städtebaulichen Grundkonzeption. Hier soll südlich und östlich des Baufensters ein zentraler Fußgängerbereich entstehen, welcher direkt ohne Vorgartenbereiche an Läden und sonstige publikumswirksame Nutzungen in der Erdgeschoßzone des Gebäudes angrenzt. Im Ergebnis von begrenzter, der Berechnung der GFZ zu Grunde liegender Baugebietsfläche und der gleichzeitig angestrebten großen Geschossigkeit ergibt sich ein

entsprechende Überschreitung der GFZ gegenüber der in § 17 Abs. 1 BauNVO aufgeführten Grenze für ein Kerngebiet.

# Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ausgleichende Umstände und Maßnahmen

Aus städtebaulicher Sicht ist die Überschreitung der GFZ-Obergrenze in den Sondergebieten zu vertreten, da die Wandhöhen des Parkhauses sich an der angrenzenden bestehenden und geplanten Bebauung orientieren und durch die östlich und westlich unmittelbar angrenzenden breiten Straßenzüge (vgl. Schnitt Planstraße A und Planstraße B) mit teilweise Boulevardcharakter, Vorplatzsituation und Begrünung ausreichend Freiflächen im Umfeld vorhanden sind, die zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen beitragen. Hinzu kommt, dass Parkhäuser meistens aufgrund niedriger Geschoßhöhe letztendlich bei der städtebaulichen Wirkung nicht so ins Gewicht fallen wie Gebäude mit Wohn-, gewerblicher oder gemeinbedarfsorientierter Nutzung. So ermöglichen nach vorgelegter Funktionsplanung diese Parkhäuser, bei etwa gleicher Höhenentwicklung wie beim geplanten westlich benachbarten Wohngebäude an der Werftstraße, bis zu einem Geschoss mehr.

Das Kerngebiet MK 2b ermöglicht einen freistehenden Baukörper. In Folge der dreiseitig anliegenden öffentlichen Verkehrsräume, einschließlich des Fußgängerbereichs des 17. Juni und von festgesetzten deutlichen Abständen zur westlich folgenden Bebauung werden keine sonstigen Wohn- oder Arbeitsstädten beeinträchtigt und die eigenen Nutzungen werden hinreichend belichtet und belüftet.

Ausgleichende Umstände und Maßnahmen betreffend vorstehender Überschreitungen bestehen zudem darin, dass das Plangebiet von einem landschaftsarchitektonisch gestalteten, zentralen Grünzug geprägt wird, der das Raumgefühl aufweitet und unmittelbar an die betreffenden Bereiche mit Überschreitungen der GFZ anschließt. Der Platz des 17. Juni wirkt in gleicher Weise zusätzlich für das Baugebiet MK 2b. Für die Bewohner und Beschäftigen in den geplanten Gebäuden ergibt sich durch die angrenzende öffentliche Grünfläche/Parkanlage ein attraktives Erholungspotential. Im Bebauungsplan sind entsprechende Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt worden. Die Festsetzung von Parkhäusern und der nahezu vollständige Ausschluss von motorisiertem Verkehr innerhalb des Plangebietes tragen zur Erholungsfunktion der Grün- und Freiflächen und zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Plangebiet bei.

## Sonstige öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen

Derzeitig sind keine entgegenstehenden öffentlichen Belange erkennbar. Da mit dem Bebauungsplan eine seit vielen Jahren brach gefallene Industrie- bzw. Gewerbefläche wieder genutzt und zu dringend benötigten Wohnbauentwicklung herangezogen werden soll, stehen Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegen. Naturschutzfachliche Belange stehen der baulichen Entwicklung ebenfalls nicht entgegen. Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante bauliche Entwicklung zwar verändern, die geplante Bebauung der Parkhäuser und auch diejenige im Bereich des MK 2b wird sich jedoch in die angrenzende Wohnund Gewerbebebauung einfügen. Die Anlage und landschaftsarchitektonische Gestaltung des zentralen Grünzugs sowie die Herstellung und teilweise naturnahe Gestaltung Renaturierung- des Kayenmühlengrabens werden das Landschaftsbild zudem aufwerten.

Das vorhandene Baudenkmal innerhalb des Geltungsbereichs (heutige EUFH med.) wird erhalten und durch die Planung nicht beeinträchtigt.

## 3.2.3 Höhe bauliche Anlagen (OK)

Die festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen orientieren sich an der im Juli 2017 von der Albert Wimmer ZT-GmbH vorgelegten und mit den Fachämtern der Hanse-

und Universitätsstadt Rostock abgestimmten Funktionsplanung. Allerdings wurden unter Berücksichtigung des aus dem Funktionsplan weiterentwickelten Konzepts für ein mischgenutztes innerstädtisches Quartier (urbanes Gebiet) sowie aktueller wohnungswirtschaftlicher, bautechnischer und energetischer Anforderungen, die im Funktionsplan beispielhaft aufgezeigten Höhen überprüft und im Ergebnis der Überprüfung angemessen angehoben.

So werden seitens des Vorhabenträgers beim Neubau von Wohnungen lichte Raumhöhen von ca. 2,60 bis 2,80 m angestrebt; gegebenenfalls sollen diese sogar noch höher ausfallen. Durch den inzwischen angestrebten höheren Nichtwohnanteil ist zudem zu berücksichtigen, dass auch Büros, Arztpraxen und weitere Nichtwohnnutzungen ggf. in einem Teil der Obergeschosse realisiert werden. Moderne haustechnische Anlagen, z.B. zur Belüftung mit Wärmerückgewinnung, erhöhen zudem die Geschosshöhe. Entsprechend wird für die Regelgeschosse von bis zu 3,50 m Geschosshöhe (einschließlich Fußboden- bzw. Deckenaufbau und abgehängte Decken für v.g. haustechnische Anlagen) ausgegangen. In den publikumswirksamen Quartiersbereichen sind in den Erdgeschossen Läden, Praxen, gastronomische Einrichtungen aber auch Versammlungs- und Bildungsstätten vorgesehen, also Einrichtungen, die ein deutlich erhöhtes lichtes Raummaß erfordern oder bei denen eine entsprechend großzügige Raumhöhe vorstehende Nutzungen begünstigt. Weiterhin ist in Bezug auf die Höhenentwicklung des Erdgeschosses zu berücksichtigen, dass die Innenhöfe gegenüber dem Straßenraum um bis zu 80 cm angehoben werden. Entsprechend sind die Erdgeschosszonen mit bis zu 5,0 m Geschosshöhe berücksichtigt. Für Dachattika, Dämmung, Dachbegrünung und ggf. Geländer sind zudem bis zu 1,00 m bei der Höhenbemessung mit berücksichtigt.

Zu den äußeren Baufenstern an den maßgeblichen Schallquellen nördlich der Lübecker Straße, westlich der Planstraße A, südlich der Werftstraße und östlich der Planstraße E sind zusätzlich für die Oberkanten der Gebäude Mindesthöhen festgesetzt. Diese sollen gewährleisten, dass die im Schallschutzkonzept vorgesehene bzw. berücksichtigte schallabweisende Wirkung dieses äußeren Gebäuderiegels funktioniert (siehe dazu auch Punkt 3.13.1).

Zur Höhenentwicklung siehe auch nachfolgenden Punkt 3.2.4.

## 3.2.4 Zahl der Vollgeschosse

Hier sind es v.a. die Anforderungen des Immissionsschutzes, die sich neben den Festsetzungen zu den Gebäudehöhen auch auf die Festsetzungen zur Geschossigkeit auswirken. So wird die Geschossigkeit der geplanten Wohngebäude entlang der Lübecker Straße als zwingend festgesetzt (IV Geschosse zuzüglich verbindliches Staffelgeschoss), da die Gebäude als "Lärmschutzriegel" für die dahinter liegenden Wohngebäude und auch die dort befindlichen öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen fungieren. Aus gleichem Grund ist auch die Geschossigkeit längs der Werftstraße auf mindestens 4 Geschosse festgesetzt. Hier wird zudem längs der Werfstraße und auch der nördlichen Planstraße E ein fünftes Geschoss ermöglicht. Aufgrund der erheblichen Breite der Straßenräume der Lübecker Straße und auch der Werftstraße sowie der Geschossigkeit, Maßstäblichkeit und Struktur der jeweiligen gegenüberliegenden Bestandsbebauung ist ein Einfügen in den umliegenden Stadtraum gewährleistet. Aufgrund der Tatsache, dass die Bebauung an der Werftstraße sich am nördlichen Rand des Baugebiets befindet und dass für den Gebäuderiegel längs der Lübecker Straße das fünfte Geschoss als zur Straße orientiertes Staffelgeschoss festgesetzt ist, bleibt eine hinreichende Belichtung und Besonnung des zentralen Grünzugs und auch der Innenhöfe gewährleistet.

Um die in der Funktionsplanung gekennzeichneten Höhenakzente planungsrechtlich abzusichern, werden für die beiden geplanten 8-Geschosser im nördlich an die Lübecker Straße angrenzenden Gebäuderiegel und westlich an den Platz des 17. Juni angrenzend, entsprechende Geschossigkeiten festgesetzt. Bei letzterem wird im Sinne der gebotenen Flexibilität

in der Objektplanung eine Bandbreite von mindestens 8 und höchstens 10 Geschossen festgesetzt. Im Bereich der Baugebiete MK 2a und b werden, abgesehen von vorstehendem Bereich mit zulässiger 8 bis 10-geschossiger Bebauung, zwecks Ausbildung der dort städtebaulich wichtigen Raumkanten zu Lübecker Straße, Platz des 17. Juni und Werftstraße minimal 4 Geschosse vorgeschrieben; im Sinne einer hinreichenden Flexibilität aber auch bis zu 6 Vollgeschossen ermöglicht. Bei den übrigen Gebäuden wird auf eine zwingende Festsetzung der Geschossigkeiten zugunsten einer möglichen Bandbreite der Gestaltung mit jeweils aus der städtebaulichen Situation abgeleiteten Anforderungen bewusst verzichtet, um dem Entwicklungsträger/Grundstückseigentümer auch für die Zukunft den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. So bleibt die Möglichkeit, auf heute unvorhersehbare zukünftige Entwicklungen am Wohnungsmarkt zu reagieren (z.B. eine ggf. zurückgehende Wohnungsnachfrage), ohne den Bebauungsplan später ändern zu müssen.

Ähnlich verhält es sich auch bei der Festsetzung der Geschossigkeit der Parkhäuser, die den mit der avisierten Wohnbebauung einhergehenden Stellplatzbedarf vollständig abdecken sollen. Für das "Parkhaus West" als auch für das "Parkhaus Ost", die als sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO festgesetzt sind, werden ausschließlich Geschossigkeiten als Höchstmaß definiert. Damit wird bezweckt, auf den ggf. sich in Zukunft reduzierenden Stellplatzbedarf adäquat reagieren zu können, ohne die Festsetzungen des Bebauungsplans ändern zu müssen. Daneben bestehende Schallschutzanforderungen werden über die Festsetzungen zu den Gebäudehöhen berücksichtigt.

# 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sind ebenfalls von der im Juli 2017 vorgelegten Funktionsplanung abgeleitet. In der Funktionsplanung werden detaillierte Aussagen zu der Kubatur der geplanten Gebäude sowie zur Grundrissgestaltung getroffen. Insbesondere die vorgenommene Festsetzung von Baulinien zu den Straßenräumen sowie zu den Fußgänger- und Freibereichen mit öffentlichem Charakter hin, beruht auf den im Rahmen des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs und der anschließenden Funktionsplanung herausgearbeiteten, städtebaulich wichtigen Raumkanten. Diese berücksichtigen sowohl die städtebauliche Funktion der Raumbildung nach Außen und zum inneren Grünzug hin als auch, insbesondere was die geschlossene Bebauung an den Rändern aller Baugebiete zu den stark befahrenen Straßen hin betrifft, als "Abwehrlinie" zur Reduzierung des Eindringens von Lärmimmissionen ins "Innere" des Baugebiets, die immissionsschützende Komponente. Dagegen werden an den nicht zum zentralen Grünzug orientierten Fassaden im Baugebiet MU 1, zu den Wohnhöfen in den Baugebieten MU 2 bis MU 8 hin orientierten Fassaden sowie an den seitlichen Fassaden, welche die Öffnungen in die Innenhöfe hinein begrenzen, die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen begrenzt; gleiches gilt auch für die rückwärtigen dem Straßenraum abgewandten Fassaden der Baugebiete MK 2a und b. Dabei gehen die Tiefen der Baufenster in sämtlichen Bereichen teilweise bis zu 2 m über die im Funktionsplan vorgeschlagenen Bautiefen hinaus, wodurch eine hinreichende Flexibilität im Hinblick auf die Gestaltung der konkreten Bauprojekte und in diesem Zusammenhang auf ggf. kommende besondere Wohn- und Nutzungskonzepte gewährleistet wird. Die über die Vorschläge des Funktionsplans hinausgehende Dimensionierung der Baufenster erfolgt allerdings dort nicht, wo zu geringe Hoftiefen oder Gebäudeabstände zu einer ungebührlichen Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung führen würden. Dies ist insbesondere an einigen Gebäuden der Baugebiete MU 1 bis MU 3 und darüber hinausgehend bei einem Teil der die Blocköffnungen bildenden Seitenfassaden der Fall.

In den Baugebieten MU 2, 4 und 6 werden die Baufenster längs der Werftstraße zu den Hofflächen hin in den Erdgeschossen um 3 m erweitert, um die Einordnung von Nutzungen aus Gewerbe und Dienstleistung, besser zu ermöglichen.

In den Baugebieten MU 3, 7 und 8 wird für die zur Lübecker Straße hin zwingend festgesetzten 5 Geschosse durch Baugrenzen ein deutlicher Abstand zu den Hoffassaden gesichert, um die Beeinträchtigung der Belichtung und Besonnung der dahinterliegenden Innenhöfe und auch des Bereiches des zentralen Grünzugs zu beschränken.

Im Bereich der ehemaligen Handelsschule und heutige EUFH med. (festgesetztes Kerngebiet MK 1), werden aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten die Baugrenzen eng an den bestehenden Gebäudekanten festgesetzt.

Eine Änderung oder Erweiterung des Gebäudes ist nicht Bestandteil der Planung und wäre entsprechend § 7 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) genehmigungspflichtig. Der "Ehrenhof" mit der Treppenanlage, der sich nördlich zwischen Gebäude und Werftstraße erstreckt, ist ein konstituierender Bestandteil des Denkmals. Eine Überbauung dieses Bereiches ist nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalbehörde denkmalrechtlich ausgeschlossen.

In Ableitung von Wettbewerbsentwurf und Funktionsplan erfolgt weiterhin für die Baugebiete MU 1 bis MU 8 und MK 2a und b eine Regelung zur Zulässigkeit von Überschreitungen der Baulinien und Baugrenzen durch Balkone und Loggien. An den Fassaden, an denen Schallschutzloggien favorisiert werden (längs Lübecker Straße sowie West- und Ostfassade MU 1a, MU 3 zur Planstraße D, MU 8b und MK 2a zur Planstraße A) werden diese bei der Bemessung der Baufenstertiefen bereits berücksichtigt, sodass eine weitere Überschreitung hier nicht zugelassen wird. Zur Ermöglichung einer den Schall absorbierenden Fassade wird zudem an den entsprechenden, zur Lübecker Straße hin orientierten Fassaden das anteilige Zurückbleiben von Fassadenabschnitten hinter der Baulinie bis zu einem Meter zugelassen. Gleiches gilt zudem für die Schmalseiten des Baufensters des Baugebiets SO Parkhaus West, womit der nötige Gestaltungsspielraum für das hier zu errichtende Parkhaus hergestellt werden soll. Dieser Gestaltungsspielraum ist erforderlich, da das Baufenster infolge anderer, zu berücksichtigender Belange eine anspruchsvolle Geometrie aufweist. Durch Beschränkung der Abweichung auf max. 1 m bleibt aber gleichzeitig die schallabweisende Funktion des über die gesamte Länge des Baufensters zu errichtenden Parkhauses gewahrt.

Ansonsten wird eine Überschreitung für Balkone und Loggien zu den Hauptfußgängerwegen am zentralen Grünzug bis zu 1,0 m und ansonsten bis zu 1,7 m zugelassen; nur an den zu Werftstraße und Planstraße A hin orientierten Fassaden und den zu den quartiersinternen Straßen hin orientierten Fassaden im Bereich der lang gestreckten Baufenster wird aus stadtgestalterischen Gründen keine Überschreitung zugelassen. Weiterhin erfolgt eine Beschränkung auf insgesamt 1/3 der Fassadenfläche und der maximalen Breite einzelner Vorsprünge auf 15,0 m. Durch vorstehende Beschränkungen soll einerseits zu den Straßen- und Freiräumen mit öffentlichem Charakter hin die in der Regel durch die Baulinien gesicherte städtebauliche Grundstruktur erkennbar bleiben und zu den rückwärtigen Bereichen eine zu starke Reduzierung der Gebäudeabstände bzw. Innenhöfe vermieden werden. Zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Befahrbarkeit der baugebietsinternen Verkehrsflächen mit Ver-, Entsorgungs- sowie Rettungsfahrzeugen wird in diesen Bereichen unter möglichen hervortretenden Gebäudeteilen eine hinreichende lichte Höhe durch Festsetzung gesichert (min. 4,5 m).

Da auch ebenerdige Terrassen, soweit direkt mit den Gebäuden verbunden, planungsrechtlich als Teil der Hauptanlage gelten, wird zur Ermöglichung eben solcher Terrassen die Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen zugelassen. Zu den Höfen bzw. straßenabgewandten und seitlichen Fassaden sind laut Funktionsplan großzügige Terrassen durchgängig vorgesehen. Daher wird hier mit zulässiger Überschreitung von bis zu 5 m ein entsprechend großzügiger Spielraum eingeräumt. Aber auch zur Straße hin soll, dort wo Vorgartenzonen vorgesehen sind, die Anlage von Terrassen optional ermöglicht werden. Mit Rücksicht auf die Qualität der Straßenraumgestaltung wird deren Tiefe aber auf maximal 3 m beschränkt. Es ist hier aber darauf hinzuweisen, dass aus Gründen des erforderlichen Im-

missionsschutzes in verlärmten Bereichen geschlossene Wintergärten vorzusehen sind. Näheres dazu siehe Kapitel 3.13 Immissionsschutz.

Für die Baugebiete MU 1-8 sowie MK 1 und 2b wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt, sodass auch im Falle einer etwaigen späteren Grundstücksteilung eine geschlossene Bebauung innerhalb der einzelnen Baufenster gesichert ist. Für die Baugebiete MK 2a und SO Parkhaus West/Ost ist funktionsbedingt von der Realisierung eines Vorhabens auszugehen, sodass hier eine entsprechende Festsetzung nicht erforderlich ist.

# 3.4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Zwischen der mit Baugrenze festgesetzten südlichen Fassade des Baugebiets SO "Parkhaus West" und der ebenfalls mit Baugrenze festgesetzten nördlichen Fassade des Baugebiets 1b besteht an der engsten Stelle, sofern das Baufenster im MU 1b bis zur nördlichen Baugrenze genutzt wird, lediglich ein Abstand von 12,0 m. Da die Fassaden in einem Winkel von < 75° zueinander stehen, ist § 6 Landesbauordnung LBauO M-V anzuwenden. Bei festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen von 27,0 m bzw. 20,0 m über Gelände ergibt sich dann eine klare Unterschreitung der Abstandsfläche von 0,4 H ((27+20) x 0,4 = 18,8 m erforderlicher Gebäudeabstand insgesamt).

Vorgenannter enger Abstand ist jedoch aus städtebaulichen Gründen erforderlich und zwar, um den Anforderungen des Schallschutzes gerecht zu werden. An der Südwestecke des Plangebiets grenzt eine Bahnlinie mit auch nächtlichem S-Bahn- bzw. Güterverkehr, dazu noch in erhöhter Lage, direkt an das Plangebiet an. Es ist wesentlicher Bestandteil des Schallschutzkonzepts, das gegenüber dieser im Nahbereich maßgeblichen Lärmquelle ein möglichst geschlossenes Schallschutzbauwerk realisiert wird.

Negative Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB können ausgeschlossen werden, da

- das Sondergebiet zur Errichtung eines Parkhauses dient und entsprechend hier schon mal gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht betroffen sein können,
- die Fassaden in einem Winkel von gut 70° zueinander stehen und somit die Unterschreitung sich nur auf einen Teil der Westfassade im MU 1b auswirkt,
- die Festsetzungen für das MU 1b ein frei stehendes punktartiges Gebäude vorschreiben, welches Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten von 4 Seiten mit sich bringt.

In Anbetracht der damit gegebenen städtebaulichen Erforderlichkeit und Nichtbetroffenheit gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, erfolgt die getroffene Festsetzung der Zulässigkeit der die Vorgaben des Bauordnungsrechts unterschreitenden Tiefe der Abstandsflächen, dass an der Südfassade des Parkhauses eine Unterschreitung bis zu einem Maß von minimal 5,0 m und an der Nordfassade der Bebauung des MU 1b bis zu einem Maß von minimal 7,0 m zulässig ist.

Die Festsetzung, dass für die Lärmschutzwände zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete MU 3a und MU 7a sowie zwischen MU 7a und MU 8a keine Abstandsflächen nach Landesrecht einzuhalten sind und zudem diese auch innerhalb der Abstandsflächen der angrenzenden Bebauung errichtet werden können, ist aus Gründen des Lärmschutzes erforderlich. Um den Eintrag des sehr hohen Straßenverkehrslärms von der Lübecker Straße in das Baugebiet hinreichend im Sinne der Schallschutzanforderungen zu unterbinden, ist der annähernd fassadenhohe, direkte Anschluss der Lärmschutzwände beiderseitig an die Fassaden entlang der Eingangswege in das Quartier von der Lübecker Straße aus im rechtem Winkel erforderlich. Zudem stehen die Lärmschutzwände zwecks der erforderlichen Schließung der gesamten Lücke zwischen o.g. Bebauungen teils in den Baugebieten, auf rechtlich gesehen privaten Grundstücken und teils im öffentlich gewidmeten

Straßenraum. Aufgrund vorstehender Umstände sichert nur ein Verzicht auf Einhalten der Abstandsflächen deren Umsetzbarkeit.

Einen negativen Einfluss auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kann aufgrund der Vorgabe, dass die Lärmschutzwände transparent auszuführen sind und dass zudem durch deren Installation die Lärmbelastung vor den Gebäuden an den Baugebietszuwegungen erst auf ein mit der Wohnnutzung verträgliches Maß reduziert wird, ausgeschlossen werden.

## 3.5 Flächen für den Gemeinbedarf

Die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dient der Errichtung von Gebäuden und Einrichtungen mit diesem Nutzungszweck, einschließlich der zugehörigen Freibereiche.

Ziel der Festsetzung ist, den mit der umgesetzten Wohnbauentwicklung einhergehenden Kinderbetreuungsanspruch ortsnah abzudecken und die entsprechende soziale Infrastruktur der angrenzenden Kröpeliner-Vorstadt nicht zusätzlich zu belasten. Von den realisierbaren Gebäude- und Freiflächen sowie bei Ansatz der Vorgegebenen erforderlichen Pro-Kopf-Flächen her können ca. 140 bis 150 Kita-Betreuungsplätze angeboten werden.

Der Standort eignet sich aufgrund gegebener Straßenverkehrsanbindung durch Planstraße E in dem ansonsten verkehrsfreien Quartier sowie aufgrund der Lage direkt am zentralen Grünzug vorrangig.

# 3.6 Nebenanlagen

Kleinwindenergieanlagen, Antennenmasten sowie Einrichtungen zur Tierhaltung einschließlich Kleintierhaltungszucht im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO vertragen sich nicht mit den Qualitätsanforderungen an ein verdichtetes innerörtliches Quartier mit hohem Wohnanteil. Die mit diesen Anlagen verbundenen baulichen Ausformungen sind nicht im Sinne der angestrebten hochwertigen städtebaulichen und architektonischen Gestaltung. Weiterhin lassen vorgenannte Einrichtungen durch Lärm-, optische (bei den Kleinwindenergieanlagen) sowie auch Geruchsimmissionen (bei der Tierhaltung) Konflikte mit den Mitbewohnern im Quartier erwarten und werden daher ausgeschlossen.

Mit der Beschränkung der Installation von PV-Anlagen auf den Bereich der Dächer von Gebäuden wird bezweckt, dass auf den wohnungsnahen bzw. den Gebäuden zugeordneten Freiflächen keine entsprechenden Anlagen erstellt werden sollen. Damit stehen die Freiflächen erforderlichen Aufenthalts- und Erholungszwecken der Bewohner bzw. der im Quartier Arbeitenden zur Verfügung. Zudem wird auf dieses Weise auch eine angemessene Begrünung der unbebauten Flächen mit gesichert.

Fahrradstellplätze in sehr großer, konzentrierter Anzahl beeinträchtigen die Erschließungsflächen im Quartier sowie die Gebäudevor- und Hofbereiche sowohl in funktionaler als auch gestalterischer Hinsicht. Daher werden entsprechend große Fahrradstellplatzanlagen, hier wird von einer Anzahl von > 50 Stellplätzen ausgegangen, nur in den Bereichen, in denen hierfür auch Bedarf besteht, zugelassen. Dies ist im Bereich der Sondergebiete Parkhaus West und Ost der Fall, da hier in Zusammenhang mit den Mobility-Points und den Umsteigemöglichkeiten in den ÖPNV eine sehr große Nachfrage zu erwarten ist. Ebenso eine große Nachfrage ist im Bereich des Kerngebiets MK 1, aufgrund dessen aktueller und auch zukünftiger Nutzung als Hochschule (EUFH med.) sowie im MK 2a, in dem für die die vorgenannte Hochschule ergänzende Einrichtungen geplant sind.

## 3.7 Verkehrserschließung

Wie bereits im Kapitel 2.4 "Angaben zum Bestand" dargestellt, sind die im Plangebiet bestehenden Strukturen der Straßenverkehrserschließung, aber auch diejenigen des ÖPNV, wesentlicher Bestandteil des gesamtstädtischen Verkehrssystems. Der Mobilitätsplan Zukunft (MOPZ) stellt Neuordnungserfordernisse insbesondere für die Straßenverkehrserschließung dar. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und zugleich die Verkehrserschließung für das Plangebiet sicherzustellen, ist das bestehende, allseitig an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 angrenzende Straßensystem, bestehend aus Werftstraße, Lübecker Straße und Max-Eyth-Straße (entfällt im Rahmen der verkehrlichen Neuordnung). sowie das parallel nördlich zur Lübecker Straße verlaufende Gleisbett der Straßenbahn neu zu ordnen. Entsprechend der Verkehrsuntersuchung der BDC Dorsch Consult (08/2017, zuletzt aktualisiert 06/2018) sind die bedeutsamsten Veränderungen der bestehenden Verkehrserschließungsanlagen neben dem Rückbau der Max-Eyth-Straße und deren Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage (LSA), die abschnittsweise Umverlegung des Gleisbetts der Straßenbahnschienen im Bereich der Planstraße A und der Rückbau des Abschnitts der Maßmannstraße im östlichen Plangebiet. Innerhalb des Plangebietes ist ein gänzlich neues Straßen- und Wegenetz planungsrechtlich zu sichern und herzustellen. Neben der Festsetzung von Verkehrsflächen zur Erschließung des Plangebietes ist eine Trasse für den geplanten Radschnellweg planungsrechtlich zu sichern, die parallel zur Lübecker Straße verläuft und auf Höhe des Holbeinplatzes in nördliche Richtung, entlang der Geltungsbereichsgrenze, abzweigt.

Anlagen des ruhenden Verkehrs sind innerhalb der Plangebietsgrenzen ebenfalls neu herzustellen und planungsrechtlich zu sichern. Der mit der Umsetzung der Planinhalte einhergehende, stark steigende Stellplatzbedarf für ca. 750 neue Wohneinheiten sowie für Geschäfte, sonstige gewerbliche und öffentliche Nutzungen ist im Plangebiet zu decken. Im Hinblick auf den im BauGB verankerten sparsamen Umgang mit Grund und Boden und im Sinne einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung, wird eine Beschränkung auf das erforderliche Minimum an Fläche angestrebt und notwendige Stellplätze auf Sammel- bzw. Gemeinschaftsanlagen, insbesondere 2 Parkhäuser, konzentriert.

Als rechtliche Grundlage für die Neuordnung der übergeordneten Verkehrsstrukturen der Lübecker Straße samt ihrem Knotenpunkt mit der Werft-/Maßmannstraße sowie der Entfall des Knotens mit der Max-Eyth-Straße wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß FStrG erforderlich (siehe dazu Punkt 1.3).

## 3.7.1 Straßenverkehrsflächen

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Umsetzung der Bebauung des Bereichs Werftdreiecks erzeugten Mehrverkehrs und der gleichfalls erfolgenden verkehrlichen Neuordnung, wird mit Prognosehorizont 2030 für die Werftstraße von einer Verkehrsbelastung von 17.800 Kfz/Tag nordwestlich des Plangebiets von 20.000 auf Höhe des Plangebiets nordwestlich der Planstraße A (neue Anbindung an Lübecker Straße) und von 7.500 Kfz/Tag südöstlich Planstraße A ausgegangen. Für die Planstraße A beträgt die prognostizierte Belegung 13.500 Kfz/Tag und für die Lübecker Straße ergeben sich hier 37.500 Kfz/Tag für den Abschnitt zwischen Holbeinplatz und Planstraße A sowie 44.000 für den Abschnitt zwischen den Abzweigen von Planstraße A und Maßmannstraße. Der prognostizierte Schwerverkehrsanteil beträgt 3,0% für die Lübecker Straße sowie 3,5% für Werftstraße und Planstraße A.

In Vorbereitung des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" bzw. des diesem zu Grunde liegenden Funktionsplanes wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt (BDC Dorsch-Consult, überarbeiteter aktueller Stand 06/2018). Diese Untersuchung ist neben dem Funktionsplan Grundlage der Festsetzungen von Flächen und weiteren Regelungen zum Verkehr sowie nachfolgender Erläuterung.

Um den Verkehrsfluss auf der Lübecker Straße nicht zu stören, wird das gesamte Baugebiet ausschließlich von der Werftstraße aus erschlossen. Die einzig neue Anbindung an die Lübecker Straße, welche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist, erfolgt durch den neuen Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage (LSA) Knotenpunkt (KP) 4 in Form der Planstraße A. Zur Herstellung des neuen Knotenpunkts mit zwei Linksabbiegerspuren wird eine größere Aufweitung der Lübecker Straße in diesem Bereich notwendig. Die mögliche Lage der einzelnen Fahrspuren der öffentlichen Verkehrsflächen ist in den Querschnitten auf der Planzeichnung dargestellt.

Im Zusammenhang mit der Neuanbindung der Planstraße A ist zudem eine abschnittsweise Verlegung (Verschwenkung) der Straßenbahngleise zwischen den beiden Haltestellen Holbeinplatz und Maßmannstraße durchzuführen. Im Rahmen der Neuorganisation werden die Max-Eyth-Straße und der bisherige Knotenpunkt mit LSA zurückgebaut. Zudem wird eine Fußgänger–LSA über die L 22 an dieser Stelle eingerichtet, um den fuß- und radläufigen Verkehr zum S- und Straßenbahnhalt "Holbeinplatz" zu sichern. Der nördliche Abschnitt der Maßmannstraße wird gleichsam zurückgebaut.

Die Planstraßen B und E werden ebenfalls als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Das Ausfahren aus der Planstraße B und E ist in beide Fahrtrichtungen möglich. Die Verkehrsflächen beider Straßen sind so dimensioniert, dass jeweils zwei Fahrspuren als auch beidseitige Gehwege sowie eine Anlieferzone (Panstraße B) bzw. eine Mehrzweckstreifen zur abschnittsweisen Einordnung von Begrünung bzw. von Stellplätzen untergebracht werden können. Die Fahrspuren der Planstraße E berücksichtigen mit einer Breite von jeweils 3,25 m die vorgesehene Befahrung mit einem Linienbus (Linie 34, siehe hierzu Punkt 3.7.4). Am Ende der Planstraße B kann die Einordnung einer Wendeanlage entsprechend Bild 59 der RASt 06, mit einem integrierten Wendekreis für PKW (6,0 m Radius) und die Möglichkeit des Wendens für Fahrzeuge bis 10 m erfolgen. Die Verkehrsfläche ist zum Ausbau der Wendanlage entsprechend dimensioniert. Die Planstraße E soll an deren südlichen Ende perspektivisch in nordwestliche Richtung, zwecks Erschließung des künftig angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 10.W.199 "Werftdreieck – Quartier West" abschwenken. Entsprechend ist hier nicht die dauerhafte Schaffung einer Wendeanlage vorgesehen. Für den Fall, dass die Planstraße erheblich vor der Baugebietserschließung des Nachbarguartiers für den Verkehr freigegeben wird, ist eine provisorische Lösung unter Erfüllung der Anforderungen nach Bild 59 der RASt 06 vorzusehen. Der hierfür nötige Platzbedarf ist in der Planzeichnung kenntlich gemacht. Eine planungsrechtliche Festsetzung einer nur temporär benötigten Verkehrsfläche ist aber nicht gerechtfertigt.

Um den Verkehrsfluss im Bereich der Werftstraße zu harmonisieren und durch ein unkontrolliertes Abbiegen die Einschränkung der Verkehrssicherheit zu vermeiden, werden für die entsprechenden Abschnitte außerhalb der abgestimmten notwendigen Zu- und Ausfahrten Grundstückszufahrten ausgeschlossen. Ein- und Ausfahrten zur Werftstraße sind somit einzig für den durch die EUFH med. genutzten Bereich des Baugebiets MK1 (eine gemeinsame Zufahrt für ein- und ausfahrenden Verkehr) und die Erschließung des Baugebietes MK 2b (bis zu zwei Grundstückszufahrten) zulässig. In der Planstraße A müssen sich erhebliche Verkehrsmengen auf weniger als 150 m zwischen den beiden lichtsignalgeregelten Knotenpunkten entsprechend ihres Zieles in Richtungsfahrstreifen einordnen, d.h. der Bereich dient als Verflechtungsstrecke mit mehreren Fahrstreifen. Aufgrund dieser komplexen Situation sind Grundstückszufahrten im gesamten Straßenzug aus Verkehrssicherheitsgründen im Bebauungsplan nicht vorgesehen. In Anbetracht der damit gegebenen eingeschränkten Erschließung für das Baugebiet MK 2a kann im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens, unter Berücksichtigung der dann beantragten konkreten Nutzung und deren Anforderungen an die Erschließung sowie damit verbundener Auswirkungen auf den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit auf der Planstraße A geprüft werden, ob eine eingeschränkte Zu- und Abfahrtsmöglichkeit im Bereich der Planstraße A im begrenzten Umfang vertretbar ist.

Ein Ausschluss von Zufahrten im Rahmen der Regelungen des Bebauungsplans gilt auch für die zentrale Fußgängerpromenade (Planstraße F), den Platz des 17. Juni sowie die Fußgängerzonen nördlich des Radschnellweges (parallel zur L 22/ Straßenbahntrasse). Hier sollen Fußgängerverkehr und Aufenthaltsfunktion nicht gestört werden. Entlang des Radschnellwegs ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ebenfalls ein Ausschluss für Grundstückszufahrten festgesetzt. Alle Ausschlüsse von Grundstückszufahrten wurden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

## 3.7.2 Verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerbereiche

Dem Grundkonzept des Funktionsplans folgend, werden sämtliche Verkehrsflächen, welche nicht vordringlich dem motorisierten Fahrverkehr dienen oder als gesonderte Radwege geplant sind als Fußgängerbereiche bzw. als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen. Diese werden entsprechend als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit Zweckbestimmung "Fußgängerzone" bzw. "verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt. Für diese Bereiche ist grundsätzlich eine Mitbenutzung für Radfahrer vorgesehen und entsprechend wird dies auch in der Zweckbestimmung mit berücksichtigt. Die Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungswesens ist ebenfalls grundsätzlich zulässig und durch entsprechende Dimensionierung und Gestaltung entsprechend sicherzustellen (vgl. Kapitel 3.11 "Brandschutz"). Darüber hinaus wird je nach erschließungstechnischem Erfordernis, für Teilbereiche eine Befahrbarkeit für einen weitergehenden Nutzerkreis eingeräumt. So wird für die wesentlichen Bereiche (Fußgängerzone 1) eine Befahrung für Lieferverkehr sowie für Verund Entsorgungsfahrzeuge zugelassen. Es ist beabsichtigt, Lieferverkehr nur im begrenzten Zeitfenstern zuzulassen. Dies kann durch entsprechende Ausschilderung geregelt werden. Darüber hinaus ist auch das Vorsehen von versenkbaren Pollern eine weitergehende Möglichkeit, um beschränkte Anlieferzeiten durchzusetzen. Erforderliche Dauer und zeitliche Einordnung der Anlieferzeiten werden in erster Linie von der sich in geplantem Quartier letztendlich einstellenden Nutzungsstruktur abhängig sein, ggf. werden die Anforderungen an einzelne Teilbereiche auch unterschiedlich ausfallen. Daher ist es nicht sinnvoll, bereits auf Ebene des Bebauungsplans Anlieferzeiten verbindlich festzusetzen. Die Regelung der Anlieferzeiten kann vielmehr über das Ordnungsrecht erfolgen.

Im Bereich des Platzes des 17. Juni ist die genaue Führung des Radschnellwegs noch nicht geklärt. Daher wird in der Zweckbestimmung der Verkehrsfläche (Fußgängerzone 3) die Führung des Radschnellwegs über diesen Bereich berücksichtigt. In Planstraße G (verkehrsberuhigter Bereich nordöstlich Parkhaus West) ist die Befahrung mit dem ÖPNV (Buslinie 34) geplant, entsprechend wird hier die Befahrbarkeit mit dem ÖPNV mit zugelassen.

Von der Planstraße C ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses lediglich ein Ausfahren auf die Werftstraße für den die hier geplanten Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen andienenden Lieferverkehr vorgesehenen. Die Beschränkung auf diesen privilegierten Verkehr wir durch versenkbare Poller gewährleistet. Die Bewirtschaftung des Kayenmühlengrabens kann über die Planstraße D mit erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass die Planstraße D nur sehr gering frequentiert ist und auch die Grabenbewirtschaftung nur einen insgesamt kleinen Zeitraum in Anspruch nimmt (voraussichtlich einmal jährlich), ist hier eine Doppelnutzung geboten. Durch Verzicht auf straßenbegleitende Bäume auf der Grabenseite und den begrenzten Abstand vom Erschließungsweg zum Graben, ist auch eine Erreichbarkeit des Grabens gesichert. Unter den Durchführungsrelevanten Hinweisen werden die Anforderungen zur Befahrbarkeit der Planstraße D durch die Bewirtschaftungsfahrzeuge aufgenommen. Das Ein- und Ausfahren von der Planstraße D von bzw. auf die Werftstraße ist nicht geplant; entsprechend erfolgen hier eine Abpollerung und das Vorsehen einer Wendemöglichkeit. Die Verkehrsfläche parallel zur Werftstraße ist entsprechend dimensioniert.

Bei vorstehenden Fußgängerbereichen sowie bei der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" wird bewusst auf die Unterteilung in Fahrbahn und Gehweg verzichtet, da diese Straßenabschnitte zum einen verkehrsberuhigt sein sollen und hier grundsätzlich ein Vorrang für die Fußgänger bei eingeräumter Mitbenutzung durch die Radfahrer und den eingeschränkten Kreis an Kraftfahrern auf einer niveaugleichen Mischfläche vorgesehen ist. Die Dimensionierung erfolgt entsprechend der jeweiligen Funktion, mit Rücksicht auf die Belange von Entsorgungs- und Rettungsfahrzeugen, wird eine Mindestbreite von 4,0 m nicht unterschritten (beim verkehrsberuhigten Bereich mit Busbefahrung 5,0 m) und es sind regelmäßige Aufweitungen für den Begegnungsfall vorgesehen.

Am südlichen Ende der Planstraßen B und C sind Lärmschutzwände aufgrund der sehr hohen Lärmbelastung von der Lübecker Straße her über den gesamten Straßenquerschnitt festgesetzt. Gemäß textlicher Festsetzung ist es zulässig, die Lärmschutzwände so zu errichten, dass sie für Fußgänger und Radfahrer passierbar sind. Da jedoch regionale Erfahrungswerte für Lärmschutzwände dieser Dimension nicht vorliegen, ist es dem Vorhabenträger überlassen, ob er die Lärmschutzwände passierbar errichten lässt. Sollten die Lärmschutzwände künftig nicht, oder nicht beide, passierbar sein, führt dies zu einer zusätzlichen Beruhigung der direkt anschließenden Wohnblöcke. Die beiden betreffenden Wegeverbindungen werden als untergeordnet eingestuft, sodass die Qualität des Wegenetzes im Geltungsbereich des B-Plans nur unwesentlich beeinträchtigt werden würde. Für den Fall, dass die Befahrung durch Rettungs- sowie durch Ver- und Entsorgungsfahrtzeuge deren Durchfahrung erfordert, sind diese entsprechend auszubilden. Eine detaillierte Erläuterung dazu erfolgt in Kapitel 3.13.1.3.

## 3.7.3 Radwege

Unmittelbar nördlich der Straßenbahnanlage sowie im weiteren westlichen Verlauf nordöstlich der Eisenbahnanlage ist die Führung eines **Radschnellwegs** geplant. Es wird mit Rücksicht auf die erwartete erhebliche Geschwindigkeit der Radfahrer eine hinreichende Dimensionierung von insgesamt 4,0 m Breite zuzüglich beiderseitiger Sicherheitsstreifen von 0,5 m berücksichtigt. Bei direkt angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist der Sicherheitsstreifen Teil dieser Flächen. Zur Abgrenzung von angrenzenden Fußgängerbereichen sind zwecks Verkehrssicherheit abgesetzte Bodenbelagsfarben sowie geeignete bauliche Maßnahmen zur Abtrennung vorzunehmen. Im Bereich südöstlich des Parkhauses West wird die Trasse des Radschnellwegs auch von der dort geführten Buslinie 34 im Einrichtungsverkehr mit genutzt und ist entsprechend als sogenannte Umweltspur mit einer Breite von 5,0 m zuzüglich 0,5 m Sicherheitsstreifen beiderseitig, ausgebaut. Der Radschnellweg wird entsprechend seiner Funktion als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Zweckbestimmung "Radschnellweg" festgesetzt, im Abschnitt gemeinsamer Nutzung mit der Buslinie als "Radschnellweg, befahrbar durch den öffentlichen Personennahverkehr".

Daneben sind beiderseitig der Hauptverkehrsstraßen Werftstraße, und Planstraße A separate Radwege von 2,0 m Breite geplant. Diese sind als Teil der Verkehrsflächen mit festgesetzt.

Die Radwegeverbindungen ergänzen die bestehende Straßenerschließung und verknüpfen das neu hinzukommende Quartier mit den umliegenden Siedlungsbereichen. Insgesamt entsteht durch die Kombination von geplanten separaten Fuß- und Radwegen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerzone, befahrbar für Radfahrer", "verkehrsberuhigter Bereich, befahrbar für Radfahrer", "Radschnellweg"), bestehenden straßenbegleitenden Fußwegen (z.B. bei der Werftstraße und der Lübecker Straße) sowie den Anliegerstraßen (Planstraße B bis E) ein engmaschiges Netz für den nicht motorisierten Individualverkehr.

Bezüglich der möglichen Passierbarkeit der geplanten Lärmschutzwände zur Lübecker Straße hin siehe Kapitel 3.7.2.

## 3.7.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs besteht bereits eine sehr gute Anbindung durch S-Bahn, Straßenbahn- und Busverkehrsverbindungen. Im Rahmen der weiteren Angebotsentwicklung ist ergänzend geplant, über die Buslinie 34 den Fischereihafen an den Verkehrsknotenpunkt Holbeinplatz anzubinden. Durch dieses zusätzliche Angebot sollen insbesondere die im Bereich Fischereihafen und dem Einzugsbereich der anschließenden Hauptverkehrsachse Schlachthofstraße, Carl-Hopp-Straße und Werftstraße berufstätigen Personen angesprochen werden. Um den Knotenpunkt Holbeinplatz für Fahrgäste noch attraktiver zu gestalten und die Fahrzeit der Linie 34 möglichst gering zu halten, soll diese Linie den Holbeinplatz direkt, ohne einen Umweg über die östliche Werft- und die Lübecker Straße nehmen zu müssen, durch das Wohnquartier anfahren.

Die betreffende Buslinie soll von der Werftstraße kommend, das Plangebiet über die Planstraße E befahren und anschließend das Parkhaus West umfahren. Dazu wird die Bahnparallele Verkehrsfläche als Umweltspur ausgebaut; neben der Befahrung mit den Linienbussen im Einrichtungsverkehr dient die Umweltspur dem Radverkehr in beide Richtungen. Die Umweltspur ist hier Teil des übergeordneten Radschnellwegs. Entsprechend vorstehender Anforderungen wird die Umweltspur mit einer Breite von insgesamt 5,0 m und Freihaltebereichen von 0,5 m beiderseitig ausgebaut. Nordöstlich des Parkhauses wird die Buslinie über den dortigen verkehrsberuhigten Bereich (Planstraße G) zurück zur Planstraße E geführt. Der Fußgängerbereich wird in Anbetracht der zusätzlichen Anforderungen ebenfalls auf 5,0 m zuzüglich 0,5 m Freihaltezone beiderseitig dimensioniert (also insgesamt 6,0 m), sodass bei langsamer Fahrweise auch der Begegnungsfall Bus mit einem Liefer- bzw. Entsorgungsfahrzeug gegeben ist. Die Dimensionierung der Umfahrung ist mit einem Wenderadius von 12,0 m so gehalten, dass sowohl die geläufigen Linienbusse von 12,0 m Länge als auch Gelenkbusse mit bis zu 18.0 m Länge diese nutzen können. In möglichst geringer Entfernung zum Holbeinplatz wird zudem im Bereich der Verkehrsfläche ein Fahrgastwartebereich eingeordnet.

#### 3.7.5 Ruhender Verkehr

Der Ausschluss von ebenerdigen Stellplätzen und Garagen im nahezu allen Baugebieten (MU 1-8 und MK 2) dient der Sicherung der angestrebten hochwertigen städtebaulichen Gestaltung des innerörtlichen Wohnquartiers samt seiner Freiflächen. Zudem trägt vorstehende Einschränkung dem mit der Planung verfolgten strategischen Ansatz, eines nahezu autofreien Quartiers, Rechnung. Denn Ziel des Planungskonzepts ist es, wie bereits dargelegt, den motorisierten Quell- und Zielverkehr auf die beiden Parkhäuser zu konzentrieren und durch den weitgehenden Ausschluss von motorisiertem Verkehr im sonstigen Plangebiet in Funktionseinheit mit einer geschlossenen Bebauung entlang der stark befahrenen Lübecker Straße und Werftstraße im Inneren des Plangebietes eine weitläufige Ruhezone von hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Ausgenommen von dem Verbot zur Einrichtung von ebenerdigen Stellplätzen sind ausschließlich die Bereiche, die in der Planzeichnung durch eine Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB gekennzeichnet und mit entsprechender Zweckbestimmung für das Parken definiert sind. Hierbei handelt es sich um die bereits bestehenden Stellplätze (für Angestellte und Besucher) auf dem Gelände der heutigen EUFH med. (festgesetzt als MK) sowie um einen Parkplatz im MK 2b. Beide Stellplatzflächen sind für die am Ort bereits befindlichen bzw. geplanten Nutzungen zwingend notwendig und daher planungsrechtlich zu sichern.

Der Umfang der herzustellenden privaten Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 15.11.2017. Danach werden für verschiedene Nutzungsarten in Abhängigkeit von Kriterien wie Größe oder Mitarbeiter-/Nutzerzahl Richt-

zahlen vorgegeben. Weiterhin stuft die Stellplatzsatzung den Geltungsbereich von der stadträumlichen Lage her in Zone II ein, sodass bei den nachzuweisenden Stellplätzen je nach Nutzungsart ein Abzug zwischen 25 und 50 % geltend gemacht werden kann.

Nach den zugehörigen Richtzahlen sind für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bis zu einer Größe von 50 m² Wohnfläche 0,7 Stellplätze und ab 50 bis 120 m² 1,0 Stellplätze vorgegeben.

Für Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen sowie für Betriebe des Kleingewerbes wird 1 Stellplatz je 35 m² Nutzfläche und für Verkaufsstätten 1 Stellplatz je 35 m² Verkaufsfläche vorgegeben. Dabei ergibt sich die angenommene Nutzfläche der Gebäude aus folgender Berechnung: (Grundfläche x 0,75 (Umrechnung von BGF auf NGF) x 0,7 (Faktor für Bewegungsflächen/Nebenräume), sowie die Verkaufsfläche für Verkaufsstätten und Läden aus der Formel: (Grundfläche x 0,75 x 0,6 (Faktor für Bewegungsflächen/Nebenräume/Lager).

Für Gebäude mit Räumen mit erheblichen Kundenverkehr (Arztpraxen, Bank- und Postschaltern, etc.) wird 1 Stellplatz je 25 m² Nutzfläche vorgegeben. Die Nutzfläche wird hier mit folgender Formel berechnet: (Grundfläche x 0,75 (Faktor für Bewegungsflächen) x 0,7.

Der Stellplatzbedarf für Gaststätten und sonstige gastronomische Einrichtungen von örtlicher Bedeutung beläuft sich nach Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze. Für Betriebe des Beherbergungsgewerbes wird ein Wert von 1 Stellplatz je 4 Betten vorgegeben. Als Berechnungsgrundlage werden 4 m² Nutzfläche je 1 Sitzplatz in einer gastronomischen Einrichtung und 15 m² Nutzfläche je 1 Bett in einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes angenommen. Es werden auf dieser Grundlage 9 Stellplätze für Gastronomiebetriebe und 5 Stellplätze für Betriebe des Beherbergungsgewerbes angenommen. Die Nutzfläche berechnet sich dabei nach der gleichen Formel, welche auch für Büroeinheiten und Räume mit erheblichem Kundenverkehr verwendet wird.

Für Versammlungsstätten ohne überörtliche Bedeutung, wie den Bürgertreff, wird 1 Stellplatz je 7 Sitzplätze vorgegeben; es werden 150 Sitzplätze für die Einrichtung angenommen.

Der mit dem Betrieb der Kindertagesstätte verbundene Stellplatzbedarf, laut Stellplatzsatzung beträgt dieser 1 Stellplatz pro 20 Kinder, kann durch das Parkhaus "West" abgedeckt werden.

Der durch den Betrieb der Hochschule verursachte Stellplatzbedarf (laut Stellplatzsatzung 1 Stellplatz je 10 Studierende bzw. Mitarbeiter) wird für die bestehende Einrichtungen der EUFH med., wie bisher, auf dem Grundstück selbst abgedeckt. Hierfür werden die bestehenden Stellplatzflächen bauplanungsrechtlich gesichert.

Für die nach Funktionsplan neu geplanten ergänzenden Seminarräume und der geplanten Bibliothek wird eine Nutzfläche von 10 m² Nutzfläche je Studierendem/Mitarbeiter angenommen. Die Nutzfläche berechnet sich auch hier nach der Formel für Büroeinheiten.

Somit ergibt sich auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung für die Baugebiete mit Ausnahme vom Baugebiet MK 2b, welches gesondert betrachtet wird, folgender Mindeststellplatzbedarf:

Bezeichnung der Einrichtung	Schlüssel	Abzug, da Baugebiet in Zone II	Anzahl erforderli- cher Stellplätze
Wohnungen bis 50 m² (20%) =150 WE	0,7 / WE	-50 %	53
Wohnungen ab 50 bis 120 m² (80%) = 600 WE	1,0 / WE	-50 %	300
Wohnungen gesamt			353
Besucherstellplätze für das Wohnen	1 Stpl. pro 10 WE		75
Einzelhandel (ca. 400 m² VKF)	1 / 35 m² VKF	-25 %	9

Büros/ Betriebe Kleingewerbe (ca. 2.200m²)	1 / 35 m² Nutzfläche	-25 %	47
WIRO KundenCenter (ca. 270 m² Nutzfläche)	1 / 25 m² Nutzfläche	-25 %	8
Sonst. Räume mit erheblichen Kundenverkehr	1 / 25 m² Nutzfläche	-25 %	36
(z.B. Arztpraxen, Postfilialen; ca. 1.200 m² NF)			
Zusätzliche Stellplätze für optionale Erweiterung der Büroflächen, Annahme Pauschal 10 Stpl.			10
Kita/Kindergarten, Annahme 150 Kinder	1/20 Kinder	-25 %	6
Bürgertreff; Annahme 150 Plätze	1 / 7 Plätze	-25 %	16
Gastronomiebetriebe, Annahme: 4m² Nutzflä- che = 1 Sitzplatz (ca. 470 m² Nutzfläche)	1 Stpl. auf 10 Sitzplätze	-25 %	9
Beherbergungsstätten, Annahme: 15m² Nutz- fläche = 1 Bett ( ca. 400 m² Nutzfläche)	1Stpl. Auf 4 Betten	-25 %	5
Räume für den Hochschulbetrieb (Bibliothek, Seminar- und Gruppenräume), Annahme: 10m² pro Student/ Mitarbeiter (ca. 170 Studenten/Mitarbeiter)	1 Stpl. Auf 10 Studen- ten/ Mitarbeiter	-50 %	9
Stellplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge	pauschal 25		25
gesamt			608

Die erforderliche Mindestanzahl von 608 Stellplätzen wird in den beiden Parkhäusern vorgehalten, deren Standorte in der Planzeichnung (Teil A) entsprechend gekennzeichnet sind. Insgesamt ermöglichen die beiden Parkhäuser, bei vollständiger Auslastung der Flächen und Geschossigkeit, alleine für das Parken die Einrichtung von bis zu 878 Stellplätzen.

Darüber hinaus ergibt sich auf Grundlage der Stellplatzsatzung ein weiterer Stellplatzbedarf für das Baugebiet MK 2b:

Bezeichnung der Einrichtung	Schlüssel	Abzug, da Baugebiet in Zone II	Anzahl erforderli- cher Stellplätze
Einzelhandel (ca. 650 m² im EG)	1 / 35 m² Verkaufsflä- che	-25 %	14
Büros (ca. 4.500 m²)	1 / 35 m² Nutzfläche	-25 %	96
gesamt			110

Der erforderliche Bedarf von ca. 110 Stellplätzen im Baugebiet MK 2b kann im Baugebiet selbst schwerpunktmäßig durch den Bau von Garagengeschossen als Tiefgaragen oder Parkdecks untergebracht werden. Dazu ist neben der überbaubaren Grundstücksfläche, welche insbesondere zur Werftstraße hin in mehreren Geschossen genutzt werden kann (es sind bis zu 6 Geschosse zulässig), auch ein Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Fläche für Stellplätze festgesetzt. Alternativ besteht ggf. auch die Möglichkeit die erforderlichen Stellplätze auf Grundlage einer vertraglichen Regelung mit dem Betreiber der beiden Parkhäuser in diesen unterzubringen.

Für die Berechnung der Nutz- und Verkaufsflächen werden die im Funktionsplan (Abb. 13) dargestellten Flächen verwendet und sind mit den Festsetzungen in der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplans abgeglichen.

Diese Anzahl an möglichen Stellplätzen wird auch aufgrund der nahe gelegenen Einkaufsmöglichkeiten sowie Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen, der Anbindung des Standorts an den öffentlichen Personennahverkehr, der bereits bestehenden Infrastruktur für Radfahrer (deren Ausbau zudem geplant ist) sowie der für die Zukunft erwarteten rückläufigen Bedeutung des PKW und entsprechend für die Zukunft erwarteter rückläufiger durchschnittlicher PKW-Anzahl pro Haushalt als ausreichend eingestuft. Es ist vorgesehen, orientiert an den vorgesehenen Baustufen, jeweils ein bedarfsgerechtes Stellplatzangebot zu realisieren.

Öffentliche Stellplätze für das Kurzzeitparken sind in der Planstraße E vorgesehen. Dies ist in Anbetracht der dort geplanten Kinderbetreuungseinrichtung geboten; hier ist zur Organisation des Bring- und Holverkehrs ein Angebot an Kurzzeitparkplätzen vorzusehen. In Planstraße E ist aufgrund der Dimensionierung die Einordnung von Parkplätzen in Längsaufstellung möglich. Ein Teil dieser Stellplätze ist auf Höhe der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche umzusetzen. Die entsprechende Teilfläche der Planstraße E ist dementsprechend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Zweckbestimmung "Kurzzeitstellplätze" festgesetzt. Darüber hinaus besteht in Planstraße B bei Erfordernis die Möglichkeit, einige Kurzzeitparkplätze einzuordnen. Zudem kann für den Besucherverkehr ein bedarfsgerechtes Kontingent in den Parkhäusern West- und Ost berücksichtigt werden.

Flächen für das Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen können im Bereich der Mehrfamilienhäuser durch entsprechende ebenerdige Abstell- oder Kellerräume gesichert werden. Zudem besteht die Möglichkeit in den Eingangsbereichen der Gebäude ein begrenztes Angebot an Fahrradstandplätzen für Besucherverkehr zu schaffen. Im Bereich des Zuganges bzw. der Vorzonen von Wohnhäusern und anderen Nutzungen werden zudem Besucherfahrradabstellplätze angeordnet. Weitere Fahrradstellplätze sind in den Parkhäusern (an den Mobility-Points) und im Umfeld der S-Bahnhaltestelle vorgesehen.

# 3.8 Flächen/Standorte für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung

#### 3.8.1 Wertstoffsammelstellen

Die gemäß Funktionsplanung (07/2017) geplanten Sammelstellen für Entsorgungsbehälter befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A, B und E bzw. Werftstraße) und sind als Ver- und Entsorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt.

Die Standorte der Sammelcontainer für Altglas und Papier sind so platziert, dass Vorfahren mit Entsorgungsfahrzeugen und Entleeren problemlos möglich ist.

## 3.8.2 Flächen für die Elektrizitätsversorgung

Die im Plangebiet südwestlich der Werftstraße und westlich der EUFH med. bestehende Transformatorenstation muss aufgrund deren Lage mittig im geplanten Baufenster für das Parkhaus Ost an einen anderen Standort, möglichst in Nähe des bisherigen Standorts, verlegt werden. In Abgleich der versorgungstechnischen und stadtgestalterischen Anforderungen erfolgt eine Einordnung der Transformatorenstation in die nordwestliche Ecke des Parkhauses.

Die laut Schreiben der Stadtwerke Rostock AG vom 04.06.2018 darüber hinaus noch erforderlichen 3 weiteren Transformatorenstationen sind ebenso im Abgleich der versorgungstechnischen mit den stadtgestalterischen Anforderungen integriert und zwar in das Parkhaus West, im Erdgeschoss in der südwestliche Ecke, in den Verbindungsbau an der östlichen Grenze des MU 8a zur Bebauung im MU 8b sowie in das Erdgeschoss der nordwestliche Gebäudeecke im Baugebiet MU 2a eingeordnet. Es steht jeweils die eingeforderte Fläche von 6 auf 4 m zur Verfügung und eine Anfahrbarkeit vom öffentlich nutzbaren Straßenraum ist gegeben.

## 3.9 Technische Infrastruktur

Aufgrund der Lage und Vornutzung des Plangebiets sind für alle Medien der technischen Infrastruktur die Grundvoraussetzungen zur Erschließung eines neuen Baugebiets gegeben. Der Bestandsbereich ist bereits vollständig über die im Straßenraum verlaufenden Leitungssysteme erschlossen, neu hinzukommende Vorhaben können hier entsprechend angeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der Versorgung des neu zu entwickelnden Siedlungsgebiets bedarf es des durchgehenden Aufbaus entsprechender neuer Anlagen und Leitungssysteme. Dabei werden die neuen Leitungssysteme ausschließlich im Bereich der festgesetzten Verkehrsflächen verlegt.

## 3.9.1 Wasserversorgung

Das Plangebiet ist zum Teil trinkwasserseitig erschlossen (vgl. Kapitel 2.4.3). Für die Umsetzung des Bebauungsplans ist die Erweiterung des bestehenden Trinkwassernetzes erforderlich.

Grundsätzlich kann das benötigte Trinkwasser aus den vorhandenen öffentlichen Leitungen bereitgestellt werden. Die konkrete technische Lösung der Wasserversorgung ist mit der Nordwasser GmbH im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

# 3.9.2 Schmutzwasserableitung

Schmutzwasserseitig ist das Plangebiet nur zum Teil erschlossen. Netzerweiterungen sind im Rahmen der Neuerschließung bzw. -bebauung des Gebietes erforderlich. Das anfallende Schmutzwasser kann den vorhandenen Schmutzwassersammlern zugeleitet werden. Die konkrete technische Lösung der Schmutzwasserableitung ist mit dem zuständigen Entsorgungsträger, der Nordwasser GmbH, im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Zwischen dem zu erhaltenden Hauptsammler HA 2500/2750 und dem östlich davon geplanten offenen Gewässer des Kayenmühlengrabens ist eine gegenseitige Beeinflussung zu vermeiden. Dazu wird von der Nordwasser GmbH die Errichtung einer Bohrpfahlwand empfohlen. Die Bohrpfahlwand (oder alternativ Betonschlitzwand) sollte 1,50 m unter der Rohrsohle des Sammlers eingebracht werden.

## 3.9.3 Regenwasserableitung

Für das Plangebiet wurde ein hydrologisches Konzept von WASTRA-PLAN (Stand 09/2016) erarbeitet, welches sich u.a. mit der Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens und der Nutzbarmachung/Einspeisung des anfallenden Regenwassers auseinandersetzt.

Demzufolge ist es geplant, das anfallende unbelastete Regenwasser, das nicht örtlich versickern kann (z.B. in parallel zu den Gehwegachsen des Parks verlaufenden Sickerbändern), durch teils ober- und unterirdische Kanäle abzuführen und über Einläufe in die vier Hauptkanäle in Richtung Kayenmühlengraben abzuleiten. Insbesondere bei Starkregenereignissen wird das überschüssige Wasser über die ober- und unterirdischen Kanäle in den Kayenmühlengraben abgeleitet und trägt somit zur Wasserspeisung des wiederhergestellten Gewässers bei.

An das neue Regenentwässerungssystem sind sämtliche öffentliche und private Grün- und Freiflächen gleichermaßen angebunden.

Detaillierte (technische) Ausführungen zum geplanten Regenwassermanagement sind dem "Hydrologischen Konzept zur Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens" (WASTRA-PLAN 09/2016) zu entnehmen.

Die Bewirtschaftung des Kayenmühlengrabens kann durchgehend von der Ostseite aus erfolgen. Die dort verlaufende Planstraße D ist zum Zwecke der Befahrung auch mit schweren Wartungsfahrzeugen bzw. –gerät ausgebaut. Die Grüngestaltung nimmt, einschließlich der beachtlichen Pflanzgebote, auf die Wartungsanforderungen Rücksicht.

## 3.9.4 Elektroenergieversorgung

Die Stromversorgung des Baugebietes ist aus dem öffentlichen Stromversorgungsnetz der Stadtwerke Rostock AG grundsätzlich möglich. Im Zuge der Erschließung des Plangebietes ist die Stromversorgung neu zu ordnen und zu ergänzen.

Grundsätzlich besteht die Forderung, sämtliche Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich (Gehweg, Grünstreifen) entsprechend DIN 1998 zu verlegen.

Die Kabelverlegung erfolgt unter Berücksichtigung der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - sowie der RAS - Richtlinie für die Anlage von Straßen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem geplanten Kabel und der geplanten Begrünung (Bäume) unbedingt einzuhalten.

# 3.9.5 Straßenbeleuchtung

Die notwendige Straßenbeleuchtung ist innerhalb der Straßenverkehrsflächen bzw. der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sicherzustellen.

Laut Funktionsplan sind für die Beleuchtung der Fuß- und Radwege Beleuchtungselemente mit einer Masthöhe von 4,50 m vorgesehen, die einen Abstand von ca. 13 m zueinander aufweisen. Für die Straßenbeleuchtung mit Fußwegausleger (im südlichen Bankettbereich des nordwestlichen Teilabschnitts der Werftstraße) sind Beleuchtungselemente mit einer Lichtpunkthöhe von 8 m und einem Abstand untereinander von 20 bis 25 m geplant.

## 3.9.6 Wärmeversorgung

Das Plangebiet ist Bestandteil des Geltungsbereichs der Fernwärmesatzung (FWS) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Nicht zuletzt aufgrund bereits angrenzender, an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossener Gebiete, ergibt sich die Möglichkeit des Ausbaus des Fernwärme-Leitungsnetzes im Bereich des B-Plans. Laut Stellungnahme der Stadtwerke Rostock AG ist aufgrund der bestehenden Leitungskapazitäten eine Gebietsversorgung mit Fernwärmeversorgungssystemen uneingeschränkt möglich. Nach Einschätzung des Versorgungsträgers stellt aus diesem Grunde die innere Erschließung des Plangebiets mit Fernwärmeversorgungssystemen sogar die technisch und gesamtwirtschaftlich optimale Variante der Wärmeversorgung dar. Die Rostocker Fernwärme ist zudem als Ersatzmaßnahme für den Einsatz erneuerbarer Energien gemäß EEWärmeG anerkannt.

#### 3.9.7 Gasversorgung

Der Anschluss des Plangebiets an das Erdgasversorgungsnetz ist, wie aus Punkt 2.4.3 hervorgeht, ebenfalls möglich. Allerdings werden der Nutzung von Erdgas durch o. g. Fernwärmesatzung Schranken gesetzt.

Unabhängig davon müssen die im Betrieb befindlichen Mitteldruckleitungen im Plangebiet erhalten werden.

Weiterhin weisen die Stadtwerke in ihrer Stellungnahme vom 23.05.2018 darauf hin, dass die mit der Verlegung der Gas-Hochdruckleitung in der Werftstraße begonnene Maßnahme einer Hochdruck-Ringbildung zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Gasversorgung weiterzuführen ist. Hierfür ist die Verlegung einer Gasleitung DN 300 St. in der Werftstraße, von der Tankstelle bis zur Doberaner Straße, erforderlich. Dies ist beim Umbau der Werftstraße im Rahmen der Neuordnung der Verkehrserschließung zu berücksichtigen.

Eine Umverlegung der bestehenden Gasmitteldruckleitung an der heutigen nördlichen Max-Eyth-Straße, am östlichen Rand des Baugebiets MU 4, ist entsprechend der Stellungnahme der Stadtwerke Rostock vom 23.07.2019 möglich und aufgrund der Überschneidung des Leitungskorridors mit dem dort geplante Gebäuden auch erforderlich. Demnach gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers (Erschließungsträgers).

## 3.9.8 Anlagen der Telekommunikation

Der Standort ist fernmeldetechnisch erschlossen. Das Fernmeldenetz innerhalb des Plangebietes muss jedoch im Rahmen der planmäßigen Erschließung neu aufgebaut und großflächig erweitert werden. Eine Koordinierung mit anderen leitungsgebundenen Versorgungssystemen sollte möglichst vorgenommen werden.

## 3.9.9 Müllentsorgung / Abfallwirtschaft

Die Abholorte für die Müllabfuhr können sind außerhalb der Gebäude an den öffentlichen Planstraßen A bis E, längs der Verkehrsfläche für Fußgänger und Radfahrer nördlich des Radschnellwegs, der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nordöstlich des Parkhauses West, sowie im südlichen Bankettbereich der Werftstraße platziert werden. Die Standorte für die Sammelcontainer für Glas und Papier sind wie in Kapitel 3.7. kurz beschrieben, in unmittelbarer Nähe zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A, B und E) durch entsprechende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB planungsrechtlich gesichert und für die Entsorgungsfahrzeuge gut erreichbar. Grundsätzlich ist gerade an Stellen mit wenig Raum auch der Einsatz von Unterflur-Systemen denkbar.

Die Zufahrtmöglichkeiten für die Entsorgungsfahrzeuge erfolgen laut Funktionsplanung (07/2017) schleifenförmig über die Planstraße B bzw. E (vgl. folgende Abbildung). Dies ermöglicht eine Erschließung für die Müllentsorgung aller Baublöcke, ohne das die Müllfahrzeuge rückwärtsfahren oder wenden zu müssen. Voraussetzung für diese Erschließungsmöglichkeit, ist ein entsprechender Ausbau/eine entsprechende Befestigung der relevanten Verkehrsflächen (vgl. Kapitel 3.6.1 und Textliche Festsetzung "Verkehrsflächen").

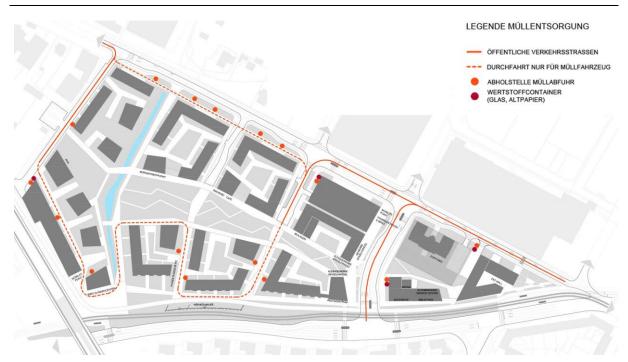


Abbildung 14: Auszug Funktionsplanung (06/2017) "Müllentsorgung"

## 3.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Im Straßenraum der zum Rückbau vorgesehenen Max-Eyth-Straße verläuft ca. 2 bis 3 m unter Oberkante der heutigen Straße ein Hauptmischwassersammler, dessen Betreib auch in Zukunft erforderlich ist. Dieser Sammler überschneidet sich geringfügig mit dem Baugebieten MU 4a/b. Zur Sicherung dessen langfristigen Betriebs einschließlich erforderlich werdender Reparatur und Wartung wird in einem Abstand von 5 m, gemessen von der zugewandten Tangente der Leitung, ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträgers festgesetzt.

Weiterhin bestehen in der südlichen Max-Eyth-Straße sowie in der Werftstraße unterirdische Gasdruckleitungen und ggf. bestehen hier auch weitere Hauptver- und Entsorgungsleitungen, deren Freihaltetrassen sich mit angrenzenden Baugebieten überschneiden und deren Erhalt ebenfalls erforderlich ist. Auch für diese Leitungen wird entsprechend der technischen Normen eine hinreichende Freihaltetrasse als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Betreiber für den langfristigen Betrieb einschließlich erforderlich werdender Reparatur und Wartung festgesetzt.

Neben dieser planungsrechtlichen Festsetzung bedarf es hierzu auch einer ergänzenden privatrechtlichen Regelung zwischen Entsorgungsträger und Grundstückseigentümerin.

## 3.11 Brandschutz

## 3.11.1 Löschwasserversorgung

Laut Stellungnahme des Brandschutz- und Rettungsamts der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 01.03.2017 ist zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt des DVGW W 405 eine Löschwassermenge von **mindestens 96 m³/h über 2 Stunden** bereitzuhalten. Der Nachweis hierzu ist zu erbringen. Rechtzeitig vor Baubeginn (in der Pla-

nungsphase) sind mit dem Amt für Verkehrsanlagen und dem Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die notwendigen Einzelheiten abzustimmen.

Im Rahmen der internen Erschließung wird ein Trinkwasserleitungsringsystem hergestellt, das zur Bereitstellung der erforderlichen Menge Löschwasser (siehe vorstehender Absatz) herangezogen werden kann. Der Abstand zwischen Löschwasserhydranten und jeweiligen Hauseingang darf 75 m (Luftlinie) nicht überschreiten. Der Abstand der Hydranten untereinander beträgt ≤ 100 m. Bei der Planung der Hydranten-Standorte ist darauf zu achten, dass diese nicht Zu- oder Ausfahrten von Feuerwehrfahrzeugen in Anbindungsbereichen beeinträchtigen.

Die bestehenden Hydranten in der Werftstraße sind zu optimieren und teilweise zu ergänzen. Laut Stellungnahme des Brandschutz- und Rettungsamts ist jeweils auf Höhe der Planstraße A bis E und der Max-Eyth-Straße (zukünftig Planstraße D) ein entsprechender Hydrant vorzusehen.

## 3.11.2 Gestaltung von Verkehrsflächen, Rettungswegen und Aufstellflächen

In der Planung der Erschließungsanlagen werden die Belange der Feuerwehr entsprechend Anhang E - Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zur Ausführung des § 5 LBauO M-V berücksichtigt.

Die Zufahrt für Rettungs- und Löschfahrzeuge erfolgt über die Werftstraße, über die Planstraßen A bis E, ins Quartiersinnere. Da sämtliche Verkehrsflächen (besonderer Zweckbestimmung) eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen und entsprechende Kurvenradien gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr im Zuge der Funktionsplanung als befahrbare Flächen mit entsprechender Befestigung berücksichtigt und in den Vorentwurf übernommen wurden, ist das gesamte Plangebiet mit Rettungs- und Löschfahrzeugen befahrbar (vgl. folgende Abbildung blaue Flächen). Das Wenden und/oder Rückwärtsfahren von Rettungs- und/oder Löschfahrzeugen ist aufgrund des vorgesehenen Erschließungskonzepts und des entsprechenden Ausbaus der Verkehrsflächen somit nicht notwendig. In den späteren Planungsphasen ist darauf zu achten, dass das Stadtmobiliar (Parkbänke, Papierkorbständer etc.) die Nutzbreite der festgesetzten Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt auch für die Anordnung von Ladestationen für die Elektromobilität sowie für Abstellanlagen für Fahrräder.

Um den Begegnungsfall von zwei Großfahrzeugen der Feuerwehr zu ermöglichen bzw. damit im Einsatzfall parkende Feuerwehr- und Rettungsfahrtzeuge passiert werden können, sind bei denjenigen Verkehrsflächen, die lediglich eine Breite von 3,50 m aufweisen, in Abständen von 100 m Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" Punkt 13, Bild 4 vorzuhalten und zu beschildern.

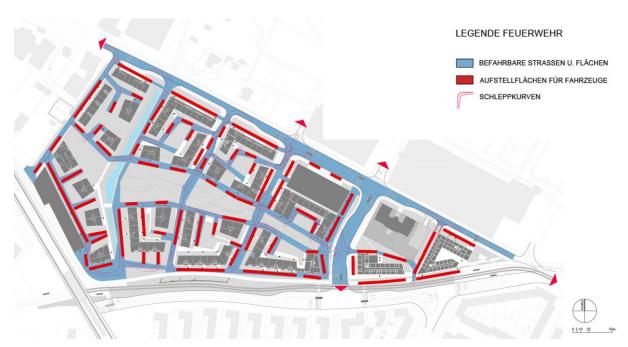


Abbildung 15: Auszug Funktionsplanung (06/2017) "Befahrung Feuerwehr" (nur beispielhafte Darstellung!)

Das Erschließungs- und auch das grünordnerische Konzept berücksichtigen die Anforderungen der Feuerwehr für das Anleitern an Rettungsfenstern. So sind die Abstände der für die Feuerwehrfahrzeuge befahrbaren Flächen von den Gebäudefassaden so gewählt, dass ein Anleitern entsprechend der Vorgaben, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr gesichert wird. In den Abschnitten, in denen Straßenbäume vorgesehen sind, werden die Pflanzgebote so gefasst, dass entweder das Befahren direkt vor den Fassaden möglich ist (östlich Parkhaus Ost, südlich MU 7a, MU 2a, 4a, 6a südlich der Werftstraße; hier wird eine Fahrspur von 3,5 m, ein Fassadenabgewandter Freihaltestreifen von 2,0 m sowie ein Abstand von > 3,0 m bis zur Achse der Baumbepflanzung gesichert); oder wie in den übrigen, für Baumpflanzungen vorgesehenen Abschnitten, dass die Pflanzgebote so gestaltet sind, dass ein Befahren der Feuerweher vor den Bäumen und ein Anleitern in hinreichend großen Lücken zwischen den einzelnen Bäumen erfolgen kann. Dazu ist in den Bereichen, bei denen entsprechend der Festsetzungen von Brüstungshöhen zum Anleitern von < 18,00 m auszugehen ist, ein Abstand der Bäume von den Fassaden von 5,0 m festgesetzt. Der Abstand der Bäume ist auf 8 bis 10 m festgesetzt, wobei eine Verschiebung einzelner Bäume zur Sicherung der Anleiterungsmöglichkeit bis zu 7 m statthaft ist. Im Ergebnis sind bei Bedarf Baumabstände bis zu 17 m zulässig. Sollten im Ergebnis der nachfolgenden Hochbauplanung alternativ dazu Feuerwehrzufahrten in die ca. 70 cm erhöht ausgebildeten Innenhöfe vorgesehen werden (das bietet sich an, wenn bei Dreispännern einzelne Wohnungen ohnehin nur vom Hof angeleitert werden können), so sind diese als Rampe mit einer Neigung von 5 % und einer befestigten Oberfläche, welche die erforderliche Belastung nach Feuerwehranforderungen trägt, zu realisieren. Weiterhin sind die Gebäudeabstände in den Höfen per Festsetzung hinreichend groß dimensioniert und die hier zu realisierenden Spielflächen und Pflanzungen sind in einer Form eingeschränkt, dass eine Befahrbarkeit durch die Feuerwehr sichergestellt werden kann. Durch vorstehende Regelungen sind Kronendurchmesser der Straßen- und Hofbäume in den für die Arbeit der Feuerwehr relevanten Bereichen bis zu 6,0 m. bei der für Straßenbäume üblichen Beschneidung und Astentfernung im unteren Stammbereich bis zu 8,0 m auch unter Berücksichtigung der Feuerwehrbelange möglich.

Bei einigen Bestandsbäumen ist zur Sicherung der Durchfahrtshöhe von min. 3,50 m bzw. der Bewegungsfreiheit für die Feuerwehr eine entsprechende Beschneidung erforderlich, was laut Stellungnahme des Feuerwehr- und Rettungsamts auch möglich ist.

Die spezifischen Anforderungen der Feuerwehr an für den Lösch- und Rettungseinsatz erforderliche Flächen bzw. an deren Ausgestaltung werden, soweit nicht für Festsetzungen im B-Plan geeignet, unter "Durchführungsrelevante Hinweise" in den Textteil des Bebauungsplans und in die Begründung aufgenommen.

Bei den Feuerwehrzufahrten auf den privaten Grundstücken dürfen Zu- oder Durchfahrten längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb von 8 m vor und hinter Zufahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden. Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5% geneigt sein. Weiterhin wird vom Brandschutz- und Rettungsamt in seiner Stellungnahme vom 19.08.2019 in Zusammenhang mit einer möglichen Befahrung von Innenhöfen auf das Erfordernis hingewiesen, dass bei Feuerwehrzufahrten, die mehr als 60 m lang sind, aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes Wendemöglichkeiten vorzusehen sind (zu den Details siehe vorbenannte Richtlinie).

Die Realisierung des Gesamtvorhabens wird unter Regie des bisher schon tätigen Vorhabenträgers erfolgen, sodass gesichert ist, dass die beachtlichen Belange der Feuerwehr auch Berücksichtigung finden. So ist u. a. auch gewährleistet, dass die Baumstandorte mit den Erfordernissen des Anleiterns und mit sonstigen Feuerwehrbelangen abgestimmt werden.

# 3.12 Grünordnung, Natur- und Artenschutz

#### 3.12.1 Artenschutz

Im Rahmen der Erstellung des Grünordnungsplans (GOP) wird auch eine Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, welche die Anforderungen von § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt.

Demnach ist durch die gegebene Vorbelastung aufgrund der innerstädtischen Lage, der industriell-gewerblichen Vornutzung bzw. den anthropogenen Einwirkungen infolge der Beräumung der Fläche mit dem Vorkommen besonders seltener bzw. störempfindlicher Tierarten nicht zu rechnen. Zu dieser Einschätzung kommt auch das zuständige Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege in seiner Stellungnahme vom Oktober 2016. Das Erfordernis der Kartierung spezieller Artengruppen wird entsprechend nicht gesehen.

Im Ergebnis der erstellten artenschutzrechtlichen Beurteilung steht zum Schutz der Brutvögel im Rahmen der Baufeldberäumung das Erfordernis einer Bauzeitenregelung. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hat die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Maßnahmen außerhalb der Brutzeit zu erfolgen, d.h. das Baufeld ist nicht in der Zeit von Mitte März bis Ende August zu räumen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn die Baufläche bzw. die angrenzenden Bereiche (Pufferstreifen von 50 m um das Baufeld) direkt vor Beginn der Arbeiten durch einen anerkannten Fachgutachter abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der zuständigen Fachbehörde vorzulegen. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Fachbehörde zu stellen. Die Bescheidung ist für das weitere Vorgehen maßgeblich. Bei der Baumfällung ist neben den Anforderungen aus dem Schutz der Avifauna der zulässige Fällzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Danach sind Baumfällungen nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig.

Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung wird aus heutiger Sicht erreicht, dass es durch das geplante Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen kommt. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung handelt,

deren Realisierung sich ggf. über Jahre erstrecken kann, ist eine Änderung der Nutzung von Bäumen durch Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen. Deshalb sollten vor Beginn der Fällarbeiten die Altbäume nochmals fachgutachterlich untersucht werden. Wenn dabei Funde oder konkrete Anhaltspunkte für Fledermausquartiere oder längerfristig genutzte Vogelbrutstätten (z.B. von Höhlenbrütern) bestehen, ist darüber die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und deren Stellungnahme ist dann für das weitere Vorgehen maßgeblich. Zur Sicherung der Einhaltung der festgesetzten Rodungszeiträume sowie den fachgerechten Ablauf der Rodung ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro bzw. einen anerkannten Fachgutachter erforderlich.

Vorstehende Regelungen zum Artenschutz basieren auf den Anforderungen von § 44 Bundesnaturschutzgesetz und sind während des Planvollzugs durch die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde anzuordnen. Informativ sind vorstehende Regelungen unter den durchführungsrelevanten Hinweisen auf der Planzeichnung und in dieser Begründung aufgeführt. Weitere Details können dem zugehörigen GOP entnommen werden.

#### 3.12.2 Maßnahmen zum Bodenschutz

Auch neben den Bereichen mit größerer Schadstoffbelastung sind im gesamten Geltungsbereich die Böden durchgehend in geringerem Umfang belastet.

Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme (H.s.w 02/2019) und des inzwischen vorliegenden Vorentwurf zum Sanierungsplan (H.s.w 12/2019) ist ein Bodenauftrag von mindestens 65 cm geeignet, um diese Flächen als Spiel- und Aufenthaltsbereiche im Freien nutzen zu können. Entsprechend erfolgt eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, dass im Bereich von Spiel- und sonstigen unbefestigten Aufenthaltsbereichen im Freien ein Bodenaustausch oder Auftrag von entsprechender Mächtigkeit mit unbelastetem Boden zu erfolgen hat. Daneben erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 2 eine ergänzende Regelung, dass die in den an den Kayenmühlengraben anschließenden Grünflächen eingeräumten Nutzungen erst zulässig sind, wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in dessen Umfeld abgeschlossen sind.

Die übrigen erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung erfolgen auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Weitergehende Festsetzungen im Rahmen des B-Plans sind daher nicht erforderlich.

Eine detaillierte Darstellung zu den Bodenschutzmaßnahmen und deren Erforderlichkeit erfolgt unter Kapitel 2.4.5 und im Umweltbericht.

#### 3.12.3 Freiraumstruktur und Grünflächen

Dem Bebauungsplan liegt ein differenziertes Freiraum- und Grünflächenkonzept zu Grunde, welches ebenfalls vom vorliegenden Funktionsplan abgeleitet wird. Insgesamt ergibt sich aufgrund der Ausmaße der Grünbereiche und der Tatsache, dass diese ineinander übergehen, der Eindruck eines größeren innerstädtischen Parks.

Kernstück ist ein reich strukturierter, bis zu 50 m breiter, zentraler öffentlicher Grünzug, zu dem sich begrünte Innenhöfe der geplanten mehrgeschossigen Bebauung nördlich und südlich des Grünzugs öffnen. Der landschaftsarchitektonisch gestaltete, öffentlich zugängliche Grünzug soll im Falle der angedachten Neustrukturierung und funktionellen Aufwertung des westlich anschließenden, bisher gewerblich geprägten Bereichs, fortgeführt werden.

Ein weiteres Kernelement ist die Schaffung einer neuen Grün- und Wegeverbindung zwischen Holbeinplatz und Werftstraße, die in Verbindung mit der Herstellung des Kayenmühlengrabens steht. Der Graben sowie dessen Uferbereiche sollen, soweit nicht zum Aufenthalt vorgesehen oder zur Grabenunterhaltung benötigt, naturnah gestaltet werden.

Zudem sollen 50 % der Flächen der Dächer mit einer extensiven Begrünung mit Sedum-Gras-Kräutermischungen hergestellt werden. Diese Dachbegrünung bewirkt zum einem den verzögerten Wasserabfluss bei Regenereignissen und dient zugleich als Lebensraum für Tiere und auch zur Verbesserung des Umgebungsklima durch die Verdunstung des gespeicherten Wassers (Kühlung und Luftbefeuchtung).

Des Weiteren sollen die Parkhäuser West und Ost auf 30 % der Außenwandfläche mit Fassadenbegrünung versehen werden. Dies dient zum einen zur optischen Verschönerung der Fassade als auch als Lebensraum für Tiere. Zudem trägt die Fassadenbegrünung zu einer positiven Veränderung des Kleinklimas in diesen Bereichen bei.

Das vom Funktionsplan übernommene Spielplatzkonzept sieht nach Altersgruppen differenzierte Angebote vor. In den an den zentralen Grünzug anschließenden Innenhöfen bzw. wohnungsbezogenen Freibereichen sind in direktem Blickfeld der angrenzenden Wohnungen Spielplatzflächen für die Altersgruppe von 0 bis 6 Jahren auf den nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete eingeordnet. Diese sind gemäß Landesbauordnung M-V ohnehin vorgeschrieben. Zudem bestehen für Spielplätze dieser Altersgruppen keine beachtlichen Vorgaben im Hinblick auf einzuhaltende Mindestabstände zur Wohnnutzung im Sinne des Immissionsschutzes. Daher erfolgt auch im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität im Rahmen der Baurealisierung keine verortende Festsetzung dieser Flächen. Der im Bereich des zentralen Grünzugs vorgesehene größere Spielplatz für die Altersgruppe von 7 bis 13 Jahren mit einer Fläche von mindestens 700 m² (S1) sowie in diesem zentralen Bereich ebenfalls geplanten zwei Spielstationen für die gleiche Altersgruppe mit jeweils einer Fläche von mindestens 250 m<sup>2</sup> (S1a) und 120 m<sup>2</sup> (S1b) erfordern dagegen die Einhaltung von hinreichenden Abständen zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (insbesondere Wohnen). Nach Erfahrungswerten des als Aufsichtsbehörde zuständigen Amtes für Umweltschutz sollte dieser Abstand für Spielplätze der Altersgruppe 7 bis 13 Jahre mindestens 20 m betragen, damit eine Verträglichkeit gegeben ist. Für die Altersgruppe 14 bis 19 Jahre ist eine Spielfläche (S2) auf dem Dach des Parkhauses Ost vorgesehen. Die Nettospielfläche soll dabei mindestens 500 m<sup>2</sup> betragen. Hier erfolgt voraussichtlich eine Umsetzung als multifunktionales Spielfeld für diverse Ballsportarten, in der Größe von ca. 14 auf 26 m (Richtmaß für Basketball-Spielfeld, auch als Fußballklein-, Handball- und Volleyballfeld nutzbar) samt Randzo-

Die Unterbringung weiterer Spiel- und Sportflächen, einschließlich für den Vereinssport geeigneter Angebote, entsprechend der Zielsetzung einer Verbesserung des stadtteilbezogenen diesbezüglichen Angebots, lässt sich aufgrund des konzeptbedingten begrenzten Flächenangebots und verdichteten Wohnbebauung im Plangebiet selbst nicht realisieren. Die Stadt wird daher in den kommenden Jahren die Verbesserung des Sportstättenangebots auf anderen Flächen in der KTV prüfen und voranbringen. Ggf. können hier auch Standorte in den nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden gewerblichen Bereichen mit einbezogen werden.

Zum Freiflächen- und Grünkonzept gehört ebenfalls die planerische Auseinandersetzung mit dem historischen Erbe des Standortes. Zentrales Element ist hier die zeitgenössische (Neu)Interpretation der inzwischen abgerissenen Heinkel-Wand (vgl. Kapitel 2.2 "Denkmalschutz"). Das ursprünglich angedachte Konzept, die ehemalige Heinkel-Wand in Form einer Reihe aus ca. 10 m hohen Stelen aus Cortenstahl und ein in den Boden eingelassenes Cortenstahlband sowie durch geeignete Maßnahmen zum Beispiel in Form von Schautafeln und Vitrinen die wechselhafte Geschichte des Standorts zu dokumentieren, wurde inzwischen zugunsten einer grüngestalterischen Maßnahme aufgegeben. Nun soll in Rhythmus und Länge der ehemaligen Wand eine Pflanzung aus Pyramideneichen erfolgen, sodass dann perspektivisch eine grüne Wand anstelle der ursprünglichen aus Ziegeln entsteht.

In Anbetracht der detaillierten Vorgaben zur Grünordnung und deren verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan ist eine dem Vorhaben und Standort gerecht werdende Gestaltquali-

tät der Frei- und Grünräume gesichert. Allerdings kann die Erfüllung der Vorgaben zur Neupflanzung von Bäumen gemäß Grünflächengestaltungssatzung sich in einigen Baugebieten bzw. Teilbereichen davon infolge der verdichteten Bebauung und konkurrierender Nutzungsbelangen schwierig gestalten. Entsprechend ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans § 3 Abs. 1 der Grünflächengestaltungssatzung von 2001 nicht anzuwenden (siehe Örtliche Bauvorschrift Nr. 4).

## 3.12.4 Naturschutzfachlicher Eingriff und Kompensation

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 wird, was die maßgebliche Fläche östlich der Max-Eyth-Straße betrifft, ein älterer rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan Nr. 10.MK.63) und damit bestehendes Baurecht überplant. Die Fläche westlich der Max-Eyth-Straße dagegen ist nicht Bestandteil dieses rechtskräftigen B-Plans. Aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen, sind bisher Vorhaben gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Aufgrund dieser differenzierten Ausgangslage ist im Zuge der Eingriffsbilanzierung differenziert nach vorgenannten Teilbereichen zu prüfen, inwieweit durch die Neuaufstellung Baurecht geschaffen wird, das über die bereits vorhandene bzw. durch die getroffenen Festsetzungen mögliche Bebauung hinausgeht. Denn § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB legt dar, dass "Ein Ausgleich [...] nicht erforderlich [ist], soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren." Insofern wird die Eingriffsbilanzierung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans auf die Eingriffe bezogen, welche durch die geänderten Planinhalte der Neuaufstellung bzw. der Erweiterung des Geltungsbereichs neu hervorgerufen werden.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der neue B-Plan Nr. 10.W.63.1 betreffend der überplanten Fläche des Ursprungsplans keinen erhöhten Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt. Dies wird schon bei Vergleich der Größen an Verkehrs- und Baugebietsflächen und der festgesetzten Maße der zulässigen baulichen Nutzung klar. Für den bereits im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltenen Teil des Geltungsbereichs ist dann nachzuweisen, dass die im B-Plan Nr.10.MK.63 ursprünglich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden bzw. sicherzustellen, dass diese zukünftig noch umgesetzt werden. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bzw. die Gegenüberstellung des ursprünglichen Kompensationsbedarfes ist dem Erläuterungsbericht des Grünordnungsplans (Anlage) zu entnehmen.

Dagegen ist für den Teil des Geltungsbereichs, welcher über den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans (B-Plan Nr. 10.MK.63) hinausgeht, eine (Neu)Bilanzierung des voraussichtlichen Eingriffs in Natur und Landschaft anhand der Flächenbilanz des Bebauungsplans vorzunehmen. Die Methodik dieser Eingriffsbilanzierung basiert auf den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (LUNG M-V 1999, Stand 2002). Das Maß der Beeinträchtigungen wird anhand der Festsetzungen des B-Planes unter Annahme der maximal nach Baurecht möglichen Ausnutzung der Grundstucke ermittelt.

Die Bilanzierung sieht wie folgt aus:

1	Biotopbeseitigung Baugrundstücke	19.860*
	<ul><li>Biotopbeseitigung mit Totalverlust Baugrundstücke</li><li>Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust Baugrundstücke</li></ul>	14.051* 5.809*
2	Biotopbeseitigung Erschließung	8.202*
	- Biotopbeseitigung mit Totalverlust Erschließung	8.202*
Ge	samt	28.062

<sup>\*</sup> Kompensationsflächenäquivalente

Der Ausgleich erfolgt zum einen durch die Maßnahmen im Plangebiet selbst, die Maßnahmen "Dachbegrünung" sowie zur "Anlage einer parkartigen Grünfläche" (P2 und P4). Da sich diese gebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen nicht mit dem Kompensationsbedarf decken, wird das noch ausstehende Kompensationsflächenäquivalent über das Ökokonto "Renaturierung der Cabäk zwischen Riekdahler Weg und Verbindungsweg" ausgeglichen. Die zusammenfassende Gegenüberstellung von Eingriffen und Kompensation ist dem Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan (Kapitel 7.7) zu entnehmen.

Vor Satzungsbeschluss ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Reservierungsbestätigung des Erschließungsträgers für die als Ausgleich benötigten Flächenäquivalente aus dem Ökokonto vorzulegen. Die Abbuchung erfolgt nach Satzungsbeschluss unter Vorlage eines entsprechenden Antrages des Eigentümers bei der Unteren Naturschutzbehörde.

## 3.12.5 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Die im B-Plan erfolgenden grünordnerischen Festsetzungen sind zur Herstellung einer angemessenen Frei- und Straßenraumgestaltung im Sinne der verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen für das geplante hochwertige innerstädtische Quartier erforderlich. Im Rahmen des erstplatzierten Wettbewerbsbeitrags und des darauf aufbauendenden Funktionsplans wurde ein grünordnerisches Konzept entwickelt, welches dann im Grünordnungsplan weiterentwickelt bzw. konkretisiert wurde.

# <u>Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen</u> <u>Bepflanzungen</u>

Wesentliches Ziel des grünordnerischen Konzepts aus dem Wettbewerbsbeitrag und dem daraus entwickelten Funktionsplan ist die Integration eines möglichst großen Anteils an Bäumen im Bestand. Durch das Verfolgen dieser Zielsetzung wird zudem den Vorgaben von § 1a Abs. 3 BauGB entsprochen.

Entsprechend wurden auf Grundlage des vorliegenden Baumkatasters und einer ergänzenden Bestandsaufnahe vor Ort die zum Erhalt geeigneten und auch aus städtebaulicher Sicht erhaltenswerten Großbäume ermittelt. Danach erfolgte ein Abgleich mit den geplanten Gebäude- und Erschließungsstrukturen; so wurde der bereits im Siegerentwurf und im Funktionsplan enthaltene Vorschlag aufgegriffen.

Jedoch können aufgrund der zu geringen Abstände zu den Baulinien des MU 3 und dem Wegeausbau für die Fuß- und Radwege und die Feuerwehrzufahrten die erhaltenswerten Großbäume in den Bereichen Einmündung Max-Eyth-Straße / Lübecker Straße und östlich der May-Eyth-Straße nur teilweise erhalten werden. In den Innenhöfen der Baugebiete können aufgrund der Erhöhung des Geländeniveaus durch den entstehenden Wurzeldruck keine Bäume, wie im Funktionsplan dargestellt, erhalten werden. Soweit auch ansonsten eine Integration des erhaltenswerten Bestands möglich ist, werden diese Bäume zum dauerhaften Erhalt entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt.

## Anpflanzung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch die Pflanzgebote zu den öffentlichen Grünflächen (P1-4) wird eine differenzierte Gestaltung dieser Räume entsprechend des o. g. grünordnerischen Konzepts gesichert.

Durch die festgesetzten Baumpflanzungen in den Straßenräumen wird nach außen hin zur Lübecker Straße, zur Planstraße A und zur Werftstraße eine grüne Kante entsprechend der konzeptionellen Vorgaben geschaffen. Im Bereich der internen Verkehrsflächen zwischen zentralen Grünzug und den Quartiersrändern wird die stadträumlich verbindende Funktion dieser Wegeverbindungen gestalterisch unterstrichen.

Zudem bewirken die vorstehend aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen einen anteiligen Beitrag zu dem nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu leistenden naturschutzfachlichen Ausgleichs.

Die für die Innenhöfe bzw. die private Grundstücksfläche im Bereich des MU 1a festgesetzten Baumpflanzungen (P6a-h) sind im Hinblick auf die mit der städtebaulichlandschaftsplanerischen Zielstellung des B-Plans für eine angemessene Freiraumgestaltung dieser Bereiche und da sich vorgenannte private Flächen zum zentralen Grünzug hin öffnen, auch zur Sicherung der Gestaltqualität für das gesamte Quartier erforderlich.

Unter Berücksichtigung der begrenzt zur Verfügung stehenden Freiflächen in den einzelnen Baugebieten und der bestehenden Nutzungskonkurrenzen (u. a. erforderliche Spielflächen für Kleinkinder, Flächen für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr), bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hochwertigen Gesamtgestaltung durch die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans insgesamt, ist es vertretbar, dass die Grünflächengestaltungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock betreffend § 3 Abs. 1 im Geltungsbereich des B-Plans nicht anzuwenden ist.

Die Pflanzgebote werden auf Grundlage der Festsetzungsempfehlungen des zugehörigen Grünordnungsplans (GOP) entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Detaillierte Erläuterungen zur Grünordnung können zudem dem zugehörigen GOP entnommen werden.

# 3.12.6 Zuordnungsfestsetzungen

Der B-Plan Nr. 10 W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" trifft Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Absatz 1a BauGB. Dazu wird zwischen erschließungsbedingtem und baubedingtem Eingriff unterschieden und die Eingriffsgrundstücke werden verortet.

Der ermittelte Kompensationsbedarf von 28.062 KFÄ [m²] unterteilt sich in einen erschließungsbedingten Kompensationsbedarf von 8.202 KFÄ [m²] und einen baubedingten Kompensationsbedarf von 19.860 KFÄ [m²]. Die Kompensationsmaßnahmen P2 (Anlage einer parkartigen Grünfläche) und P4a-c (Anlage parkartiger Grünfläche entlang des Kayenmühlengrabens) im Geltungsbereich mit 6.669 KFÄ [m²] werden den Eingriffsgrundstücken auf Verkehrsflächen, Planstraße E sowie den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Erweiterungsbereich, mit 8.202 KFÄ [m²], zugeordnet. Somit verbleibt ein Kompensationsbedarf von 1.533 KFÄ [m²] für die Eingriffsgrundstücke auf genannten Verkehrsflächen. Der baubedingte Kompensationsbedarf kann mit der Maßnahme der Dachbegrünung (P9) in Höhe von 5.330 KFÄ [m²] verrechnet werden. Somit verbleibt ein Kompensationsbedarf von 14.530 KFÄ [m²] für den Eingriff auf den Baugrundstücken MU1, MU2, SO Parkhaus West und Gemeinbedarfsfläche KITA. Für den verbliebenen Kompensationsbedarf, insgesamt 16.063 KFÄ [m²], erfolgt die Abbuchung vom Ökokonto "Renaturierung der Carbäk zwischen Riekdahler Weg und Verbindungsweg", welche den Eingriffsgrundstücken auf den Verkehrsflächen der Planstraße E sowie den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen im Erweiterungsbereich, mit 1.533 KFÄ [m²] und dem Eingriff auf den Baugrundstücken MU1, MU2, SO Parkhaus West und Gemeinbedarfsfläche KITA, mit 14.530 KFÄ [m²], zugeordnet wird.

#### 3.13 Immissionsschutz

#### 3.13.1 Lärmschutz

Während des Aufstellungsverfahrens zu vorliegendem Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 ist zu prüfen, welche immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sich durch die mit dieser verfolg-

ten Planung ergeben und inwiefern Festsetzungen bzw. sonstige Maßnahmen im Sinne des Immissionsschutzes erforderlich werden. Entsprechend wurde bereits frühzeitig, auf Ebene des dem Bebauungsplan-Vorentwurf zu Grunde liegenden Funktionsplans, eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Deren Aussagen werden auf die der Satzung zu Grunde liegende Zielstellung, die Baugebiete, abgesehen von dem der bestehenden Hochschule (MK1), des angrenzenden weiteren Baugebiets (MK 2) und der beiden Parkhäuser (Sonstige Sondergebiete), als urbane Gebiete festzusetzen, bezogen.

Im weiteren Verfahren der Planaufstellung, erfolgte eine vertiefende schalltechnische Untersuchung (Schalltechnisches Gutachten, Kohlen & Wendlandt, 18.02.2019), in deren Ergebnis konkrete Planungs- und Maßnahmenempfehlungen zur Herstellung eines angemessenen Immissionsschutzes für das geplante innerstädtische Quartier am Werftdreieck stehen.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau", wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden. Die Beurteilung des Freizeitlärms erfolgt gemäß DIN 18005, Teil 1 auf Grundlage länderspezifischer Richtlinien. Dementsprechend wird die Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern herangezogen.

# 3.13.1.1 Beurteilung der Ausgangssituation

Für vorliegende Planung ist von den Lärmarten Gewerbelärm, Verkehrslärm, sowohl was den Straßenverkehr als auch was den Schienenverkehr betrifft, sowie Freizeitlärm von Relevanz.

## Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Gewerbelärm innerhalb des Plangebietes wurden die Beurteilungspegel an der vorgesehenen Bebauung innerhalb des Plangebietes ermittelt. Dabei wurden die an den Geltungsbereich des B-Plans angrenzenden gewerblich genutzten Flächen mit flächenbezogenen immissionswirksamen Ansätzen berücksichtigt.

Untersucht wurde zudem der nördlich angrenzende B-Plan Nr. 10.MI.138 mit den darin befindlichen gewerblichen Nutzungen. Die maßgebliche Lärmquelle (Tankstelle) wurde mit dem realen Betrieb angesetzt. Da die restlichen Betriebe die vergebenen Kontingente (IFSP) nicht ausschöpfen, ist noch Entwicklungsspielraum für gewerbliche Nutzungen in diesem B-Plan vorhanden. Außerdem wurden zwei weitere relevante gewerbliche Nutzungen (Buntmetallhandel, Feuerverzinkerei) identifiziert und mit ihren realen Betriebszuständen im Berechnungsmodell berücksichtigt. Für die übrigen, nordwestlich befindlichen Nutzungen wurden immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungsegel von 60/50 dB(A)/m², also die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente angesetzt.

Zudem werden in diesem nordwestlichen Bereich aufgrund der hohen Verkehrsvorbelastung Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf festgeschrieben und ein deutlich erhöhter baulicher Schallschutz gefordert, der geeignet ist, die Überschreitung in Höhe von 2 dB(A) zu kompensieren.

Bei einer Festsetzung als urbanes Gebiet werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte (63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) für den Tagzeitraum eingehalten. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert Nacht an der Westgrenze des Baufeldes MU 2a um bis 2 dB(A) überschritten. Diese Überschreitung kann toleriert werden und löst keinen Handlungsbedarf aus.

Die gewerblichen Nutzungen im Umfeld werden zudem im Regelfall nicht eingeschränkt. So lässt der Ansatz gemäß Schallimmissionsprognose darauf schließen, dass aufgrund ausreichend hoher Kontingente eine gewerbliche Nutzung durch die meisten Betriebsarten auf den jeweiligen Flächen auch weiterhin möglich ist. Damit bleibt die Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets gewahrt. Zudem ist davon auszugehen, dass bestehende Nutzungen nicht an den Anforderungen des Genehmigungsrechts scheitern. Weiterhin kommen vorgenannte geringe Überschreitungen der Richtwerte bei Gewerbelärm nur bei dem selten eintretenden Ereignis gleichzeitiger Emission aller gewerblichen Nutzungen zum Tragen. In Anbetracht der bestehenden anderen erheblichen Belange, wie der Schaffung dringend benötigten Wohnraums und der schon aus Naturschutzgründen gebotenen baulichen Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche, ist eine geringfügige Überschreitung der Richtwerte in seltenen Fällen abwägungsgerecht.

## Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie die Bahnstrecke und die Straßenbahnstrecke berücksichtigt. Für den Ansatz der Straßenverkehrszahlen wurden aktuelle Prognose-Zahlen sowie Zahlen aus der "Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung Wohnen auf dem neuen Werftdreieck, Rostock" (BBC Dorsch Consult Ingenieursgesellschaft mbH, Stand 12.2016) verwendet. Für die Straßenbahn wurden Angaben des Betreibers und für die Bahnstrecke Angaben der Deutschen Bahn AG verwendet. Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 für den Straßenverkehrslärm und der Anlage 2 der 16. BImSchV (2014) für den Schienenverkehrslärm.

Für urbane Gebiete sind derzeit noch keine Orientierungswerte in der DIN 18005 verankert. Nach inzwischen überwiegender Rechtsmeinung ist das Urbane Gebiet mit einem Mischgebiet (MI) vergleichbar, sodass ein Heranziehen der entsprechenden Orientierungswerte für ein Mischgebiet (60 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts) sachgerecht ist.

Geräusche des Straßenverkehrs, hervorgerufen durch die L 22 Lübecker Straße (~44.000 Kfz/d) im Süden, die Werftstraße (~20.000 Kfz/d) im Norden sowie die Planstraße A (~14.000 Kfz/d) im Osten sind maßgeblich immissionsbestimmend für das gesamte Untersuchungsgebiet. Im westlichen Teil des Plangebietes sind zusätzlich Schienenverkehrsgeräusche der westlich des Plangebietes gelegenen Bahnlinie Rostock-Warnemünde immissionsrelevant. Geräusche der Straßenbahn beeinflussen das Gesamtverkehrsgeräusch aus Straßenverkehr und Bahnlinie (Rostock-Warnemünde) nur unwesentlich.

Das Plangebiet ist allseitig von Verkehrswegen eingeschlossen und damit auch allseitig verlärmt. An den Rändern des Plangebietes und hier insbesondere im Bereich Lichtsignalanlagen (LSA) geregelter Knoten werden die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung an der Planbebauung mit bis zu Lr,Tag/Nacht = 73/65 dB(A) erreicht und teilweise deutlich überschritten. Im Bereich der Bestandsbebauung südlich der Lübecker Straße werden mit Werten von Lr,Tag/Nacht = 76/68 dB(A) noch einmal 3 dB(A) höhere Pegel erreicht. Letzteres erklärt sich aus dem, gegenüber der Neuplanung deutlich geringeren Abstand der Bestandsbebauung zur Lübecker Straße. Während der Abstand zwischen Planbebauung und L 22 ca. 35 m beträgt, beträgt der mittlere Abstand der L 22 von der Bestandsbebauung lediglich ca. 15 m.

Ein ähnliches Bild ergibt sich im Bereich der Werftstraße im Norden des Plangebietes. Auch hier werden durch den Straßenverkehr Beurteilungspegel im Grenzbereich bzw. oberhalb der Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung erreicht. An LSA-geregelten Kreuzungen und Einmündungen erreicht der Beurteilungspegel Werte von Lr,T/N = 73/65 dB(A) und damit ein ähnlich hohes Niveau wie an der L 22. Das Verkehrsaufkommen der Werftstraße ist zwar nur halb so groß wie das der L 22, jedoch beträgt der mittlere Abstand zwischen Straßenachse und der nächstgelegenen Baugrenze innerhalb des Plangebietes nur ca. 20 m und

ist damit deutlich geringer als der Abstand zwischen der Planbebauung und der L 22 an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Schienenverkehrsgeräusche der Bahnlinie Rostock-Warnemünde haben ihren Konfliktschwerpunkt im Nachtzeitraum. Hier wird das Plangebiet bis zu einer Tiefe von ca. 180 m, bezogen auf die Gleisachse des Richtungsgleises Warnemünde (6325), mit über den MU-Orientierungswerten liegenden Beurteilungspegeln beeinträchtigt. Die höchsten Beurteilungspegel ergeben sich aufgrund des erhöhten Abstrahlverhaltens von Brücken im Nahbereich der Eisenbahnüberführung über die L 22. Hier treten Beurteilungspegel von Lr,Tag/Nacht = 65/63 dB(A) innerhalb des Baufeldes MU 1b auf. Der Tagzeitraum weist bezüglich des Bahnlärms ein deutlich geringeres Konfliktpotential auf. Die Konflikte beschränken sich auf einen 30 m breiten Korridor bezogen auf das Richtungsgleis Warnemünde (6325). Die höchsten Überschreitungen wurden wiederum für den Brückennahbereich ermittelt und betragen hier an der Westgrenze des Baufeldes MU 1b 4 dB(A).

Geräuschimmissionen der parallel zur L 22, zwischen L 22 und Planbebauung verlaufenden Straßenbahntrasse liegen überwiegend mehr als 10 dB(A) unterhalb des Summenpegels aus Straßenverkehr und Bahnlinie Rostock-Warnemünde und tragen damit nicht mehr relevant zum Gesamtverkehrsgeräusch bei.

## Freizeitlärm

Von den Sport- und Freizeiteinrichtungen werden die Spielplätze für Kinder bis 6 Jahren im Bereich der privaten Innenhöfe nicht als untersuchungswürdig eingestuft. Gleiches gilt für den Spielplatz für die Altersgruppe der 7 bis 13-Jährigen im Bereich des zentralen Grünzugs und die weiteren beiden hier geplanten "Spielstationen", da hier durch Festsetzungen des B-Plans ein Abstand von mindestens 20 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung gesichert werden kann.

Damit verbleibt als relevante Freizeiteinrichtung der auf der Dachfläche des Parkhauses Ost geplante Spielplatz für die Altersgruppe der 14 bis 19-Jährigen in einer Größe von 500 bis 800 m². Hier erfolgt voraussichtlich eine Umsetzung als multifunktionales Spielfeld für diverse Ballsportarten, in der Größe von ca. 14 auf 26 m (Richtmaß für Basketball-Spielfeld) zuzüglich Randzonen.

Der Spielplatz für die Altersgruppe 14 bis 19 Jahre führt ohne Lärmminderungsmaßnahmen zu Richtwertüberschreitungen bis zu 4 dB(A) in den Baufeldern MK 1, MK 2 und MU 8b. Hier ist zu berücksichtigen, dass in vorgenannten Baugebieten eine dauerhafte Wohnnutzung ohnehin ausgeschlossen ist. Sofern aber sonstige schutzbedürftige Nutzungen in den betroffenen Bereichen nicht generell ausgeschlossen werden können, sind Lärmschutzmaßnahmen dennoch erforderlich. Ggf. notwendige Beschränkungen der Nutzungszeiten werden i. R. d. Baugenehmigung geprüft.

# 3.13.1.2 Alternativenprüfung zu möglichen Schallschutzmaßnahmen

Die vorausgehende Bestandsbewertung hat aufgezeigt, dass die vom Verkehr verursachten Immissionen maßgeblich für die nachfolgende Maßnahmenbetrachtung sind.

Um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähige Lösung zu erreichen, wurden unterschiedliche Lärmschutzmaßnahmen auf ihr Minderungspotential, aber auch in Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit untersucht.

Dabei wurde einem 3-stufigen Prüfschema

- Trennung der unverträglichen Nutzungen,
- aktiver und städtebaulicher Schallschutz und
- passiver Schallschutz

gefolgt.

# Räumliche Trennung

Als erste Möglichkeit, zur Realisierung eines hinreichenden Immissionsschutzes wird geprüft, inwieweit ein Abrücken der geplanten Wohnbebauung und in gleicher Weise schutzbedürftiger Nutzungen von der Lärmquelle einen hinreichenden Lärmschutz gewährleisten kann. Durch eine Abstandsverdopplung zu den vorhandenen Verkehrswegen wären im Bereich der zum jeweils nächstgelegenen Verkehrsweg befindlichen Baugrenze Pegelminderungen von 3 dB(A) erreichbar. Bezogen auf die L 22 müsste der mittlere Abstand der südlichen Baugrenze der Baufelder MU 7a und 8a damit von ca. 40 m auf 80 m steigen um eine Pegelminderung von 3 dB(A) zu erreichen. Gleiches gilt für die Werftstraße und die Planstraße A.

Bereits bei einer Abstandsvergrößerung in vorstehendem Umfang wäre das verfolgte städtebauliche Konzept, einer verdichteten an den äußeren Hauptverkehrsstraßen ausgerichteten, Bebauung mit den besonderen Qualitäten des durchgängigen, zentralen Grünzugs und den zu diesem hin geöffneten Innenhöfen nicht mehr realisierbar. In Anbetracht der erheblich höheren Überschreitung der Orientierungswerte von bis zu 12 dB(A) würde zudem vorbeschriebene Abstandsvergrößerung keinen hinreichenden Beitrag zum Schallschutz bieten; andere wirkungsvollere Maßnahmen wären unerlässlich. Eine räumliche Trennung kann entsprechend weder den Lärmkonflikt lösen noch einen wesentlichen Beitrag dazu leisten.

Die Rückstellung des Trennungsgebotes enthält damit implizit die Verpflichtung gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse durch andere geeignete bauliche und technische Anlagen/Vorkehrungen zu erreichen.

## Verkehrsrechtliche Maßnahmen

Durch eine Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h im Bereich der L 22, der Werftstraße und perspektivisch auch im Bereich der Planstraße A, kann die Verkehrsgeräuschimmission innerhalb des Plangebietes um ca. 2,5 dB(A) verringert werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nur bereits angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen können in schalltechnischen Berechnungen Berücksichtigung finden, sofern die Anordnung dauerhaft ist.

Die Umsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung ist immissionsschutzrechtlich sinnvoll und wünschenswert. In Anbetracht der erheblichen Bedeutung der L 22 als wesentlicher Bestandteil des Hauptstraßennetzes, ist eine dauerhafte Geschwindigkeitsreduzierung kaum zu rechtfertigen. Zudem steht die zu erzielende Verbesserung der Immissionssituation von ca. 2,5 dB(A) in einem ungünstigen Verhältnis zu den Nachteilen für den Verkehrsfluss bzw. die Leistungsfähigkeit des Verkehrs. In Anbetracht der gegebenen Ausgangssituation mit weit höheren Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte, wäre eine entsprechende Geschwindigkeitsreduzierung zudem nur als eine ergänzende Maßnahme neben anderen, wirkungsvolleren Maßnahmen geeignet.

## Lärmarme Fahrbahnbeläge

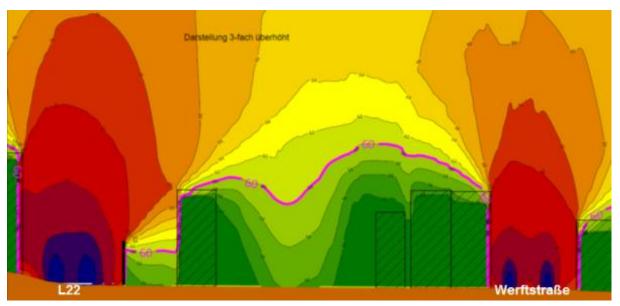
Der Einbau eines lärmarmen bzw. lärmoptimierten Asphalts ist bereits Bestandteil des Lärmminderungskonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Das Lärmminderungspotenzial lärmarmer bzw. lärmoptimierter Fahrbahnbeläge (SMA, SMA LA, LOA 5D, DSH-V) beträgt für PKW für innerstädtische Fahrzeuggeschwindigkeiten von kleiner 60 km/h derzeit ca. 3-5 dB(A). Die erreichbare Pegelminderung für Lkw liegt in der Regel deutlich niedriger. Die für den Fahrzeugmix aus PKW und LKW erreichbare reale Pegelminderung beträgt nach Auffassung des Gutachters nicht mehr als ca. 2-3 dB(A). In der RLS-90 sind den lärmarmen bzw. lärmoptimierten Fahrbahnoberflächen bei Geschwindigkeiten bis 60 km/h keine negativen Korrekturwerte zugeordnet. Eine formale rechnerische Berücksichti-

gung der Lärmminderungswirkung ist damit nicht möglich. Damit ist eine Berücksichtigung dieser Maßnahme im Schallschutzkonzept des vorliegenden B-Plans nicht möglich.

Eine Maßnahmenkombination aus Tempo 30 und lärmarmen bzw. lärmoptimierten Asphalt ist wenig sinnvoll, da die Geschwindigkeitsverringerung den primär auf Rollgeräuschminderung ausgerichteten Effekt des lärmarmen Straßenbelages minimiert und u.U. sogar völlig neutralisiert. Im Ergebnis würde die erreichte Verbesserung näherungsweise dem Lärmminderungspotential der Geschwindigkeitsbegrenzung entsprechen.

# Lärmschutzbauwerke am äußeren Quartiersrand

Damit eine Lärmschutzwand akustisch möglichst optimal wirken kann, muss sie einerseits möglichst nah an der Emissionsquelle, alternativ auch am Immissionsort angeordnet werden. Sie muss auch ausreichend lang und hoch sein und darf in ihrem Verlauf keinen signifikanten Öffnungs- oder Lochanteil aufweisen. Hinsichtlich der Bauwerkshöhe gilt, ein Lärmschutzbauwerk ist nur dann immissionswirksam, wenn es zumindest die Sichtverbindung zwischen Emissionsquelle und Immissionsort unterbricht.



**Abbildung 15: Schnitt LSW mit 5 m Höhe in 3-facher Überhöhung,** Quelle: Schalltechn. Gutachten K&W 02.2019)

Aufgrund der am Standort beabsichtigten höheren Bebauung, welche auch am äußeren Siedlungsrand in der Regel 4 bis 5 Geschosse betragen soll, müsste eine Lärmschutzwand, sollte sie auch in den oberen Geschossen Wirkung entfalten können, in ähnlicher Höhe wie die zu schützende Bebauung realisiert werden. Neben dem kaum vertretbaren konstruktiven und wirtschaftlichen Aufwand, würden entsprechende Schallschutzbauwerke das Stadtbild in nicht vertretbarer Form negativ beeinträchtigen. Die mit dem verfolgten Planungskonzept eines urbanen Gebiets verfolgte Verknüpfung mit den umliegenden Stadtquartieren, einschließlich der vorgesehenen Grünverknüpfungen, ginge verloren. Da die Schallschutzwände zudem weitgehend durchgehend gestaltet werden müssten, würden die Erschließung des Quartiers mit Anwohnerverkehr sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ungebührlich eingeschränkt. Die Durchquerung des Quartiers durch Fußgänger- und Radfahrer würde ebenfalls entgegen der verfolgten städtebaulichen Leitidee nur noch eingeschränkt möglich sein.

Dagegen würde bei einer Beschränkung auf eine konstruktiv und wirtschaftlich machbare und stadtgestalterisch weniger störende Höhe, so wurde in den vorliegenden Schallschutzgutachten eine Höhe von 6,0 bis 7,0 m über GOK untersucht, nur ein hinreichender Schallschutz für höchstens die unteren beiden Geschosse erreicht. Die höchsten Pegelminderun-

gen mit bis zu 11 dB(A) wurden für die Erdgeschossebene ermittelt. Hier sind jedoch überwiegend weniger sensible gewerbliche Nutzungen geplant. Im Bereich der Kreuzung Planstraße A/L 22 ist die erreichbare Pegelminderung infolge der notwendigen Wandöffnung deutlich geringer. Im Bereich der primär in den Obergeschossen geplanten Wohnnutzungen ist die Pegelminderung im 3. OG mit 2 bis 5 dB(A) für Betroffene durchaus wahrnehmbar, doch für sich allein betrachtet nicht ausreichend, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. In besonders kritischen Bereichen (Kreuzung L 22/Planstraße A) wären die rechtlich anerkannten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A)) im Einzelfall immer noch überschritten. Für eine deutlich größere Anzahl von Fällen wären auch die Richtwerte der Lärmaktionsplanung von tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) überschritten. Die o.g. funktionalen Einschränkungen würden sich auch bei Realisierung einer niedrigen Lärmschutzwand ergeben.

Im Bereich der Werftstraße und der Planstraße A sind Lärmschutzbauwerke auch ohne rechnerischen Nachweis unter Berücksichtigung der Schallfeldgeometrie (hoch liegende Immissionsorte), des Platzbedarfs und der notwendigen mehrfachen Öffnung der Bauwerke im Bereich von Einmündungen objektiv nicht als Lärmschutzmaßnahme geeignet.

Im Ergebnis der Prüfung kommt eine Konfliktbewältigung durch Lärmschutzbauwerke aus stadtgestalterischen, funktionalen sowie wirtschaftlichen Überlegungen gleichermaßen nicht in Frage.

# Optimierung der Bebauungsstruktur aus akustischer Sicht durch Schließung der äußeren Gebäudefluchten

Weiterhin wird die konsequente Schließung der Bebauung nach außen hin, zu den stark befahrenen Straßenzügen der L 22 Lübecker Straße, der Werftstraße und perspektivisch auch der Planstraße A sowie gegenüber der Bahnstrecke am südwestlichen Rand des Plangebiets untersucht.

Im Gegensatz zu der städtebaulichen Struktur des Siegerentwurfs aus dem städtebaulichfreiraumplanerischen Wettbewerb und dem darauf aufbauenden Funktionsplan, werden die
Straßenöffnungen nach außen, soweit funktional machbar, geschlossen. Die Öffnungen im
Bereich der bisherigen Max-Eyth-Straße können dabei aufgrund des hier verlaufenden
Mischwassersammlers und des wiederhergestellten Kayenmühlengrabens nicht geschlossen
werden. Zudem sind an den Einfahrten der Planstraßen B und C aufgrund der gegebenen
Erschließungsfunktion Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer unerlässlich.
Diese werden in Form von tunnelartigen Bauwerken realisiert, deren Ausgestaltung gewährleistet, dass die durch die Lärmschutzwand zu erzielende Wirkung erhalten bleibt. Dies kann
durch Auskleidung der Tunnelwände mit lärmabsorbierenden Materialien und bei Bedarf zusätzlich durch gegeneinander Versetzte Ein- und Ausgänge erzielt werden. Das Ziel dieser
weitgehend lärmrobusten Bauungsstruktur besteht

- in einer weitgehenden Abschirmung der nachgelagerten Bauflächen, d.h. der Schaffung ruhiger Fassaden an den nachgelagerten Baukörpern sowie
- in der Schaffung lärmabgewandter, ruhiger Fassadenbereiche am äußeren Gebäuderiegel selbst.

Die äußeren, dem Verkehrslärm zugewandten Fassaden haben bei vorliegender Variantenbetrachtung konzeptbedingt keinen Schallschutz aus der Struktur heraus; dies gilt infolge der unverzichtbaren Öffnungen im äußeren Gebäuderiegel auch für die entsprechenden an die Öffnungen anschließenden Fassaden. Durch die Festsetzung von lärmabgewandten Gebäudegrundrissen, bei denen nicht schutzbedürftige Aufenthaltsräume der "lauten" Fassade und schutzbedürftige Aufenthaltsräume der "ruhigen" Fassade zugeordnet werden, kann für schutzbedürftige Nutzungen innerhalb der Riegelbebauung bzw. im Bereich der nachgelagerten Bebauung der erforderliche Lärmschutz erreicht werden.

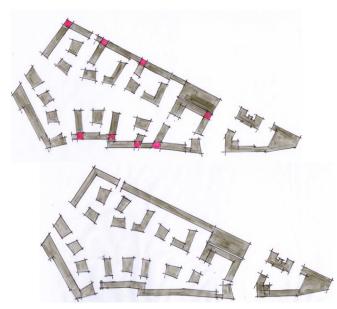


Abbildung 18: Baustruktur mit geschossenen Gebäuderiegel, ohne und mit abgerückter hinterer Bebauung (Quelle: wagner Planungsgesellschaft 2019)

Neben vorstehenden Einschränkungen bei der Herstellung des Lärmschutzes stehen gewichtige überwiegende städtebauliche Gründe gegen diese Variante der Konfliktbewältigung. Das neue Wohnquartier schirmt sich, wie auch schon bei der Variante mit den Lärmschutzwänden gegenüber dem Umfeld stark ab. Die funktionalen Verbindungen bzw. Verknüpfungen werden durch die geschaffenen durchgehenden Außenkanten zudem geschwächt. Insbesondere die funktionale Qualität der Versorgungsstruktur längs der Planstraße F geht in Folge der Abriegelung verloren. Dies ist nicht im Sinne der Zielsetzung der Schaffung eines innerstädtischen Quartiers mit Läden, Dienstleistung, Kleingewerbe, Gastronomie- sowie Bildungs- und sonstigen gemeinorientierten Angeboten, welche auch die umliegenden Stadtquartiere mit versorgen sollen. Die im Konzept verfolgten stadträumlichlandschaftsplanerischen Verknüpfungen werden durch eine komplett geschlossene Außenkante ebenfalls unterbunden. So wird die Wirkung des durchgehenden zentralen Grünzugs gemindert, ebenso die Wirkung des Grünzugs um den Kayenmühlengraben. Die durch großkronige Bäume begrünten Straßenräume fungieren nicht mehr als Bindeglieder in die umliegenden Quartiere.

Bei Schließung der Straßendurchlässe und ansonsten Beibehaltung der Baustruktur ergeben sich ungünstige große Gebäudezonen, die nur zur Lübecker bzw. Werftstraße hin Fenster ausbilden können. Diese Zonen durchgehend für Nichtwohnzwecke zu nutzen, gibt das vorliegende Nutzungskonzept nicht her.

Beim Abrücken der dahinterliegenden Gebäude wird vorstehender Nachteil vermieden, aber dafür geht eine der zentralen Gestaltungsideen des städtebaulichen Konzepts und eines der alleinstellenden stadträumlichen und sozialen Qualitäten, die Ausbildung der sich um Innenhöfe gruppierenden Teilquartiere, verloren.

Im Ergebnis der Betrachtung sind die Nachteile für andere städtebauliche Belange, insbesondere was die Erschließungsfunktion, die städtebauliche Integration des Quartiers ins Umfeld sowie die stadträumlichen und nutzungsspezifischen Qualitäten im Inneren betrifft, gravierend. Eine Schallschutzwirkung ist zudem für sämtliche Außenfassaden und für diejenigen an den unvermeidlichen Schalleinfallstoren nicht gegeben, sodass insgesamt diese Variante der Konfliktbewältigung nicht zu favorisieren ist.

## Reflexionsoptimierte Fassaden

Durch reflexionsoptimierte Fassaden kann der Pegel in "Innenhofbereichen" mit straßenseitiger Öffnung realistisch um ca. 2 dB(A) reduziert werden. Reflexionsoptimiert bedeutet

- der Fensterflächenanteil wird weitestgehend minimiert,
- die Fassade wird teilweise stark strukturiert und gegliedert und
- die Fassade wird zusätzlich teilweise absorbierend ausgeführt bzw. gestaltet.

Da am Markt kaum kommerzielle Lösungen / Produkte für absorbierende Außenfassaden angeboten werden, sind die gestalterischen Möglichkeiten für derartige Maßnahmen stark eingeschränkt.

Aufgrund des vergleichsweise geringen Minderungspotentials und der starken gestalterischen Einschränkungen wurde die Maßnahme für die Festsetzungsempfehlungen nicht berücksichtigt. Es wird jedoch seitens des Gutachters empfohlen, die Fassaden möglichst stark zu gliedern und zu strukturieren und sofern möglich, auch absorbierend auszuführen, um die Streu- und Absorptionsverluste zu maximieren.

## Teilabschirmungen von Fassadenbereichen

Teilabschirmungen von Fassadenbereichen durch "kurze Wände" (z.B. Gebäudeverlängernde Schwerter oder Balkonstrukturen) entfalten lediglich eine kleinräumige Wirkung und bewirken bis max. 5-7 m hinter der Maßnahme signifikante Pegelminderungen von >3 dB(A). Die letztendlich erreichbare Pegelminderung ist von einer Reihe von Faktoren abhängig und bleibt einem auf den konkreten Einzelfall angepassten Fachbeitrag vorbehalten. Gleiches gilt für die Abschirmung von Fassaden mit vorgelagerten Balkonen und Loggien mit überhöhter Brüstung. Pegelminderungen von 4 dB(A) sind bei geschlossener und i.d.R. überhöhter Brüstung, abhängig von der Schallfeldgeometrie, erreichbar, entziehen sich aber einer allgemeinen Festsetzung.

Aufgrund der o.g. begrenzten Wirkung stellt diese Maßnahme keinen erheblichen Beitrag zur Konfliktbewältigung dar und wird entsprechend nicht weiter verfolgt.

# Besondere Fensterkonstruktionen oder Maßnahmen vergleichbarer Wirkung

Unter dem Begriff "besondere Fensterkonstruktionen" sind ausschließlich Maßnahmen zu verstehen, die sich auf das Fenster selbst beziehen. Ein typisches Beispiel ist das so genannte HafenCity-Fenster. Zu den "Maßnahmen vergleichbarer Wirkung" zählen typischerweise belüftete verglaste Vorbauten (z.B. Balkone, Loggien, Wintergärten), belüftete Laubengänge, Prallscheiben und Vorhangfassaden.

Vorstehende Maßnahmen schützen nur partiell einzelne Wohnungen bzw. Fassadenteile und tragen nicht zu einer Verhinderung des Schalleintrags in das Quartier und damit auch nicht zu einer Verbesserung der Schallimmissionssituation in den Freibereichen bei. Zudem ist der wirtschaftliche Aufwand groß und diese Maßnahmen sind mit erheblichen bauphysikalischen Nachteilen verbunden.

Im Ergebnis bewirken vorstehende gebäudebezogenen Maßnahmen alleine keine hinreichende Konfliktbewältigung. Sie werden aber als mögliche ergänzende Maßnahmen weiter betrachtet.

## Fazit der Alternativenbetrachtung

Auf der Suche nach einer Lösung wurden in der Zusammenarbeit zwischen den Fachämtern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dem B-Planer und dem Investor unterschiedliche, vom "Fiktiventwurf vollständige Abriegelung" abweichende Lösungen auf ihre immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit geprüft. Im Endergebnis der Prüfung und nach Vorprüfung

der Verträglichkeit nichtakustischer planerischer Belange wie Verkehrserschließung, Brandschutz und Städtebau wurde die nachfolgend als "Vorzugsvariante" bezeichnete Lösung gefunden, die gegenüber dem ursprünglichen erstplatzierten Entwurf folgende Änderungen berücksichtigt:

- Erhöhung der Gebäude MU 3a, MU 7a und MU 8a und Festsetzung von Mindesthöhen für die straßennahe Riegelbebauung an der L 22, Werftstraße und Planstraße A. Die Gebäude MU 3a, MU 7a und MU 8a erhalten ein zusätzliches Staffelgeschoss. Die ursprüngliche Bauhöhe wird von 15,5 m bezogen auf GOK auf 18,5 m angehoben. Ziel ist der weitergehende Schutz der innenliegenden Baukörper, insbesondere der Fassaden von Baukörpern mit Orientierung zur L 22.
- Schließung der Fassadenfront entlang der L22 zwischen den Gebäuden im MU 3a/MU7a und MU 7a/MU8a durch eine geschosshohe, transparente Wand sowie Schließung der Baulücken zwischen den Baugebieten MU 8a/MU8b. Durch den gesamtheitlichen Lückenschluss soll ein Schalleintrag in das Innere des Plangebietes über die Baulücken an der L 22 weitestgehend vermieden werden. Infolge des Lückenschlusses ergeben sich im Bereich der Giebelfassaden bzw. der rückwärtigen Fassaden der Gebäude im MU 8b, MU 7a und MU 3a, aber auch im Bereich der zur L 22 orientierten Fassaden der Gebäude MU 3a/b, MU 6b, MU 7a/b und MU 8a/b signifikante Pegelminderungen. Als signifikante Pegelminderung wird eine spürbare Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) angesehen. Die höchsten Pegelminderungen werden dabei im Bereich hinter den Wänden, an den Giebeln und teilweise auch Längsfassaden der Gebäude im MU 7a, MU 8a und MU 8b erreicht. Im Bereich des Westgiebels des Gebäudes im MU 7a wird durch Reflexion an der lückenschließenden Wand der Beurteilungspegel um 2 dB(A) erhöht. Hier muss ggfs. durch absorbierende Wandoberflächen gegengesteuert werden.
- Begrenzung der Maximalhöhen der innenliegenden Bebauung; dadurch soll ein Herausrücken der Obergeschosse aus dem Schallschatten des Gebäuderiegels unterbunden werden.

Die einzelnen Maßnahmen sind unter nachfolgendem Punkt 3.13.3 eingehend erläutert.

## 3.13.1.3 Begründung der Festsetzungen zum Schallschutz

# <u>Ausschluss der dauerhaften Wohnnutzung in stark belasteten und schwer abzuschirmenden</u> Teilbereichen

Der relativ kleine Bereich östlich der Planstraße A ist dreiseitig von stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen umgeben, was zu durchweg erheblichen Überschreitungen der anzusetzenden Orientierungswerte an den Außenfassaden führt. Zudem lässt sich für diesen aufgrund der Bestandsituation mit dem ehemaligen unter Denkmalschutz stehenden Kasinogebäude der Werft sowie den gegebenen Besitzverhältnissen und teilweise divergierenden Interessen der einzelnen Eigentümer keine geschlossene Baustruktur absichern, sodass es auch an den dem Straßenraum abgewandten Fassaden zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte kommt. Im Ergebnis sind mit von der Rechtsprechung anerkannten Maßnahmen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Schlafräume (hier muss zumindest ein für das Schlafen geeigneter Innenraumpegel bei teilgeöffnetem Fenster möglich sein) auch an der den Schallquellen abgewandten Fassaden nicht zu erfüllen. Im Ergebnis erfolgt daher der Ausschluss für jegliches dauerhaftes Wohnen (Festsetzung als MK mit generellem Ausschluss jeglicher dauerhafter Wohnnutzung). Die Bereiche 1b und 8b der urbanen Gebiete 1a/b und 8a/b sind aufgrund der exponierten Lage der Baufenster und der hierdurch nicht möglichen baulichen Abschirmung gleichfalls mit Lärmpegelwerten beeinflusst, welche den Ausschluss der dauerhaften Wohnnutzung erfordern. Entsprechend erfolgt auch für diese Teilfläche der besagten Baugebiete ein entsprechender Ausschluss.

# Verbesserung der äußeren Lärmschutzstruktur durch abgestimmte Höhenfestsetzungen und teilweise Schließung von Zuwegungen durch Schallschutzelemente

Der die lärmverursachenden Verkehrswege begleitende äußerer Gebäuderiegel soll nicht nur dessen lärmabgewandte Fassaden schützen sondern nach Möglichkeit auch den Schalleintrag gegenüber der dahinterliegenden Bebauung verhindern. Aufgrund der Besonderheiten der Schallausbreitung ist für einen hinreichenden Schallschutz der rückwärtigen Bebauung abzusichern, dass hier die Gebäudehöhen diejenigen des vorderen Gebäuderiegels nicht wesentlich übersteigen. Dazu erfolgt in allen Baugebieten westlich der Planstraße A eine aufeinander abgestimmte Festsetzung von minimalen Gebäudehöhen für den äußeren Gebäuderiegel und von maximal zulässiger Höhe für die dahinterliegende Bebauung. Die "Punkthäuser" im Bereich der Baugebiete MU 3 und MU 7 werden auch bis zu den als Staffel zulässigen 6. Obergeschossen von vorgelagerter Schallschutzstruktur mit abgeschirmt.

Weiterhin werden die Öffnungen in der Baustruktur, bei denen eine kontinuierliche Befahrbarkeit mit Versorgungs-, Liefer- und Rettungsfahrzeugen nicht erforderlich ist bzw. bei denen, anders als im Falle der Planstraße F nicht mit einem großen Aufkommen an Radfahrern und Fußgängern zu rechnen ist, durch transparente Schallschutzkonstruktionen geschlossen. Die Höhe dieser Schallschutzelemente muss zwecks Abschirmung der rückwärtigen Bebauung der festgesetzten Mindesthöhe für den äußeren Gebäuderiegel (28,0 m über NHN) entsprechen bzw. einen Überdeckungsbereich von 30 cm oberhalb des obersten Fensters aufweisen. Zur Minimierung negativer gestalterischer Auswirkungen dieser Schallschutzelemente wird eine entsprechende örtliche Bauvorschrift zu deren Ausgestaltung erlassen (siehe dazu Punkt 3.14.3 der Begründung).

Um dennoch eine Passierbarkeit für Fußgänger und Radfahrer zu ermöglichen, werden für diese Gruppen Öffnungen in den Lärmschutzbauwerken zugelassen. Dabei wird aber im Sinne des uneingeschränkten Erhalts des Schallschutzes festgesetzt, dass deren Gestaltung so zu erfolgen hat, dass die durch die Lärmschutzwände vorgesehene Schalldämmung insgesamt eingehalten wird. Dies kann z. B. durch Tunnelbauwerke mit schallabsorbierender Ausgestaltung der Tunnelwände erfolgen. Ebenfalls ist für den Fall, dass eine Befahrung der Lärmschutzwände mit Entsorgungsfahrzeugen infolge der letztendlichen Anforderungen des Abfallentsorgungskonzeptes erforderlich wird, der Einbau von entsprechend dimensionierten Toren zulässig. Hier wird aber gleichfalls im Hinblick auf den uneingeschränkten Erhalt des erforderlichen Schallschutzes deren Gestaltung vorgeschrieben.

Die Öffnungen zwischen den Baublöcken an den Planstraßen B und C können aufgrund der erforderlichen Verkehrserschließungsfunktion nicht geschlossen werden. Bei den Öffnungen im Bereich der Planstraße D sind wichtige Hauptleitungstrassen, insbesondere ein großdimensionierter Mischwassersammler, welcher nicht verlegt werden kann, sowie die konzepttragende Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens beachtlich. Diese Infrastrukturen lassen schon aus Gründen der Betriebssicherheit und Wartung keine Überbauung und damit auch keine Schließung des äußeren Gebäuderiegels zu. Weiterhin ist eine Schließung am östlichen Ende des zentralen Grünzugs nicht möglich, da auf der Planstraße F aber auch im Bereich der südlich parallel zu dieser verlaufenden Fußgängerzone ein erhebliches Aufkommen an Fußgängern und Radfahrern zu erwarten ist, deren Passieren durch einen möglichen Durchgang nicht hinreichend gesichert werden kann. Zudem führt ein Abriegeln selbst durch eine transparente Lärmschutzwand zu erheblichen Nachteilen unter stadtgestalterischen Gesichtspunkten.

## Regelungen zur Grundrissgestaltung

Selbst bei Umsetzung vorbeschriebener Maßnahmen zur Qualifizierung des äußeren Gebäuderiegels im Sinne der Lärmabschirmung, verbleiben in Teilbereichen der Fassaden bei den Lärmpegeln erhebliche Überschreitungen der anzusetzenden Orientierungswerte sowohl für den Tag- wie auch für den Nachtzeitraum.

Das Ziel der Grundrissregelung besteht nun darin, dass in den Bereichen, in denen die Baustruktur das zulässt, möglichst alle Aufenthaltsräume zu lärmabgewandten, ruhigen Fassaden orientiert werden. In Bereichen, in denen dies nicht möglich ist, sind zumindest die nachtgenutzten Räume Schlafräume (wie Kinder- oder Schlafzimmer) zwingend zur ruhigen Seite hin zu orientieren, um einen gesunden Nachtschlaf auch bei geöffnetem Fenster gewährleisten zu können. Aufgrund der verfolgten Baustruktur gibt es Ecksituationen, insbesondere zur Werftstraße und an den Quartierseingängen des Kayenmülengrabens, an denen ausschließlich lärmorientierte Fassaden bestehen. Um in diesen Bereichen die Einordnung von Wohnungen überhaupt zu ermöglichen, ist für Wohneinheiten, welche 2 verlärmte Fassaden aufweisen, statthaft, dass nur mindestens die Hälfte der Schlaf- oder Kinderzimmer zur lärmabgewandten Fassade orientiert werden. Für die anderen Schlaf- oder Kinderzimmer ist der nachfolgend dargelegte erhöhte Schallschutz durch besondere baukonstruktive Maßnahmen erforderlich.

Aufgrund der sehr hohen Lärmbelastung, die allseitig auf das Plangebiet einwirkt, besteht der Anspruch auf den lärmabgewandten Seiten, ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen. Dieses zielt insbesondere auf den sensiblen Nachzeitraum und die entsprechend zu schützenden Schlaf- und Kinderzimmer ab. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind in einem hier vergleichbar heranzuziehenden Mischgebiet gegeben. Der schalltechnische Orientierungswert gemäß DIN 18005-1/Bbl. 1:1987-05 für den Nachtzeitraum beträgt 50 dB(A) in Mischgebieten und stellt hier den Maßstab für die Qualität der Lärmabgewandten Seite dar. Für diese Fassaden ist davon auszugehen, dass die Belüftung des Raumes im Nachtzeitraum durch ein teilgeöffnetes Einfachfenster erfolgen kann. Die lärmabgewandten, ruhigen Fassaden mit Beurteilungspegeln unter 50 dB(A) sind im Beiplan der Satzung (Teil A) festgesetzt.

## Festsetzungen zu besonderen baukonstruktiven Maßnahmen

Im Falle der vorstehend dargelegten Zulässigkeit der Orientierung eines Teils der Schlafoder Kinderzimmer zur verlärmten Seite in besonderen städtebaulichen Situationen, muss auf bauliche Maßnahmen wie vorgehängte Fassaden bzw. Vorbauten wie z. B. verglaste Loggien, Balkone, Wintergärten und Laubengänge oder "Maßnahmen gleicher Wirkung" zurückgegriffen werden, die ihrerseits gewährleisten, das nachts auch bei geöffnetem Fenster ein noch für den Nachtschlaf verträglicher Innenpegel erreicht wird.

Unter dem Begriff "besondere Fensterkonstruktionen" sind ausschließlich Maßnahmen zu verstehen, die sich auf das Fenster selbst beziehen. Ein typisches Beispiel ist das Hafencity-Fenster. Zu den "Maßnahmen vergleichbarer Wirkung" zählen typischerweise

- belüftete verglaste Vorbauten (z.B. Balkone, Loggien, Wintergärten) u. Vorhangfassaden,
- belüftete Laubengänge und
- Prallscheiben.

Vorstehende Maßnahmen erfüllen die erforderlichen Schallschutzanforderungen bereits bei Einfachverglasung und sofern sie vollständig schließbar ausgeführt werden. Bei einem teilgekippten Fenster ist eine Pegelminderung von 15 dB(A) erreichbar, wodurch auch der höchste zu erwartende, an einer ermöglichten Wohnnutzung im Plangebiet auftretende Außenlärmpegel auf < 50 dB(A) gemindert wird.

Für den Schutz von sonstigen Wohnräumen an Fassaden mit erheblicher Verlärmung, hier wird angenommen, dass bei einem Beurteilungspegel von > 63 dB(A) tags, eine Wohnnutzung mit der ihr zukommenden Erholungsfunktion nicht mehr gesichert ist, besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Dabei handelt es sich um die Fassaden, die zu den bestehenden bzw. geplanten Hauptverkehrsachsen beziehungsweise an daran angrenzenden ungeschützten Quartierseingängen liegen. Für diese Fassaden werden fensterunabhängige aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen festgesetzt. Damit ist eine angemessene Raumbelüftung

auch ohne das Öffnen der Fenster möglich. Die erheblich verlärmten Fassaden mit entsprechendem Regelungsbedarf werden im Beiplan zur Satzung (Teil A) entsprechend festgesetzt.

Zudem besteht bei Büroräumen und sonstigen Nichtwohnnutzungen mit vergleichbarer Schutzbedürftigkeit, wie z. B. Arztpraxen oder Bildungseinrichtungen ebenfalls das Erfordernis, einen angemessenen Schallschutz zu gewährleisten. Im Kreuzungsbereich der Lübecker Straße mit Planstraße A besteht vor Fassadenabschnitten der Baugebiete MU 8a und MK 2b ein Außenlärmpegel von > 72 dB(A) zu Tagzeit, das ist eine Lärmbelastung, welche die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet. Entsprechend wird für diese Fassadenbereiche eine Festverglasung vorgeschrieben; die Belüftung ist ausschließlich durch entsprechende technische Anlagen unabhängig von den Fenstereinheiten sicherzustellen. Damit wird gewährleistet, dass die in diesem Räumen vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzungen auch nicht Zeitweise durch Belüftungsvorgänge einer extremen Lärmbelastung ausgesetzt werden.

Darüber hinaus besteht für vorgenannte Nutzungen auch in den Fassadenbereichen mit einem Beurteilungspegel von größer 63 dB(A) das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen. Diese werden in Form von fensterunabhängigen, aktiven schallgedämmten Lüftungseinrichtungen festgesetzt. Damit wird gleichsam den Wohnräumen (abgesehen von den Übernachtungsräumen, für die weitergehende Maßnahmen festgesetzt sind) eine hinreichende Raumbelüftung ohne das Erfordernis des Öffnens von Fenstern zu verlärmten Straßenräumen ermöglicht.

Die Prüfung der letztendlich gewählten Maßnahmen und ob diese die jeweilig festgesetzten Schutzanforderungen erfüllen, muss durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

## Anforderungen zur Fassadenschalldämmung

Zur Gewährleistung eines hinreichenden Schallschutzes in allen Räumen bei geschlossenen Fenstern werden Anforderungen an die Dämmeigenschaften der Außenbauteile getroffen. Das zu erreichende Schalldämmmaß ist dabei in Abhängigkeit vom Lärmpegelbereich, in dem die jeweilige Wohneinheit geplant ist, festgelegt. Da die genaue Ausgestaltung der zukünftigen Bebauung noch nicht feststeht, erfolgt die Festsetzung der Lärmpegelbereiche zunächst ohne Berücksichtigung der Baustruktur.

In den Bebauungsplan wurden die auf DIN 4109:2018-01 basierenden Lärmpegelbereiche übernommen. In der bisherigen Norm DIN 4109:1989-11 werden die Lärmpegelbereiche auf Grundlage der Beurteilungspegel Tag berechnet. Bei der Festlegung der Lärmpegelbereiche geht die Norm davon aus, dass im Regelfall die Beurteilungspegel Tag um ca. 10 dB(A) über dem Beurteilungspegel Nacht liegt. Beträgt der Unterschied der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), so kann eine auf den Tag ausgelegte Dimensionierung der Schalldämm-Maße der Außenpegel zu hohe Innenraumpegel für die Nacht zur Folge haben.

## Regelungen zum Schutz der Außenwohnbereiche

Weiterhin besteht Regelungsbedarf zu möglichen mit den Wohn- bzw. Nutzungseinheiten baulich verbundenen Außenbereichen, sofern diese zu den Hauptlärmquellen hin orientiert oder in sonstigen erheblich verlärmten Bereichen vorgesehen sind. Zu den baulich verbundenen Außenwohnbereichen zählen z.B. Balkone, Loggien, Wintergärten und Terrassen.

Bei Beurteilungspegeln oberhalb von 63 dB(A) tags sind die Außenwohnbereiche zu schließen. Bei der Festlegung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass für Außenwohnbereiche wie Balkone, Loggien und Terrassen, anders als bei den Pegeln vor der Hausfassade, rückwärtige Hausreflexionen grundsätzlich zu berücksichtigen

sind. Bei üblichen Bauweisen ist davon auszugehen, dass die rückwärtigen Hausreflexionen durch einen Zuschlag von 2 dB(A) auf den berechneten Beurteilungspegel hinreichend berücksichtigt sind. Eine Totalreflexion, die eine Erhöhung der Geräuschimmission um 3 dB(A) bewirken würde, wird in der Regel aufgrund von Absorptions- und Streuverlusten nicht auftreten. Für den Regelungsbedarf auslösenden Schwellenwert von 64 dB(A) bedeutet dies, dass unter Berücksichtigung der rückwärtigen Fassadenreflexionen bereits ab einer Grenze von 62 dB(A) ein Regelungsbedarf besteht.

Fassaden mit zusätzlichem Regelungsbedarf für baulich verbundene Außenwohnbereiche werden im Beiplan zur Planzeichnung (Satzung Teil A) entsprechend festgesetzt.

Mit der Regelung in der textlichen Festsetzung 13.7, dass von Forderungen der Festsetzungen 13.4 bis 13.6 (Grundrissgestaltung der Wohnnutzung, Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf, Schutz der Außenwohnbereiche) abgewichen werden kann, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erfolgt, dass sich an den Fassaden unter Berücksichtigung der Bebauung geringere Beurteilungspegel einstellen, wird verfolgt, dass wenn es in Folge der konkreten Bauumsetzung zu geringeren Anforderungen an den Schallschutz kommt, diese geringeren Anforderungen im Sinne der Gestaltungsfreiheit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens auch nur zu erfüllen sind.

# Regelungen zur zeitlichen Abfolge der Vorhabenrealisierung

Im Rahmen der immissionsrechtlichen Konfliktbewältigung sind auch die Lärmbelastungen, welche infolge noch nicht realisierter Lärmschutzstrukturen in Teilbereichen im Inneren des Wohnstandortes auftreten, beachtlich. Die Gewährleistung eines hinreichenden Lärmschutzes während der Projektrealisierung ist dabei aber mit bauorganisatorischen und erschließungstechnischen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Die Realisierung eines großen Baugebiets, wie es das urbane Gebiet am Werftdreieck darstellt, ist in der Regel nur in mehreren Baustufen mit zeitlich versetzter Umsetzung bzw. Fertigstellung machbar. Dabei ist es aus Erwägungen der Baustellenlogistik, der Erschließung und letztendlich auch im Sinne des Schutzes der ersten Mieter bzw. Nutzer vor unnötig großem und unnötig lange andauerndem Baulärm erforderlich, räumlich abgeschlossene Bauabschnitte zu bilden. In der Folge kann der äußere, den Innenbereich des Baugebiets schützende durchgehende Gebäuderiegel nicht in einem Schritt umgesetzt werden, sodass während der Umsetzungsphasen ein erhöhter Lärmeintrag von den umliegenden stark verlärmten Hauptverkehrsachsen (Lübecker- und Werfstraße sowie Bahnstrecke Rostock-Warnemünde) erfolgt. Ebenso einen zusätzlichen Lärmeintrag kann die aktuell noch in Nutzung befindliche, das Baugebiet durchschneidende Max-Eyth-Straße bewirken, wenn die Fertigstellung der neuen Anbindung der Werftstraße an die Lübecker Straße weiter östlich über den Fertigstellungtermin der ersten schutzbedürftigen Nutzungseinheiten im Quartier hinausgeht.

Um auch für den Zeitraum vor der Gesamtfertigstellung des Baugebiets einen angemessenen Schallschutz zu gewährleisten, müssen für die Zwischenstufen der Realisierung zusätzliche Festlegungen getroffen werden. Von einem angemessenen Schallschutz während der Realisierungsphase wird ausgegangen, wenn die Immissionsgrenzwerte nach 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Entsprechend erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 i. V. m. Abs. 2 BauGB eine Festsetzung im Bebauungsplan, welche die Zulässigkeit von Wohn- und vergleichsweise schutzbedürftigen Nutzungen von der Erfüllung vorstehender Mindestanforderung abhängig macht.

Zur Erreichung vorstehender Vorgabe muss zudem eine detaillierte Festlegung der Abgrenzung, Reihenfolge und der zeitlichen Einordnung der einzelnen Baustufen erfolgen, ebenso eine Festlegung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen, welche zu den Umsetzungsstufen erforderlich werden. Dies erfolgte im Rahmen der Studie "B-Plan 10.W.63.1 - Untersu-

chungen zur Baureihenfolge im Zusammenhang mit der Sicherung des Schallschutzkonzepts" (Umweltplan GmbH, 12.2019).

Die rechtliche Sicherung erfolgt im Hinblick auf die erforderliche Flexibilität bei der Gestaltung der Regelungen im Rahmen eines gesonderten städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB. Dieser städtebauliche Vertrag ist vor Satzungsbeschluss zum B-Plan zwischen Stadt und Vorhabenträger abzuschließen und ggf. von der Bürgerschaft zu billigen.

#### Lärmschutzmaßnahmen zum Freizeitlärm

Zur Vermeidung von Lärmbelastungen durch den Spielplatz sind geeignete schallabschirmende Maßnahmen vorzusehen.

Zunächst einmal erfolgt eine Platzierung der Spiel- und Sportfläche auf der dem Grünzug und damit den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen abgewandten Seite zur Werftstraße hin, sodass zur Hoffassade des Parkhauses ein Mindestabstand von 17 m eingehalten werden kann. Weiterhin werden die ohnehin erforderlichen Ballfangzäune (Normhöhe ist hier 6,0 m) und Absturzsicherungen an den relevanten Seiten entsprechend schallabschirmend ausgebildet, sodass eine Konfliktbewältigung gesichert ist. Hier reicht eine schallabschirmende Ausbildung an der Süd- und Ostseite von mindestens 3 m Höhe über Spielflächengrund aus.

Die Regelung, dass von vorstehender Festsetzung ausnahmsweise abgewichen werden kann, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass durch geeignete anderwärtige Maßnahmen die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie eingehalten werden, dient dem Einräumen einer erweiterten Gestaltungsfreiheit bei der konkreten baulichen Umsetzung.

# 3.13.1.4 Auswirkungen des Planvorhabens auf Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs

Die gutachtengegenständliche Planung führt zu einer veränderten Verkehrsgeräuschimmission innerhalb des untersuchten Plangebietes und auch für den südlich an die Lübecker Straße angrenzenden Bereich mit bestehender Wohnbebauung. Ursächlich dafür sind einerseits geänderte Quell- und Zielverkehre, aber auch Pegeländerungen, die auf geometrische Lageänderungen vorhandener Verkehrswege bzw. Straßenneubauten zurückzuführen sind.

Im Bereich der Bestandsbebauung an- südlich der Lübecker Straße erhöht sich das Straßenverkehrsgeräusch im Bereich des Knoten L 22/Planstraße A um bis zu 4 dB(A). Der Rückbau der Max-Eyth-Str. verringert die Straßenverkehrsgeräuschimmission im Nahbereich des Verkehrsweges um bis zu 4 dB(A). Der Neubau der Planstraße A erhöht die Geräuschimmission (bezogen auf den Prognose-0-Fall) um 5-6 dB(A). Bei summativer Betrachtung aller Verkehrsgeräusche Straße und Schiene ergeben sich innerhalb des Plangebietes und außerhalb des Plangebietes keine signifikanten Unterschiede bezogen auf den Nullfall ohne Vorhabenrealisierung.

# Auswirkungen der Planbebauung auf die Bestandsbebauung an der Lübecker Straße

Reflexionen an der Planbebauung können ab dem 3. OG zu Immissionspegelerhöhungen von bis zu 0,5 dB(A) im Bereich der Bestandsbebauung an der Lübecker Straße führen. Unterhalb des 3. OG betragen die Pegelerhöhungen ca. 0,2 dB(A).

Da im Bereich der Lübecker Straße die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) bereits deutlich überschritten sind, führt hier jede weitere Erhöhung der Immissionspegel unabhängig von der Höhe der Immissionspegelzunahme zu einem Kompensationsanspruch, d.h. den Betroffenen sind Lärmsanierungsmaßnahmen anzubieten.

Im Zusammenhang mit den baulichen Eingriffen in die vorhandene Straßensubstanz bzw. mit den geplanten Straßenneubauten, sind Entschädigungsansprüche in größerem Ausmaß im Bereich der Bestandsbebauung an der L 22 zu erwarten. Im günstigsten Fall wird dadurch ein gesondertes Lärmsanierungsprogramm überwiegend bzw. vollständig hinfällig.

# Entschädigungsansprüche für passive Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau und der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen

Im Vorgriff auf die Entwurfs- und Genehmigungsplanung wurde orientierend geprüft, ob und in welchem Umfang Entschädigungsansprüche für passive Schallschutzmaßnahmen insbesondere im Bereich der Bestandsbebauung Lübecker Str. zu erwarten sind erforderlich ist.

Dabei wurde vorbehaltlich der Ergebnisse eines einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des notwendigen Planfeststellungsverfahrens aufgezeigt festgestellt, dass sowohl aus dem Neubau der Planstraße A als auch aus dem baulichen Eingriff in die L 22 Lübecker Straße Ansprüche auf Lärmschutz entstehen.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planstraße A werden sich voraussichtlich auf die Bestandsbebauung Lübecker Str. 12, 13 und 14 beschränken. Auslösend für die Grenzwertüberschreitung ist hier primär die Erstellung der LSA, natürlich im Zusammenhang mit dem Straßenneubau, da der Bau einer LSA für sich allein betrachtet nicht Maßnahme auslösend ist.

Im Bereich der L 22 Lübecker Straße erstrecken sich die Entschädigungsansprüche Lärmversorge voraussichtlich auf die Objekte Lübecker Str. 10-21. Im Gegensatz zum Neubau der Planstraße A ist hier nicht die Erstellung der LSA das überwiegend Maßnahme auslösende Kriterium, sondern vielmehr der Umstand, dass im Bereich der L 22 durch Neugestaltung der Verkehrsanlagen eine vorhabenbezogene Verkehrserhöhung erfolgt. Diese ist zwar nur gering und wird teilweise durch das Abrücken von Fahrspuren im Aufweitungsbereich des Knotens L 22/Planstraße A kompensiert, aber da in diesem Bereich die Schwellenwerte von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) bereits überschritten sind, führt jede weitere Überschreitung, auch wenn diese nur 0,1 dB(A) beträgt, zwangsläufig zu o.g. Ansprüchen.

Die baulichen Eingriffe in die Werftstraße und die notwendige Verlegung der Straßenbahngleise sind für die Bestandsbebauung von untergeordneter Bedeutung. Inwiefern im Einzelfall daraus Maßnahmen für den Gebäudebestand resultieren, bleibt einer gesonderten Fachbeitrag-Schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten. Die Auswirkungen auf das Plangebiet wurden rechnerisch berücksichtigt und daraus resultierende Konflikte werden im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes gelöst.

# 3.13.1.5 Änderungen aus baulichen Eingriffen in die Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG

Zur Laufzeit der Gutachtenerstellung wurde durch die Deutsche Bahn ein Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts für ein zusätzliches Rangiergleis im Bereich Rostock-Bramow durchgeführt. Es ist vorgesehen, die Lage der Gleise für den Anschluss an den ehemaligen Fischereihafen anzupassen und eine neue Fahrbeziehung aus und in Richtung Rostock Hbf für dieses Anschlussgleis zu schaffen. Damit sollen derzeit noch notwendige Rangierbewegungen im Zusammenhang mit der Einfahrt in den Fischereihafen entfallen. Im Bereich des Plangebietes wird sich das Schienenverkehrsgeräusch nach Aussagen der DB nicht ändern. Tendenziell ist mit einer Verringerung der Schienenverkehrsgeräuschimmission zu rechnen, da sich mit dem Entfall der Rangierbewegungen auch die Anzahl der Zugzahlen und damit die Emission verringert.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Lärmentwicklung durch den Betrieb auf dem hinzukommenden Rangiergleis selbst, ist es nicht möglich, von der

Deutschen Bahn präzise Angaben zu Nutzungsfrequenz und eingesetzte Fahrzeuge zu erhalten. Die Lärmbegutachtung zum laufenden Planfeststellungsverfahren trifft hier auch keine entsprechenden Aussagen. Da davon auszugehen ist, dass sich der zukünftige Rangierbetrieb in engen Grenzen hält und zudem begleitend zum geplanten Rangiergleis ein als aktive Schallschutzmaßnahme konzipierter Parkhausriegel platziert wird, ist aber anzunehmen, dass der Rangierbetrieb keine erheblichen Auswirkungen auf die Lärmimmissionssituation insgesamt haben wird.

#### 3.13.2 Luftschadstoffe

Die Lübecker Straße gehört zu den am stärksten frequentierten Hauptverkehrsstraßen Rostocks. Entsprechend sind eine Prüfung der bestehenden Luftschadstoffbelastung und mögliche Auswirkungen der bei Umsetzung des Bebauungsplans hinzukommenden Nutzungen geboten.

In diesem Rahmen wurde nach Abstimmung mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V eine Ersteinschätzung vorgenommen (siehe Schreiben LUNG vom 11.12.2017). Dazu wurde mittels des Programms IMMIS-Luft eine Berechnung der Jahreskenngrößen zur Beurteilung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Schwebstaub (PM10) und Feinstaub (PM2.5) mit den von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock prognostizierten Verkehrszahlen (DTV) durchgeführt. Betrachtet wurden Lübecker Straße, Werftstraße und Max-Eyth-Straße. Die genannten Straßen wurden für die Berechnungen in Abschnitte unterteilt. Neben den Verkehrszahlen sind in die Berechnungen auch die Höhen der bestehenden Gebäude und anhand des erreichten Planungsstands auch diejenigen der geplanten Bebauung eingeflossen.

Die Modellrechnung ergibt, dass eine Überschreitung der aktuell verbindlichen Grenzwerte, bezogen auf den Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid, Schwebstaub und Feinstaub mit den verwendeten Eingangsdaten nicht zu erwarten ist. Grundlage der Beurteilung ist die 39. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Betrachtet werden dabei nicht die Belastungen durch die Bautätigkeit selbst.

Das LUNG gibt zu dieser Ersteinschätzung den Hinweis, dass Modellrechnungen immer mit Unsicherheiten verbunden sind und dass mit dem verwendeten Programm IMMIS-Luft keine detaillierte Abschätzung möglich ist. Um Bebauungseffekte genauer beurteilen zu können, wäre zur Prognose ein Programm zur mikroskaligen Strömungs- und Ausbreitungsrechnung erforderlich, das dem LUNG nicht zur Verfügung steht. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die betrachteten Beurteilungswerte sich auf die aktuelle Gesetzeslage beziehen. Es wäre möglich, dass sich die Beurteilungsmaßstäbe bis zum Jahr 2030 verschärfen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuellen Publikationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hingewiesen (z. B. Word Health Organisation 2016. Available evidence for the future update of the WHO Global Air Quality Guidelines).

Vom Amt für Umweltschutz wird in dessen Stellungnahme vom 20.06.2018 empfohlen, dass Entlang der L 22 im Falle des Einsatzes von Lüftungsanlagen, diese mit Schadstofffiltern ausgestattet werden sollten. Diese Empfehlung wird in die Durchführungsrelevanten Hinweise übernommen.

Von den nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen ist schon aufgrund der Entfernung lediglich die ZinkPower Rostock GmbH beachtlich. Diese betreibt in ca. 450 m in ihrer Anlage in Bramow ein Zinkbad zum Feuerverzinken mit einer Vorbehandlungsanlage (u.a. Entfetten, Entzinken, Spülen, Beizen, Fluxen, Trocknen) in geschlossener Form. Hierbei werden Stäube und Luftschadstoffe (anorganische Chlorverbindungen) freigesetzt. Der im November 2016 erteilte Genehmigungsbescheid (Betriebsgenehmigung) zur Neugestaltung der Verzinkungsanlage und der zugehörigen Vorbereitungslinie bestätigt die

nach § 10 BlmSchG geprüften Voraussetzungen gem. § 6 BlmSchG und damit u.a. geforderte Maßnahmen zur Luftreinhaltung und legt entsprechende Grenzwerte und Kontrollmaßnahmen für den Ausstoß o. g. Luftschafstoffe fest. Das Ergebnis der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 3c S. 2 UVPG ergibt, dass die Art und Relevanz der Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen sind, wodurch eine Umweltverträglichkeitshauptprüfung nach § 5ff. UVPG als nicht erforderlich gesehen wird. Weiterhin wird auf die benachbarte Wohnbebauung und den Abstand zum geplanten Vorhaben am Werftdreieck im Zusammenhang mit der Einhaltung der Seveso III-Richtlinie eingegangen, wonach zum Plangebiet des Werftdreiecks das 5-fache des angemessenen Abstandes eingehalten wird. Damit bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte für eine ungebührliche Belastung des Plangebiets durch das Unternehmen.

Auch von den Betrieben mit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlage im weiteren Umfeld des Plangebiets sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Plangebiets durch Luftschadstoffe zu erwarten. Im Umweltbericht erfolgen dazu unter Kapitel 4.2.2.1 "Schutzgut Mensch", Unterkapitel "Luft" weitere Auskünfte.

# 3.14 Örtliche Bauvorschriften

Die Gestaltqualität der Gebäude und Freianlagen im Plangebiet soll im Wesentlichen durch den Bebauungsplan ergänzende informelle Instrumente gesichert werden. Zum einen sind für die einzelnen Quartiere und Freiräume Architektenwettbewerbe in Vorbereitung, welche auf Grundlage des vorliegenden Funktionsplans die Gestaltungsaussagen präzisieren sollen. Weiterhin werden über ein aus dem Funktionsplan entwickeltes Gestaltungshandbuch Vorgaben zu Gestaltungsdetails wie Fassadenaufteilung und Materialwahl formuliert und der objektbezogenen Planung zu Grunde gelegt.

Dennoch ist es geboten, einige wesentliche Gestaltungsfragen mit besonderem Belang für das Baugenehmigungsverfahren, wie die Zulassung von Werbeanlagen, Größe und Beschaffenheit der auf den privaten Grundstücken vorzusehenden Kinderspielplätze sowie zur Gestaltung erforderlicher Lärmschutzelemente über örtliche Bauvorschriften zu regeln.

# 3.14.1 Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen

In Anbetracht des angestrebten Anteils an gewerblichen Nutzungen und des verkehrsgünstigen und damit werbewirksamen Standorts ist es jedoch geboten, zu den möglichen Werbeanlagen in Form von Örtlichen Bauvorschriften Vorgaben zu treffen. Zur Sicherung der angestrebten hohen Gestalt- und Aufenthaltsqualität sind die Werbeanlagen hinsichtlich Größe und Beschaffenheit bzw. in der Funktionsweise entsprechend § 86 Abs. 1Nr. 3 Landesbauordnung (LBauO) M-V eingeschränkt.

# 3.14.2 Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Spielplatzangebots für die Altersklasse von 0-6 Jahren wird auf Grundlage von § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO festgelegt, dass in den Innenhöfen der Baugebiete MU 2 bis 8 bzw. auf der unbebauten Fläche des Baugebiets MU 1a entsprechende Spielplätze in einer angemessenen Größe (mindestens 65 m² Nettospielfläche) und Qualität (nach Vorgaben der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Größe und Beschaffenheit von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahren) sowie einer altersgerechten Ausgestaltung jeweils als Sandspielfläche mit Spielgerätekombination hergestellt werden. Unter Berücksichtigung der begrenzten zur Verfügung stehenden Freiflächen in den

einzelnen Baugebieten und der gegebenen Nutzungskonkurrenzen (private Wohnungsfreiflächen, ggf. Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrtzeuge) sowie die festgesetzten weiteren Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Bereich der öffentlichen Grünflächen, wird die Anwendung von § 2 der "Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Größe und Beschaffenheit von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahren mit Regelung zu den Mindestgrößen der Spielflächen" ausgeschlossen.

Zur Abdeckung der Spiel- und Bewegungsflächenbedarfs der Altersgruppe der 14 bis 19-Jährigen erfolgt die Anlage einer Spielfläche in einem Teilbereich der Dachfläche des Parkhauses Ost. Hier ist z. B. eine multifunktionale Spielfläche für Ballsportarten vorstellbar. Die festgelegte Größe von mindestens 500 m² Spielfläche gewährleistet eine bedarfsgerechte Versorgung. Durch Verweis auf die erforderliche Anwendung der Vorgaben aus dem Merkblatt "Technische Anforderungen für Spiel- und Sportgeräte auf Spielanlagen sowie Spielstationen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" wird die nötige Qualität bei der Ausgestaltung gewährleistet. Da sich die Spielfläche auf privater Fläche (WIRO) befindet, ist die Verkehrssicherungspflicht auch von dem privaten Eigentümer vorzunehmen.

# 3.14.3 Gestaltung der Lärmschutzbauwerke

Um die nachteilige städtebauliche Beeinträchtigung durch die gebäudehohen Schallschutzelemente, welche zwischen den zur Lübecker Straße hin orientierten Gebäuderiegeln der Baugebiete MU 3, MU 7 und MU 8 einzuordnen sind, möglichst gering zu halten, sind diese transparent in Form von Glaskonstruktionen auszuführen. Zudem ist die Lage der zur Straße hin orientierten Vorderkante gegenüber der Straßenfassade der anschließenden Bebauung um mindestens 1 m zurückzusetzen. Durch diese Maßnahmen bleibt die städtebauliche Grundstruktur einer blockweisen Bebauung ebenso erlebbar wie die Gliederung der Baustruktur durch die Zugangswege von außen.

## 3.15 Nachrichtliche Übernahmen

Das unter Denkmalschutz stehende ehemalige Handelsschule (heutige EUFH med.) wird auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) als Einzeldenkmal in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die erfolgten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksflächen wurden zur Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Belange mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

# 3.16 Kennzeichnungen

#### 3.16.1 Altlastenstandorte

Die entsprechend gekennzeichneten Bereiche des Plangebietes sind mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Hierbei handelt es sich gem. Altlastenkataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock um die Altlastenstandorte mit den Registrierungsnr. **AS 1702.00 VEB Schiffelektronik Rostock (SER)**: Methylenchloridtauchbad (AS 1702.01) auf dem Flurstück 425/1 und Benzinwäsche/Paraffinbad (AS 1702.02) auf dem Flurstück 426/1; **AS 0548.00 Neptunwerft**: Steinschleiferei/Granitschleiferei (0548.01) auf dem Flurstück 447/13, **Ernst-Heinkel-Flugzeugwerke** (0548.02) auf dem Flurstück 447/14, Baumaterialienhandlung (AS 0548.03) auf dem Flurstück 447/13, Minoltankstelle Lübecker Str. 159 (AS 0548.04) auf dem Flurstück 447/14, Tankstelle Daimler-Benz AG Lübecker Straße 152 und LKW-Waschrampe (beide 0548.05) auf dem Flurstück 447/14, **AS 0549.00 Großtankstelle Werftplatz** auf dem Flurstück 454/1; **AS 2375.00 VEB IKN**; **AS 1206.00 Minoltankstelle Lübecker Str. 160** auf

dem Flurstück 439/4; AS 0916.00 Tankstelle Deutsche Gasolin AG Lübecker Straße 150 und 151 auf dem Flurstück 447/14.

#### 3.16.2 Altlastenverdachtsflächen

Die entsprechend gekennzeichneten Bereiche des Plangebietes sind laut inzwischen vorliegenden Altlastengutachten und dem Vorentwurf zum Sanierungsplan mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Hierbei handelt es sich laut Handlungskonzept der SGS Intercontrol GmBH (1996) um folgende Altlastenverdachtsflächen: eine Trafostationen auf dem Flurstück 447/8, eine Trafostation, Werftdruckerei und eine Werkzeugmacherei alle drei auf dem Flurstück 447/14. Im Zuge der Orientierenden Untersuchung durch H.S.W nach § 3 Abs. 3 BBodSchV wurden für erstgenannte Trafostation keine Überschreitungen der Vorsorgewerte festgestellt. Bei zweitgenannter wurde oberflächennah der PCB Vorsorgewert überschreitungen für den Summenpararmeter PAK<sub>16</sub>.

#### 4 UMWELTBERICHT

## 4.1 Einleitung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung um den zunächst berücksichtigten Siedlungsstreifen mit Wohnbebauung südlich der L22 Lübecker Straße reduziert. Dies erfolgte aufgrund entfallender Regelungserfordernissen zum Schallschutz infolge der Tatsache, dass die Neugestaltung der Verkehrsanlagen im Bereich der L22 ohnehin über eine Planfeststellung erfolgen muss, in deren Rahmen die Schallschutzanforderungen an den Gebäuden südlich der Lübecker Straße geregelt werden.

Da ungeachtet davon die Aufstellung des B-Plans Nr. 10.W.63.1 weiterhin Umweltauswirkungen auf die direkt angrenzende Bebauung südlich der Lübecker Straße hervorruft, wird dieser Bereich in nachfolgendem Umweltbericht weiterhin berücksichtigt.

# 4.1.1 Kurzdarstellung Inhalt / Ziele des Bebauungsplans

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verfolgt mit dem Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" die Zielsetzung, den Bereich der ehemaligen Neptunwerft, das sogenannte "Werftdreieck", zu einem Quartier mit innerstädtischem Wohnen und damit verträglicher Infrastruktur bzw. gewerblichen Vorhaben umzunutzen. Für diesen Bereich liegt der Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 vor. Dieser ist seit dem 28.06.2006 rechtskräftig. Bis heute wurden die Planinhalte nicht umgesetzt, da keine Nutzer für die vordergründig angestrebte hochwertige Büro- sowie Einzelhandelsnutzung gefunden werden konnten. Vor dem Hintergrund der fehlenden Umsetzung der Planinhalte und des gleichzeitig bestehenden, dringend benötigten innerstädtischen Wohnbedarfs für die Rostocker Bevölkerung, soll nun der existierende B-Plan neu aufgestellt und somit die Herstellung eines umfassenden Wohnangebots sowie im Sinne der Schaffung eines attraktiven innerstädtischen Quartiers der kurzen Wege, gleichfalls umfassender Angebote an Läden- Dienstleistungs- sonstigen gewerblichen sowie Gemeinbedarfseinrichtungen, planungsrechtlich vorbereitet werden.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird eine ca. 2,4 ha große angrenzende brachliegende Fläche westlich der Max-Eyth-Straße in die Planung integriert. Hierin bestehen zusätzliche Chancen, eine ganzheitliche Entwicklung des Werftdreiecks bis zur Bahntrasse zu realisieren. Weiterhin erfolgt eine Berücksichtigung des gesamten Straßenraums der Lübecker Straße zwischen S-Bahntrasse und Platz des 17. Juni, was mit dem

Erfordernis einer ganzheitlichen Betrachtung städtebaulicher Belange und hier insbesondere derjenigen des Verkehrs und des Immissionsschutzes zu begründen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, welche Auswirkungen die Umsetzung des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Fläche, Klima/Luft, Landschaftsbild, Flora/Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen haben kann und ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

# Charakteristik des Standortes

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und gehört zum Stadtteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt. Die Max-Eyth-Straße quert das Plangebiet vertikal. Das Gelände ist überwiegend eben und weist eine leicht ansteigende Topographie in südliche und östliche Richtung (Tiefpunkt + 7,70 m NHN Max-Eyth-Straße, Hochpunkt + 9,75 m NHN Nähe Lübecker Straße) auf. Erst nördlich der Werftstraße erfolgt der Geländeabfall Richtung Warnowufer.

Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet die Werftstraße bis zum Kreuzungsbereich mit der Lübecker Straße. Westlich der Max-Eyth-Straße schließt das Gebiet eine Brachfläche mit ein und wird hier im Nordwesten durch die vorhandene Bebauungskante zwischen der Werftstraße und der S-Bahn-Trasse Rostock-Warnemünde begrenzt. Im Südwesten reicht das Areal bis an die S-Bahn-Trasse heran. Die südliche Begrenzung des Gebietes stellt die südliche Grenze der Lübecker Straße dar.

Das vom Geltungsbereich umfasste Areal wird derzeit vorrangig durch eine großteils abgezäunte Grünfläche gebildet. Diese zeichnet sich durch ausgedehnte, anthropogen stark vorgeprägte Zierrasenbereiche mit lockerem Baumbestand aus.

Das Plangebiet wurde bis zum Jahr 1989 überwiegend von der Neptunwerft als Betriebsgelände genutzt. Die ehemalige Bebauung wurde, aufgrund ihrer teilweise schlechten Bausubstanz, bis auf einzelne Gebäude vollständig zurückgebaut und liegt seitdem brach. Lediglich im südöstlichen Plangebiet (im Dreieck zwischen Lübecker Straße und Werftstraße) ist noch Gebäudebestand erhalten. Dieser umfasst das eingeschossige Autohaus der ehemaligen IKN GmbH (heute Autohaus Goldbach) und die westlich des Autohauses gelegene zweigeschossige, denkmalgeschützte, ehemalige Handelsschule, die heute eine medizinische Bildungseinrichtung (EUFH med.) beherbergt. Beide Gebäude sind zudem von großflächigen versiegelten Nebenflächen (Parkplätzen, Zufahrten etc.) geprägt. Die Fläche im südöstlichen Plangebiet, die von Lübecker Str., Werftstraße und Verlängerung der Maßmannstraße eingeschlossen wird, weist eine stadtplatzartige Ausprägung mit einer Haltestelle der Straßenbahn sowie einer gepflasterten Freiflächen und Zierrasenbereich auf.

# Art der Festsetzungen

Die urbanen Gebiete (MU 1 bis MU 8), die im Bereich westlich der EU FH med. verortet sind, umfassen eine Fläche von ca. 3,66 ha. Die GRZ liegt hier bei 0,4 bis 0,7, jeweils den situativen und differenzierten Anforderungen der Gebiete entsprechend. Für das im Osten des Geltungsbereichs verortete Kerngebiet MK 2a/b ist auf einer Fläche von knapp 0,54 ha eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Das weitere, daran nördlich anschließende Kerngebiet MK 1 (0,36 ha), welches derzeit durch die EUFH med. genutzt ist, wird aufgrund der denkmalpflegerischen Anforderungen bestandsorientiert mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Aufgrund der angestrebten weitgehenden Verkehrsfreiheit wird der ruhende Verkehr in zwei Parkhäusern konzentriert. Die dazu im westlichen und nördlichen Bereich verorteten Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Parkhaus West bzw. Ost umfassen zusammen eine Fläche von ca. 0,51 ha. Dabei wird für das "Parkhaus West" eine GRZ von 0,8 und für

das "Parkhaus Ost" von 1,0 festgesetzt. Jeweils westlich der Parkhäuser sind Stellplätze für Abfall-Wertstoffcontainer vorgesehen. Zudem ist eine weitere Sammelstelle für Wertstoffsammelcontainer im nordwestlichen Bereich des MK 2a geplant.

#### Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,52 ha. Hierbei entfallen auf den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 10.MK.63 ca. 8,82 ha.

Die urbanen Gebiete (MU 1- MU 8) umfassen insgesamt ca. 3,8 ha. Das Kerngebiet MK 1 umfasst ca. 0,5 ha, das daran anschließende Kerngebiet MK 1 (EUFH med.) umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha. Die Sondergebiete (SO Parkhaus West/Ost) werden zusammen mit einer Fläche von ca. 0,5 ha festgesetzt. Die festgesetzte Gemeindebedarfsfläche umfasst schließlich ca. 0,26 ha. Verkehrsflächen werden in einer Größe von 5,9 ha und Grünflächen in einer Größe von ca. 1,1 ha festgesetzt.

Die genaue Flächenbilanz ist dem Kapitel 5 (Flächenbilanz) zu entnehmen.

# 4.1.2 Darstellung, der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Naturund Umweltschutzes

# Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (2011)

Maßgebend ist das am 25.11.2010 beschlossene Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR). Es wurde mit Rechtsverordnung vom 22.08.2011 verbindlich und ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Ausgabe Nr. 46/2011 veröffentlicht worden.

Rostock ist laut RREP MMR als Oberzentrum eingeordnet. Der gesamte Geltungsbereich ist als Siedlungsfläche dargestellt. Zudem liegt das Bebauungsplangebiet in einem Tourismusschwerpunktraum. Spezielle Ziele des Natur- und Umweltschutzes sind für das Bebauungsplangebiet nicht formuliert.

#### Landschaftsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, erste Aktualisierung 2013

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplans stellt für die vom Geltungsbereich umfasste Fläche östlich der Max-Eyth-Straße großflächig Wohnbaufläche/gemischte Baufläche und für den Bereich westlich der Max-Eyth-Straße Gewerbegebiet/gewerbliche Baufläche dar. Innerhalb der Wohnbau- bzw. gemischten Baufläche ist eine Fläche für den Gemeinbedarf "Schule" dargestellt. Hierbei handelt es sich um die ehemalige Handelsschule, die heute eine medizinische Bildungseinrichtung (EUFH med.) beherbergt. Im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes (im Kreuzungsbereich Lübecker Straße/Max Eyth-Straße) ist eine Grünfläche kleinen Ausmaßes mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt. Auch hierbei handelt es sich um eine Bestandsdarstellung (Grünfläche mit reichhaltigem Baumbestand). Der Verlauf der Max-Eyth-Straße wird sowohl als wichtige Wegeverbindung als auch als gestörter Niederungsverlauf eingestuft. Letzteres ist insofern bedeutsam, als dass der vorliegende B-Plan eine Neuanlage des Kayenmühlengrabens plant und damit auch eine Verbesserung des Niederungsverlaufes bewirkt wird.

Im Textteil des Landschaftsplans wird auf S. 26 explizit darauf hingewiesen, dass der stadtplanerische Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" stärker umgesetzt werden soll. Hierfür sind insbesondere die innerstädtischen Brachen, wie u.a. das sogenannte "Werftdreieck", stärker in die städtebauliche Planung einzubeziehen.

Weitere Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung der Naturhaushaltsfunktionen werden für das Plangebiet nicht dargestellt.

Das Plangebiet ist weder eine Fläche des Grünverbundes noch werden vorhandene oder geplante Kleingartenstandorte selbst oder unmittelbar angrenzend dargestellt.

# Luftreinhalte- und Aktionsplan LRP (2008, Neuauflage 2015)

Hinsichtlich des Bebauungsplangebiets trifft der Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS 2008/2015) ausschließlich Aussagen zu der bestehenden, hauptsächlich verkehrsbedingten **Stickstoffdioxid(NO₂)-Belastung** der L 22 (Lübecker Straße). Die mittleren jährlichen NO₂-Belastungen lagen im bebauungsplanrelevanten Abschnitt (zugrundgelegt werden hier die Ergebnisse der Messstation am Holbeinplatz) im Jahr 2007 bei 23 μg/m³ und somit unterhalb des in der 22. BlmSchV zum Schutz der Vegetation festgelegten Grenzwertes. In den Folgejahren bis 2010 stiegen die Jahreskenngrößen der durchschnittlichen NO₂-Belastungen an der Messstelle Holbeinplatz sprungartig an, nahmen im Weiteren aber wieder stetig ab (2008: 38 μg/m³, 2009: 36, 2010: 32 μg/m³). In den Jahren 2011 und 2012 stagnierte die Belastung bei 32 μg/m³. Ursächlich für diese Entwicklung sind ggf. die Umsetzung der im Luftreinhalteplan (LRP) aufgezeigten Maßnahmen zur NO₂-Reduzierung wie Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der L 22 von 60 km/h auf 50 km/h, häufige und ortsfeste Geschwindigkeitskontrollen sowie die Koordinierung und Optimierung der Lichtsignalanlagen.

Hinsichtlich der **Feinstaubbelastung (PM 10)** wurde im untersuchten Zeitraum bis 2007 im bebauungsplanrelevanten Abschnitt der L 22, an der Messstation am Holbeinplatz, keine Überschreitung des seit 2005 einzuhaltenden Jahresmittelgrenzwert von 40  $\mu$ g/m³ gemessen. Auch der zweite Grenzwert für die jährliche Überschreitungshäufigkeit eins PM 10-Tagesmittelswertes von 50  $\mu$ g/m³ wurde an diesem Standort nie erreicht oder überschritten (35 Tage im Jahr).

#### Lärmaktionsplan LAP

Hinsichtlich der bestehenden Lärmbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 und dessen unmittelbarer Umgebung werden im Lärmaktionsplan Hanse- und Universitätsstadt Rostock 1. Stufe (HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 2008) Aussagen zur stark frequentierten Lübecker Straße (L 22) getroffen, welche die südliche Begrenzung des Plangebietes markiert. Im Jahr dessen Veröffentlichung wurde im betreffenden Bereich eine Verkehrsbelastung von ca. 44.000 Kfz/24h ermittelt. "Die hohen Verkehrsmengen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit sind für diese Bereiche schallimmissionsseitig problematisch. So sind für den gesamten Straßenabschnitt in den Tages- und Nachtstunden Überschreitungen der als gesundheitsschädlich geltenden Auslösewerte zu verzeichnen." (ebd., S. 28)

Zudem führt die zwischen den Knotenpunkten Maßmannstraße und Karl-Marx-Straße vorhandene offene Bebauung zu einer Verlärmung weiterer, vom Straßenzug abgerückter Bereiche mit Wohnbebauung (ebd., S. 28).

Als mögliche Minderungsmaßnahme wird im Kapitel 5.6 des Lärmschutzplans (S. 71) die Trennung der lärmbetroffenen Innenhöfe des Thomas-Müntzer-Platzes (außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 10.W.63.1 gelegen aber direkt an diesen angrenzend) durch bauliche Maßnahmen (Lärmschutzwände) sowie eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nachts angeregt.

Im Abschlussbericht des Lärmaktionsplans der Hansestadt Rostock **2. Stufe** (HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 2014), der im Januar 2015 von der Bürgerschaft beschlossen wurde, sind der Holbeinplatz und die Lübecker Straße als Lärmbrennpunkte des Straßenverkehrs (ebd., S. 30), mit Auslösewertüberschreitungen (55 dB(A) nachts, 65 dB (A) tags) benannt4.

Der Abschlussbericht des Lärmaktionsplans der Hansestadt Rostock **3. Stufe** (HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 2018), der im von der Bürgerschaft beschlossen wurde, bildet auch den aus südwestlicher Richtung einwirkenden Schienenlärm, ausgehend von den Gleisen der Deutschen Bahn AG ab. Es bestehen massive Immissionsvorbelastungen für das Plangebiet bzw. Teile des Plangebietes durch den motorisierten Verkehr (Pkw, Lkw) und den Schienenverkehr auf den Gleisen der Deutschen Bahn.

Aufgabe der Lärmaktionsplanung (LAP) ist es, vordringlich für diese Abschnitte geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung zu entwickeln. Unter anderen sieht die LAP in der 2. Stufe (2014) für den betroffenen Bereich der Lübecker Straße eine Prüfung lärmarmer Fahrbahnbeläge vor. Zudem wird für die Lübecker Straße im Abschnitt zwischen S-Bahntrasse und Maßmannstraße für die bestehenden, südlichen angrenzende Wohnbebauung eine Baulückenschließung/Hofschließung auf privaten und öffentlichen Grundstücken vorgeschlagen. Die Lärmschutzanlagen beschränken sich ausschließlich auf die Baulücken zwischen den Gebäuderiegeln und es wird eine Höhe von 7,0 m vorgeschlagen. Die öffentlichen Durchwegungen zwischen Lübecker Straße und Thomas-Müntzer-Platz sowie die fußläufige Erreichbarkeit der Innenhöfe von Süden und Norden her muss gewährleistet bleiben. Eingriffe in den nach Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschützten Baumbestand sind zu vermeiden. Darüber hinaus sind passive Schallschutzmaßnahmen (baulicher Gebäudeschallschutz) als lärmmindernde Maßnahmen zu berücksichtigen.

# Schutzgebiete / naturschutzfachliche Restriktionen

**Gewässerschutzstreifen**: Da der Abstand zwischen der Warnow, als Gewässer 1. Ordnung und der nördlichen Geltungsbereichsgrenze > 200 m beträgt, wird der Gewässerschutzstreifen nach § 29 Abs. 1 Naturschutz-Ausführungs-Gesetz (NatSchAG M-V), land- und seewärts von der Mittelwasserlinie aus gemessen, durch die Umsetzung der Planinhalte ist dieser nicht beeinträchtigt. Ein Antrag auf Ausnahme nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V ist nicht notwendig.

Biotop- und Artenschutz: Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 20 NatSchAG M-V). Im Plangebiet befinden sich zudem keine Alleebäume, welche die Bedingungen für den gesetzlichen Schutzes nach § 19 NatSchAG M-V erfüllen. Insgesamt wurden im September bzw. November 2016 und nachfolgend unter Berücksichtigung von weiterem Windwurf, im gesamten Plangebiet 300 Bäume erfasst. Hiervon sind 111 Bäume entsprechend § 2 der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschützt. Für 66 Bäume greift zudem der gesetzliche Baumschutz des §18 NatSchAG M-V. Für Pappeln im Innenbereich (hier 15 Stk.) gilt der gesetzliche Baumschutz des §18 NatSchAG M-V nicht.

**Waldabstand**: Flächen, die Wald im Sinne § 2 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GVOBI. M-V S. 90), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870) darstellen, befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs bzw. dessen unmittelbarer Umgebung nicht. Eine Umwandlung von Wald in anderer Nutzungsarten (Waldumwandlung) oder ein Antrag Ausnahmen von der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (WAbstVO M-V) vom 20.04.2005 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 8), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 805) ist dementsprechend nicht notwendig.

# 4.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und ihrer Bestandteile und Ableitung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

# 4.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungsumfangs

Für die betroffenen Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Untersuchungsraum herangezogen. Die Untersuchungszeit richtete sich nach den erforderlichen Fachgutachten. Untersuchungsgegenstand und -umfang resultieren aus dem abgestimmten Untersuchungsrahmen vom 14.04.2016, der nachfolgend kurz zusammengefasst wird.

# Schutzgut Mensch

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (LAIRM Consult GmbH, 07.09.2017) zur Ermittlung und Beschreibung der Lärmeinwirkung aus der Umgebung auf das Plangebiets und Beurteilung der Verträglichkeit im Hinblick auf die geplanten Nutzungen sowie Empfehlungen für Festsetzungen zu möglichen Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen,
- Schalltechnisches Gutachten; Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 (2. Stufe der Begutachtung, Kohlen & Wendlandt 02.2019),
- Ersteinschätzung der Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des B-Plangebietes hinsichtlich Luftschadstoffbelastung durch verkehrsbedingte Emissionen (NO2, NO, Partikel PM 10, PM 2,5), Prognose wie sich Bestandssituation durch zusätzliche Schießung der Nordseite Lübecker Str. ändert, Aussagen zur Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen / Festsetzungsvorschlägen (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Schreiben vom 11.12.2017),
- Lärmaktionsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, III Stufe, von 10.2018,
- Ableitung des Bedarfs an naturgebundenen Erholungs-, Freizeitnutzungen und Spielplätzen, Wegebeziehungen sowie Grünverbindungen.

#### Schutzgut Luft

- Ersteinschätzung der Luftschadstoffbelastung (LUNG M-V, vom 11.12.2017).

#### Schutzgut Fläche

- Bewertung Bestandsversiegelung und bisherige Nutzung anhand Biotop- und Nutzungskartierung (10./11.2016),
- Maß der Neuversiegelung und Flächeninanspruchnahme vor dem Hintergrund der vorgesehen Nutzungen.

# Schutzgut Boden

- Bewertung Art und Ausmaß bestehender Bodenbelastungen sowie Abschätzung von Handlungserfordernis im Hinblick auf die geplante Nutzung, Aussagen zu Sanierungsmaßnahmen/Festsetzungsvorschlägen (BAUGRUND STRALSUND/Stand 05.09.2016),
- Orientierende Untersuchung (H.s.w. 11.2017),
- Sanierungsuntersuchung/Vorentwurf Sanierungsplan (H.S.W., 12.2019),

- Maß der Flächeninanspruchnahme vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nutzungen,
- Beurteilung Versickerungsfähigkeit und Baugrundverhältnisse/betroffene Bodentypen im Plangebiet (H.s.w., 12/2016).

# Schutzgut Wasser

- Aussagen zur Sturmflutschutzsicherheit und Anforderungen an die Planung,
- Berücksichtigung 50 Meter Gewässerschutzstreifen nach NatSchAG M-V (Unterwarnow),
- Aussagen zu wasserwirtschaftlichen und ökologischen Aspekten zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser,
- Aussagen zu Grundwasserdargebot und -belastung im Hinblick auf die geplante Nutzung,
- Aussagen zur Umsetzung der Herstellung des Kayenmühlengrabens inklusive Aussagen zur Gestaltung des Wasserlaufes und dessen Einspeisung durch Regenwasser (Wasserdargebot) (WASTRA-PLAN 10/2016).

#### Schutzgut Klima

- Aussagen zum Lokalklima unter besonderer Berücksichtigung der Land-See-Windzirkulation,
- Beurteilung der kleinklimatischen Folgen der geplanten Festsetzungen.

# Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Bewertung des Verlustes bzw. der Beeinträchtigung des Baumbestandes im Hinblick auf die geplante Bebauung auf Basis der Ergebnisse der Erfassung des vorhandenen Baumbestandes "Bestandsplan Baumbestand" M 1:1000,
- Bewertung des Verlustes bzw. der Beeinträchtigung des vorhandenen Vegetationsbestandes im Plangebiet vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung auf Basis der Biotoptypenkartierung "Bestandsplan Biotoptypen" M 1:1.000,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Vorkommens bzw. der Beeinträchtigung von streng und besonders geschützten Arten auf Basis einer Potentialanalyse als Bestandteil des Grünordnungsplans (GOP).

#### Schutzgut Landschaftsbild

- Erfassung der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsform der Landschaft/wesensbestimmender Merkmale des Landschaftsbildes und Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft infolge der Umsetzung der Planinhalte,
- Darlegung von Gestaltungserfordernissen auf Basis des Funktionsplans AT Wimmer 06.2017, insbesondere Gestaltung des zentralen Grünzuges sowie Einbindung des neu hergestellten Kayenmühlengrabens, Anpflanzung und Erhalt von Grünbeständen.

# Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Bewertung Art und Ausmaß der Beeinträchtigungen auf die im Plangebiet befindlichen Denkmäler, hier ehemalige Handelsschule und Heinkel-Mauer.

# 4.2.2 Schutzgutbezogene Beschreibungen

# 4.2.2.1 Schutzgut Mensch

<u>Lärm</u> (Quelle Schalltechnische Untersuchungen zum B-Plan Nr. 10.W.63.1 LAIRM CONSULT GMBH 09/2017, Kohlen & Wendlandt 02/2019)

Im Rahmen der von der LAiRM CONSULT GmbH GmbH (Stand 03/2017) erstellten Schalltechnischen Untersuchung und des ergänzenden schalltechnischen Gutachtens von Kohlen & Wendlandt (02/2019) werden neben den möglichen Immissionsbelastungen durch Verkehrs-, Freizeit- und Gewerbelärm auf die geplante Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereichs auch die Belastung der Nachbarschaft (angrenzende Bestandsbebauung) durch die induzierten Zusatzverkehre infolge der Umsetzung der Planinhalte betrachtet.

Wie bereits in Kapitel 13.3.1 der Begründung dargelegt, werden für das urbane Gebiet, da hier die DIN 18005 noch keine expliziten Werte vorgibt, bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen die Orientierungswerte für ein Mischgebiet zu Grunde gelegt.

Auf eine detaillierte Darstellung der Berechnungsgrundlagen, Vorbelastungen und Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wird an dieser Stelle verzichtet und auf die o. g. schalltechnischen Untersuchungen bzw. die Darlegungen in Kapitel 3.13.1 der Begründung verwiesen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Ableitung möglicher Minderungsmaßnahmen) kurz zusammengefasst.

#### Beschreibung der Situation

Das Plangebiet befindet sich im Innenstadtbereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Es wird von der stark frequentierten L 22 Lübecker Straße, der Werftstraße, der Schienenstrecke Hauptbahnhof Rostock - Bahnhof Warnemünde und dem Gewerbegebiet Carl-Hopp-Straße eingefasst. Es ist weitgehend eben und unbebaut. Einzig im Norden und Osten des Plangebiets befinden sich überwiegend gewerblich genutzte Flächen. Innerhalb des Plangebiets bestehen nachfolgende schutzwürdige Nutzungen:

 die Fachhochschuleinrichtung der EUFH med. im ehemaligen Kasinogebäude der Werft im östlichen Bereich des Plangebiets südlich der Werftstraße, allerdings mit einer geringeren Schutzwürdigkeit als vorstehende Wohnnutzung.

Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 befinden sich folgende weitere Wohn- bzw. sonstige schutzbedürftige Nutzungen, die ebenfalls vor erheblichen Lärmbelästigungen (durch die Umsetzung der Planinhalte) zu schützen sind:

- Die bestehende Wohnbebauung südlich des Holbeinplatzes und südlich der Lübecker Straße; Schutzanspruch<sup>3:</sup> vergleichbar dem eines Allgemeinen Wohngebiets (WA), Orientierungswerte (ORW) 55 dB(A) tags und 40/45 dB(A) nachts,
- Die Bestandswohnhäuser nördlich der Werftstraße; der Schutzanspruch ist vergleichbar dem eines Mischgebietes (MI), ORW 60 dB(A) tags und 45/50 dB(A) nachts,
- ein Bestandsgebäude (Werftstraße 19) südlich der Werftstraße; der Schutzanspruch ist vergleichbar dem eines Mischgebietes (MI), ORW 60 dB(A) tags und 45/50 dB(A) nachts.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10.W63.1 "Wohnen am Werftdreieck" nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein verdichtetes, innerstädtisches Quartier mit überwiegendem Wohnanteil, aber auch umfassenden, mit dem Wohnen verträglichen Einzelhandel, Gastronomie, Bildungsund weiteren Dienstleistungs- und kleingewerblichen Angeboten zu schaffen. Somit werden

schutzbedürftige Nutzungen an einem teilweise massiv lärmvorbelasteten Standort geplant. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Belange sind daher die durch den Verkehr und angrenzende Gewerbestandorte entstehenden Schalleinwirkungen zu ermitteln und zu prüfen, ob und in welchem Rahmen Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich werden. Auf diese Weise kann die mit dem geplanten innerstädtischen Quartier mit großem Wohnanteil (urbanes Gebiet) verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigungen sichergestellt werden.

Als wesentliche Lärmquellen bestehen:

- Straßenverkehr, insbesondere auf den Hautverkehrsstraßen Lübecker Straße und Werftstraße,
- Bahnstrecke Rostock-Warnemünde mit auch nächtlichem Güter- und S-Bahnverkehr,
- diverse Gewerbebetriebe, insbesondere in den nördlich und nordöstlich angrenzenden industriell-gewerblich geprägten Gebieten.

Infolge der vorliegenden Planung kommen

- der Verkehr auf der neu zu errichtenden Planstraße A, diese ersetzt die entfallende Max-Eyth-Straße und
- Freizeitlärm infolge eines Spielbereichs auf der Dachfläche des geplanten Parkhauses Ost für die Altersgruppe der 14 bis 19-Jährigen

als Lärmquellen hinzu.

Die aktuell im Rahmen eine Planfeststellungsverfahrens in Vorbereitung befindliche Bau eines Rangiergleises auf Höhe des S-Bahn-Haltepunkts und nordwestlich davon, soll im späteren Betrieb die Zusammenstellung längerer Güterzüge ermöglichen. Da aber dann laut Planfeststellungsunterlagen gleichzeitig von weniger Zügen ausgegangen wird und eine erhöhte Belastung durch Bahngeräusche aufgrund unveränderter Geschwindigkeit und eher rückläufiger technikbedingter Immissionsauswirkungen zu rechnen ist, ist nicht mit einer relevanten Erhöhung der Bahngeräusche im Rahmen des Ausbaus zu rechnen.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

In der Schalltechnischen Untersuchung der LAiRM CONSULT GmbH und fortgeführt im Gutachten von Kohlen & Wendlandt wurden zur Beurteilung der vom **Straßenverkehr** in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschimmissionen u.a. für den Prognose-Nullfall (d.h. bei Nichtumsetzung der Planinhalte) an exemplarischen Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches die Beurteilungspegel (tags und nachts) berechnet. Diese Angaben lassen Rückschlüsse auf den Umfang der Vorbelastung durch den Verkehrslärm zu.

So ergeben sich entlang der L 22 Lübecker Straße im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung im Bestand (außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 10.W.63.1, aber direkt an diesen angrenzend) im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel zwischen 68,1 und 79,9 dB(A) tags. Damit wird der Orientierungswert für Mischgebiete nach DIN 18055 mit 60 dB(A) deutlich überschritten, ebenso der Anhaltswert für das Vorliegen einer Gesundheitsgefährdung nach 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) von 70 dB(A). An den untersuchten Immissionsorten im Bereich der Werftstraße (3 einzelne Wohnhäuser) liegen die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum zwischen 58,5 und 69,1 dB(A) deutlich niedriger, der Orientierungswert für Mischgebiete wird aber auch hier an einem der drei Immissionsorte deutlich und an einem weiteren leicht überschritten.

Im Nachtzeitraum liegen die entsprechenden Beurteilungspegel für den Prognose-Nullfall im Bereich der Lübecker Straße zwischen 60,7 und 69,5 dB(A) und an den relevanten Immissionsorten an der Werftstraße zwischen 51,2 und 61,7 dB(A). Der Orientierungswert für

Mischgebiete nachts (50 dB(A)) wird durchgehend überschritten, längs der Lübecker Straße und an einem Immissionsort an der Werftstraße zudem in deutlicher Größe.

Schienenverkehrsgeräusche der Bahnlinie Rostock-Warnemünde haben ihren Konfliktschwerpunkt im Nachtzeitraum. Hier wird das Plangebiet bis zu einer Tiefe von ca. 180 m, bezogen auf die Gleisachse des Richtungsgleises Warnemünde (6325), mit über den MU-Orientierungswerten liegenden Beurteilungspegeln beeinträchtigt. Die höchsten Beurteilungspegel ergeben sich aufgrund des erhöhten Abstrahlverhaltens von Brücken im Nahbereich der Eisenbahnüberführung über die L 22. Hier treten im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung südlich der Lübecker Straße Beurteilungspegel von Lr,Tag/Nacht = 56/54 dB(A) auf. Die o.g. Immissionsorte im Bereich der Werftstraße sind zu weit entfernt, als das sich Überschreitungen der Orientierungswerte durch den Bahnverkehr ergeben.

Folglich besteht eine deutliche Lärmvorbelastung, welche schwerpunktartig durch den Straßenverkehr auf der Lübecker Straße verursacht wird. Lediglich am westlichen Rand des Plangebiets, bestimmt der Schienenverkehrslärm den Beurteilungspegel.

Zur Ermittlung von Vorbelastungen durch bestehendes **Gewerbe**, einschließlich gegebener gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten, wurden die an den Geltungsbereich des B-Plans angrenzenden gewerblich genutzten Flächen mit flächenbezogenen immissionswirksamen Ansätzen berücksichtigt. Für den Geltungsbereich des nordöstlich angrenzenden Bebauungsplans Nr.10.Ml.138 "Ehemalige Neptunwerft" wurden die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente berücksichtigt.

Relevante Vorbelastungen bestehen ausschließlich an den relevanten Immissionsorten an der Werftstraße (3 einzelne Wohnhäuser). Während für den Tagzeitraum die Richtwerte nach TA-Lärm von 63 dB(A) durchgehend eingehalten werden, besteht für den Nachtzeitraum bei Ansatz eines Gleichzeitigkeitsfaktors für den Gewerbelärm gten von 0,5 eine begrenzte Überschreitung. Abgeleitet von den ausschließlich vorliegenden Werten für benachbarte Immissionsorte im Plangebiet ist von Überschreitungen von 1 bis 3 dB(A) auszugehen.

Im Bereich des Freizeitlärms sind keine erheblichen Vorbelastungen anzuführen.

Hinsichtlich des Straßen- und des Gesamtverkehrslärms bestehen somit nahezu im gesamten Plangebiet erhöhte Vorbelastungen, Stufe 2, im Nahbereich der Lübecker Straße sind zum Teil (sehr) hohe Lärmvorbelastungen (Stufe 3) mit Überschreitungen der Anhaltwerte für Gesundheitsgefährdung tags und nachts verzeichnet worden.

Hinsichtlich des Gewerbelärms besteht, was die Bebauung südlich der Lübecker Straße betrifft, eine geringe Vorbelastung, sodass hier eine Einstufung in Stufe 1 erfolgt. Bezüglich der relevanten Nutzungen im Bereich der Werftstraße liegt eine mittlere Vorbelastung (Stufe 2) vor.

Hinsichtlich des Freizeitlärms liegt eine geringe Vorbelastung (Stufe 1) vor.

# Prognose der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

#### Baubedingte Auswirkungen

Die Umsetzung des geplanten Wohnquartiers führt während der Bauphase durch Baumaschinen und Baustellenverkehr zu einer Belastung der im Umfeld bestehenden Wohn- und schutzbedürftigen Nutzungen.

Gegenüber der bestehenden Wohnbebauung südlich der Lübecker Straße sind die zusätzlichen Belastungen aber aufgrund des größeren Abstands zur potenziellen Baustelle von 50 m und mehr, der dazwischen befindlichen stark befahrenen Straße mit entsprechend dominierendem Verkehrslärm und der anzunehmenden Beschränkungen der Bauzeiten in der Regel auf Werktage und Tagzeit als gering einzuschätzen. Gleiches gilt auch für die einzel-

nen Wohnhäuser im Bereich der Werftstraße, bei denen zusätzlich die Vorbelastung durch umliegendes Gewerbe zu berücksichtigen ist.

Die sich abzeichnende Umsetzung des Vorhabens in mehreren Umsetzungsstufen sowie über einen insgesamt längeren Zeitraum führt zudem dazu, dass die ersten Wohnungen und ggf. weiteren schutzbedürftigen Nutzungen bereits bezogen werden, während in benachbarten Bereichen die Bautätigkeit noch im Gange ist. Dies führt entsprechend zu temporären Belastungen der bereits dort eingezogenen Bewohner durch Baumaschinen und Baustellenverkehr in den angrenzenden Bauabschnitten. Eine weitere zusätzliche Belastung wird durch den Umstand verursacht, dass bei Umsetzung in abgeschlossenen Bauabschnitten die das Quartier zu den Hauptverkehrswegen abschirmenden Riegelbebauung in den ersten Bauabschnitten noch nicht durchgehend fertiggestellt ist und damit den vollen Schallschutz noch nicht entfachen kann. Zudem wird bis zur Fertigstellung der neuen Verkehrsanbindung der Werftstraße an die Lübecker Straße die das Plangebiet durchquerende Max-Eyth-Straße weiter in Nutzung bleiben, sodass bei früherem Bezug der ersten Wohnungen eine zusätzliche Belastung durch Verkehrslärm entsteht.

Die Belastung bereits vorzeitig eingezogener Mieter bzw. Nutzer schutzbedürftiger Einrichtungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr wird aufgrund der vorgesehenen Realisierung in räumlich abgeschlossenen Teilbereichen zeitlich begrenzt ausfallen. Der vorübergehenden Mehrbelastung durch den Verkehrslärm der zunächst weiter befahrbaren Max-Eyth-Straße und demjenigen, der durch die noch offene Baustruktur von der Lübecker und der Werftstraße einwirkt, wird mit einem detaillierten Konzept zur stufenweisen Umsetzung mit Festlegung und zeitlicher Einordnung der Bauabschnitte sowie der während der einzelnen Umsetzungsstufen vorzusehenden Vorkehrungen im Sinne des Immissionsschutzes begegnet. Dieses Umsetzungskonzept wird unter Anwendung des Planungsinstruments des städtebaulichen Vertrags nach § 12 BauGB neben vorliegendem Bebauungsplan verbindliches recht. Damit ist eine hinreichende Berücksichtigung des Lärmimmissionsschutzes auch während der Bauphase gegeben und die mögliche zusätzliche Beeinträchtigung wird in vertretbaren Grenzen bleiben.

# Funktionsbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

#### Verkehrslärm

Die prognostizierten Geräusche des Straßenverkehrs, hervorgerufen durch die L 22 Lübecker Straße (~44.000 Kfz/d) im Süden, die Werftstraße (~20.000 Kfz/d) im Norden sowie die geplante Planstraße A (~14.000 Kfz/d) im Osten sind maßgeblich immissionsbestimmend für das gesamte Untersuchungsgebiet. Im westlichen Teil des Plangebietes sind zusätzlich Schienenverkehrsgeräusche der westlich des Plangebietes gelegenen Bahnlinie Rostock-Warnemünde immissionsrelevant. Geräusche der Straßenbahn beeinflussen das Gesamtverkehrsgeräusch aus Straßenverkehr und Bahnlinie (Rostock-Warnemünde) auch nach Umsetzung der Planung mit teilweiser Verlegung des Gleiskörpers nur unwesentlich.

Das Plangebiet ist auch zukünftig allseitig von Verkehrswegen eingeschlossen und damit auch allseitig verlärmt. An den Rändern des Plangebietes und hier insbesondere im Bereich der neu geplanten bzw. wesentlich geänderten, mit Lichtsignalanlagen (LSA) geregelten Knoten werden die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung an der Planbebauung mit bis zu Lr,Tag/Nacht = 73/65 dB(A) erreicht und teilweise deutlich überschritten. Im Bereich der Bestandsbebauung südlich der Lübecker Straße werden mit Werten von Lr,Tag/Nacht = 76/68 dB(A) noch einmal 3 dB(A) höhere Pegel erreicht. Letzteres erklärt sich aus dem gegenüber der Neuplanung deutlich geringeren Abstand der Bestandsbebauung zur Lübecker

Straße. Während der Abstand zwischen Planbebauung und L 22 ca. 35 m beträgt, beträgt der mittlere Abstand der L 22 von der Bestandsbebauung lediglich ca. 15 m.

Ein ähnliches Bild ergibt sich im Bereich der Werftstraße im Norden des Plangebietes. Auch hier werden durch den Straßenverkehr Beurteilungspegel im Grenzbereich bzw. oberhalb der Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung erreicht. An LSA-geregelten Kreuzungen und Einmündungen erreicht der Beurteilungspegel Werte von Lr,T/N = 73/65 dB(A) und damit ein ähnlich hohes Niveau wie an der L 22 Lübecker Straße. Das Verkehrsaufkommen der Werftstraße ist zwar nur halb so groß wie das der L 22, jedoch beträgt der mittlere Abstand zwischen Straßenachse und der nächstgelegenen Baugrenze innerhalb des Plangebietes nur ca. 20 m und ist damit deutlich geringer als der Abstand zwischen der Planbebauung und der L 22 an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Die Entwicklung der **Schienenverkehrsgeräusche** an der Lärmquelle wird durch die Umsetzung des vorliegenden B-Plans Nr. 10.W.63.1 nicht beeinflusst. Die höchsten Beurteilungspegel ergeben sich weiterhin im Nahbereich der Eisenbahnüberführung über die L 22. Es treten Beurteilungspegel von Lr,Tag/ Nacht = 65/63 dB(A) innerhalb des nächstgelegenen Baufeldes MU 1b auf. Der Tagzeitraum weist bezüglich des Bahnlärms ein deutlich geringeres Konfliktpotential auf. Die Konflikte beschränken sich auf einen 30 m breiten Korridor bezogen auf das Richtungsgleis Warnemünde (6325). Die höchsten Überschreitungen wurden wiederum für den Brückennahbereich ermittelt und betragen hier an der Westgrenze des Baufeldes MU 1b 4 dB(A).

Aktuell wird durch die Deutsche Bahn ein Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts für ein zusätzliches Rangiergleis im Bereich Rostock-Bramow durchgeführt (siehe dazu auch Punkt 3.13.5 der Begründung). Im Bereich des Plangebietes wird sich das Schienenverkehrsgeräusch nach Aussagen der DB nicht ändern. Tendenziell ist mit einer Verringerung der Schienenverkehrsgeräuschimmission zu rechnen, da sich mit dem Entfall der Rangierbewegungen auch die Anzahl der Zugzahlen und damit die Emission verringert.

Geräuschimmissionen der parallel zur L 22, zwischen L 22 und Planbebauung verlaufenden Straßenbahntrasse liegen auch nach deren abschnittsweiser Verlegung überwiegend mehr als 10 dB(A) unterhalb des Summenpegels aus Straßenverkehr und Bahnlinie Rostock-Warnemünde und tragen damit nicht mehr relevant zum Gesamtverkehrsgeräusch bei.

Die bereits dargelegte anspannte Ausgangssituation im Bereich der Bestandsbebauung südlich der Lübecker Straße wird sich infolge des mit dem **B-Plan induzierten Zusatzverkehrs**, hier v.a. durch die Verlegung der Max-Eyth-Straße und die damit verbundene Verlegung der Lichtsignalanlage in Teilbereichen noch verschlechtern. Insbesondere entlang der Lübecker Straße (L 22) sowie abschnittsweise an der Werftstraße. Zur Lösung des bestehenden städtebaulichen Konfliktes wird vom Gutachter empfohlen, ein Lärmsanierungsprogramm für die Bereiche, in denen Zunahmen von 1 dB(A) und mehr zu erwarten sind, durchzuführen.

# Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Gewerbelärm innerhalb des Plangebietes wurden die Beurteilungspegel an der vorgesehenen Bebauung innerhalb des Plangebietes ermittelt. Dabei wurden wie auch schon betreffend der Immissionsorte außerhalb des Plangebiets, die an den Geltungsbereich des B-Plans angrenzenden gewerblich genutzten Flächen mit flächenbezogenen immissionswirksamen Ansätzen berücksichtigt.

Bei einer Festsetzung als urbanes Gebiet werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte (63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) für den tagzeitraum eingehalten. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert Nacht an der Westgrenze des Baufeldes MU 2a um bis zu 1 dB(A) überschritten. Diese Überschreitung kann toleriert werden und löst keinen Handlungsbedarf aus.

#### Freizeitlärm

Von den geplanten Sport- und Freizeiteinrichtungen werden die Spielplätze für Kinder bis 6 Jahren im Bereich der privaten Innenhöfe nicht als relevant eingestuft. Gleiches gilt für den Spielplatz für die Altersgruppe der 7 bis 13-Jährigen im Bereich des zentralen Grünzugs und die weiteren beiden hier geplanten "Spielstationen", da hier durch Festsetzungen des B-Plans ein Abstand von mindestens 20 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung gesichert werden kann.

Damit verbleibt als relevante Freizeiteinrichtung der auf der Dachfläche des Parkhauses Ost geplante Spielplatz für die Altersgruppe der 14 bis 19-Jährigen in einer Größe von 500 bis 800 m². Hier erfolgt voraussichtlich eine Umsetzung als multifunktionales Spielfeld für diverse Ballsportarten, in der Größe von ca. 14 auf 26 m (Richtmaß für Basketball-Spielfeld) zuzüglich Randzonen.

Der Spielplatz für die Altersgruppe 14 bis 19 Jahre führt ohne Lärmminderungsmaßnahmen zu Richtwertüberschreitungen bis zu 4 dB(A) in den Baufeldern MK 1, MK 2 und MU 8b. Hier ist zu berücksichtigen, dass in vorgenannten Baugebieten eine dauerhafte Wohnnutzung ohnehin ausgeschlossen ist. Sofern aber sonstige schutzbedürftige Nutzungen in den betroffenen Bereichen nicht generell ausgeschlossen werden können, sind Lärmschutzmaßnahmen dennoch erforderlich.

#### Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

In Kapitel 3.13.2 erfolgte eine ausführliche Prüfung der möglichen Alternativen an immissionstechnischen Maßnahmen, welche zur Herstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im neuen Quartier Werftdreieck geeignet sind.

Im Ergebnis kann für den östlichen Planbereich aufgrund der gegebenen bzw. geplanten offenen Baustruktur kein hinreichender Schallschutz für eine Wohnbebauung bzw. vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen geschaffen werden, sodass hier gleichsam wie für die südwestliche und südöstliche Eckbebauung des westlichen Plangebietsteils entsprechende Nutzungen ausgeschlossen werden. Für den übrigen überwiegenden Bereich kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine weitgehend geschlossene Baustruktur nach außen, ergänzt durch Schallschutzelemente sowie ergänzende Festsetzungen des B-Plans zu Grundrissgestaltung, passiven Schallschutz und Schließung der Außenwohnbereiche ein angemessener Schallschutz für Wohn und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen gewährleistet werden.

In Kapitel 3.13.1.3 sind die Festsetzungsmöglichkeiten bereits entsprechend umfassend dargestellt. In nachfolgenden Tabellen werden diese Maßnahmen daher nur kurz zusammengefasst.

Tabelle 1: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Mensch (Gewerbelärm)

mögliche Auswirkungen durch Gewerbelärm	Festsetzungs <u>möglichkeiten</u> im Bebauungsplan Diese sind nicht abschließend!
geringfügig weitergehende Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den Fassaden im Nordos- ten und Nordwesten des Plangebietes	<ul> <li>Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB i.V.m. DIN 4109 von festverglasten Fenstern vor schutzbedürftigen Räumen in gekennzeichneten Bereichen und Sicherung der Frischluftzufuhr über lärmabgewandte Seite oder anderer dem Stand der Technik entsprechende Weise; aufgrund der Geringfügigkeit besteht hierfür aber kein immissionsrechtliches Erfordernis!</li> <li>Festsetzung von Lärmpegelbereichen mit Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß (gem. § 9 Abs.1 Nr. 24</li> </ul>
	BauGB i.V.m. DIN 4109)
	Hinweis: Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen

werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird,
dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung an den Gebäudefas-
saden der Beurteilungspegel aus Gewerbelärm die Immissions-
richtwerte für urbane Gebiete tags und nachts einhält.

Tabelle 2: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Mensch (Verkehrs- und Gewerbe-, und Freizeitlärm)

mögliche Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan		
- weitergehende Überschreitung der Immissions- richtwerte innerhalb des Plangebietes	<ul> <li>Ausschluss von dauerhafter Wohnnutzung in den besonders lärmbelasteten Baugebieten MK 1 und 2 sowie MU 1b und MU 8b auf Grundlage von § 1 Abs. 4, 5 und 7 BauNVO</li> </ul>		
	<ul> <li>Qualifizierung des das Quartier schützenden äußeren Gebäuderiegels durch Anhebung der minimalen Gebäudehöhen und das einordnen höhengleicher Schallschutzelemente zwischen den Baublöcken hin zur Lübecker Straße</li> </ul>		
	<ul> <li>gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB i.V.m. DIN 4109 Festsetzung von Lärmpegelbereichen mit Anforderungen an das resultie- rende Schalldämmmaß</li> </ul>		
	<ul> <li>wenn möglich Orientierung von Übernachtungsräumen (Schlaf- räumen u. Kinderzimmern) zur lärmabgewandten Gebäudesei- te</li> </ul>		
	<ul> <li>bei nichtmöglicher entsprechender Anordnung bauliche Schall- schutzmaßnahmen in Form von vorgehängten Fassaden und Vorbauten</li> </ul>		
	<ul> <li>Einsatz schallgedämmter Lüftungseinrichtungen für Wohnräume (ausgenommen Übernachtungsräumen) sowie für Büroräume und Nutzungen vergleichbarer Schutzbedürftigkeit in Fassadenbereichen mit Beurteilungspegeln &gt; 63 dB( tagsA); Festverglasung für v. g. Nutzungen in Fassadenbereichen mit Beurteilungspegeln &gt; 72 dB(A) tags (gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB i.V.m. DIN 4109)</li> </ul>		
	<ul> <li>an verlärmten Fassaden Ausführung von Außenwohnbereichen wie Balkonen und Loggien in geschlossener Bauweise (gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB i.V.m. DIN 4109)</li> </ul>		
	Hinweis: Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.		

# Entschädigungsansprüche für passive Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau und der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen

Im Vorgriff auf die Entwurfs- und Genehmigungsplanung wurde orientierend geprüft, ob und in welchem Umfang Entschädigungsansprüche für passive Schallschutzmaßnahmen insbesondere im Bereich der Bestandsbebauung Lübecker Str. zu erwarten sind.

Dabei wurde vorbehaltlich der Ergebnisse eines detaillierten Schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgestellt, dass sowohl aus dem Neubau der Planstraße A als auch aus dem baulichen Eingriff in die L 22 Lübecker Straße Ansprüche entstehen.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Planstraße A werden sich voraussichtlich auf die Bestandsbebauung Lübecker Str. 12, 13 und 14 beschränken. Auslösend für die Grenzwertüberschreitung ist hier primär die Erstellung der LSA, natürlich im Zusammenhang mit dem Straßenneubau, da der Bau einer LSA für sich allein betrachtet nicht Maßnahme auslösend ist.

Im Bereich der L 22 Lübecker Straße erstrecken sich die Entschädigungsansprüche voraussichtlich auf die Objekte Lübecker Str. 10-21. Im Gegensatz zum Neubau der Planstraße A ist hier nicht die Erstellung der LSA das überwiegend Maßnahme auslösende Kriterium, sondern vielmehr der Umstand, dass im Bereich der L 22 durch Neugestaltung der Verkehrsanlagen eine vorhabenbezogene Verkehrserhöhung erfolgt. Diese ist zwar nur gering und wird teilweise durch das Abrücken von Fahrspuren im Aufweitungsbereich des Knotens L 22/Planstraße A kompensiert, aber da in diesem Bereich die Schwellenwerte von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) bereits überschritten sind, führt jede weitere Überschreitung, auch wenn diese nur 0,1 dB(A) beträgt, zwangsläufig zu o.g. Ansprüchen.

Die baulichen Eingriffe in die Werftstraße und die notwendige Verlegung der Straßenbahngleise sind für die Bestandsbebauung von untergeordneter Bedeutung. Inwiefern im Einzelfall daraus Maßnahmen für den Gebäudebestand resultieren, bleibt einer gesonderten Fachbeitrages Schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten. Die Auswirkungen auf das Plangebiet wurden rechnerisch berücksichtigt und daraus resultierende Konflikte werden im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes gelöst.

Der Anstieg des Verkehrslärms ist, was den Bereich der Bestandsbebauung südlich der L 22 Lübecker Straße betrifft, im Bereich der zukünftigen Kreuzung mit der Planstraße A als wahrnehmbar (Stufe 2) ansonsten als kaum wahrnehmbar (Stufe 1) einzustufen. Insgesamt ist damit die Beeinträchtigung im zukünftigen Kreuzungsbereich als hoch (Stufe 3), für den übrigen Bereich an der Lübecker Straße als mittel (Stufe 2) einzustufen. Was die relevanten Bestandsnutzungen an der Werftstraße angeht, liegt hier bei Zunahme der Schallpegel von über 1 dB(A) ein wahrnehmbarer Anstieg vor. Bei gleichzeitigem Vorliegen einer mittleren Vorbelastung liegt insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung (Stufe 2) vor.

Hinsichtlich des Gewerbelärms bestehen im Bereich südlich der L 22 Lübecker Straße geringe Vorbelastungen. Aufgrund der Festsetzung eines urbanen Gebiets, bei dem das Wohnen wesentlich störende Einrichtungen ja explizit ausgeschlossen sind, ist auch mit keinem wahrnehmbaren Anstieg der Lärmimmission zu rechnen. Entsprechend ist die Beeinträchtigung insgesamt als gering (Stufe 1) einzustufen. Aufgrund der bestehenden mittleren Vorbelastung für die relevanten Bestandsnutzungen im Bereich der Werftstraße ist hier selbst bei einem kaum wahrnehmbaren vorhabenbedingten Anstieg auch die Beeinträchtigung insgesamt als mittel (Stufe 2) einzustufen.

Hinsichtlich des Freizeitlärms ist ein wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission (Stufe 2) lediglich im Umfeld der Spielfläche auf dem Parkhaus Ost anzunehmen, in allen übrigen Bereichen ist dieser als kaum wahrnehmbar einzustufen (Stufe 1). Die Beeinträchtigung insgesamt ist durchgehend als gering (Stufe 1) zu bewerten.

Insgesamt betrachtet, werden bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen entsprechend der im B-Plan getroffenen Festsetzungen die Auswirkungen als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

## Luft

# Beschreibung der Situation

Das Plangebiet liegt an einer stark frequentierten Hauptverkehrsstraße (Lübecker Straße), für die Beurteilung wurden die Messwerte der nahgelegenen Messstation am Hohlbeinplatz herangezogen. Zudem wurde durch das LUNG eine Berechnung der Jahreskenngröße mit dem Programm IMMIS-Luft zur Beurteilung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Schwebstaub (PM 10) und Feinstaub (PM 2.5) mit den von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock prognostizierten Verkehrszahlen (DTV) durchgeführt. Betrachtet wurden die Lübecker Straße, Werfstraße und die zukünftige Verbindungsstraße.

Daneben wurden im Hinblick auf mögliche Luftbelastungen die nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtigen Anlagen der Gewerbe- und Industriebetriebe im Umfeld des Plangebiets mit betrachtet.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) enthält zum Schutz der Luftqualität als Zielwerte die aktuellen Grenzwerte der TA Luft, die spätestens bis 2010 zu erreichen waren und nur noch nachrichtlich in der ersten Spalte untenstehender Tabelle mitgeführt werden. Seit 2011 gelten bei kommunalen Planungen im gesamten Stadtgebiet die vorsorgeorientierten Zielwerte für das Jahr 2015 als Bewertungsmaßstab, die die aktuellen Grenzwerte um 50 % unterschreiten.

Tabelle 3: Luftbelastung

Datenquelle	Jahr	NO <sub>2</sub> [µg/m³]	Feinstaub PM 10 [µg/m³]	Stickstoffmonoxid [µg/m³]
LUNG	2016	30	21	23
LUNG	2017	27	20	20

Tabelle 4: Zielwerte Luftqualität

Zeithorizont	Zielwerte 2010	Zielwerte 2015	Zielwerte 2020	Zeitintervall	Empfindlichstes Schutzgut
Partikel PM 10	40	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickstoffdioxid	40	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickoxide*)	30	15	< 15	Jahresmittel	Vegetation

<sup>\*)</sup>Stickoxide als Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid ausgedrückt als Stickstoffdioxid

Im Zusammenhang mit den o.g. Werten der Luftbelastung ist zu ersehen, dass für die im UQZK aufgeführten Luftschadstoffe die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 innerhalb des Bebauungsplangebietes im Jahr 2016/2017 im Nahbereich der Lübecker Straße (Messstation Hohlbeinplatz) teilweise überschritten werden. Demnach ist von einer mittleren Vorbelastung, Stufe 2, auszugehen. Aufgrund der geringeren durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV [Kfz/d]) der Werftstraße (8000-9999) und der Max-Eyth-Straße (3000-4999) kann gegenüber dem Standort der Messstation Holbeinplatz mit Einfluss der Kreuzung Karl-Marx-Straße sowie Hamburger Straße und Lübecker Straße, welche eine hohe Verkehrslast aufweisen, das restliche Plangebiet überwiegend als gering vorbelastet (Stufe 1) eingestuft werden.

Darüber hinaus sind bei der Feststellung der Vorbelastung weitere Faktoren zu berücksichtigen. Hier sind vor allem gewerbliche Anlagen nördlich und östlich des Bebauungsplangebietes zu nennen. Diese sind die Tamsen Maritim GmbH, die Rostocker Fracht- und Fischereihafen (RFH) GmbH, die ZinkPower Rostock GmbH, die Hanseatische Brauerei Rostock (Radeberger Gruppe) und die Biogasanlage der Nordwasser GmbH, die durch ihren Betrieb zu einer Beeinträchtigung des Plangebietes führen können.

Die Tamsen Maritim GmbH betreibt Produktionsstätten zum Bau von glasfaserverstärkten Yachten, in einer Entfernung von ca. 1.600 m zum Plangebiet in nordöstlicher Richtung. Durch die schiffbaulichen Arbeiten können hier u.a. Stäube entstehen und in das Bebauungsplangebiet einwirken. Laut Emissionsmessung vom 19.09.2012 werden die Emissionsrichtwerte für Staub und Gesamtkohlenstoff bei ordnungsgemäßem Betrieb eingehalten.

Im Rostocker Fischereihafen, der sich ca. 2.600 m nordwestlich des Geltungsbereiches des B-Plans befindet, werden u.a. staubende Güter (Dünger, Kalk, Kaolin) umgeschlagen. Dabei soll sich die Umschlags- und Lagerkapazität zukünftig noch erhöhen und die Umschlagsarten sollen um weitere staubende Güter (Holzhackschnitzel, Kohle, Futterphosphate, Kalk, Feldspat, Streusalz, mineralische Baustoffe [Split], Getreide, Schrott) erweitert werden.

Die ZinkPower Rostock GmbH betreibt in Bramow, in ca. 450 m Entfernung vom Plangebiet, in einer Anlage ein Zinkbad zum Feuerverzinken mit einer Vorbehandlungsanlage (u.a. Entfetten, Entzinken, Spülen, Beizen, Fluxen, Trocknen) in geschlossener Form. Hierbei werden Stäube und Luftschadstoffe (anorganische Chlorverbindungen) freigesetzt. Der im November 2016 erteilte Genehmigungsbescheid zur Neugestaltung der Verzinkungsanlage und der zugehörigen Vorbereitungslinie (Änderung Betriebsgenehmigung) bestätigt die nach § 10 BImSchG geprüften Voraussetzungen gem. § 6 BImSchG und damit u.a. geforderte Maßnahmen zur Luftreinhaltung und legt entsprechende Grenzwerte und Kontrollmaßnahmen für den Ausstoß o. g. Luftschafstoffe fest. Das Ergebnis der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 3c S. 2 UVPG ergibt, dass die Art und Relevanz der Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen sind, wodurch eine Umweltverträglichkeitshauptprüfung nach § 5ff. UVPG als nicht erforderlich gesehen wird. Weiterhin wird auf den Abstand zur bestehenden benachbarten Wohnbebauung und zum geplanten Vorhaben am Werftdreieck im Zusammenhang mit der Einhaltung der Seveso III-Richtlinie eingegangen. Danach wird zum Plangebiet des Werftdreiecks das 5-fache des angemessenen Abstandes eingehalten. Damit bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte für eine ungebührliche Belastung des Plangebiets durch das Unternehmen mit Luftschadstoffen.

Die Hanseatische Brauerei Rostock (ein Unternehmen der Radeberger Gruppe KG) betreibt in der Doberaner Straße 27, Flurbezirk II, Flur 3, Flurstücke 1067/3, 1067/5, 1067/7 1067/9, 1067/10, 1067/14, 1067/15 und 1067/16 in ca. 800 m Entfernung vom Plangebiet eine nach dem BlmSchG genehmigungspflichtige NH<sub>3</sub>-Kälteanlage. Laut Genehmigung 12.04.1995 nach dem BImSchG wurde gestattet, diese bis dahin bereits bestehende Anlage wesentlich zu ändern und mit einen Gesamtinhalt Ammoniak von maximal 1.000 kg zu betreiben. Dies stellte eine deutliche Reduzierung des Kältemittels gegenüber dem vorherigem Betrieb dar. Weiterhin ist auf gleicher Liegenschaft mit Genehmigung nach BImSchG vom 29.10.1991 eine wesentliche Änderung an den Heizkesseln 3 und 4 in Form einer Umstellung auf den Brennstoff Importerdgas erfolgt. Im Rahmen v.g. Genehmigungsverfahren wurden mögliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe gegenüber benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen und in diesem Zusammenhang die Einhaltung der relevanten Grenzwerte, auch was die Luftschadstoffe angeht, überprüft. Die nächstgelegene bestehende Wohnnutzung grenzt unmittelbar an das Gelände der Brauerei an, womit die o. g. nach dem BImSchG genehmigungs- und in dessen Folge auch überwachungspflichtigen Anlagen sich nur wenige Meter entfernt befinden. Dagegen besteht gegenüber dem neu hinzukommenden urbanen Gebiet am Werftdreieck mit 800 m Luftlinie ein erheblich größerer Abstand, sodass eine planungsrelevante Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe der Brauerei nicht zu erwarten ist.

Die Firma Nordwasser (vormals Eurawasser Nord) GmbH betreibt in der Carl-Hopp-Straße 1 Flurbezirk IV. Flurstück 393/6 in ca. 1.000 m Entfernung nordwestlich des Plangebiets ein nach dem BlmSchG genehmigungspflichtiges Blockheizkraftwerk mit Brennstoff Klärgas zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie. Die Anlage darf gemäß Genehmigung nach dem BImSchG vom März 2009 mit einer elektrischen Leistung von 1.080 KW einer Wärmeauskopplung von 1.000 KW und einer Feuerungswärmeleistung von 2.600 KW, einschließlich notendigen Nebeneinrichtungen 24-Stunden und ganzjährig betrieben werden. Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG wurde festgestellt, dass die Art und Relevanz der Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen sind. Weiterhin wurden betreffend des zulässigen Luftschadstoffausstoßes Grenzwerte im Genehmigungsverfahren festgelegt, welche geeignet sind, eine erhebliche Belastung benachbarter Baugebiete zu unterbinden. Dies sollte dann auch betreffend des erheblich weiter entfernten Baugebiets Werftdreieck zutreffen. Die letztmalige Überprüfung der Grenzwerteinhaltung im April 2019 zeigt ein unbedenkliches Ergebnis. Damit ist sichergestellt, dass das Plangebiet keiner erheblichen Schadstoffbelastung ausgesetzt sein wird.

Unter der Berücksichtigung, dass die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 unterschritten werden, für die o.g. Anlagen teilweise immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen (s.o.) (für den Rostocker Fischereihafen wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren derzeit durchgeführt) und somit die Emissionswerte regelmäßig behördlich überwacht werden, besteht damit insgesamt für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit der Luftqualität eine mittlere Empfindlichkeit / Vorbelastung, Stufe 2.

#### Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Relevante bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

Betrachtet man mögliche betriebsbedingte Auswirkungen, so ergibt die Modellrechnung die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V durchgeführt wurde, dass eine Überschreitung der aktuellen verbindlichen Grenzwerte bezogen auf den Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid, Feinstaub und Schwebstaub (PM 10) mit den verwendeten Eigendaten mit der Planumsetzung nicht zu erwarten ist. Grundlage der Beurteilung ist die 39. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass das neue Quartier weitgehend verkehrsfrei geplant ist, sodass eine zusätzliche Luftbelastung, wie sie bei konventionell erschlossenen Baugebieten durch den internen Fahrverkehr verursacht wird, hier nicht vorliegt. Unverträglichkeiten der hinzukommenden schutzbedürftigen Nutzungen mit Emissionen von Luftschadstoffen o.g. BIm-Sch-pflichtigen Betriebe in der näheren Umgebung sind nicht zu erwarten.

Es ist entsprechend von einem geringen Einfluss auf die Luftqualität auszugehen (Stufe 1).

Insgesamt wird damit die Beeinträchtigung im Bereich Schutzgut Mensch/Luft als mittel (Stufe 2) eingestuft.

## 4.2.2.2 Schutzgut Fläche

## Beschreibung der Bestandssituation

Der gegenüber dem Ursprungsplan erweiterte Geltungsbereich des Plangebietes ist überwiegend durch eine nicht versiegelte Brachfläche gekennzeichnet, welche inzwischen überwiegend durch Siedlungsgrün geprägt wird. Bestehende Versiegelungen durch Gebäudebestand finden sich ausschließlich im Areal des alten Geltungsbereiches an der Werftstraße durch die EUFH med. sowie das Autohaus Goldbach und südlich der Lübecker Straße. Darüber hinaus bestehen Versiegelungen durch Verkehrsinfrastruktur durch die Lübecker Straße, Werftstraße und die Max-Eyth-Straße. Der bestehende Versiegelungsgrad liegt bei ca. 35-40 %, wobei sich die Versiegelung im Wesentlichen auf die Verkehrsflächen und die Bestandsbebauung konzentriert.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Aufgrund der industriellen und gewerblichen Vorprägung des aktuellen Gebäudebestandes sowie der Charakterisierung als innerstädtische Brachfläche kann dem Plangebiet insgesamt eine geringe Empfindlichkeit (Stufe 1) für das Schutzgut Fläche zugesprochen werden. Kleinteilige Versiegelungen von ehemaligen Nutzungen sowie die Flächeninanspruchnahme durch bestehende Aufschüttungen stützen die Einstufung.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Baubedingt ergeben sich Beeinträchtigungen durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen, -zufahrten und Lagerflächen für Baumaterial. Diese Inanspruchnahme ist zeitlich begrenzt, aufgrund der stufenweisen Realisierung zudem immer nur auf eine Teilfläche beschränkt und daher insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

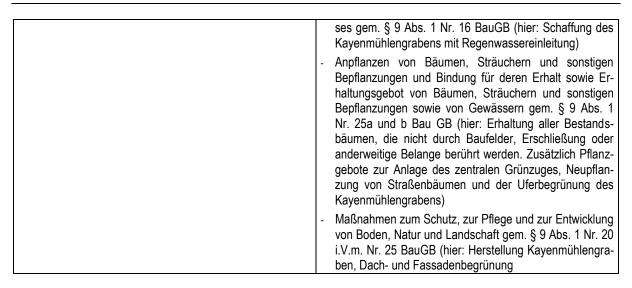
Anlagenbedingt ergeben sich für das Schutzgut Fläche Beeinträchtigungen hauptsächlich durch die Neuversiegelungen der neuen Baugebiete bzw. ihrer Flächeninanspruchnahme.

Durch Umsetzung des Bebauungsplans mit festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,3 bis 0,7 (nur im Bereich der Parkhäuser 0,8 bis 1,0), erfolgt zukünftig ein Anstieg der Versiegelung um ca. 47 % und damit eine mittlere Flächeninanspruchnahme. Daher ist die Nutzungsintensität für das Schutzgut Fläche mit Stufe 2 zu bewerten. Mit Umsetzung der Bebauung und zugehöriger Erschließung werden einerseits irreversible Folgen ausgelöst, andererseits ist in diesem Punkt die massive anthropogene Vornutzung zu berücksichtigen. Auf lange Sicht sind ein Rückbau der Wohn- und zugehöriger Sondergebietsflächen sowie eine Entsiegelung nicht anzunehmen, da für den Wohnungsbedarf in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis 2035 ein weiterer Anstieg prognostiziert wird (HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK April 2016). Entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) wird mit dem Bebauungsplan "Wohnen am Werftdreieck" dem Ziel der vorrangigen Siedlungsentwicklung durch Nutzung vorhandener innerstädtischer Brachflächen sowie der Realisierung höherer Baudichten entsprochen. Mit Umsetzung der Planung werden ebenfalls keine Agrar-, Wald- und Gewässerflächen sowie Flächen der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes in Anspruch genommen. Aufgrund der aktuellen Beschaffenheit und Nutzung der Fläche, etwa zum Hundeauslauf, kommt der Fläche im Sinne der Naherholung nur eine geringe Bedeutung zu.

Der Bebauungsplan sorgt zudem durch gezielte Festsetzungen (siehe dazu nachfolgende Tabelle 5) für eine Beschränkung der zusätzlichen Versiegelung. Durch die Nutzung der geplanten Wohnungen und sonstigen ergänzenden Nutzungen sind keine weiteren wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Tabelle 5: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Fläche

#### mögliche Auswirkungen Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen, erhöhte Verringerung des Flächenverbrauchs durch: Versiegelung und Flächeninanspruchnahme Begrenzung der zulässigen GRZ gem. § 17 Abs. 1 Ausschluss bzw. Einschränkung von Nebenanlagen in den Baugebieten gem. § 9 abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO (hier: Beschränkung Fahrradstellplätze und Ausschluss verschiedener Nutzungen, insbesondere solcher, von denen erhebliche Versiegelung ausgeht wie Gartenhäuser, Schuppen und überdachte Sitzplätze) Einschränkung Zulässigkeit von der Überschreitungen gem. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 2 BauNVO (hier: nur eine GRZ-Überschreitung in einem Sondergebiet) Ausschluss von Stellplätzen und Garagen innerhalb der urbanen Gebiete bzw. Beschränkung in den Kerngebieten gem. § 12 Abs. 6 BauNVO und Konzentration in den Sondergebieten (hier: Parkplatzsituation wird flächeneffizient über Parkhäuser und einigen Kurzzeitstellplätzen geregelt) Festsetzung öffentlicher Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (hier: Öffentliche Grünflächen sind wesentliches Kernelement der B-Plan zugehörigen Grünordnung) Festsetzung Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflus-



Etwaige betriebsbedingte Beeinträchtigungen beschränken sich auf ggf. temporär erfolgende ungebührliche Nutzungen von nichtversiegelten Freibereichen z. B. zu Lager- oder Abstellzwecken. Da der Vorhabenträger das Quartier auch über die Baufertigstellung betreuen wird, können solche ungewollten Entwicklungen durch entsprechende Quartiersbetreuung gezielt unterbunden werden. Es sind damit keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Planung geht im Bereich der Baugebiete mit einem mittleren Flächenverbrauch (Stufe 2), im Bereich des zentralen Grünzugs mit einem geringen Flächenverbrauch (Stufe 1) einher.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Plangebietes für das Schutzgut Fläche aufgrund der geringen Vorbelastung und des gegebenen mittleren bzw. geringen Flächenverbrauchs mit gering (Stufe 1) zu bewerten.

Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

#### 4.2.2.3 Schutzgut Boden

# Beschreibung der Bestandssituation

Die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich sind aufgrund der ehemaligen gewerblichen/ industriellen Nutzung tlw. massiv anthropogen vorgeprägt und daher stellenweise heterogen ausgebildet. Oberflächennah dominieren anthropogene Aufschüttungen mit Resten von Ziegeln, Beton, Bauschutt, Holz, Asche und Pappen. Darüber hinaus wurden Schluff-, Feinsand- und Mittelsandanteile nachgewiesen. Östlich der Max-Eyth-Straße weist diese humose Aufschüttungsschicht Mächtigkeiten zwischen 0,4 bis 3,1 m und westlich der Max-Eyth-Straße zwischen 1,5 bis 4,8 m auf. Darunter dominieren v.a. westlich der Max-Eyth-Straße bis max. 7 m unter Gelände organogene Substrate (vorwiegend Torfe, Mudden). Östlich der Max-Eyth-Straße schließen Beckensande an die humosen Aufschüttungen an. Westlich der Max-Eyth-Straße durchziehen die Beckensande ab einer Tiefe von 6,6 m das Bodensubstrat. Tone (schluffig, feinsandig) stehen erst ab Tiefen > 9 m und wurden nur in zwei Rammkernsondierungen RKS 1/10 und 3/16 nachgewiesen (H.s.w. 12/2016, S.12). Im Bereich östlich der Max-Eyth-Straße und vereinzelt auch westlich davon, treten oberflächennah Geschiebemergelformationen auf, die Einfluss auf die Boden- und Gründungseigenschaften haben.

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen befinden sich zudem mehrere Altlastenstandorte, bei denen im Rahmen früherer Untersuchungen im Zeitraum zwischen 1992 und 2005 Bodenverunreinigungen festgestellt wurden. Vor dem Hintergrund der geplanten sensiblen Umnutzung der Fläche (gewerbliche Nutzung in Wohnnutzung) wurden im Jahr 2016 und 2017

ergänzende Altlastenuntersuchungen vorgenommen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind den jeweiligen Fachgutachten (Erstbewertung der Altlastensituation von der BAUGRUND STRALSUND GMBH 2016/Orientierende Untersuchung nach § 3 (3) BBodSchV H.S.W 11/17) zu entnehmen. Die Ergebnisse der fortgesetzten Untersuchung sind der Detailuntersuchung der Altlastenerkundung (H.S.W. 02/2019) bzw. der vertiefenden Sanierungsuntersuchung /Vorentwurf Sanierungsplan zu entnehmen (H.S.W. 12.2019). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte der untersuchten Parameter flächendeckend, bis auf Ausnahmen in bestimmten Teilbereichen, überschritten werden. Somit ist für diese Bereiche das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen anzunehmen. Hauptsächlich sind für die festgestellten Überschreitungen die Parameter PAK<sub>16</sub>, sowie die Schwermetalle Quecksilber, Blei, Zink und Kupfer flächendeckend auffällig. Für die Schwermetalle Nickel, Cadmium und Chrom liegen vereinzelte Überschreitungen im östlichen und nordwestlichen Bereich des AS 0548.00 Neptunwerft sowie in nördlich und südlich gelegenen Teilbereichen des AS 1702.00 VEB SER vor.

Die durchgeführte Detailuntersuchung beinhaltete die vier Altstandorte AS 1702.01 (Methylenchloridtauchbad), AS 1702.02 (Paraffinbad/Benzinwäsche), AS 0548.06 (Tankstelle Daimler Benz AG Lübecker Straße 152) und AS 1206.00 (Minoltankstelle, Lübecker Straße 160). Für letztgenannten Standort wird empfohlen, diesen im Rahmen der Gleisverlegung bzw. bei möglichen Erdbauarbeiten zu untersuchen. Aufgrund bisheriger Untersuchungsergebnisse mit im Boden festgestellten Schadstoffkonzentrationen (Überschreitungen unter Prüfwert bis oberer Maßnahmewert gem. LAWA-Empfehlungen (1994) für BTEX, PAK und Naphthalin im Tiefenbereich 3,0-6,0 m unter GOK an der Grundstücksgrenze zu den Gleisen und im Grundwasser festgestellten Überschreitungen unter Prüfwert bis oberer Maßnahmewert gem. LAWA für BTEX, Benzol, MKW und Naphthalin in der GWMS B1, ist von einer Sanierungswürdigkeit des Standortes auszugehen. Die in der Detailuntersuchung genauer überprüften Altlastenstandorte AS 1702.1 und AS 1702.02 konnten seinerzeit in ihrer räumlichen Ausdehnung noch nicht abschließend bestimmt werden, was ergänzende Untersuchungen im Rahmen der Sanierungsuntersuchung notwendig machte (s. u.). Bezüglich des Altlastenstandortes AS 0548.06 (Tankstelle Daimler-Benz AG, Lübecker Straße 152) konnte der im Rahmen der Orientierenden Untersuchung (H.S.W 11/2017) aufgekommene Verdacht auf BTEX und MKW Überschreitung nicht bestätigt werden.

Im Ergebnis der nachfolgend durchgeführten Sanierungsuntersuchung bzw. des erarbeiteten Vorentwurfs des Sanierungsplans (H.s.w., Rostock 12.2019) wird für den AS 0548.06 (Tankstelle Daimler-Benz AG, Lübecker Straße 152) kein weiterer Sanierungsbedarf empfohlen, da tankstellentypische Bodenbelastungen nicht festgestellt, die analysierten Schwermetallbelastungen im Grundwasser als gebietstypisch bewertet werden, das gesamte Gebiet im Bereich der vorhandenen Aufschüttungen durch hohe Schwermetallbelastungen gekennzeichnet ist, der Grundwasserabstrom nach den vorliegenden Stichtagsmessungen in ostnordöstliche Richtung abfließt und damit von der unmittelbar südlich der Grundwassermeßstelle (GWMS) 1/19 gelegenen Grundstücksgrenze abfließt sowie durch die, für die Umsetzung der geplanten Bebauung erforderlichen Baumaßnahmen wesentlichen Mengen der belasteten Böden entnommen und der gesetzeskonformen Entsorgung zugeführt werden. Damit in Verbindung steht eine wesentliche Minderung des Quellterms für die Schwermetallbelastungen im Grundwasser. Die zusätzlich geplante weitgehende Versiegelung der Flächen vermindert weiterhin das Eindringen von Niederschlagswasser in den Boden und damit eine weitere Mobilisierung von Schadstoffen.

Im Bereich des AS 1702.01 (Methylenchloridtauchbad) und des südlich davon gelegenen AS 1702.02 (Paraffinbad/Benzinwäsche) bestätigten sich die bereits bekannten großflächigen Schwermetallbelastungen im Boden und es wurden zudem zusätzlich organische Schadstoffe (BTEX, PAK<sub>16</sub> und LHKW) untersucht und festgestellt. Der im Bereich des AS 1702.02 schon bekannte BTEX-Schaden kann nun mit Lastschwerpunkt im Bereich der Rammkernsondierung (RKS) 17/18 (nördlicher Abschnitt geplanter Kayenmühlengraben) verortet wer-

den; hier wurden mit 26,9 mg/kg Trockensubstratanteil (TS) bis in die Teufe von 4,3 m BTEX-Feststoffkonzentrationen analysiert, die über dem unteren Maßnahmeschwellenwert der LAWA-Empfehlungen (1994), Tabelle 3 (10 mg/kgTS) liegen. Lage und Abgrenzung der im südlichen Bereich des AS 1702.01 lokalisierten PAK<sub>16</sub>-Belastung konnten ebenfalls genauer bestimmt werden. Hier waren im Bereich der RKS 6/18 bis RKS 9/18 PAK<sub>16</sub>-Konzentrationen zwischen 11,3 bis 401 mg/kgTS analysiert worden. Zur besseren Aushaltung der Grenzen dieser z. T. sehr hohen Stoffkonzentrationen im Boden wurden die RKS 7/19 bis RKS 10/19 abgeteuft und die Bodenproben entnommen sowie nach dem vorgegebenen Untersuchungsprogramm analysiert und ausgewertet. Die hier analysierten Konzentrationen liegen im gebietstypischen Bereich zwischen 2,0 bis 34,9 mg/kgTS. Damit liegt die Grenze der sehr hohen PAK<sub>16</sub>- Stoffkonzentrationen in der RKS 9/18 zwischen dieser und den RKS 7/19 und RKS 8/19 (nordöstliche Ecke südöstliches Baufenster MU 2b).

Den auch im sonstigen Geltungsbereich des B-Plans bestehenden Schwermetallbelastungen kann durch geeignete bauliche Maßnahmen hinreichend begegnet werden, sodass die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 BBodSchG erfüllt und die in der Entwurfsfassung des B-Plans enthaltenen Planinhalte umgesetzt werden können. Laut Gutachten sind als Maßnahmen hierfür geeignet

- der seitens des Vorhabenträgers geplante Verzicht auf die Errichtung von Kellern unterhalb der Gebäude.
- ein Auftrag oder Bodenaustausch für die Innenhöfe zwischen den Gebäuden in einer Mächtigkeit von mindestens 65 cm im endverdichteten Zustand (im B-Plan für sämtliche unversiegelte Aufenthaltsbereiche im Freien bereits festgesetzt).

Die ausgekofferten belasteten Böden sind für eine Verwendung im Plangebiet grundsätzlich nicht geeignet; sie sind ordnungsgemäß zu deklarieren und auf dieser Grundlage der gesetzeskonformen Entsorgung zuzuführen.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Die langjährige gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der vom Geltungsbereich eingeschlossenen Fläche führte zu teilweise erheblichen Vorbelastungen des Schutzgutes Boden. Auch wenn die baulichen Anlagen inzwischen bis auf die denkmalgeschützte ehemalige Handelsschule und das Autohaus Goldbach zurückgebaut wurden, weisen noch partiell vorhandene Fundamentreste bzw. kleinflächige Versiegelungen sowie anthropogene Aufschüttungen mit Resten von Ziegeln, Beton, Bauschutt, Holz, Asche und Pappen auf die langjährige massive Störung des Schutzguts Boden hin. Zudem bestehen an mehreren Stellen im Plangebiet noch Altlasten, die tlw. zu stofflichen Belastungen von Boden und/oder Grundwasser führen.

Die Empfindlichkeit der vorhandenen Böden wird flächendeckend als gering (Stufe 1) eingestuft. Es handelt sich ausschließlich um anthropogen massiv vorgeprägte Böden mit mehreren Altlastenstandorten.

# Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Baubedingt ergeben sich Beeinträchtigungen durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und Lagerflächen für Baumaterial sowie die damit verbundene Verdichtung des Bodens. Zudem besteht das Risiko, dass Schadstoffe, insbesondere Kraftstoffe und Schmiermittel für Baumaschinen bei unsachgemäßem Baustellenbetrieb eingetragen werden.

Die flächenmäßige Inanspruchnahme ist aber zeitlich begrenzt und aufgrund der stufenweisen Realisierung zudem immer nur auf eine Teilfläche beschränkt. Der Eintrag von Schadstoffen kann durch ein fachbaulich betreutes Bodenmanagement sowie dessen sachgemäße Handhabung und Baustellenaufsicht unterbunden werden. Dieses Bodenmanagement ist zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Erschließungsträger des B-

Planes, der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, vertraglich vereinbart worden. Daher ist die baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen für den Boden ergeben sich v.a. aus Art und Intensität der geplanten baulichen Nutzung. Als Indikator für die Beurteilung wird die Flächeninanspruchnahme herangezogen, wobei die Vorbelastung im Bestand berücksichtigt und der Neuversiegelung gegenübergestellt wird.

Aus gutachterlicher Sicht kann mit den schädlichen Bodenveränderungen, bis auf den gefundenen BTEX-Schaden am AS 1206.00 (Minoltankstelle) minimalinvasiv umgegangen werden. Das bedeutet, dass durch die Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch und die weitere Verminderung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser eine sicherungsähnliche Wirkung eintritt. Zur Unterbindung des Wirkungspfades Boden-Mensch soll aus gutachterlicher Sicht ein Bodenauftrag mit einer dauerhaft zu sichernden Mächtigkeit von mindestens 65 cm im endverdichteten Zustand oder alternativ ein entsprechender Bodenaustausch realisiert werden. Die Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser kann durch geplante Baumaßnahmen (Bodenaushub, Versiegelung) weitestgehend realisiert werden.

Damit ist durch die zu erwartende Versiegelung der Fläche im Untersuchungsraum, den zu erwartenden Bodenaustausch im Rahmen der Erdbau- und Gründungsarbeiten sowie bei Einhaltung der weiter gegeben Hinweise keine umfangreiche Sanierung der oberflächennahen Bodenschichten durch Dekontamination erforderlich. Davon ausgenommen sind ggf. Teilbereiche, die sich erst im Rahmen der Erdarbeiten als stärker belastet darstellen.

Die Begründung dieser Vorgehensweise und die dabei aus gutachterlicher Sicht zu beachtenden Rahmenbedingungen sind dem Kapitel 7 des Gutachtens von H.S.W (11/2017) und der ergänzenden Detailuntersuchung (02/2019) zu entnehmen. Die vorgelegte ergänzende Sanierungsuntersuchung (12/2019) beinhaltet zudem den Vorentwurf des Sanierungsplans. Dieser benennt bereits im Wesentlichen die einzelnen zur ergreifenden Sanierungsmaßnahmen, welche im Rahmen der Vorhabenumsetzung durchzuführen sind. Der Sanierungsplan befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird entsprechend der fortgeschrittenen Erkenntnislage projektbegleitend fortgeschrieben.

Die Umsetzung des Bebauungsplans 10.W.63 ist aus altlastensachverständiger Sicht nach Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen möglich. Weiterhin wird die Herstellung des Kayenmühlengrabens aus Sicht der Altlastensanierung als positive Maßnahme für den Standort bezeichnet.

Die Durchführung der erforderlichen Altlasten-Sanierungsmaßnahmen erfolgt unter Fachaufsicht des StALU Mittleres Mecklenburg sowie des Amtes für Umweltschutz der Hansestadt Rostock. Die weitere fachgutachterliche Begleitung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und entsprechend der seitens vorstehender Behörden getroffenen Vorgaben.

Tabelle 6: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Boden

mögliche Auswirkungen durch Versiegelung	Festsetzungs-/Kennzeichnungsmöglichkeiten im Be-			
	bauungsplan			
<ul> <li>Einschränkung der Grundwasserneubildung durch zu- sätzliche Versiegelung (eingeschränkte Versickerung), Veränderungen des Bodengefüges und der von Boden- lebewesen abhängigen Krümelstruktur</li> </ul>	- Begrenzung der zulässigen GRZ gem. §17 Abs. 1 BauNVO, Kompensationsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB			
- Auftreten von schädlichen Bodenveränderungen	<ul> <li>Kennzeichnung von Baugebieten gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3         BauGB; Hinweis Teil B bzw. Altlastensanierungsmaßnahmen</li> <li>Auftrag von unbelastetem Bodenmaterial bzw. entsprechender Bodenaustausch auf unversiegelten Freiflächen</li> </ul>			

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können vorzugsweise durch ordnungswidriges Verhalten der späteren Nutzer bzw. Besucher des Quartiers z. B. durch unsachgerechte Entsorgung von Müll oder sonstigen Schadstoffen im Bereich der unversiegelten Flächen verursacht werden. Da der Vorhabenträger das Quartier auch über die Baufertigstellung betreuen wird, kann solchen ungewollten Entwicklungen durch entsprechende Quartiersbetreuung gezielt entgegengewirkt werden. Es sind damit keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die geplante Wohnbaunutzung führt, infolge des Umfangs der geplanten Bebauung sowie der festgesetzten GRZ, zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme (Stufe 2). Im Bereich des geplanten zentralen Grünzugs ist hingegen mit einer geringen Nutzungsintensität und einer geringen Flächeninanspruchnahme (Stufe 1) zu rechnen. Insgesamt ergibt sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (anthropogene Störungen der Bodenstruktur und Altlasten) eine geringe Beeinträchtigung, Stufe 1, gegenüber dem Verlust verbliebener natürlicher Bodenfunktionen.

Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

# 4.2.2.4 Schutzgut Wasser

#### Oberflächenwasser

#### Beschreibung der Situation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich derzeit kein Oberflächengewässer. Mittelbar angrenzend verläuft das gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) berichtspflichtige Gewässer der Unterwarnow. Ein Mischwasserhauptsammler befindet sich nördlich in der Max-Eyth-Straße. Dieser entwässert zum erheblichen Teil das südwestlich des B-Plangebietes befindliche Stadtviertel mit der heutigen Hans-Sachs-Allee, dem Botanischen Garten und weiter Richtung Tschaikowskistraße dem Komponistenviertel. Vom ehemaligen Kayenmühlengraben sind heute lediglich in Teilbereichen des Botanischen Gartens sowie nördlich der Werftstraße noch Gewässerabschnitte als offenes Gewässer erkennbar. Der ganz überwiegende Teil ist verrohrt bzw. dräniert worden.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Aufgrund des größtenteils verrohrten Zustandes und der fehlenden Lebensraumfunktion ist der außerhalb des Plangebietes noch bestehende Kayenmühlengraben als anthropogen vollständig überformtes und belastetes Gewässer (Empfindlichkeit/Vorbelastung: Stufe 1) einzustufen. Eine zwingende Relevanz der Einstufung für die Planung ist nicht gegeben, da sich im Bestand des Planungsgebietes kein Oberflächengewässer befindet.

# Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Die mit der Umsetzung der Planinhalte verbundene Herstellung des Kayenmühlengrabens im Plangebiet, führt zu einer dauerhaften Verbesserung des Schutzgutes Wassers, da dieser als Retentionsfläche und Ablauffläche für Regenwasser genutzt werden kann. Aufgrund der erforderlichen durchgehenden Abdichtung des Kayenmühlengrabens infolge der bestehenden erheblichen Belastung von Boden und Grundwasser (siehe detaillierte Darlegung im nachfolgenden Kapitel Grundwasser), kann dieser jedoch nicht zur Grundwasserneubildung beitragen. Das vorliegende hydrologische Konzept zur Eröffnung des Kayenmühlengrabens von WASTRA-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (10/2016) stuft die Maßnahme aber als eine sinnvolle und wirtschaftliche Lösungsmöglichkeit für die Ableitung des anfallenden Regenwassers ein. Die technische Ausgestaltung des Kayenmühlengrabens kann laut Gutachterbüro so erfolgen, dass Hochwassergefährdungen für die Wohnbebauung sicher ausge-

schlossen werden und das Gewässer außerdem zum Aufenthaltserlebnis im neuen Wohngebiet beiträgt.

Der geringste Abstand zwischen Unterwarnow und im vorliegenden B-Plan zulässiger baulicher Nutzung beträgt ca. 200 Meter und liegt damit außerhalb des 50-Meter-Gewässerschutzstreifens. Festsetzungen zum Schutz des Küsten- und Gewässerschutzstreifen sind somit nicht notwendig.

Der Zielstellung des Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hinsichtlich der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer wird mit der geplanten Maßnahme der Herstellung des Kayenmühlengrabens in gewissem Maße entsprochen.

#### Grundwasser

## Beschreibung der Bestandssituation

Im Zuge der Erkundungsbohrungen im Oktober 2016 (H.S.W. 12/2016) wurde Grundwasser zwischen 0,6 m bis 6,6 m unter Geländeoberkante (GOK) gepeilt. Bei Erkundungsbohrungen im Mai 2010 wurde östlich der Max-Eyth-Straße Grundwasser zwischen 0,6 m bis 3,3 m unter GOK gepeilt. Aufgrund der bereichsweise gering wasserdurchlässigen Substrate im Plangebiet kann es bei langanhaltendem Niederschlag oder Starkregenereignissen bzw. zum Zeitpunkt der Schneeschmelze zum Aufstau von Sickerwasser bis Geländeoberkante kommen.

Im Allgemeinen ist damit zu rechnen, dass die gemessenen Wasserstände jahreszeitlich bedingt schwanken. Die Grundwasserfließrichtung orientiert sich zur Warnow in nordöstliche Richtung. Die Grundwasserfließrichtung kann allerdings durch Sickerwasserrückstau lokal gestört sein, sodass diese bereichsweise innerhalb des Erschließungsgebietes abweichen kann. Zudem kann zumindest lokal für das oberflächennahe Grundwasser ein Abstrom zum ehemaligen Vorfluter (Kayenmühlengraben) auftreten (H.S.W.12/2016).

Die Karte 7 des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock weist den Standort des Bebauungsplangebietes als relativ geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aus.

Im Rahmen einer vertiefenden Sanierungsuntersuchung zu 3 Altlastenstandorten, für die im Ergebnis der orientierenden Erkundung noch erheblicher Klärungsbedarf bestand, bzw. im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs zum Sanierungsplans wurde die Belastung des Grundwassers auch anhand zusätzlich errichteter Messstellen untersucht. Im Bereich von AS 1702.01 wird, was die Schadstoffgruppe LHKW betrifft, aufgrund der sehr geringen Schadstoffkonzentration und des Fehlens von Auffälligkeiten an den Grundwassermessstellen (GWMS) 3/18 und 4/19 trotz permanenter Erschütterungen durch den LKW-Verkehr der benachbarten Werftstraße, das Mobilisierungsrisiko relevanter Schadstoffmengen als sehr gering eingeschätzt. Beim vorliegenden BTEX-Schaden, dessen Schwerpunkt nordöstlich von AS 1702.02 lokalisiert wurde, handelt es sich nach gutachterlicher Expertise vermutlich um einen relativ kleinräumigen Hochlastbereich, der nach den vorliegenden Analyseergebnissen keine deutliche Fahnenbildung zeigt. Die bisher angetroffenen Grundwasserhöhen bewegen sich im Bereich des BTEX-Schadens zwischen 4,0 und 5,0 m unterhalb des Geländes und damit deutlich unterhalb der geplanten Ausbautiefe des Kayenmühlengrabens. Für den Verlauf der Grundwasserstände im Gebiet existieren jedoch keine langfristigen Aufzeichnungen, so dass eine hinreichende Sicherheit, nach nassen Jahren nicht auch deutlich höhere Grundwasserstände verzeichnen zu müssen, nicht vorhanden ist. Bei Aufrechterhaltung des Planungskonzeptes gemäß der Entwurfsfassung des B-Plans (06.03.2019) ist mit dem Neubau des Kayenmühlengrabens auch der Ausbau der dort vorhandenen kontaminierten Böden bis in die geplante Ausbautiefe des Gewässers verbunden. Darüber hinausgehende Sanierungsmaßnahmen werden wegen der Kleinräumigkeit der

Belastungen *und* der vermutlich nur eng begrenzten Wirkweite aus gutachterlicher Sicht nicht vorgeschlagen. Für die PAK<sub>16</sub>-Belastung, die mit der Sanierungsuntersuchung im Bereich der AS 1702.01 lokalisiert wurde, gelten sinngemäß die Erläuterungen zu BTEX. Allerdings unterscheidet sich dieser Gewässerschadstoff von der BTEX-Belastung insofern, als dass die hier analysierten Konzentrationen in der GWMS 17/18 mit ca. 11,5 μg/l für PAK<sub>16</sub> den oberen Maßnahmewert der LAWA-Empfehlungen (1994), Tabelle 2 um das ca. 6-fache und die Naphthalinkonzentration von 5,4 μg/l knapp oberhalb des unteren Maßnahmewertes der LAWA-Empfehlungen (1994), Tabelle 2 analysiert wurden. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Belastungen werden aus gutachterlicher Sicht keine weiteren parameterspezifischen Sanierungsmaßnahmen wegen der PAK<sub>16</sub>- und Naphthalin-Belastungen vorgeschlagen. Die nachgewiesene MKW-Konzentration fiel bei der Beprobung im November 2019 deutlich niedriger aus als noch bei der Februar-Probenahme gleichen Jahres. Im Übrigen treffen hier die gleichen Zusammenhänge zu, wie für die BTEX/PAK<sub>16</sub>-Belastung ausgeführt wurden.

Die bereits durch die orientierende Untersuchung nachgewiesene, verschiedene Paramerter betreffende Schwermetallbelastung des Bodens hat sich auch auf das Grundwasser ausgewirkt. So zeigen sämtliche im Februar und November 2019 durchgeführten Grundwasser-Beprobungen die Überschreitung von Prüf- bzw. Maßnahmenwerten, der für die Beurteilung herangezogenen LAWA-Empfehlungen (1994), Tabelle 2 an. Für den unmittelbaren Bereich des AS 1702.01 und des AS 1702.02 und die dort vorhandenen GWMS wird deutlich, dass die Parameter Zink, Bor und Chrom die Schwermetalle mit den höchsten Konzentrationen sind; aber auch die weiteren Schwermetalle, wie Blei, Arsen, Chrom, Kupfer und Nickel sind bereichsweise in Konzentrationen vorhanden, die in den Maßnahmenbereich der LAWA-Empfehlungen einzuordnen sind.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Vor dem Hintergrund der im Plangebiet befindlichen Altlastenstandorte, bei denen im Rahmen früherer Untersuchungen im Zeitraum zwischen 1992 und 2005 sowie der Orientierenden Untersuchung, der Detailuntersuchung und der ergänzenden Sanierungsuntersuchung (H.s.w. 11/2017, 03.2019, 12.2019) auch teilweise Grundwasserverunreinigungen festgestellt wurden, ist mit einer punktuell erheblichen Vorbelastung des Schutzguts Grundwasser zu rechnen. Insbesondere bestehen erhebliche Vorbelastungen des Grundwassers im Umfeld der Altlastenstandorte AS 1702.01 und AS 1702.02, also im nördlichen Abschnitt des zur Wiederherstellung vorgesehenen Kayenmühlengrabens, sowie weiterhin durch Schwermetallbelle auch in vielen weiteren Bereichen des Plangebiets. Die entsprechend erforderlichen Vorkehrungen im Rahmen der Planungsumsetzung sind in nachfolgendem Punkt dargelegt.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers wird, ungeachtet v.g. dargestellter räumlich begrenzter erhöhter Belastung im Umfeld von AS 1702.01 und AS 1702.02 aufgrund der unterschiedlich großen Grundwasserflurabstände und der Heterogenität und Wasserdurchlässigkeit der Deckschichten insgesamt weiterhin als mittel (Stufe 2) und das Grundwasser als teilweise geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen eingeschätzt. Diese Einstufung wird durch die Darstellung des Landschaftsplans der Hanseund Universitätsstadt Rostock (Karte 7) bestätigt.

#### Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Eine Nutzung des Grundwassers ist durch die vorliegende Planung nicht vorgesehen. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot. Beeinträchtigungen für das Grundwasser ergeben sich jedoch grundsätzlich aus der Verringerung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung und der erforderlichen Abdichtung im Umfeld des Kayenmühlengrabens (anlagebedingt) sowie aus Gefährdungen durch den Eintrag wasserverunreinigender Stoffe, durch unsachgemäße Lagerung von Baustoffen und Materialien (z.B. Ölen) oder das Abstellen von Baumaschinen und –geräten (baubedingt).

Aufgrund des geringen Anteils vollversiegelter Flächen im Plangebiet ist die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes vor Umsetzung der Planung als mittel, Stufe 2, einzustufen. Das Kartenportal Umwelt (Mecklenburg-Vorpommern) weist einen Wert von ca. 150 bis 220 mm pro Jahr aus. Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neuversiegelung von bisher sickerfähigem Boden von ca. 62.000 m² einher. Bei einem Ableiten des auf den Dachflächen anfallenden unbelasteten Regenwassers in den neugeschaffenen Kayenmühlengraben, wird ein Großteil des Regenwassers jedoch im Naturhaushalt belassen. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes vermieden. Dass es im Zuge der zukünftigen Wohn-, Dienstleistungs- und sonstigen gewerblichen Nutzung (betriebsbedingt) zur Verunreinigung des Grundwassers kommt, ist bei einer ordnungsgemäßen Ableitung des Schmutzwassers in das bestehende bzw. auszubauende Leitungssystems hinreichend sicher auszuschließen.

Im Ergebnis der Altlastenbegutachtung (H.s.w 11/2017, 03/2019, 12/2019) würde die Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens, bei Nichtinanspruchnahme besonderer Vorkehrungen, das im südlichen Bereich des AS 1702.01 sehr hoch anstehende, belastete Grundwasser aufgeschlossen. Der Graben würde durch seine Tiefe und die hydraulisch offenen Böschungen zwangsläufig eine Drainagewirkung erzeugen. Es würde damit, bei entsprechenden Grundwasserständen, die Einleitung des belasteten Grundwassers in den Kayenmühlengraben erfolgen. Dadurch besteht für sich dort aufhaltende Personen die Möglichkeit, mit diesem Wasser unmittelbar in Kontakt zu treten. Weiterhin wird das Grundwasser über den Kayenmühlengraben der Warnow als WRRL- Gewässer I. Ordnung zugeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einleitungen, welche eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des WRRL-Gewässers am Einleitpunkt bedeuten können, nicht genehmigungsfähig sind. Der Ausbau der kompletten belasteten Bodenschichten mit dem Ziel der dauerhaften Dekontamination der Flächen erscheint angesichts der Mächtigkeit der Aufschüttungen finanziell nicht umsetzbar zu sein. Aus diesem Grunde wird der Kayenmühlengraben, entsprechend der Empfehlung aus dem Vorentwurf zum Sanierungsplan, dauerhaft gegenüber dem Zutritt von Grundwasser abgedichtet. Als mögliche Varianten kommen dazu die Errichtung einer durchgehenden Betonauskleidung, die Verlegung in einer Betonrohrleitung (der Kayenmühlengraben wird dann oberhalb der Betonrohrleitung als flache, begrünte Mulde ausgebildet, die für die Ableitung von Niederschlagswasser nur im abgedichteten Zustand geeignet ist) sowie der Erhalt des Kayenmühlengrabens in seiner jetzigen Entwurfsidee, dabei jedoch Ausbildung von gedichteten Böschungen, die den Zutritt von Grundwasser dauerhaft wirksam verhindern, in Frage. Bei allen möglichen Varianten sind die durchgängige Abdichtung des Oberflächenwassers gegenüber dem zudrängenden Grundwasser, die Auftriebssicherheit der Abdichtung, sowie bei Tiefgründungsmaßnahmen die Verhinderung von hydraulischen Wegsamkeiten zwischen den belasteten Aufschüttungen und dem zu schützenden Grundwasserleiter zu gewährleisten.

Aus Sicht der Altlastensanierung und –dekontamination wird die Herstellung des Kayenmühlengrabens als positiv bewertet.

Darüber hinaus wird aus gutachterlicher Sicht, bei Beachtung der Hinweise, kein unmittelbarer großflächiger Sanierungsbedarf für die Boden- und Grundwasserbelastungen PAK $_{16}$  im Wirkungspfad Boden-Grundwasser empfohlen. Für die Teilstandorte AS 1206.00 (Daimler-Benz-Tankstelle) sowie für die Flächen mit erhöhten PAK $_{16}$ -Konzentrationen wird allerdings eine Sanierung empfohlen. Eine Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser kann aus gutachterlicher Sicht im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen weitestgehend realisiert werden (H.s.w. 02/2019).

Im Kapitel 7.3.1 des Gutachtens (H.s.w. 11/2017) wurde in die Bewertung der für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser vorhandenen Gefährdungen die zukünftige Entwicklung des Betrachtungsraumes einbezogen. Diese geplante Entwicklung führt mit ihren Versiegelungen auch zu wesentlichen Änderungen im Wasserdargebot. So werden die z.Zt. auf die Geländeoberfläche fallenden und dort versickernden Niederschläge zukünftig durch die Straßen-

und Dachflächen sowie die versiegelten Baunebenflächen aufgefangen und über die hydraulisch dichte Regenwasserkanalisation direkt den umgebenden Gewässern zugeführt. Dadurch erfolgt eine um den geplanten Versiegelungsanteil verringerte Regenwasserversickerung. Im Bereich geplanter Grünflächen erfolgt bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zusätzlich ein stärkerer Rückhalt der Niederschläge durch die dort vorhandenen Pflanzen sowie in der durchwurzelbaren Bodenschicht (Speicherwirkung). So können durch die Niederschläge weniger Schadstoffe ausgelöst und den umgebenden Gewässern zugeleitet werden. Der oberflächige Zufluss des Niederschlagswassers zu den Gewässern erfolgt dann über im Sinne der BBodSchV nicht schädlich verunreinigte Böden. Weiterhin wird vorgeschlagen, die geplanten Straßen und Nebenanlagen in einer wasserdichten Bauweise (Asphalt oder dichtes Pflaster ohne Versickerungsmöglichkeiten für das Niederschlagswasser) auszubilden, um die oben argumentierten Effekte der Versiegelung der Flächen und der damit verbundenen Verminderung des Schadstoffaustrages auch wirksam werden zu lassen.

Davon ausgenommen bleibt der Bereich der ehemaligen Minoltankstelle Lübecker Straße 160 auf dem Grundstück des ehemaligen VEB IKN (AS 1206.00), heute Autohaus Goldbach. Dieser Bereich weist alle Merkmale einer aktiven und wirksamen Altlast auf, die zu den gemessenen, nicht tolerierbaren Grundwasserbelastungen führt und daher der weiteren Untersuchung im Hinblick auf eine Sanierung/Sicherung bedarf. Diese Flächen müssen erst dann saniert werden, wenn eine Umnutzung erfolgt.

Die Durchführung der erforderlichen Altlasten-Sanierungsmaßnahmen erfolgt unter Fachaufsicht des StALU Mittleres Mecklenburg sowie des Amtes für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die weitere fachgutachterliche Begleitung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und entsprechend der seitens vorstehender Behörden getroffenen Vorgaben.

Das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock formuliert u.a. als Zielsetzung in Bezug auf den Grundwasserschutz, dass sich die stoffliche Belastung des Grundwassers nicht verschlechtern darf und die Prüfwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA-Richtlinie) langfristig erreicht werden sollen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können vorzugsweise durch ordnungswidriges Verhalten der späteren Nutzer bzw. Besucher des Quartiers z. B. durch unsachgerechte Entsorgung von Schadstoffen im Bereich der unversiegelten Flächen verursacht werden. Da der Vorhabenträger das Quartier auch über die Baufertigstellung betreuen wird, kann solchen ungewollten Entwicklungen durch entsprechende Quartiersbetreuung gezielt entgegengewirkt werden. Es sind damit keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die voraussichtliche Eintragsgefährdung von Schadstoffen Im Bereich der Baugebiete wird als erhöht (Stufe 2) und im zentralen Grünzug, als gering (Stufe 1) eingestuft.

Insgesamt ergibt sich damit aufgrund der gegebenen mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit durchgehend eine mittlere Beeinträchtigung der Schutzgutes Grundwasser.

Die Auswirkungen werden unter der Befolgung der Hinweise der Begutachtung von H.S.W. (11/2017, 03/2019 und 12/2019) als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

#### **Sturmflut**

#### Beschreibung der Situation

Für diesen Stadtbereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gilt ein Bemessungshochwasser [BHW] von 2,90 m über NHN. Das Bebauungsplangebiet liegt topographisch ausreichend hoch, sodass selbst im Falle eines extremen Sturmflutereignisses keine Überflutungsgefährdung besteht. Auch die Sohllage des vorhandenen großen Mischwasserkanals

im Kreuzungsbereich Werftstraße liegt erheblich oberhalb der Bemessungshochwassermarken.

Im Integrierten Entwässerungskonzept (INTEK) der Hansestadt Rostock wurde die Max-Eyth-Straße als Abflussbahn mit mittlerer Gefährdung dargestellt, wobei der MW-Kanal selbst nicht als hydraulische Engstelle dokumentiert ist.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Da das gesamte Plangebiet nicht im überflutungsgefährdeten Bereich liegt und keine Maßnahmen des Hochwasserschutzes (StALU) vorgesehen sind, weist das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser auf (Stufe 1). Im INTEK (2013) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird das Plangebiet in der Gesamtbewertung (Karte 8) als Gebiet mit geringer bis sehr geringer hydrologischer Gefährdung eingestuft.

# Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Die geringe bis sehr geringe Hochwassergefährdungssituation im Plangebiet wird sich nach Einschätzung des Hydrologischen Konzepts (WASTRA-PLAN 09/2016, S. 17) mit Etablierung des im Plangebiet herzustellenden Kayenmühlengrabens weiter verbessern, da eine zusätzliche Möglichkeit der Regenwasserableitung Richtung Warnow geschaffen wird.

Die derzeit vorhandene Geländetopographie mit leichter Geländeneigung zum neu geschaffenen Kayenmühlengraben ist beizubehalten. Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Verkehrs- und Grünflächen sollten tiefer als die Hauszugänge liegen und unter Berücksichtigung der Funktion als Entwässerungsbahnen bei Extremniederschlagsereignissen ausgestaltet werden. Der Querschnitt des Kayenmühlengrabens ist auch für Starkregenereignisse hinreichend zu dimensionieren.

Eine Bewertung des Einflusses der Planung gegenüber Gewässern und Überflutungsbereichen wird nicht vorgenommen, da bisher weder Gewässer noch Überflutungsbereiche bestehen.

#### 4.2.2.5 Schutzgut Klima

#### Beschreibung der Bestandssituation

Wird das Bebauungsplangebiet großräumig innerhalb der Untergliederung des norddeutschen Klimaraumes betrachtet, so ist es dem *Klimabezirk der westmecklenburgischen Küste und Westrügens* zuzuordnen, der durch ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, hohe Luftfeuchte, starke Luftbewegung und häufige Bewölkung gekennzeichnet ist.

Die Klimatopkarte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock weist für große Teile des Bebauungsplangebietes, das für eine Bebauung vorgesehen ist, den Klimatopcharakter eines Freiland-Klimatops zu, in dem es zu einer merklichen nächtlichen Abkühlung kommt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen zudem zur Frischluftregeneration bei.

Neben dem Freiland-Klimatop befinden sich im Plangebiet Emissionsquellen, die zeitweilig sehr hohe Schadstoffkonzentrationen verursachen. Hier sind insbesondere die sehr stark frequentierte Lübecker Straße mit angeschlossenem Straßenbahnverkehr sowie die ebenfalls stark befahrene Werftstraße und die nördlich und östlich angrenzenden Gewerbestandorte zu nennen. Das Geoportal der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stuft diesen Bereich als Gewerbe-Klimatop ein. Der Bereich mit der Bestandsbebauung im südöstlichen Teilbereich des Plangebietes wird aufgrund der starken Versiegelung und Bebauung als Stadt-Klimatop (im Geoportal der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Gewerbe-Klimatop) eingestuft. Charakteristisch für dieses Klimatop sind neben der zeitweilig hohen Schadstoffkonzentration eine starke Aufheizung und Abwärme, mäßige nächtliche Abkühlung, geringer Luftaustausch und eine sehr geringe Luftfeuchte.

Stadtklimatope besitzen eine sehr hohe planerische Bedeutung für die Entwicklung des innerstädtischen Klimas. Dabei geht die Wirksamkeit eines Klimatoptyps über die Raumeinheit hinaus, insbesondere dann, wenn Austausch- und Transportvorgänge durch Frischluftbahnen wirksam sind. Besondere Aufmerksamkeit verdient hier das Land-See-Windsystem.

Das Bebauungsplangebiet selbst hat keine Bedeutung für Austausch- und Belüftungsverhältnisse durch Frischluftbahnen. Aufgrund der Warnownähe ist das Gebiet ein Bereich, in dem sich kalte Luft sammelt.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einwirkbereich der Land-Seewind-Zirkulation bzw. der Frischluftbahn über die Unterwarnow. Dieser relativ konstante lokale Wind kann für das Bebauungsplangebiet von Bedeutung für die Frischluftversorgung und den Abtransport überwärmter Luft sein.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Die nicht durch Bebauung und/oder Verkehrsflächen versiegelten, sondern durch Grünflächen mit Einzelbaumbestand gekennzeichneten Bereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer Einstufung als Freiland-Klimatop von hoher klimaökologischer Bedeutung (Stufe 3). Die Bereiche des Plangebietes, die als Gewerbe- und/oder Stadt-Klimatop eingestuft werden, weisen eine geringe klimaökologische Bedeutung auf (Stufe 1) und können als erheblich vorbelastet eingestuft werden.

## Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

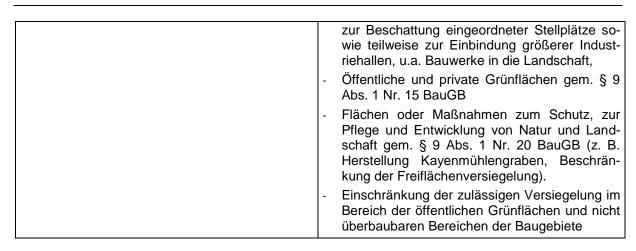
Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima infolge zusätzlichen Verkehrs durch Baufahrzeuge und zusätzlichen Energieverbrauchs der Baustelleneinrichtung sind zu vernachlässigen.

Zur Beurteilung der anlagenbedingten Auswirkungen wird der voraussichtliche Versiegelungsgrad auf bisher unbebauten Flächen in Ansatz gebracht. Mit zunehmender Flächenversiegelung verringert sich die klimatische Bedeutung einer Fläche.

Die Festsetzung der GRZ in den urbanen Gebieten erfolgt differenziert nach Teilbereichen (MU 1 bis MU 8) entsprechend der jeweiligen situativen und nutzungsbezogenen Anforderungen. Für die Baugebiete MU 1 bis MU 3 ist die GRZ mit 0,4, für das Baugebiet MU 4 mit 0,45 für die Baugebiete 6 und 7 mit 0,5; für die Baugebiete MU 5 und MU 8 mit 0,55 festgesetzt. Die GRZ für das Kerngebiet MK 2a/b ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit begrenzten Platzverhältnissen sowie den Nutzungsanforderungen von größeren Einzelhandels und Dienstleistungseinrichtungen mit 0,7 höher festgesetzt. Im Bereich des als MK 1 festgesetzten, durch die EUFH med. genutzten Grundstücks wird, aufgrund der denkmalpflegerischen Anforderungen und davon abzuleitenden Baubeschränkungen, die GRZ bestandsorientiert mit 0,6 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ für das Sonstige Sondergebiet "Parkhaus West" beträgt aufgrund der erforderlichen fast vollständigen Inanspruchnahme der Flächen 0,8, die für das Sonstige Sondergebiet "Parkhaus Ost" aus gleichem Grunde 1,0.

Tabelle 7: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Klima

mögliche Auswirkungen auf das Sch	itzgut Klima Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
•	ehung, Erhö- lussung des Klima stehen in engem Zusammenhang zu grün- planerischen Maßnahmen im Bebauungsplange- biet, insbesondere:
	<ul> <li>Erhalt von Baum- und Gehölzbestand / Nachrichtliche Übernahme Geschützter Bäume gem. § 9 Abs. 6 BauGB,</li> </ul>
	- Baumpflanzungen mit unterschiedlichen Arten zur Gliederung des Straßen- und Wegenetzes,



Zu den betriebsbedingten Auswirkungen ist anzuführen, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Mitglied des internationalen Klimabündnisses sich verpflichtet hat, Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber dem Jahr 2010 zu senken. Die Bürgerschaft beschloss 2008 die Aufstellung eines Konzeptes zur Energiewende und will jetzt mit einem Masterplan einen Weg aufzeigen, wie für Rostock eine Minderung der Emissionen von Treibhausgasen um 95 % bis zum Jahr 2050 erfolgen kann. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die vorgenannten Ziele zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ergeben sich insbesondere durch den generierten zusätzlichen motorisierten Verkehr sowie durch die Energie- und Wärmeversorgung im Quartier. Infolge des konsequent verfolgten Mobilitätskonzepts eines Verkehrsarmen Quartiers mit umfassenden ÖPNV- und sonstigen Alternativangeboten zum motorisierten Individualverkehr und der angestrebten klimaneutralen Energie- und Wärmeversorgung werden sich die Auswirkungen aber in engen Grenzen halten.

Die Neuversieglung von Flächen mit mittlerer klimaökologischer Bedeutung mit einer GRZ von bis zu 1,0 (Sondergebiete mit GRZ von 0,8 bis 1,0) führt zu mittleren bis hohen klimatischen Beeinträchtigungen, Stufe 3. Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung, eines verdichteten innerstädtischen Quartiers mit einem ca. 350 m langen und bis zu 50 m breiten, zentralen Grünzug, ist die (voraussichtliche) Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima als gering (Stufe 1) im Bereich des Grünzuges, bis mittel (Stufe 2) in den verdichtet bebauten Bereichen einzustufen.

Bei einer für das Plangebiet insgesamt abgeleiteten mittleren klimaökologischen Bedeutung (Stufe 2) mit einem Bereich mit Frischluftbahn und teilweise mit Bereichen ohne bzw. eingeschränkter Fischluftversorgung, ist die Bewertung des Beeinträchtigungsgrads differenziert vorzunehmen. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität für den zu schaffenden Grünzug und den Bereich des Kayenmühlengrabens (Stufe 1), kann eine mittlere Beeinträchtigung (Stufe 2) abgeleitet werden. Aufgrund der mittleren Nutzungsintensität durch die geplanten weniger dichten urbanen Gebiete (Stufe 2), kann hier ebenfalls eine mittlere Beeinträchtigung abgeleitet werden. In Anbetracht der hohen Nutzungsintensität der geplanten Sondergebiete und Kerngebiete (Stufe 3), ist hier eine hohe Beeinträchtigung (Stufe 3) abzuleiten. Da die Frischluftbahn im Plangebiet durch den zentralen Grünzug potentiell erhalten bleibt, dieser durch die Bebauung aber eingeschränkt oder zerschnitten wird, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes insgesamt als mittel (Stufe 2) zu bewerten.

Die Auswirkungen werden aufgrund der Vornutzung sowie den geplanten Grünanlagen und dem verkehrsberuhigten Innenbereich als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

# **4.2.2.6 Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere sowie Biologische Vielfalt** (Quelle: GOP, WP, 2017)

# Pflanzen/Biotope

# Beschreibung der Bestandssituation (Biotop-und Nutzungstypenkartierung)

Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Bebauungsplangebiet wurde im Oktober bis November 2016 auf der Grundlage vorliegender Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters und Luftbildaufnahmen und Ortsterminen durchgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Beschreibung und Bewertung der im Bebauungsplangebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen gemäß der Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände des LUNG M-V (2013) vorgenommen. Die erfassten Einzelbäume werden in einem Bestandsplan "Baumbestand" separat mit Aussagen zur Art, Stammumfang und Kronendurchmesser dargestellt.

Tabelle 8: Bestand der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotop- Code gem. LUNG M- V 2013 *1	Biotoptyp gem. LUNG M-V 2013 *1	Lage im Plangebiet, Kurzbeschreibung *2	Schutzstatus *3	naturschutz- fachliche Be- deutung *4
2.7.1 – BBA	Älterer Einzelbaum	Einzelbaume mit > 50 cm Stammdurchmesser ab 100 cm Stammumfang unterliegen die Baume zudem dem gesetzlichen Schutz gem. § 18 NatSchAG M-V. Der ältere Baumbestand ist zum Teil wertbestimmend im Plangebiet.	§ 18 NatSchAG MV und Baum- schutzsatzung der Hanse und Universitäts- stadt Rostock	hoch
2.7.2 – BBJ	Jüngerer Einzelbaum	Einzelbäume mit < 50 cm Stammdurchmesser	-	gering - mittel
10.1.3 – RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Standorte	Ruderalfluren aus Brennnessel, Brombeeren und anderen nitrophilen Hochstauden im Randbereich südlich an die nicht versiegelte Freifläche angren- zend, die als Parkplatz genutzt wird und südlich des Geländes des Autohauses Goldbach	•	mittel
10.2.1 – RTT	Ruderale Trittflur	Trittflur dominiert von Breitwegerich, Gewöhnlichem Löwenzahn, einjährigem Rispengras etc. häufig begangene und befahrende Ruderalfluren im Bereich des nicht versiegelten Parkplatzes		gering
13.1.1 – PWX	Siedlungs- gehölz aus heimischen Baumarten	Gehölzbestand (Mischbestand aus Laub- und Nadel- bäumen) im westlichsten Punkt des Geltungsbereichs unmittelbar an S-Bahntrasse; in der Krautvegetation dominiert Brennnessel	(§ 18 NatSchAG MV) Einzel- bäume mit StU ab 100 cm	mittel
13.2.1 – PHX	Siedlungs- gebüsch heimischen Gehölzarten	Vorwiegend durch Weiden, Jungaufwuchs Pappeln, Linden, Birken und Brombeeren bestehende Gebüschflächen entlang des Zaunbestandes der Grünbzw. Brachfläche, insbesondere entlang der südlich verlaufenden Straßenbahntrasse, der Max-Eyth-Straße und entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze zum Gewerbestandort geprägt. Zudem besteht ein flächiger Weidenbestand (Sträucher) in der Freifläche westlich der Max-Eyth-Str.	-	mittel
13.3.1 – PEG	Artenreicher Zierrasen	regelmäßig gemähte Zierrasenflachen auf der Freifläche westlich der Max-Eyth-Straße mit höherem Kräuteranteil wie z.B. Löwenzahn, Ampfer, Sichelmöhre, Spitz- und Breitwegerich	-	gering
13.3.2 –	Artenarmer	regelmäßig gemähte Zierrasenflachen ohne nen-	-	gering

PEG	Zierrasen	nenswerten Kräuterbestand im Bankettbereich ent- lang der Werftstraße und der Max-Eyth-Straße (Stra- ßenbegleitgrün) sowie im Nahbereich der Bestands- gebäude bzw. des Platz des 17. Juni zwischen Werft- straße und Lübecker Straße		
13.3.4 – PEU	nicht oder teilversie- gelte Frei- fläche	unbefestigte Parkplatzfläche mit Spontanvegetation nordwestlich an die medizinische Bildungseinrichtung (EUFH med.) angrenzend	-	gering
14.2.3 – OCZ	Zeilenbe- bauung	Wohnbebauung entlang der Lübecker Straße mit Abstandsgrün	-	gering

Biotoptypencode und –bezeichnung nach Anleitung gem. Anleitung für die Kartierungen von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen (LUNG M-V 2013).

Nahezu das gesamte Plangebiet wird von Biotoptypen geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung geprägt. Dominierend hierbei sind die ausgedehnten und regelmäßig gemähten Zierrasenbereiche, die im westlichen Teilbereich des Plangebietes (westlich der Max-Eyth-Straße) etwas mehr von Kräutern durchzogen und randseitigem flächigen Gehölzbestand (Siedlungsgehölzen) geprägt werden, als die Zierrasenbankettbereiche entlang der bestehenden Erschließungsstraßen und der Bestandsgebäude. Aufgrund des größerem Artenreichtums sind diese Bereiche (PEG – 13.3.1) aus naturschutzfachlicher Sicht etwas höher einzustufen, als die vorwiegend von schnitt- und/oder trittverträglichen Gräsern dominierten Bankettbereiche und gebäudenahen Zierrasenflächen (PER – 13.3.2). Die Artenreichen Zierrasenflächen werden durch einen vorrangig randseitigen flächigen Siedlungsgehölzbestand aus heimischen Baumarten (PWX – 13.1.1) und Siedlungsgebüschen aus heimischen Arten (PHX - 13.2.1) und diversen älteren Einzelbäumen (BBA - 2.7.1) und jüngeren Einzelbäumen (BBJ – 2.7.2) strukturiert. Diese Gehölzbestände sind von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Als wertgebend ist der Ältere Baumbestand, insbesondere im südlichen Plangebiet im Bereich Lübecker Straße Ecke Max-Eyth-Straße, hervorzuheben.

Einen flächenmäßig großen Anteil am Plangebiet weisen zudem die Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (OCZ – 14.2.3; OVD – 14.7.1; OVF – 14.7.2; OVL – Straße; OVP – 14.7.8; OVE - 14.7.10; OIG - 14.8.2) auf, welche aufgrund ihres hohen Versieglungsgrades und/oder ihrer anthropogenen Beeinträchtigung eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Eine Ausnahme hiervon bildet einzig die als Brachfläche der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen eingestufte Freifläche (14.11.3 – OBV) östlich der Max-Eyth-Straße. Hierbei handelt es sich um das ehemalige, inzwischen beräumte Neptunwerftgelände. Hier orientiert sich der naturschutzfachliche Wert des Biotops an dem inzwischen nahezu flächendeckend ausgeprägten Artenreichen Zierrasen und kleinflächig Ruderalen Kriechrasen (RHK – 10..1.4). Lediglich im Bereich der als Parkplatz genutzten, nicht versiegelten Freifläche (PEU – 13.3.4), nordwestlich der ehemaligen Handelsschule, haben sich in den häufig befahrenden bzw. betretenden Teilbereichen trittresistente Ruderalpflanzen ausgebildet (RTT- 10.2.1). Unterhalb der Älteren Bestandsbäume in diesem Bereich, hat sich aufgrund der weniger starken anthropogenen Störung eine Ruderalflur (RHU – 10.1.3) ausgebildet, der eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zugewiesen wird.

#### Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

<sup>\*2</sup> vgl. Bestandsplan: Biotoptypen.

<sup>\*3</sup> Schutz nach den §§ 18 NatSchAG M-V und § 2 der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

<sup>\*4</sup> Einstufungen der naturschutzfachlichen Bedeutung des Biotoptyps im UG, unter Verwendung der Kriterien "Repräsentanz, Seltenheit/Gefährdung, Zeitraum der Wiederherstellbarkeit und Naturnähe" entspr. Anlagen 7 und 7a der "Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG M-V 1999). Wertstufen: "gering, mittel, hoch, sehr hoch".

Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Pflanzen/Biotope wird über den Indikator Biotopwert eines Biotoptyps ausgedrückt. Die Mehrzahl der erfassten Biotopstrukturen im Plangebiet weist einen geringen Biotopwert (Stufe 1) sowie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen auf. Lediglich dem Gehölzbestand (Siedlungsgehölze und Ältere Einzelbäume) sowie den kleinflächig ausgebildeten Ruderalfluren wird ein mittlerer Biotopwert (Stufe 2) zugewiesen. Doch auch hierbei handelt es sich um weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen.

# Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Baubedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen/Biotope entstehen durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen. Diese Inanspruchnahme ist allerdings nur temporär und damit zu vernachlässigen. Zudem kann zum Erhalt vorgesehener Großbaumbestand beeinträchtigt werden; insbesondere Beschädigungen durch Baufahrzeuge sind hier zu erwähnen. Dem kann durch gezielte Sicherungsmaßnahmen wie dem Verbau von Bäumen und einer entsprechenden intensiven Bauaufsicht begegnet werden.

Grundsätzlich geht mit der Neubebauung bisher unversiegelter Standorte ein Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Biotope einher, denn durch die Umsetzung der Planinhalte (die Errichtung von Gebäuden und deren Nebenanlagen werden die vorhandenen Biotopstrukturen allgemeiner Bedeutung und mit geringer bis hoher Wertigkeit dauerhaft beseitigt bzw. zerstört. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen kommt es zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung aufgrund intensiverer Inanspruchnahme und (gärtnerischer) Gestaltung der Flächen. Dadurch werden die Struktur bzw. Zusammensetzung der bestehenden Vegetation geändert und deren natürliche Funktionen beeinflusst, wobei allerdings die bereits bestehende anthropogene Beeinträchtigung des Bestandes aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich besonders zu berücksichtigen ist.

Mit der Umsetzung der Planinhalte sind insbesondere folgende Biotopstrukturen von Eingriffen betroffen:

- Brachfläche der Verkehrs- und Industriefläche mit Artenreichem Zierrasenbestand und/oder Ruderalen Kriechrasenbestand,
- Artenarme Zierrasenbanketten,
- Artenreiche Zierrasenflächen sowie
- Gehölzflächen des Siedlungsbereiches aus heimischen Baum- und Straucharten.

Neben diesen flächenhaften Biotopstrukturen werden zudem 258 Einzelbäume im Plangebiet zugunsten der geplanten Wohnbebauung entfallen müssen. Hierbei handelt es sich um 51 Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V und 97 Bäume, die nach § 2 Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschützt sind. 110 Bäume, die gefällt werden müssen, unterliegen keinem Schutzstatus, da ihr Stammumfang < 50 cm beträgt. Einige Einzelbäume, insbesondere im Bereich des geplanten zentralen Grünzugs sowie im südlichen Bereich des MU 3, sollen erhalten bleiben, was sich in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope eingriffsmindernd auswirkt. Der entsprechende Baumbestand wird mit einem Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB belegt. Nach § 20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope sind nicht von den Eingriffen betroffen.

Die im Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock definierten und einzuhaltenden Pufferabstände zu gesetzlich geschützten Biotopen sind für das Plangebiet aufgrund seiner örtlichen Lage und der Bestandssituation ohne Relevanz.

Bei der Gesamtbeurteilung der mit der Umsetzung der Planinhalte prognostizierten Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen/Biotope ist neben der realen Vorbelastung aufgrund der Lage im Innenstadtbereich auch das bestehende Baurecht für große Teile des Plangebietes (östlich der Max-Eyth-Straße) zu berücksichtigen. Der rechtskräftige Bebauungsplan

Nr. 10.MK.63 Kerngebiet "Werftdreieck" setzt nahezu die gesamte Fläche als eingeschränktes Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO mit einer GRZ von 0,6 bis 0,95 fest. Lediglich im Bereich der heutigen EUFH med. wurde eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Außerdem bestimmen breite Verkehrsflächen (Straßen) den nördlichen und westlichen Teilbereich entlang der Geltungsbereichsgrenze. Da der Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 rechtskräftig ist, wäre eine Versieglung von 60 bis 95 % der festgesetzten Kerngebiete zulässig. Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" reduzieren den möglichen Eingriff, insbesondere den Totalverlust der Biotopstrukturen infolge der Versiegelung für Gebäude und Nebenanlagen. Der Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" setzt eine GRZ von 0,3 bis 0,7 fest (lediglich die beiden Parkhäuser gehen mit 0,8 bzw. 1,0 darüber hinaus), was eine Reduzierung der möglichen Versiegelung von um ca. 7 % entspricht. Zudem beinhalten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck", anders als der Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 Kerngebiet "Werftdreieck", die Sicherung eines ca. 50 m breiten Grünstreifens.

Die zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotope vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dienen insgesamt auch der multifunktionalen Kompensation der abiotischen Schutzgüter.

Für den Ersatz der zur Fällung angezeigten Bäume werden im Plangebiet Neupflanzungen von Bäumen im zentralen Grünzug sowie entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraßen vorgenommen.

Tabelle 10: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Pflanzen/Biotope

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/ Biotope	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Überplanung bzw. teilweise Beseitigung von Biotopen mit geringem bis mittlerem Biotopwert	<ul> <li>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (in vorliegendem Fall: Anlage des Kayenmühlengrabens und Beschränkung der Flächenversiegelung)</li> </ul>
	<ul> <li>Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr.15, 20, 25a und b BauGB (in zentralem Grünzug, am Kayenmühlengraben, in den Innenhöfen und Straßenräumen)</li> </ul>

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Nutzung der Grün- und Freiflächen durch Bewohner und Besucher. Diese können aber, eine dem Nutzungszweck angepasste Freianlagengestaltung vorausgesetzt, vernachlässigt werden.

Im Bereich der Wohnbaufläche ist aufgrund des Umfangs der Eingriffe (flächige Beseitigung der Vegetationsdecke) mit einer erhöhten Einwirkung (Stufe 2) zu rechnen, im Bereich des zentralen Grünzugs sind leidglich geringe Einwirkungen (Stufe 1) bzw. eine Verbesserung der Ausgangssituation zu erwarten.

Damit ergibt sich für das Teilschutzgut Pflanzen/Biotope insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung (Stufe 2) für den Bereich mit Gehölzbeständen mittlerer Wertigkeit, der zur Bebauung vorgesehen ist. Dies trifft für das Baugebiet MU 3 zu. Ansonsten ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

Vorstehende Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Tiere

# Beschreibung der Bestandssituation

In Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege (04/2016) wird von der Durchführung artenschutzrechtlicher Kartierungen abgesehen. Eine mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG wird ausschließlich anhand der vorliegenden zugänglichen Daten (u.a. Landschaftsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Kartenportal Umwelt etc.) in Form einer Potentialanalyse auf der Basis der erfassten Habitatstrukturen (vgl. Bestandsplan: Biotoptypen) geprüft.

Für die Artengruppe der Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Fische, Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge und Libellen kann das dauerhafte Vorkommen von prüfungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorhanden sind (vgl. GOP zum B-Plan Nr. 10.W.63.1). Die Grün- bzw. Freiflächen im Plangebiet unterliegen wiederkehrenden, zum Teil starken anthropogenen Störungen wie z.B. regelmäßiger maschineller Mahd der Rasenflächen und/oder Freizeitnutzungen (Hundeauslauf, Spazieren etc.). Zudem wirken die unmittelbar angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen und stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen sowie Bahntrassen mit entsprechenden (Verkehrs)Immissionen vergrämend auf die zuvor genannten, prüfungsrelevante Artengruppen sowie auf Bodenbrüter (Vögel).

Gebäudebestand mit geeigneten Strukturen für gebäudewohnenden bzw. –brütende Vogeloder Fledermausarten weist das Plangebiet nicht auf. Die wenigen Bestandsgebäude (EUFH med. sowie das Autohaus) unterliegen einer aktuellen und dauerhaften Nutzung. Rück- oder Umbaumaßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Hinweise auf ein Vorkommen gebäudewohnender Arten wurden zudem nicht erbracht.

Einzig der Ältere Baumbestand weist Lebensraumpotential für baumbrütende Vogelarten oder baumwohnende Fledermäuse auf. Aufgrund der bestehenden, teilweise massiven anthropogenen Störwirkungen, insbesondere in Form der Verkehrsimmissionen und der begrenzten Freizeitnutzung der Freifläche ist ausschließlich mit störungsunempfindlichen (Vogel)Arten zu rechnen.

Fledermäuse sind zum Teil ausgeprägte Kulturfolger und im Allgemeinen weniger störanfällig. Bei den baumbewohnenden Fledermausarten, die neben Waldgebieten auch solitär stehende Altbäume nutzen, sind insbesondere Kleiner und Großer Abendsegler, Fransen-, Bartund Bechsteinfledermaus zu nennen. Voraussetzung für ein Vorkommen von Baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen ist jedoch ein Stammdurchmesser der Bäume von ≥ 30 cm. Hinweise auf Baumhöhlen an entsprechend geeigneten Bäumen wurden im Zuge der Ortserfassungen im September/November 2016 nicht erbracht.

#### Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Aufgrund der recht monotonen Biotopstrukturen sowie der teilweise erheblichen Vorbelastung durch Siedlungs- und/oder Verkehrsimmissionen und sonstigen anthropogenen Störwirkungen (Freizeitnutzung der Fläche, Pflegeregime der Grünfläche) weist das Plangebiet fast flächendeckend eine geringen Lebensraumbedeutung auf (Stufe 1). Einzig der tlw. Ältere Baumbestand bietet typischen Siedlungsvögeln / "Allerweltsarten" ggf. Nistmöglichkeiten. Die Empfindlichkeit der Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung ist als gering (Stufe 1) einzustufen. Von der Umsetzung der Planinhalte werden keine vom Aussterben bedrohten oder gefährdeten Arten betroffen.

Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Mit der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig Eingriffe in die Habitate der Tierwelt verbunden. Im vorliegenden Fall sind die Vorbelastungen aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der daraus resultierenden Freizeit- und Erholungsnutzung sowie die ehemalige gewerbliche Nutzung der Fläche besonders zu berücksichtigen. Ein Vorkommen besonders seltener und störungsempfindlicher Tierarten kann wegen der Vorbelastungen des Plangebietes faktisch ausgeschlossen werden.

Da die inzwischen vollständig beräumten Freiflächen aufgrund des bestehenden Pflegeregimes und der teilweise anthropogenen Nutzung keine besondere Eignung zur Etablierung von Fortpflanzung und/oder Ruhestätten (für Bodenbrüter) bieten und auch die Siedlungshecken aufgrund des regelmäßigen Schnitts wenig Habitatqualitäten (für Gebüschbrüter) aufweisen, ist folglich nur bei Verlust von Älteren Einzelbäumen eine Beeinträchtigung von baumwohnenden Vogel- und/oder Fledermausarten möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Fällung von älteren Einzelbäumen für baumbrütende Vogel- und –wohnende Fledermausarten zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte abzuleiten bzw. festzusetzen.

Zudem werden durch das Erhaltungsgebot einiger besonders wertvoller Einzelbäume potentiell geeignete Gehölzstrukturen für baumwohnende Arten dauerhaft erhalten. Weiterhin können durch die Bepflanzung der Straßen, der gebäudenahen Freiflächen und des zentralen Grünzugs sowie der Öffnung des Kayenmühlengrabens neue Lebensräume geschaffen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf prüfungsrelevante Arten können sich durch die Beleuchtung ergeben, denn nachtaktive flugfähige Insektenarten werden aus der Umgebung angelockt. Diese verlassen ungewollt ihren eigentlichen Lebensraum und sind an der Erfüllung ihrer ökologischen "Aufgabe", wie Nahrungs- und Partnersuche, gehindert. An die Lichtquelle gelockt, bleiben viele Tiere, durch die Helligkeit inaktiviert bis zum Morgen sitzen. Sie werden so in großer Zahl auch von Vögeln und Fledermäusen gefressen. Direkte Verluste entstehen weiterhin durch Erschöpfung sowie beim Aufprall an die Lichtquelle. Diese massenhaft getöteten Nachtinsekten fehlen als Nahrungsbasis für in der Nahrungskette nachstehende Arten, wie Vögel und Säugetiere sowie räuberische und parasitische Insekten, wie Laufkäfer, Schlupfwespen oder Raupenfliegen. Die Außenbeleuchtung sollte so gestaltet werden, dass das Licht keine Insekten bzw. Fledermäuse anlockt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sind als Leuchtmittel bevorzugt LED-Leuchten mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil zu verwenden.

Aufgrund der bestehenden gleichartigen Vorbelastung im Plangebiet und dessen Umfeld sind durch die Realisierung des geplanten Vorhabens, die Einhaltung bzw. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen vorausgesetzt, keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Störungen der Fauna zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im folgenden werden Maßnahmen beschrieben, welche geeignet sind, die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die Lebensraumfunktionen der betroffenen örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

1) Maßnahmen zur Vermeidung

Bei der Umsetzung der Planinhalte kann es, infolge der Baufeldfreimachung / Baumfällung, zu verbotstatbeständigen Tötungen von unflüggen Individuen, Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigungen von Brutstätten von baumbrütenden Siedlungsvögeln kommen. Um Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG hinreichend sicher zu vermeiden, kann eine Bauzeitenregelung durch behördliche Anordnung im Rahmen des Planvollzugs erfolgen.

Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hat die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Maßnahmen außerhalb der Brutzeit zu erfolgen, d.h. das Baufeld ist nicht in der Zeit von Mitte März bis Ende August zu räumen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn die Baufläche bzw. die angrenzenden Bereiche (Pufferstreifen von 50 m um das Baufeld) direkt vor Beginn der Arbeiten durch einen anerkannten Fachgutachter abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der zuständigen Fachbehörde vorzulegen. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Fachbehörde zu stellen. Die Bescheidung ist für das weitere Vorgehen maßgeblich. Bei der Baumfällung ist neben den Anforderungen aus dem Schutz der Avifauna der zulässige Fällzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Danach sind Baumfällungen nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig.

Um baubedingte Tötungen von Individuen der potenziell betroffenen Arten zu vermeiden, sind die in folgender Übersicht aufgeführten Bauzeitenregelungen (grün = geeignete Bauzeit) umzusetzen.

Χ XII Ш Ш IV ٧ VI VII VIII ΙX ΧI Vögel (Bauzeitenregelung) Unter der Voraussetzung, dass unmittelbar vor der Fällung von pot. Höhlenbäumen mit einem Stamm-Schnitt, Fällung oder Roumfang > 30 cm die Bäume fachgutachterlich dung von Gehölzen gem. kontrolliert werden und keine genutzten Nester §39 (5) S.2 BNatSchG (Vögel und/oder Fledermäuse) vorgefunden wer-

Tabelle 9: Übersicht der Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung wird aus heutiger Sicht erreicht, dass es durch das geplante Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen kommt. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung handelt, deren Realisierung sich ggf. über Jahre erstrecken kann, ist eine Änderung der Nutzung von Bäumen durch Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen. Es können somit zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fällung Quartiere oder Brutstätten in Einzelbäumen vorhanden sein, die zum Zeitpunkt der Bestandserfassung noch nicht vorhanden waren. Deshalb sollten vor Beginn der Fällarbeiten die Altbäume nochmals fachgutachterlich untersucht werden. Wenn dabei Funde oder konkrete Anhaltspunkte für Fledermausquartiere oder längerfristig genutzte Vogelbrutstätten (z.B. von Höhlenbrütern) bestehen, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und deren Stellungnahme für das weitere Vorgehen maßgeblich. Dabei sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Ersatzverhältnis 1:2 bei potentiellen Fledermausquartieren und Bruthöhlen, 1:3 bei tatsächlichen Fledermausquartieren und Bruthöhlen).

2) Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Unter den o.g. Voraussetzungen sind keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, die einer Befreiung nach § 62 BNatSchG bedürfen.

Tabelle 11: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Tiere

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan bzw.
Biotope	behördliche Anordnung im Rahmen des Planvollzugs
Beeinträchtigung von Brutvögeln infolge von Baumfällungen sowie flächigen Vegetationsbeseitigung zur Baufeldfreimachung	- Bauzeitenregelung (behördliche Anordnung)

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Nutzung der Grün- und Freiflächen durch Bewohner und Besucher und die damit verbundene Beeinträchtigung der dort vorkommenden Arten. Diese Auswirkungen sind aber als nicht erheblich einzustufen.

Durch die Projektumsetzung ergibt sich im Bereich der geplanten Baugebiete eine erhöhte Einwirkung (Stufe 2), im Bereich des zentralen Grünzugs dagegen eine geringe Einwirkung (Stufe 1).

Damit ergibt sich für das Teilschutzgut Tiere bei durchgehend geringem Gefährdungspotential für die Arten insgesamt auch eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 1).

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

#### Biologische Vielfalt

# Beschreibung der Situation

Mit dem Kriterium Biotopverbund wird die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fläche für notwendige großräumige Kontaktbeziehungen von Tierarten sowie einiger Pflanzenarten berücksichtigt und als Indikator für die Beurteilung des Schutzgutes biologische Vielfalt genutzt. Die Vernetzungsfunktion ist gegeben, wenn Biotope nicht isoliert vorkommen, sondern derart vernetzt sind, dass sie für bestimmte Arten (z.B. Amphibien) gut erreichbar sind. Nach der "Inseltheorie" sind zahlreiche Populationen auf Dauer in ihrem Bestand bedroht, wenn sie zu stark isoliert sind, das heißt, kein genetischer Austausch möglich ist.

Im Bebauungsplangebiet sowie in dessen näherer Umgebung sind vor allem Biotope des Siedlungsraumes prägend. Hierbei handelt es sich großflächig um (artenreiche) Zierrasenbereiche und/oder versiegelte oder teilversiegelte Verkehrsflächen. Diese Biotope besitzen eine geringe Naturnähe und einen geringen Reifegrad und sind bedingt durch anthropogene Nutzungsansprüche ständigen Veränderungen unterworfen. Entsprechend hoch ist der Anteil von Flächen ohne oder mit nur kurzlebiger Vegetation. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen für eine geringe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen im Plangebiet.

Auch die unmittelbar angrenzenden Flächen werden teilweise massiv von anthropogenen Nutzungsansprüchen geprägt. Die nördlich an die Werftstraße sowie westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen werden von einer Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe bestimmt. Diese Bereiche sind durch einen z.T. sehr hohen Versiegelungsanteil sowie kleinflächigere Siedlungsbiotope (z.B. Zierrasenflächen, Bankettstreifen, Siedlungshecken) charakterisiert und zeichnen sich durch wenig strukturreiche Lebensräume aus. Gleiches gilt für die südlich an die Lübecker Straße angrenzenden Bereiche, die durch eine dichte Wohnbebauung mit begrünten Innenhöfen gekennzeichnet sind. Wertgebendes Element ist hier einzig der teilweise Ältere Baumbestand. Die regelmäßig gemähten Rasenbereiche sowie

die periodisch gepflegten Gehölzbestände (Hecken) weisen keine besondere Naturnähe und Artenvielfalt der Flora und Fauna auf.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Das Bebauungsplangebiet hat keine Funktion im übergeordneten Biotopverbundsystem der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die nächstgelegenen Teillandschaftsräume des Biotopverbundsystems sind das "Vorwedener Land" mit einem Anstand von > 2 km zum Bebauungsplangebiet und das "Hechtgraben-Gebiet" auf der anderen Seite der Warnow, mit einem Abstand von > 1,2 km. Für diese Teillandschaftsräume hat das Bebauungsplangebiet keine Bedeutung. Folglich weist das Plangebiet einen geringen Schutzgrad bzw. eine geringe Empfindlichkeit der Biologischen Vielfalt auf (Stufe 1).

# Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Entsprechend der vorstehend getroffenen Feststellungen beeinträchtigt die vorliegende Planung keinen bestehenden Biotopverbund, die Einwirkung ist nach Bewertungsmethodik entsprechend als gering einzustufen (Stufe 1).

Damit ergibt sich für das Schutzgut Biologische Vielfalt insgesamt eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 1).

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

# 4.2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild (einschließlich Ortsbild)

# Beschreibung der Situation

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird derzeit maßgeblich durch die infolge der Nutzungsaufgabe und Beräumung des ehemaligen Gewerbe- bzw. Industriestandortes (Neptunwerft) entstandene Grünfläche geprägt. Besonders landschaftsbildprägend sind die ausgedehnten Zierrasenflächen (mit wiederkehrender Pflegemahd) sowie der lockere Einzelbaumbestand mit Laub- und Nadelbäumen.

Vom Straßenraum der Lübecker Straße, welcher die Grünfläche im Süden begrenzt, geht es über in die Wohnbebauung rund um den Thomas-Müntzer-Platz (Zeilenbebauung) und die Blockrandbebauung in der Maßmannstraße. Östlich des Geltungsbereichs schließt ebenfalls mehrgeschossige Wohnbebauung an. Nördlich der Grünfläche grenzt die Werftstraße an, welcher sich gewerbliche Strukturen mit großflächigen Gebäuden und tlw. ausgedehnten versiegelten Nebenflächen und eingestreuten Wohnbebauungen anschließen. Westlich an den Geltungsbereich anschließend erstrecken sich ebenfalls gewerbliche Baustrukturen. Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes weist aufgrund der bestehenden größeren Gebäude (Fachhochschule und Autohaus) mit ausgedehnten versiegelten Nebenflächen (Parkplatz etc.) sowie dem in Teilen gepflasterten Platz des 17. Juni mit Straßenbahnhaltepunkt städtischen Charakter auf. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Siedlungsbiotope mit teilweise geringen Grünflächenanteil sowie der das Plangebiet von Nord nach Süd guerenden Max-Evth-Straße, wirkt das Plangebiet, trotz seines ausgedehnten Grünbestandes tlw. maßgeblich anthropogen überformt. Spuren der ehemaligen anthropogenen Nutzungsstrukturen waren noch anhand der Überreste der Heinkel-Mauer bis zum Abriss im Februar 2018 zu erkennen.

#### Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Für die Bewertung des Landschaftsbildes werden die Kriterien "Vielfalt", "Naturnähe", "Eigenart" zu dem Indikator "visueller Gesamteindruck" zusammengefasst.

Aufgrund des sehr geringen Anteils naturnaher Elemente, den zum Teil noch sichtbaren Spuren der ehemaligen gewerblichen Nutzungsstrukturen sowie der sehr geringen Strukturvielfalt, ist der visuelle Gesamteindruck des Plangebietes als gering einzustufen (Stufe 1). Das Plangebiet ist somit wenig empfindlich gegenüber einer Bebauung. In Teilen des Plangebietes wird sich die Bestandssituation infolge der geplanten Freiraumgestaltungsmaßnahmen (u.a. Pflanzmaßnahmen, Herstellung des neuen Kayenmühlengrabens) sogar verbessern.

# Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Das Orts- und Landschaftsbild im Planungsgebiet wird sich durch das Vorhaben nicht maßgeblich negativ verändern. Die Umgebung des Plangebiets ist stark durch anthropogene Einflüsse vorgeprägt wie auch das Plangebiet an sich, jedoch sind die Vorbelastungen durch die entstandene Vegetation mittlerweile nicht mehr direkt ersichtlich.

Die Naturnähe im an sich anthropogen geprägten Plangebiet wird durch die Umsetzung des Vorhabens weiter abnehmen. Die bisher vorhandenen Brachflächen der ehemaligen Industrieflächen werden der Bebauung und den Verkehrsflächen sowie neu angelegten Grünflächen weichen. Die Erholungsfunktion soll durch die Festsetzung einer zentrierten Grünanlage sowie der Herstellung des Kayenmühlengrabens verbessert werden. Die Anlage von Baumpflanzungen im Straßenbereich sowie im Innenbereich des Bebauungsplans und den Erhalt einzelner Bäume haben im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild eine eingriffsmindernde Wirkung.

Tabelle 12: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Landschaftsbild

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Land- schaftsbild	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
- Einfluss der baulichen Maßnahmen auf das Ortsbild	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
	<ul> <li>Anpflanzungsgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20, 25a.b BauGB</li> </ul>
	- Erlass örtlicher Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V

Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen können beim Schutzgut Landschaftsbild vernachlässigt werden.

Die durch das Vorhaben verbleibenden Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild sind als nicht erheblich, Stufe 1, einzustufen und können über die multifunktionale Kompensation der Biotoptypen ausgeglichen werden.

Damit ergeben sich geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild, Stufe 1.

Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

# 4.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

# **Beschreibung der Situation**

Zur Beschreibung und Bewertung von Kultur- und Sachgütern müssen Wert- und Funktionselemente mit kultureller Bedeutung, die von Menschenhand geschaffen wurden, erfasst werden. Hierzu gehören bauliche Anlagen (z.B. Sakralbauten, Wohngebäude), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. Grabstellen, Überreste alter Siedlungen), angelegte Vegetation (z.B. Parks, Alleen), Standorte und Bedingungen mit immaterieller kultureller Funktion (z.B. Sicht- und Wegebeziehungen, alte Märkte, Festwiesen).

Kultur- und Sachgüter mit denkmalpflegerischer Relevanz befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1. Hierbei handelt es sich um das Gebäude der ehemaligen Handelsschule (Werftstraße Nr. 5), die heute ein Fachhochschulstandort ist. Das 1924 vom renommierten Architekten Paul Korff errichtete Gebäude diente ursprünglich als Verwaltungsgebäude der Neptunwerft. Im Jahr 2000 wurde das Gebäude aufwändig saniert.

Als weiteres Baudenkmal im Plangebiet bestand bis Anfang 2018 noch die "Heinkel-Wand" nördlich der Lübecker Straße, die im Zusammenhang mit ehemals auf dem Gelände bestehenden Industriegebäuden errichtet wurde. Die Backsteinfassade war ca. 11 m hoch und 80 m lang. Sie wurde 1936 von dem Rostocker Architekten Heinrich Alt als frei stehende Schauwand konzipiert, um mehrere dahinter liegende Hallen zu verdecken. An diesem Standort wurden Flugzeugteile, v.a. Tragflächen, gefertigt und zur Endmontage zum Hauptwerk nach Marienehe gebracht. Die Schauwand folgt dem Schwung der Lübecker Straße als langes horizontales Band. Die "Heinkel-Wand" erinnerte einerseits an die ursprüngliche Industriegeschichte der Stadt u. a. als Standort der Flugzeugproduktion, andererseits stellte sie auch ein Zeitzeugnis der NS-Diktatur dar. Die Heinkel-Wand wurde Anfang 2018 im Zuge der Planung bereits abgerissen.

# Einschätzung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Als Indikator für die Empfindlichkeit werden das Vorhandensein von Werte- und Funktionselementen im Sinne des Denkmalschutzes im Plangebiet sowie deren direkte oder indirekte Betroffenheit durch die Umsetzung der Planinhalte herangezogen.

Da sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen Kultur- und Sachgüter mit denkmalpflegerischer Relevanz (ehemalige Handelsschule, Heinkel-Wand wurde bereits abgerissen) befinden, ist insbesondere in diesen Bereichen von einer hohen denkmalpflegerischen Relevanz auszugehen (Stufe 3). Auch wenn bisher eine Freistellung der Denkmale ohne bzw. mit sehr geringer unmittelbar angrenzender Bebauung vorlag, führt die heranrückende Bebauung voraussichtlich nur zu einem begrenzten Wertverlust der Denkmale (Stufe 1). Schließlich war historisch gesehen immer ein engerer baulicher Zusammenhang mit den umliegenden Industriegebäuden gegeben und das mit der Planung verfolgte städtebaulich-gestalterische Konzept geht zudem auf die denkmalpflegerischen Belange u. a. in Geschosszahl, Baustruktur und Bauabständen gezielt ein.

# Bewertung der Auswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Die "Heinkel-Wand" wurde nach jetzigem Stand komplett abgetragen und existiert an besagtem Ort nicht mehr. An deren Stelle soll eine Pflanzung schlanker Bäume (Pyramideneichen), wobei diese in einem Abstand, welche die ehemalige Fassadengliederung aufgreift (3,40 m), stehen sollen, erfolgen. Weiterhin soll eine Aufnahme der Mauerhöhe in der dahinterliegenden neuen Bebauung im Ursprungsmaterial Ziegel erfolgen. Durch vorstehende Maßnahmen bleibt die stadträumliche Wirkung zum Teil erhalten.

Das Grundstück, auf dem sich das Gebäude der ehemaligen Handelsschule befindet, wird im Bebauungsplan in seinem Bestand erhalten und es werden keine ergänzenden Festsetzungen vorgenommen. Durch Festsetzung eines hinreichenden Abstands der südlich und östlich geplanten benachbarten Baufenster sowie die breiten Straßenzüge nördlich und westlich des Denkmalobjekts bleibt die räumliche Freistellung und damit auch der Denkmalwert erhalten.

Tabelle 13: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

	möglid	che Auswirkunge	n auf das Schutzgut Kultur- und	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
--	--------	-----------------	---------------------------------	--

Sachgüter	
- Einfluss der Bebauung auf den Wertverlust	- Festsetzung hinreichender Abstände für die benachbarte Bebauung nach § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen können vernachlässigt werden.

Durch die neu entstehende Bebauung sind die Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter mit einem nur geringem Wertverlust (Stufe 1) zu bewerten.

Damit ergibt sich insgesamt eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts (Stufe 1).

Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

### 4.2.2.9 Darstellung wichtiger Wechselwirkungen

Die Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Bereichen bewirkt neben dem völligen Funktionsverlust des Schutzgutes Boden auch eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, der wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung) nach sich zieht.

Weiterhin bewirkt die Zunahme der versiegelten Flächen eine Erhöhung der Lufttemperatur und eine Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima).

Veränderungen von Biotopen oder die vollständige Beseitigung von Vegetationsbeständen haben immer auch Auswirkungen auf das Vorkommen von Tierarten an einem bestimmten Standort.

# 4.2.2.10 Darstellung des Gefährdungspotenzials betreffend schwerer Unfälle und Katastrophen

Im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befinden sich (Stand 23.01.2018) insgesamt 11 Störfallanlagen. Diese sind die KNG Kraftwerks- und Netzgesellschaft mbH Kraftwerk Rostock, die in ca. 6,6 km Luftlinie nordöstlich ein mit Steinkohle betriebenes Kraftwerk betreibt. Das Unternehmen MV-Werften (ehem. Nordic Yards Warnemünde GmbH) befindet sich ca. 9,4 km (Luftlinie) nördlich und dient als Anlage zur Herstellung von Schiffskörpern. Südwestlich vom Plangebiet ist die Veolia Umweltservice Nord GmbH in ca. 3,5 km (Luftlinie) Entfernung verortet. Dieser Betrieb dient als Sonderabfallzwischenlager. Weiterhin betreibt die Veolia nordöstlich in ca. 7,3 km (Luftlinie) eine Sonderabfallbehandlungsanlage. In Nordöstlicher Richtung in ca. 7 km (Luftlinie) Entfernung befinden sich die Großtanklager Ölhafen Rostock GmbH (GÖR GmbH) (Großtanklager), die Dow Olefinverbund GmbH (Naphtha Tanklager) und die PCK Raffinerie GmbH, welche als Rohöltanklager dient. Die YARA GmbH & Co. KG, die ein Ammoniak-Tanklager betreibt, liegt ca. 12,5 km nordöstlich (Luftlinie) vom Geltungsbereich entfernt. Auch von der YARA GmbH & Co. KG betrieben, besteht in ca. 4 km (Luftlinie) nördlicher Richtung eine Nitrat-Dünger- und Ammoniumnitratanlage. Eine weitere Störfallanlage befindet sich in 9,2 km Entfernung (Luftlinie) in nördlicher Richtung vom Plangebiet. Dies ist die NEPTUN WERFT GmbH & Co. KG, die als Anlage zur Herstellung und Reparatur von Schiffen fungiert. In ca. 6 km Entfernung in nordöstlicher Richtung (Luftlinie) befindet sich die EEW Special Pipe Constructions GmbH, in der Acetylen gelagert wird.

Laut des Amtes für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht keine genaue Definition, ab welcher Entfernung eine Störfallanlage sich im Störungsfall auf den Geltungsbereich auswirken kann; dies ist abhängig von der jeweiligen Lagerung und Produktion der Gefahrengüter. Jedoch ist die Annahme, dass wenn sich im Umkreis von 2 km keine Störfallanlage befindet, keine entsprechenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im 2 km Umkreis keine Störfallanlage, demnach kann davon ausgegangen werden, dass im Falle schwerer Unfälle keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind.

# 4.2.2.11 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich (Quelle und genaue Bilanz: GOP, 2020)

Von dem Vorhaben sind Biotope von geringer bis mittlerer Bedeutung betroffen. Dabei handelt es sich um Biotopkomplexe der städtischen Siedlungsgebiete mit entsprechenden Gehölzbiotopen und Brachflächen.

Durch die im B-Plan festgesetzte, maximal zulässige Versiegelung von 100 % für das Parkhaus Ost; 80 % für das Parkhaus West; 45 % für die Gemeindebedarfsfläche (KITA); 60% für die urbanen Gebiete MU1, MU2 und MU3; 67,5 % für das MU 4, 75,0 % für MU 6 und MU 7; 80% für das MU8 und die Kerngebiete MK 1 und MK 2 sowie durch die Anlage der Erschließung werden im Plangebiet umfangreiche Neuversiegelungen ermöglicht, welche bezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser eine wesentliche Störung der Bodenfunktionen und eine Verminderung der Versickerung des Niederschlagwassers hervorrufen.

Im Umfeld der geplanten Baufläche wird der urbane kleinklimatische Belastungsraum vergrößert und das Landschaftsbild verändert. Diese Eingriffe sind nicht vermeidbar. Abiotische Sonderfunktionen und qualifizierte landwirtschaftliche Freiräume kommen im vorliegenden Gebiet nicht vor. Eingriffe in gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope finden nicht statt.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 um eine Neuaufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10.MK.63 handelt, aber auch eine Erweiterung des ursprünglichen Geltungsbereichs erfolgt, ist im Zuge der Eingriffsbilanzierung zu prüfen, inwieweit durch die Neuaufstellung Baurecht geschaffen wird, das über die bereits vorhandene bzw. durch die getroffenen Festsetzungen mögliche Bebauung hinausgeht. Denn § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB legt dar, dass "Ein Ausgleich [...] nicht erforderlich [ist], soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

Insofern wird das Hauptaugenmerk der Eingriffsbilanzierung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans auf die Eingriffe gelegt, welche durch die geänderten Planinhalte der Neuaufstellung bzw. der Ergänzung hervorgerufen werden. Um dieses Vorgehen zu legitimieren, wird nachgewiesen, dass die im B-Plan Nr. 10.MK.63 ursprünglich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden bzw. sicherzustellen, dass diese zukünftig noch umgesetzt werden.

Für die Fläche, die über den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans B-Plan Nr. 10.MK.63 hinausgeht, erfolgt eine (Neu)Bilanzierung des voraussichtlichen Eingriffs in Natur und Landschaft anhand der Flächenbilanz des Bebauungsplans. Die Methodik dieser Eingriffsbilanzierung basiert auf den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (LUNG M-V, 1999, Stand 2002). Das Prinzip dieses Verfahrens basiert auf der Ermittlung des naturschutzfachlichen Wertes für Biotope vor dem Eingriff und der Stärke der durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen, woraus sich schließlich das Kompensationserfordernis ergibt. Als Grundlage zur Bilanzierung dient die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet. Das Maß der Beeinträchtigung wird anhand der Festsetzungen des B-Plans unter Annahme der maximalen, nach Baurecht möglichen Ausnutzung der Grundstücke ermittelt.

Der Ausgleich für die zu fällenden Bäume wird für den gesamten Geltungsbereich neuberechnet, da eine Kartierung laut des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege 5 Jahre Gültigkeit hat und der Ursprungsplan aus dem Jahre 1992 stammt. Allerdings findet die Berechnung nur für die Bäume Anwendung, die sich in den Bereichen der Erschließung befinden. Der Ausgleich für die Bäume in den Baufeldern erfolgt im späteren

Baugenehmigungsverfahren. Bei der Bilanzierung wird zwischen öffentlichen und privaten Flächen differenziert.

Der gesamte erforderliche Kompensationsbedarf für die Ergänzungsfläche im westlichen Bereich, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFAE), beträgt 28.062 m²/KFAE, davon 19.860 m²/KFAE den Baugrundstücken und 8.202 m²/KFAE der Erschließung zugeordnet. Hinzu kommt der Baumersatz für die beabsichtigten 67 Fällungen mit Schutzstatus im Erschließungsraum. 48 dieser Bäume unterliegen dem Schutzstatus der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (§ 2), weitere 19 unterliegen dem Schutzstatus des § 18 NatSchAG M-V. 61 Bäume, die keinem Schutzstatus unterliegen, sind laut der "Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" nicht ausgleichspflichtig.

Demzufolge ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 64 Ersatzbäumen mit zumindest einer Qualität von 18-20 cm Stammumfang.

Im Bereich der Baufelder müssen voraussichtlich insgesamt 81 Bäume mit Schutzstatus gefällt werden. 49 dieser Bäume unterliegen dem Schutzstatus der Baumschutzsatzung, weitere 32 unterliegen dem Schutzstatus des § 18 NatSchAG M-V. Der Ausgleich bzw. die Berechnung dessen erfolgt mit der Baugenehmigung.

Im Plangebiet ist insgesamt die Neupflanzung von mindestens 215 Bäumen vorgesehen. Davon werden 64 als Ersatzbäume angerechnet und weitere 52 Bäume sind in eine Flächenmaßnahme (Anlage von parkartigen Grünflächen) integriert. Die verbliebenen 99 Bäume dienen zur Kompensation der Baumpflanzungen aus den Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 10.MK.63. Die weiteren grünordnerischen, zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im ursprünglichen B-Plan Nr. 10.MK.63, welche mit diesem Bebauungsplan überplant werden, werden in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" berücksichtigt. Trotz unterschiedlicher Flächenaufteilung, zu berücksichtigenden Nutzungsansprüchen und Gestaltungsansätzen der Grünordnung des ursprünglichen B-Plan Nr. 10.MK.63 und der Überplanung B-Plan Nr. 10.W.63 lassen sich die wesentlichen allgemeinen Parameter und Festsetzungen gegenüberstellen. Die Gegenüberstellung ist in der folgenden Tabelle (14) zu entnehmen. Zum Teil lassen sich wichtige Vergleichsparameter zusammenfassen. In der Planung werden mit ca. 38 dauerhaft zum Erhalt festgesetzten Bäumen gegenüber ca. 60 Bäumen im Ursprungs-B-Plan zwar weniger Baumstandorte gesichert, aber mit 215 im Vergleich zu 99 zu pflanzenden Bäumen deutlich mehr Baumstandorte geschaffen. Ebenfalls wird gegenüber dem Ursprungsplan in dessen Geltungsbereich mit 9.899 m² öffentlicher Grünfläche im Vergleich zu 9.020 m² vorher mehr öffentliche Grünfläche geschaffen. V.a. im Bereich der privaten Flächen kann durch eine signifikant geringere Versiegelung mit geringeren Grundflächenzahlen (GRZ) eine deutlich höhere Flächengröße mit Begrünung erreicht werden. In den Bereichen des MU 3 bis MU 8 werden auf diese Weise bereits 13.905 m² begrünte Fläche hergestellt. Insgesamt wird somit gegenüber dem Ursprungsplan mehr Grünfläche als naturhaushaltswirksame Fläche festgesetzt und es werden mehr Baumstandorte gesichert.

Tabelle 14: Gegenüberstellung Anforderung B-Plan Nr. 10.MK. 63 und Umsetzung B-Plan Nr. 10.W.63.1

Anforderungen Alter B-Plan	Umsetzung im Neuen B-Plan (überwiegend im Geltungsbereich des alten B-Plans)	
Dauerhafter Erhalt von ca. 60 Einzelbäumen	Erhalt von 42 Einzelbäumen (davon 38 dauerhaft)	
Neupflanzungen von 99 Einzelbäumen	Neupflanzungen von mindestens 215 Einzelbäumen	
Bei ebenerdigen Stellplätzen sind mindestens alle 5 Stellplätze ein Baum zu pflanzen (entstehende Anzahl an Stellplätzen ungewiss; zudem vorrangiges Parken in Parkhaus vorgesehen. Baumpflanzungen erfolgen hier vorrangig unter Gestaltungsaspekten. Im Ergebnis ist Festsetzung hinsichtlich Kompensationswert nicht zu bewerten!)	Es sind keine Stellplätze in diesem Bereich festgesetzt, das Parken findet in den Parkhäusern statt	
50% der nach § 8 LBauO M-V gärnterisch anzulegender Grundstücksfläche ist als Vegetationsfläche anzulegen. Je 100 m² Vegetationsfläche ist ein Baum STU mind. 16 cm zu pflanzen. Es ergibt sich <b>2.200 m²</b> herzustellende Vegetationsfläche mit 22 Bäumen.	Je Innenhof des MU 1 bis MU 8 sind mindestens 3 Baumpflanzungen von einer Qualität 16-18 cm Stammumfang festgesetzt. Im Bereich der privaten Wohngrünflächen des MU 3-8 sind die unversiegelten Flächen, mit insgesamt 13.905 m² und 24 Bäumen, abzüglich 65 m² Spielfläche pro Innenhof, zu begrünen. Somit sind 13.515 m² Innenhoffläche in MU 3-8 mit 18 Bäumen zu begrünen.	
Die festgesetzte Fläche zur Erhaltung und Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf 70% der Fläche mit Sträuchern zu bepflanzen (Fläche= ca. 2500 m² demnach 1750 m²)	Im zentralen Grünstreifen sind insgesamt ca. 5.550 m² als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, ca. 1.800 m² dieser Fläche (P3), abzüglich Versiegelung <b>1.715 m²</b> , werden als Graslandschaft mit Stauden festgesetzt.	
70% der nicht bebaubaren Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung bei PLANSTRASSE B ist mit Sträuchern zu bepflanzen. Insgesamt sind 470 m² Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, als unbebaute Fläche zu bepflanzen.	Es sind Grünstreifen entlang der Werftstraße und der Planstraße A anzulegen, diese sind mit Landschaftsrasen, Gehölz oder Sträuchern zu bepflanzen (ca. 570 m²).	
Anlage und Pflege von Landschaftsrasen→ ca. <b>1854 m²</b> an der Max-Eyth-Straße)	Anlage von $1.865  m^2$ Landschaftsrasen im zentralen Grünstreifen.	
Baumscheibenbegrünung der im Verkehrsraum zu pflanzenden Bäume (Baumscheiben je Baum = 9 m²). Dies entspricht 40 Bäumen (inklusive Bäume aus 4.6 in den vorgesehen Bereichen), also <b>360 m²</b> Baumscheibenbegrünung.	Je Baum innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist eine Baumscheibe mit mind. <b>12 m²</b> anzulegen. <b>82</b> Bäume je 12 m² ergibt <b>984 m²</b> Fläche Verkehrsfläche.	
Der Fußgängerbereich an der Lübecker Straße ist mindestens zu 50 % der Grundstücksfläche als zusammenhängende Vegetationsfläche darzustellen. Insgesamt ca. 4700 m², dies entspricht <b>2350 m²</b> Straßenbegleitgrün	Die Grünflächen an der Lübecker Straße bzw. entlang der Schienen werden als Pflanzflächen für Landschaftsrasen festgesetzt (P5 und SBG), insgesamt <b>2.311 m²</b> .	
Fassaden die auf mehr als 50m² Fensterlos sind, sind mit Kletterpflanzen zu begrünen	Die Fassaden der Parkhäuser (West und Ost), sind zu 30 % mit Rankpflanzen zu begrünen	
Dächer der nicht überbauten Tiefgaragen sind zu begrünen. Da nicht feststeht welche Fläche an nicht- überbauter Tiefgarage errichtet wird, kann hiervon auch kein Beitrag zur Kompensation abgeleitet werden!	Es bestehen keine Tiefgaragen, jedoch werden 50 % der Dachflächen (MU 1 bis 9 + KITA, MK2) begrünt, also 10.660 m² Fläche.	
	Ca. <b>2.300 m²</b> Fläche des zentralen Grünzuges (M2) wird durch Gehölzpflanzungen umgesetzt (Bepflanzung der Fläche mit Bäumen und Sträuchern (15 %) sowie Landschaftsrasen).	

Nach der Anrechnung der Maßnahmen im Plangebiet verbleibt ein Kompensationsdefizit von 16.063 KFAE [m²]. Zur vollständigen Kompensation der durch den B-Plan entstehenden Eingriffe werden die noch ausstehenden KFAE [m²] über das Ökokonto HRO-001 "Carbäk-

Renaturierung" ausgeglichen. Vom Defizit werden 1.533 KFAE [m²] der Erschließung und 14.530 KFAE [m²] den Baugrundstücken zugeordnet.

#### 4.2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der vorgelegten Planung und auch dem Verzicht der Umsetzung des bisher rechtskräftigen B-Plans ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung (extensive Freizeit- und Erholungsnutzung) sowie das derzeitige Pflegeregime der Freifläche weiterhin aufrechterhalten werden. Die bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen in Folge der extensiven Freizeit- und Erholungsnutzung sowie der angrenzenden Nutzungen durch Wohnbebauung, Tankstelle und Einkaufscentrum sowie auch die (Verkehrs)Immissionen blieben weitgehend unverändert. Eine Sanierung der Altlastenstandorte würde wahrscheinlich ausbleiben.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Zentrum Rostocks sowie seiner vorhandenen, intakten infrastrukturellen Erschließung ist nicht davon auszugehen, dass die menschliche Nutzung des Geländes vollständig aufgegeben würde und somit ein naturnäherer, störungsärmerer Zustand erreicht werden könnte.

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" und unter Beibehaltung des bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplanes 10.MK.63 Kerngebiet "Werftdreieck" würden anstatt 12,52 ha nur 8,82 ha beplant werden. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wäre überwiegend ein eingeschränktes Kerngebiet gem. § 7 BauNVO maßgeblich. Ebenfalls bestandsorientiert festgesetzt, wären die GRZ und GFZ für den kleinen aktuell durch die EUFH med. genutzten Bereich. In den Kerngebieten und damit im weit überwiegenden Teil des Plangebietes betrüge die GRZ zwischen 0,8 und 0,95 und wäre damit wesentlich höher als in den Wohngebieten des B-Plans Nr. 10.W.63.1. Östlich der dann noch bestehenden Max-Eyth-Straße, in der dann dort festgesetzten kleinen Grünfläche und entlang der Werftstraße könnte ein größerer Teil des Baumbestandes erhalten bleiben als bei der jetzt vorgelegten Planung. Anderseits käme es zu einer größeren Anzahl an Baumneupflanzungen; die den Anpflanzungen und dem Erhalt zur Verfügung stehende Fläche ist im 10.MK.63 weniger als halb so groß als im 10.W.63.1. Insgesamt würden somit im grünordnerischen und naturschutzfachlichen Sinne im B-Plan 10.MK.63 weniger bzw. geringfügigere Maßnahmen ergriffen (ausführlicher Vergleich beider B-Pläne hinsichtlich grünordnerischer Festsetzungen im GOP im Anhang). Aufgrund der im Ursprungsplan vorgesehenen umfassenden Großhandelseinrichtungen wäre bei dessen Realisierung mit einem insgesamt höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

# 4.2.4 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Darstellung der Auswahlgründe

#### Mögliche Standortalternativen

Die Untersuchung möglicher Standortalternativen für die Realisierung des geplanten innerstädtischen Quartiers erfolgt auf übergeordneter Planungsebene bzw. vorgeschalteten Planungsprozessen. So leitet der Flächennutzungsplan (FNP) die möglichen Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung her. Ein-Ergänzende Gutachten zur möglichen Siedlungsentwicklung, sowie das fortlaufend fortzuschreibende Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK), ergänzen bzw. präzisieren die Aussagen der vorbereitenden Bauleitplanung.

Zur Zeit der Erarbeitung des aktuell wirksamen FNP war für den Standort Werftdreieck noch eine Entwicklung zu einer hochwertigen Einzelhandels- und Büronutzung Zielsetzung, wie es ja auch der Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 10.MK.63 "Kerngebiet Werftdreieck" zum Gegenstand hat. Durch die inzwischen eingetretenen veränderten Rahmenbedingungen mit prognostiziertem erheblichem Anstieg der Einwohnerzahlen bis 2035 und der stetig zunehmen-

den Nachfrage nach kernstadtnahem Wohnen ist entsprechend auch der Bedarf nach Wohnbauflächen insgesamt und insbesondere nach solchen im zentralen Stadtbereich erheblich angestiegen. Im Ergebnis werden die wenigen vorhandenen kernstadtnahen Flächen, welche für eine verdichtete Wohnungsbauentwicklung in Frage kommen, entweder bereits im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für eine Wohnbauentwicklung qualifiziert oder es sind zumindest einer Bebauungsplanung vorrangehende städtebauliche bzw. fachplanungsspezifische Untersuchungen eingeleitet. Eine Abwägung möglicher Standortalternativen erübrigt sich aufgrund vorstehend geschilderter Situation.

Des Weiteren sprechen auch in Anbetracht der erheblichen Schallimmissionsbelastungen gewichtige Gründe für eine Entwicklung des vorliegenden Standorts auch zu Wohnzwecken. Insbesondere die sehr gute Verkehrsanbindung sowie die bereits bestehende gute Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs legen eine Nutzung des Standorts auch zu Wohnzwecken nahe. Weiterhin wird für den Standort die Entwicklung als urbanes Gebiet entsprechend § 6a BauGB verfolgt; für diese besondere Nutzungsart bietet sich der Standort aufgrund der guten Verkehrsanbindung sowie den angrenzenden Hochschul-Einzelhandels-, Dienstleistungs- und gewerblichen Nutzungen in besonderem Maße an. Unter Punkt 1.1 der Begründung sind die vorgenannten Beweggründe näher erläutert, sowie unter Punkt 3.1.2 die verfolgte Konzeption für das zu entwickelnde urbane Gebiet.

Berücksichtigt man zudem die bestehenden Vorbelastungen des Naturhaushaltes infolge der langjährigen gewerblichen und/oder industriellen Nutzung der Fläche sowie die bestehende Wohnraumnachfrage im Zentrum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, so ist der gewählte Standort, trotz zum Teil erheblicher Verkehrsimmissionsbelastungen, als sehr gut geeignet einzustufen, um einen erheblichen Bedarf an innerstädtischen Wohnraum (im Geschosswohnungsbausegment) zu decken, ohne dabei zu erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu führen.

# Untersuchte Planungsalternativen am Standort

Im Rahmen des durchgeführten städterbaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs wurden letztendlich 17 Wettbewerbsbeiträge mit teilweise recht unterschiedlichen Lösungsansätzen eingereicht, sodass davon auszugehen ist, dass die wesentlichen grundlegenden alternativen Ansätze hinsichtlich funktionaler und Bebauungsstruktur, Freiraumkonzept sowie der Verkehrserschließung untersucht wurden.

So schlägt der 2. Preisträger, wie auch der Siegerentwurf, eine blockweise Bebauung vor, schließt die einzelnen Baublocks aber auch nach innen. Weiterhin wird eine große öffentliche Grünfläche im südwestlichen Bereich mit Öffnung zum Hohlbeinplatz hin vorgeschlagen, was einen Erhalt eines (gegenüber dem Siegerentwurf) größeren Teils des Großbaumbestands ermöglicht, sowie eine stärkere interne Verkehrserschließung mittels eines Netzes von allgemein befahrbaren Straßen.

Eine der beiden Arbeiten mit Anerkennung setzt ebenfalls auf zur Mitte hin sich öffnende Baublocks, schlägt allerdings anstelle eines zentralen Freibereichs zwei öffentliche Räume, eine Grünfläche und eine Platzfläche vor und belässt es bei einer konventionellen Verkehrserschließung mit einem durchgängig befahrbarem internen Straßennetz.

Die andere Arbeit mit Anerkennung setzt auf eine Grundstruktur mit vollständig geschlossene Baublocks, öffnet einen zentralen öffentlichen Freiraum zur Lübecker Straße hin und schlägt im Rahmen der Herstellung des Kayenmühlengrabens die Errichtung einer größeren Teichanlage vor. Die Verkehrserschließung bindet nicht alle Gebäude an, durchschneidet aber dennoch das Quartiersinnere in wesentlichen Achsen.

Im Gegensatz zum 1. Preisträger setzten die übrigen prämierten Arbeiten in Sachen ruhendem Verkehr auf Tiefgaragen. Die bauliche Silhouette ist zudem in sämtlichen übrigen Arbeiten weniger differenziert als im Siegerentwurf.

Bei den übrigen Wettbewerbsbeiträgen werden an zusätzlichen Planungsansätzen in der Quartiersstruktur ein Abrücken der Bebauung von der Lübecker Straße, eine durchgehende Freiraumschneise zwischen Werft- und Lübecker Straße, eine Ausbildung von Solitärbauten anstelle von Gebäudeblocks sowie eine höhenmäßige Akzentuierung der Quartiersmitte durch Hochhäuser vorgeschlagen.

Betrachtet man nun die Gründe, warum die erstplatzierte Arbeit der weiteren Planaufstellung zu Grunde gelegt wurde, so sind dies insbesondere der große zusammenhängende öffentliche Freiraum und der auf das Quartier wirkende integrative Ansatz sowie die sowohl räumlich als auch funktionale Anknüpfung der Teilquartiere an diese grüne Mitte. Wichtige, sich von den übrigen Arbeiten absetzende Qualitäten, sind aber auch die im Sinne des erforderlichen Immissionsschutzes geschlossene äußere Quartierskante, die gestaffelte, Identität schaffende Gebäudeentwicklung sowie das konsequent auf Verkehrsvermeidung und innovative Mobilitätsprinzipien setzende Verkehrskonzept.

Vorstehende Qualitäten lassen den auf Basis des Siegerentwurfs weiter verfolgten städtebaulichen Ansatz aber auch im Rahmen der Alternativbewertung der Umweltprüfung positiv abschneiden. So wirken das Verkehrskonzept und hier insbesondere die Reduzierung der internen Befahrbarkeit sowie der Verzicht auf Tiefgaragen sich positiv auf die Beschränkung der Bodenversiegelung aus. Der verfolgte verkehrsreduzierende Mobilitätsansatz bringt einen Beitrag zur Reduzierung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen auch über das Quartier hinaus und die Verhinderung des Lärmeintrags durch die nach außen geschlossene Randstruktur sowie die hohe Qualität des großen zentralen Grünzugs, auch zur Versorgung der benachbarten Quartiere, zeigen erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.



Abbildung 20: 1. Platz Lageplan Albert Wimmer ZT GmbH



Abbildung 21: 2. Platz Lageplan Riegler Riewe Architekten ZT-GmbH



Abbildung 22: Anerkennung reicher haase associierte GmbH, Aachen; foundation 5+ Landschaftsarchitekten, Kassel



Abbildung 23: Anerkennung nps tchoban voss | Architektur und Städtebau, Hamburg; Wiggenhorn & van den Hövel Landschaftsarchitekten BDLA, Hamburg

Aufgrund des innerstädtischen Standortes und der damit einhergehenden Immissionsbelastungen sowie der Vorbelastungen durch die langjährige gewerbliche und/oder industrielle Nutzung der Fläche (Altlasten) wurden fachgutachterlich mögliche Auswirkungen auf die Gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse am geplanten Wohnbaustandort geprüft. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob die im städtebaulichen Konzept festgesetzten baulichen Nutzungen vereinbar mit den Anforderungen an ein Wohngebiet im innerstädtischen Raum sind oder Änderungen der festgesetzten baulichen Nutzungen erforderlich sind. Die Ergebnisse flossen in einen Funktionsplan ein, der wiederum als Grundlage für den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans darstellt. Änderungen der baulichen Nutzungen mit erheblich unterschiedlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt ergaben sich im Rahmen vorstehender Überprüfung der Standorteignung und auch im Rahmen der Funktionsplanung nicht.

Zur Gestaltung eines angemessenen Immissionsschutzes wurden verschiedene konzeptionelle Ansätze untersucht, von aktiven Maßnahmen, wie lärmreduzierten Belag, über Schallschutzwände, die vollkommende Schließung der Baustruktur bis zu Gebäude und bauteilbezogenen Maßnahmen. Diese Ansätze und die Darlegung, warum einzelne Alternativen nicht in Frage kommen sowie die Gründe für die letztendlich ausgewählte Vorzugslösung sind in Kapitel 3.13 der Begründung dargelegt.

### Alternativenprüfung hinsichtlich der möglichen Schallschutzmaßnahmen

In Anbetracht des stark mit Verkehrsimmissionen vorbelasteten Standorts erfolgte zudem eine umfassende Prüfung möglicher alternativer Maßnahmen um gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im Quartier gewährleisten zu können.

Die Alternativenprüfung erfolgte dabei unter Berücksichtigung der im Ergebnis des Wettbewerbs stehenden städtebaulich-landschaftsplanerischen Konzeption mit ihren besonderen Qualitäten sowie der erfolgten Weiterentwicklung im Rahmen der Erarbeitung des Funktionsplans und der Strategieentwicklung für ein urbanes Gebiet.

Eine umfassende Darlegung der Alternativenprüfung zu möglichen Schallschutzmaßnahmen erfolgte bereits in Kapitel 3.13.1 der Begründung, worauf hier verwiesen wird.

# 4.3 Zusätzliche Angaben entsprechend Anlage 1 BauGB

# 4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

#### Informations- und Datengrundlagen

Für alle Schutzgüter werden generell als Informations- und Planungsgrundlagen die Aussagen und Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die Aussagen des Grünordnungsplans von der beauftragten WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT, 2017/2018 sowie die Aussagen des Landschaftsplans der und HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK, 1. Aktualisierung, 2013 insbesondere zu Tieren und Pflanzen, herangezogen.

Zusätzlich sind differenzierte Aussagen auf der Basis folgender Unterlagen zu treffen:

# Schutzgut Mensch

- Ersteinschätzung der Luftschadstoffbelastung im Plangebiet BP Nr. 10. W. 63.1 " Wohnen am Werfdreieck", LUNG Güstrow, 2017
- Schalltechnische Untersuchung, LAIRM CONSULT GMBH, 2017,
- Lärmaktionsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Überarbeitete Fassung, HAN-SE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 2007,
- Lärmaktionsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. 3. Stufe, HANSE- UND UNIVER-SITÄTSSTADT ROSTOCK, 2018,
- Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS, 2008, Neuauflage 2015
- Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK, 2005/2006
- Umsetzungsbericht für das Umweltqualitätskonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Umweltbarometer Rostock". Berichtsjahre 2013 2016, HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK, 2016
- Luftgütedaten des Jahres 2017, LUNG, Güstrow, 2017
- Erstellung eines Immissionskatasters als Grundlage für die Erstellung eines Luftreinhalteplanes für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Ermittlung der Ist-Situation, LUNG GÜSTROW, 2007

# Schutzgut Fläche

- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018
- Biotop- und Nutzungskartierung, wagner Planungsgesellschaft, 2016

#### Schutzgut Boden

- Bodenschutzkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2019,
- Altlastenkataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- Gutachten zur Untersuchung eines Altlastenverdachtes, Baugrund Stralsund, 2016/2017
- Geotechnischer Bericht und Gründungsempfehlung für das Bauvorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 10.W.63 "Wohnen am Werftdreieck", H.S.W., 2016
- Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hanseund Universitätsstadt Rostock, 2005/2006
- Orientierende Untersuchung nach § 3 Abs. 3 BBodSchV. H.S.W., 2017
- Stellungnahme zum Bearbeitungsstand der Detailuntersuchung bzgl. der Altlastenerkundung am Standort "Werftdreieck" in Rostock; B-Plan 10.W.63. H.S.W., 2019
- Detailerkundung nach § 3 Abs. 4 BBodSchV, H.S.W., 2019
- Sanierungsuntersuchung /Vorentwurf Sanierungsplan, H.S.W., 2019

#### Schutzgut Wasser

- Gewässerkataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2013
- Überschwemmungsgebiete in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Umgebung, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2015,
- Integriertes Entwässerungskonzept (INTEK) für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, biota, 2013
- Grundwasserkataster der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2013
- Regelwerk Küstenschutz M-V, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, 2012.
- Hydrologisches Konzept zur Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens, Wastra-Plan Ingenieurgesellschaft mbH, 2016
- Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hanseund Universitätsstadt Rostock, 2005/2006
- Orientierende Untersuchung nach § 3(3) BBodSchV. H.S.W., 2017
- Stellungnahme zum Bearbeitungsstand der Detailuntersuchung bzgl. der Altlastenerkundung am Standort "Werftdreieck" in Rostock; B-Plan 10.W.63. H.S.W., 2019
- Detailerkundung nach § 3 Abs. 4 BBodSchV, H.S.W., 2019
- Sanierungsuntersuchung / Vorentwurf Sanierungsplan, H.S.W., 2019

# Schutzgut Klima

- Klimafunktionskarte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2015
- Integriertes Entwässerungskonzept (INTEK) für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, institut biota, 2013

# Schutzgut Kultur- Sachgüter

- Denkmalliste der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Stand 2016
- Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hanse und Universitätsstadt Rostock, 2005/2006

#### **Bewertungsmethodik**

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Bebauungsplanung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

- die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und
- die Intensität der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Sie sind auch unter dem Begriff Indikatoren bekannt. Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Gemessen an der wenig höheren Aussagequalität vielstufiger Modelle gegenüber einfacheren Varianten, der besseren Datenverfügbarkeit bei weniger differenziert zu treffenden Aussagen und der für Planer und Bearbeiter erforderlichen Information, wird für das Bewertungskonzept im Bebauungsplanverfahren die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen werden in der Form gering, mittel, hoch bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3 getroffen. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Tabelle 15: Bewertungsmatrix für die ökologische Risikoanalyse

Funktionseignung des	Intensität der Nutzung →		
Schutzgutes ↓	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	Geringe Beeinträchtigung	Geringe Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung
	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 2
Stufe 2	Mittlere Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 3	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Zur Bestätigung der Bewertung werden Abstimmungen mit dem zuständigen Sachgebiet geführt. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute.

Die Bewertung findet in dieser Form nur für die Neuinanspruchnahme von Flächen statt. Bei der Überplanung bestehender Flächen ohne gravierende Nutzungsänderungen kann von geringen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut ausgegangen werden. Als Bewertungsgrundlage für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Mensch werden das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aus dem Jahr 2005/2006 sowie dessen Umsetzungsbericht Berichtsjahr 2011/2012 herangezogen. Die vorsorgeorientierten Umweltqualitätsziele (UQZ) wurden für diese Umweltmedien entspre-

chend ihrer lokalen Ausprägung definiert. Sie sind wissenschaftlich fundiert, berücksichtigen jedoch auch politische Vorgaben und wurden breit in der Verwaltung und verschiedenen Ortsbeiräten diskutiert.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild dienen der Grünordnungsplan (GOP) sowie die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2013 als Bewertungsgrundlage.

#### Tabelle 16: Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Lärm

geringe Lärmvorbelastung Stufe 1	Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten
erhöhte Lärmvorbelastung Stufe 2	Orientierungswerte der DIN 18005 um weniger als 5 dB(A) überschritten
hohe Lärmvorbelastung Stufe 3	Orientierungswerte DIN 18005 um mehr als 5 dB(A) überschritten

#### Tabelle 17: Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Lärm

kaum wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels bis 1 dB(A);
Stufe 1	Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten
wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels > 1 < 3 dB(A);
Stufe 2	Orientierungswerte der DIN 18005 dB(A) überschritten
deutlicher Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels um mehr als 3 dB(A);
Stufe 3	Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten

#### Tabelle 18: Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Luft

geringe Vorbelastung Stufe 1	Zielwerte für das Jahr 2015 unterschritten
mittlere Vorbelastung Stufe 2	Zielwerte für das Jahr 2015 erreicht bzw. überschritten
hohe Vorbelastung Stufe 3	Grenzwerte der TA Luft überschritten

#### Tabelle 19: Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Luft

geringer Einfluss auf die Luftqualität	Grünflächen, Campingplätze;
Stufe 1	geringes Verkehrsaufkommen
Einfluss auf die Luftqualität	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete;
Stufe 2	erhöhtes Verkehrsaufkommen
hoher Einfluss auf die Luftqualität	Freizeitparks, Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete,
Stufe 3	Parkplätze;
	Starkes Verkehrsaufkommen

#### Tabelle 20: Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Luftschadstoffemissionen

Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Lufthygiene	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
DTV			
Einteilungskriterium	-	Schadstoffbelastung	-
hoch (3)		≥ 25.000	
mittel (2)	generell hoch	< 25.000	-
gering (1)		-	

#### Tabelle 21: Empfindlichkeit für das Schutzgut Fläche anhand der Vorbelastung

geringe Empfindlichkeit Stufe 1	Innerstädtische Siedlungs- und Infrastruktur (u.a. Wohnbebau- ung, Industrie und Gewerbe, Verkehrsflächen), innerstädtische Brach- und Freiflächen
mittlere Empfindlichkeit Stufe 2	Urbane Grünflächen (u.a. Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten), Feriendörfer, Campingplätze
hohe Empfindlichkeit Stufe 3	Grün- und Freiflächen im Außenbereich, landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen

### Tabelle 22: Nutzungsintensität im Zusammenhang mit dem Schutzgut Fläche

geringer Flächenverbrauch Stufe 1	Grünflächen; (geringe Flächen(neu)inanspruchnahme - Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %)
mittlerer Flächenverbrauch Stufe 2	Feriendörfer, Campingplätze, Freizeitparks, Wohngebiete; (mittlere flächen(neu)inanspruchnahme - Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %)
hoher Flächenverbrauch Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete; (hohe Flächen(neu)inanspruchnahme - Neuversiegelungsgrad > 60 %)

# Tabelle 23: Empfindlichkeit von Böden im Zusammenhang mit der Vorbelastung

Aufgeschüttete, anthropogen veränderte Böden Stufe 1	gestörte Bodenverhältnisse vorherrschend oder hoher Versiegelungsgrad (> 60%) und/oder Altlast vorhanden (Regosole, Pararendzina beide auch als Gley oder Pseudogley, Gley aus umgelagertem Material)
Natürlich gewachsene, kulturtechnisch genutzte, häufige Böden Stufe 2	Land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen mit für die Region häufigen Böden oder mittlerer Versiegelungsgrad (> 20%< 60%) und/oder punktuelle Schadstoffbelastungen (Gleye, Braun-, Fahl-, Parabraunerden, Pseudogleye, Podsole, Horti-, Kolluvisole, überprägtes Niedermoor)
Natürlich gewachsene, seltene und/oder hochwertige Böden Stufe 3	Seltene naturnahe Böden (< 1% Flächenanteil); naturgeschichtliches Dokument; hohe funktionale Wertigkeiten z.B. für die Lebensraumfunktion oder Regulation des Wasserhaushaltes, geringer Versiegelungsgrad (< 20%), keine stofflichen Belastungen (Niedermoorböden, Humusgleye, Strandrohgleye und Podsole über Staugleyen)

# Tabelle 24: Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Boden

geringe Flächeninanspruchnahme	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
Stufe 1	(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %)
erhöhte Flächeninanspruchnahme	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %)
hohe Flächeninanspruchnahme	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze
Stufe 3	(Neuversiegelungsgrad > 60 %)

### Tabelle 25: Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Gewässer

Anthropogen vollständig überformte und belastete Gewässer Stufe 1	Gewässer ist verrohrt und weist mit Güteklasse III-IV / IV starke bis übermäßige Verschmutzungen durch organische, sauerstoffzehrende Stoffe und damit weitgehend eingeschränkte Lebensbedingungen auf
Gewässer offen, Gewässerbett technisch ausgebaut und mäßig belastet Stufe 2	Gewässer ist nicht verrohrt, weist jedoch eine kulturbetonte naturferne Ausprägung auf und kann mit Gewässergüte II-III / III als belastet durch organische sauerstoffzehrende Stoffe mit eingeschränkter Lebensraumfunktion bezeichnet werden
Naturnahes Gewässer Stufe 3	Gewässer ist weitgehend anthropogen unbeeinflusst und weist mit Gewässergüte I / I-II / II lediglich mäßige Verunreinigungen und gute Lebensbedingungen aufgrund ausreichender Sauer- stoffversorgung auf

# Tabelle 26: Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers in Abhängigkeit von Flurabstand sowie Mächtigkeit und Substrat der Deckschicht

Verschmutzungsempfindlichkeit gering Stufe 1	Hoher Grundwasserflurabstand bzw. hoher Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone; Grundwasser geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen
Verschmutzungsempfindlichkeit mittel Stufe 2	mittlerer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone < 80 % > 20 %; Grundwasser teilweise geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen

Verschmutzungsempfindlichkeit hoch	geringer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil bindiger Bildungen
Stufe 3	an der Versickerungszone < 20 %; Grundwasser ungeschützt
	gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen

# Tabelle 27: Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Grundwasser

geringe Eintragsgefährdung	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
Stufe 1	·
erhöhte Eintragsgefährdung	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
Stufe 2	
hohe Eintragsgefährdung	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze
Stufe 3	

# Tabelle 28: Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Einträge im Zusammenhang zum Grundwasser

Wirkzone/Wirkintensität	10 m		50 m	150 m
Schutzgut Grundwasser	(RQ + 2*10m)		(beidseitig)	(beidseitig)
DTV				
Einteilungskriterium	Verringerung d	ler GW-	GW-Gefährdung	GW-Gefährdung
-	Neubildung		-	
hoch (3)			>12.000	-
mittel (2)	generell hoch		≤ 12.000 – 5.000	> 12.000
gering (1)			≤ 5.000	≤ 12.000

# Tabelle 29: Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser

Hochwasserschutz unbeachtlich Stufe 1	Plangebiet liegt nicht im überflutungsgefährdeten Bereich bzw. Maßnahmen des Hochwasserschutzes (StAUN) sind vorgesehen
Hochwasserschutz muss berücksichtigt werden Stufe 2	Plangebiet liegt im überflutungsgefährdeten Bereich
Überflutungsbereich Stufe 3	Plangebiet liegt im Überflutungsbereich; Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind aus naturschutzfachlichen Gründen nicht vorgesehen (Retentionsraum)

# Tabelle 30: Nutzungsintensität der Planung gegenüber Gewässern und Überflutungsbereichen

Geringer Einfluss der Nutzung Stufe 1	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze (Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %); geringe Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag
erhöhter Einfluss durch die Nutzung Stufe 2	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete (Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %); erhöhte Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag
Hoher Einfluss durch die Nutzung Stufe 3	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze (Neuversiegelungsgrad > 60 %); hohe Wahrscheinlichkeit von Stoffeintrag

# Tabelle 31: Funktionseignung der Klimatoptypen

geringe klimaökologische Bedeutung	Keine Frischluftproduktion
Stufe 1	(Stadtklimatop, Industrie- Gewerbeflächenklimatop, Innenstadt-
	klimatop)
	keine Frischluftbahn
mittlere klimaökologische Bedeutung	Mittlere Kaltluftentstehung
Stufe 2	(Gartenstadtklimatop, Parkklimatop, Waldklimatop)
	keine Frischluftbahn
hohe klimaökologische Bedeutung	Hohe Kaltluftproduktion
Stufe 3	(Freilandklimatop, Feuchtflächenklimatop,
	Grünanlagenklimatop)
	Frischluftbahn vorhanden

#### Tabelle 33: Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima

geringe Flächenversiegelung / geringe Behinderung einer Frisch-	Grünflächen, Campingplätze
luftbahn	
Stufe 1	
erhöhte Flächenversiegelung / mögliche Behinderung einer Frisch-	Feriendörfer, Freizeitparks, Wohngebiete, Mischgebiete
luftbahn	
Stufe 2	
hohe Flächenversiegelung / Zerschneidung einer Frischluftbahn	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze
Stufe 3	

# Tabelle 34: Empfindlichkeit von Biotopen im Zusammenhang mit der Vorbelastung

geringer Biotopwert Stufe 1	häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen; geringe Arten- und Strukturvielfalt
mittlerer Biotopwert Stufe 2	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen; hohes Entwicklungs-
	potential; mittlere Arten- und Strukturvielfalt
hoher Biotopwert	stark bis mäßig gefährdete Biotoptypen; bedingt bzw. kaum
Stufe 3	ersetzbar; vielfältig strukturiert, artenreich

# Tabelle 35: Empfindlichkeit von Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung

geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit	keine Arten der Roten Liste M-V bzw. der BArtSchV im Bebau-
Stufe 1	ungsplangebiet
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit Stufe 2	gefährdete Arten, potenziell gefährdete im Bebauungsplangebiet
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit	mindestens eine vom Aussterben bedrohte Art; stark gefährdete
Stufe 3	Arten im Bebauungsplangebiet

# Tabelle 36: Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere

geringe Einwirkung Stufe 1	Grünflächen
erhöhte Einwirkung Stufe 2	Feriendörfer, Campingplätze, Wohngebiete, Freizeitparks
hohe Einwirkung Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete

# Tabelle 37: Empfindlichkeit/Gewährleistung der Biologischen Vielfalt

geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit Stufe 1	kein Biotopverbund bzw. Barrieren und lebensfeindliche Nutzungen in räumlicher Nähe
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit Stufe 2	Abstand zu gleichartigen Biotopen < 500 m
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit Stufe 3	bestehender Biotopverbund zwischen gleichartigen Biotopen, einschließlich 200 m Abstand

#### Tabelle 38: Nutzungsintensität von Bauflächen im Hinblick auf Biologische Vielfalt

geringe Einwirkung	kein Einfluss auf Biotopverbund
Stufe 1	
erhöhte Einwirkung	Einfluss auf den Abstand von 500 m innerhalb des Biotopver-
Stufe 2	bundes
hohe Einwirkung	Zerschneidung des Biotopverbundes, einschließlich des 200 m
Stufe 3	Abstandes

#### Tabelle 39: Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Landschaftsbild

geringer visueller Gesamteindruck	keine differenzierbaren Strukturen, deutlich überwiegender Anteil
Stufe 1	anthropogener Elemente
	(≤ 25 % naturnah), geringe Ursprünglichkeit
mittlerer visueller Gesamteindruck	differenzierbare und naturnahe Elemente erlebniswirksam,
Stufe 2	überwiegend störungsarme, anthropogen überprägte Elemente
	(> 25 % naturnah); überwiegend ursprünglicher Charakter;
	Vorsorgeraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft

hoher visueller Gesamteindruck	deutlich überwiegender Anteil differenzierbarer und naturnaher,
Stufe 3	erlebniswirksamer Elemente/Strukturen (> 75 % naturnah); in
	besonderem Maß ursprünglich;
	Vorrangraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft

# Tabelle 40: Nutzungsintensität verschiedener Bebauungsplangebiete auf das Landschaftsbild

geringe Verfremdung	Grünflächen, geringe Störwirkung durch baulichen Anlagen;
Stufe 1	keine Zerschneidung des Landschaftsraums
erhöhte Verfremdung Stufe 2	Campingplätze, Wohngebiete, Parkplätze, Feriendörfer, deutlich wahrnehmbare Störwirkung durch bauliche Anlagen; keine Zerschneidung des Landschaftsraumes
hohe Verfremdung Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Mischgebiete, Freizeitparks, deutlich wahrnehmbare Störwirkung durch bauliche Anlagen; sichtbare Zerschneidung des Landschaftsraumes

# Tabelle 41: Funktionseignung von Kultur- und Sachgütern

geringe denkmalpflegerische Relevanz Stufe 1	keine Werte- oder Funktionselemente im Plangebiet oder angrenzend
mittlere denkmalpflegerische Relevanz Stufe 2	Werte - oder Funktionselemente in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet
hohe denkmalpflegerische Relevanz Stufe 3	Werte- oder Funktionselemente im Plangebiet

# Tabelle 42: Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf Kultur- Sachgüter

geringer Wertverlust Stufe 1	Grünflächen, Campingplätze (Versiegelungsgrad < 20 %; keine massiven Baukörper)
erhöhter Wertverlust Stufe 2	Wohngebiete, Freizeitparks, Feriendörfer (Versiegelungsgrad < 60 %; massive Baukörper möglich)
hoher Wertverlust Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete (Versiegelungsgrad > 60 %; massive Baukörper)

Die entsprechenden Bewertungen sind in den Vorkapiteln schutzgutbezogen vorgenommen.

# Hinweise und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für das Bebauungsplangebiet wurden neben dem Grünordnungsplan verschiedene Fachgutachten erstellt, die aktuelle Aussagen zur Bestandsituation, Vorbelastung enthalten und mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ermitteln (vgl. folgende Tabelle).

Tabelle 43: im Zuge des Bauleitverfahrens beauftragte Fachgutachten

Fachgutachten	mit Aussagen zur Bestandssituation, Vorbelastung und Wirkungsprognose zum Schutzgut
Schalltechnische Untersuchungen	Mensch
mit Aussagen zu Vorbelastungen und möglichen Projek-	
tauswirkungen	
Altlastenbegutachtungen	Boden, (Grund)Wasser, Mensch
mit Aussagen zu bestehenden Altlasten und deren Sanie-	
rungsmöglichkeiten	
Geotechnischer Bericht	Boden, (Grund)Wasser
mit Gründungsempfehlung und Aussagen zum anstehen-	
den Bodensubstrat sowie dem Grundwasserhaushalt	
Hydrologisches Konzept zur Öffnung des Kayenmühlen-	Oberflächen- und Grundwasser, Sturmflut
grabens	
mit konzeptionellen Aussagen zum Umgang mit dem	
anfallenden Regenwasser	
Immissionsabschätzung mit Aussagen zur bestehenden	Mensch, Klima
Luftschadstoffbelastung	

Die Angaben zur Bestandssituation und Wirkungsabschätzungen für die weiteren Schutzgüter basieren auf vorhandenem Kenntnisstand, ohne auf konkrete Berechnungen oder Modellierungen zurückzugreifen. Hier wurde auf Bestandsinformationen wie z.B. dem Landschaftsund Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dem Geoport HRO etc. zurückgegriffen. In Anbetracht der Lage des Plangebietes, dessen massiver anthropogener Vorbelastung sowie des Detaillierungsgrads der Bestandsinformationen stehen weitere Fachbegutachtungen mit Aussagen zu den übrigen Schutzgütern wie z.B. Tiere, Klima, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter gemessen am gering erhöhten Aussagewert, in keinem vertretbaren Aufwand.

# 4.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt

Durch den wahrnehmbaren Anstieg der Lärmimmission in den Bereichen Lübecker und Werftstraße infolge der Planumsetzung (vgl. Abschnitt Prognose) tritt eine hohe Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf. Dabei bestehen jedoch z.T. Flexibilität in der Ausführung und Umsetzung der Planungsinhalte sowie andererseits Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung äußerer Randbedingungen. So sind z.B. das tatsächliche Verkehrsaufkommen oder die konkrete Ausgestaltung der Fassaden nicht abschließend vorhersehbar.

Um die tatsächliche Wirksamkeit zu überprüfen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen für die Bestandsbebauung sowie die zukünftigen Nutzungen im Gebiet auszuschließen, sind gem. § 4c BauGB Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die regelmäßigen Lärmkartierungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung können dabei herangezogen werden. Darüber hinaus sollten innerhalb des Plangebietes nach Umsetzung der Planung konkrete Überprüfungen der tatsächlichen Lärmbelastung in regelmäßigen Abständen erfolgen. Zuständig hierfür ist das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Darüber hinaus wurden keine überwachungsbedürftigen Gegenstände mit ggf. erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Folglich werden auch keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.

### 4.3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Mit dem B-Plan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" soll der bereits bestehenden und perspektivisch sich noch ausweitenden Nachfrage an innerstädtischem Wohnraum Rechnung getragen und die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von mehr als 700 WE geschaffen werden; gleichfalls aber auch für Wohnfolgeeinrichtungen sowie solche von weiterem Einzelhandel, Dienstleistung sowie Büro-, kleingewerblichen und kulturellen Nutzungen, soweit diese mit der Wohnnutzung verträglich sind, diese sinnvoll ergänzen und zur Belebung des Quartiers beitragen.

Schutzgebiete und –erfordernisse sind für das Bebauungsplangebiet nicht relevant. Die Schutzgüter sind wie folgt betroffen:

#### Schutzgut Mensch/Lärm

Es besteht eine deutliche Lärmvorbelastung, welche schwerpunktartig durch den Straßenverkehr auf der Lübecker Straße verursacht wird. Lediglich im Westen des Plangeltungsbereiches bestimmt der Schienenverkehrslärm den Beurteilungspegel. Hinsichtlich des Gesamtverkehrslärms bestehen somit nahezu im gesamten Plangebiet erhöhte Vorbelastungen, Stufe 2, im Nahbereich der Lübecker Straße sind zum Teil hohe Lärmvorbelastungen (Stufe 3) mit Überschreitungen des Anhaltwerts für Gesundheitsgefährdung tags und nachts verzeichnet worden.

Vorbelastungen durch Emissionen, die durch bestehende gewerbliche Strukturen hervorgerufen werden, wurden ausschließlich nordwestlich des Plangebietes bei 3 einzelnen Bestandswohngebäuden ermittelt. Diese führen lediglich im Nachtzeitraum zu geringfügigen Überschreitungen der Richtwerte nach TA-Lärm. Der Vorbelastung wird daher hier als mittel (Stufe 2) und für die übrigen Bestandsbereiche als gering (Stufe 1) eingestuft.

Bezogen auf den Freizeitlärm bestehen keine relevanten Vorbelastungen (Stufe 1).

Betrachtet man den Planungsfall, so ergibt sich an baubedingten Belastungen neben der temporären Verlärmung von Baumaschinen gegenüber dem schutzbedürftigen Bestand und auch infolge der Realisierung in mehreren Bauabschnitten, gegenüber den ersten in Nutzung gehenden Wohnungen und sonstigen schutzbedürftigen Einrichtungen, eine zusätzliche vorübergehende Lärmbelastung infolge der in den ersten Umsetzungsphasen noch nicht fertiggestellten baulichen Gebäudeabschirmung gegenüber den umgebenden stark lärmbelasteten Hauptverkehrsachsen. Dem wird durch eine detailliertes Umsetzungskonzept mit Darstellung erforderlicher Schallschutzmaßnahmen auch zu den einzelnen Realisierungsstufen und dessen rechtliche Verankerung in Rahmen eines städtebaulichen Vertrags nach § 12 BauGB begegnet.

Betrachtet man bei den betriebsbedingten Auswirkungen die Lärmbelastung aus Straßenund Schienenverkehr zusammen, bildet also den Gesamtverkehrslärm ab, ist festzustellen, dass in weiten Bereichen der Straßenverkehrslärm maßgebend ist. Lediglich im Westen des Plangeltungsbereiches bestimmt der Schienenverkehrslärm den Beurteilungspegel. Der Orientierungswert für Mischgebiete, der hier für das urbane Gebiet ersatzweise herangezogen wird, von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts wird entlang der Hauptverkehrsstraßen Lübecker Straße, Werftstraße und Planstraße A überschritten.

Für den östlichen Planbereich kann aufgrund der gegebenen bzw. geplanten zur offenen Baustruktur kein hinreichender Schallschutz für eine Wohnbebauung bzw. vergleichbar

schutzbedürftige Nutzungen geschaffen werden, sodass hier gleichsam wie für die südwestliche und südöstliche Eckbebauung des östlichen Plangebietsteils entsprechende Nutzungen ausgeschlossen werden. Für den übrigen überwiegenden Bereich kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine weitgehend geschlossene Baustruktur nach außen, ergänzt durch Schallschutzelemente sowie ergänzende Festsetzungen des B-Plans zu Grundrissgestaltung, passiven Schallschutz und Schließung der Außenwohnbereiche ein angemessener Schallschutz für Wohn und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen gewährleistet werden.

Gegenüber der Bestandsbebauung südlich der Lübecker Straße besteht aufgrund der sehr hohen Vorbelastung Ansprüche auf Lärmsanierungsmaßnahmen, welche i.R.d. anstehenden Planfeststellungsverfahrens zur Neuordnung der Verkehrsanlagen im Bereich Lübecker Straße abzuhandeln sind.

Hinsichtlich des Gewerbelärms werden die heranzuziehenden Richtwerte der TA-Lärm im Bereich der geplanten Baugebiete für den Tagzeitraum durchgehend eingehalten und für den Nachzeitraum nur in der nordwestlichen Ecke des dortigen Baugebiets um weniger als 1 dB(A) überschritten, was vernachlässigt werden kann.

Durch die Planung einer Spielfläche für die Altersgruppe 14 bis 19 Jahre im Dachbereich des Parkhauses Ost entstehen bei freier Schallausbreitung Überschreitungen der Richtwerte in begrenzten Teilbereichen; diesen kann aber durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen wie einer abgewandten Platzierung und schallabweisenden Ausbildung der Spielfeldeinfassung begegnet werden.

Betrachtet man die Nutzungsintensität dann ist für die Bestandnutzungen im Umfeld der Werftstraße und des geplanten neuen Knotenpunkts an der Lübecker Straße von einem wahrnehmbaren Anstieg (Stufe 2) ausgehen, für die sonstigen Bestandsbereiche südlich der Lübecker Straße von einem kaum wahrnehmbaren Anstieg (Stufe 1).

Der Beeinträchtigungsgrad ist bezogen auf den Verkehrslärm im Bereich des zukünftigen Knotenpunkts Lübecker Straße mit Planstraße A als hoch (Stufe 3) und ansonsten als mittel (Stufe 2) einzustufen. Hinsichtlich des Gewerbelärms ist die Beeinträchtigung im Bereich der angrenzenden schutzwürdigen Bestandsnutzungen an der Werftstraße als mittel (Stufe 2) und ansonsten als gering (Stufe 1) einzustufen. Hinsichtlich des Freizeitlärms ist die Beeinträchtigung durchgehend als gering (Stufe 1) zu bewerten.

# Schutzgut Mensch/Luft

Im Zusammenhang der bestehenden Luftbelastung ist zu ersehen, dass für die im UQZK aufgeführten Luftschadstoffe die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 innerhalb des Bebauungsplangebietes im Jahr 2016/2017 im Nahbereich der Lübecker Straße (Messstation Hohlbeinplatz) teilweise überschritten werden. An gewerblichen Anlagen ist lediglich die ZinkPower Rostock GmbH der Nähe zum Plangebiet untersuchungswürdig; allerdings hat die Überprüfung der aktuellen BImSch-Genehmigung ergeben, dass eine erhebliche Belastung des Plangebiets mit Luftschadstoffen auszuschließen ist. Entsprechend ist im Nahbereich der Lübecker Straße von einer mittleren Vorbelastung, Stufe 2, auszugehen. Das restliche Plangebiet kann als gering vorbelastet, Stufe 1, eingestuft werden.

Unter der Berücksichtigung, dass die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 unterschritten werden, für die o.g. Anlagen teilweise immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen und somit die Emissionswerte regelmäßig behördlich überwacht werden, ist vom einem geringen Einfluss auf die Luftqualität auszugehen. Es besteht damit insgesamt für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit der Luftqualität eine mittlere Beeinträchtigung (Stufe 2).

# Schutzgut Fläche

Der aktuelle Versiegelungsgrad im Gebiet liegt bei insgesamt ca. 35% und ist in den überwiegenden Bereichen gering. Da das Gebiet zurzeit großflächig brachliegt und durch industrielle und gewerbliche Vornutzungen geprägt ist, muss die Empfindlichkeit für das Schutzgut Fläche als gering eingestuft werden (Stufe 1).

Aufgrund der zur erwartenden Flächeninanspruchnahme durch die neuen Wohngebiete mit einer Neuversiegelung von 40-50 % aber einem stark differenzierten Versiegelungsgrad zwischen den Baugebieten und Verkehrsflächen einerseits und dem Bereich des zentralen Grünzugs andererseits ist die Nutzungsintensität differenziert für die Baugebiete mit Stufe 2 und für den zentralen Grünzug mit Stufe 1 zu bewerten. Hinsichtlich der Bewertung der Flächeninanspruchnahme sind die festgesetzten Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Insgesamt ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche (Stufe 1).

## Schutzgut Boden

Die langjährige gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der vom Geltungsbereich eingeschlossenen Fläche führte zu teilweise erheblichen Vorbelastungen des Schutzgutes Boden. Auch wenn die baulichen Anlagen inzwischen bis auf die denkmalgeschützte ehemalige Handelsschule und das Autohaus Goldbach zurückgebaut wurden, weisen noch partiell vorhandene Fundamentreste bzw. kleinflächige Versiegelungen sowie anthropogene Aufschüttungen mit Resten von Ziegeln, Beton, Bauschutt, Holz, Asche und Pappen auf die langjährige massive Störung des Schutzguts Boden hin. Zudem bestehen an mehreren Stellen im Plangebiet noch Altlasten, die tlw. zu stofflichen Belastungen des Bodens und/oder Grundwasser führen. Es handelt sich ausschließlich um anthropogen massiv vorgeprägte Böden. Die Empfindlichkeit der vorhandenen Böden wird flächendeckend als gering (Stufe 1) eingestuft.

Die geplante Wohnbaunutzung führt, infolge des Umfangs der geplanten Bebauung sowie der festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ), zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme (Stufe 2). Im Bereich des geplanten zentralen Grünzugs ist hingegen mit einer geringen Nutzungsintensität und einer geringen Flächeninanspruchnahme (Stufe 1) zu rechnen. In Gesamtbetrachtung ergibt sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (anthropogene Störungen der Bodenstruktur und Altlasten) eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 1) gegenüber Verlust verbliebener natürlicher Bodenfunktionen.

#### Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich derzeit kein Oberflächengewässer. Der außerhalb des Plangebiets liegende Kayenmühlengraben, entwässert das südwestlich des B-Plangebietes befindliche Stadtviertel mit der heutigen Hans-Sachs-Allee, dem Botanischen Garten und weiter Richtung Tschaikowskistraße mit dem Komponistenviertel.

Aufgrund des vollständig verrohrten Zustandes und der fehlenden Lebensraumfunktion ist der Kayenmühlengraben als anthropogen vollständig überformtes und belastetes Gewässer (Empfindlichkeit/Vorbelastung Stufe 1) einzustufen.

Vor dem Hintergrund der im Plangebiet befindlichen Altlastenstandorte, bei denen im Rahmen früherer Untersuchungen im Zeitraum zwischen 1992 und 2005 auch teilweise Grundwasserverunreinigungen festgestellt wurden, ist mit einer punktuell erheblichen Vorbelastung des Schutzguts Grundwasser zu rechnen. Im Rahmen der Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens ist, zur Verhinderung einer Ausschwemmung von Schadstoffen bzw. eines Übertritts von konterminierten Grundwasser in ein Oberflächengewässer, das Grabenbauwerk vollständig gegenüber dem umliegenden belasteten Erdreich bzw. Grundwassers abzudichten

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers wird aufgrund der unterschiedlich großen Grundwasserflurabstände und der Heterogenität und Wasserdurchlässigkeit der Deckschichten als mittel (Stufe 2) und das Grundwasser als teilweise geschützt gegenüber

flächenhaft eindringenden Schadstoffen eingeschätzt. Diese Einstufung wird durch die Darstellung des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Karte 7) bestätigt.

Die voraussichtliche Eintragsgefährdung von Schadstoffen Im Bereich der Wohnbauflächen wird als erhöht (Stufe 2) und im zentralen Grünzug als gering (Stufe 1) eingestuft.

Da das gesamte Plangebiet nicht im überflutungsgefährdeten Bereich liegt und keine Maßnahmen des Hochwasserschutzes (StALU) vorgesehen sind, weist das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser auf (Stufe 1). Im INTEK (2013) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird das Plangebiet in der Gesamtbewertung (Karte 8) als Gebiet mit geringer bis sehr geringer der hydrologischen Gefährdung eingestuft.

# Schutzgut Klima

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einwirkbereich der Land-Seewind-Zirkulation bzw. der Frischluftbahn über die Unterwarnow. Dieser relativ konstante lokale Wind kann für das Bebauungsplangebiet von Bedeutung für die Frischluftversorgung und den Abtransport überwärmter Luft sein.

Die nicht durch Bebauung und/oder Verkehrsflächen versiegelten, sondern durch Grünflächen mit Einzelbaumbestand gekennzeichneten Bereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer Einstufung als Freiland-Klimatop von hoher klimaökologischer Bedeutung (Stufe 3). Die Bereiche des Plangebietes, die als Gewerbe- und/oder Stadt-Klimatop eingestuft werden, weisen eine geringe klimaökologische Bedeutung auf (Stufe 1) und können als erheblich vorbelastet eingestuft werden. Demnach kommt dem Bebauungsplangebiet insgesamt sowie seiner Umgebung eine mittlere klimaökologische Bedeutung, Stufe 2, zu. Hohe Bedeutung hat das lokale Land-See-Windsystem, Stufe 3.

Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung, eines verdichteten Wohnbaustandortes mit einem ca. 300 m langen, zentralen Grünzug, ist der (voraussichtliche) Einfluss aus der Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima als gering (Stufe 1) im Bereich des Grünzuges, bis mittel (Stufe 2) in den verdichteten Wohnbaubereichen, einzustufen. Insgesamt ergibt sich daraus eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt

Insgesamt weist die Mehrzahl der erfassten Biotopstrukturen im Plangebiet einen geringen Biotopwert (Stufe 1) sowie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen auf. Lediglich dem Gehölzbestand (Siedlungsgehölze und Ältere Einzelbäume) sowie den kleinflächig ausgebildeten Ruderalfluren wird ein mittlerer Biotopwert (Stufe 2) zugewiesen. Doch auch hierbei handelt es sich um weitverbreitete, Biotoptypen ohne besonderen Schutzstatus.

Im Bereich der Wohnbaufläche ist aufgrund des Umfangs der Eingriffe (flächige Beseitigung der Vegetationsdecke) mit einer erhöhten Einwirkung (Stufe 2) zu rechnen, im Bereich des zentralen Grünzug sind ledglich geringe Einwirkungen (Stufe 1) bzw. eine Verbesserung der Ausgangssituation zu erwarten. Damit ergibt sich für das Teilschutzgut Pflanzen/Biotope insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung (Stufe 2) für den Bereich mit Gehölzbeständen mittlerer Wertigkeit, der zur Bebauung vorgesehen ist. Ansonsten ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

Aufgrund der recht monotonen Biotopstrukturen sowie der teilweise erheblichen Vorbelastung durch Siedlungs- und/oder Verkehrsimmissionen und sonstigen anthropogenen Störwirkungen (Freizeitnutzung der Fläche, Pflegeregime der Grünfläche) weist das Plangebiet fast flächendeckend eine geringen Lebensraumbedeutung auf (Stufe 1). Einzig der tlw. Ältere Baumbestand bietet typischen synanthropen, ubiquitären Siedlungsvögeln/"Allerweltsarten" ggf. Nistmöglichkeiten. Die Empfindlichkeit der Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung ist als gering (Stufe 1) einzustufen.

Von der Umsetzung der Planinhalte werden keine vom Aussterben bedrohten oder gefährdeten Arten betroffen. Durch die Projektumsetzung ergibt sich im Bereich der geplanten Baugebiete eine erhöhte Einwirkung (Stufe 2), im Bereich des zentralen Grünzugs dagegen eine geringe Einwirkung (Stufe 1).

Damit ergibt sich für das Teilschutzgut Tiere bei durchgehend geringem Gefährdungspotential für die Arten insgesamt auch eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 1).

Das Bebauungsplangebiet hat keine Funktion im übergeordneten Biotopverbundsystem der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die nächstgelegenen Teillandschaftsräume des Biotopverbundsystems sind das "Vorwedener Land" mit einem Anstand von > 2 km zum Bebauungsplangebiet und das "Hechtgraben-Gebiet" auf der anderen Seite der Warnow, mit einem Abstand von > 1,2 km. Für diese Teillandschaftsräume hat das Bebauungsplangebiet keine Bedeutung. Folglich weist das Plangebiet einen geringen Schutzgrad bzw. eine geringe Empfindlichkeit der Biologischen Vielfalt auf (Stufe 1). Damit ergibt sich für das Schutzgut Biologische Vielfalt insgesamt eine geringe Beeinträchtigung (Stufe 1).

# Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund des sehr geringen Anteils naturnaher Elemente, den zum Teil noch sichtbaren Spuren der ehemaligen gewerblichen Nutzungsstrukturen sowie der sehr geringen Strukturvielfalt ist der visuelle Gesamteindruck des Plangebietes als gering einzustufen (Stufe 1).

Die geplante (Wohn)Bebauung wird Einfluss auf das Landschaftsbild ausüben, jedoch aufgrund der städtischen Lage des Geltungsbereiches wird dieser als gering bewertet (Stufe 1). In Teilen des Plangebietes wird sich die Bestandssituation infolge der geplanten Freiraumgestaltungsmaßnahmen (u.a. Pflanzmaßnahmen, Herstellung des Kayenmühlengrabens) sogar verbessern. Insgesamt ergeben sich geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Stufe 1).

# Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen ein Kultur- und Sachgut mit denkmalpflegerischer Relevanz (ehemalige Handelsschule [Heinkel-Wand wurde bereits abgerissen]) befindet, ist in diesem Bereich von einer hohen denkmalpflegerischen Relevanz auszugehen (Stufe 3).

Aufgrund der Tatsache dass die ehemalige Handelsschule historisch immer in einen baulichen Zusammenhang eingeordnet war und zudem der dem B-Plan zu Grunde liegende städtebauliche Entwurf in Baustruktur und Höhenentwicklung das Denkmal berücksichtigt, führt die heranrückende Wohnbebauung zu keinem erheblichen Wertverlust des Kultur- und Sachguts (Stufe 1). Damit ergibt sich insgesamt eine geringe Beeinträchtigung.

#### Wichtige Wechselwirkungen

Die Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Bereichen bewirkt neben dem völligen Funktionsverlust des Schutzgutes Boden auch eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, der wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung) nach sich zieht.

Weiterhin bewirkt die Zunahme der versiegelten Flächen eine Erhöhung der Lufttemperatur und eine Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima).

Veränderungen von Biotopen oder die vollständige Beseitigung von Vegetationsbeständen haben immer auch Auswirkungen auf das Vorkommen von Tierarten an einem bestimmten Standort.

<u>Darstellung des Gefährdungspotenzials betreffend schwerer Unfälle und Katastrophen</u>

Laut des Amtes für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht keine genaue Definition, ab welcher Entfernung eine Störfallanlage Auswirkungen auf den Geltungsbereich wirkt, dies ist abhängig von der jeweiligen Lagerung und Produktion der Gefahrengüter. Jedoch besteht die Annahme, dass wenn sich im Umkreis von 2 km keine Störfallanlage befindet, dass keine Auswirkungen dieser zu erwarten sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im 2 km Umkreis keine Störfallanlage, demnach kann davon ausgegangen werden, dass keine schweren Unfälle oder Katastrophen bezüglich der Störfallanlagen zu erwarten sind.

#### Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe durch die Bebauungsplanung bedingen ein Kompensationserfordernis von 28.062 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFAE). Davon werden 8.202 KFAE [m²] der Erschließung und 19.860 KFAE [m²] den Baugrundstücken zugeordnet. Nach Durchführung von Baumpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes verbleibt ein Kompensationserfordernis von 16.063 KFAE [m²], welcher über das Ökokonto HRO-001 "Carbäk-Renaturierung" kompensiert wird. Vom Defizit werden 1.533 KFAE [m²] der Erschließung und 14.530 KFAE [m²] den Baugrundstücken zugeordnet.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig ausgeglichen.

# 4.4 Referenzliste der genutzten Quellen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS (2008, Neuauflage 2015): Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK (2001): Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – ABI. Nr. 25 HRO vom 12.12.2001.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock (2007): Lärmaktionsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Überarbeitete Fassung. Rostock.

<u>Hanse- und universitätsstadt Rostock (2008)</u>: Bodenschutzkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. 1. Stufe. Rostock/Berlin.

<u>HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK (2013)</u>: <u>Int</u>egriertes <u>E</u>ntwässerungs<u>K</u>onzept (INTEK). Bützow/Rostock.

<u>Hanse- und Universitätsstadt Rostock (2013)</u>: Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, erste Aktualisierung. Rostock.

<u>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (2012)</u>: Regelwerk Küstenschutz M-V. Rostock

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK (2014): Lärmaktionsplan der Hansestadt Rostock.

2. Stufe. Rostock/Berlin. Beschluss durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock im Januar 2015.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS (2008/2015): Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Hansestadt Rostock. Neuauflage 2015

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MITTLERES MECKLENBURG/ROSTOCK (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock. Rostock

<u>BauGB (2004)</u> – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NATSCHAG M-V (2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBI. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

<u>WASTRA-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (10/2016)</u>: Hydrologisches Konzept zur Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens. Erläuterungsbericht. Rostock.

**LAIRM CONSULT GMBH** (03/2017): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hansestadt Rostock

<u>H.S.W (12/2016)</u>: Geotechnischer Bericht und Gründungsempfehlung für das Bauvorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 10.W.63 "Wohnen am Werftdreieck". Erläuterungsbericht. Rostock

<u>LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG)</u> (2017): Jahresmittelwerte für Luftschadstoffe für die Jahre 2016 und 2017<a href="https://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/trend/jmw17.htm">https://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/trend/jmw17.htm</a>, 27.03.2018

<u>BAUGRUND STRALSUND INGENIEURGESELLSCHAFT MBH FÜR GEO- UND UMWELTTECHNIK</u> (Stand 5.09.2016): Umwelttechnischer Bericht (Erstbewertung Altlastensituation). Rostock

## 5 FLÄCHENBILANZ

Auf der Grundlage vorliegender Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Tabelle 44: Flächenbilanz

Gebiet	Flächengröße in m²	Anteil an Gesamtfläche in %
Urbanes Gebiet (MU)	36.583	29,20
Kerngebiet (MK)	8.986	6,83
Sonstige Sondergebiete "Parkhaus West/Ost"	5.130	4,09
Abfallflächen	77	0,06
Baugebiete gesamt	50.746	40,51
Gemeinbedarfsfläche "Kita"	2.018	1,61
Straßenverkehrsfläche	34.268	27,36
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung (Radwege, Fußgängerzonen, Kurzzeitstellplätze), davon	20.552	16,40
Verkehrsberuhigter Bereich	948	0,76
Kurzzeitstellplätze	63	0,05
Radschnellweg befahrbar durch Rettungs- fahrzeuge und den öffentlichen Personen- nahverkehr	804	0,61
Sonstiger Radschnellweg	2.226	1,78
Fußgängerzone 1	13.762	11,00
Fußgängerzone 2	1.723	1,38
Fußgängerzone 3	995	0,79
Bahnanlage (Straßenbahn)	4.197	3,35
Verkehrsflächen gesamt	59.017	47,12
Öffentliche Grünflächen	12.544	9,48
Wasserfläche (Kayenmühlengraben)	9,15	0,73
Gesamtfläche Bebauungsplan	125.244	100,00

## 6 SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG

Am 25.04.2019 erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eine **Einwohnerversammlung** für den betroffenen Stadtbezirk Innenstadt/KTV.

In dieser Veranstaltung wurde von den Bürgern eine Festsetzung von Wohnangeboten für bestimmte soziale Gruppen z. B. in Form von Sozialwohnungen oder für besondere Wohnbedarfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BauGB) angeregt. Eine entsprechende verbindliche Regelung im Bebauungsplan würde nach Auffassung der Stadt zu mangelnder Flexibilität und Erschwerung des ohnehin sehr anspruchsvollen Stadtentwicklungsprojekts führen. Zudem unterliegt der Vorhabenträger, die WIRO, als städtische Wohnungsgesellschaft ohnehin der Verpflichtung, auch für besondere soziale Gruppen Wohnungsangebote vorzuhalten und wird diesen Auftrag auch im Rahmen des vorliegenden Projektes wahrnehmen.

In den mit Schreiben vom 08. Mai 2018 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB eingeholten Stellungnahmen ergingen eine große Anzahl von Anregungen und Hinweisen zur Planung. Nachfolgend werden die für die Abwägung relevanten Anregungen und Hinweise und deren Berücksichtigung im B-Plan zusammengefasst.

So wurde vom **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg** auf nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Betriebe im weiteren Umfeld des Plangebiets und deren mögliche Relevanz für die Planaufstellung hingewiesen. Deren Überprüfung ergab keinerlei erforderliche Einschränkungen für die Planung.

Vom Amt für Schule und Sport wurde darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die durch die Umsetzung des B-Plans hinzukommenden Bewohner auch das Spiel- und Sportstättenangebot, gerade was die Einrichtungen für den Vereinssport angeht, zu überprüfen ist. Aufgrund der zur Verfügung stehenden begrenzten Platzverhältnisse und den im Geltungsbereich geplanten schutzbedürftigen Nutzungen ist lediglich die Integration von Spielflächen für die verschiedenen Altersgruppen möglich; die Unterbringung eines ggf. erforderlichen zusätzlichen Sportstättenangebots soll im übrigen Stadtquartier bzw. im Bereich der nördlich angrenzenden gewerblich genutzten Flächen eingeordnet werden.

Vom Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege ergingen umfassende Anregungen zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen, speziell auch zur Umgebung des Kayenmühlengrabens, der Straßenräume sowie der Spielplätze für die verschiedenen Altersgruppen. Zudem gab es umfassende Vorschläge zu den Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung, zu den zu verwendenden Baum- und Pflanzenarten und zu den Pflanzqualitäten. Die Anregungen und Hinweise gingen in die Planung mit ein.

Das **Amt für Umweltschutz** gab u. a. Hinweise zu den Anforderungen der Unterhaltung des Kayenmühlengrabens und zur seinerzeit in Erarbeitung befindlichen Schallschutzkonzeption. Zudem wurden Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichts gegeben. Die Anregungen und Hinweise gingen in die Planung mit ein.

Vom **Amt für Verkehrsanlagen** gab es umfassende Hinweise zur Berücksichtigung der Ausbauerfordernisse der Verkehrsanlagen in den Festsetzungen sowie zu erforderlichen Ergänzungen in der Begrünung hinsichtlich der Darstellung zu den Anforderungen des ruhenden Verkehrs. Die Anregungen und Hinweise gingen in die Planung mit ein.

Vom **Bauamt** erfolgten u. a. Anregungen zur Überprüfung der Höhenfestsetzungen sowie zur Präzisierung der Festsetzungen gerade im Hinblick auf die Anwendbarkeit in späteren Plangenehmigungsverfahren. Weiterhin wurde auf notwendige Aussagen zur Plandurchführung in der Begründung hingewiesen. Die Anregungen und Hinweise flossen in die Planung ein.

Vom **Brandschutz- und Rettungsamt** erfolgten Hinweise insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Löschwasserbereitstellung, zu den Anforderungen an die Befahrbarkeit der internen Erschließung sowie zur Anleiterung an Gebäuden. Die Anregungen und Hinweise gingen in die Planung mit ein.

Die **RSAG** regte an, die Buslinie 34 über die Anwohnerstraßen und Wohnwege des neuen Stadtquartiers zur Rückseite der S-Bahnhaltestelle am Holbeinplatz zu führen und im dort geplanten Fußgängerbereich die Endhaltestelle samt Wendeschleife einzuordnen. Die Anregung wurde in der Planung berücksichtigt.

Die **Stadtwerke Rostock AG** und die weiteren Ver- und Entsorgungsträger gaben Hinweise zu den Leitungsbeständen, insbesondere auch zu den das Plangebiet querenden, zu sichernden Hauptleitungstrassen (insbesondere Mischwassersammler) und zu den entsprechenden Anforderungen an deren Erhalt und Wartung. Weiterhin wurde auf die erforderliche Berücksichtigung von Standorten für Transformatoren zum Anschluss an das Stromversorgungsnetz hingewiesen. Die zu erhaltenden Leitungen, insbesondere die Mischwassersammler wurden samt zugehöriger Freihaltekorriorde als Geh- Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

Die seitens der **Telefonica Germany** angeregte Freihaltung des in nordöstlicher Richtung verlaufenden Korridors für deren Mobilfunkstrecke auf einer Breite von beiderseitig 30 m horizontal und beiderseitig 15 m vertikal würde eine erhebliche Einschränkung der Bebauung mit entsprechender Einschränkung der Anzahl der ermöglichten Wohnungen samt zugehörender wohnungsnaher Infrastruktur bedeuten. Der angeführte übergeordnete beachtliche raumordnerische Belang wird bei diesen Telekommunikationsanlagen nicht gesehen. Die Anregung wird entsprechend nicht aufgegriffen.

Der Ortsbeirat Stadtmitte / Kröpeliner-Tor-Vorstadt wies u. a. auf Sicherheitsbelange hinsichtlich der Kreuzungen des geplanten Radschnellwegs mit den Fußgängerbereichen hin. Weiterhin regte er einen Anteil an sozial gefördertem Wohnungsbau, die Festsetzung von Mindestgrößen für die geplanten Spielplätze sowie örtliche Bauvorschriften zur Beschränkung von Werbeanlagen an. Die Festsetzung eines verbindlichen Anteils an Sozialwohnungen erfolgte im Hinblick auf den Erhalt der erforderlichen Flexibilität für die weitere Projektentwicklung nicht; die Hinweise zu Sicherheitsaspekten beim Radschnellweg, zur Regelung von Spielplatzmindestgrößen sowie zur Beschränkung von Werbeanlagen wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.07.2019 bis 23.08.2019 gingen nachfolgende Stellungnahmen ein und wurden in die Abwägung eingestellt.

Bürger 1 regt im Sinne einer wirtschaftlich tragfähigen Entwicklungsmöglichkeit Änderungen am Baugebiet MK 2b an. So wird die Erweiterung dieses östlichsten Baugebiets zu Lasten der östlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "Fußgängerzone / Radschnellweg" (Platz des 17. Juni) vorgeschlagen. Diese Anregung wird aufgrund der gegebenen Erschließungsfunktion und des beachtlichen, in geringem Abstand östlich davon verlaufenden Freihaltekorridors eines unterirdischen Hauptmischwassersammlers nur begrenzt aufgegriffen; das Baugebiet um ca. 1,5 m erweitert. Die Anregung, das als Kerngebiet festgesetzte MK 2b als urbanes Gebiet festzusetzen, wird in Anbetracht der städtebaulichen Situation einer Innenstadtlage mit Verkehrsknotenpunkt und der entsprechend sich anbietenden Nutzungsarten sowie der im Ergebnis der umfassenden Schallbegutachtung gegebenen sehr hohen Immissionsbelastung, bei der die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung mit 73/65 dB(A) erreicht bzw. gar überschritten werden, nicht aufgegriffen. Die angeregte Beschränkung von Einzelhandel bis zum 1. OG einschließlich wird im Sinne des Erhalts möglichst flexibler Nutzungsalternativen nicht aufgegriffen. Die Anregung einer Änderung der bisherigen Baulinien zum Platz des 17. Juni und zur Lübecker Straße hin in Baugrenzen und die Flexibilisierung des Geschossigkeit (außerhalb des Hochhausteils) auf minimal 1 bis maximal 5 Geschosse, wird in Anbetracht der gegebenen städtebaulichen Situation und der Erfordernis, den Platz- bzw. Straßenraum klar zu fassen, nicht berücksichtigt. Es wird aber im Sinne einer höheren Flexibilität, gleichsam wie bei dem angrenzenden und vergleichbaren Baugebiet MK 2a eine Geschossigkeit zwischen 4 und 6 geschossen zugelassen. Die vorgeschlagene Erhöhung der zulässigen Geschoßzahl von 10 auf 20 Vollgeschosse zuzüglich Staffelgeschoss im höchsten Bereich verlässt den im Ergebnis vorgehendem Wettbewerbsverfahren und Funktionsplanung ermittelten städtebaulich vertretbaren Rahmen. Weiterhin würde eine Verdopplung zu einer weiteren Erhöhung der ohnehin schon sehr hohen Grundflächenzahl (GFZ=3,6, die reguläre Obergrenze nach BauNVO liegt bei 3,0!) mit entsprechenden Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung führen, sodass die Anregung nicht aufgegriffen wird. Dem Vorschlag, für das MK 2b auch eine sichel- oder segmentbogenartige Fassadeabwicklung zuzulassen, steht im Widerspruch zum städtebaulichen Gesamtkonzept aus Wettbewerbsverfahren und anschließender Funktionsplanung. Eine Flexibilisierung der Fassadengestaltung erfolgt aber in der Form, dass wie auch in von Lage und Funktion vergleichbaren Baugebieten ein Zurückbleiben der Fassade hinter der Baulinie um ein 1m auf 50 statt 20% der Fassadenlänge statthaft ist. Zudem wird die mit bis zu 10 Geschossen überbaubare Grundstücksfläche an der nordöstlichen Ecke des Baufensters um ca. 8 m nach Süden erweitert, sodass hier in Sachen Gebäudegestaltung, auch was den Hochhausteil betrifft, ein erweiterter Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Der Anregung, Gebäudeauskragungen auch zum Platz des 17. Juni und der Lübecker Straße hin zuzulassen, steht im Widerspruch zum städtebaulichen Gesamtkonzept, würde zudem den ohnehin begrenzten öffentlichen Raum nördlich der Straßenbahngleise noch enger gestalten und wird daher nicht aufgegriffen. Die angeregte uneingeschränkte Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen im gesamten Baugebiet MK 2b widerspricht den erarbeiteten Gestaltungsvorgaben und würde damit diesen städtebaulich wichtigen Bereich in Stadtbild und Aufenthaltsqualität negativ beeinträchtigen. Insbesondere in Anbetracht des moderaten Stellplatzschlüssels der seit 2018 gültigen Stellplatzverordnung der Hanse- und Universitätsstadt ist die Beibehaltung der vorgesehenen Beschränkung der zulässigen Fläche zur Anlage von Stellplätzen auf die nordwestliche Baugebietsfläche möglich. Dabei ist aber eine Ausweitung bis an die rückwärtige Begrenzung der im Baugebiet MK 1 festgesetzten Parkierungsfläche gestalterisch unproblematisch und wird daher eingeräumt. Die angeregte Berücksichtigung von 2 Ein- und Ausfahrten von der Werftstraße kann bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionalität der Verkehrserschließung erfolgen.

Bürger 2 regt eine Überprüfung der Bilanzierung der Ausgleichsverpflichtungen aus dem Ursprungsplan sowie betreffend der Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume an sowie der entsprechenden zugehörigen Darstellungen im Grünordnungsplan und dessen Textteil. Dem wurde nachgekommen, ebenso dem Hinweis, dass ein Übertrag der verbindlichen Pflanzfläche (15 %) in den Baugebieten MU 1-9 und der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Kita" erforderlich ist. Der Anregung der verorteten Festsetzung von Standorten für Bänke, Fahrradständer und Schnellladesäulen für die E-Mobilität wird aus Gründen der erforderlichen Flexibilität im Rahmen der nachfolgenden Gebäude- und Freianlagenplanung nicht aufgegriffen, ebenso nicht das Vorschreiben eines verbindlichen Energiestandards, da die Entwicklung in diesem Bereich schnell fortschreitet und der B-Plan voraussichtlich für einen sehr langen Zeitraum rechtskräftig bleibt. Der Anregung einer detaillierteren artenschutzrechtlichen Prüfung einschließlich artenspezifischer Kartierungen gerade hinsichtlich Singvögeln und Fledermäusen wird in Anbetracht der erheblichen Vornutzung des Gebiets und der Tatsache, dass keine Gebäude zum akuten Abbruch vorgesehen sind, nicht entsprochen. Es wird zudem angeregt, die Fassadengestaltung, die historische Nutzung und die Gestaltung der angrenzenden gewerblichen Areale aufzunehmen und soweit regelbar, diese mit dem Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Rostock abzustimmen. Dazu ist anzumerken, dass die Fassadengestaltung Gegenstand der nachfolgenden quartiersbezogenen Wettbewerbe sein wird, welche auf Grundlage der Gestaltungsvorgaben aus dem Funktionsplan durchgeführt werden. Daher erfolgt keine explizite Regelung im Rahmen des B-Plans.

In den entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden, zu Planentwurf und Begründung ergingen weitere Anregungen und Hinweise. Diese sind, soweit für die Abwägung von Relevanz, nachfolgend zusammengefasst.

Auf Hinweis des **Amtes für Stadtgrün und Naturschutz** wurden die Zahlen zu Baumerhalt, erforderlichen Fällungen und Neupflanzungen überprüft und in Satzung, Begründung und Erläuterungsbericht einheitlich dargestellt. Daneben ergingen weitere redaktionelle Hinweise zu Formulierungsdetails, zur Plandarstellung, Planzeichenerklärung und zur Begründung des B-Plans, welche berücksichtigt wurden.

Das Amt für Umweltschutz weist auf erforderliche ergänzende Detailuntersuchungen zur Altlastensituation, insbesondere westlich der Max-Eyth-Straße hin, sowie in Abhängigkeit vom Ergebnis auf ggf. erforderliche Sanierungs- und Monitoring-Maßnahmen. Inzwischen liegt eine Sanierungsuntersuchung/Vorentwurf Sanierungsplanung (H.s.w., 12.2019) vor, welche auch den angesprochenen Bereich vertiefend begutachtet. Die entsprechend vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen wurden mit dem Fachamt und dem weiterhin zuständigen StALU Mittleres Mecklenburg abgestimmt; die entsprechenden Darstellungen in Begründung und Umweltbericht wurden im Ergebnis der Begutachtung und Abstimmung aktualisiert. Die redaktionellen Hinweise zur Formulierung einiger immissionsrechtlicher Festsetzungen werden aufgegriffen. Im Weiteren werden die gegebenen redaktionellen Hinweise, insbesondere zur Aktualisierung der Ausführungen zum Lärmaktionsplan, zur Darlegung der Vorbelastung durch Gewerbelärm und zur Ergänzung der Monitoring-Maßnahmen im Umweltbericht berücksichtigt.

Das Amt für Verkehrsanlagen weist auf die erforderliche Klärung der Passierbarkeit der Lärmschutzwände an den Zuwegungen von der Lübecker Straße aus für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge sowie für Fußgänger und Radfahrer hin. Die entsprechende textliche Festsetzung wird daher um einen Passus, der erforderliche Öffnungen für o. g. Teilnehmergruppen regelt, ergänzt. Weiterhin wird auf die Platzerfordernisse am südwestlichen Geltungsbereichsrand für den Radschnellweg bzw. die Umweltspur für die Linie 34 und der hier gleichzeitig bestehenden Begehrlichkeiten der Deutschen Bahn AG auf Flächeninanspruchnahme im Rahmen der laufenden Planfeststellung hingewiesen. Daher erfolgte nach Abstimmung mit Fachamt und der RSAG eine Überplanung der dortigen Verkehrsflächen und des Parkhauses mit der Zielstellung, die Ansprüche der o. g. Institutionen zu berücksichtigen. Der Anregung, die Straßenbäume nicht verbindlich festzusetzen, wird nicht aufgegriffen, da diese ein wesentliches und mit allen Ämtern im Vorhinein abgestimmtes Gestaltungselement darstellen. Die redaktionellen Hinweise insbesondere zu Unstimmigkeiten in den nicht normativen Straßenquerschnitten und in der Beschriftung werden aufgenommen.

Die ergänzenden redaktionellen Hinweise des **Brandschutz- und Rettungsamts** werden im Rahmen der Durchführungsrelevanten Hinweise ergänzt.

Seitens des **Eisenbahn-Bundesamts** ergeht die Forderung, dass der in städtischem Eigentum befindliche südwestliche Randstreifen des Plangebiets zur Anlage des geplanten Rangiergleises zur Verfügung gestellt werden soll. Nach Abstimmung mit RSAG, dem Amt für Verkehrsanlagen und der WIRO betreffend deren konkurrierender Anforderungen, erfolgt eine begrenzte Änderung der dortigen Verkehrs- und Parkhausfläche, mit der Zielsetzung, den Belangen v. g. Institutionen gerecht zu werden.

Die IHK zu Rostock äußert aus planungsrechtlicher Veranlassung bedenken, dass in einem Teilbereich der als Kerngebiet festgesetzten Fläche der im MK eigentlich baugebietsmitprägende Einzelhandel ausgeschlossen wird. Aufgrund der Tatsache, dass der Einzelhandel im weit überwiegenden Teil des Kerngebiets zulässig ist und zudem gewichtige Gründe (Denkmalschutz) gegen eine generelle Zulassung des Einzelhandels stehen, werden die Bedenken nicht geteilt. Die angeregte geschoßweise Einschränkung der Einzelhandelsnutzung im übrigen MK wird im Sinne der Flexibilität der zukünftigen Entwicklung nicht aufgegriffen.

Das **LUNG M-V** weist auf mögliche Lärmvorsorgeansprüche infolge der Verkehrsneuordnung im Bereich Lübecker Straße hin. Diese wurden in der Schallbegutachtung zum B-Plan bereits thematisiert und werden im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens zur verkehrlichen Neuordnung des Bereichs Lübecker Straße dann abschließend geklärt. Die redaktionellen Hinweise u. a. zur Aktualisierung der Ausführungen zum Lärmaktionsplan finden Berücksichtigung.

Die **Polizeidirektion Rostock** regt im Rahmen des Umbaus der L21 Lübecker Straße eine Verlängerung der Linksabbiegespuren von der Lübecker Straße in die neue Planstraße A sowie im Bereich des Holbeinplatzes in die Karl-Marx-Straße an, um Rückstaus auf den Geradeausspuren zu vermeiden. Weiterhin wird für die neu geplante Planstraße A in Anbetracht des gleichzeitigen Rückbaus der Max-Eyth-Straße und der bisherigen nördlichen Maßmannstraße eine hinreichende Leistungsfähigkeit angezweifelt. Die dem B-Plan zu Grunde liegende Verkehrsuntersuchung und die Einbeziehung der zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock, hat ergeben, dass die vorgesehene Länge der Abbiegespuren wie auch die Leistungsfähigkeit der neuen Planstraße A gegeben ist, sodass zu Änderungen an der Verkehrsplanung kein Anlass besteht.

Die RSAG bemängelt, dass im ausgelegten B-Planentwurf keine Aussagen über eine ÖPNV-Anbindung durch die Buslinie 34 getroffen wird. Nach den bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Vorstellungen des Verkehrsunternehmens soll diese Anbindung durch das Wohngebiet über die Planstraße E und weiter über den Fußgängerbereich bzw. Radschnellweg an den Knotenpunkt Holbeinplatz angebunden werden. Gegenüber einer Führung über die östliche Werft- und Lübecker Straße werde die Fahrzeit erheblich verkürzt und das ÖPNV-Angebot damit attraktiver gestaltet. Die Führung der Buslinie 34 war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des B-Plan-Entwurfs kein explizites Ziel des Bebauungsplans. Es war die mit dem zuständigen Fachamt abgestimmte Zielsetzung, die Verkehrsräume in einer Dimensionierung festzusetzen, dass eine Buslinie mit kleinen Busfahrzeugtypen sich dem Holbeinplatz annähern kann. In Anbetracht der inzwischen erfolgten Abstimmungen und durchgeführter Prüfung der Planungsalternativen erfolgt eine Berücksichtigung der Anregung in der Weise, dass die zu befahrenden Verkehrsflächen den Anforderungen an eine Befahrung mit einem Linienbus und der Einrichtung eines Wartebereichs entsprechend in der Dimensionierung angepasst werden, ergänzend die Zweckbestimmung "Befahrung mit Linienbus" erhalten. Durch vorstehende Änderungen an den Verkehrsflächen wird eine Anpassung der Baufläche bzw. der Konzeption für das Parkhaus West und eine Verringerung des Abstands zu den beiden nächstgelegenen Wohngebäuden und der Kita erforderlich. Diese Änderungen sind aber von vertretbaren Auswirkungen, so bleiben die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse erhalten und das geplante Parkdeck ist weiterhin, wenn auch mit größerem Aufwand, realisierbar. Daher wird den vorgetragenen Belangen des ÖPNV der Vorrang eingeräumt.

Seitens des **StALU Mittleres Mecklenburg** ergeht die Anforderung, dass der Bodenschutzbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Konkretisierung zu Art und Umfang der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen ein Sanierungsplan vorzulegen, ggf. erforderliche weiterführende Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe des StALU flächenkonkret mit Klärung der Sanierungspflicht nach § 4 Abs. 3 BBodSchG festzuschreiben und nachfolgend durchzuführen. Es liegt inzwischen der Vorentwurf zum Sanierungsplan (H.s.w., 12.2019) vor; dieser erfüllt nebenstehende Anforderungen und wird vorhabenbegleitend, entsprechend der fortgeschrittenen Erkenntnislage, fortgeschrieben. Das Erfordernis der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ergibt sich bereits aus dem Bodenschutzgesetz. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer vorausgehenden Boden- und Grundwassersanierung im Umfeld des Kayenmühlengrabens erfolgt eine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Weitergehende Regelungen über das Planungsrecht im B-Plan werden aber aufgrund der beachtlichen Regelungen im Bodenschutzgesetz nicht für erforderlich erachtet. Diese Begründung wurde entsprechend des fortgeschrittenen

Planungs- und Abstimmungstandes zur Altlastensanierung konkretisiert. Dem Hinweis entsprechend, dass mit der Rostocker Brauerei und der Biogasanlage der Nordwasser GmbH weitere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Betriebe im Umkreis von 1 km vom Plangebiet bestehen, werden diese Betriebe auf mögliche Unverträglichkeiten hinsichtlich der emittierten Luftschadstoffe gegenüber dem Plangebiet betrachtet.

Aufgrund des Hinweise in den Stellungnahmen der **Nordwasser AG** und des **Warnow Wasser- und Abwasserverbands**, dass die an der nördlichen Planstraße A geplanten Baumpflanzungen in engem Abstand zum dort bestehenden Mischwassersammer mit diesem nicht vereinbar sind, werden die Bäume herausgenommen und die entsprechende Ausgleichsanforderung an anderer Stelle ausgeglichen.

Der Anforderung des **Wasser- und Bodenverbands Untere Warnow / Küste**, am Kayenmühlengraben eine beiderseitige Freihaltezone von 7 m zwecks Wartungsarbeiten vorzusehen, wird nicht entsprochen; die gegebene durchgehende Zugänglichkeit von einer Seite samt Befahrbarkeit der Planstraße D ist für die Grabenunterhaltung hinreichend.

### 7 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

#### 7.1 Bodenordnende Maßnahmen

Das Plangebiet ist, was die weit überwiegende Fläche betrifft, im Eigentum des Vorhabenträgers, welcher über einen städtebaulichen Vertrag maßgeblich an der Standortentwicklung mitwirkt. Die bebauten Bereiche im östlichen Teil des Plangebietes mit den Flurstücken 447/6, (EUFH med.) sowie 427/7, 438/5, 439/4 und 454/3 alle der Flur 1, Flurbezirk IV befinden sich dagegen im Eigentum Dritter.

Für die Herstellung der Erschließungsanlagen im östlichen Teilbereich und zwar des geplanten Fußgängerbereichs sowie des parallel dazu verlaufenden Abschnitts des Radschnellwegs zwischen der Straßenbahntrasse und den Baugebieten MK 2a und 2b ist der Erwerb von Teilflächen der im Eigentum Dritter befindlichen Flurstücke 438/5, 439/4 und 454/3 erforderlich. Weiterhin wird für den geplanten Ausbau der Werftstraße im Bereich nördlich des Baugebiets MK 2b der Erwerb eines Teils der ebenfalls im Eigentum Dritter befindlichen Fläche des Flurstück 427/7 erforderlich.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, die erforderlichen Teile vorgenannter Flurstücke zu erwerben und steht mit der Eigentümerin in entsprechenden Verhandlungen.

#### 7.2 Verträge

Das neue Quartier am Werftdreieck wird federführend vom Vorhabenträger entwickelt. In diesem Rahmen sollen auch wesentliche Teile der Erschließungs- und Grünflächen, welche später an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock übergehen sollen, vom Vorhabenträger geplant und realisiert werden. In einem Erschließungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vom 20. Dezember 2018 wurden dazu die vertraglichen Grundlagen gelegt.

#### 7.3 Kosten und Finanzierung

Auf Grundlage bereits vorliegender Fachgutachten und Fachplanungen ergeben sich für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nachfolgend dargestellte Kosten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 10:W.63.1. Dabei sind lediglich die Kosten berücksichtigt, welche nach Erschließungsvertrag ganz oder anteilig von der Stadt zu übernehmen sind.

Neben den Herstellungskosten sind zudem jährliche Folgekosten für Wartung bzw. Bewirtschaftung pauschal ausgewiesen.

Tabelle 45: Kostenschätzung Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 10 W.63.1

Pos.	Kostenart	Kosten € netto	Anteil HRO+ Partner in %	Kosten HRO € netto	Kosten HRO € brutto	jährl. Folgekosten € brutto (1,5 % BBK)
1	Straßenbau/Straßenbahn					
1.1	Lübecker Str./Pl. d. 17. Juni	1.770.295	100	1.770.295	2.106.651	31.600
1.1.1	Fahrstraße/Radweg	1.094.870				
1.1.2	Fußgängerbereich	675.425				
1.2	Werftstraße	1.377.388	92	1.267.197	1.507.964	22.619
1.2.1	Fahrstraße/Radweg	1.023.160				
1.2.2	Fußgängerbereich	354.228				
1.3	Planstraße A	370.749	100	370.749	441.191	6.618
1.3.1	Fahrstraße/Radweg	292.340				
1.3.2	Fußgängerber. Öst. PS A	78.409				
1.4	Planstraße E	268.220	28	75.102	89.371	1.341
1.4.1	Fahrstraße	204:380				
1.4.2	Fußgängerber. östl. Straße	63.840				
	Straßenbau gesamt			3.483.343	4.145.177	62.178
1.5	Straßenbahnumverlegung	1.354.021	100	1.354.021	1.611.285	24.169
	Straßenbau/-bahn gesamt			4.837.364	5.756.463	86.347
2	Wasserbau					
2.1	Kayenmühlengraben	1.517.800				
	Wasserbau gesamt	1.517.800	14	212.492	252.865	3.793
<u>3</u>	Grüngestaltung					
3.1	Verkehrsbegleitgrün	42.800	100	42.800	50.932	764
3.2	Bäume Lübecker/ PS A	185.948	100	185.948	221.278	3.319
3.3	Bäume Werftstraße	50.672	92	46.618	55.476	904
3.4	Planstraße E	7.512	28	2.103	2.503	134
	Grüngestaltung gesamt			277.470	330.189	4.953
1-3	gesamt			5.327.326	6.339.518	95.093

Die Kostenschätzung basiert auf den Kostenermittlungen der bereits vorliegenden Fachgutachten bzw. -planungen und zwar

- der Verkehrsuntersuchung von 09/2015 in der Fassung der Fortschreibung von 06/2018,
- des hydrologischen Konzepts zur Wiederherstellung des Kayenmühlengrabens von 09/2016 sowie
- dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan; vorläufige Fassung 04/2020.

Für die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigten relevanten Fußgängerbereiche wurde in Anbetracht der hohen gestalterischen Anforderungen ein pauschaler m²-Preis von 175 € in Ansatz gebracht.

Sobald fortgeschrittene Stände zur Erschließungsplanung vorliegen, wird vorstehende Kostenschätzung entsprechend fortgeschrieben.

## 8 DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

## 8.1 A Ergänzende Regelungen zum Lärmschutz in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB

Ergänzend zu vorliegendem Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 erfolgen in Form eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB ergänzende Festlegungen zu den schallschutztechnischen Anforderungen im Hinblick auf eine stufenweise Realisierung des Bebauungsplans. Dabei erfolgt eine detaillierte Festlegung der Abgrenzung und Reihenfolge der einzelnen Baustufen. Durch vorstehende Regelungen ist für alle Baustufen sicherzustellen, dass durch eine geschlossene Bebauung oder hinsichtlich deren abschirmender Wirkung gleichwertiger Maßnahmen die Verkehrslärmimmissionen auf ein Maß begrenzt werden, dass gesundes Wohnen und Arbeiten möglich ist. Der städtebauliche Vertrag ist vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abzuschließen und ggf. durch die Bürgerschaft zu billigen. Die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Wohnnutzung oder wohnähnliche Nutzung ist erst zulässig, wenn die Regelungen und Maßnahmen gemäß des städtebaulichen Vertrags erfüllt sind. Dies gilt auch für Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke, die Schlaf- oder Aufenthaltsräume aufweisen und deren Zweckbestimmung in einer dem Wohnen vergleichbaren Nutzung besteht. Dazu zählen u.a. Kindergärten, Tageseinrichtungen z. B. zur Betreuung von Senioren, Kindern und Jugendlichen sowie und Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung.

#### 8.2 B (Gebäudebezogener) Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht ein Baudenkmal in Gestalt der ehemaligen Handelsschule, Werftstraße 5, die heutige EUFH med. Das Baudenkmal "ehemalige Handelsschule" ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Die Heinkel-Wand an der Lübecker Straße, als Teil einer ehemaligen Industriehalle, wurde Anfang 2018 in Anbetracht akuter Baufälligkeit abgebrochen. Dazu lag eine Abbruchgenehmigung (Aktenzeichen 00272-15) vom 15.05.2017 vor. Eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist somit nicht (mehr) notwendig. Die historischen Spuren der Heinkel-Wand und deren Abmessung werden nach aktuellem Planungsstand an dem ehemaligen Standort, durch eine Pflanzung mit Pyramideneichen nachempfunden.

#### 8.3 C Bodendenkmale

Werden bei Bautätigkeiten Bodendenkmale entdeckt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die zuständige Behörde ist zu informieren.

#### 8.4 D Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen

Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zu erhaltenden Gehölze sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,50 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind unzulässig.

#### 8.5 E Baumschutzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29. November 2001 (Städtischer Anzeiger Nr. 25 vom 12. Dezember 2001) und der gesetzliche Baumschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V. Sollten Baumfällungen vorgenommen werden, so sind diese ordnungsgemäß bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beantragen und gemäß § 5 der Baumschutzsatzung bzw. Baumschutzkompensationserlass auszugleichen.

#### 8.6 F Spielplatzsatzung

Im Geltungsbereich ist die "Satzung der Hansestadt Rostock für die Größe und Beschaffenheit von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahren" von 2001 anzuwenden. § 2 dieser Satzung wird aber außer Kraft gesetzt (siehe Örtliche Bauvorschrift Nr. 2).

#### 8.7 G Grünflächengestaltungssatzung

Im Geltungsbereich ist die Grünflächengestaltungssatzung von 2001 anzuwenden. § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird aber außer Kraft gesetzt (siehe Örtliche Bauvorschriften 4).

#### 8.8 H Externer Ausgleichsbedarf

Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr.10.W.63.1 wird ein Bedarf für externe Ausgleichsmaßnahmen von 16.063 KFAE [m²] ermittelt. Zum Ausgleich des Eingriffs wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Abbuchung vom Ökokonto "Renaturierung der Carbäk zwischen Riekdahler Weg und Verbindungsweg" vorgesehen.

Die Umsetzung des externen Ausgleichs ist gesichert.

#### 8.9 | Artenschutz / Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachungen bzw. der Beginn der vorbereitenden Maßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit der Fauna erfolgen, d.h. das Baufeld ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beräumen. Die Baufeldfreimachung im Zeitraum von März bis August kann nur durchgeführt werden, wenn direkt vor Beginn der Arbeiten eine für Vögel sachverständige Person die Baufläche und die angrenzenden Bereiche (Pufferstreifen von 50 m um das Baufeld) auf genutzte Nester untersucht. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, muss ein Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Dieser Bescheid ist für das weitere Vorgehen bindend.

Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz nur im Zeitraum vom 01.Oktober bis 28. Februar zulässig.

Die Fällung von potentiellen Höhlenbäumen (Altbäumen mit einem Stammdurchmesser von ≥ 30 cm und geeigneter Höhlenbildung) ist außerhalb der Reproduktionszeit (Ende Mai bis Mitte August) und außerhalb der Winterschlafphase von Fledermäusen zu terminieren. Eine Ausnahme vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft. Vor Beginn der Fällarbeiten sind die Altbäume fachgutachterlich zu untersuchen. Wenn dabei Fledermausquartiere oder langfristig genutzte Vogelbrutstätten (z.B. von Höhlenbrütern) aufgefunden werden oder sich konkrete Anhaltspunkte für deren Existenz ergeben, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren

und deren Stellungnahme für das weitere Vorgehen maßgeblich. Es sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Festsetzung 9.1 durchzuführen.

#### 8.10 J Bodenschutz

Bei den Erd- und Bodenarbeiten ist der kulturfähige Oberboden gesondert abzutragen, separat fachgerecht in Miete zu lagern und nach der Herstellung des Planums unverzüglich auf die geplanten Vegetationsflächen wieder aufzubringen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, insbesondere der DIN 18915 zu berücksichtigen.

#### 8.11 K Altlasten

Im Bebauungsplan sind Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenstandorte). Bei Tiefbauarbeiten ist mit schadstoffbelasteten Bodenaushub zu rechnen. Tiefbaumaßnahmen haben aus diesem Grunde baubegleitend durch ein Ingenieurbüro mit Erfahrung bei der Altlastenbearbeitung zu erfolgen. Zu entsorgender Bodenaushub ist chemisch zu analysieren und entsprechend dem Abfallrecht zu verwerten.

Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe, unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519), erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.

### 8.12 L Kampfmittelbelastung

Es wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen sind, soweit wie möglich, auszuschließen. Dazu gehört die Pflicht, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen

## 8.13 M Befahrbarkeit der Verkehrsflächen durch Ver-, Entsorgungs-, Wartungssowie Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge

Sämtliche Verkehrsflächen, einschließlich jener mit besonderer Zweckbestimmung, sind so anzulegen, dass Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge diese ungehindert fahren können. Dies gilt insbesondere für die Ausführung der Brücke über den Kayenmühlengraben (Planstraße F). Hier sind die Vorschriften und Richtlinien für Straßenbrücken (ZTV-Ing, RIZ-ING, usw.) bindend, da hier Liefer- und Entsorgungsverkehr zugelassen werden soll.

Sämtliche Erschließungsflächen, welche von der Feuerwehr befahren werden müssen, sind gemäß "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Vorstehendes gilt auch für die Brücke über den Kayenmühlengraben (Planstraße F), welche entsprechend Punkt 1 der Richtlinie auszuführen ist.

Zur Wartung des Kayenmühlengrabens muss eine Befahrung der Planstraße D sowie auch der Planstraße F mit "schwerer Technik" möglich sein. Das Auf- und Abladen der Technik sowie das Anfahren mit einem Tieflader sind ebenfalls sicher zu stellen.

#### 8.14 N Merkblatt technische Anforderungen Spiel- und Sportgeräte

Bei der Herstellung der Spielplätze sind die Vorgaben nach dem Merkblatt Technische Anforderungen für Spiel- und Sportgeräte auf Spielanlagen sowie Spielstationen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erfüllen.

#### 8.15 O Bereitstellung von Löschwasser

Laut Stellungnahme des Brandschutz- und Rettungsamts der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 01.03.2017 ist zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt des DVGW W 405 eine Löschwassermenge von **mindestens 96 m³/h über 2 Stunden** bereitzuhalten. Der Nachweis hierzu ist zu erbringen. Rechtzeitig vor Baubeginn (in der Planungsphase) sind mit dem Amt für Verkehrsanlagen und dem Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die notwendigen Einzelheiten abzustimmen.

#### 8.16 P Sonstige technische Anforderungen des Brandschutzes

Schallschutzmaßnahmen wie z. B. vorgesetzte Prallscheiben sind von Rettungsfenstern unzulässig. Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 2 LBauO M-V dienen, müssen in der nach § 37 Abs. 5 LBauO M-V vorgegebenen lichten Größe frei zugänglich / nutzbar sein.

Auf Einhaltung der Anforderungen gemäß der "Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen" mit der Anlage "Landesrechtliche Verweise und Anpassungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern", darin enthalten der Unterpunkt 2.1d) mit der Anlage A 2.2.1.1 "Richtlinien über Flächenfür die Feuerwehr: 2006-08" wird hingewiesen.

#### 8.17 Q Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Hanseund Universitätsstadt Rostock in der Neufassung vom 15.11.2017.

#### 8.18 R An Starkregenfälle angepasste Bauweise

Sturzfluten in Folge von Starkregenereignissen nehmen zu. Diese lokal begrenzten Ereignisse können überall auftreten und führen zu Erosionserscheinungen an Hanglagen sowie Aufstau in Ebenen und Senken. Der kurzzeitige Überstau von wenigen Dezimetern kann zu erheblichen Schäden am Bauwerk führen. Zur Vermeidung von Bauwerksschäden wird eine angepasste Bauweise empfohlen.

Um wild abzufließendes Wasser schadlos dem Kayenmühlengraben zuzuführen, sollten Straßen und Grünanlagen als Notwasserwege vorgesehen werden. Entsprechend ist die Geländemodellierung anzupassen. Grünanlagen und Straßen müssen tiefer als die umliegende Bebauung liegen und das Längsgefälle muss zum Vorfluter ausgerichtet sein.

#### 8.19 S Empfehlung von Schadstofffiltern für Lüftungsanlagen entlang der L 22

Vom Amt für Umweltschutz wird in dessen Stellungnahme vom 20.06.2018 empfohlen, dass Entlang der L 22 (Lübecker Straße) im Falle des Einsatzes von Lüftungsanlagen, diese mit Schadstofffiltern ausgestattet werden sollten.

#### 8.20 T Lage im grenznahen Raum

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (S. 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1 Anlage 1C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete (GrenzAV)). Insoweit wird vom zuständigen Hauptzollamt Stralsund auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gemäß § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen gewährleistet werden muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und –besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten. Das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten.

#### 8.21 U Belange der Bundeswehr

Der Abschnitt der Lübecker Straße im Plangebiet ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes der Bundesrepublik Deutschland (MSGN). Bei einem geplanten Ausbau/Umbau dieser Straße sind die Forderungen der Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST) und der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) einzuhalten.

#### 8.22 V Einsicht in DIN Vorschriften

Die in den vorstehenden textlichen Festsetzungen der Satzung (Teil B) und in den durchführungsrelevanten Hinweisen genannten DIN-Vorschriften können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

#### 8.23 W Fällersatz und Baumpflanzungen zur Kompensation

Von den in der TF 10.8 enthaltenen Bäumen dienen 64 Bäume dem Fällersatz. Für diesen Teil der grünordnerischen Maßnahme bzw. für die Fällersatzbäume gelten die Fertigstellungs- und Entwicklungspflegezeiten gemäß Merkblatt "Baumpflanzungen des Amtes für Stadtgrün" (aktualisierte Fassung von 2017). Die 64 Fällersatzbäume sind in der Planstraße B (13 Bäume), Planstraße C (18 Bäume), Planstraße E (3 Bäume) sowie in der Lübecker Straße (30 Bäume) zu verorten. Die restlichen 30 Baumpflanzungen aus TF 10.8, Planstraße A (12 Bäume), Planstraße D (2 Bäume), Werftstraße (16 Bäume) dienen zur Kompensation der Baumpflanzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 10.MK.63. Hierfür gelten die Fertigstellungs- und Entwicklungspflegezeiten gemäß der Kostenerstattungssatzung der Hansestadt Rostock, bekanntgemacht im Städtischen Anzeiger am 30.12.2009.

#### 8.24 X Lärmrobuste städtebauliche Struktur

Die das Gebiet umschließende, den Verkehrswegen zugewandte, weitestgehend geschlossene Bebauungsstruktur einschließlich Lärmschutzwände hat eine wirksame schallabschirmende Funktion für die Nutzungen innerhalb des Gebietes. Diese Funktion ist dauerhaft sicherzustellen.

#### 8.25 Y Planfeststellung für den Bereich L22 Lübecker Straße

Für den Bereich der L22 (Lübecker Straße) inklusive Straßenbahntrasse und Nebenanlagen wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Verfahrens sind dem Bebauungsplan 10.W.63.1 übergeordnet.

#### 8.26 Z Planfeststellung für den Bereich L22 Lübecker Straße

#### Pflanzliste 1 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bäume (Hochstamm, 3 mal verpflanzt, 16/18 cm Stammumfang, mit Drahtballierung)

Quercus roburStiel-EicheQuercus petraeaTrauben-EicheSorbus torminalisElsbeerbaumAcer campestreFeldahorn

Sorbus aria Echte Mehlbeere

Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere

Carpinus betulus Hainbuche
Ulmus Hybride 'Lobel' Stadt-Ulme
Betula pendula Hänge-Birke
Tilia cordata Winter-Linde
Fagus sylvatica Rotbuche
Salix caprea Salweide

#### Pflanzliste 3 zum Anpflanzen von Bäumen

Bäume (Hochstamm, 3 mal verpflanzt, 16/18 cm Stammumfang mit Drahtballierung)

Pyrus calleryana "Chanticleer" Chinesische Wildbirne "Chanticleer"

Prunus avium `Plena` Gefüllte Vogelkirsche Ginkgo biloba Fächerblattbaum

Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere

Sorbus aria 'Magnifica' Mehlbeere

## Pflanzliste 4 zum Anpflanzen von rankenden und schlingenden Pflanzen

Ranker und Schlinger (80 - 120 cm, 2 – 3-Liter-Container)
Aristolochia tomentosa
Pfeifenwinde
Lonicera
Geißblatt

Vitis coignetiae Japanischer Zierwein Wisteria sinensis Chinesischer Blauregen

## Pflanzliste 5 zum Anpflanzen von Sträuchern

Sträucher (mind. 1 x verpflanzte Sträucher, 5 Triebe, 125 – 150 cm)

Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" - Begründung Satzungsfassung

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Prunus spinosa Schlehe

Ribes rubrum Rote Johannisbeere Sambucus nigra Schwarzer Holunder

#### Pflanzliste 6 zum Anpflanzen von Gräsern

Gräser (9 – 11cm Topf)

Briza media Herz-Zittergras
Calamagrostis x acutiflora `Karl Foerster´ Garten-Reitgras
Miscanthus oligostachyus Kleines Chinaschilf
Pennisetum alopecuroides `Hameln´ Kleines Lampenputzgras

#### Pflanzliste 7 zum Anpflanzen von Stauden

Stauden (9 cm-Topf)

Echinacea purpurea `Augustkönig´ Purpur Sonnenhut

Lavandula angustifolia `Dwarf Blue' Lavendel
Nepeta x faassenii `Walkers Low' Katzenminze
Salvia nemorosa `Mainacht' Steppen Salbei

#### Pflanzliste 8 zum Anpflanzen von Stauden und Gräsern

Stauden und Gräser (9 cm-Topf)

Lythrum salicaria Blut-Weiderich Molinia caerulea Moor-Pfeifengras

### 9 ANLAGEN

## 9.1 Anlage 1 - Untersuchungsrahmen B-Plan 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

Anlage 1 - Untersuchungsrahmen B-Plan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" - ist der Begründung nachfolgend angefügt.

## Anlage 1 - Untersuchungsrahmen B-Plan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens entsprechend der Anforderungen des § 2a BauGB (Scoping)

Stand 02.05.18

Tabelle 45: voraussichtlicher Untersuchungsrahmen

Umweltbericht nach § 2a BauGB	Vorhandene Unterlagen	Untersuchungsbedarf	Art der Ermittlung; Untersuchungsrahmen	Ansprechpartner/ Gutachter
A)	- Luftbilder aktuell vorliegender Stand	- Altlastsituation	<u>Untersuchungsraum:</u>	61, 67, 73, 82, 83, StALU
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans, Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	<ul> <li>Realnutzungskartierung auf der Basis der vorliegenden Luftbilder</li> <li>Strukturkonzept "Rostocker Oval", Stand 2011</li> <li>Landschaftsplan HRO, 1. Aktualisierung 2013, beschlossen 2014</li> </ul>	<ul> <li>Immissionsschutz gegenüber Straßen-, Straßenbahn-, und Ei- senbahnverkehr sowie Gewerbe</li> <li>Berücksichtigung der kommunalen Klimaschutzbelange / beispielhaf- tes energetisches Bauen</li> <li>Erholung (bestehende Grünflä- chen)</li> </ul>	<ul> <li>Innerhalb der B-Plangrenze, sowie ggf. gesonderte Festlegungen für die Schutzgüter</li> <li>Untersuchungszeit:</li> <li>Parallel zum Aufstellungsverfahren</li> <li>Bewertungsgrundlage</li> <li>der Ist-Situation: Entspr. UQZK und nach Abstimmung mit 67,</li> <li>der Auswirkungen: UQZK u. GOP</li> </ul>	beauftragtes GOP-Büro: Wagner Planungsgesell- schaft, Rostock Schallgutachter: LAIRM Consult GmbH, Bargteheide
B)  Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den B-Plan von Bedeutung sind; und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des B-Plans berücksichtigt wurden	<ul> <li>Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock, Amt für Raumordnung und Landesplanung, 2011</li> <li>Landschaftsplan HRO, Erste Aktualisierung, Beschluss 2014</li> <li>Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, LUNG, Neuauflage 2015</li> <li>Lärmaktionsplan (LAP), 3. Stufe für den Ballungsraum HRO, 2018</li> <li>UQZK, HRO, Beschluss 2005</li> </ul>		- Auswertung vorhandener Fachge- setzte/Fachpläne	Gutachterbüro (Wagner Planungsgesellschaft, Rostock), 67, 73
C) Auswirkungen auf:				

(a) Tiere und Pflanzen	<ul> <li>geschützte Biotope; LUNG, 2015</li> <li>Baumkataster HRO, fortlaufend aktualisiert</li> <li>Baumschutzsatzung und Grünflächengestaltungssatzung; Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2001</li> <li>Baumschutzkompensationserlass M-V, 2007</li> <li>Landschaftsplan HRO, erste Aktualisierung, erste Aktualisierung; Beschluss 2014</li> </ul>	<ul> <li>Biotoptypenkartierung, M 1:1.000</li> <li>Erfassung des vorhandenen Baumbestandes</li> </ul>	<ul> <li>Erarbeitung eines GOP</li> <li>Auswertung vorhandener Unterlagen</li> <li>Ortsbegehungen</li> </ul>	67, beauftragtes GOP-Büro
(c) Boden	<ul> <li>Biotop-und Nutzungskartierung (10./11. 2016)</li> <li>Versiegelungskartierung</li> <li>Geotechnischer Bericht, 1998 (Baugrund, orientierende Altlastenuntersuchung für Fläche B-Plan 10.W.63)</li> <li>Auskunft durch Amt für Umweltschutz, Abt. Wasser und Boden zum Altlastenkataster vom 30.09.2014</li> <li>Digitales Bodenschutz- und Altlastenkataster</li> <li>Bodentypenkartierung</li> <li>Versiegelungskartierung</li> <li>Erstbewertung Altlastensituation; Baugrund Stralsund, 09.2016</li> <li>Orientierende Altlastenerkundung; H.S.W. GmbH, 11.2017</li> </ul>	<ul> <li>Maß der Flächeninanspruchnahme/-Versiegelung</li> <li>Art und Ausmaß bestehender Bodenbelastungen sowie Abschätzung von Handlungserfordernissen im Hinblick auf die geplante Nutzung (Detailerkundung für Teilbereiche)</li> <li>Maß der Flächeninanspruchnahme/-Versiegelung</li> <li>Beurteilung betroffener Bodentypen</li> <li>Schutz des Oberbodens</li> </ul>	Auswertung vorhandener Unterlagen     Auswertung vorhandener und noch zu erstellender Unterlagen hinsichtlich Bodenbelastungen und hinsichtlich ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen, insbesondere Vorliegende und noch zu erstellende Baugrundgutachten	73, Gutachterbüro
(d) Wasser Oberflächenwasser	- Gewässerkataster, Hanse- und Univer- sitätsstadt Rostock 2012	- Einfluss auf WRRL-Gewässer Unterwarnow	- Auswertung der Unterlagen	73, StALU, ggf. Gutachter

	<ul> <li>Bewirtschaftungsplanung Unterwarnow; biota GmbH, 2008</li> <li>Integriertes Entwässerungskonzept (ITEK) HRO; biota GmbH, 2013</li> <li>ILEP HRO, 2016</li> <li>Hydrologisches Konzept Wiederherstellung Kayenmühlengraben; WASTRAPlan, 09.2016</li> </ul>	<ul> <li>Berücksichtigung 50 Meter Gewässerschutzstreifen nach LNatG M-V</li> <li>Umgang mit anfallendem Regenwasser</li> <li>Darlegung Funktionalität Kayenmühlengraben</li> </ul>		
Grundwasser	<ul> <li>Grundwasserkataster, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2012</li> <li>Hydrologisches Konzept Wiederherstellung Kayenmühlengraben; WASTRA-Gutachterbüro Plan, 09.2016</li> </ul>	<ul> <li>Aussagen zu Grundwasserdarge- bot und</li> <li>Grundwasserbildung und - Belastung</li> </ul>	- Auswertung der Unterlagen	73, ggf. Gutachter
Überflutungsgefährdung/ Sturmflut	- INTEK HRO, 2013 - ILEP HRO, 2016	<ul> <li>Veränderung der Gefahrensituati- on im Plangebiet in Folge der be- absichtigten Bebauung</li> </ul>	- Auswertung vorhandener Unterla- gen	- StALU MM/R
(e) Luft	<ul> <li>Messstation Holbeinplatz ( ggf. als Referenz Stationen "Am Strande", Stuthof), LUNG M-V</li> <li>Verkehrsmengen IGVK</li> <li>Luftreinhalte-Aktionsplan Rostock, LUNG 2008</li> <li>Ersteinschätzung zur Luftschadstoffbelastung im Plangebiet; LUNG M-V, 12.2017</li> </ul>	- Vertiefende Aussagen zur Luft- qualität	- Auswertung der Messwerte und der Verkehrszahlen	73, LUNG M-V
(f) Klima	- Klimafunktionskarte, Hanse- und Uni- versitätsstadt Rostock, 2004	<ul> <li>Aussagen zum Lokalklima unter besonderer Berücksichtigung der Land-See-Windzirkulation</li> <li>Aussagen zu Starkwind</li> </ul>	- Auswertung der Unterlagen	73
(g) Landschaft(sbild)	- Landschaftsplan HRO, 1. Aktualisie- rung 2013, beschlossen 2014	<ul> <li>Erfassung der sinnlich wahrnehm- baren Erscheinungsform der Landschaft/wesensbestimmende Merkmale der Landschaft</li> <li>Einfluss der Wassernutzung auf</li> </ul>	- GOP - Ermittlung auf Grundlage des Landschaftsplanes und örtlicher Begehungen;	67, beauftragtes GOP-Büro

(h) biologische Vielfalt	- Biotoptypenkartierung	das Landschaftserleben  - Gestaltungserfordernisse  - Angaben zu Biotoptypen und ihre Bedeutung für den Landschafts- haushalt und für Arten	<ul> <li>Verbale Beschreibung</li> <li>Fotodokumentation</li> <li>GOP</li> <li>Auswertung vorhandener Unterlagen</li> <li>Artenschutzrechtliche Prüfung</li> </ul>	67, beauftragtes GOP-Büro
(i) menschliche Gesundheit und Bevölkerung	<ul> <li>Emissions- und Immissionskataster HRO</li> <li>Lärmaktionsplan HRO, 1. Stufe; SUV, 08.2008</li> <li>Lärmkartierung 3. Stufe, 2018</li> <li>Lärmaktionsplan HRO, 3. Stufe; LK Argus GmbH, 2018</li> <li>Schalltechnische Untersuchung zum Funktionsplan "Wohnen am Werftdreieck", LAIRM Consult GmbH, 09.2017</li> <li>Verkehrsangaben aus dem IGVK</li> <li>Spielplatzkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (1. Fortschreibung 2016)</li> <li>Landschaftsplan HRO, erste Aktualisierung 2013; Beschluss 2014</li> </ul>	<ul> <li>Darstellung der Ist-Situation (u. a. Lärm und Luftqualität)</li> <li>Ermittlung von Lärmauswirkung auf Nutzungen und Empfehlungen für Festsetzungen</li> <li>Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb des B-Plangebietes und daran angrenzend</li> <li>Bedarf an naturgebundenen und siedlungsbezogenen Erholungs-, Freizeitnutzungen und Spielplätzen, Wegebeziehungen, Grünverbindungen, insbesondere Bedeutung der Warnownähe für die Erholung</li> <li>Präzisierung der Grüngestaltung</li> </ul>	<ul> <li>Auswertung schalltechnische Untersuchung</li> <li>Auswertung sonstige vorhandene Unterlagen</li> <li>GOP</li> </ul>	73, 67, beauftragtes Akustikund beauftragtes GOP-Büro
(j) Kultur- und Sachgüter	Denkmalliste, archäologische Fundkartierung, Krausesche Fundchronik, Bodendenkmalliste	- Vorkommen archäologischer Funde oder von Denkmalen	Auswertung sonstige vorhandene Unterlagen	41, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
(k) Wechselwirkungen  D) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der		<ul> <li>Ermittlung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</li> <li>Keine derartigen Gebiete im Plangebiet vorhanden</li> </ul>	- verbal argumentativ	73, 61, 66, 67, ggf. weitere Ämter
Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG				

E) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Abfallsatzung HRO, 2015     WWAV-Fachsatzung (Abwasser)	<ul> <li>Anforderungen Abfall-/ Abwasserentsorgung</li> <li>Standort für Wertstoffsammelbehälter</li> <li>Mindestfahrbreiten und Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge</li> </ul>	- Abstimmung	73
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie/Anpassung an den Klimawandel	<ul> <li>Wärmeschutzsatzung</li> <li>Fernwärmesatzung HRO, 26.04.2017</li> <li>Karte der Fernwärmevorranggebiete</li> <li>"Der Energetische Kompass" (Energetisches Gesamtkonzept für das Vorhaben Werftdreieck); Timo Leukefeld, Freiberg, 08.2015</li> <li>Quartiersbezogenes Energiekonzept (in Arbeit)</li> <li>Masterplan 100% Klimaschutz HRO, 2014</li> </ul>	<ul> <li>Einsatzmöglichkeit erneuerbarer Energienutzung</li> <li>Wärmedämmung, Kühlung / Beschattung; Energiestandards</li> <li>Starkwind</li> </ul>	<ul> <li>Auswertung vorhandener Unterlagen</li> <li>Abstimmung</li> </ul>	73
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfallund Immissionsschutzrechts	<ul> <li>Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans HRO, 1. Aktualisierung 2013, beschlossen 2014</li> <li>Lärmaktionsplan HRO, 1. Stufe; SUV, 08.2008</li> <li>Lärmaktionsplan HRO, 3. Stufe; LK Argus GmbH, 2018</li> <li>Luftreinhalte- und Aktionsplan HRO; LUNG M-V, 10.2008</li> <li>Integriertes Entwässerungskonzept (ITEK) HRO; biota GmbH, 2013</li> <li>Spielplatzkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (1. Fortschreibung 2016)</li> </ul>	<ul> <li>Präzisierung der Entwicklungs- konzeption</li> <li>Präzisierung der Grüngestaltung</li> </ul>	- Im Rahmen des GOP	67, beauftragtes GOP-Büro 73

H) Erhaltung der bestmöglichen Luft- qualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Immissionsgrenzwer- te nicht überschritten werden	<ul> <li>Messstation Holbeinplatz ( ggf. als Referenz Stationen "Am Strande", Stuthof), LUNG M-V</li> <li>Verkehrsmengen IGVK</li> <li>Ersteinschätzung zur Luftschadstoffbelastung im Plangebiet; LUNG M-V, 12.2017</li> </ul>	- Vertiefende Aussagen zur Luft- qualität	- Auswertung der Messwerte und der Verkehrszahlen	73, LUNG M-V
Auswirkungen auf die Schutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	- Vorentwurf B-Plan Nr. 10.W. 63.1	- Gegenwärtiges Vorhaben mit Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen im Geltungsbe- reich ist auszuschließen (da WA, MU, MK sowie SO Parkhaus)	- verbal argumentativ	73
J) Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß	<ul> <li>Flächennutzungskartierung (Nutzungsart, Versiegelungsgrad), HRO, 2014</li> <li>Variantenvergleich des 1. 2. Preises sowie der 2 Anerkennungen des Wettbewerbes zum Werftdreieck</li> </ul>	<ul> <li>Bewertung der geplanten Nutzung und Flächeninanspruchnahme</li> <li>Möglichkeit der Versieglungsmi- nimierung</li> </ul>	- Auswertung vorhandener Unterla- gen, verbal argumentativ	73
K)  Vermeidung und Ausgleich / Eingriffsregelung nach BNatSchG	- Ausgleichsflächenkataster, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2012	<ul> <li>Eingriffsregelung entsprechend der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V von 1999/Heft 3</li> <li>Eingriffsbilanzierung, getrennte Ermittlung für öffentliche Verkehrserschließung/Grünflächen und private Bauflächen</li> </ul>	<ul> <li>Festlegung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Aus- gleichs-, Ersatz- und Gestal- tungsmaßnahmen (GOP)</li> <li>Bewertung der Ausgleichbarkeit des Vorhabens (GOP)</li> </ul>	67, beauftragtes GOP-Büro
L) a) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht- durchführung der Planung	<ul> <li>Flächennutzungsplan HRO, 2009</li> <li>Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans; Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2013, Beschluss 2014</li> <li>Landschaftsplan HRO, erste Aktualisierung, erste Aktualisierung 2013; Beschluss 2014</li> </ul>	- Bewertung der Umweltauswirkungen aus den vorangegangenen Beschreibungen	- verbal argumentativ	73

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch- führung der Planung, unter ande- rem infolge:				
aa) des Baus und des Vorhan- denseins der geplanten Vorhaben (soweit relevante Abrissarbeiten)	Aussagen aus den Fachgutachten und mittels UQZK	<ul> <li>Bewertung der Umweltauswirkun- gen infolge des Baus und des Be- triebes der geplanten Vorhaben</li> </ul>	- verbal argumentativ	73
bb) der Nutzung natürlicher Res- sourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologi- sche Vielfalt	- Aussagen aus den Fachgutachten und mittels UQZK	- Bewertung der Umweltauswirkungen aus den vorgegangenen Beschreibungen, insb. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, biologische Vielfalt (siehe Pkt. C (a) – (c), (g))	- verbal argumentativ	67, 73, beauftragtes GOP- Büro
cc) der Art und Menge an Emissio- nen von Schadstoffen, Lärm, Er- schütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	- Aussagen aus den Fachgutachten und mittels UQZK	- Bewertung der Umweltauswirkungen aus den vorangegangenen Beschreibungen, insb. Auswirkungen auf den Menschen (siehe Pkt. C (h))	- verbal argumentativ	73
dd) der Art und Menge der erzeug- ten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Aussagen aus dem Fachgutachten und mittels UQZK	- Bewertung der Umweltauswirkungen aus den vorangegangenen Beschreibungen (siehe Pkt. E)	- verbal argumentativ	73
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfäl- le und Katastrophen)	<ul> <li>Liste der Störanfallbetriebe in Rostock, StALU MM/HRO, 2016</li> <li>Vorentwurf B-Plan Nr. 10.W. 63.1</li> </ul>	<ul> <li>Überprüfung Abstand zu vorhandenen Störanfallbetrieben in Rostock und Umgebung sowie Einschätzung des durch die Planung induzierten Störfallrisikos (Zulässigkeit von Störanfallbetrieben)</li> </ul>	- verbal argumentativ	73, StALU
ff) der Kumulierung mit den Aus- wirkungen von Vorhaben benach- barter Plangebiete	- Flächennutzungsplan HRO, 2009	<ul> <li>Überprüfung Vorhandensein be- nachbarter Plangebiete/ Planun- gen und ggf. Abschätzung kumu- lierender Wirkungen</li> </ul>	- verbal argumentativ	61, 73

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß CO <sub>2</sub> - Emissionen); Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels	Aussagen aus den Fachgutachten und mittels UQZK	- Bewertung der Umweltauswirkungen aus den vorangegangen Beschreibungen, insbesondere Beschreibungen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Auswirkungen durch Klimawandel (siehe Pkt. F und C (c))	- verbal argumentativ	73
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	- Aussagen aus den Fachgutachten und mittels UQZK	- Bewertung der Umweltauswirkungen aus den vorangegangen Beschreibungen, insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen (u. a. Lagerung/ Einsatz umweltgefährdender Stoffe)	- verbal argumentativ	73
M) Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie ggf. von Überwachungsmaßnahmen	- Aussagen aus den Fachgutachten (u. a. GOP, Schallgutachten) und mittels UQZK	- Bewertung der Umweltauswirkungen aus den vorangegangenen Beschreibungen und ggf. Ableitung von Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie ggf. von Überwachungsmaßnahmen	- verbal argumentativ	67, 73, beauftragtes GOP- Büro sowie beauftragtes Büro für das Schallgutachten
N) wichtigste geprüfte anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umwelt	<ul> <li>Eingereichte Beiträge städtebaulich- landschaftsplanerischer Ideenwettbe- werb, 03.2017</li> <li>Funktionsplan zum B-Plan; Atelier Wimmer, 07.2017</li> </ul>	<ul> <li>Mögliche Varianten zur Baustruktur im Hinblick auf die Immissionsschutzanforderungen</li> <li>großflächiger Einzelhandel (bisheriges Planungsrecht)</li> </ul>		73, 61, 66, 67, ggf. weitere Ämter
O) technische Verfahren bei der Umweltprüfung	<ul> <li>Kartierungen im Rahmen des GOP, Hinw</li> <li>Berechnungen im Zuge der schalltechnise</li> <li>vereinfachte ökologische Risikoeinschätz der Basis vorhandener Daten);</li> </ul>	chen Untersuchung		73 mit allen Partnern

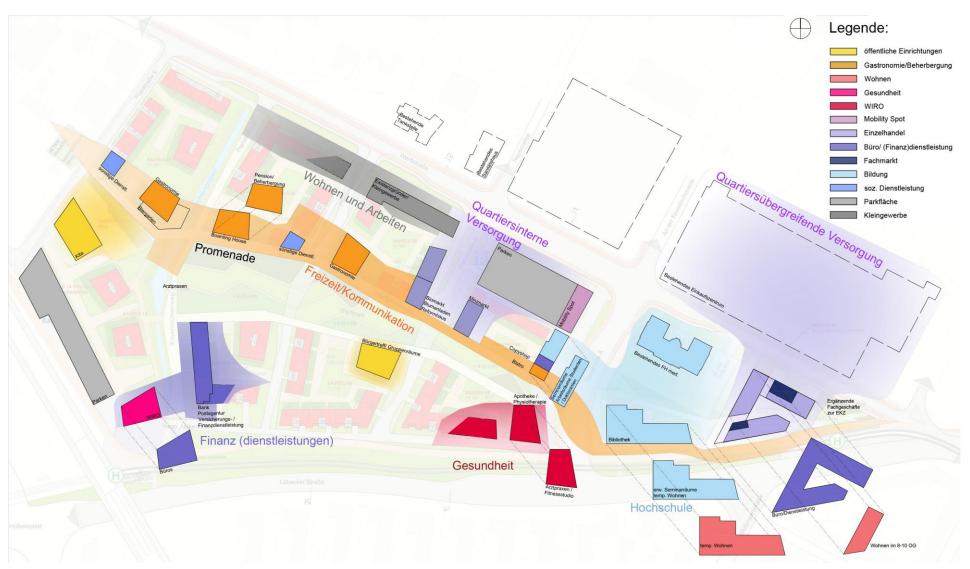
Bezeichnungen: 73 - Amt für Umweltschutz, 67 - Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, 66
–Amt für Verkehrsanlagen, 61 - Amt für Stadtplanung, 82 - Amt für Kultur und Denkmalpflege

GOP - Grünordnungsplan; UQZK - Umweltqualitätszielkonzept; StALU - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt; HRO - Hanse- und Universitätsstadt Rostock; KGA - Kleingartenanlage; LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; IGVK - Integriertes Gesamtverkehrskonzept5 Abkürzungen:

## 9.2 Anlage 2 - Ausschnitt der Planzeichnung B-Plan Nr. 10.MK.63 Kerngebiet "Werftdreieck"



## 9.3 Anlage 3 - Strategie urbanes Gebiet



## 9.4 Anlage 4 – Planungsbereich für Planfeststellung entlang der Lübecker Straße (weiße Linie)



#### Vereinbarung

zwischen

#### der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Claus Ruhe Madsen und den 1. Stellvertreter, Herrn Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

#### der WIRO Wohnungsgesellschaft mbH,

vertreten durch dessen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Ralf Zimlich und

- nachfolgend "Vorhabenträger" genannt -

# § 1 Vorbemerkungen

Die Stadt entwickelt im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck". Dieser Bebauungsplan ist fortgeschritten entwickelt und bezieht sich unter anderem auf Ziele der Raumordnung, auf den im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplan, tangierende Bebauungspläne und sonstige beachtliche Verfahren. Am 15. Mai 2019 hat die Bürgerschaft der Stadt den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (siehe Anlage 1). Grundlage für diesen Vertrag ist der Bebauungsplan mit Stand zum Satzungsbeschuss (siehe Anlage 2).

Diese Vereinbarung gemäß § 11 BauGB ist eine die Lärmschutzfestsetzungen des genannten Bebauungsplans flankierende Maßnahme. Ziel ist es, eine sinnvolle zeitliche Abfolge der baulichen Realisierung durch den Vorhabenträger in einzelnen wirtschaftlich selbständig fassbaren Abschnitten, gegebenenfalls auch mit temporären Gestaltungen, zu finden und somit die geplante Bebauung rechtssicher etappenweise zu ermöglichen.

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Auszug aus der Niederschrift der Bürgerschaft vom 15. Mai 2019

Anlage 2: B-Plan (Stand Satzungsbeschluss)

Anlage 3: B-Plan 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hansestadt Rostock - Untersuchungen zur Baureihenfolge im Zusammenhang mit der Sicherung des Schallschutzkonzeptes, UmweltPlan GmbH Stralsund, Dezember 2019

Seite 1 von 7

§ 2

1.

Um dem Vorhabenträger eine wirtschaftlich vertretbare und zugleich verantwortungsvolle Projektentwicklung in Etappen zu ermöglichen, zugleich aber insbesondere schützenswerte Interessen aus Immissionsschutzgründen zu berücksichtigen sind, sollen hiermit Möglichkeiten geschaffen werden, zeitlich gestuft baulich einzelne abgeschlossene Teilbereiche mit befristet abgesenkten Schallschutzniveau errichten zu können. Als Ausgangslage ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 die innenliegenden Baukörper durch eine teilweise geschlossene Riegelbebauung entlang der L 22, Werftstraße, Planstraße A bzw. der Bahnlinie Rostock-Warnemünde gegenüber Verkehrsgeräuschen geschützt werden. Da die Riegelbebauung alle nachgelagerten Baukörper partiell abschirmt, ist zur Sicherung des von der Stadt gefordert Lärmschutzkonzeptes eine bestimmte Baureihenfolge erforderlich. Hintergrund hierfür ist, dies übereinstimmend von den Vertragsbeteiligten dieses städtebaulichen Vertrags festgestellt, dass eine komplette Herstellung aller riegelbildenden Baukörper vor Nutzungsaufnahme aus Sicht des Vorhabenträgers irtschaftlich nicht umsetzbar ist.

2.

Aus diesem Grund wurde zur Festlegung der Baureihenfolge auch eine erweiterte akustische Betrachtung angestellt (siehe Anlage 3). Basis dieser Untersuchungen, war/ist ein zwischen Vorhabenträger und dem Amt für Umweltschutz der Stadt in den Grundzügen zuvor Realisierungsvorschlag, immissionsschutzrechtliche abgestimmter der sowohl die Genehmigungsfähigkeit als auch die wirtschaftliche Machbarkeit berücksichtigt. Berechnungsergebnisse wurden ermittelt, zum einen ohne Max-Eyth-Straße und zum anderen mit dieser.

Dabei wurde auch erörtert, welche bauphasenabhängigen Immissionen sich ohne und mit dieser Straße ergeben. Ausgehend vom Bebauungsplan wurden hier die Lärmschutzmaßnahmen betrachtet im Zusammenhang von Fassadenschalldämpfung, Lüftung und dies in Verbindung mit den baulich verbundenen Außenbereichen. Besonderes Augenmerk wurde gerichtet auf die bauphasenabhängigen Immissionen ohne die Max-Eyth-Straße im Nachtzeitraum und mit dieser und dies in Bauphasen gegliedert, aber auch für den Tagzeitraum die entsprechende Betrachtung angestellt. Für den Immissionsschutz maßgeblich mitbestimmend sind Verkehrswege, die an das Plangebiet angrenzen, ausgehend insbesondere von der vorgesehenen Nutzungsart als Urbanes Gebiet (MU). Für diese Nutzungsart wurden gutachterlich hilfsweise auf die Orientierungswerte für Mischbauflächen mit Orientierungswerten von 60 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts zurückgegriffen. Zur Gewährleistung des ungestörten Nachtschlafes bei teilgeöffneten

Seite 2 von 7

Fenstern bei gleichzeitiger Wahrung des Außenbezuges wurde für "leise Fassaden" ein Verkehrslärmbeurteilungspegel von < 50 dB (A) gefordert. Nach der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Konzeption der Stadt soll durch bauliche und technische Maßnahme erreicht werden, dass die Verkehrslärmbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten unter 50 dB (A) liegt. Dem dient insbesondere die vorgesehene Errichtung eines Gebäuderiegels mit schallabschirmender Wirkung Da sich bei abschnittsweise geplanter Nutzungsaufnahme nicht die Option in Herstellung akustisch dichter Baukörper (Rohbau mit Fenstern) stellt, zugleich in kritischen, quellennahen Lagen die Einhaltung der vorgenannten akustischen Anforderungen erst im Endbauzustand erreicht werden kann, halten die Vertragsbeteiligten hier übereinstimmend fest, dass in dem nachfolgenden Umfang eines Übergangszeitraumes Orientierungswertüberschreitungen hingenommen werden können bzw. durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen kompensiert werden können. Insofern ist Ausgangslage dieser Verständigung, dass aufgrund der zeitlichen Befristung für Bauflächen mit diesem urbanen Nutzungscharakter in der Nutzungsart mit Rückgriff auf die 16. BImSchV auch dann noch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben sind, wenn die Grenzwerte der 3. Schutzkategorie von tags 64 dB (A) und nachts 54 dB (A) nicht überschritten werden. Grenzwerte der 16. BlmSchV stellen insoweit im Verständnis der Vertragspartner dieses städtebaulichen Vertrages eine obere Schranke mit der Maßgabe dar, dass bei deren Überschreitung eine Nutzungsaufnahme nicht mehr möglich ist bzw. dies an damit einhergehende temporäre Schallschutzauflagen gebunden ist. Dies ist auch die Geschäftsgrundlage dieser Verständigung.

§ 3

1.

Im zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes sind die Vorkehrungen zum Schutz Umwelteinwirkungen vor schädlichen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB geregelt. Die Lärmschutzwände zwischen den Baugebieten MU 3 und MU 7 sowie zwischen den Baugebieten MU 7 und MU 8 sind sowohl im zeichnerischen Teil des B-Plans festgesetzt, als auch textlich hinsichtlich ihrer baulichen Ausführung spezifiziert. Zur Fassadenschalldämmung sind in Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109.2018-01 entsprechend der festgesetzten Lärmpegelbereiche auszuführen.

Mit Grundrissregelungen für die Wohnnutzung, Vorgaben für Fassaden mit besonderem Regelungsbedarf sowie mit dem Schutz der Außenwohnbereiche wird im Bebauungsplan eine schutzwürdige und schutzfähige Wohnnutzung abgesichert. Gemäß textlicher Festsetzung kann auf der Ebene des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens von den vorgenannten Maßnahmen abgewichen werden bei Nachweis geringerer Beurteilungspegel in dem dort vorgesehenen definierten Procedere.

2.

Von besonderem Gewicht und für diesen den Bebauungsplan ergänzenden städtebaulichen Vertrag ist die Baureihenfolge gemäß der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes. Dabei gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass eine Wohnnutzung oder eine wohnähnliche Nutzung (siehe § 3 Punkt 2 Satz 3 und § 3 Punkt 3 Satz 3 dieses Vertrages) erst zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass die Verkehrslärmimmissionen durch eine geschlossene Bebauung oder hinsichtlich ihrer Abschirmwirkung gleichwertige Maßnahmen soweit abgeschirmt werden, dass an den in dem Beiplan zur Satzung (Teil A) als lärmabgewandt gekennzeichneten Gebäudefassaden die Beurteilungspegel von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten werden, bis das Lärmschutzkonzept abschließend wirkt. Dies gilt entsprechend auch für Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke, die Übernachtungs- oder Aufenthaltsräume aufweisen und deren Zweckbestimmung in einer dem Wohnen vergleichbaren Nutzung besteht. Insoweit gelten die vorgenannten Beurteilungspegel befristet bis zum Ablauf des Jahres 2035.

3.

Sollte die vollständige Umsetzung des Gesamtkonzeptes bis dahin nicht vollzogen sein, sind vom Vorhabenträger Maßnahmen nachzurüsten, die dem Ziel des Lärmschutzkonzeptes entsprechen. Deshalb wird mit diesem städtebaulichen Vertrag die konkrete Reihenfolge der Errichtung der Gebäude geregelt im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 2 BauGB. Zu einer wie vorgenannt dem Wohnen vergleichbaren Nutzung zählen unter anderem Kindergärten, Tageseinrichtungen und Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung.

§ 4

1.

Grundlage dieses Vertrages zur zeitlichen Abfolge der Vorhabenrealisierung ist die in diesem Zusammenhang vorgenommene Untersuchung durch das Büro UmweltPlan GmbH Stralsund im Zusammenhang mit der Sicherung des Schallschutzkonzeptes in Berücksichtigung der Baureihenfolge (siehe Anlage 3). Gemäß der Begründung des Bebauungsplanes zur Regelung der zeitlichen Abfolge der Vorhabenrealisierung sind im Rahmen der immissionsrechtlichen Konfliktbewältigung auch die Lärmbelastungen, welche infolge noch nicht realisierter Lärmschutzstrukturen in Teilbereichen im Innern des Wohnstandorts auftreten (können), beachtlich und entsprechend zu berücksichtigen. Insoweit wird dies als Realisierung eines großen Baugebietes, wie es das Urbane Gebiet am Werftdreieck darstellt, nur in mehreren Baustufen mit zeitlich versetzter Umsetzung bzw. langfristiger Fertigstellung erfolgen können. Im städteplanerischen Interesse und der städtebaulichen Zielsetzung in der gestuften und damit zeitnahen Gewinnung von dringend benötigtem Wohnraum in der Stadt Rostock ist es erforderlich, hierzu entsprechend räumlich abgeschlossene Bauabschnitte zu bilden. Dies ist aus Erwägungen der Baustellenlogistik, der Erschließung und letztlich auch im Sinne des Schutzes der ersten Mieter bzw. der ersten Nutzer von fertig gestellten Wohneinheiten vor unnötig großem und unnötig lang andauerndem Baulärm erforderlich und geboten. Deshalb kann der komplexe äußere, den Innenbereich des Baugebietes schützende durchgehende Gebäuderiegel nicht in einem Schritt sinnvoll umgesetzt werden, sodass während der jeweiligen Umsetzungsphasen ein erhöhter Lärmeintrag von den umliegenden stark verlärmten Hauptverkehrsachsen wie dargestellt (Lübecker- und Werftstraße sowie Bahnstraße Rostock-Warnemünde) erfolgt. Ebenso ist auch der zusätzliche Lärmeintrag durch die aktuell noch in Nutzung befindliche und das Baugebiet durchschneidende Max-Eyth-Straße beachtlich, wenn die Fertigstellung der neuen Anbindung der Werftstraße an die Lübecker Straße weiter östlich (Planstraße A des Bebauungsplans) über den Fertigstellungstermin der ersten schutzbedürftigen Nutzungseinheiten im Quartier hinausgeht.

2.

Die Festlegung dieser Zwischenstufen der Realisierung ist deshalb in Einzelfallbetrachtung städteplanerisch gewürdigt und bewertet worden, sodass von einem angemessenen Schallschutz während dieser Realisierungsphase ausgegangen wird, wenn wie v. g. die Imissionsgrenzwerte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung für Mischgebiete von 64 dB (A) am Tag und 54 dB (A) in der Nacht eingehalten werden. Die detaillierten Festlegungen der Abgrenzung und Reihenfolge der einzelnen Baustufen zur Erreichung dieser vorstehenden Vorgabe wurden im Rahmen der bereits erwähnten Studie "B-Plan 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" der Hansestadt Rostock – Untersuchungen zur Baureihenfolge im Zusammenhang mit der Sicherung des Schallschutzkonzeptes" (UmweltPlan GmbH Stralsund, Dezember.2019) berücksichtigt. Die gemeinsam unterstellte begründete Annahme, dass für den Interimszeitraum längstens bis 2035 die Einhaltung der Grenzwerte der 3. Schutzkategorie der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung mit den vorgenannten Grenzwerten tags und nachts noch gesunde Wohn-und Arbeitsverhältnisse gewährleistet, führt in der Konsequenz zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, dass bei Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte auch für diese Interimsphase zusätzliche, über das Schallschutzkonzept des Bauendzustandes (also gemäß den langfristig endgültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes) hinausgehende Schallschutzmaßnahmen einzelnen erforderlich sind. Bei Überschreitung der für die Interimsphase definierten Grenzwerte von 64 dB (A) tags und 54 dB (A) nachts sind, sofern gleichzeitig das Immissionsniveau des Endausbauzustandes (Festsetzungen gemäß Bebauungsplan) überschritten wird, zusätzlich über das Schallschutzkonzept des Endausbauzustandes hinausgehende temporäre Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass temporär in diesem Sinne bedeutet, dass diese Maßnahmen nur bis zur Herstellung des Endausbauzustandes erforderlich sind. Mit dem Erreichen des Endausbauzustandes können diese temporären baulichen Maßnahmen (zum Beispiel Prallschreiben) in eigener Entscheidung des Vorhabenträgers von diesem zurück gebaut werden.

3.

Hinsichtlich der Fassadenschalldämmung war / ist für das Szenario SZ 1 (ohne Max-Eyth-Straße) die Festlegung der Fassadenschalldämmung auf der Grundlage Lärmpegelbereiche (LPB) bei freier Schallausbreitung vorzunehmen. Die so ermittelten erfassten Schalldämm-Maße können bis zu 10 dB oberhalb der mindestens notwendigen

Schalldämm -Maße liegen. Eine Minderung der sich aus den LPB bei freier Schallausbreitung ergebenden Luftschalldämm-Maßnahmen der Außenbauteile ist möglich, wenn im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird als in der Stufe des Bebauungsplanverfahrens angenommen.

Hinsichtlich der Lüftung wird für die Interimsphase angenommen, dass bis zum Erreichen des Nachtgrenzwertes von 54 dB (A) keine über die Anforderungen des Bebauungsplanes hinausgehenden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Überschreitet jedoch der Nachtbeurteilungspegel des Verkehrslärms den Schwellenwert von 54 dB (A), sind zur Sicherung der Raumbelüftung weitergehende (temporäre) Maßnahmen erforderlich, vorzugsweise solche, die eine Frischluftzufuhr bei teilgeöffnetem Fenster ermöglichen. Denkbar ist in diesem Zusammenhang der Einsatz spezieller Fenster (zum Beispiel Hafencity-Fenster), der Einsatz von Fensteröffnunsbegrenzern und Fensterlaibungsabsorbern und eine Verringerung der Fensteröffnungsfläche durch vertikale Fensterteile oder Lüftungsklappen, der Einsatz partieller Prallscheiben, die Nutzung der Abschirmwirkung offener Loggien und der Einsatz verglaster Loggien.

Bei den baulich verbundenen Außenwohnbereichen sind bei Beurteilungspegeln oberhalb von 64 dB (A) tags die Außenwohnbereiche ganz oder teilweise zu schließen. Zu diesen baulich verbundenen Außenwohnbereichen zählen zum Beispiel Balkone, Loggien und Terrassen. Ob eine geschlossene und gegebenenfalls überhöhte Absturzsicherung in Verbindung mit einer absorbieren Verkleidung der Balkonunterschicht bereits ausreichend ist oder ob weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, muss im Rahmen der Ausführungsplanung für den konkreten Einzelfall untersucht werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedenfalls auch diesbezüglich bei Erfordernis weitergehender Maßnahmen diese gegebenenfalls auch temporär vorzunehmen.

4.

Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Vorhabenträger wird sich insoweit an die dort als Anlage A7 vom Amt für Umweltschutz der Stadt als Realisierungsvorschlag empfohlene Baureihenfolge halten, um die Bebauung in den dort genannten bezifferten Bauphasen 1 bis 10 - wie zeichnerisch dargestellt - vorzunehmen.

Insbesondere wird dabei berücksichtigt, welche Berechnungsergebnisse in Anlage A1 sich ergeben haben in Beurteilung der bauphasenabhängigen Immissionen ohne Max-Eyth-Str. in den hier definierten Bauphasen 1,2, 5,6, 8.1. und 9 im Hinblick auf die für die Interimsphase definierten Grenzwerte von nachts 54 dB (A), dies an den einzelnen Fassaden konkret betrachtet insofern in Überschreitung über das Maß des Endausbauzustandes hinweggehend. Hier wurden für den maßgebenden Nachtzeitraum die entsprechenden Bereiche in konkreter Angabe der Gebäude in der Anlage A1 in Belastung gekennzeichnet. Unter Ziffer 5.2 wurde in der Diskussion der Berechnungsergebnisse eine Beurteilung der bauphasenabhängigen Immissionen mit dem Noch-Vorhandensein der Max-Eyth-Straße angestellt. Dabei steigt das Konfliktpotenzial im Bereich der straßennahen Bauflächen 1,2, 3

Rostock, den

und 4 gegenüber dem Szenario SZ 1 (ohne Max-Eyth-Straße). Insoweit besteht hier die Verpflichtung des Vorhabenträger, die hier für innenliegende Baukörper sich an Fassaden mit räumlicher Orientierung zur Max-Eyth-Straße zusätzlich ergebenden Konflikte zu beachten. Diesbezügliche Berechnungsergebnisse sind in der dortigen Anlage A2 festgehalten mit den dort in den Bauphasen 1,2, 3.1,4, 4.1,5, 6,8.1 und 9 für diese Interimsphase definierten Grenzwerte von nachts 54 dB (A), die an den einzelnen dort aufgelisteten Fassaden über das Maß des Endbauzustandes hinaus überschritten werden. Auch hier verpflichtet sich der Vorhabenträger zu entsprechenden hier vertraglich vereinbarten zusätzlichen temporären baulichen Maßnahmen. Eine Konkretisierung und der Nachweis geringerer als der hier angenommenen Belastungen ist dem nachgeordneten jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die einzelnen Bauabschnitte vorbehalten.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch bei baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen usw; auch ein Rückbau (z.B. von vorgesetzten Prallscheiben) ist unzulässig; dies gilt solange, bis der schallabschirmende Riegel vollständig errichtet ist; weitergehende gesetzliche Anforderungen bleiben hierbei unberührt.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

#### § 6 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit der Unterschrift der Vertragsparteien wirksam.

Für die Stadt		 	

Für den Vorhabenträger .....